

# Integrierter nationaler Energie- und Klimaplan für Österreich

Periode 2021-2030

Aktualisierung gemäß Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz

Stand: 20. August 2024

**zur Übermittlung an die Europäische Kommission**

## **Impressum**

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Gesamtumsetzung: BMK, Abteilung VI/1

Wien, 2024

## Inhalt

<b>Teil 1</b> .....	<b>9</b>
<b>ABSCHNITT A: NATIONALER PLAN</b> .....	<b>10</b>
<b>1 ÜBERBLICK UND PROZESS DER PLANENTWICKLUNG</b> .....	<b>11</b>
Einleitung.....	11
1.1 Zusammenfassung .....	14
1.1.1 Politischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer und sozialer Kontext des Plans	14
1.1.2 Strategie im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion.....	19
1.1.3 Übersichtstabelle mit den zentralen Zielen, Politiken und Maßnahmen des NEKP	25
1.2 Überblick über die aktuelle Lage der Politik.....	34
1.2.1 Nationales Energiesystem, Energiesystem der Union und politischer Kontext des NEKP	34
1.2.2 Derzeitige Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion .....	41
1.2.3 Wesentliche Fragen von Mitgliedstaaten-übergreifender Bedeutung .....	63
1.2.4 Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapolitik.....	64
1.3 Konsultation und Einbeziehung von nationalen Einrichtungen und Einrichtungen der Union und deren Ergebnis.....	67
1.3.1 Einbeziehung des nationalen Parlaments.....	67
1.3.2 Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften .....	67
1.3.3 Konsultation von Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie der Öffentlichkeit .....	67
1.3.4 Konsultationen anderer Mitgliedstaaten .....	68
1.3.5 Iterativer Prozess mit der Europäischen Kommission .....	69
1.4 Regionale Zusammenarbeit bei der Planerstellung .....	70
1.4.1 Bestandteile, die Gegenstand einer gemeinsamen oder koordinierten Planung mit anderen Mitgliedstaaten sind.....	70
1.4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse regionaler Zusammenarbeit im NEKP .....	71
<b>2 NATIONALE ZIELE UND VORGABEN</b> .....	<b>79</b>
2.1 Zieldimension 1: Dekarbonisierung.....	79
2.1.1 Emissionen und Abbau von Treibhausgasen .....	79
2.1.2 Erneuerbare Energie .....	92
2.2 Zieldimension 2: Energieeffizienz .....	101

2.2.1	Österreichs indikativer nationaler Beitrag zum EU Energieeffizienzziel, samt indikativem Entwicklungspfad 2021-2030, kumulative Einsparungen 2021-2030 gemäß Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/2002/EU, nachfolgend EED II und Richtlinie 2023/1791/EU, nachfolgend EED III genannt .....	101
2.2.2	Indikative Meilensteine (2030, 2040, 2050) im Rahmen der langfristigen Renovierungsstrategie samt Einsparungen und zu renovierender Fläche .....	104
2.2.3	Andere nationale Beiträge (langfristig, auf Sektoren verteilt), wenn verfügbar .....	107
2.3	Zieldimension 3: Sicherheit der Energieversorgung .....	109
2.3.1	Nationale Ziele zur Diversifizierung der Energiequellen und Energieversorgung aus Drittstaaten, damit die regionalen und nationalen Energiesysteme widerstandsfähiger werden .....	109
2.3.2	Etwaige nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittstaaten, damit die regionalen und nationalen Energiesysteme widerstandsfähiger werden.....	109
2.3.3	Nationale Ziele für die Erhöhung der Flexibilität des nationalen Energiesystems, insbesondere durch die Erschließung interner heimischer Energiequellen, Laststeuerung und Energiespeicherung.....	111
2.4	Zieldimension 4: Energiebinnenmarkt.....	112
2.4.1	Verbundfähigkeit der Stromnetze .....	112
2.4.2	Ausbau der Energieübertragungsinfrastruktur .....	112
2.4.3	Marktintegration.....	116
2.4.4	Nationale Ziele zur Vermeidung von Energiearmut (einschließlich Zeitplan zur Umsetzung), soweit anwendbar .....	119
2.5	Zieldimension 5: Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit .....	125
2.5.1	Nationale Strategien und Finanzierungsziele (öffentlich und privat, soweit verfügbar) in Bezug auf Forschung und Innovation im Energiebereich .....	125
2.5.2	Nationale 2050 Strategien in Bezug auf die Förderung von „saubere Energie- Technologien“, soweit verfügbar .....	129
2.5.3	Nationale Ziele zur Wettbewerbsfähigkeit, soweit gegeben .....	130
<b>3</b>	<b>POLITIKEN UND MASSNAHMEN .....</b>	<b>131</b>
3.1	Dimension 1: Dekarbonisierung .....	133
3.1.1	Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung .....	133
3.1.2	Erneuerbare Energie .....	186
3.1.3	Weitere Elemente der Dimension „Dekarbonisierung“ .....	201
3.2	Dimension 2: Energieeffizienz .....	206

3.2.1	Geplante Maßnahmen und Programme zur Erreichung des nationalen Energieeffizienz-Beitrags der Richtlinie 2012/27/EU i.d.F. der Richtlinie 2023/1791/EU, (nachfolgend EED III genannt), einschließlich Maßnahmen im Gebäudebereich .....	206
3.2.2	Langfristige Renovierungsstrategie (Wohn- und Dienstleistungsgebäude, privat und öffentlich).....	208
3.2.3	Beschreibung der Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen (z.B. Contracting) im öffentlichen Bereich .....	209
3.2.4	Andere geplante Maßnahmen zur Erreichung des indikativen Ziels bis 2030 ..	209
3.2.5	Maßnahmen zur Energieeffizienz-Verbesserung bei Gas- und Strominfrastruktur .....	209
3.2.6	Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich, soweit anwendbar .....	209
3.2.7	Finanzierungsmaßnahmen (national und EU) .....	210
3.3	Dimension 3: Sicherheit der Energieversorgung .....	210
3.3.1	Politiken und Maßnahmen zur Diversifizierung der Energieversorgung (einschließlich Drittstaaten), zur Verringerung der Importabhängigkeit und zur Erhöhung der Flexibilität des nationalen Energiesystems, insbesondere durch die Erschließung interner heimischer Energiequellen, Laststeuerung und Energiespeicherung.....	210
3.3.2	Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich .....	215
3.3.3	Finanzierungsmaßnahmen (national und EU) .....	216
3.4	Dimension 4: Energiebinnenmarkt .....	216
3.4.1	Elektrizitätsinfrastruktur .....	216
3.4.2	Energieübertragungsinfrastruktur .....	217
3.4.3	Marktintegration.....	218
3.4.4	Energiearmut .....	223
3.5	Dimension 5: Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.....	229
3.5.1	Politiken und Maßnahmen in Bezug auf Forschungsziele (einschließlich 2050-Ziele für bestimmte saubere Technologien) .....	229
3.5.2	Soweit anwendbar, Kooperation mit anderen MS, bzw. Form der Übertragung der SET-Plan-Ziele in nationale Politiken .....	236
3.5.3	Finanzierungsmaßnahmen (national und EU), soweit gegeben.....	239
<b>ABSCHNITT B: ANALYTISCHE GRUNDLAGEN .....</b>		<b>241</b>
<b>4 Aktuelle Situation und Projektion „mit bestehenden Maßnahmen“ (WEM).....</b>		<b>242</b>
4.1	Projizierte Entwicklung der wesentlichen exogenen Faktoren mit Einfluss auf Energiesystem und THG-Emissionen.....	242
4.1.1	Makroökonomische Vorhersagen (BIP und Bevölkerungswachstum) .....	242

4.1.2	Sektorale Änderungen, von denen Einfluss auf Energiesystem und THG-Emissionen erwartet werden kann .....	243
4.1.3	Globale Energietrends, internationale Preise für fossile Energie, EU-EHS Kohlenstoffpreis .....	243
4.1.4	Entwicklung der Technologiekosten .....	244
4.2	Dimension Dekarbonisierung .....	245
4.2.1	THG-Emissionen und –Bindung .....	245
4.2.2	Erneuerbare Energie .....	247
4.3	Dimension Energieeffizienz .....	249
4.3.1	Gegenwärtiger Primär- und Endenergieverbrauch der Volkswirtschaft und je Sektor (einschließlich Industrie, Wohngebäude, Dienstleistungen und Transport).....	249
4.3.2	Gegenwärtiges Potenzial für die Anwendung von hocheffizienter KWK und effizienter Fernwärme und Klimatisierung .....	249
4.3.3	Projektionen unter Berücksichtigung bestehender Energieeffizienzpolitiken, -maßnahmen und -programme, wie unter 1.2.1) für Primär- und Endenergieverbrauch je Sektor beschrieben, zumindest bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030) .....	250
4.4	Dimension Sicherheit der Energieversorgung .....	251
4.4.1	Gegenwärtiger Energie-Mix, inländische Energiequellen, Importabhängigkeit, einschließlich wesentlicher Risiken.....	251
4.4.2	Projektion der Entwicklung mit bestehenden Politiken und Maßnahmen, zumindest bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030) .....	256
4.4.3	Verwundbarkeitsabschätzung mit Blick auf Klimarisiken.....	256
4.4.4	Kostenoptimale Niveaus für Mindest-Energieanforderungen aus nationalen Kalkulationen auf der Grundlage von Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU.....	257
4.5	Dimension Energiebinnenmarkt.....	258
4.5.1	Interkonnektivität der Stromnetze.....	258
4.5.2	Energieübertragungsinfrastruktur.....	258
4.5.3	Elektrizitäts- und Gasmärkte, Energiepreise .....	259
4.6	Dimension Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit .....	261
4.6.1	Gegenwärtige Situation des Sektors „low-carbon“ Technologien und, soweit möglich, dessen Position am globalen Markt (diese Analyse soll auf europäischer und/oder globaler Ebene durchgeführt werden) .....	261
4.6.2	Gegenwärtiges Niveau öffentlicher und, wenn verfügbar, privater Forschungs- und Innovationsausgaben für „low-carbon“ Technologien; gegenwärtige Anzahl an Patenten und gegenwärtige Anzahl an Forscherinnen und Forscher.....	269
4.6.3	Aufsplittung der gegenwärtigen Preise auf die drei Hauptkomponenten Energie, Netze und Steuern/Gebühren.....	271

4.6.4 Beschreibung von Energieförderungen, einschließlich jener für fossile Energieträger.....	272
<b>5 Folgenabschätzung zu geplanten Politiken und Maßnahmen.....</b>	<b>273</b>
5.1 Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Politiken und Maßnahmen auf das Energiesystem und die THG-Emissionen und den THG-Abbau mit einem Vergleich mit den Projektionen mit den (in Abschnitt 4 beschriebenen) derzeitigen Politiken und Maßnahmen .....	273
5.1.1 Projektionen der Entwicklung des Energiesystems sowie der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen, aber auch, sofern sachdienlich, der Emissionen von Luftschadstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 mit den geplanten Politiken und Maßnahmen mindestens bis zehn Jahre nach dem im Plan erfassten Zeitraum (einschließlich des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums des Plans), unter Berücksichtigung der einschlägigen Unionspolitiken und -maßnahmen .....	273
5.1.2 Bewertung der strategischen Wechselbeziehungen (zwischen den derzeitigen und den geplanten Politiken und Maßnahmen innerhalb eines Politikbereichs und zwischen den derzeitigen und den geplanten Politiken und Maßnahmen verschiedener Politikbereiche) mindetens bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans, womit insbesondere das Ziel verfolgt wird, ein umfassendes Verständnis davon zu erlangen, wie sich Energieeffizienz- bzw. Energiesparmaßnahmen auf die erforderliche Größe des Energiesystems auswirken, und dadurch das Risiko nicht amortisierbarer Investitionen in die Energieversorgung zu mindern .....	280
5.1.3 Bewertung der Wechselbeziehungen zwischen den bestehenden und geplanten nationalen Politiken und Maßnahmen und den klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union.....	280
5.2 Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Politiken und Maßnahmen auf Volkswirtschaft und, soweit möglich, auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse einschließlich der Aspekte des gerechten Übergangs (in Form von Kosten und Nutzen sowie Kosteneffizienz) zumindest bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans mit einem Vergleich mit den Projektionen mit den derzeitigen Politiken und Maßnahmen .....	282
5.3 Übersicht der erforderlichen Investitionen .....	289
5.3.1 Bestehende Investitionsströme und Annahmen zu künftigen Investitionen im Zusammenhang mit den geplanten Politiken und Maßnahmen .....	289
5.3.2 Sektoren- bzw. marktbezogene Risikofaktoren oder Hindernisse im nationalen oder regionalen Kontext .....	325
5.3.3 Analyse zusätzlicher öffentlicher Finanzhilfen bzw. Ressourcen zum Schließen der in Ziffer ii festgestellten Lücken.....	325

5.4 Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Politiken und Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten und die regionale Zusammenarbeit zumindest bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans mit einem Vergleich mit den Projektionen mit den derzeitigen Politiken und Maßnahmen.....	326
5.4.1 Soweit möglich, Auswirkungen auf das Energiesystem in benachbarten oder anderen Mitgliedstaaten in der Region .....	326
5.4.2 Auswirkungen auf Energiepreise, Versorgungseinrichtungen und die Integration des Energiemarktes.....	326
5.4.3 Etwaige Auswirkungen auf die regionale Zusammenarbeit.....	326
<b>Teil 2.....</b>	<b>327</b>
ANHANG I: Liste an Parametern und Variablen zur Berücksichtigung in Abschnitt B des Plans .....	327
ANHANG II: Angaben gemäß Anhang III der Governance-Verordnung (EU) 2018 .....	328

# Teil 1

# ABSCHNITT A: NATIONALER PLAN

# 1 ÜBERBLICK UND PROZESS DER PLANENTWICKLUNG

## Einleitung

Die Österreichische Bundesregierung hat im Dezember 2019 gemäß der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz einen integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) an die Europäische Kommission übermittelt. Dieser Plan wurde von der Kommission – gemeinsam mit den Plänen aller anderen Mitgliedstaaten – einer Bewertung unterzogen, welche am 14. Oktober 2020 veröffentlicht wurde.<sup>1</sup>

Die seit Jänner 2020 im Amt befindliche Bundesregierung bekennt sich in ihrem Regierungsprogramm für die Periode 2020 bis 2024 zu einem Erreichen der „Klimaneutralität“ für Österreich bis zum Jahr 2040 und hat zwischenzeitlich wesentliche Schritte zur Umsetzung des NEKP 2019 unternommen. Besonders hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang die Beschlussfassung eines Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG), die Schaffung eines Klimaticket Österreich für die Nutzung des öffentlichen Verkehrs, Rekordbudgets für die Förderung von Klimaschutzmaßnahmen oder die Einführung einer CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab Oktober 2022 mit Rückvergütung über einen Klimabonus für die Haushalte. Weitere Maßnahmen sind in Ausarbeitung bzw. in parlamentarischer Behandlung.

Die Coronavirus-Pandemie hat Gesellschaft und Wirtschaft in Österreich und Europa vor neue und in diesem Ausmaß nicht gekannte Herausforderungen gestellt. Im Rahmen der wirtschaftlichen Unterstützungsmaßnahmen infolge der Pandemie wurden die öffentlichen finanziellen Mittel für die Transformation des Energie- und Verkehrssystems erheblich erhöht und neue Instrumente, etwa für die Transformation in der Industrie, geschaffen. Um den Wiederaufbau nach der Krise zu unterstützen und strukturelle Anpassungen mit Blick auf eine nachhaltige und klimaneutrale Zukunft durchzuführen, hat Österreich einen klaren Fokus auf Energie- und Klimamaßnahmen in seinem Aufbau- und Resilienzplan 2020-2026 gelegt. 46 % der insgesamt 4,5 Milliarden Euro werden für Klimaschutz aufgewendet. Damit geht Österreich deutlich über den angestrebten Mindestanteil von 37 % gemäß der Aufbau-

---

<sup>1</sup> COMMISSION STAFF WORKING DOCUMENT – Assessment of the final national energy and climate plan of Austria, SWD(2020) 919 final, 14.10.2020

und Resilienzfähigkeit hinaus. Die geplanten Maßnahmen orientieren sich an den länderspezifischen Empfehlungen, die in den letzten Jahren im Rahmen des Europäischen Semesters an Österreich gerichtet wurden, und an den Zielen der Aufbau- und Resilienzfähigkeit. Gleichzeitig werden dadurch Teilbereiche des Regierungsprogramms für die Periode 2020 bis 2024 umgesetzt.

Seit Februar 2022 ist Europa mit völlig neuen Herausforderungen in der Energiepolitik konfrontiert. Nachdem bereits zuvor die Preise für Energie aufgrund der globalen Nachfragesituation deutlich gestiegen sind, hat der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine eine neue geopolitische Situation geschaffen und Europa die starke Abhängigkeit von Russland bei der Versorgung mit fossilen Brennstoffen, in besonderem Maße Erdgas, vor Augen geführt.

Der nun vorliegende aktualisierte NEKP Österreichs orientiert sich daher an den folgenden wesentlichen Leitlinien:

- Höhere Ambition für die Energiewende und den Klimaschutz: Anpassung an die neuen Ziele des EU-Klimagesetzes, des Pakets „Fit for 55“ und RePowerEU, sowie an das nationale Ziel der Klimaneutralität bis 2040 in den in Anlage 1 des Klimaschutzgesetzes genannten Sektoren;
- Raschere Treibhausgasreduktion bis 2030 ebenso wie deutlich erhöhte Energieverbrauchsreduktion und die Beschleunigung des Ausbaus erneuerbarer Energie;
- Erhöhung der Resilienz und Zuverlässigkeit des Energiesystems, unter anderem vor dem Hintergrund der Auswirkungen des Klimawandels;
- Erhöhung der Energieversorgungssicherheit vor dem Hintergrund des Ausstiegs aus russischen Energieimporten, insbesondere durch Ausbau erneuerbarer Energieträger;
- Zusätzlicher Fokus auf die Reduktion von nicht-CO<sub>2</sub> THG-Emissionen (insbesondere Methan) sowie auf zielgerichtete Waldbewirtschaftungs- und -pflegemaßnahmen zur Zuwachs- und Resilienzsteigerung und Erhalt der Produktionskraft mit dem Ziel, die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung zu erhöhen sowie den Waldbestand an den Klimawandel anzupassen;
- Speicherung von Kohlenstoff sowohl im Bereich der Land- und Forstwirtschaft (einschließlich Holzprodukten) als auch über technische Senken;
- Inklusion aller gesellschaftlichen Gruppen („leaving no one behind“) sowie von Regionen, die strukturell stark von der Transformation zur Klimaneutralität betroffen sind;

- Orientierung am Europäischen Forschungsrahmenprogramm, u.a. mit der Zielsetzung der Stärkung des europäischen und österreichischen Wirtschaftsstandortes.

Die Anpassung des NEKP Österreichs ist aufgrund der neuen Voraussetzungen und Herausforderungen gegenüber 2019 tiefgreifend. Gewisse Grundprinzipien (z.B. Transformation ohne Atomenergie) sowie Ziele, wie beispielsweise 100 % erneuerbarer Strom (national bilanziell) bis 2030 oder ein möglichst rascher Umstieg hin zu emissionsfreier Mobilität, werden beibehalten, wobei die notwendige erhöhte Geschwindigkeit der Transformation zum Teil rasche Anpassungen der Politiken erforderlich macht. Die Transformation Österreichs erfordert erstens einen kosteneffektiven Mix aus ordnungs-, budget- und steuerpolitischen Maßnahmen und zweitens eine verstärkte Wirkungsorientierung und -verantwortung der verschiedenen Stakeholder, um soziale Inklusion zu ermöglichen, Innovation zu beschleunigen und Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten bzw. zu verbessern. Dies umfasst auch ökonomisch wirksame temporäre Begleitmaßnahmen (z.B. Förderungen) zur Abfederung negativer Auswirkungen.

Im Sinne des Artikels 2.1.c des Übereinkommens von Paris bilden öffentliche Haushalte zusammen mit den Unternehmen und den privaten Haushalten die wesentlichen Finanzierungsquellen klima- und energiespezifischer Maßnahmen. So schaffen nachhaltige öffentliche Finanzen jenen Handlungsspielraum, der notwendig ist, um strategische Optionen zur Einhaltung der Klima- und Energieziele entwickeln zu können. Voraussetzung hierfür ist unter anderem, Budget- und Steuerpolitik einerseits und Klima- und Energiepolitik andererseits integriert zu denken. In diesem Zusammenhang gilt es auch, das Risiko für die öffentlichen Haushalte aufgrund versäumter, fehlgeleiteter oder verspäteter Handlungen (Kosten des Nichthandelns bzw. Fehlanpassung) zu minimieren, da diese dem Ziel der dauerhaften Senkung des gesamtstaatlichen Schuldenstandes entgegenwirken.

## 1.1 Zusammenfassung

### 1.1.1 Politischer, wirtschaftlicher, umweltpolitischer und sozialer Kontext des Plans

#### Energie- und umweltpolitischer Kontext

Seit Annahme des NEKP Ende 2019 haben sich wesentliche politische Rahmenbedingungen im europäischen und internationalen Kontext verändert. Im Vordergrund steht die Ambitionssteigerung der europäischen Zielsetzungen („Fit for 55“) vor dem Hintergrund der sich zuspitzenden Klimakrise. Hinzu kommen die seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine erhöhte Gefährdung der Versorgungssicherheit bei Energie und die zeitweise stark gestiegenen Preise für Energie. Diese Einflussparameter erfordern eine grundlegende Neubewertung sowohl der europäischen als auch österreichischen Energie- und Klimapolitik.

Die inländische Energieerzeugung ist grundsätzlich durch geringe Vorkommen an fossilen Energieträgern und den hohen Nutzungsgrad bei erneuerbaren Energien gekennzeichnet. Biomasse hat derzeit mit einem Anteil von ca. 55 % den größten Anteil an der nationalen Bereitstellung von Erneuerbaren Energieträgern. Wasserkraft und sonstige erneuerbare Energien decken 2023 bereits rund 87 % der gesamten heimischen Stromerzeugung ab. Fossile Energieträger müssen zu einem sehr hohen Grad importiert werden. Der Eigenversorgungsgrad bei fossilen Energieträgern betrug 2022 in Österreich lediglich 5,1 %. Österreich war bei der Versorgung mit Erdgas zu Beginn der aktuellen Krise (Februar/März 2022) zu rund 80 % von Importen aus Russland abhängig. Die einseitige Abhängigkeit hat sich in den Quartalen danach teils deutlich verringert, stieg jedoch gegen Ende 2023 wieder an; daher lässt sich daraus noch kein eindeutiger und dauerhafter Trend ableiten. Die Herausforderung lautet nun, so schnell wie möglich russisches Gas vollständig zu ersetzen. Dafür ist sowohl eine Diversifizierung der Importquellen als auch die Substitution von fossilen durch erneuerbare Gase (einschließlich Wasserstoff) und eine deutliche Reduktion des Gasverbrauchs etwa durch Umstieg auf klimafreundliche Heizsysteme notwendig. Auch in Bezug auf die Versorgung mit flüssigen fossilen Brennstoffen stehen im Zusammenhang mit dem auf EU-Ebene vorgesehenen zunehmenden Umstieg von Verbrennungsmotoren auf Elektromobilität sowie dem Ausstieg aus Öl im Wärmemarkt grundlegende Veränderungen be-

vor, welche gravierende Auswirkungen auf das Energiesystem haben werden. Diese Entwicklungen stehen auch in Einklang mit dem langfristigen Erfordernis der Schaffung eines dekarbonisierten und resilienten Energiesystems sowie dem Ziel der Klimaneutralität.

Die Umweltsituation in Österreich kann hinsichtlich wesentlicher Kenngrößen wie Wasserqualität, Luftqualität, erneuerbare Energieressourcen oder dem im europäischen Vergleich hohen Anteil ökologisch bzw. umweltgerecht bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen sowie der nachhaltigen Waldbewirtschaftung als gut bezeichnet werden.

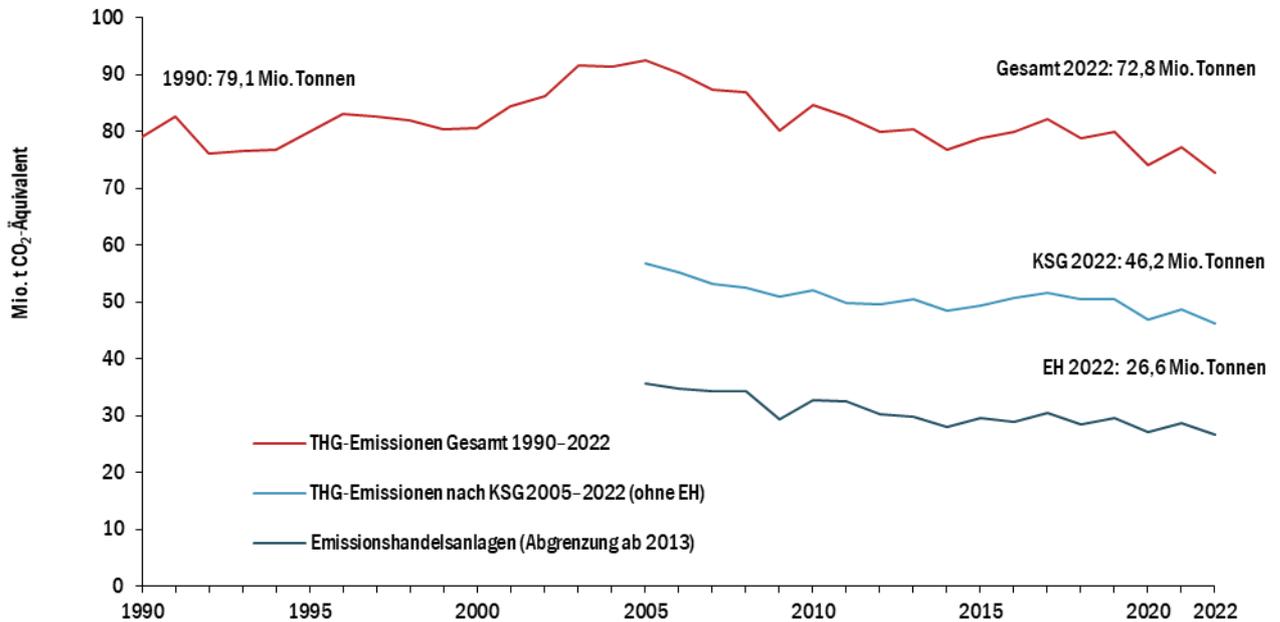
Hervorzuheben ist darüber hinaus die herausragende Position Österreichs bei Umwelt- und Energietechnologien. Insbesondere innovative Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energieformen (Biomasse, Photovoltaik, Wind, Wärmepumpen) wiesen in den letzten Jahren – insbesondere aber seit 2021 – hohe Wachstumsraten auf. Diese sind durch eine stark wachsende Inlandsnachfrage sowie durch hohe Exportanteile getrieben.<sup>2</sup>

Österreichs Emissionen von Treibhausgasen (THG) sind zwischen 1990 und 2022 leicht gesunken. Fortschritte im Bereich einzelner Sektoren (etwa Gebäude, Abfallwirtschaft, Landwirtschaft, Energieversorgung) wurden insbesondere durch stark gestiegene Emissionen im Mobilitätssektor konterkariert, was neben der gestiegenen Fahrleistung im Individual-Personenverkehr dem stark gewachsenen Güterverkehr auf der Straße, auch im Transit, und dem preislich und strukturell bedingten Kraftstoffexport in Fahrzeugtanks geschuldet ist. Seit 2005 ist aber ein generell leicht sinkender Emissionstrend zu beobachten, der sich in etwa gleichermaßen auf den Emissionshandelsbereich (EHS) und Sektoren gemäß Effort Sharing-Verordnung (ESR) verteilt (siehe Abbildung 1).

---

<sup>2</sup> Innovative Energietechnologien in Österreich, Marktentwicklung 2022, BMK 2023, <https://nachhaltigwirtschaften.at/de/publikationen/schriftenreihe-2023-36-marktentwicklung-energietechnologien.php>

Abbildung 1: Entwicklung der THG-Emissionen 1990 bis 2022 (ohne LULUCF)

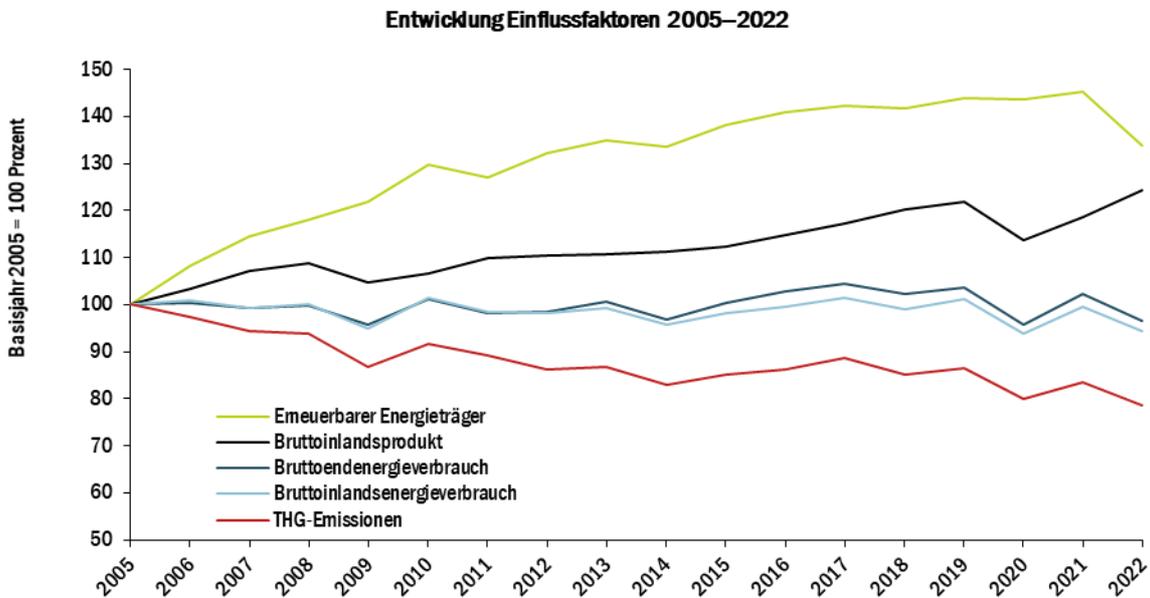


Quelle: Umweltbundesamt 2024

Betrachtet man die Entwicklung von THG-Emissionen, erneuerbarer Energie und Energieeffizienz im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen Entwicklung seit 2005 (Abbildung 2), so ist festzustellen, dass Österreich Fortschritte in allen drei Bereichen erzielen konnte. Am erfolgreichsten konnte die Aufbringung erneuerbarer Energie gesteigert werden<sup>3</sup>, während der Primärenergieverbrauch lediglich stabilisiert werden konnte. Sowohl beim Energieverbrauch als auch bei den THG-Emissionen ist über den gesamten Zeitraum auch eine relative Entkoppelung gegenüber der BIP-Entwicklung erkennbar; im letzten Berichtsjahr 2022 konnte eine markante absolute Entkoppelung zwischen THG-Emissionen und Energieverbrauch einerseits sowie BIP-Entwicklung andererseits erzielt werden. In der Dekade bis 2030 sind weitere Anstrengungen erforderlich, um eine zielkonforme Entwicklung in allen drei Bereichen (THG-Emissionen, Energieeffizienz, erneuerbare Energie) sicherstellen zu können.

<sup>3</sup> Der Rückgang der Energieaufbringung aus erneuerbarer Energie 2022 steht insb. in Zusammenhang mit der erstmals erforderlichen Nachhaltigkeitszertifizierung für feste Biomasse.

Abbildung 2: Entwicklung der THG-Emissionen, der erneuerbaren Energie (Definition nach Erneuerbaren-Richtlinie (EU) 2018/2001), des Primärenergieverbrauchs, des Bruttoendenergieverbrauchs und des Bruttoinlandsprodukts (real) 2005-2022 (indexiert, 2005=100 %)



Quelle: Umweltbundesamt 2023, BMK 2024

In Österreich gibt es abseits der Klimabilanz weitere umweltpolitische Bereiche mit Verbesserungspotenzialen, etwa die Entwicklung des Verkehrs, speziell zwischen Ballungsräumen und Peripherie oder entlang der Transitrouten, samt damit einhergehenden Immissionsbelastungen. Dem wird durch gezielte Investitionen in den Ausbau der öffentlichen Verkehrsangebote sowie den Güterschientransport entgegengewirkt. Besonders kritisch ist in zahlreichen Regionen der Landschafts- und Flächenverbrauch, zum Teil verbunden mit Biodiversitätsverlusten, einerseits durch Ausweitung von Siedlungs- und Gewerbeflächen, andererseits durch Infrastrukturausbau. Für diesen Trend sind neben wirtschaftlichen Entwicklungen auch Veränderungen individueller Wohnansprüche, Migration und Mobilitätsverhalten sowie eine unzureichende Ausschöpfung der Instrumente der örtlichen und überörtlichen Raumordnung verantwortlich.

## Sozioökonomischer Kontext

Das Wohlstandsniveau und die soziale Stabilität sind in Österreich – auch im europäischen Vergleich – überdurchschnittlich hoch.

Den potenziell nachteiligen sozialen Folgeerscheinungen der Energiepreiskrise muss mit treffsicheren Maßnahmen begegnet werden. Die österreichische Bundesregierung sowie die Bundesländer haben daher seit dem Frühjahr 2022 vielfältige Initiativen ergriffen, um die Betroffenheit privater Haushalte sowie der Wirtschaft von den stark gestiegenen Energiepreisen effektiv abzufedern. Diesen Notfallmaßnahmen müssen in den nächsten Jahren jedoch effektive und wirkungsvolle Schritte folgen, die auf eine langfristige Diversifizierung, Effizienzverbesserung und Dekarbonisierung des Energiesystems abzielen.

Seit Anfang 1990 ist die Bevölkerung in Österreich um knapp 20 % von 7,64 Millionen auf 9,16 Millionen Einwohner:innen (1.1.2024) angestiegen. Das Wachstum der Bevölkerung konzentriert sich in erster Linie auf die Ballungsräume, während periphere ländliche Regionen zum Teil einen negativen Bevölkerungstrend aufweisen, was wiederum auf wirtschaftsstrukturelle Trends zurückzuführen ist.

Österreich ist ein Hochindustrieland mit energieintensiven, rohstofforientierten Unternehmen sowie hochinnovativen Technologieunternehmen. Während der Außenhandel mit Waren stets ein leichtes Leistungsbilanzdefizit aufweist, werden im Bereich energieintensiver Produkte wertmäßig tendenziell mehr Waren exportiert als importiert. Eine wichtige Ausnahme stellt der Handel mit fossilen Brennstoffen dar, in welchem starke Abhängigkeiten von Importen gegeben sind. Bei den Hochtechnologiebranchen war das Verhältnis zwischen Ausfuhren und Einfuhren zuletzt weitgehend ausgeglichen.<sup>4</sup> Die Transformation zu Klimaneutralität und Klimaresilienz wird vor allem in bestimmten Regionen deutliche strukturelle Veränderungen nach sich ziehen. Dem soll durch gezielte Maßnahmen und Investitionen im Rahmen des österreichischen Just Transition Plans (JTP) Rechnung getragen werden.

---

<sup>4</sup> Österreichs Außenhandelsergebnisse, Jänner bis September 2022, Vorläufige Ergebnisse, Wirtschaftskammer Österreich, Dezember 2022

Ein weiteres überaus wichtiges wirtschaftliches Standbein ist der Tourismus. In Bezug auf den Wintertourismus besteht vor dem Hintergrund des Klimawandels ein deutlicher Anpassungsbedarf, der jedoch Chancen für regionale Schwerpunktverlagerungen sowie Diversifizierungsstrategien eröffnet.

### **Klimawandel als zusätzliches Risiko**

Die natürliche Ressourcenbasis und in weiterer Folge wesentliche Sektoren der österreichischen Wirtschaft sind erheblichen Risiken infolge der Auswirkungen des Klimawandels ausgesetzt. Langfristige Trends etwa in Bezug auf die Temperaturentwicklung und die Niederschlagsverteilung sowie extreme Wetterereignisse haben bereits heute einen wesentlichen Einfluss auf die Land- und Forstwirtschaft. Auch die Erzeugung von Energie aus Wasserkraft kann potenziell durch Veränderungen in der Wasserführung erheblich beeinträchtigt werden. Zudem haben extreme Wetterereignisse das Potenzial, beträchtliche Schäden an Energieerzeugungsanlagen und Netzinfrastruktur herbeizuführen. Es bestehen somit unmittelbare Zusammenhänge zwischen dem Klimawandel und den Zieldimensionen der Energieunion, insbesondere in Bezug auf Dekarbonisierung und Versorgungssicherheit. Der NEKP wird daher in enger Abstimmung mit der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel erarbeitet und umgesetzt.

### **1.1.2 Strategie im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion**

Die österreichische Bundesregierung verfolgt konsequent eine Strategie, die darauf ausgerichtet ist, bis 2030 in den Bereichen THG-Emissionsreduktion, erneuerbare Energie und Energieeffizienz die Ziele der Europäischen Union im Sinne des EU Klimagesetzes, des Pakets „Fit for 55“ (mit Ergänzungen durch RePowerEU) zu erreichen. Darüber hinaus legt das Regierungsprogramm für die Periode 2020 bis 2024 das politische Ziel des Erreichens der Klimaneutralität bis 2040<sup>5</sup> fest – somit 10 Jahre vor der gesetzlichen Vorgabe für die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten.

---

<sup>5</sup> Das Ziel „Klimaneutralität“ ist im Regierungsprogramm nicht näher definiert; im NEKP umfasst das Ziel die gesamten THG-Emissionen der Sektoren außerhalb des EU Emissionshandelssystems (nicht-EHS) sowie eine Kompensation von verbleibenden Emissionen durch natürliche und technische THG-Senken.

Im Sinne dieser neuen Zielsetzungen soll die Langfriststrategie Österreichs unter Einbindung von Ministerien, Ländern und weiteren Stakeholdern überarbeitet werden. Der Fokus liegt dabei auf dem Erreichen des Ziels der Klimaneutralität in Österreich bis 2040.

Die Europäische Union verfolgt das Ziel, ihre Abhängigkeit von der Einfuhr von Gas, Öl und Kohle aus Russland so bald wie möglich zu beenden (Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 24./25. März 2022). Der Ausstieg aus fossilem Erdgas, das in Österreich bis zuletzt zu einem weitaus überwiegenden Anteil aus Russland importiert wurde, muss deutlich beschleunigt und die Diversifizierung der Gaslieferquellen vorangetrieben werden. Gleichzeitig verfolgt die österreichische Bundesregierung konsequente Ziele für den mittel- bis langfristigen gänzlichen Ausstieg aus der Verwendung fossiler Brennstoffe. Mit dem Ausstieg aus importierten fossilen Energieträgern kann Österreich einen erheblichen Finanzabfluss in der Zukunft vermeiden und die Wertschöpfung im Inland somit deutlich steigern.

Gleichzeitig sind Maßnahmen zu treffen, die eine Deckung der Energie- und Mobilitätsbedürfnisse ermöglichen. Die langfristige Dekarbonisierung muss somit bestmöglich als konsequente Antwort auf die geopolitischen Veränderungen sowie im Sinne der ökosozialen Marktwirtschaft – somit wirtschaftlich, ökologisch und sozial – und in Umsetzung der Agenda 2030 samt ihrer 17 Ziele für Nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) genutzt werden. Die Umsetzung der langfristigen Ziele muss in einer Weise gestaltet werden, dass daraus ein wirtschaftlich, ökologisch und sozial erfolgreiches Modell einer ressourceneffizienten und resilienten Wirtschaft resultiert. Dazu müssen bereits in der Perspektive bis 2030 alle relevanten Vorkehrungen getroffen und „stranded costs“ bzw. „lock-in“-Effekte und Pfadabhängigkeiten vermieden werden. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass die Transformation unter Einhaltung des Zieles nachhaltiger, geordneter öffentlicher Haushalte und auf Grundlage der Wirkungsorientierung des Mitteleinsatzes erfolgt.

Eine wesentliche Stütze des langfristigen Übergangs zur Klimaneutralität und -resilienz stellen die Fokusbereiche (Ziele und Maßnahmen) innerhalb der Zieldimension Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit dar (siehe entsprechende Abschnitte in Kapitel 1, 2 und 3), welche mit anderen Zieldimensionen des NEKP integriert werden sollen. Die Umsetzung des Übergangs in einem wettbewerbsorientierten Umfeld erfordert zudem ein auf die wesentlichen Zukunftsherausforderungen fokussiertes Aus- und Weiterbildungssystem sowie gezielte Steuerungsmaßnahmen im Arbeitsmarkt, welche besondere Unterstützungen für Regionen umfassen, welche in besonderer Weise und strukturell von den Auswirkungen des Übergangs betroffen sind (Just Transition Regionen, s.u.).

## **Stärkung von Aus- und Weiterbildung und aktive Arbeitsmarktpolitik für einen gerechten Übergang**

Ein langfristiger, gerecht gestalteter Übergang zur Klimaneutralität und -resilienz erfordert rechtzeitige arbeitsmarktpolitische Steuerungsmaßnahmen, speziell vor dem Hintergrund des Fachkräftemangels in Schlüsselbereichen.

Seit dem Frühjahr 2022 fördert die von den Sozialpartnern Österreichischer Gewerkschaftsbund (ÖGB) und Wirtschaftskammer Österreich (WKÖ) initiierte Umweltstiftung Aus- und Weiterbildungen unter anderem in den Bereichen der Erneuerbaren Energien und der Umwelttechnik. Vor allem gering Qualifizierte und Personen mit nicht mehr verwertbaren Qualifikationen sollen innerhalb von 24 Monaten Aus- und Weiterbildungslehrgänge und außerordentliche Lehrabschlüsse absolvieren, die den im aktuellen Regierungsprogramm vereinbarten Umweltzielen gerecht werden. In den kommenden drei Jahren sollen bis zu 1.000 arbeitssuchende Personen weitergebildet oder umgeschult werden.

Darüber hinaus werden seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft (BMAW) weitere Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gesetzt, um den Arbeits- und Fachkräftebedarf für die Energiewende zumindest teilweise decken zu können. Im Jahr 2022 wurden vom Arbeitsmarktservice (AMS) rund 8.100 Personen dahingehend gefördert – vorrangig über Qualifizierungsmaßnahmen, aber auch über Beschäftigungsmaßnahmen wie die Eingliederungsbeihilfe.

Im Rahmen des Programms „FiT – Frauen in Handwerk und Technik“ werden Frauen motiviert, eine Ausbildung im handwerklichen und technischen Bereich zu absolvieren. Es können Ausbildungen mit Lehrabschluss und schulische Ausbildungen bis auf Fachhochschulniveau gefördert werden. Interessierte Frauen mit mindestens Pflichtschulabschluss werden auf die Ausbildung vorbereitet und während der Programmteilnahme beraten und begleitet. Auch Lehrberufe aus dem Umweltbereich sind möglich.

Eine bundesweite Fachkräfteoffensive des für die Erreichung der Klimaziele sehr wichtigen Bereichs des öffentlichen Verkehrs ist in Ausarbeitung. Ziel dieser gemeinsam von BMAW und Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) gesetzten Initiative ist es, für den Schienen- und Busverkehr geeignete arbeitslose Personen zu rekrutieren und ihnen die für die Aufnahme eines Dienstverhältnisses notwendigen (Vor-)Qualifikationen zu vermitteln sowie

die betroffenen Verkehrsunternehmen bei der Umsetzung einer möglichst beschäftigungssichernden Personalentwicklung zu unterstützen. Für dieses Vorhaben ist nach aktuellem Planungsstand ein Gesamtbudget von bis zu 10 Mio. Euro vorgesehen.

Die Liste der durch das Fachkräftestipendium förderbaren Ausbildungen enthält viele Berufe mit Umweltbezug, z.B. im Bereich Bautechnik (wie Sanierungstechnik) und Elektrotechnik (z.B. Schwerpunkt Nachhaltiges Energiemanagement). Im Juli 2023 wurde diese Liste erneut durch weitere Berufe aus dem Umweltbereich ergänzt. Im Jahr 2022 wurden etwa 2.240 Personen in technischen Ausbildungen mit dem Fachkräftestipendium gefördert. Ab 2023 soll mit der neuen Ausbildungsliste auch das Segment Umwelt/Ökologie deutlich wachsen.

### **Berufsausbildungsgesetz (BAG) und Lehrausbildungen gemäß BAG**

Berufsbilder in den Ausbildungsordnungen werden alle 5 Jahre einer Überprüfung auf Aktualität unterzogen (systematische Lehrberufsanalysen gemäß § 1a Abs. 5 BAG). Eine Modernisierung der Berufsbilder erfolgt kontinuierlich, hierbei ist der Bedarf der jeweils betroffenen Wirtschaftsbranche maßgebend. Hierbei werden auch Anforderungen im Sinne des Aktionsplans Just Transition entsprechend berücksichtigt.

### **Just Transition Aktionsplan Aus- und Weiterbildung des BMK**

Das BMK hat im Dezember 2020 mit Stakeholdern aus Politik, Wirtschaft, Wissenschaft und Zivilgesellschaft einen Just Transition-Prozess<sup>6</sup> gestartet. Gemeinsam wird diskutiert, welche wirtschafts-, sozial- und arbeitsmarktpolitischen Aufgaben bewältigt werden müssen, um eine Transformation zu einer resilienten, klimaneutralen und umweltverträglichen Gesellschaft und Wirtschaft zu meistern. In der Arbeitsgruppe Aus- und Weiterbildung unter dem Co-Vorsitz von Arbeiterkammer und AMS werden der Fachkräftebedarf im Energiebereich sowie die notwendigen beruflichen Anforderungen und Qualifikationen zukünftiger Klimajobs thematisiert. Dabei ist zentral, die für die Transformation relevanten Wirtschaftszweige zu identifizieren. Das geschieht anhand wissenschaftsbasierter Analysen und der

---

<sup>6</sup> Dieser Österreich-interne Prozess steht nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem JTP nach der europäischen JTF-Verordnung (siehe nachfolgenden Abschnitt)

Einbeziehung von Stakeholdern aus den Bereichen Forschung, Wirtschaft und Arbeitnehmervertretung. Im Rahmen des Just-Transition-Prozesses wurden entsprechende Maßnahmen zur Stärkung von Aus- und Weiterbildung entwickelt.

Der Just Transition Aktionsplan Aus- und Weiterbildung<sup>7</sup> identifiziert konkrete Maßnahmen, die diese Veränderungen für alle Betroffenen gerecht gestalten.

## **Just Transition Plan Österreichs nach der JTF-Verordnung**

Der „Fonds für einen gerechten Übergang“ (Just Transition Fund, JTF) ist ein neues Instrument der EU-Kohäsionspolitik 2021-2027. Der JTF bildet die erste von drei Säulen des „Mechanismus für einen gerechten Übergang“ (Just Transition Mechanism, JTM) im Rahmen des europäischen Green Deal, der das Ziel verfolgt, dass der Übergang zur Klimaneutralität bis 2050 fair und gerecht erfolgt. Dazu soll in Regionen, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind, ein nachhaltiger Strukturwandel in Richtung Klimaneutralität unter Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der lokalen Wirtschaft und der Beschäftigung unterstützt und vorangetrieben werden.

EU-weit sollen 2021 bis 2027 insgesamt 17,5 Mrd. Euro an EU-Mitteln in die am stärksten betroffenen Gebiete investiert werden, auf Österreich entfällt davon ein JTF-Mittelanteil von rund 135 Mio. Euro. Um diese JTF-Mittel zum Einsatz kommen zu lassen sieht die Verordnung (EU) 2021/1056 vom 24. Juni 2021 die Erstellung sogenannter „Territorialer Pläne für einen gerechten Übergang“ (Territorial Just Transition Plan, TJTP) vor.

Der österreichische JTP wurde im Rahmen der Österreichischen Raumordnungskonferenz (ÖROK) unter Einbeziehung der relevanten Partnerorganisationen erstellt und gemäß Artikel 3 des Durchführungsbeschlusses [C(2022)5735 final] am 3. August 2022 offiziell von der Europäischen Kommission genehmigt.

Der österreichische JTP sieht indikatorenbasiert identifizierte Gebiete in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich und in der Steiermark als „österreichische JTP-Region“ für eine JTF-Unterstützung vor. Diese JTP-Region ist aufgrund ihrer THG-emissionsintensiven Wirtschaftsstruktur dem stärksten Anpassungsdruck bei der Umstellung in Richtung klimaneut-

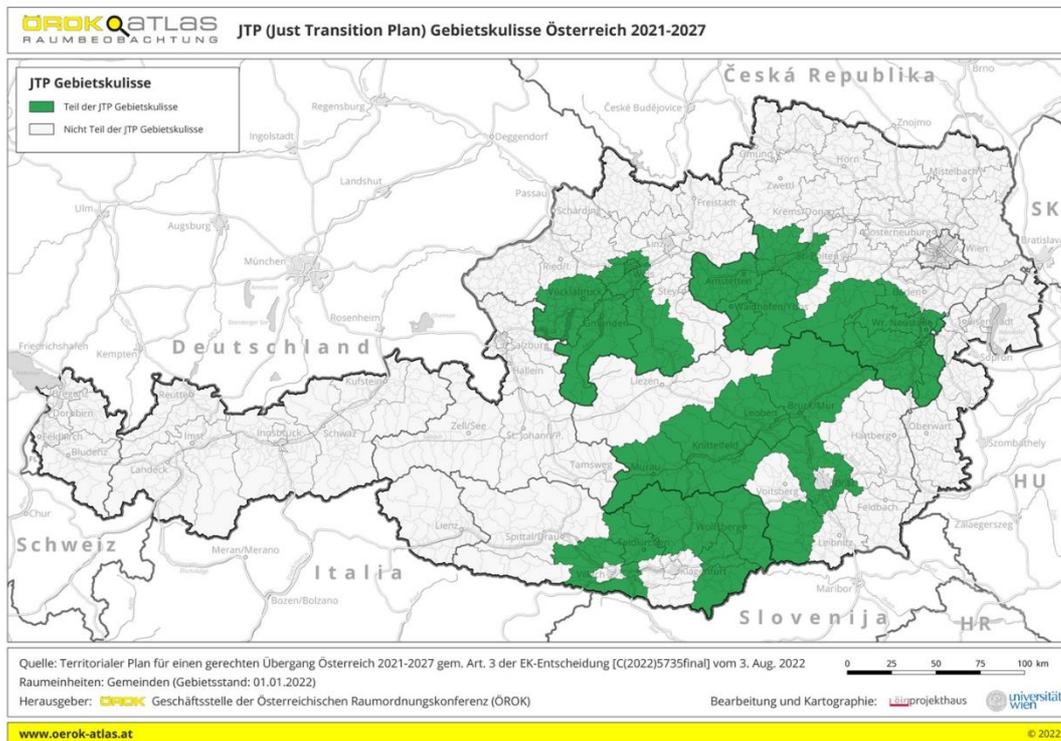
---

<sup>7</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/nachhaltigkeit/green\\_jobs/just-transition.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/nachhaltigkeit/green_jobs/just-transition.html)

rale Wirtschaft ausgesetzt und weist das höchste Gefährdungspotenzial hinsichtlich Wettbewerbsfähigkeit und Arbeitsmarkt auf. Die JTP-Gebietskulisse Österreich 2021 bis 2027 ist in der Karte in Abb. 3 abgebildet.

Das Ziel der Dekarbonisierung stellt die JTP-Region und ihre Unternehmen vor eine umfassende Transformations- und Diversifizierungsphase. Umfassende Investitionen sind notwendig, um wettbewerbsfähig zu bleiben und Beschäftigung zu sichern bzw. zu schaffen. Daher wird die JTP-Region im Rahmen des JTM proaktiv dabei unterstützt, ihre Wirtschaftsstruktur im Einklang mit den Zielen des Green Deals weiterzuentwickeln.

Abbildung 3: JTP – Gebietskulisse Österreich 2021 bis 2027



Der JTF als ein zentrales Instrument in diesem Kontext soll dafür sorgen, dass der Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft gerecht verläuft. Das spezifische Ziel des JTF ist es, „Regionen und Menschen in die Lage zu versetzen, die sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Auswirkungen des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu bewältigen“.

Die Umsetzung des JTF in Österreich erfolgt als jeweils eigene Priorität in den EU-Programmen

- „Investitionen in Beschäftigung und Wachstum“ Österreich 2021-2027, Europäischer Fonds für die regionale Entwicklung (EFRE) & JTF („IBW-EFRE/JTF 2021-2027“);
- „Europäischer Sozialfonds (ESF+) Programm Beschäftigung & JTF Österreich 2021-2027“.

Die Unterstützung aus dem JTF fokussiert dabei auf die identifizierte JTP-Region und ist auf folgende Maßnahmen ausgerichtet:

- Investition für Beschäftigung und Nachhaltigkeit;
- Unterstützung von F&E-, Demo- und Innovationsprojekten, um einen Übergang in emissionsarme/-freie Technologien und Lösungen zu bewältigen;
- Kompetenzentwicklung und Qualifizierung zur begleitenden Gestaltung des Arbeitsmarktes.

### 1.1.3 Übersichtstabelle mit den zentralen Zielen, Politiken und Maßnahmen des NEKP

Tabelle 1: Zentrale Ziele und Maßnahmenfelder des NEKP

1. Dimension – Dekarbonisierung	
1.1. THG-Emissionen	
Rechtlich determinierte Ziele	Rechtlich determinierte Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Reduzierung der THG-Emissionen in Sektoren außerhalb des EU-EHS um 48 % (ohne EHS-Flexibilität), unter Nutzung der EHS-Flexibilität beträgt das Ziel rd. minus 46 % bis 2030 (gegenüber 2005)<sup>8</sup> (ESR)</li> <li>• LULUCF: Steigerung der Netto-Kohlenstoffspeicherung bis 2030 um rund 880.000 t CO<sub>2</sub> im Vergleich zur Basisperiode 2016-2018 (LULUCF-VO)</li> </ul>	<p><b>Horizontale Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung ab Oktober 2022 für alle fossilen Brennstoffverbräuche außerhalb des EU-EHS (NEHG)</li> <li>• Überführung der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung in EU-weites „EHS-2“ ab 2027 (bzw. ab 2028) (EU EHS RL)</li> </ul> <p><b>Mobilität</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• KlimaTicket Österreich (KlimaticketG)</li> </ul>

<sup>8</sup> Die EHS-Flexibilität nach Art. 6 der ESR ermöglicht Österreich, jährlich während der Verpflichtungsperiode 2021-2030 eine Menge aus den der Republik Österreich zustehenden Versteigerungsrechten im EU-EHS im Ausmaß von je 2 % der ESR-Basisjahremissionen 2005 in den Bereich des Effort Sharing zu transferieren. Die daraus resultierende jährliche Menge von je 1,14 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent kann bei Bedarf in Anspruch genommen werden.

- Verkehrsdiensteverträge (§ 7 ÖPNRV-G 1999)
- ÖBB-Rahmenplan gem. § 42 Bundesbahngesetz und weitere Infrastrukturinvestitionen (z.B. Privatbahnen über Mittelfristige Investitionsprogramme gem. Privatbahngesetz, Regionalstadtbahnen gemäß Artikel 15a B-VG und Zweckzuschussgesetz)
- Langfristige Planung zukünftiger öffentlicher Verkehrsinfrastruktur („Zielnetz 2040“ gem. § 42 Abs. 7 Bundesbahngesetz)<sup>9</sup>
- Förderung von Aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement<sup>10</sup>
- Förderungen im Rahmen einer E-Mobilitätsoffensive<sup>11</sup>
- Förderungen zur Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene<sup>12</sup>

#### **Gebäude und Wärme**

- Gesetzlich determinierter Ausstieg aus der Verwendung fossiler Brennstoffe in neu errichteten Gebäuden (EWG)
- Förderungen zum Ersatz fossiler Brennstoffe durch Erneuerbare und effiziente Fernwärme in der Raumwärme (Gebäudebestand) mittels Instrumenten der Förderung des Bundes (UFG) sowie Förderungen der Länder (u.a. Wohnbauförderung)
- Förderungen zur thermischen Sanierung mittels Instrumenten der Förderung des Bundes (UFG) sowie Förderungen der Länder

---

<sup>9</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/ausbauplan/zielnetz.html>

<sup>10</sup> Der Bund fördert Maßnahmen zur breiten Implementierung von Aktiver Mobilität und Mobilitätsmanagement im Rahmen des KLIENs in Kooperation mit Ländern, Gemeinden und Betrieben <https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/Leitfaden-klimaaktiv-mobil-2024.pdf>

<sup>11</sup> Die Maßnahmen umfassen u.a. folgenden Förderprogramme des Bundes: E-Mobilitätsförderungen, Emissionsfreie Busse und Infrastruktur sowie Ladeinfrastruktur (EBIN finanziert über den Nationalen Aufbauplan)

<sup>12</sup> Die Fortsetzung und Weiterentwicklung der Förderprogramme SGV Plus, ATF und IKV, welche ebenfalls Teil der Maßnahmen des Masterplans Güterverkehr 2030 des BMK sind (siehe <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/masterplan.html>)

- Anpassungen der bautechnischen Standards durch die Bauordnungen der Länder sowie die EU Energy Performance of Buildings Directive EU/2010/31)

#### **Industrie**

- Förderungen im Rahmen des UFG inkl. Mittel zur Transformation der Industrie
- Emissionshandelssysteme (EU EHS, NEHG)
- Nationaler Aufbau- und Resilienzplan
- Just Transition Plan nach Verordnung (EU) 2021/1056

#### **Land- und Forstwirtschaft**

- Umsetzung des GAP-Strategieplans 2023-2027, insbesondere im Rahmen des Österreichischen Agrarumweltprogramms (ÖPUL)
- Landwirtschaftliche Investitionen mit emissionsmindernder Wirkung (Österr. GAP Strategieplan 2023 bis 2027)
- Nitrataktionsprogramm-Verordnung
- Ammoniakreduktions-Verordnung
- Förderungsangebote für Agri-PV-Anlagen aus dem EAG
- Sonderinvestitionsprogramm des Klima- und Energiefonds „Energieautarke Bauernhöfe“ von 2022 – 2025 (abgewickelt über KPC)

<i>Wesentliche Ziele der Bundesregierung</i>	<i>Wesentliche Vorhaben der Bundesregierung</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Klimaneutralität bis 2040<sup>13</sup> (Regierungsprogramm)</li> <li>• Reduktion der Flächeninanspruchnahme und der Bodenversiegelung (Regierungsprogramm)</li> <li>• Ziel der Reduktion des Mineraldüngerbedarfs um 20 % (gegenüber WEM 2019 gem. NEKP 2019)</li> <li>• Für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors hat die Bundesregierung die Zielsetzung bis</li> </ul>	<p><b>Horizontale Maßnahmen</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel (MRB 93/14 2.4.2024)</li> </ul> <p><i>Raumordnung (in Kooperation mit Ländern und Gemeinden)</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2030</li> <li>• ÖROK Empfehlung Nr. 56 Flächensparen, Flächenmanagement &amp; aktive Bodenpolitik</li> <li>• Umsetzung Ergebnisse ÖREK Partnerschaft Energieraumplanung</li> </ul>

<sup>13</sup> Umfasst Sektoren außerhalb der EU-EHS 1

2040 auf die Verbrennung von Heizöl, Kohle und fossilem Gas für die Bereitstellung von Wärme und Kälte weitestgehend zu verzichten (Regierungsprogramm)

- Biomethanproduktion (Ziel: 30 % Anteil des Wirtschaftsdüngers gem. NEKP 2019)

<i>Ziele aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten</i>	<i>Maßnahmen aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mobilität: Umsetzung des Mobilitätsmasterplans 2030 und dessen Fachstrategien<sup>14</sup> (BMK)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Neue Mobilitätsdienstleistungen und digitale Transformation vorantreiben (BMK)</li> <li>• Aktionsplan Digitale Transformation in der Mobilität (AP-DTM) (BMK)</li> <li>• Aktionsprogramm Donau 2030 (BMK)</li> <li>• FTI-Strategie Luftfahrt 2040+ (BMK)</li> <li>• FTI-Strategie Mobilität (BMK)</li> <li>• Luftfahrtstrategie 2040+ (BMK)</li> <li>• Masterplan Gehen 2030 (BMK)</li> <li>• Masterplan Güterverkehr 2030 (BMK)</li> <li>• Sharing Strategie im Personen-Mobilitätsbereich (BMK)</li> <li>• Sofortprogramm: Erneuerbare Energie in der Mobilität (BMK) Umsetzung Just Transition Aktionsplan zur Ausbildung von Fachkräften (BMK)</li> <li>• Waldstrategie (BML)</li> </ul>

<b>1. Dimension: Dekarbonisierung</b> <b>1.2. Erneuerbare Energie</b>	
--	--

<i>Rechtlich determinierte Ziele</i>	<i>Rechtlich determinierte Maßnahmen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Steigerung des Anteils erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch in Österreich auf mindestens 57 % bis 2030 (Herleitung der Abschätzung des</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• EAG, sowie darauf aufbauende Investitionszuschüsse-Verordnungen</li> <li>• Umsetzung der RED III (EU-Richtlinie 2023/2413/EU)</li> </ul>

<sup>14</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/mobilitaetsmasterplan/fachstrategien.html>

- |   |  |
|---|--|
| <p>nationalen Anteils Österreichs auf Basis des ANHANG II der Verordnung (EU) 2018/1999) gemäß einem in der RED III angepassten verbindlichen EU Gesamtziel von 42,5 %)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 100 % des inländischen Stromverbrauchs bis 2030 durch erneuerbare Quellen im Inland abdecken (national bilanziell) (EAG)</li> <li>• Beschleunigung des Netzausbaus und Verstärkung der Netzkapazitäten für elektrische Energie (ÖNIP lt. EAG)</li> </ul> | <ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Notverordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (EU VO 2022/2577)</li> <li>• Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes gemäß BGBl. I Nr. 26/2023</li> <li>• Bund-Länder-Dialog Erneuerbare Energie (im Sinne des EAG)</li> <li>• Förderungen für eine PV-Offensive (Mittel über EAG, UFG und KLIEN bereitgestellt)</li> <li>• Förderung zur Dekarbonisierung der Fernwärme (UFG)</li> <li>• GAP 2023-2027: ELER Mittel für den Ausbau von Biomasse-Fernwärme</li> <li>• Erstellung des "Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans" (EAG)</li> <li>• Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG)</li> </ul> |
|---|--|

<i>Wesentliche Ziele der Bundesregierung</i>	<i>Wesentliche Vorhaben der Bundesregierung</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Mindestens 9,75 % Anteil an erneuerbarem Gas bis 2030 (EGG auf Basis der Regierungsvorlage, EGG (251/ME))</li> <li>• Beschleunigungsgebiete jedenfalls für PV- und Windkraftanlagen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausarbeitung des Erneuerbaren-Gas-Gesetzes (EGG) auf Basis der Regierungsvorlage (MRB 88/11, 21.2.2024)</li> <li>• Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz (MRB 43a/16, 11.1.2023)</li> </ul>
<i>Ziele aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten</i>	<i>Maßnahmen aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• 1 GW Elektrolysekapazität bis 2030 zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff (BMK &amp; BMAW)</li> <li>• Ersatz von mind. 80 % des Verbrauchs von fossil erzeugtem Wasserstoff in der energieintensiven Industrie durch klimaneutralen<sup>15</sup> Wasserstoff bis 2030 (BMK &amp; BMAW)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung Wasserstoffstrategie (BMK &amp; BMAW)</li> </ul>

<sup>15</sup> Klimaneutraler Wasserstoff, hier und im Folgenden, ist im Sinne der „Wasserstoffstrategie“ für Österreich zu verstehen: Dieser umfasst neben erneuerbarem Wasserstoff auch Wasserstoff, der, sobald die Technologiereife gegeben ist, aus Erdgas mittels vollständiger CO<sub>2</sub>-Abscheidung („blauer Wasserstoff“) oder mittels Pyrolyse („türkiser Wasserstoff“) erzeugt wird. Um ein nutzbarer Baustein am Weg zur

## 2. Dimension Energieeffizienz

<i>Rechtlich determinierte Ziele</i>	<i>Rechtlich determinierte Maßnahmen</i>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Endenergieverbrauchszielverpflichtung von max. 904 PJ<sup>16</sup> im Kalenderjahr 2030 (920 PJ im Kalenderjahr 2030 gem. EEffG)</li><li>• Einsparverpflichtung von kumuliert mind. 717 PJ<sup>17</sup> 2021-2030 durch strategische Maßnahmen (650 PJ 2021-2030 gem. EEffG)</li><li>• Energieeinsparverpflichtung im Gebäudebestand des Bundes kumulativ bis 2030 in der Höhe von 390 TJ (EEffG)</li><li>• Weitere (nationale) Energieeinsparverpflichtung für den Bund und die BIG gemeinsam im Gebäudebestand, der sich im Eigentum der BIG befindet und von einer Bundesstelle genutzt wird, kumulativ bis 2030 in der Höhe von 930 TJ (EEffG).</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Gesteigerte Förderungen für Energieeffizienzmaßnahmen bis 2030 (UFG)</li><li>• Gesteigerte Förderungen im Rahmen einer Sanierungsoffensive für thermische Gebäudesanierung bis 2030 (UFG)</li><li>• Vorgaben zur thermischen Sanierung und/oder Contracting-Maßnahmen, Heizungsoptimierungen, Umstieg auf erneuerbare Energieträger etc. im Gebäudebestand des Bundes, der BIG oder bei Nutzung durch eine Bundesstelle im Rahmen des EEffG</li><li>• Förderungen im Rahmen einer E-Mobilitätsoffensive (u.a. über KLIEN)</li></ul>
<i>Wesentliche Ziele der Bundesregierung</i>	<i>Wesentliche Vorhaben der Bundesregierung</i>
	<ul style="list-style-type: none"><li>• Knüpfung öffentlicher Investitionen und Förderungen für Infrastruktur an die Qualitätsziele der „Baukulturellen Leitlinien des Bundes“ (MRB 48/10, 17.8.2017)</li></ul>

Klimaneutralität zu sein und um seine Wertigkeit für die Nutzung in klimaneutralen Prozessen, beispielsweise in der Industrie, nicht zu verlieren, ist im Fall von Wasserstoff aus Erdgas sicherzustellen, dass die CO<sub>2</sub>-Abscheidung ohne Freisetzung von Treibhausgasen erfolgt und sämtliche CO<sub>2</sub>-Emissionen entlang der Förder-, Transport- und Verarbeitungsketten ausgeschlossen sind. Festzuhalten ist, dass „pinker Wasserstoff“ aus Nuklearenergie und „blauer Wasserstoff“ bei dem die CO<sub>2</sub>-Abscheidung mittels Nuklearenergie erfolgt, nicht nachhaltig sind und daher nicht in diese Kategorie fallen.

<sup>16</sup> noch vorbehaltlich der nationalen Umsetzung der EEDIII

<sup>17</sup> noch vorbehaltlich der nationalen Umsetzung der EEDIII

### 3. Dimension Energieversorgungssicherheit

<i>Rechtlich determinierte Ziele</i>	<i>Rechtlich determinierte Maßnahmen</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Diversifizierung der Importrouten für Erdgas nach Österreich und Erschließung alternativer Lieferquellen (GDG)</li> <li>• Möglichst schneller Ersatz von russischem Gas (GDG)</li> <li>• Strategische Weiterentwicklung bzw. Anpassung der nationalen Strom-, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur (EAG)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Maßnahmen zur kurzfristigen Sicherstellung der Versorgungssicherheit im Rahmen der Energiekrise (Novellen des GWG, Energielenkungsgesetz, Gasdiversifizierungsgesetz)</li> </ul>
<i>Wesentliche Ziele der Bundesregierung</i>	<i>Wesentliche Vorhaben der Bundesregierung</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherstellung der Versorgungssicherheit für Österreich durch Energieinfrastrukturausbau (MRB 90/9, 6.3.2024)</li> <li>• Erreichung der Ziele der österreichischen Wasserstoffstrategie sowie die Unterstützung des Produktionshochlaufs von erneuerbarem Wasserstoff in Österreich (MRB 98/18, 15.5.2024)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Um die schnellstmögliche Umsetzung des Projekts WAG Teil-Loop sicherzustellen, werden seitens des Finanzministeriums mittels eigener bundesgesetzlicher Grundlage aus dem Budget heraus Mittel für den Ausbau der West-Ost-Route zur Verfügung gestellt (MRB 90/9, 6.3.2024)</li> <li>• Tiefengeothermie: Das Potential der im Erdreich gespeicherten Wärme soll in Österreich bestmöglich genutzt und somit weiter ausgebaut werden. Die Bundesregierung plant somit zusätzlich zu den im Klimafonds eingeführten Förderungen die Vorlage von Legistik- bzw. Novellierungsentwürfen der entsprechenden gesetzlichen Grundlagen, damit das volle Potential der Tiefengeothermie ausgeschöpft werden kann. (MRB 90/9, 6.3.2024)</li> <li>• Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG) Förderungen für den Betrieb von Elektrolyseanlagen zur erneuerbaren Wasserstoffproduktion (MRB 98/18, 15.5.2024)</li> </ul>
<i>Ziele aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten</i>	<i>Maßnahmen aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schaffung von Importmöglichkeiten für klimaneutralen Wasserstoff<sup>18</sup> und</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (BMK)</li> </ul>

<sup>18</sup> Laut Definition in der Wasserstoffstrategie für Österreich

Aufbau einer geeigneten Wasserstoffinfrastruktur (Wasserstoffstrategie, BMK & BMAW)

- Optimale Nutzung aller inländischen erneuerbaren, nachhaltigen Energieressourcen mit besonderem Fokus auf die Unabhängigkeit von internationalen Lieferketten (beispielsweise Importabhängigkeit bei PV-Modulen und Batterien) unter Einhaltung des LULUCF-Ziels

- Entwicklung von Importmöglichkeiten und Aufbau von europäischen und internationalen Kooperationspartnerschaften für klimaneutralen Wasserstoff (BMK & BMAW)

- Roadmap zu einem Hydrogen Backbone (BMK & BMAW)

#### 4. Dimension Energiebinnenmarkt

##### *Rechtlich determinierte Ziele*

- Hindernisse des grenzüberschreitenden Handels mit Strom beseitigen (Elektrizitätsbinnenmarkt-VO (2019/943))

##### *Rechtlich determinierte Maßnahmen*

- Kurzfristige Maßnahmen zur Bekämpfung der Energiekrise (Energiekrisenbeitrag-Strom und fossile Energieträger, Maßnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs um 5% zu Spitzenzeiten, Stromkostenzuschussgesetz, Netzkostenzuschuss, Energiekostenausgleich, etc.).
- Zielgerichtete Förderungsinstrumente für armutsgefährdete Haushalte (z.B. „Saubere heizen für alle“, „Klimafitte Gebäude“, „Wohnschirm Energie“) (UFG)
- Begünstigungen nach dem Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. 74/2014 idF BGBl. 59/2023

##### *Wesentliche Ziele der Bundesregierung*

- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen zur Überwindung der Energiekrise durch laufende Prüfung und Anpassung der gesetzten Maßnahmen

##### *Wesentliche Vorhaben der Bundesregierung*

MRB 90/9, 6.3.2024

##### *Ziele aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten*

- Flexibilität im Bereich der Energiebereitstellung sowie im

##### *Maßnahmen aus Ressortstrategien und wesentlichen Berichten*

- Verstärkte Nutzung neuer Marktrollen (Energiegemeinschaften, aktive Kund:innen) neuer

- |  |  |
|--|--|
| <p>Verbrauch durch Speicher und intelligentes Netzmanagement (BMK)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Energiearmut zurückdrängen und Rechte der Verbraucher:innen stärken (BMK)</li> </ul> | <p>Flexibilitätsmöglichkeiten und höhere Rechtssicherheit für Kundinnen und Kunden aber auch Energieunternehmen durch das geplante Elektrizitätswirtschaftsgesetz (EIWG), welches das bisherige Elektrizitätswirtschafts- und Organisationsgesetz (EIWOG 2010) ersetzen soll</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stärkung sozial- und wohnmarktspezifischer Unterstützungsinstrumente im Kampf gegen Energiearmut (EnDG)</li> </ul> |
|--|--|

<p><b>5. Dimension Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit</b></p>	
---	--

<i>Wesentliche Ziele der Bundesregierung</i>	<i>Wesentliche Vorhaben der Bundesregierung</i>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosteneffektive Ausrichtung des gesamten Forschungs- und Förderportfolios an Zielen der grünen und digitalen Transformation (FTI-Pakt 2024–2026)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Missionsorientierte Schwerpunktsetzung in den Bereichen:</b> Klimaneutrale Stadt, Energiewende, Kreislaufwirtschaft und Produktion, Mobilitätswende (FTI-Pakt 2024–2026)</li> <li>• <b>Im Kontext der Transformationsoffensive:</b> FTI-Initiative Transformation der Industrie (KLIEN)</li> </ul>

## 1.2 Überblick über die aktuelle Lage der Politik

### 1.2.1 Nationales Energiesystem, Energiesystem der Union und politischer Kontext des NEKP

#### Internationaler und geopolitischer Kontext

Mit dem Klimaschutzübereinkommen von Paris wurde nicht nur der Ausstieg aus fossilen Energieträgern eingeleitet, sondern eine globale Transformation der Energiesysteme, der Wirtschaft und der Gesellschaft. Untermauert wird die Unabdingbarkeit dieser Transformation durch den Sonderbericht des Intergovernmental Panel on Climate Change (IPCC) zu den Implikationen einer globalen Temperaturerhöhung von 1,5°C und den Unterschieden zu einer Erhöhung von 2°C.

Im Rahmen der Klimakonferenz in Dubai (COP 28, 2023) wurde von den Parteien der „UAE Consensus“ verabschiedet. Dieser Konsens enthält erstmals eine Formulierung, welche die Notwendigkeit einer gerechten, geordneten und ausgewogenen Abkehr von allen fossilen Brennstoffen in den Energiesystemen in diesem kritischen Jahrzehnt vorsieht, um im Einklang mit der Wissenschaft bis 2050 Netto-Null-Emissionen zu erreichen. Ebenso betont der Konsens ein neues, spezifisches Ziel zur Verdreifachung der erneuerbaren Energien und Verdoppelung der Energieeffizienz bis 2030 und wiederholt die Ergebnisse der COP 26 (Glasgow) hinsichtlich eines schrittweisen Ausstiegs aus der Kohle („phasedown of unabated coal power“) und eines Auslaufens der Subventionen für fossile Brennstoffe („phase-out of inefficient fossil fuel subsidies“). Darüber hinaus werden die Staaten aufgefordert, Maßnahmen zur Eindämmung von Nicht-CO<sub>2</sub> THG-Emissionen zu beschleunigen, im Besonderen Methanemissionen bis 2030.

Dabei sind die Transformation des globalen und europaweiten Energiesystems und die Dekarbonisierung von Wirtschaft und Gesellschaft auch vor dem Hintergrund der derzeitigen Energieversorgungssituation wesentlich. Die Lage auf den europäischen Energiemärkten war bereits vor dem völkerrechtswidrigen Angriff Russlands auf die Ukraine angespannt und hat sich dadurch weiter verschärft. Zur Preisfrage ist eine Verfügbarkeitsfrage hinzugekommen, welche die Aufrechthaltung der Energieversorgungssicherheit vor Herausforderungen stellt. Um die Abhängigkeit von russischen fossilen Energieträgern zu beenden und die Ver-

sorgungssicherheit langfristig zu sichern, müssen neben der Diversifizierung von Energieimporten, der Ausstieg aus fossilen Lieferketten und die Transformation des Energiesystems in Richtung Klimaneutralität vorangetrieben werden, etwa durch Energieeinsparungen und den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energieträger.

## Beiträge Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung

Österreich unterstützt global klimaschutzrelevante Programme und Projekte in Entwicklungsländern. Die Unterstützung erfolgt entweder direkt (bilateral) oder über Internationale Finanzinstitutionen (multilateral) und stellt einen Beitrag Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung dar. Die Grundlagen für dieses Engagement sind die Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung sowie das Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik und der Strategische Leitfaden des Bundesministeriums für Finanzen (BMF) für die internationalen Finanzinstitutionen.

Österreichs Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung setzen sich aus verschiedenen öffentlichen und privaten Quellen und Finanzinstrumenten zusammen. Neben nichtrückzahlbaren öffentlichen Zuschüssen werden grundsätzlich auch andere Finanzinstrumente – zum Beispiel öffentliche Kredite, Anteilskapital und Garantien – erfasst.

Die Entwicklung der österreichischen Beiträge zeigt für die Jahre 2018 bis 2021 gegenüber der „Startperiode“ 2010 bis 2012 (40 Mio. Euro pro Jahr) eine generell steigende Tendenz der Leistungen im Sinne eines „scaling up“. Schwankungen in Einzeljahren sind vor allem durch die Rhythmik der Vertragsabschlüsse bei den bilateralen Leistungen (Zusagen) und der Kapitalaufstockungen im multilateralen Bereich bedingt. Rund 57 % der bilateralen Zuschüsse 2021 wiesen zudem eine Gender-Relevanz auf.

Tabelle 2: Entwicklung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung, 2018-2022

Finanzquellen/Finanzarten auf Basis von Zusagen	2018 endgültig in Mio. Euro	2019 endgültig in Mio. Euro	2020 endgültig in Mio. Euro	2021 endgültig in Mio. Euro	2022 endgültig in Mio. Euro
Bilaterale Zuschüsse	43,24	46,00	52,32	63,22	62,39
Multilaterale Zuschüsse	55,88	124,38	109,43	112,70	116,93

<b>Finanzquellen/Finanzarten auf Basis von Zusagen</b>	<b>2018 endgültig in Mio. Euro</b>	<b>2019 endgültig in Mio. Euro</b>	<b>2020 endgültig in Mio. Euro</b>	<b>2021 endgültig in Mio. Euro</b>	<b>2022 endgültig in Mio. Euro</b>
<b>Zuschüsse gesamt</b>	<b>99,12</b>	<b>170,38</b>	<b>161,75</b>	<b>175,92</b>	<b>179,32</b>
Andere Finanzinstrumente	140,35	162,44	96,19	72,69	226,73
<b>Gesamte öffentliche Klimafinanzierung</b>	<b>239,47</b>	<b>332,82</b>	<b>257,94</b>	<b>248,61</b>	<b>406,05</b>
<b>Mobilisierte private Klimafinanzierung</b>	<b>88,71</b>	<b>13,59</b>	<b>2,32</b>	<b>51,92</b>	<b>88,82</b>
<b>Gesamter österreichischer Beitrag</b>	<b>328,18</b>	<b>346,41</b>	<b>260,26</b>	<b>300,53</b>	<b>494,87</b>

## Europäische Rahmenbedingungen

Die Europäische Kommission hat 2019 den European Green Deal vorgestellt. Damit wurde eine wichtige Planungsgrundlage geschaffen, um die Union bis 2050 klimaneutral zu machen, das wirtschaftliche Wachstum von der Ressourcennutzung zu entkoppeln und dabei niemanden (weder Mensch noch Region) zurückzulassen.

Das auf dem Green Deal unmittelbar aufbauende EU-Klimagesetz, mit dem die Ziele zur Senkung der THG-Emissionen bis 2030 um netto mindestens 55 % gegenüber 1990 und zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2050 rechtlich festgeschrieben wurden, trat Mitte 2021 in Kraft. Damit wurde die Grundlage für das Paket „Fit for 55“ geschaffen, mit dem detaillierte Rahmenbedingungen für die Politikgestaltung sowie wesentliche Detailziele festgelegt wurden.

Als Reaktion auf den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine steht das Thema der Energieversorgungssicherheit und Resilienz des Energiesystems ganz oben auf der politischen Agenda. Daher wurde im Sinne des REPowerEU-Plans das Ambitionsniveau der Zielsetzungen für Energieeffizienz und erneuerbare Energie weiter angehoben und finanzielle wie auch verwaltungstechnische Rahmenbedingungen für die Umsetzung daraus resultierender kurz- bis mittelfristiger Investitionen geschaffen.

Im Rahmen ihrer Klima- und Energiepolitik („Fit for 55“) verfolgt die EU u.a. folgende Hauptziele bis 2030:

- Senkung der THG-Emissionen um netto mindestens 55 % gegenüber 1990, aufgeteilt auf die Bereiche:
  - EU-EHS: minus 62 % gegenüber 2005
  - ESR: minus 40 % gegenüber 2005
  - Landnutzung (Land Use, Land Use Change and Forestry, LULUCF): Speicherung von mindestens 310 Mio. t CO<sub>2</sub> (2030);
- Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch auf 42,5 % verbindlich (+2,5 % indikativ) gemäß Revision der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III);
- Übergeordnetes Energieeffizienzziel von 11,7 % im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 gemäß Neufassung der Energieeffizienz-Richtlinie (EED III). Dies entspricht einer Verringerung des Endenergieverbrauchs um 38 % bzw. des Primärenergieverbrauchs um 40,5 % im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2007 für 2030;
- Nachhaltige Energiebesteuerung (Energiesteuerrihtlinie, ETD): Koppelung der Besteuerung von Kraft- und Heizstoffen sowie elektrischen Strom an die jeweiligen Auswirkungen auf Umwelt und Klima.

Ergänzend zum NEKP sind die Mitgliedstaaten auch verpflichtet, nach der Verordnung über das Governance-System bis 1.1.2020 eine Langfriststrategie (LTS 2050) im Sinne des Klimaübereinkommens von Paris auszuarbeiten und vorzulegen. Bei Bedarf sind diese Pläne bis 2025 von den Mitgliedstaaten zu aktualisieren. Dieser Aufforderung kommt Österreich durch die Aktualisierung der Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelten Langfriststrategie nach.

Ebenso als Reaktion auf die Energiekrise hat der Europäische Wissenschaftliche Beirat zum Klimawandel verschiedene Arten möglicher Gegenmaßnahmen bewertet und acht Empfehlungen für EU-Entscheidungstragende<sup>19</sup> entwickelt, wie sowohl die Energie- als auch die Klimakrise gleichzeitig angegangen werden können.

---

<sup>19</sup> <https://www.eea.europa.eu/about-us/climate-advisory-board/recommendations-to-eu-and-member/view>

Tabelle 3: Empfehlungen des Europäischen Wissenschaftlichen Beirats

<b>Empfehlungen des Wissenschaftlichen Beirats</b>	<b>Adressierung in folgendem Kapitel</b>
Die Energiekrise an der Wurzel packen: Nachfrage senken, saubere Energieversorgung erhöhen	Siehe insbesondere Kapitel 2.1 sowie 3.1, 3.3, 3.4 und 3.4
Energie sparen durch Effizienzsteigerung und Verhaltensänderung	Siehe insbesondere Kapitel 3.1 und 3.4
Die Ausbaurate für erneuerbare Energien mindestens verdoppeln	Siehe insbesondere Kapitel 2.1 und 3.1
Die Elektrifizierung vorantreiben, um die Effizienz zu verbessern und von fossilen Brennstoffen wegzukommen	Siehe insbesondere Kapitel 2.1 und 3.1
Direkte Einkommensunterstützung für einkommensschwache Haushalte bereitstellen	Siehe insbesondere Kapitel 3.1
Sicherstellen, dass die Bemühungen zur Diversifizierung der Gasversorgung mit dem langfristigen Übergang zur Klimaneutralität vereinbar sind	Siehe insbesondere Kapitel 3.3
Eine nachhaltige Versorgung mit und Nutzung von Biomasse sicherstellen und gleichzeitig den Druck auf die Nahrungsmittelproduktion und biologische Vielfalt minimieren	Siehe insbesondere Kapitel 2.1, 2.2 und 3.1
Keine Investitionen in neue Kohle- und Öl-Infrastrukturen	Siehe insbesondere Kapitel 2.1, 2.2, 2.3 sowie 3.1 und 3.5

Im Rahmen des Europäischen Semesters, der Abstimmung der Haushalts- und Wirtschaftspolitik der EU-Mitgliedstaaten, wurden der Republik Österreich am 12. Juni 2022 vom Rat länderspezifische Empfehlungen unterbreitet.<sup>20</sup> Die Empfehlungen stehen zum Teil in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den Zieldimensionen der Governance-Verordnung und finden damit auch Berücksichtigung im vorliegenden NEKP.

<sup>20</sup> Empfehlung des Rates vom 12. Juli 2022 zum nationalen Reformprogramm Österreichs 2022 mit einer Stellungnahme des Rates zum Stabilitätsprogramm Österreichs 2022, Abl. (EU) C 334 vom 1.9.2022, S. 162

## Österreichische Rahmenbedingungen

Das aktuelle Regierungsprogramm enthält im Bereich der Klimapolitik das Ziel eines Erreichens der Klimaneutralität bis 2040<sup>21</sup>. Dies bedeutet, dass bis zu diesem Zeitpunkt alle Anstrengungen zur Erreichung der Energiewende unternommen werden müssen, um insbesondere THG-Emissionen aus der Nutzung fossiler Rohstoffe rasch und effizient zu senken. Dazu müssen weitergehende Anstrengungen unternommen werden, um die Kohlenstoffspeicherung zu steigern, damit die restlichen nicht vermeidbaren Emissionen durch natürliche oder technologische Senken kompensiert werden.

Der russische Angriffskrieg gegen die Ukraine und dessen Folgen erfordern eine grundlegende Neubewertung der österreichischen Energiepolitik, insbesondere in Bezug auf die Sicherheit der Energieversorgung. Kurzfristig erfordert dies im Bereich der Erdgasversorgung eine Diversifizierung der Versorgungsrouten, ehe schrittweise die Verwendung von Erdgas in der Energieversorgung reduziert und durch erneuerbare Energiequellen ersetzt und die dafür benötigte Infrastruktur, inklusive Wasserstoffinfrastruktur, ausgebaut wird.

## Vorbildwirkung der Öffentlichen Hand

Im Regierungsprogramm für die Periode 2020 bis 2024 ist die Vorbildwirkung der öffentlichen Hand verankert. Der Österreichische Nationalrat hat mit seiner EntschlieÙung vom 26. März 2021 beschlossen, dass eine Strategie mit konkretem Zeitplan für eine klimaneutrale Verwaltung bis 2040 mit verbindlichen Klimaschutz-Richtlinien erarbeitet wird. International hat sich Österreich bei der Klimakonferenz in Sharm el Sheikh (COP 27, 2022) gemeinsam mit 18 weiteren Staaten dazu bekannt, bis zur folgenden Klimakonferenz (COP 28, Ende 2023) einen Plan vorzulegen, in dem der Weg der Öffentlichen Verwaltung zur Klimaneutralität dargelegt wird (Vortrag der BMK und des BMF an den Ministerrat 79/22 vom 28. November 2023).

Folgende Schritte sind daher in Vorbereitung:

- Erstellung einer Roadmap zur Erreichung der Klimaneutralität der Zentralstellen der Bundesverwaltung mit Zielen für die Bereiche Mobilität, Gebäude, öffentliche

---

<sup>21</sup> im NEKP umfasst das Ziel der Klimaneutralität 2040 die gesamten THG-Emissionen der Sektoren außerhalb des EU Emissionshandelssystems (nicht-EHS) sowie eine Kompensation von verbleibenden Emissionen durch natürliche und technische THG-Senken.

Beschaffung und Abfallmanagement. Der stetige Fortschritt wird durch periodisches Monitoring gewährleistet.

- Zertifizierung aller Zentralstellen der Bundesministerien nach dem Eco Management and Audit Scheme (EMAS).
- Vorrangige Anwendung des Kriterienkatalogs „nachhaltige Beschaffung“ (naBe) bei öffentlicher Beschaffung, insbesondere in Bezug auf Baustoffe aus nachwachsenden Rohstoffen, sowie Nutzung des Instrumentariums der innovationsfördernden öffentlichen Beschaffung (IÖB) im Falle öffentlicher Beschaffungen, soweit möglich, mit Innovationsbedarf und/oder -potential.
- Definition und Umsetzung von Maßnahmen zur Ökologisierung der Mobilität, Verbesserung der Energieeffizienz, Forcierung erneuerbarer Energien, Bewusstseinsbildung und Kommunikation.

### **Klima- und Energiestrategien der Bundesländer**

Die österreichischen Bundesländer haben in den vergangenen Jahren in Ergänzung zu den Zielen und Plänen des Bundes eigene Klima- und Energieziele in ihren strategischen Planungsdokumenten definiert. Diese stimmen grundsätzlich mit den gesamtstaatlichen Zielen überein, wenngleich noch nicht alle Bundesländer Adaptierungen an die neuen Ziele nach dem Klima- und Energiepaket „Fit for 55“ vorgenommen haben. Aufgrund der zum Teil unterschiedlichen Zieldefinitionen (z.B. hinsichtlich Energieeffizienz oder in Bezug auf die Klimaneutralität) wird auf eine vergleichende Darstellung der Bundesländer-Ziele im vorliegenden Dokument verzichtet.

Bund und Länder stehen sowohl auf technischer wie auch auf politischer Ebene in regelmäßigem Austausch zu energie- und klimapolitischen Fragestellungen, etwa über das Nationale Klimaschutzkomitee nach dem Klimaschutzgesetz (KSG) und im Rahmen der politischen Konferenzen der Energie- und Klimaschutzreferent:innen der Bundesländer. Zudem sind im Rahmen des Finanzausgleichsgesetzes 2024 (FAG 2024) finanzielle Bestimmungen im Falle einer Nicht-Erreichung der Zielvorgaben gemäß ESR geregelt.

## **1.2.2 Derzeitige Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit den fünf Dimensionen der Energieunion**

Die in diesem Abschnitt angeführten Politiken und Maßnahmen im Zusammenhang mit den fünf Zieldimensionen sind als derzeit bestehende Maßnahmen im Sinne der Abgrenzung für das modellgestützte Energie- und THG-Emissionsszenario With Existing Measures (WEM) zu verstehen. In diese Kategorie entfallen jene Politiken und Maßnahmen, die bis Ende 2021 umgesetzt wurden bzw. ihre Wirkung entfaltet haben. Hingegen werden jene Maßnahmen, die ab 2022 wirksam wurden bzw. sich im Planungsstadium mit realistischer Chance auf Umsetzung befinden, dem Szenario With Additional Measures (WAM) zugewiesen. WAM-Maßnahmen werden im vorliegenden Plan in Kapitel 3 in größerer Detailtiefe behandelt.

### **Zieldimension 1: Dekarbonisierung – Treibhausgasemissionen**

Der Hauptfokus der Maßnahmensetzungen bis 2030 liegt in der Ausweitung des Anteils erneuerbarer Energie und einer Verbesserung der Energieeffizienz in den wesentlichen Verursachersektoren (insb. Verkehr, Gebäude, nicht-EHS Industrie), sowie in der Vermeidung von Nicht-CO<sub>2</sub>-THG-Emissionen in den Bereichen Landwirtschaft (Reduktion von Methan- und Lachgasemissionen durch klimafreundliche Bewirtschaftungsmethoden v.a. in den Bereichen Düngemanagement, Bodenbearbeitung und Tierhaltung), Abfallwirtschaft (Reduktion von Methanemissionen aus Deponien) und F-Gase. Wesentliche Maßnahmensetzungen sind europarechtlich vorgezeichnet, so etwa durch die EED III, die Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie (EPBD) oder die RED III.

Die nachfolgend beschriebenen gegenwärtigen Maßnahmen leisten bereits wichtige Beiträge zur Limitierung der THG-Emissionen, sind aber nach jetzigem Kenntnisstand nicht ausreichend, um das Ziel Österreichs bis 2030 zu erreichen. Dazu sind weitergehende Maßnahmensetzungen erforderlich, die in Kapitel 3 im Detail erörtert werden.

#### **Mobilität**

Das Ziel der THG-Emissionsreduktion für Österreich aus der ESR ist grundsätzlich auch die Richtschnur für den Verkehrssektor. Die THG-Emissionen im Verkehr haben gemäß der Treibhausgasinventur des Umweltbundesamtes zwischen 1990 und 2022 um knapp 50 % zugenommen. Die Ursachen hierfür sind vielfältig, wobei neben der stark gestiegenen Fahrleistung im Inland auch der Export von Kraftstoffen in Fahrzeugtanks wesentlich zu dieser

Entwicklung beigetragen hat. Die THG-Emissionen des Güterverkehrs auf der Straße (schwere und leichte Nutzfahrzeuge, inkl. Kraftstoffexport) sind seit 1990 bis 2022 um 93,5 % gestiegen, jene des Personenverkehrs auf der Straße erhöhten sich um 32,7 %. Knapp zwei Drittel (61 %) der THG-Emissionen des Straßenverkehrs entfallen 2022 auf den Personenverkehr. In beiden Segmenten ist die gesteigerte Verkehrsleistung der stärkste Emissionstreiber, gefolgt vom Kraftstoffexport im Fahrzeugtank. Der kurzfristige Rückgang der THG-Emissionen infolge der COVID-19-Pandemie im Jahr 2020 wurde im Jahr 2021 zum Teil wieder kompensiert. In der Perspektive bis 2030 zeigt sich ein leicht sinkender Trend.

In einer internationalen Studie<sup>22</sup> zur empirischen Bewertung von Maßnahmen im Verkehrsbereich hinsichtlich deren tatsächlicher Wirkung zur Reduktion von THG-Emissionen zeigte sich für Österreich, dass in den letzten Jahrzehnten kein struktureller Bruch bzw. Rückgang erfolgt ist. Laut den Studienautor:innen konnte Österreich keine echte THG-Reduktion erreichen, weil die Effekte der von Österreich gesetzten Maßnahmen durch gegenläufig wirkende Trends mehr als kompensiert wurden. Ein Beispiel dafür sind die vergleichsweise günstigen Kraftstoffpreise an Österreichs Tankstellen im EU-Vergleich und insbesondere zu Nachbarstaaten wie Italien und Deutschland.

Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen im Verkehrssektor setzen auf verschiedenen Ebenen an. Während auf Ebene des Bundes insbesondere die überregionale Infrastrukturentwicklung, die Erstellung strategischer Rahmenpläne, das verkehrsbezogene Steuerwesen sowie Finanzierungsfragen im Zuge des Finanzausgleichs zwischen den Gebietskörperschaften (Zuweisung von Steuereinnahmen an Länder und Gemeinden) im Vordergrund stehen, sind Länder und Gemeinden in erster Linie für attraktive Angebote im regionalen und kommunalen öffentlichen Verkehr, Raumordnung, Fuß- und Radfahrinfrastruktur sowie Parkraumbewirtschaftung oder Stellplatzverordnungen zuständig.

Erfolgreiche Maßnahmensetzungen im Verkehr umfassen bisher:

- Kontinuierlicher Ausbau des Öffentlichen Verkehrs, insbesondere Rekordinvestitionen auf dem ÖBB-Schienennetz für Personen- und Güterverkehr, Fortsetzung U-Bahnausbau in Wien und deutliche Mittelerhöhung für Privatbahnausbau, erstmalig Bundesmittel für Stadt-Regionalbahnen, Rekordbudgets für gemeinwirtschaftliche Verkehrsbestellungen für Angebotsausweitungen;
- Einführung des Klima-Tickets Österreich sowie von regionalisierten Angeboten;

---

<sup>22</sup> Artikel in nature energy: Attributing agnostically detected large reductions in road CO<sub>2</sub> emissions to policy mixes, 2022; <https://www.nature.com/articles/s41560-022-01095-6>

- Radverkehrsförderung, Förderung des Fußverkehrs und von Mobilitätsmanagement (klimaaktiv mobil), Ausbau der Infrastruktur für aktive Mobilität inkl. Radschnellverbindungen;
- E-Mobilitätsoffensive mit den neuen BMK-Förderprogrammen für emissionsfreie Nutzfahrzeuge (ENIN) und Busse (EBIN) inklusive Infrastruktur<sup>23</sup>, Maut-Tarifbonus von 75 % für emissionsfreie Fahrzeuge über 3,5 t;
- Umfassende steuerliche Begünstigung emissionsfreier Mobilität (insb. E-Mobilität) und Anreize für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel;
- Ökologisierung u.a. des Sachbezugsrechts für Kraftfahrzeuge, der Flugabgabe, der Normverbrauchsabgabe (NoVA) und der motorbezogenen Versicherungssteuer (PKW) und der Kraftfahrzeugsteuer;
- Umsetzung Intelligenter Verkehrssysteme (IVS) im Bereich digitaler Dienste, Verkehrsmanagement und Verkehrsinformation;
- Umfassendes Maßnahmenbündel für eine Verlagerung auf den Schienengüterverkehr und insbesondere den Kombinierten Verkehr<sup>24</sup>;
- Einsatz von Biokraftstoffen;
- Ökologisierung der Flugabgabe durch Konjunkturstärkungsgesetz 2020 für Ultrakurzstreckenflüge von weniger als 350 km 30 Euro pro Flugticket als Anreiz bei kurzen Strecken auf klimafreundlichere Wege (insb. Bahnreisen) umzusteigen.

## Gebäude

Die THG-Emissionen im Sektor Gebäude (Wohngebäude sowie private und öffentliche Dienstleistungsgebäude) sind seit 2005 um etwa ein Drittel zurückgegangen. Dazu beigetragen haben unterschiedliche Maßnahmenensetzungen, insbesondere die Umstellung von öl- und gasbetriebenen Heizungssystemen auf erneuerbare Energieträger sowie Fernwärmesysteme, die thermische Sanierung von bestehenden Gebäuden aus energetisch besonders problematischen Baualternklassen (1950er bis 1980er Jahre), sukzessive steigende baurechtliche Anforderungen für den Neubau und zunehmend auch für Sanierungen.

---

<sup>23</sup> BMK Förderangebote E-Mobilität: <https://www.klimafonds.gv.at/call/emob-betriebe2022/>  
<https://www.klimafonds.gv.at/call/emob-private2022/>  
<https://www.ffg.at/EBIN>  
<https://www.ffg.at/ENIN>

<sup>24</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/kombiverkehr/foerderung.html>

Wesentliche Impulse wurden in den vergangenen 10 Jahren durch Förderungsinstrumente des Bundes und der Länder gesetzt. In einer Vereinbarung nach Artikel 15a Bundes-Verfassungsgesetz zwischen Bund und Ländern wurden hohe energetische Standards für die (v.a. sozialen Zwecken dienende) Wohnbauförderung festgeschrieben, welche über die baurechtlichen Standards hinausgehen. Durch die energetisch relevanten Maßnahmen in der Wohnbauförderung (Sanierung und Neubau) konnten zwischen 2009 und 2021 kumuliert rund 3,3 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub> dauerhaft eingespart werden.<sup>25</sup> Der Bund bietet (gemeinsam mit den Bundesländern) zusätzlich zur Wohnbauförderung der Länder im Rahmen der Sanierungsoffensive (abgewickelt über die Umweltförderung im Inland) Förderungen nicht nur für private Haushalte bzw. Wohngebäudeeigentümer:innen für Gebäudesanierungen (Sanierungsscheck), sondern auch für Unternehmen (gewerblich genutzte Gebäude) an. Auf diese Weise wurden in den vergangenen Jahren beachtliche Volumina an Gebäudesanierungen bzw. Umstellungen von Heizungssystemen auf erneuerbare Energie und Fernwärme und -kälte realisiert. Im Bericht gemäß Artikel 16 der Vereinbarung gemäß Artikel 15a B-VG über Maßnahmen im Gebäudesektor zeigt sich, dass die Förderungen im Rahmen der Sanierungsoffensive im Zeitraum 2009 bis 2022 eine errechnete CO<sub>2</sub>-Reduktion von kumuliert rund über 1 Mio. t CO<sub>2</sub> erwirkten.<sup>26</sup> Eine einfache Aufsummierung der Effekte aus Bundes- und Landesförderungen ist nicht möglich, da die Instrumente teilweise überschneidend in Anspruch genommen werden können.

Mit der ökosozialen Steuerreform 2022 wurden Maßnahmen im Gebäudebereich wirksam, auf die in Kapitel 3.1 näher eingegangen wird (u.a. CO<sub>2</sub>-Preis; steuerliche Anreize für Sanierungsmaßnahmen; Wirkung im Szenario WAM).

Die Anpassungen des Baurechts erfolgten in Reaktion auf die EU-rechtlichen Anforderungen der Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie. Auf Basis der EPBD werden Mindestanforderungen für sogenannte Nullemissionsgebäude (NEG) vorgegeben. Dabei müssen die NEG ihre Energie entweder durch

- am Standort oder in dessen Nähe erzeugte erneuerbare Energiequellen,
- über eine erneuerbare Energiegemeinschaft,
- aus einem effizienten Fernwärmesystem oder
- aus kohlenstofffreien Quellen

---

<sup>25</sup> Datenbasis: Meldungen der Länder im Rahmen der Vereinbarung

<sup>26</sup> Quelle: Treibhausgasreduktionsmaßnahmen im Gebäudesektor Österreichs 2009 bis 2022, BMK 2024, S. 43/44

beziehen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass trotz der deutlich wachsenden Bauvolumina in Folge des Bevölkerungswachstums, der steigenden spezifischen Wohnnutzflächen und des wachsenden Komfortbedürfnisses die THG-Emissionen niedrig gehalten werden können. Hinzu kommen Mindeststandards für die Sanierung von Gebäuden bei größeren Renovierungen. Für betriebliche neue Gebäude über den Niedrigenergiestandard hinaus gibt es eine Förderung durch die Umweltförderung im Inland (UFI).

### **Fernwärme-Ausbau**

Für den Ausbau und die Dekarbonisierung der Fernwärme sind folgende Maßnahmen umgesetzt:

- Im Umweltförderungsgesetz (UFG) haben Betreiber:innen, welche Förderungen zum Ausbau der klimafreundlichen Fernwärme- und Fernkältenetze (biogener Anteil 50 bis 80 %) beantragen, einen Umstellungsplan (Dekarbonisierungspfad) vorzulegen.
- Aus diesem hat hervorzugehen, wie bei bestehenden Verteilernetzen unter Einrechnung von Abwärme bis 2030 ein Anteil von 60 % und bis 2035 ein Anteil von 80 % erneuerbarer Energie erreicht werden soll.
- Fernwärmeanlagen, welche erneuerbare Energie einsetzen, werden nach UFG mit finanziellen Mitteln des Bundes, der Länder und der EU unterstützt.

### **Landwirtschaft, Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft**

Im Sektor Landwirtschaft wurden von 1990 bis 2021 die THG-Emissionen um 16,2 % reduziert. In erster Linie sind die Reduktionen auf den rückläufigen Rinderbestand und geringere Mengen an Stickstoff, die auf landwirtschaftlichen Böden ausgebracht werden, zurückzuführen. Der Sektor Landwirtschaft umfasst – entsprechend der Sektoraufteilung des KSG – nicht-fossile THG-Emissionen aus der Viehhaltung und Grünlandwirtschaft sowie aus ackerbaulichen Tätigkeiten und fossile THG-Emissionen aus dem Gebrauch land- und forstwirtschaftlicher Maschinen. Der klimarelevante Kohlenstoffaufbau oder -abbau wird im LULUCF-Sektor bilanziert. CO<sub>2</sub>-Emissionen und -senken des LULUCF-Sektors werden durch Änderungen der Kohlenstoffvorräte in der Biomasse, inkl. Totholz und Böden verursacht. Des Weiteren umfasst dieser Sektor auch Methanemissionen durch Drainagen organischer Böden und Waldbrände, sowie Lachgasemissionen aus Böden und Waldbränden. Im LULUCF-Sektor ist die Netto-Kohlenstoffspeicherung von 1990 bis 2021 um rund 15 % auf rund 10,4 Mio. t CO<sub>2</sub> zurückgegangen, wobei die Netto-Kohlenstoffspeicherung starken jährlichen Schwankungen unterliegt und in einzelnen Jahren, wie 2018 und 2019, im LULUCF-Sektor sogar Netto-Emissionen bilanziert wurden.

Das zentrale Instrument für die Landwirtschaft hinsichtlich Klimaschutz ist die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP), welche eine Vielzahl anderer Ziele bedingt, z.B. Biodiversität, Boden- und Gewässerschutz, Tierwohlmaßnahmen sowie Maßnahmen zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit. Da sich die Verhandlungen zum neuen Programm und zum mehrjährigen Finanzrahmen auf europäischer Ebene langwieriger gestalteten als ursprünglich geplant, wurden die Jahre 2021 und 2022 als Übergangsjahre festgelegt, in denen das Programm der Vorperiode (2014-2020) fortgeschrieben wurde. Die Umsetzung des GAP-Strategieplans (GSP) 2023-2027 startete mit 1. Jänner 2023.

Der Sektor Forstwirtschaft ist für Österreich von großer Bedeutung. Durch die jahrzehntelange multifunktionale Waldbewirtschaftung konnten bereits sehr große Biomassevorräte aufgebaut und die Speicherfunktion des Waldes massiv gesteigert werden. Darüber hinaus konnte durch die kontinuierliche Steigerung der nachhaltigen Holz- und Biomasseernte ein sehr hoher Anteil erneuerbarer Energieträger an der nationalen Strom- und Wärmeproduktion realisiert werden, die maßgeblich zu dem hohen Anteil erneuerbarer Energieträger in Österreich beiträgt. Durch vermehrte stoffliche Verwertung von Holz und damit verbundene Substitutionseffekte leisten der Forstsektor und die Holzwirtschaft einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz. Diese holistische Bewirtschaftungsmethode steht im Einklang mit den Empfehlungen des IPCC, demzufolge mittel- bis langfristig das Konzept der nachhaltigen Waldbewirtschaftung den wichtigsten Beitrag des Sektors Landnutzung zum Klimaschutz darstellt.

In den letzten Jahren zeigen die vermehrt auftretenden Extremwetterereignisse bereits deutliche Auswirkungen des Klimawandels, sodass Klimawandelanpassungsmaßnahmen zum Schutz und zur Stabilisierung der terrestrischen Kohlenstoffpools und zur Aufrechterhaltung der Ökosystemleistungen (Erhalt von produktivem Ackerland, Grünland und Wald, verstärkte Reduktion des Bodenverlustes, Schutz vor Naturgefahren, etc.) sowie der ökosystemaren Kohlenstoff-Speicherfähigkeit und –Bindung sukzessive an Bedeutung gewinnen. Die Revision der LULUCF-VO macht einen weitergehenden Aufbau des Kohlenstoffvorrates erforderlich.

Maßnahmensetzungen sollen auch zum Aufbau eines möglichst stabilen und an den Klimawandel angepassten Waldbestandes beitragen, mit Augenmerk auf der Stärkung der Resilienz gegenüber Störungen. Dies steigert ebenfalls die Stabilität des Kohlenstoffbestandes und langfristig die Kohlenstoffbindung sowie -speicherung im Wald.

Der dafür notwendige Umbau der Ökosysteme kann eine Auswirkung auf die kurz- und mittelfristige Kohlenstoffspeicherleistung im Sektor Landnutzung haben, die der Zielsetzung des weiteren Ausbaus der Kohlenstoffsénke im Sektor Landnutzung zuwiderlaufen könnte. Das BMK hat die Klimawandelanpassungsstrategie einer Aktualisierung unterzogen (NAS 3.0), die im April 2024 vom Ministerrat angenommen wurde.

Zentrale Instrumente für die Umsetzung einer klimafreundlichen Forstwirtschaft sind die gesetzlichen Vorgaben des Forstgesetzes, sowie die Ziele der bezugnehmenden Strategien der Bundesregierung sowie auf Ebene der zuständigen Ministerien, wie die Österreichische Waldstrategie 2020+, die Biodiversitätsstrategie, die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, die Bioökonomiestrategie und die Kreislaufwirtschaftsstrategie. Hinzu kommen die bestehenden Förderungen, etwa über den Waldfonds und die forstliche Förderung im Rahmen des Programms Ländliche Entwicklung.

### **Abfallwirtschaft und F-Gase**

Der Trend der THG-Emissionen im Sektor Abfallwirtschaft ist seit 1990 trotz gestiegener Abfallmengen deutlich rückläufig (2021: minus 51 % gegenüber 1990, einschließlich Abfallverbrennung). Erfolgreiche Maßnahmenensetzungen mit nachweislichen Emissionsreduktionserfolgen umfassen insbesondere das Verbot der Deponierung von unbehandelten Siedlungsabfällen, Installation von Deponiegaserafassungen, Maßnahmen zur stofflichen Wiederverwertung sowie die überwiegende thermische Behandlung von Restmüll in modernen Müllverbrennungsanlagen, welche auch der Energieerzeugung (Strom und Wärme) dienen. Aufgrund der geplanten stärkeren stofflichen Verwertung von biogenen Abfällen wird die anaerobe Verwertung und deren Energiegewinnung an Bedeutung gewinnen.

Die wichtigsten bestehenden Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft sind:

- Abfallvermeidung – Strategie zur Vermeidung von Lebensmittelabfällen (BMK),
- Vorbereitung für die Wiederverwendung – Ausbau von Projekten zur Verlängerung der Nutzungsdauer (z.B. RE-USE-Projekte),
- Aerobe Behandlung biogener Abfälle – Flächendeckende Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie zum Stand der Technik der Kompostierung,
- Aerobe Behandlung biogener Abfälle – Einführung und Umsetzung von Standards für IPPC-Kompostanlagen entsprechend dem BREF-Dokument,
- Anaerobe Behandlung biogener Abfälle – Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Aufbereitung von Biogas zu Biomethan,

- Deponierung – Konsequente Umsetzung der Deponieverordnung 2008 hinsichtlich Reduzierung der Restemissionen insbesondere durch Überprüfung der Gassammelsysteme, Bewässerung und in-situ-Stabilisierung,
- Umsetzung der EU-Einwegkunststoffartikel-RL (Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Verringerung der Auswirkungen bestimmter Kunststoffprodukte auf die Umwelt),
- Erhöhung des Recyclinganteils bei Siedlungsabfällen insbesondere bei Abfällen aus Kunststoffverpackungen gemäß EU-Abfallpaket;
- Abfallvermeidung – Beratung der Bevölkerung bei der Einzel- und Hausgartenkompostierung,
- Verbot des Inverkehrbringens von Kunststofftragetaschen,
- Verpflichtung zum Transport von Abfällen mit einem Gesamtgewicht von mehr als 10 t ab einer Strecke von 300 (200, 100) km per Bahn oder Verkehrsmittel mit gleichwertigem oder geringerem Schadstoff- und THG-Emissionspotential (Brennstoffzelle, Elektromotor) und Einrichtung sowie Betrieb einer elektronischen Plattform, um Anfragen an Eisenbahnverkehrsunternehmen zu stellen.

Zur nachhaltigen Einschränkung der Verwendung von klimaschädigenden fluorierten Gasen (F-Gase) bestehen ordnungsrechtliche Vorgaben durch das Fluorierte Treibhausgas-Gesetz 2009, welches durch die Verordnung (EU) Nr. 517/2014 ergänzt und angepasst wird.

Die österreichische Umsetzung erfolgt insbesondere durch Vollzugsmaßnahmen im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung:

- In Kooperation mit den Zollbehörden: Bekämpfung des illegalen Handels mit F-Gasen und Geräten, die mit F-Gasen befüllt sind, womit die Einhaltung des EU-Quotensystems sichergestellt werden soll.
- Im Gebäudebereich: Reduzierung des Kühlbedarfs im Sommer (thermische Sanierung sowie effiziente Neubaustandards); siehe dazu auch Abschnitt 3.2.
- Förderungspolitisch wird der vorzeitige Ausstieg aus der Verwendung von F-Gasen mit hohem Global Warming Potenzial (GWP), z.B. bei Kälte- und Klimaanlage durch die Umweltförderung im Inland unterstützt.

Es wird (z.B. durch Kontakt mit Wirtschaftsverbänden der Kälte- und Klimatechnik und Information über neuartige Kältemittel) dafür Sorge getragen, dass das Wissen über alternative Kältemittel und die Arbeiten mit solchen Kältemitteln bei österreichischen Betrieben bzw. den dort beschäftigten Personen vorhanden ist.

## Zieldimension 1: Dekarbonisierung – Erneuerbare Energie

Der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch lag in Österreich 2022 bei 33,8 %. Seit 2005 ist der Anteil damit von 24,4 % um 9,4 %-Punkte gestiegen.

Historisch bedingt verfügt Österreich über die beiden wesentlichen erneuerbaren Energiequellen Wasserkraft und biogene Brenn- und Kraftstoffe. Diese erneuerbaren Energiequellen machen den größten Anteil der inländischen Primärenergieproduktion aus, wobei der Anteil der Wasserkraft tendenziell leicht rückläufig und der Anteil der Biomasse im Steigen begriffen ist<sup>27</sup>. Auch andere erneuerbare Energien, insbesondere die Nutzung von Umgebungswärme durch Wärmepumpen und die Primärenergiegewinnung aus Wind und Photovoltaik, nehmen weitgehend kontinuierlich und deutlich zu.

Der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Gesamtstromverbrauch (berechnet nach RED II) hat deutlich zugenommen, und zwar um gut 12 %-Punkte seit 2005.

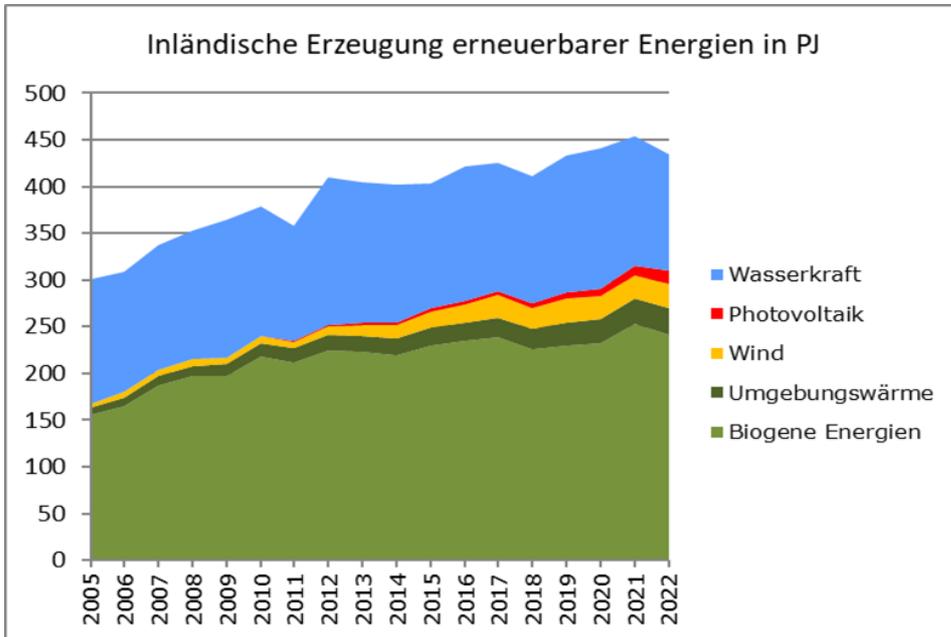
Der Anteil anrechenbarer erneuerbarer Energien im Bereich Heizung und Kühlung stieg zwischen 2005 und 2022 von 22,8 % auf 30,6 %, also um rund 8 %-Punkte.

Im Bereich Verkehr erhöhte sich der Anteil anrechenbarer erneuerbarer Energien zwischen 2005 und 2022 von 5,1 % auf 10,1 %.

---

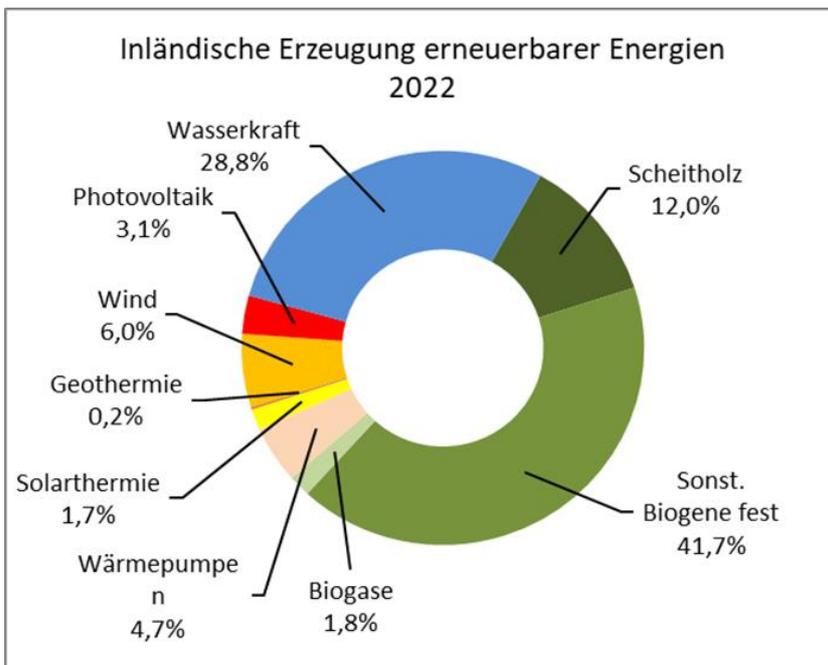
<sup>27</sup> Energie in Österreich. Zahlen, Daten, Fakten. 2022

Abbildung 4: Erzeugungsstruktur der erneuerbaren Energien in Österreich 2005 – 2022 in Petajoule (PJ)



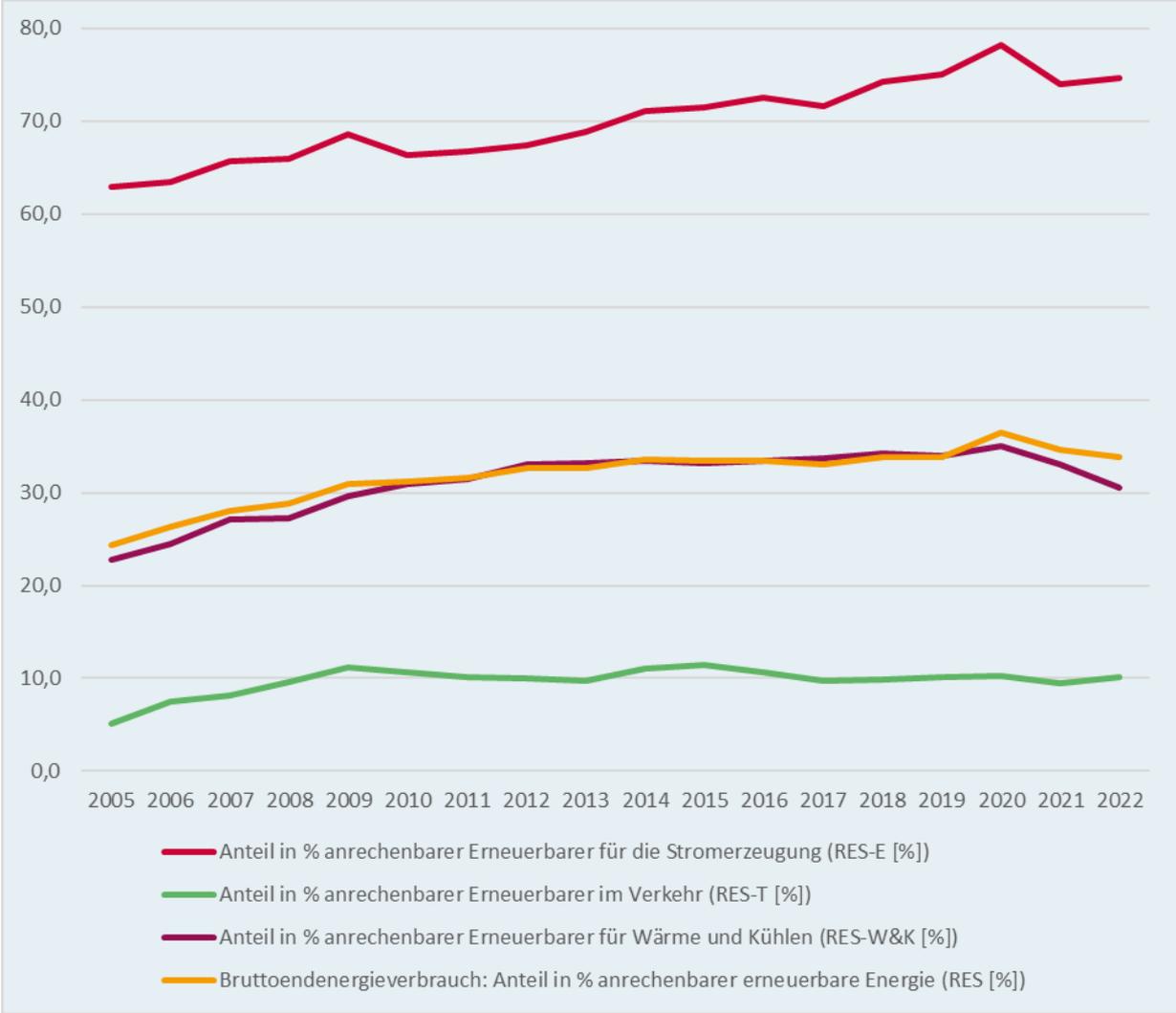
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 5: Erzeugungsstruktur der erneuerbaren Energien 2022 in Prozent



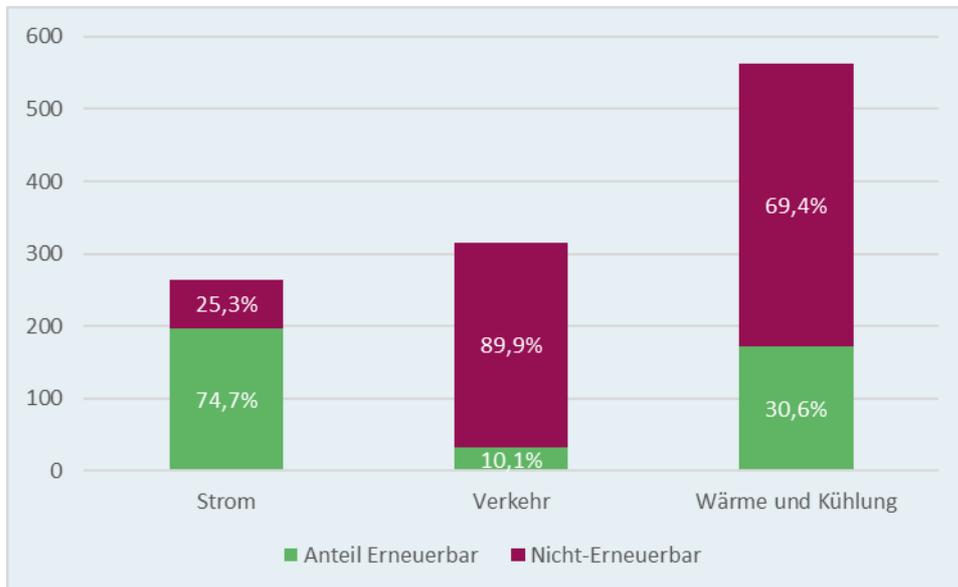
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 6: Anteil Erneuerbarer Energieträger am Bruttoendenergieverbrauch im Jahresverlauf 2005 bis 2022, berechnet nach Eurostat-Shares-Methodik in Prozent



Quelle: Statistik Austria, BMK

Abbildung 7: Anteil Erneuerbarer Energieträger je Sektor nach Eurostat-Shares-Methodik in Prozent und PJ, 2022



Quelle: Statistik Austria, BMK

### Derzeitige Politiken und Maßnahmen im Bereich der Dekarbonisierung – Erneuerbare Energien

Zur Erhöhung der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen setzt Österreich eine Reihe von unterschiedlichen Maßnahmen in den Bereichen Stromerzeugung, erneuerbare Gase, Verkehr und Wärme-/Kältebereitstellung.

#### a) Strom:

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 (national bilanziell) 100 % des Gesamtstromverbrauchs aus erneuerbaren Energiequellen zu decken. Dafür sollen laut EAG gegenüber 2020 27 TWh Strom zusätzlich erneuerbar generiert werden. Die hierfür notwendigen Impulse werden vor allem durch verschiedene Förderinstrumente, Beratungsprogramme, Maßnahmen zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren und raumplanerische Tätigkeiten gesetzt.

Beispielhafter Überblick über aktuelle Maßnahmen:

- Das 2021 verabschiedete EAG zur Förderung von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern (Solar, Wind, Wasser und Biomasse) durch die Gewährung von Investitionszuschüssen und Marktprämien. Insgesamt werden bis zu 1 Milliarde Euro pro Jahr für den Ausbau von Erneuerbaren

- bereitgestellt. Hinzu kamen Vereinfachungen im Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz (EIWOG) betreffend den Netzzugang von kleinen Energieerzeugungsanlagen, einheitliche Regelungen für das Netzzutrittsentgelt sowie Transparenzverpflichtungen über Netzkapazitäten.
- Diverse Förderprogramme des Klima- und Energiefonds (KLI.EN) hinsichtlich Photovoltaik und der Umweltförderung im Inland (UFI) hinsichtlich Stromerzeugung in Insellage und der Förderung von hocheffizienten Biomasse-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen sowie für Anlagen zur Produktion von Holzgas zur Eigenversorgung.
  - Beratungsprogramme z.B. Koordinationsstelle Erneuerbare Energiegemeinschaften und Energieberatungsstellen auf Ebene der Bundesländer, Kofinanzierung der betrieblichen Beratungsprogramme durch die UFI, Beratungsprogramm Kleinwasserkraft beim Klima- und Energiefonds.
  - Auf Ebene der Bundesländer stehen diverse Förderungen im Bereich Photovoltaik zur Verfügung, werden sektorale Raumordnungspläne erstellt, ordnungsrechtliche Vorschriften und laufende Verbesserungen in Genehmigungsverfahren umgesetzt.
  - Selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strom aus (allen) erneuerbaren Energieträgern ist von der Elektrizitätsabgabe befreit. Ferner bestehen umfassende steuerliche Begünstigungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Nutzung von Photovoltaik-Anlagen.

Weitere Maßnahmen, die eine Erreichung des Ziels von 100 % erneuerbarer Energie zur Deckung des inländischen Stromverbrauchs ermöglichen, sind in Kapitel 3 beschrieben.

#### b) Erneuerbare Gase

Im Rahmen des EAG wurden Maßnahmen zur Unterstützung von erneuerbaren Gasen umgesetzt:

- Ermöglichung des Betriebs von Elektrolyseanlagen durch die Netzbetreiber:innen zur Unterstützung des Stromsystems und der Sektorintegration im EIWOG.
- Übernahme der Anschlusskosten von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Gase von Netzbetreiber:innen.
- Befreiung von Netzentgelten bei der Entnahme von Gas aus dem Gasnetz zum Zwecke der Vermischung mit Wasserstoff und anschließender erneuter Einspeisung ins Netz.
- Befreiung der Elektrolyseanlagen von allen stromseitigen Endverbraucher:innen-Entgelten und -Umlagen für den Markthochlauf zu dekarbonisierender Prozesse.
- Etablierung eines Herkunftsnachweissystems für erneuerbare Gase.

- Steuerliche Behandlung von erneuerbarem Gas im Bereich der Erdgasabgabe. Weitere Maßnahmen sind in Planung bzw. Umsetzung (siehe Kapitel 3).

c) Verkehr

Im Verkehrsbereich verfolgt Österreich die Umsetzung des Ziels der Richtlinie zur Förderung der Erneuerbaren Energie (RED II), im Jahr 2030 einen Anteil an erneuerbarer Energie von 14 % zu erreichen. Darüber hinaus sind eine Vielzahl von Maßnahmen im Sektor Mobilität ebenfalls in diese Richtung wirksam.

d) Wärme und Kälte

Im Bereich der Wärme- und Kälteerzeugung wurden auf Bundes- und Bundesländerebene durch diverse Förderprogramme der UFI Impulse zur verstärkten Nutzung von erneuerbaren Energiequellen wie Umgebungs- und Tiefenwärme, Thermische Solarenergie und Biomasse gesetzt.

2021 wurden die Förderungen des Wärme- und Kälteleitungsausbau Gesetz (WKLG) in das UFG transferiert. Daher werden Ausbauten von Fernwärme- und Fernkälteanlagen, die einen Anteil erneuerbarer Energieträger zwischen 50 und 80 % haben, in der Umweltförderung gefördert. Bedingung für die Förderung ist die Vorlage eines Dekarbonisierungsplans, der die Erreichung der Zielwerte darlegt. Die ab 2022 zusätzlich gesetzten Maßnahmen in diesem Bereich sind in Kapitel 3.1.2 beschrieben.

e) Förderungen für Erneuerbare durch Umweltförderung im Inland (UFI) und Klima- und Energiefonds (KLI.EN):

Seit 30 Jahren bestehen die Förderprogramme der UFI und seit 15 Jahren des KLI.EN:

- KLI.EN-Programme: Der KLI.EN soll die Förderungslücke zwischen Forschung und der breiten Umsetzung schließen. Gefördert werden daher sowohl innovative Projekte über Ausschreibungen, als auch Technologiesparten (z.B. Speicher). Zusätzlich werden auch gesellschaftliche Innovationen finanziert, wie z.B. Klimamodellregionen oder eine Verbindungsstelle für Energiegemeinschaften.
- UFI: – Fortführung mit rd. 150 Mio. Euro/Jahr von 2023 bis 2026 was insgesamt einem maximalen Barwert von rd. 600 Mio. Euro entspricht. Die UFI finanziert nicht ausschließlich Klimaschutzmaßnahmen, aber in den letzten Jahren sind jeweils ca. 90 % des Budgets für Klimaschutz (jeweils zu 50 % Energieeffizienzmaßnahmen und erneuerbare Energien) verwendet worden. Die Hauptzielgruppe der UFI sind dabei Betriebe.

## Zieldimension 2: Energieeffizienz

Die Energieeffizienzrichtlinie 2012/27/EU (EED I) wurde in Österreich im Jahr 2014 unter anderem mit dem Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014, umgesetzt. Österreich hat sich darin das Ziel gesetzt, die Energieeffizienz zu steigern und den Endenergieverbrauch im Jahr 2020 in Höhe von 1.050 Petajoule (PJ) nicht zu überschreiten. Das Ziel von 1.050 PJ wurde knapp verfehlt. Ohne die Einschränkungen durch die Corona-Krise hätte der Endenergieverbrauch 2020 Schätzungen zufolge bei rund 1.140 PJ gelegen. Für die Jahre 2014–2020 wurden kumulierte Endenergieeinsparungen im Ausmaß von insgesamt 504 PJ von Energielieferant:innen sowie öffentlichen Stellen des Bundes und der Bundesländer gemeldet. Damit wurde das damalige gesamtstaatliche Ziel von 310 PJ übererfüllt.

Österreich hat die EED II, nebst Novellierungen des Heiz- und Kältekostenabrechnungsgesetzes (HeizKG), des ElWOG und des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011), insbesondere durch eine umfassende Novelle des nationalen Bundes-Energieeffizienzgesetzes im Jahr 2023 (EEffG) umgesetzt. Die Inhalte des EEffG sind unter anderem:

- Endenergieverbrauchsziel 920 PJ bezogen auf ein Regeljahr bis 2030.
- Kumulierte Endenergieeinsparungen von 650 PJ bis 2030.
- Nationale Umsetzung des indikativen Beitrags zu den übergeordneten Energieeffizienzzielen der Europäischen Union und zur Erreichung der Klimaneutralität in Österreich (nicht-EH) im Jahr 2040
- Energieeffizienzmaßnahmen, umgesetzt im Rahmen der UFI für Privatpersonen, Betriebe, Vereine und Gemeinden. Dies erfolgt durch die Bereitstellung von jährlich (ab 2023) zusätzlichen 190 Mio. Euro bis 2030. Mit dem EEffG neu wird ein Rahmen für eine rasche Umsetzung zusätzlicher Maßnahmen bei Unternehmen und Haushalten geschaffen und es werden zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt. Das Gesetz dient auch der Umsetzung EU-rechtlicher Vorgaben und Einsparungsverpflichtungen. Um kumulierte Einsparungen in Höhe von 250 PJ darzustellen, werden die entsprechenden energiepolitischen und EU-rechtlich notwendigen Einspareffekte bis 2030 durch zusätzliche strategische Maßnahmen ausgelöst werden.
- Strategische Maßnahmen (u.a. Wohnbau-, Energie- und Umweltförderungen der Bundesländer, UFI) zur Forcierung von Energieeffizienz-Maßnahmen.
- Stärkung des „Energieeffizienz an erster Stelle“-Prinzips; Erstellung einer Bund-Länder Strategie bis Ende 2024.
- Stärkung von innovativen und energieeffizienten Technologien.

- Vorgabe einheitlicher Rahmenbedingungen und Qualitätsstandards für Energiedienstleistungen.
- Erweiterung des begünstigten Kreises bei der Förderung einkommensschwacher und energiearmer Haushalte; Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut.
- Bereinigung des Katalogs der anrechenbaren Energieeffizienzmaßnahmen unter dem Aspekt der Effektivität und Einschränkung bei der Anrechenbarkeit von fossilen Energieträgern, um negative Lock-in-Effekte zu vermeiden.
- Reduzierung der Mindestangaben und standardisiertes Reporting bei Energieaudits und anerkannten Managementsystemen.
- Stärkung der Vorbildfunktion des Bundes, insbesondere durch die Erweiterung der Kompetenzen von Energieexpert:innen und -berater:innen des Bundes.
- Festlegung von Vorschriften für fernablesbare individuelle Verbrauchszähler für den Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserbereich (Einzelverbrauchserfassung).

### **Zieldimension 3: Sicherheit der Energieversorgung**

Das Aufkommen an Primärenergieträgern in Österreich stammt zu etwa 30 % aus inländischer Erzeugung, die durch einen hohen Anteil erneuerbarer Energieträger gekennzeichnet ist. Energieimporte tragen zu rund 70 % zur Deckung des Gesamtenergieaufkommens bei, wobei in erster Linie Öl und fossiles Erdgas importiert werden. Im Jahr 2022 stiegen die Gesamtenergieimporte um gut 22 %. Stark gestiegen sind insbesondere die Importe von Erdgas (bei gleichzeitig stark gesunkenem Endverbrauch an Erdgas); zugenommen haben auch die Importe an elektrischer Energie. Die Auslandsabhängigkeit der österreichischen Energieversorgung stieg gemessen an der Nettoimporttangente im Jahr 2022 deutlich auf 74,5 %. Österreich verbrauchte 2018 bis 2022 jährlich durchschnittlich 96 Terawattstunden (TWh) Erdgas, wobei der Erdgasverbrauch 2022 bei rund 87 TWh und 2023 nur mehr bei rund 76 TWh lag. 2022 und 2023 wurden rund 8 % des österreichischen Gasverbrauchs durch inländische Produktion abgedeckt<sup>28</sup>. Der Rest wird importiert. 2012 wurden noch rund 20 Prozent des österreichischen Gasverbrauchs durch inländische Produktion gedeckt.

---

<sup>28</sup> Quelle: E-Control 2023

Ein großer Teil der Importe stammt aus Russland. Es wird jedoch konsequent und auf allen Ebenen zur Erhöhung der Resilienz der Gasversorgung und am Ausstieg aus russischen Gasimporten gearbeitet.

Die Erdgasspeicherkapazitäten in Österreich haben sich seit Beginn dieses Jahrzehnts von 40,6 TWh (2011) auf derzeit 97,97 TWh mehr als verdoppelt. Wesentlich für diese für Wettbewerb und Versorgungssicherheit positive Entwicklung sind die günstigen geologischen Rahmenbedingungen in Österreich. Damit ist die Speicherkapazität etwas höher als der jährliche Erdgasverbrauch in Österreich.

Der Verbrauch an Erdöl zeigt zwar langfristig eine sinkende Tendenz, der Anteil des Öls am Bruttoinlandsverbrauch (derzeit 35,0 %) ist aber immer noch der höchste aller Energieträger. Das 2022 bezogene Erdöl stammte aus 11 unterschiedlichen Lieferländern, wobei aus Russland seit Februar 2022 kein Erdöl mehr importiert wird. Die Gesamtlagerbestände an Erdöl und -produkten betragen Ende 2022 rund 3,2 Mio. t, wovon rund 76 % auf Pflichtnotstandsreserven entfielen. Zu diesem Zeitpunkt waren die Pflichtnotstandsreserven (PNR) nach den zahlreichen PNR-Freigaben vom Sommer 2022 aufgrund des Vorfalls in der OMV Raffinerie Schwechat noch nicht wieder vollständig aufgefüllt. Die Pflichtnotstandsreserven umfassen 25 % der Netto-Vorjahresimporte und liegen leicht über den Verpflichtungen aus dem Internationalen Energieprogramm der Internationalen Energieagentur bzw. aus der Richtlinie zur Verpflichtung der Mitgliedstaaten, Mindestvorräte an Erdöl und/oder Erdölzeugnissen zu halten (Richtlinie 2009/119/EG des Rates vom 14. September 2009), 90 Tage der Vorjahres-Durchschnittsnettoeinfuhren zu halten.

Österreich setzte bereits in der Vergangenheit zahlreiche Maßnahmen, um die Versorgungssicherheit zu steigern. So begleitet die verstärkte Nutzung der im Inland verfügbaren erneuerbaren Energieträger alle Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit und wird, zusammen mit Flexibilitätsmechanismen und Speichern, auch zukünftig das Fundament der heimischen Energieversorgung bilden. Bei jenen Energieträgern, deren Nachfrage mangels ausreichender inländischer Verfügbarkeit nur über Importe gedeckt werden kann, muss das Risiko von Lieferengpässen durch eine möglichst breite Diversifizierung der Lieferländer gestreut werden.

Der bereits bestehende nationale Rechtsrahmen bzw. nationale Pläne zur Sicherstellung der Energieversorgungssicherheit in Österreich umfasst unter anderem:

- Energielenkungsgesetz 2012 (EnLG 2012): Lenkungsmaßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs.
- Erdölbevorratungsgesetz 2012 (EBG 2012): verpflichtet Importeure zur Haltung von Pflichtnotstandsreserven im Ausmaß von 25 % ihrer Vorjahres-Nettoimporte;
- GWG 2011: enthält u.a. Regelungen zur Strategischen Gasreserve, zum Versorgungsstandard, zum Kreis der geschützten Kund:innen, etc.
- Erstellung eines Risikovorsorgeplans im Elektrizitätssektor, eines Präventions- und Notfallplans im Gassektor sowie eines Notfallplans im Ölsektor;

Weitere Maßnahmen, um Versorgungssicherheit zu ermöglichen und zu unterstützen, sind in Kapitel 3 beschrieben.

## **Zieldimension 4: Energiebinnenmarkt**

### **Strommarkt**

Österreich ist als Energiedrehscheibe mitten in Europa stark in die internationale Marktentwicklung eingebunden und eng mit seinen Nachbarländern verbunden. Ebenso ist es Teil der zentraleuropäischen Kapazitätsberechnungsregion (Capacity Calculation Region; CCR) CORE. Kapazitätsberechnungsregionen sind gem. Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1222 der Kommission vom 24. Juli 2015 zur Festlegung einer Leitlinie für die Kapazitätsvergabe und das Engpassmanagement (CACM) jene geografischen Gebiete, in denen eine koordinierte Kapazitätsberechnung von grenzüberschreitender Übertragungskapazität im Strombereich durchgeführt wird. Die CORE Region besteht aus den Grenzen zwischen den Gebotszonen der folgenden EU-Mitgliedstaaten: Österreich, Belgien, Kroatien, die Tschechische Republik, Frankreich, Deutschland, Ungarn, Luxemburg, die Niederlande, Polen, Rumänien, die Slowakei und Slowenien. Damit ist Österreich aufgrund seiner zentralen geografischen Lage ein wichtiges Transitland für elektrische Energie und in dieser Funktion entscheidend für die verlässliche Abwicklung grenzüberschreitender Energieflüsse zuständig

Der Netzentwicklungsplan (NEP) ist eine gesetzliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber:innen. Die Austrian Power Grid AG (APG) erstellt jährlich einen Netzentwicklungsplan, welcher vom Regulator E-Control zu genehmigen ist. Der NEP enthält eine Auflistung bereits beschlossener Investitionen sowie Projekte, welche binnen der nächsten drei Jahre

umzusetzen sind. Darüber hinaus ist im NEP die Netzplanung für die nächsten zehn Jahre unter Berücksichtigung der energiewirtschaftlichen Entwicklungen abgebildet.

### **Gasmarkt**

Österreich nimmt im europäischen Erdgasnetz eine Schlüsselstellung ein und ist ein bedeutendes Gas-Transitland. Auf Grund des russischen Angriffs auf die Ukraine im Februar 2022 ändert sich diese Rolle gerade grundlegend. Zukünftig soll Österreich eine wichtige Rolle als Infrastrukturknotenpunkt und Transitland in einem entstehenden europäischen Wasserstoffmarkt spielen. Pläne für eine Wasserstoffinfrastruktur in Österreich (Wasserstoff-Startnetz) basieren vor allem auf der Umwidmung bestehender Erdgasleitungen. Diese Vorhaben sind eingebettet in gesamteuropäische Überlegungen und in die Entwicklung von europäischen Importkorridoren. Im Erdgasbereich ist Österreich in drei Marktgebiete aufgeteilt: Ost, Tirol und Vorarlberg. Allerdings verfügt nur das Marktgebiet Ost über Fernleitungen. Die Marktgebiete Tirol und Vorarlberg sind weder miteinander noch mit dem Marktgebiet Ost verbunden, sie erhalten ihre Gaslieferungen über das deutsche Fernleitungsnetz. Mit dem Gaswirtschaftsgesetz und dem 2013 eingeführten Gasmarktmodell wurde ein Entry/Exit System implementiert, das Bilanzgruppensystem auch auf Fernleitungsebene ausgedehnt und ein virtueller Handelspunkt für die Abwicklung aller Gastransaktionen eingeführt.

### **Koordinierter Netzentwicklungsplan (KNEP)**

Die Austrian Gas Grid Management AG als Marktgebietsmanagerin hat die Aufgabe, zumindest alle zwei Jahre in Abstimmung mit den Fernleitungsnetzbetreibern (Gas Connect Austria GmbH und Trans Austria Gasleitung GmbH) einen KNEP zu erstellen, welcher anschließend von der Regulierungsbehörde E-Control genehmigt wird.

### **Langfristige und integrierte Planung (LFP)**

Die Austrian Gas Grid Management AG als Verteilergebietsmanagerin hat ebenfalls die Aufgabe, alle zwei Jahre die LFP für das österreichische Verteilerg Gebiet zu erstellen. Diese wird von der Regulierungsbehörde E-Control Austria genehmigt. Ziel der Langfristigen Planung ist es, im Verteilerg Gebiet Transportkapazitäten sowohl zur Versorgung der Endverbraucher:innen als auch für die Transportanforderungen der Speicherunternehmen sowie deren Kund:innen und der Produzent:innen von Erd- und Biogas sicherzustellen.

## Energiepreise

Für den Wirtschaftsstandort Österreich sowie die Haushalte sind neben der Versorgungssicherheit auch die Energiepreise von zentraler Bedeutung. Gerade die Jahre ab 2021 standen dabei unter dem Einfluss von Preisanstiegen, besonders bei den Gas- und Strompreisen. Diese Entwicklung ist nicht auf Österreich und die Europäische Union beschränkt, sondern stellt ein weltweites Phänomen dar.

Vor allem die Entwicklung der Großhandelspreise für elektrische Energie stand ab dem Herbst 2021 unter dem Einfluss der wirtschaftlichen Erholung nach den schwierigsten Phasen der COVID-19 Pandemie und traf verschärfend auf Unsicherheiten in der Einschätzung zukünftiger Entwicklungen, besonders was die Versorgungssituation mit Gas betraf. Das Ergebnis war eine außergewöhnliche Preisexplosion an den europäischen Strombörsen. Während die Preise für elektrische Energie in Österreich mit Lieferzeitraum im Jahr 2022, vor Beginn des Kriegs in der Ukraine, noch bei rund 200 Euro/MWh lagen, sind diese innerhalb weniger Wochen kurzzeitig auf über 800 Euro/MWh gestiegen. Diese dramatischen Preisentwicklungen schlugen sich auch in den deutlich gestiegenen Strompreisen für Endkund:innen nieder, welchen die Bundesregierung mit umfassenden Entlastungsmaßnahmen begegnete. Parallel wurde auf europäischer Ebene an der Verbesserung des gemeinsamen Binnenmarktes für elektrische Energie gearbeitet, um den Ausbau erneuerbarer Energie zu beschleunigen, die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten und die Haushalte künftighin noch besser vor Preisschwankungen, Preisspitzen und Marktmanipulation zu schützen. Ab Jahreswechsel 2022/2023 waren die Großhandelspreise für Strom und Erdgas deutlich rückläufig, wobei diese Preisrückgänge bei der Mehrheit der Haushaltskund:innen erst zeitverzögert wirksam werden.

Abbildung 8: Entwicklung österreichischer Strompreise, indexiert (2010 = 100)

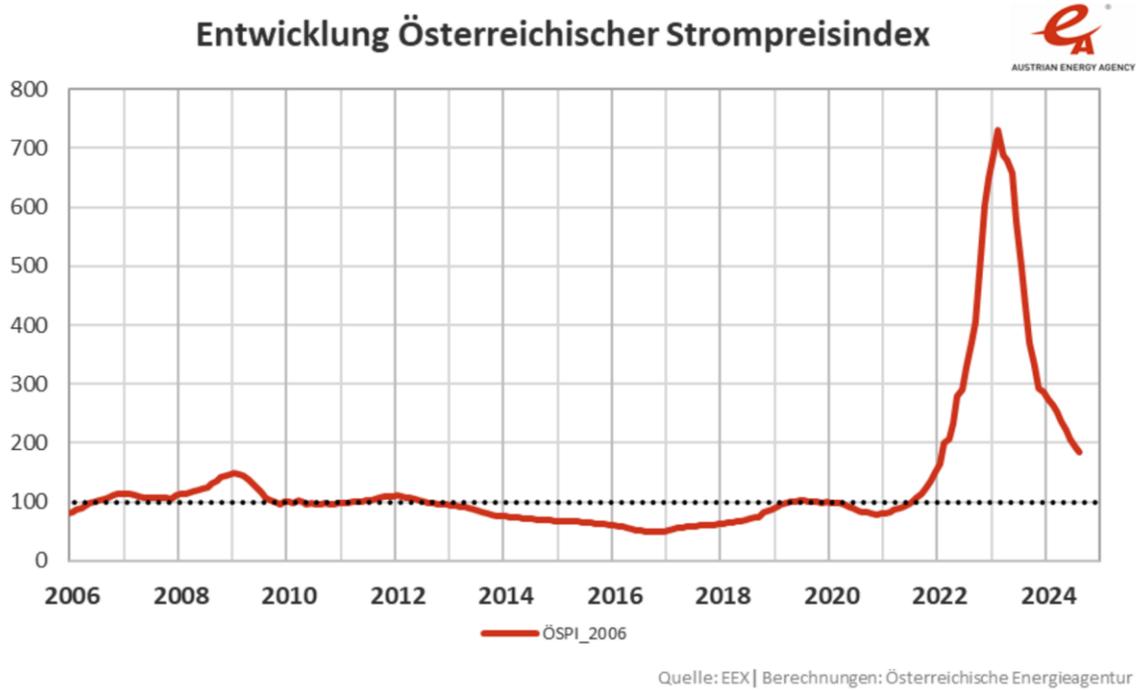
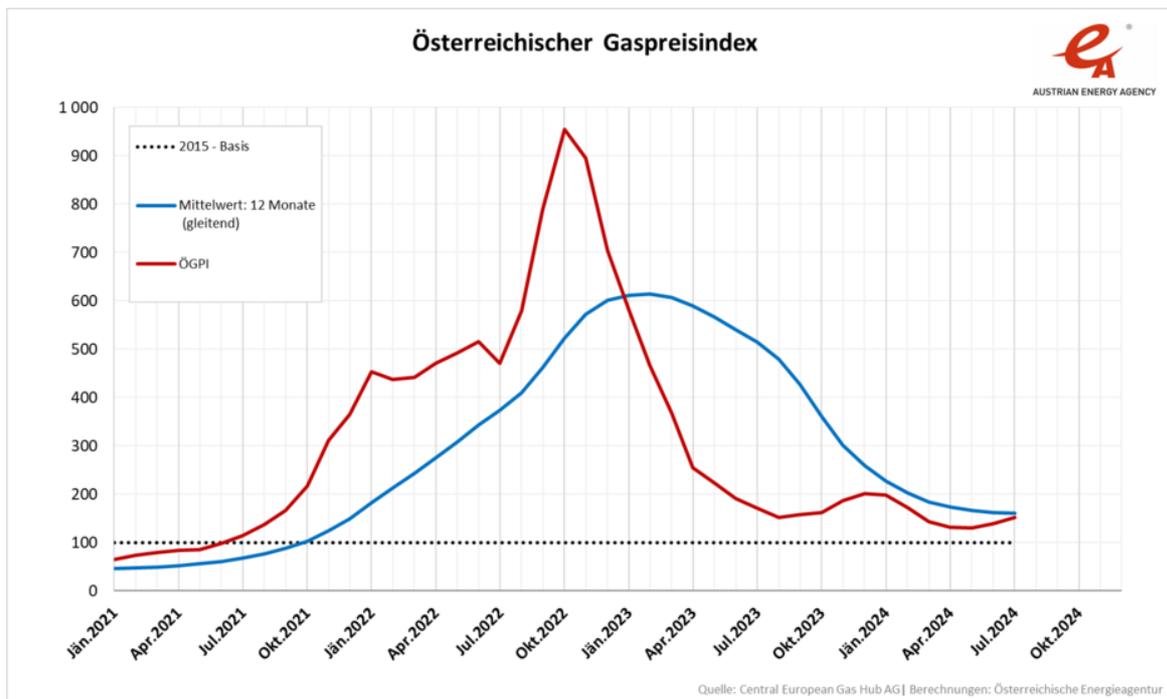


Abbildung 9: Entwicklung österreichischer Gaspreise, indexiert (2015 = 100)



## Zieldimension 5: Forschung, Entwicklung und Wettbewerbsfähigkeit

Forschung und Technologieentwicklung spielen in der weltweiten Dekarbonisierung eine Schlüsselrolle und sind zentrale Elemente des grundlegenden Umbaus des Energie- und Wirtschaftssystems. Ausgehend von bereits erreichten Innovationserfolgen hat Österreich noch ein großes Potenzial, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln und erfolgreich umzusetzen. Strategisch werden dabei nachstehende Ziele verfolgt:

- Energieforschung und Innovation ins Zentrum der Lösung von gesellschaftlichen Herausforderungen rücken (Missionsorientierung);
- Marktüberleitung von Ergebnissen aus dem Bereich Forschung und Technologieentwicklung durch gezielte Maßnahmen forcieren (Impactorientierung);
- Präsenz österreichischer Forschungsinstitute und innovativer Unternehmen auf globaler Ebene erhöhen (transnationale FTI-Kooperationen);
- Österreich als Technologieführer in energierelevanten Bereichen etablieren und internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöhen.

Die zukünftige Ausrichtung von Energieforschung und Innovation an diesen Leitlinien zeichnet sich durch eine integrative Perspektive aus, die auf eine systemische Herangehensweise abstellt. Die Systemintegration der wachsenden Fülle vorhandener Technologien und Lösungen im Sinne von Gesamtkonzepten ist dabei ebenso von Bedeutung wie die Entwicklung und Weiterentwicklung von Technologien und Komponenten. Im Regierungsprogramm wurde eine technologieoffene Forschungsinitiative verankert, in der durch missionsorientierte Forschung und Entwicklung für spezifische Herausforderungen im Energiesystem sowie durch die großflächige Erprobung von Technologien und Lösungen im Realbetrieb Technologieführerschaft erreicht und ein Entwicklungs- und Umsetzungsschub angestoßen werden sollen. Beispielsweise werden im Österreichischen Waldfonds Forschungsmaßnahmen zur Erzeugung und Anwendung von Grünen Gasen und Biotreibstoffen aus nachhaltiger Biomasse und biogenen Reststoffen umgesetzt. Im Zeitraum 2023 bis 2030 sollen aufbauend auf gewonnenen Erfahrungen die Formate entsprechend weiterentwickelt werden. Verstärkt in den Fokus genommen werden zusätzlich zum Forschungsschwerpunkt Energiewende auch die Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Produktion sowie die Mission Klimaneutrale Stadt. Die Transformationsoffensive der Bundesregierung wird im Forschungsbereich durch eine FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie sowie spezifische Transformationsforschungsmittel verstärkt.

### 1.2.3 Wesentliche Fragen von Mitgliedstaaten-übergreifender Bedeutung

Österreich weist aufgrund seiner geographischen Situation (zentraleuropäischer Binnenstaat, großteils alpin) gewisse Besonderheiten auf, welche teils grenzüberschreitende Auswirkungen auf das Energie- und Verkehrssystem haben.

Wesentliche transeuropäische Transitrouten – sowohl im Nord-Süd als auch im West-Ostverkehr – führen über österreichisches Territorium, wodurch ein starker Druck auf die Verkehrsinfrastruktur ausgeübt wird. Damit gehen negative Begleiterscheinungen, insbesondere in Bezug auf Luftreinhaltung und Lärmbelastung einher. Hinzu kommt, dass erhebliche Mengen an Kraftstoff durch grenzüberschreitende Transportunternehmen in Österreich getankt und zu einem Gutteil im benachbarten Ausland verbraucht werden. Zu einem wesentlichen Teil ist dieser Effekt auch darauf zurückzuführen, dass Dieselkraftstoff in Österreich günstiger ist als in den meisten Nachbarstaaten. Dies hat eine deutliche Erhöhung der THG-Emissionen im Inland zur Folge, da die Emissionsbilanzierung gemäß IPCC nach dem Prinzip der verkauften Mengen im Inland erfolgt. Der Kraftstoffexport wird jedoch durch die CO<sub>2</sub>-Bepreisung seit Oktober 2022 etwas gebremst (siehe Kapitel 3.1.1).

Auch im Strombereich ist Österreich eng mit seinen Nachbarländern verbunden. Das Stromverbindungslevel („Interkonnektivitätsziel“) liegt bereits deutlich über dem Zielwert von 15 % für 2030 (siehe auch Kapitel 2.4.1.1). Um das ambitionierte Ziel der am 5. Juni 2019 in Kraft getretenen Verordnung (EU) 2019/943 über den Elektrizitätsbinnenmarkt (Strombinnenmarkt-VO), zumindest 70 % der verfügbaren Übertragungskapazität grenzüberschreitender Stromleitungen für den Energiehandel zur Verfügung zu stellen, erreichen zu können, ohne dadurch die Systemsicherheit zu beeinträchtigen, erließ Österreich, nach umfassender Konsultation der Maßnahmen und unter Einbindung der benachbarten Mitgliedstaaten und nationalen Stakeholder, einen entsprechenden Aktionsplan. Darin ist detailliert beschrieben, wie die Vergabe von grenzüberschreitender Übertragungskapazität jährlich soweit gesteigert werden kann, dass spätestens 2025 das 70 %-Ziel, so wie durch die Verordnung gefordert, erreicht ist. Im Jahr 2024 lag die Vergabequote für den grenzüberschreitenden Stromhandel bereits bei 49,4 %

Die Bewältigung der aktuellen Energiekrise stellt nicht nur eine nationale, sondern auch eine gesamteuropäische Aufgabe dar. Österreich steht diesbezüglich, neben der Kooperation in den europäischen Institutionen, in engem Kontakt zu den Nachbarstaaten.

Weiterführende Informationen siehe Punkt 1.2.2 Versorgungssicherheit und Marktintegration.

#### **1.2.4 Verwaltungsstrukturen zur Umsetzung der nationalen Energie- und Klimapolitik**

Österreich ist ein föderaler Staat. Über die Bundesverfassung werden die Zuständigkeiten für die Gesetzgebung in den unterschiedlichen Bereichen auf Bund und Länder aufgeteilt. Zum Teil bestehen auch gemischte Zuständigkeiten. So besteht in vielen Bereichen (auch im Energierecht) das Prinzip einer Grundsatzgesetzgebung beim Bund und einer Durchführungsgesetzgebung bei den Ländern. Auch die sog. „mittelbare Bundesverwaltung“, bei der durch Vollzugsorgane der Länder Aufgaben in Zuständigkeit des Bundes „erledigt“ werden, sorgt für eine starke „Föderalisierung“ in den Aufgabenstrukturen.

Klimapolitik stellt in Österreich eine klassische Querschnittsmaterie dar, insbesondere was die Verteilung von Zuständigkeiten für klimapolitische Maßnahmensetzungen zur THG-Emissionsreduktion sowie zur Anpassung an den Klimawandel betrifft. Das BMK nimmt eine gesamtstaatlich koordinierende Funktion in der Klimapolitik ein. In diesem Sinne werden Strategieprozesse vom BMK (gegebenenfalls gemeinsam mit anderen Ministerien) gesteuert. Auch die Verantwortung für die Berichterstattung in Klimaangelegenheiten gegenüber dem UNFCCC-Sekretariat sowie der Europäischen Union wird vom BMK wahrgenommen.

Wesentliche Zuständigkeiten für die Maßnahmenumsetzung liegen bei Bundesministerien. Das BMK verfügt über wesentliche Zuständigkeiten in den Bereichen Energie, EU-EHS, Verkehr/Mobilität, Abfall- und Kreislaufwirtschaft, Chemikalienpolitik, Innovation und Technologie. Auch die klima- und energierelevanten Förderungen und Anreize des Bundes werden weitgehend durch das BMK gestaltet. Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) nimmt bei fiskalischen Maßnahmen eine Schlüsselrolle ein. Die Zuständigkeiten des BMF mit Bezug zu Klimaschutz betreffen insbesondere Green Budgeting<sup>29</sup>, die Maßnahmen zur ökosozialen Steuerreform (inkl. nationaler CO<sub>2</sub>-Bepreisung und EU-EHS 2 in Zusammenarbeit mit dem BMK) und Prozesse zu kontraproduktiven Anreizen und Förderungen. Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft (BML) nimmt für land-, forst- und wasserwirtschaftliche Fragestellungen eine Schlüsselrolle ein. Die Kompetenzen

---

<sup>29</sup> Für einen Überblick über die Themen siehe unter <https://www.bmf.at/themen/klimapolitik.html>

für die Forstwirtschaft inkl. Schutz vor Naturgefahren und die damit verbundenen Maßnahmen liegen ebenso beim BML. Zentrale Zuständigkeiten liegen zudem bei den Bundesländern, Städten und Gemeinden (insb. Gebäude, Kleinf Feuerungsanlagen, Raumordnung, örtliche Flächenwidmung, öffentlicher Nahverkehr, Parkraumbewirtschaftung). Teilweise werden Zuständigkeiten des Bundes aber auch mit den Bundesländern geteilt (etwa Abfallwirtschaft, Teile der Energie- sowie Verkehrspolitik einschließlich öffentlicher Verkehr auf Ebene der Städte und Bundesländer, Landwirtschaft).

Nicht zuletzt als Konsequenz der starken Diversifizierung der Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Klimapolitik wurde 2011 ein Klimaschutzgesetz geschaffen. Eine Novellierung des Gesetzes für die Periode 2021 bis 2030 ist gemäß Regierungsprogramm vorgesehen. Ziel des KSG ist die Koordinierung der österreichischen Klimapolitik im Einklang mit den völkerrechtlichen und EU-rechtlichen Vorgaben. Dazu wurde ein Nationales Klimaschutzkomitee gesetzlich etabliert, in dem neben den zuständigsrelevanten Bundesministerien u.a. die neun Bundesländer, die Sozialpartner (Verbände der Arbeitgeber:innen sowie der Arbeitnehmer:innen), die im Nationalrat (Parlament) vertretenen politischen Parteien sowie Interessensgruppierungen der Wirtschaft und Umwelt-NGOs vertreten sind. Das Nationale Klimaschutzkomitee tritt zumindest einmal pro Jahr zusammen.

Eine wesentliche Funktion des KSG ist die Sicherstellung eines Prozesses zur Erarbeitung von Klimaschutzmaßnahmen sowie die Festschreibung von THG-Emissionshöchstmengen (Zielpfaden) im Einklang mit der europäischen Gesetzgebung. Die THG-Emissionshöchstmengen wurden für die Periode 2013 bis 2020 auf Verursachersektoren aufgeteilt und im KSG festgeschrieben. Die für Klimaschutz zuständige Bundesministerin legt jährlich dem Nationalrat und dem Nationalen Klimaschutzkomitee einen Bericht über die Fortschritte hinsichtlich der Einhaltung der Emissionshöchstmengen vor.

Im Energiebereich wurde 2001 zur Besorgung der Regulierungsaufgaben im Bereich der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft die "Energie-Control Austria" (E-Control) gegründet und 2011 in eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit umgewandelt (E-Control Gesetz).

Im Hinblick auf die notwendige Steigerung des Anteils von erneuerbaren Energien wurden die bundesgesetzlichen Rahmenbedingungen für die Energiewende gesetzt, sowohl was Förderungen aber auch was neue Markttrollen wie Energiegemeinschaften und den Anschluss von Erzeugungsanlagen ans und deren Zugang zum Netz betrifft (Festlegungen im EIWOG).

Hinsichtlich der Genehmigung von Anlagen sowie der Flächenausweisung kommen vor allem den Bundesländern in der Umsetzung der entsprechenden Ausführungsgesetze Verantwortlichkeiten zu. Etwaige Verfahrensbeschleunigungen und -Vereinfachung der Genehmigungen sowie die Bereitstellung zusätzlicher Ausbauflächen für die Windkraft und Photovoltaik sind hier nur beispielhaft genannt.

In ihrer Rolle als nationale Koordinatorin hat die ÖROK eine bedeutende Funktion für das klima- und energierelevante Schlüsselthema Raumordnung. Das von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden gemeinsam getragene Österreichische Raumentwicklungskonzept (ÖREK 2030<sup>30</sup>) wurde aus der Perspektive der räumlichen Auswirkungen des Klimaschutzes, der Klimaneutralität sowie der Anpassung an den Klimawandel entwickelt. Es enthält eine Vielzahl von konkreten Handlungsaufträgen, die im föderalen System Österreichs nur in einer breiten Zusammenarbeit aller in der Österreichischen Raumordnungskonferenz mitwirkenden Handlungsebenen (Bund, Länder, Städte, Gemeinden, Wirtschaft- und der Sozialpartnerschaft) umgesetzt werden können.

---

<sup>30</sup> <https://www.oerek2030.at/>

## **1.3 Konsultation und Einbeziehung von nationalen Einrichtungen und Einrichtungen der Union und deren Ergebnis**

### **1.3.1 Einbeziehung des nationalen Parlaments**

Die Einbeziehung der politischen Parteien, die im Nationalrat des österreichischen Parlaments vertreten sind, erfolgt über das Nationale Klimaschutzkomitee nach KSG. Darüber hinaus wurden die politischen Parteien in die öffentliche Konsultation zur Aktualisierung des NEKP im Zeitraum 5. Juli bis 30. August 2023 einbezogen. Es ergingen keine Stellungnahmen seitens der politischen Parteien.

### **1.3.2 Einbeziehung der lokalen und regionalen Gebietskörperschaften**

Die Einbeziehung der Bundesländer sowie des Gemeinde- und des Städtebundes erfolgt über das Nationale Klimaschutzkomitee. Darüber hinaus wurden die Bundesländer und die beiden Gebietskörperschaftsverbände in die öffentliche Konsultation zur Aktualisierung des NEKP einbezogen. Mit den Bundesländern wurde zudem eine separate Konsultation (gemeinsam mit den Bundesministerien) im Zeitraum Februar/März 2023 durchgeführt. Alle Bundesländer sowie der Städte- und der Gemeindebund haben ihre Positionen eingebracht.

### **1.3.3 Konsultation von Interessenträgern, einschließlich der Sozialpartner, und Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie der Öffentlichkeit**

Die Einbeziehung wesentlicher Interessenträger und der Sozialpartner (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer, Landwirtschaftskammer, Österreichischer Gewerkschaftsbund) erfolgt über das Nationale Klimaschutzkomitee. Dies umfasst (u.a.) neben Interessensverbänden der Wirtschaft (Industrie und Energie) auch Umwelt-NGOs sowie die Wissenschaft. Darüber hinaus wurden die genannten Institutionen sowie die Zivilgesellschaft, einschließlich wissenschaftlicher Institutionen, auch in die öffentliche Konsultation zur Aktualisierung des NEKP einbezogen. Es ergingen zahlreiche Stellungnahmen, die ein überaus breites Meinungsspektrum zu sämtlichen Aspekten des Plans reflektieren.

## **Klimarat der Bürgerinnen und Bürger**

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung 160/E XXVII. GP vom 26. März 2021 die Bundesregierung ersucht, die Ambitionen auf dem Weg zur Klimaneutralität weiter voranzutreiben und eine Reihe von Maßnahmen, die auf dem Klimavolksbegehren basieren, umzusetzen.

Zu diesen Maßnahmen zählt auch die Einrichtung eines Klimarats der Bürgerinnen und Bürger. Gemäß EntschlieÙung des Nationalrats soll der Klimarat als „partizipativer Prozess zur Diskussion über, und Ausarbeitung von, konkreten Vorschlägen für die zur Zielerreichung notwendigen Klimaschutzmaßnahmen auf dem Weg zur Klimaneutralität 2040 eingerichtet werden.“

Der Klimarat stellt eine Art „Mini-Österreich“ dar. Er setzt sich aus 100 Menschen zusammen, die seit mindestens fünf Jahren ihren Hauptwohnsitz in Österreich haben, mindestens 16 Jahre alt sind und den Querschnitt der Gesellschaft hinsichtlich Geschlecht, Alter, Bildungsstand und Wohnort widerspiegeln. Die Auswahl wurde nach dem Zufallsprinzip durch die Statistik Austria erfasst. Dies stellt sicher, dass die Teilnehmer:innen aus den verschiedenen Gruppen ausgewogen für die Gesamtbevölkerung vertreten sind. Unterstützt wurden die Bürger:innen von Wissenschaftler:innen verschiedener Fachrichtungen, die beratend den aktuellen Forschungsstand einbrachten.

Die Mitglieder des Klimarats haben umfangreiche Empfehlungen<sup>31</sup> erarbeitet, wie das Ziel der Klimaneutralität bis 2040 erreicht werden kann. Diese Empfehlungen wurden im Juli 2022 der Bundesregierung übergeben und flossen in die Aktualisierung des NEKP ein. Das BMK hat auf die Empfehlungen des Klimarats in schriftlicher Form reagiert. Klimawandelanpassung wurde mitbedacht, stand aber nicht im Zentrum des Klimarats.

### **1.3.4 Konsultationen anderer Mitgliedstaaten**

Österreich war an Konsultationen mit Slowenien, Ungarn, Italien, Kroatien, der Slowakei und der Tschechischen Republik beteiligt.

---

<sup>31</sup> <https://klimarat.org/dokumentation/empfehlungen/>

### 1.3.5 Iterativer Prozess mit der Europäischen Kommission

Der finale erste NEKP Österreichs wurde an die Europäische Kommission am 18. Dezember 2019 übermittelt. Die zum Entwurf des österreichischen NEKP verlautbarten Empfehlungen der Kommission wurden weitgehend erfüllt.

In ihrer abschließenden Bewertung zu den Plänen der Mitgliedstaaten hat die Kommission dennoch einzelne Mängel am österreichischen Plan hervorgehoben. Diese betrafen insbesondere:

- Dekarbonisierung – THG-Emissionen: Zielerreichungslücke; fehlende Darstellung der Ausnutzung von Flexibilitäten;
- Energieeffizienz: wenig ambitionierte Zielsetzung; Ziel als Bandbreite dargestellt; fehlende Informationen in der Struktur des Anhang III der Governance-Verordnung;
- Energieversorgungssicherheit: konkrete Ziele zur Diversifizierung der Öl- und Gasversorgung fehlen;
- Energiesubventionen: fehlende Liste an Subventionen zugunsten fossiler Brennstoffe; fehlende Maßnahmen und Pläne zum Abbau derartiger Subventionen;
- Just Transition und Energiearmut: fehlende Darstellung konkreter Maßnahmen.

Im Dezember 2022 hat die Europäische Kommission Leitlinien für die Erstellung der NEKP durch die Mitgliedstaaten veröffentlicht. Die darin enthaltenen Empfehlungen wurden bei der Erarbeitung des vorliegenden Plans größtenteils berücksichtigt, insbesondere in Bezug auf das gesteigerte Ziel-Ambitionsniveau sowie hinsichtlich der energiepolitischen und sozialen Herausforderungen infolge der aktuellen Energieversorgungskrise.

## 1.4 Regionale Zusammenarbeit bei der Planerstellung

### 1.4.1 Bestandteile, die Gegenstand einer gemeinsamen oder koordinierten Planung mit anderen Mitgliedstaaten sind

#### Regionale Zusammenarbeit mit Nachbarstaaten

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s.u.) fokussiert.

#### Nutzung bestehender Foren für regionale Zusammenarbeit

Österreich ist Teil des Pentalateralen Energieforums (Belgien, Niederlande, Luxemburg, Deutschland, Frankreich, Österreich, Schweiz; PENTA) für die regionale Zusammenarbeit in Mittel- und Westeuropa zur Verbesserung der Integration des Strommarkts und der Versorgungssicherheit. Bereits im Rahmen der Erstellung des ersten NEKP 2019 erarbeiteten die PENTA-Mitgliedstaaten eine „Political Declaration of the Pentalateral Energy Forum on Integrated National Energy and Climate Plans“, die von den Energieminister:innen aller PENTA-Mitgliedstaaten während des Ministerial Meeting im März 2019 unterzeichnet wurde. Dabei wurde auch ein eigenes Gremium innerhalb des PENTA für die langfristige NEKP-Zusammenarbeit gegründet und beschlossen, ein gemeinsames Kapitel für den NEKP zu verfassen. Dieses wurde im Rahmen des PENTA Ministerial Meeting im Juni 2019 von den Energieminister:innen unterzeichnet. Die erfolgten Schritte zur Umsetzung des gemeinsamen Kapitels wurden im Rahmen der zweijährigen Fortschrittsberichte gemeinsam an die Europäische Kommission eingereicht.

Für die Aktualisierung des NEKP haben die PENTA Mitgliedstaaten ein neues gemeinsames Kapitel erarbeitet (s.u.).

Österreich wirkt zudem an zwei Makroregionalen Strategien, der EU-Strategie für den Donauroaum (EUSDR) und der EU-Strategie für die Alpenregion (EUSALP), mit. Beide Strategien dienen der gemeinsamen und koordinierten Entwicklung und Planung von strategischen

Initiativen für funktionalräumlich-spezifische Herausforderungen. Klimaschutz und klimagerechte Transformation des Energiesektors sind in beiden Strategien von maßgeblicher Relevanz und eignen sich als Kooperationsplattformen auch für die NEKP Koordination. In der EUSALP besteht beispielsweise die Initiative für grünen Wasserstoff, welche die Alpenstaaten in eine Vorreiterposition bei Produktion und Nutzung dieser Energieform zu bringen trachtet.

Unter der Alpenkonvention haben die Minister:innen der Alpenstaaten im April 2019 im Hinblick auf klimaneutrale und klimaresiliente Alpen das Alpine Klimazielsystem 2050 verabschiedet. Im Dezember 2020 erfolgte die Annahme des Klimaaktionsplans 2.0, der kurz- und mittelfristige Umsetzungspfade zur Erreichung dieser Ziele enthält.

Einen wesentlichen Hebel für die Zielsetzungen des Klimaschutzes und der Energiepolitik bilden aufgrund ihrer Dichte und ihres Bevölkerungsanteils die Städte und Stadtregionen. Der zwischenstaatliche Prozess auf EU-Ebene der EU-Städteagenda (Urban Agenda for the EU, UAEU) verbindet Städte, Gemeinden, Regionen und Mitgliedstaaten in thematischen Partnerschaften zur Erarbeitung von Maßnahmen und Aktionsplänen.

## **1.4.2 Berücksichtigung der Ergebnisse regionaler Zusammenarbeit im NEKP**

### **Gemeinsames Kapitel des Pentalateralen Energieforums**

#### **Pentalaterales Energieforum – Plattform für regionale Energiezusammenarbeit**

Das Pentalaterale Energieforum ist ein seit 2005 bestehender freiwilliger regionaler Zusammenschluss zwischen Belgien, Frankreich, Deutschland, Luxemburg, den Niederlanden, und seit 2011 auch mit Österreich. Damit werden mehr als 40 % der EU-Bevölkerung und über 50 % der Stromerzeugung in der EU abgedeckt. Die Schweiz ist seit 2011 ständige Beobachterin und beteiligt sich aktiv an den fachlichen Arbeiten und der Entscheidungsfindung. In enger Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission (auf Einladung) fördert das Pentalaterale Energieforum die Kooperation zwischen allen relevanten Parteien, um zu einem zuverlässigen, dekarbonisierten und effizienten Stromsystem beizutragen, das auf integrierten und gut funktionierenden Märkten basiert. Da der Elektrizitätssektor eine entscheidende Rolle in der Dekarbonisierung unserer

Gesellschaften bis spätestens 2050 spielt, sind die Penta-Länder bestrebt, den Anteil der erneuerbaren Energien weiter zu erhöhen und ihr Elektrizitätssystem so schnell wie möglich, und idealerweise bis 2035, vollständig zu dekarbonisieren.

Die Zusammenarbeit wird von den für die Energiepolitik zuständigen Minister:innen geleitet, die sich regelmäßig austauschen. Das Follow-up der Aktivitäten wird von den Penta-Koordinator:innen unter Leitung der jeweiligen Generaldirektor:innen der Penta-Länder sichergestellt. Das Arbeitsprogramm wird von Ministerien, Übertragungsnetzbetreibern (ÜNB), Verteilernetzbetreibern (VNB), Regulierungsbehörden und Marktteilnehmer:innen umgesetzt, die sich regelmäßig in derzeit vier themenbezogenen Support-Groups treffen. Damit jede Support-Group ihre Ziele erreichen kann, wird der Austausch zwischen und innerhalb der Support-Groups intensiv gefördert und auf der Ebene der Penta-Koordinator:innen koordiniert. Die Support-Groups arbeiten auch mit anderen internationalen Foren zusammen, wie z.B. der North Seas Energy Cooperation (NSEC).

Durch den fortschreitenden Übergang zu einem dekarbonisierten Energiesystem sind die Penta-Länder zunehmend miteinander verflochten. Die regionale Zusammenarbeit wird immer wichtiger, um die entstehenden Herausforderungen zu bewältigen. Das Pentalaterale Energieforum ist bestens geeignet, um diesen Herausforderungen, z.B. in den Bereichen Versorgungssicherheit, Marktintegration, Energieeffizienz und Dekarbonisierung, zu begegnen. In den vergangenen zwei Jahrzehnten sind die Penta-Länder von einem rein nationalen Blickwinkel auf die Energiemärkte zu einem regionalen Ansatz übergegangen. Damit befinden sich die Penta-Länder in einer idealen Position, um auch zukünftig zur Energiewende beizutragen.

### **Versorgungssicherheit**

Die Versorgungssicherheit ist seit Gründung des Pentalateralen Energieforums ein zentrales Thema. Seitdem arbeiten die Länder eng zusammen, um die Versorgungssicherheit, Solidarität und Vertrauensbildung zu fördern und Stromversorgungskrisen zu verhindern, zu antizipieren und zu bewältigen. Durch regionale Bewertungen der Angemessenheit der Ressourcen (adequacy assessments), gemeinsamen Krisenübungen und einem gemeinsamen Rahmen für

die EU-Verordnung 2019/941 über die Risikovorsorge im Elektrizitätssektor, wurden wichtige Meilensteine erreicht.

Die Arbeit zur Versorgungssicherheit ist in einer dedizierten Support Group organisiert, die sich in zwei Hauptarbeitsbereiche gliedert: Bewertungen der Angemessenheit der Ressourcen (adequacy assessments) und Risikovorsorge. Weitere Arbeiten sind innerhalb dieser beiden Bereiche geplant, sowie im Rahmen unterschiedlicher Schnittstellen.

### **Bewertungen der Angemessenheit der Ressourcen (adequacy assessments)**

Zur Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen, arbeiten die PENTA-Länder mit den von ENTSO-E durchgeführten europäischen Studien (European Resource Adequacy Assessment, Seasonal Outlooks), um die Ausrichtung auf und den Mehrwert für die PENTA-Länder zu verbessern. Ergänzende Sensitivitätsanalysen mit besonderem Schwerpunkt auf die PENTA-Region, können von den PENTA-Übertragungsnetzbetreiber:innen aufgrund ihrer umfangreichen Kenntnisse durchgeführt werden. Dabei werden regionaler Besonderheiten und grenzüberschreitende Interdependenzen berücksichtigt. Weitere Themen für die zukünftige regionale Zusammenarbeit sind:

- Die Verbindung zwischen den nationalen Energiesystemplanungen, die Umsetzung der TEN-E-Verordnung und die rasche Veränderung des europäischen Energiesystems;
- Die Rolle von Demand-Side-Response (DSR) und weiteren flexiblen Ressourcen, um die Sicherheit der Systeme zu gewährleisten;
- Methodische Verbesserungen bei der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen (resource adequacy assessments);
- Die Notwendigkeit, Netzkapazitäten zu erhöhen und das bestehende Netz zu optimieren;
- Analyse von kritischen Situationen und möglichen Gegenmaßnahmen.

### **Risikovorsorge**

Bezüglich der Risikovorsorge wird die regionale Zusammenarbeit in der PENTA-Region gefördert, um Stromversorgungskrisen zu verhindern, zu antizipieren und zu bewältigen - im Sinne der Solidarität und Vertrauensbildung. Dabei werden die

Anforderungen eines wettbewerblichen Elektrizitätsbinnenmarktes und die operativen Sicherheitsverfahren der Übertragungsnetzbetreiber:innen in vollem Umfang berücksichtigt. Die PENTA-Länder bemühen sich um eine effiziente Zusammenarbeit zwischen allen an der Krisenbewältigung beteiligten zuständigen Stellen, sowie zwischen der europäischen, regionalen und nationalen Ebene. In diesem Sinne konzentriert sich die Arbeit auf die Umsetzung der am 1. Dezember 2021 unterzeichneten Absichtserklärung zur Risikovorsorge im Elektrizitätssektor, und zwar insbesondere auf:

- Analyse und Bewertung regionaler Maßnahmen, einschließlich der notwendigen technischen, rechtlichen und finanziellen Vorkehrungen für die Umsetzung;
- Organisation von regionalen Übungen;
- Überarbeitung der relevanten regionalen Stromkrisenszenarien für die PENTA-Region in enger Abstimmung mit ENTSO-E und der Kommission hinsichtlich der anwendbaren Methoden;
- Sollte es zu einer Stromversorgungskrise innerhalb der PENTA-Region kommen, gilt der vereinbarte Rahmen.

### **Schnittstelle zwischen der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen und der Risikovorsorge**

Ergänzend dazu arbeiten die PENTA-Länder an der Schnittstelle zwischen der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen (resource adequacy assessments) und der Risikovorsorge. Ein erster Schritt wurde mit der PENTA-Studie „Methodische Verbesserungen bei der Bewertung der Angemessenheit der Ressourcen“ unternommen, in der Unterschiede und Überschneidungen untersucht wurden. Das PENTA Forum ist bestrebt, die bestehende Lücke zwischen langfristiger Analyse und kurzfristiger operativer Planung, technischer und politischer Entscheidungsfindung sowie zwischen den Ländern zu schließen. Insbesondere soll die Weiterentwicklung von Analyseinstrumenten und von Verfahren für den Informationsaustausch und die Entscheidungsfindung unterstützt werden. Dabei werden Ministerien, Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), Verteilernetzbetreiber (VNB), Regulierungsbehörden sowie ACER, ENTSO-E, EU DSO und die regionalen Sicherheitszentren in der PENTA-Region (Coreso und TSCNet) eng eingebunden.

## **Marktintegration**

Das Pentalaterale Energieforum verfügt über jahrzehntelange Erfahrung in Fragen der Marktintegration. Dahingehend hat Penta große Veränderungen in der energiepolitischen Landschaft vorangetrieben, und zum Beispiel wichtige Meilensteine umgesetzt, wie die Einführung der lastflussgestützten Marktkopplung zunächst in der PENTA-Region und schließlich auch in einem größeren Teil Kontinentaleuropas.

## **Förderung einer zukunftssicheren Marktgestaltung**

In den letzten Jahren haben sich die PENTA-Arbeiten zur Marktintegration, sowohl hinsichtlich des Schwerpunkts, als auch der behandelten Themen, erweitert. Die PENTA-Minister:innen haben Wasserstoff als Schlüsselement für die System- und Marktintegration auf die nationale und europäische Agenda gesetzt. Die neu geschaffene Support-Gruppe 4 (SG4) trägt aktiv zur Entwicklung eines integrierten EU-Wasserstoffmarktes bei.

Das Pentalaterale Energieforum soll auch zur Integration erneuerbarer Energien und zur Entwicklung eines künftigen dekarbonisierten Elektrizitätssystems beitragen, in welchem integrierte Märkte eine Schlüsselrolle spielen. Dahingehend wurden die beiden Studien „Vision 2050“ und „Flexibility“ im Rahmen der Support-Gruppe 3 (SG3) für das künftige Elektrizitätssystem beauftragt. Diese Studien werden als Grundlage für künftige Arbeiten im Rahmen von PENTA dienen.

Die Studie „Vision 2050“ vergleicht nationale Szenarien für die Dekarbonisierung und schlägt Bausteine für eine gemeinsame politische Vision zu einem zukünftigen Elektrizitätssystem vor. Diese Bausteine beschreiben die Komponenten, die für eine effiziente Entwicklung eines künftigen Elektrizitätssystems erforderlich sind. Diese Arbeiten werden durch die Erarbeitung einer politischen Erklärung fortgeführt, die eine gemeinsame Vision für das künftige integrierte Energiesystem beschreibt.

Dahingehend erkennen die PENTA-Länder die Notwendigkeit einer zukunftssicheren Marktgestaltung an und tauschen sich aktiv über mögliche Verbesserungen und die Umsetzung der Regulierung des Elektrizitätsmarktes aus.

Gleichzeitig gilt es, Bereiche aufzeigen, in denen weiterer Handlungsbedarf besteht. Die PENTA-Länder werden auf Grundlage ihrer bisherigen Erfahrungen zusammenarbeiten, um Wohlstandsgewinne hervorzuheben, die sich aus einem integrierten und marktorientierten Ansatz ergeben - auch in Bezug auf mögliche politische Fragestellungen. Der Austausch von technischem Know-how und die Organisation von Projekten, die zur konkreten Umsetzung der Energiepolitik in der Region beitragen, wird fortgeführt.

### **Flexibilität**

Die Studie „Flexibility“ vermittelt zusätzliche Einblicke in den aktuellen und zukünftigen Entwicklungsstand von Flexibilitäten in der Region. Sie umreißt den Flexibilitätsbedarf und die Flexibilitätsquellen für die Jahre 2030/2040/2050, die durch die Integration erneuerbarer Energieträger entstehen. Außerdem zeigt die Studie auf, dass Zusammenarbeit zwischen den Ländern erhebliche Synergien freisetzt und den Flexibilitätsbedarf insgesamt senken kann. Der Bericht enthält wichtige Empfehlungen zur Förderung der Flexibilität in der gesamten Region und mögliche Maßnahmen zur Verbesserung der Flexibilität der Marktteilnehmer:innen. Daher werden die PENTA-Länder:

- sich über die Harmonisierung von nicht standardisierten Produkten wie Netzengpassmanagement (z.B. Redispatch- und topologische Maßnahmen) austauschen;
- darüber diskutieren, wie das flexible Verhalten der Marktteilnehmer:innen zum Ausgleich des Energiesystems über die Großhandelsmärkte und zum sicheren und stabilen Betrieb der Stromnetze erleichtert werden kann;
- die Entwicklung der technischen Anforderungen für den zusätzlichen Strombedarf (z.B. Wärmepumpen und andere Flexibilitätsquellen) beobachten, um Interoperabilität zu gewährleisten, damit der zusätzliche Strombedarf wirklich flexibel ist;
- bei der Umsetzung der Flexibilitätsbestimmungen in anstehenden EU-Rechtsvorschriften wie der Strommarktreform und dem Netzkodex zur Nachfragesteuerung zusammenarbeiten. Wo immer möglich, werden die PENTA-Länder versuchen, die Flexibilitätsbedürfnisse der Regionen bei der Gestaltung der nationalen Politik zu berücksichtigen.

## **Energieeffizienz**

Das Pentalaterale Energieforum erkennt die Wichtigkeit der verbesserten Energieeffizienz an, um die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und den Herausforderungen der Energiewende zu begegnen. Diesbezüglich wird sowohl die Wichtigkeit der Energieeinsparung als auch der Flexibilisierung des Strombedarfs betont. Die PENTA-Länder tauschten sich über die Umsetzung der Verpflichtung zur Reduzierung der Stromnachfrage aus, die durch die EU-Gesetzgebung im Winter 2022/2023 festgeschrieben wurde.

Die PENTA-Länder werden ihre Zusammenarbeit fortsetzen, indem sie den aktiven Informationsaustausch über die Umsetzung der überarbeiteten Energieeffizienz-Richtlinie und über bewährte Praktiken im Bereich der Energieeinsparung verstärken.

## **Dekarbonisierung**

Wie oben ausgeführt und auf Grundlage der bisherigen Arbeiten an der „Vision 2050“, arbeiten die PENTA-Länder weiterhin an einer gemeinsamen politischen Vision für ein dekarbonisiertes Elektrizitätssystem, das so bald wie möglich und idealerweise bis 2035 realisiert werden soll. Dahingehend umfasst die Zusammenarbeit den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien und die erhöhte Bedeutung von Flexibilität auf dem Weg zu einem vollständig dekarbonisierten Elektrizitätssystem, bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Eine verstärkte regionale Zusammenarbeit wird angestrebt, um Synergieeffekte zu nutzen und Effizienzgewinne zu erzielen. Der zusätzliche Nutzen einer solchen verstärkten Zusammenarbeit wird vor allem in Bezug auf die Integration erneuerbarer Energien, die Netzplanung, die Anbindung von Offshore- an Onshore-Anlagen (in Zusammenarbeit mit der North Seas Energy Cooperation) und für weitergehende Fragestellung mit grenzüberschreitenden Auswirkungen, die sich beim Übergang zu einem dekarbonisierten Elektrizitätssystem ergeben, analysiert.

## **Wasserstoff**

Im Jahr 2020 wurde eine dedizierte Support-Group für Wasserstoff (SG4) eingerichtet, die die Aktivitäten und die enge Zusammenarbeit von PENTA im Bereich Wasserstoff vorantreiben wird. SG4 konzentriert sich auf die Regulierungs- und Marktentwicklungen im Hinblick auf den Einsatz von Wasserstoff in den PENTA-Ländern, unter Berücksichtigung der nationalen, europäischen und internationalen Rahmenbedingungen. Dahingehend tauschen sich die PENTA-Länder aus und entwickeln gemeinsame Positionen zur künftigen Marktgestaltung und den Entwicklungen zum Einsatz von Wasserstoff. Dies geschieht auf Basis der 2020 unterzeichneten politischen Erklärung zur Rolle von Wasserstoff in der Dekarbonisierung des europäischen Energiesystems und unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen - zum Beispiel REPowerEU und dem Bericht der Internationalen Energieagentur „A 10-Point Plan to Reduce the European Union’s Reliance on Russian Natural Gas“. Die SG4 befasst sich insbesondere mit Entwicklungen hinsichtlich Wasserstoffzertifizierung, der entstehenden Wasserstoffinfrastruktur in der PENTA-Region sowie den erforderlichen Schritten zur Entwicklung grenzüberschreitender Interkonnektoren. Des Weiteren werden Fortschritte in der Umsetzung der jeweiligen nationalen Wasserstoffstrategien analysiert, mit Blick auf Entwicklung der Regulierungsrahmen, Fördermechanismen, Investitionen, sowie Entwicklungen bei Angebot, Nachfrage und Handel von Wasserstoff.

# 2 NATIONALE ZIELE UND VORGABEN

## 2.1 Zieldimension 1: Dekarbonisierung

### 2.1.1 Emissionen und Abbau von Treibhausgasen

#### 2.1.1.1 Ziel Österreichs gemäß Effort Sharing-Verordnung

Entsprechend der Vorgabe aus der ESR<sup>32</sup> zur Festlegung verbindlicher nationaler Jahresziele für die Reduzierung der THG-Emissionen im Zeitraum 2021 bis 2030 verfolgt Österreich das Ziel, seine THG-Emissionen in nicht-EHS-Sektoren bis zum Jahr 2030 um 48 % gegenüber 2005 zu reduzieren. Für die einzelnen Jahre der Periode 2021 bis 2030 ist ein Zielpfad gemäß ESR einzuhalten. Österreich kann bei Inanspruchnahme der sog. EHS-Flexibilität nach Art. 6 der ESR eine Dämpfung des Ziels um maximal 2 Prozentpunkte (geltend für jedes Jahr der Zielperiode) in Anspruch nehmen. Nach Art. 5 der ESR kann Österreich zur Einhaltung seiner Verpflichtungen Transfers von Emissionszuweisungen mit einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten vornehmen.

Das BMK hat im Hinblick auf die Aktualisierung des NEKP neue, modellgestützte Energie- und THG-Emissionsszenarien durch das Umweltbundesamt erstellen lassen.<sup>33</sup> Neben den Szenarien WEM und WAM wurde zusätzlich ein Szenario Transition erstellt, in dem ein weitgehender politischer und sozioökonomischer Wandel im Hinblick auf das Klimaneutralitätsziel für Österreich bis 2040 abgebildet wird. Dem Szenario Transition liegt keine politische Beschlusslage über die erforderlichen Maßnahmensetzungen zugrunde.

#### Treibhausgasemissionen im Szenario „With Existing Measures“

Im Jahr 2022 lagen die österreichischen THG-Emissionen im Bereich außerhalb des EU- EHS bei rund 46,2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent. Das Ziel für 2030 liegt (ohne Berücksichtigung der EHS-Flexibilität) bei etwa 29,6 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent, was einem Reduktionserfordernis um rund

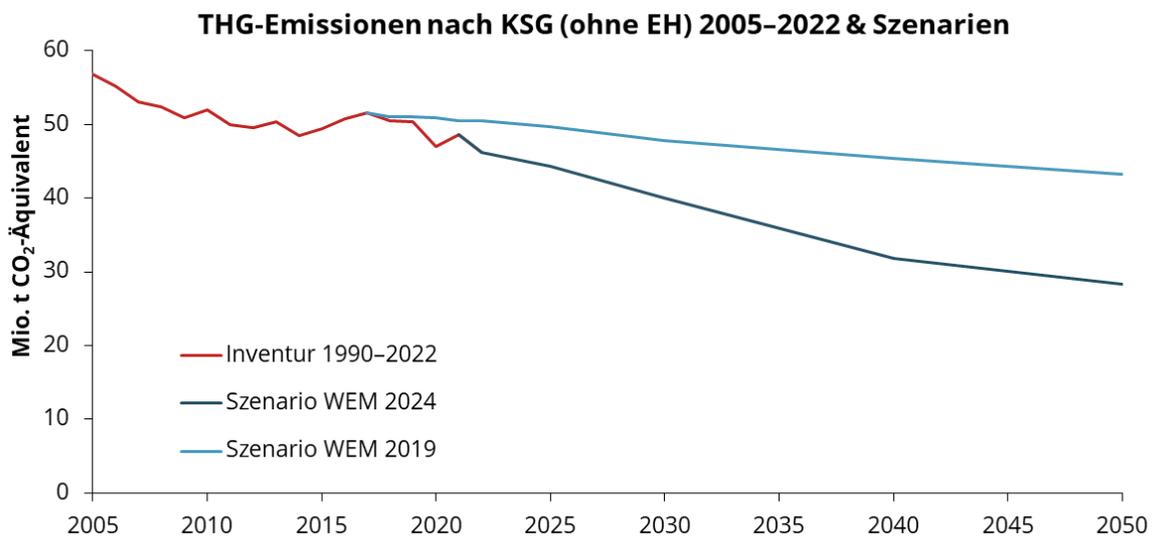
---

<sup>32</sup> ABl. L 111 vom 26.4.2023, S. 1

<sup>33</sup> [Endbericht in Fertigstellung]

36 % gegenüber 2022 entspricht. Das Szenario WEM (2024) weist einen Rückgang der THG-Emissionen bis 2030 auf rund 40,0 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent aus, was in etwa einer Reduktion um 30 % gegenüber 2005 entspricht und eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Szenario WEM 2019 (Grundlage NEKP 2019), v.a. durch inzwischen umgesetzte Maßnahmen, darstellt. Der Modellierung liegen makroökonomische (im Wesentlichen preisliche) sowie demographische Annahmen zugrunde, welche mit diesbezüglichen Empfehlungen der Europäischen Kommission sowie mit Stakeholdern im Inland abgestimmt wurden (s. Tabelle 4). Die Entwicklung des BIP aus den Szenarien entspricht im WEM einer zuvor festgelegten Annahme in Ableitung jüngster Wirtschaftsprognosen; im WAM-Szenario ergibt sich die Variation des BIP durch die ökonomischen Effekte induziert durch die zusätzlichen Klimaschutzmaßnahmen.

Abbildung 10: Szenario WEM 2024 im Vergleich zu WEM 2019 in Sektoren außerhalb des EU-EHS



Quelle: Umweltbundesamt 2024

Tabelle 4: Makroökonomische und demographische Parameter der Szenarien WEM und WAM

Szenario	Parameter	2020	2022	2030	2040
WEM/WAM	Internationaler Ölpreis [Euro2020/boe]	37	88	88	93
WEM/WAM	Internationaler Erdgaspreis [Euro2020/GJ]	3,1	33,2	11,3	11,3
WEM/WAM	Internationaler Kohlepreis [Euro2020/t Kohle]	38	74	76	81
WEM/WAM	Bevölkerung [Mio.]	8,92	9,01	9,25	9,47
WEM	CO <sub>2</sub> -Preis EU-EHS [Euro2020/t CO <sub>2</sub> ]	24	73	80	85
WEM	CO <sub>2</sub> -Preis nicht-EHS [Euro2020/t CO <sub>2</sub> ]	-	-	-	-
WAM	CO <sub>2</sub> -Preis EU-EHS [Euro2020/t CO <sub>2</sub> ]	24	73	140	200
WAM	Nationaler CO <sub>2</sub> -Preis / EU-EHS-2 [Euro2020/t CO <sub>2</sub> ]		30	100	150

Quellen: Statistik Austria 2021, Hauptvariante; Empfehlungen EU Kommission; eigene Annahmen  
Umweltbundesamt

boe: Barrel oil equivalent; 1 Euro = 1,2 US Dollar

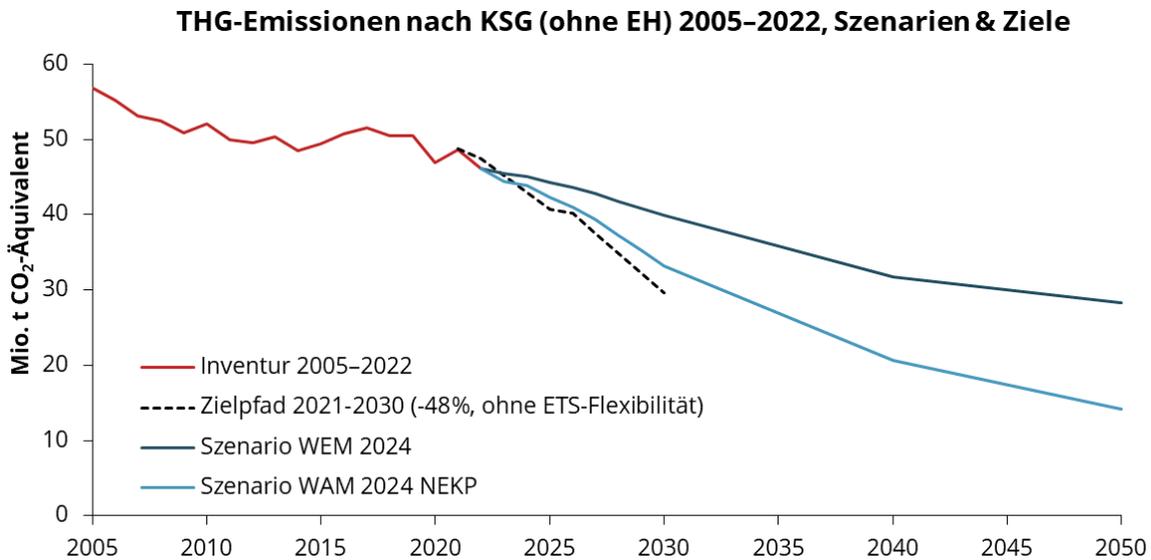
### Treibhausgasemissionen im Szenario „With Additional Measures“

Das Szenario (WAM) weist die modellgestützten Auswirkungen der in Kapitel 3 dargestellten Maßnahmen auf THG-Emissionen, Energieverbrauch und Wirtschaft (Beschäftigung und Wertschöpfung) auf. Die Detailergebnisse dieses Szenarios sind in Abschnitt 5 dargestellt.

Für die Sektoren, welche der ESR unterliegen, weisen die zur Anwendung gebrachten Modelle eine Reduktion der Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2030 auf einen Wert von 33,2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent auf. Dies entspricht einer Reduktion um 42% gegenüber 2005. Durch die Umsetzung von CCS-Projekten und die Abschaffung von kontraproduktiven Förderungen soll ein zusätzliches Potenzial von 2,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent 2030 im ESR (entsprechend einem Reduktionswert von 46 % gegenüber 2005) realisiert werden.

Die verbleibende Lücke von 2 Prozentpunkten zum Zielwert 2030 (-48 % gegenüber 2005) soll durch die Nutzung der sog. ETS-Flexibilität nach Artikel 6 Effort Sharing-Verordnung geschlossen werden.

Abbildung 11: Ergebnisse der Szenarien WEM und WAM außerhalb des EU-EHS in Bezug auf ESR-Zielpfad bis 2030



Quelle: Umweltbundesamt 2024

### Wesentliche Handlungsbereiche zur Zielumsetzung

Alle Sektoren außerhalb des derzeitigen Anwendungsbereichs des EU-EHS werden einen Beitrag zur Zielerreichung leisten. Die Reduktionen in den jeweiligen Nicht-EHS-Sektoren sollen durch Maßnahmen in Österreich erreicht werden und damit einen wichtigen Schritt in Richtung des Ziels der Klimaneutralität bis 2040 darstellen.

Die Prinzipien „Emissions reduction first“ und „Energy efficiency first“ haben absoluten Vorrang. Dennoch soll bei Bedarf die entsprechende Flexibilität aus der ESR in Anspruch genommen werden können.

Die Nutzung von Emission Allowances anderer EU-Mitgliedstaaten ist jedenfalls nur dann notwendig, wenn nationale Maßnahmen keinen ausreichenden Effekt erzielen, um die ESR-Zielvorgaben einzuhalten. Es handelt sich also um ein Instrument zur ex-post-Korrektur bereits erfolgter Überschreitungen der erlaubten Emissionsobergrenzen.

Die Flexibilität ist ex-ante stets als ergänzende („last resort“) Maßnahme zu konzipieren, die nur dann eingesetzt wird, wenn die Zeitspanne, bis die gesetzten nationalstaatlichen Maßnahmen den gewünschten emissionsmindernden Effekt erreicht haben, überbrückt werden muss.

Ein signifikanter Teil der THG-Emissionen entsteht bei der Verbrennung fossiler Brenn- und Kraftstoffe. Die Steigerung der Energieeffizienz sowie der Umstieg auf erneuerbare Energieträger sind daher die wichtigsten Hebel, um eine Reduktion der THG-Emissionen zu erreichen. Eine Kohärenz von THG-Emissionsreduktion, dem Ausbau erneuerbarer Energien sowie gesteigerter Energieeffizienz ist daher für eine Zielerreichung wesentlich. Wesentliche Beiträge zur Zielerreichung müssen aber auch aus nicht-energetischen Bereichen (Land- und Forstwirtschaft, Abfallwirtschaft, F-Gase) kommen.

Der Verkehr ist mit einem Anteil von rund 45 % der Gesamtemissionen (außerhalb des EHS) derzeit der emissionsstärkste Sektor. Strategischer Ansatz Österreichs für die Erreichung einer emissionsarmen Mobilität ist das Prinzip Vermeiden (von nicht unbedingt erforderlichen Verkehren), Verlagern (auf effiziente Verkehrsträger) und Verbessern (der eingesetzten Technologien). Damit wird ein Pfad eingeschlagen, der mit dem im Regierungsprogramm verankerten Ziel einer emissionsfreien Mobilität kompatibel ist und Österreich als Vorreiter in der Elektromobilität und beim Ausbau des öffentlichen Verkehrs positioniert.

Im Gebäudesektor besteht ebenfalls großes Minderungspotenzial. Thermische Sanierung, die einen wichtigen ökonomischen Impuls für das heimische Gewerbe bringt, Verzicht auf fossile Energieträger im Neubau sowie Umstellung auf erneuerbare Energieträger und hocheffiziente Fernwärme im Gebäudebestand liefern essenzielle Beiträge zur THG-Emissionsreduktion.

Der Sektor Energie und Industrie (ohne Anlagen im EHS) weist im Zeitraum 2005 bis 2021 einen im Wesentlichen gleichbleibenden Emissionstrend auf. Durch die Forcierung von Energieeffizienzmaßnahmen sowie eine möglichst breite Umstellung auf erneuerbare Energieträger oder strombasierte Verfahren muss ein Investitionsschub (u.a. durch die Einführung des CO<sub>2</sub>-Preises) ausgelöst werden, um eine substantielle Reduktion der THG-Emissionen zu erzielen.

Im Bereich der landwirtschaftlichen Produktion sind ebenso nachhaltige Emissionsreduktionen nötig. THG-Emissionsreduktionen sind insbesondere durch Maßnahmen im tierischen Bereich (Düngemanagement, Fütterungsstrategien, Haltungssysteme), der Bodenbearbeitung (Humusaufbau und -stabilisierung/C-Speicherung, Erosionsschutz) und durch den Erhalt von Dauergrünland, produktivem Ackerland und Feuchtgebieten realisierbar. Für die Erreichung der Klima- und Energieziele werden zudem Maßnahmen zur vermehrten Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energie (landwirtschaftliche Biogasanlagen, Abwärmenut-

zung, erneuerbare Kraftstoffe, Biomasseanlagen, Umrüstung von Motoren, AGRI-Photovoltaik) und zur Steigerung der betrieblichen Energieeffizienz notwendig sein. Eine erfolgreiche Implementierung von Reduktionsmaßnahmen in der Praxis setzt zudem die Fortführung sowie den Ausbau von Sensibilisierungsmaßnahmen (Weiterbildung, Information, Demonstration, Beratung) voraus.

Für den Bereich der Raumplanung haben sich Bund, Länder, Städte und Gemeinden darauf geeinigt, ihre Ziele und Grundsätze an der Bekämpfung des Klimawandels auszurichten. Im Österreichischen Raumordnungskonzept 2030 sind daher u.a. folgende Ziele für die Raumordnung festgehalten:

- Schonender Umgang mit räumlichen Ressourcen, um durch kompakte Siedlungsstrukturen den fossilen Mobilitätsbedarf zu reduzieren, öffentliche Verkehrsangebote zu attraktivieren und eine hohe Absorptionsfähigkeit des Bodens für CO<sub>2</sub> zu erhalten;
- Verbesserungen im Bereich der Mobilität für Schlüsselbranchen, aber auch insgesamt klimafreundlichere Transportketten und die zugehörigen Infrastrukturen;
- Energieraumplanung forcieren; insbesondere die Freihaltung und Freigabe von geeigneten Räumen wird aufgegriffen. Das erfolgt mit Fokus auf die Klimakrise und die stetig steigenden multifunktionalen Nutzungsansprüche an Freiräume. Die Potenzialnutzung zur Energiegewinnung auf Gebäuden ist zu berücksichtigen;
- Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme sind zeitnah deutlich zu reduzieren und Raum- und Siedlungsstrukturen ressourcensparend, klimaschonend und resilient zu entwickeln.

Der stete und enorm hohe Bodenverlust in Österreich (aktuell etwa 11,3 ha pro Tag – im Regierungsprogramm 2020-2024 ist ein Zielpfad zur Reduktion des Flächenverbrauchs enthalten) erfordert einen verstärkten Schutz produktiver Acker- und Grünlandflächen durch raumplanerische Maßnahmen sondern zudem, wie durch die Bioökonomiestrategie unterstützt, eine effizientere Nutzung von Stoffströmen, u.a. der biogenen Reststoffe aus der Land- und Forstwirtschaft, wie beispielsweise regionale Kreislaufmodelle. Sektorübergreifende Leistungen der Land- und Forstwirtschaft, die durch eine verstärkte Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe entstehen, müssen einen wirtschaftlichen und ökologischen Vorteil für den Sektor ermöglichen.

In der Abfallwirtschaft sowie bei den F-Gasen sollen durch EU-rechtliche (z.B. F-Gas-Verordnung) und innerstaatliche Maßnahmen (Umsetzung Kreislaufwirtschaftspaket) die THG-Emissionen gesenkt und die Zielsetzungen erfüllt werden.

### **2.1.1.2 Österreichs Verpflichtungen gemäß der Landnutzungs-Verordnung**

Die Land- und Forstwirtschaft ist in Österreich nicht nur ein wichtiger Sektor für die Bereitstellung nachwachsender Rohstoffe und erneuerbarer Energieträger (sowie deren Abfallprodukte), sondern auch der wichtigste Sektor für die Kohlenstoffspeicherung und damit Erreichung der Klimaneutralität. In dem Zusammenhang kommt Wäldern eine wichtige Rolle im globalen Klimasystem und den Langfristzielen des Pariser Übereinkommens zu. Mit der Revision der LULUCF-Verordnung im Rahmen des Fit-For-55-Pakets erfolgt nun eine umfassendere Einbindung der Emissionen und Kohlenstoffspeicherung aus der Land- und Forstwirtschaft in die EU-Klimaziele für 2030. Für die Anrechnung 2021-2025 wurden unterschiedliche Modalitäten festgelegt.

Für die Anrechnung von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Ackerland und Grünland), aber auch Flächen, die anderen Nutzungen zugeführt werden, wie etwa Siedlungsgebiet, Infrastruktur, etc. wird die Emissionsbilanz der Periode 2005-2009 als Basis herangezogen.

Für den bewirtschafteten Wald wird ein Referenzwert herangezogen, der auf Basis der Waldbewirtschaftung 2000-2009 ermittelt wird.

Ab 2026 wird ein linearer Zielpfad für Österreich festgelegt, der zu einem Zuwachs der Kohlenstoffspeicherung im LULUCF-Sektor bis 2030 um rund 880.000 t CO<sub>2</sub> im Vergleich zu 2016-2018<sup>34</sup> führen soll.

Sollte sich auf Basis der jeweiligen Anrechnungsregeln für den gesamten Landnutzungssektor eine positive Bilanz ergeben, können Gutschriften für Österreich in Höhe von 250.000 Tonnen CO<sub>2</sub> p.a. für die Erreichung des nationalen Effort Sharing-Ziels angerechnet werden, sofern diese benötigt werden. Ergibt sich hingegen eine negative Bilanz, führt dies zu einer Erhöhung des Effort Sharing-Ziels.

---

<sup>34</sup> Auf Basis der Treibhausgasinventur des Jahres 2020, die für die Erstellung des Vorschlages zur LULUCF-VO vorgelegt wurde, wurde für Österreich ein Ziel von 5,65 Mio. t CO<sub>2</sub> für 2030 vorgeschlagen.

Eine Herausforderung der Maßnahmen in diesem Sektor liegt darin, sowohl die Produktivität zu erhalten bzw. vor allem im Bereich der Forstwirtschaft die klimaschutzeffiziente Holzernnte unter Einhaltung der Grundprinzipien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und die THG-bezogene Optimierung des Zusammenspiels von Zuwachs, Nutzung und Vorrat kontinuierlich weiterzuentwickeln. Maßnahmensetzungen sollen auch zum Aufbau eines möglichst stabilen und an den Klimawandel angepassten Kohlenstoffpools im Wald beitragen, mit Augenmerk auf der Stärkung der Resilienz gegenüber Störungen.

Eine Evaluierung der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für die energetische Nutzung von nachhaltiger heimischer Holzbiomasse soll durchgeführt werden. In dem Zusammenhang ist das Kaskadenprinzip zu nennen, das unter Berücksichtigung der Verwertungsmöglichkeiten der jeweiligen Holzarten und -sortimenten einen wichtigen Beitrag zur ressourceneffizienten Nutzung von Holz und Biomasse liefern kann. Daher soll parallel dazu eine Evaluierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Steigerung des langlebigen stofflichen Einsatzes von nachhaltigen heimischen Holzressourcen zur optimalen Substitution von Roh- und Werkstoffen mit höheren Lebenszyklus-THG-Emissionen vorgenommen werden. Diese Evaluierungen sind im Einklang mit den LULUCF-Zielen durchzuführen.

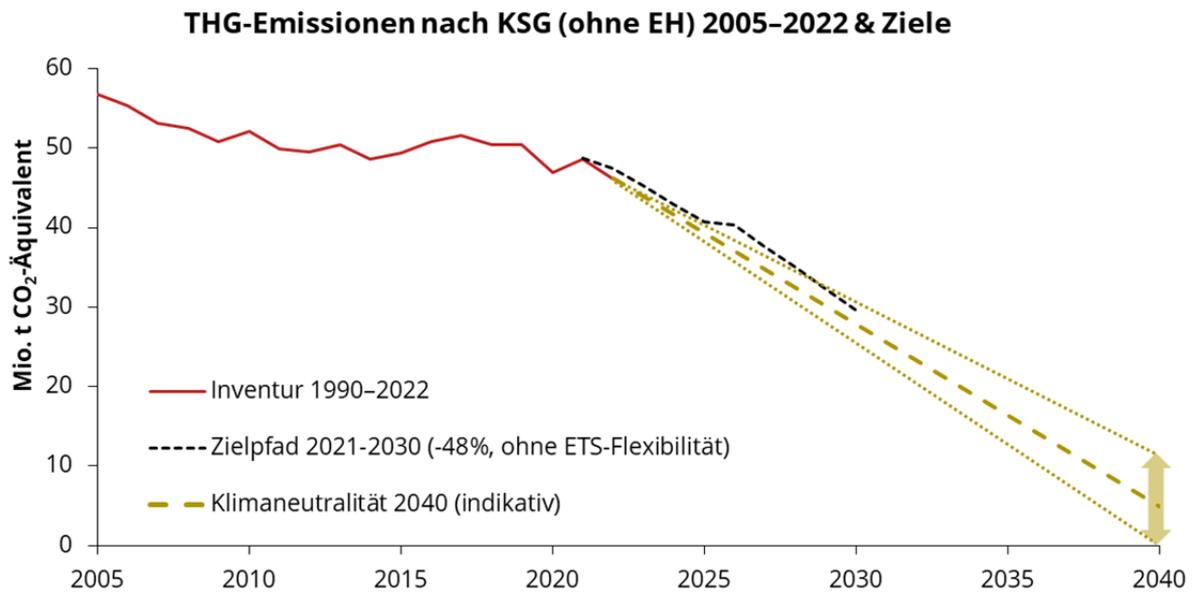
### **2.1.1.3 Weitere nationale Vorgaben und Ziele im Einklang mit dem Übereinkommen von Paris und der Langfrist-Strategie sowie in Bezug auf etwaige sektorspezifische Vorgaben und Anpassungsziele**

#### **Langfristiges Ziel der Klimaneutralität**

Österreich strebt bis 2040 ein Erreichen der Klimaneutralität an. Diese politische Zielsetzung gilt für die Sektoren außerhalb des EHS, da die aus dem Unionsrecht bestehenden Rechte und Pflichten stationärer Anlagen der Industrie und Energiewirtschaft im Anwendungsbereich des EU-EHS berücksichtigt sind.

Hinsichtlich der Sektoren außerhalb des EHS für stationäre Anlagen macht Abbildung 12 deutlich, dass die Zielsetzung von -48 % bis 2030 gegenüber 2005 innerhalb eines Zielkorridors zur Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 liegt.

Abbildung 12: Entwicklung THG-Emissionen 2005-2021 und Zielpfad 2021-2030 (non-EHS) und Ausblick Klimaneutralität 2040

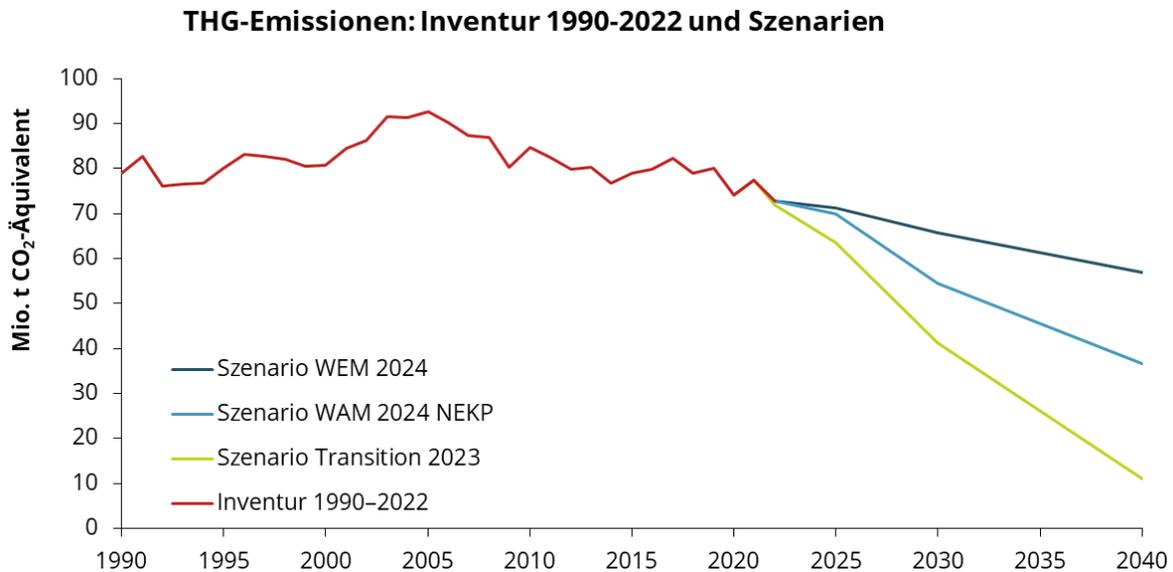


Quelle: Umweltbundesamt, BMK 2024

In den Energie- und THG-Szenarien, die vom Umweltbundesamt gemeinsam mit wissenschaftlichen Partnerinstitutionen erstellt werden, wurden in einem Szenario „Transition“<sup>35</sup> die Möglichkeiten für die Umsetzung der Klimaneutralität bis 2040 analysiert. Die Ergebnisse deuten darauf hin, dass ein Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe in den meisten Energieverbrauchssektoren im nicht-EH Bereich – insbesondere Mobilität, Gebäude, Dienstleistungen – selbst innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums von knapp 20 Jahren mit den heute verfügbaren bzw. erwartbaren Technologien am Markt möglich ist, wenngleich dazu erhebliche Investitionen zu tätigen sein werden. Auch die Energieversorgung (Strom, leitungsgebundene Wärme) kann schrittweise auf erneuerbare Systeme umgestellt werden, soweit erhebliche Anstrengungen und Investitionen u.a. in Hinblick auf saisonale Speichertechnologien unternommen werden. Die insgesamt verbleibenden THG-Emissionen belaufen sich nach dem Ergebnis des Szenario Transition im Jahr 2040 auf rund 11 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent (gesamt, EHS und nicht-EHS) und sinken in den Folgejahren nur mehr geringfügig. Die Maßnahmen, die im Szenario Transition unterlegt wurden, sind politisch nicht akkordiert, es erfolgte jedoch eine grundlegende Abstimmung von Parametern mit Stakeholdern im Rahmen eines Projekt-Beirats.

<sup>35</sup> <https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0880.pdf>

Abbildung 13: THG-Emissionsentwicklung (gesamt) 1990-2022 und Szenario Transition bis 2040 im Vergleich zu WEM und WAM



Quelle: Umweltbundesamt 2024

### Ziele in Bezug auf die Speicherung von Kohlenstoff

Der Weg zur nationalen Klimaneutralität (nicht-EHS Sektoren) folgt einer klaren Priorisierung in Bezug auf die Vermeidung von THG-Emissionen. Sämtliche Sektoren müssen ihre THG-Emissionen soweit wie möglich reduzieren. Dies kann durch Reduktion des Energieverbrauchs etwa durch Effizienzmaßnahmen oder Einsparungen sowie durch Umstieg auf nachhaltige erneuerbare Energieträger erfolgen. Darüber hinaus muss auch die Resilienz der Ökosysteme gestärkt und die Kohlenstoffspeicherung weiter ausgebaut werden. Manche Sektoren sind jedoch „hard to abate“ und können ihre THG-Emissionen nicht vollständig vermeiden. Das betrifft insbesondere diffuse THG-Emissionsquellen in der Landwirtschaft (Methan und Lachgas) sowie Punktquellen in der Industrie (insbesondere Prozessemissionen) und in der Abfallwirtschaft. Hierbei sollen die nicht vermeidbaren THG-Emissionen von Punktquellen abgeschieden und permanent weitergenutzt oder geologisch gespeichert werden. THG-Emissionen aus kleineren unvermeidbaren Quellen müssten hingegen durch negative Emissionen (Carbon Dioxide Removal – CDR), etwa über ökosystemare Kohlenstoffspeicherung bzw. technische Lösungen (Negativemissionstechnologien – NET) wie unter anderem Bio Energy Carbon Capture and Storage (BECCS) kompensiert werden, um die Klimaneutralität bilanziell zu erreichen.

Klimaneutralitätsstrategien erfordern somit auch konkrete Strategien in Bezug auf die langfristige Speicherung von Kohlenstoff. Österreich wird trotz erheblicher naturbedingter Unsicherheiten, die zu einem wesentlichen Teil mit den unmittelbaren Folgen des Klimawandels in Zusammenhang stehen, die Zielsetzungen betreffend Speicherung von Kohlenstoff in natürlichen Senken verstärken und entsprechend den LULUCF-Ziel-Vorgaben für 2030 umsetzen. Eine Quantifizierung des Speicherpotentials in natürlichen Kohlenstoffsinken bis 2040 ist im Rahmen der Aktualisierung des NEKP nicht möglich, da darauf ausgerichtete neue Szenarienergebnisse erst Ende des Jahres 2024 vorliegen werden.

Für die nicht vermeidbaren THG-Emissionen aus jenen Sektoren, die im Bereich der industriellen Prozesse sowie teils energetisch anfallen werden, muss aus heutiger Sicht der Weg der technologischen Abscheidung und geologischen Speicherung und/oder Nutzung verfolgt werden. Diese Technologien kommen im Sinne des „mitigation and energy efficiency first“-Prinzips allerdings nur nach Ausschöpfung aller möglichen Emissionsminderungs- und Energieeffizienzmaßnahmen in Betracht. Im Sinne der Bestimmungen der Österreichischen Carbon Management Strategie (CMS)<sup>36</sup> betrifft dies aus heutiger Sicht die „hard to abate“-Sektoren. Die residualen fossilen und geogenen CO<sub>2</sub>-Emissionen im Bereich „Industry“ betragen im Jahr 2040 nach Einschätzung der CMS zwischen 4,4 und 12,1 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr. Diese CO<sub>2</sub>-Emissionen großer industrieller Punktquellen müssen zur Erreichung der Klimaneutralität entweder permanent geologisch gespeichert bzw. für permanente CCU-Anwendungen genutzt werden oder mithilfe technischer oder natürlicher Senken nachweisbar kompensiert werden. Zusätzlich dazu könnten im „hard to abate“-Bereich „Industry“ nach gängigen Szenarien im Jahr 2040 jährlich 1-2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verbrennung von nachhaltiger Biomasse anfallen. Hier besteht das Potenzial für negative Emissionen, wenn man diese CO<sub>2</sub>-Mengen biogenen Ursprungs aus dem Rauchgasstrom abscheidet, transportiert und geologisch speichert oder permanent weiter nutzt. Im Sinne einer umfassenden THG-Bilanz sind auch Wechselwirkungen zwischen Biomassenutzung und natürliche Senkenleistung (Sektor LULUCF) mitzudenken.

Als Grundlage für die im Zuge der Aufhebung des geologischen CO<sub>2</sub>-Speicherungsverbots zu schaffenden rechtlichen Rahmenbedingungen gelten die im Rahmen der Österreichischen Carbon Management Strategie festgelegten konditionalen „hard to abate“-Definitionen

---

<sup>36</sup> Österreichische Carbon Management Strategie (CMS), veröffentlicht unter: <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/103a-mr-26-jun.html>

und der daraus abgeleitete Anwendungsbereich für CCUS-Aktivitäten sowie für die THG-Kompensation durch natürliche und technische Senken.

Für den Bereich „Industry“ hat der Wissenschaftsbeirat zur österreichischen CMS folgende Definition von „hard to abate“ herangezogen:

*„Prozessbedingt anfallende CO<sub>2</sub>-Mengen gelten insoweit als unvermeidbar, als deren Entstehung trotz Optimierung des Produktionsverfahrens oder des Produktes nicht vermieden werden kann. Als unvermeidbar im Rahmen der Transformation zu einer klimaneutralen Grundstoffindustrie gelten diese CO<sub>2</sub>-Mengen dann, wenn keine alternativen Prozesse und keine alternativen Produkte oder Ressourcen für denselben Anwendungsfall verfügbar sind bzw. deren Potenziale begrenzt sind.“*

Die Konditionalität ergibt sich hierbei insbesondere durch die sich über die Zeit verändernde Verfügbarkeit von Substituten und Alternativen:

*„Die Verfügbarkeit von alternativen Optionen unterliegt einem zeitlichen Wandel und wird durch kontinuierliche Forschung und Entwicklung, sowie gesellschaftliche Entwicklung vorangetrieben, sodass heute als unvermeidbar betrachtete CO<sub>2</sub>-Emissionen zukünftig unter weiterentwickelten Rahmenbedingungen gegebenenfalls vermeidbar sein können.“*

Sektoren und Prozesse, für die entsprechend obigen Definitionen mittel- bis langfristig das Entstehen von THG-Emissionen nicht verhindert werden kann, gelten als grundsätzlich für CCUS bzw. CDR geeignet. Dies umfasst im Bereich „Industry“ insbesondere die Prozessemissionen in den Branchen Steine und Erden, Glas (u.a. Zementindustrie, Kalkindustrie) und der Metallindustrie und zusätzlich teilweise verbleibende energetische Emissionen aus den Anlagen der Raffinerie und der Müllverbrennung. Technisches CDR wird beispielsweise bei biogenen Heizkraftwerken sowie in der Papier- und Zellstoffindustrie als sinnvoll erachtet. Für den Bereich „Non-Industry“ gelten insbesondere die nicht-energetischen Emissionen der Landwirtschaft, der Abfallwirtschaft (ohne Verbrennung) und des Bereichs der F-Gase als „hard to abate“. Diese Emissionen sollen mittels natürlichen oder technischen CDR kompensiert werden.

## **Wesentliche Ziele zur Anpassung an den Klimawandel**

Mit dem Übereinkommen von Paris wurde die Anpassung an den Klimawandel gleichwertig neben den Klimaschutz gestellt. Österreich verfolgt schon seit Jahren dieses „2-Säulen-Prinzip“ in der Klimapolitik und war unter den ersten EU-Staaten, die ein strategisches Konzept zur Anpassung an den Klimawandel mit einem umfassenden Aktionsplan zur Umsetzung verknüpften.

Anders als beim Klimaschutz, bei dem ein klares Ziel zur Reduktion der THG-Emissionen vorgegeben ist, heißt es im Bereich der Anpassung an die Folgen des Klimawandels ein langfristiges Ziel zu erreichen, das nicht numerisch fassbar ist und nur umschrieben werden kann: die Verletzlichkeit natürlicher, gesellschaftlicher und ökonomischer Systeme zu verringern, deren Anpassungsfähigkeit zu erhalten bzw. zu steigern und neue Chancen, die sich ergeben könnten, bestmöglich zu nutzen. Diese Grundprinzipien sind in der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel verankert, welche seit 2012 als bundesweiter Orientierungsrahmen die strategischen Leitlinien vorgibt. Die Anpassungsmaßnahmen dürfen keine sozialen und ökologischen Nachteile mit sich bringen, sondern sollen die Risiken für die Demokratie, Gesundheit, Sicherheit und soziale Gerechtigkeit minimieren. Die Strategie stellt Handlungsempfehlungen für die unterschiedlichen Aktivitätsfelder bereit, welche im Rahmen von großangelegten Partizipationsprozessen erarbeitet wurden. Im Sinne des Vorsorgeprinzips bietet sie Entscheidungsgrundlagen für ein vorausschauendes Handeln in allen relevanten Planungs- und Entscheidungsprozessen im Hinblick auf künftige Klimaauswirkungen und fördert eine erfolgreiche Umsetzung. Gute Anpassungspraxis bedeutet stets auch, dass sie sich an den Prinzipien der Nachhaltigkeit orientiert.

Entsprechend den Vorgaben der EU-Anpassungsstrategie aus dem Jahr 2021 wird die Bedeutung der systemischen Natur von Anpassungsmaßnahmen in den Vordergrund gerückt. Dabei geht es um eine Integration und eine breite Durchdringung von Anpassungsaspekten auf allen politischen Ebenen und in sämtlichen relevanten Bereichen.

In diesem Sinn muss prinzipiell sichergestellt sein, dass sämtliche Vorhaben, die beschlossen werden, nicht nur den Anforderungen der aktuellen Rahmenbedingungen genügen, sondern auch den Bedingungen in Zukunft Rechnung tragen, die sich durch die Folgen des Klimawandels auf unterschiedlichen Ebenen deutlich ändern werden. Das gilt auch für strategische Vorgaben und Pläne wie den vorliegenden NEKP (Mainstreaming).

Der Aktionsplan der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel beinhaltet detaillierte Handlungsempfehlungen in 14 Handlungsfeldern, welche auch für die erfolgreiche Umsetzung des NEKP eine bedeutsame Rolle spielen:

- Landwirtschaft;
- Forstwirtschaft;
- Wasserhaushalt und Wasserwirtschaft;
- Tourismus;
- Energie – Fokus Elektrizitätswirtschaft;
- Bauen und Wohnen;
- Schutz vor Naturgefahren;
- Katastrophenmanagement;
- Gesundheit;
- Ökosysteme/Biodiversität;
- Verkehrsinfrastruktur und ausgewählte Aspekte zur Mobilität;
- Raumordnung;
- Wirtschaft/Industrie/Handel;
- Stadt – urbane Frei- und Grünräume.

## **2.1.2 Erneuerbare Energie**

### **2.1.2.1 Österreichs Anteil erneuerbarer Energie bis 2030 und indikativer Zielpfad 2021 bis 2030**

2020 lag der Anteil erneuerbarer Energie bei 36,5 % und damit konnte das damalige EU-Ziel des Klima- und Energiepakets von mind. 34 % deutlich erreicht werden. 2021 lag der Anteil der erneuerbaren Energiequellen bei 34,6 % und 2022 bei 33,8 % (aufgrund geänderter Berechnungsmethode nach RED II werden seither nur mehr zertifizierte Anlagen für Biomasse (> 20 MWth) bzw. Biogas (> 2 MWth) angerechnet). Auf Grund der Änderung der Erneuerbaren Energie Richtlinie und der Anhebung des EU-weiten Gesamtziels auf 42,5 % (+2,5 Prozentpunkte freiwillig) Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch wird es notwendig, dass Österreich das nationale Ziel von 46-50 % (NEKP 2019) auf mindestens 57 % bis 2030 anhebt um in Einklang mit den neuen europäischen Vorgaben zu agieren. Im Szenario WAM weist Österreich im Jahr 2030 einen Anteil erneuerbarer Energie am Brutto-

endenergieverbrauch von 56,8% auf. Die Maßnahme „Abschaffung kontraproduktiver Förderungen“ reduziert auch den fossilen Energieverbrauch, daher ist ein Anstieg des Anteils erneuerbarer Energieträger in den Zielbereich von mindestens 57 % zu erwarten.

Tabelle 5: Indikativer Zielpfad für erneuerbare Energie, NEKP 2019, NEKP neu und Szenario With Additional Measures (2024)

	Aktuelle Situation		Indikativer Zielpfad			Ziel
	2020	2022	2022	2025	2027	2030
(Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch)						
	Ziel für AT: 2020 mind. 34 %		mind. 18 % Verbesserung 2020-2030	mind. 43 % Verbesserung 2020-2030	mind. 65 % Verbesserung 2020-2030	
<b>NEKP 2019 (EU –Ziel 32%)</b>	36,5 %	33,8 <sup>37</sup> %	36,2 – 36,9 %	39,2 - 40,9 %	41,8 - 44,4 %	46 – 50 %
<b>NEKP neu, konform mit (EU-Ziel 42,5 %)</b>	36,5 %	33,8 %	<b>38,1 %</b>	<b>43,9 %</b>	<b>49,0 %</b>	mind. 57°%
<b>WAM 2024</b>			33,8 %	40,6 %	46,0 %	56,8 %

### 2.1.2.2 Erwartete Zielpfade für den sektorspezifischen Anteil an Energie aus erneuerbaren Quellen am Bruttoendenergieverbrauch im Zeitraum 2021-2030 in den Sektoren Strom, Wärme und Kälte, Verkehr

#### a) Strom

Österreich hat sich zum Ziel gesetzt, bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energiequellen im Inland zu decken. Dieses Ziel ist im EAG verankert. Im Szenario WAM weist Österreich im Jahr 2030 einen Gesamtstrombedarf von

<sup>37</sup> Berechnung auf Basis geänderter Berechnungsmethode nach RED II. Es werden nur mehr zertifizierte Anlagen für Biomasse (> 20 MWth) bzw. Biogas (> 2 MWth) angerechnet.

89 TWh auf. Bedingt durch den Umstieg auf effizientere Technologien und infolge der verstärkten Nutzung von Wasserstoff kommt es somit zu einer Steigerung des Stromverbrauchs bis 2030 im Vergleich zu vorhergehenden Szenarien. Insgesamt werden im WAM Szenario 2030 durch eine weitergehende Mobilisierung der realisierbaren Potenziale 91 TWh Strom aus Erneuerbaren erzeugt. Somit wird das Ziel, den Gesamtstrombedarf bis 2030 zu 100 % national bilanziell aus Erneuerbaren zu decken, erreicht. Im Jahr 2020 wurden 56 TWh Strom aus Erneuerbaren erzeugt<sup>38</sup>. Im WAM Szenario werden somit gegenüber 2020 zusätzlich 35 TWh erneuerbarer Strom aufgebracht (aktueller Zielpfad nach EAG weist +27 TWh aus). Der Zubau teilt sich wie folgt auf: 17 TWh Photovoltaik, 12 TWh Wind, 5 TWh Wasserkraft und 1 TWh Biomasse. Eine vollständige Zielerreichung ist auf Grundlage der im Szenario WAM abgebildeten Maßnahmen erreichbar. Das realisierbare Potenzial für die zusätzliche Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen liegt gemäß einer Erhebung des Umweltbundesamts für den österreichischen integrierten Netzinfrastrukturplan (ÖNIP) bei ca. 32 bis 46 TWh bis 2030.

Tabelle 6: Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie gem. Szenario WAM (2024)

	<b>Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie 2020</b>	<b>Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie 2030 [WAM]</b>	<b>Strombedarf 2030 [WAM]</b>	<b>Mengenwirksame Steigerung 2030 gegenüber 2020</b>
EAG-Ziel: 100 % Strom aus erneuerbaren Energiequellen	56 TWh	91 TWh	89 TWh	+35 TWh

Der Stromaustausch im europäischen Binnenmarkt wird weiterhin eine wichtige Rolle spielen. Österreichs Ziel ist es daher, einen ausgeglichenen Saldo von importiertem und exportiertem Strom zu erreichen und den Bedarf mit erneuerbarer Energie im Inland bilanziell zu decken.

<sup>38</sup> Statistik Austria, Berechnung EUROSTAT SHARES-Methodik

## b) Erneuerbare Gase

Gemäß der Regierungsvorlage zum Erneuerbaren-Gas-Gesetz soll bis 2030 der Absatz von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasmarkt auf 9,75 % bzw. mind. 7,5 TWh erhöht werden. Dies soll durch die Einführung einer jährlich steigenden Erneuerbaren-Gas-Quote für Gasversorger sichergestellt werden. Der Zielpfad für den Zeitraum ab 2031 bis 2040 wird per Verordnung festgelegt, wobei die Höhe der Quote so festzulegen ist, dass ab dem 1. Jänner 2035 jährlich zumindest 15 TWh der an Endverbraucher:innen verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase gedeckt werden.

Das Quotenmodell führt zu einer Anhebung des Anteils von im Inland produzierten erneuerbaren Gasen, wodurch die Importabhängigkeit verringert und die Versorgungssicherheit erhöht wird. Damit leistet das Erneuerbare-Gas-Gesetz einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung des Gasmarkts.

Um den Aufbau eines zielgerichteten und nachhaltigen Wasserstoffmarkts in Österreich zu unterstützen, wurde in der Österreichischen Wasserstoffstrategie (BMK & BMAW) das Ziel gesetzt, bis 2030 mindestens 1 Gigawatt Elektrolysekapazität zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff aufzubauen. Wasserstoff wird in Zukunft einen wichtigen Beitrag zur Dekarbonisierung, zur sicheren Versorgung und zur Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieimporten leisten. Dabei ist eine priorisierte und effiziente Nutzung unerlässlich. Wasserstoff wird gemäß der österreichischen Wasserstoffstrategie vor allem für ausgewählte Anwendungen in der Industrie (etwa in der Eisen- und Stahlindustrie oder in der chemischen Industrie) und in bestimmten Bereichen der Mobilität (vor allem im Schwerverkehr), wo Elektrifizierung alleine nicht ausreichen wird, eine wichtige Rolle spielen. Laut Wasserstoffstrategie sollten bis 2030 in Österreich mindestens 80 % des Verbrauchs von fossil erzeugtem Wasserstoff in der energieintensiven Industrie durch klimaneutralen Wasserstoff ersetzt werden können.

Ebenso soll eine zielgerichtete, für den Wasserstoffeinsatz kompatible und verhältnismäßige Infrastruktur aufgebaut werden. Dafür soll vor allem die bestehende Gasinfrastruktur in eine dedizierte Wasserstoffinfrastruktur umgewidmet werden.

## c) Verkehr

Die RED II gibt ein Mindestziel des Anteils an Erneuerbaren von 14 % bis 2030 vor. Die RED III bietet nun auch die Möglichkeit neben einem energetischen Ziel von 29 % für das Jahr

2030 auch wahlweise ein Treibhausgasreduktionsziel in der Höhe von 14,5% für die Inverkehrbringer von Kraftstoffen festzulegen. Österreich hat Anfang 2023 bereits ein THG Reduktionsziel von 13 % im Jahr 2030 festgelegt, wobei auf dieses Ziel die Beiträge von Strom für E-Mobilität sowie von Erneuerbaren Kraftstoffen nicht biogenen Ursprungs wie Wasserstoff und E-Fuels vierfach angerechnet werden können. Mit diesem 13 % THG-Ziel wurde die Zielerreichung hinsichtlich RED II betreffend eines auf den Energiegehalt bezogenen erneuerbaren Anteils von 14 % sichergestellt.

Aktuell wird an der Konzeption zur Umsetzung der RED III gearbeitet, die jedenfalls zu einer Erhöhung der bestehenden Ziele in der Kraftstoffverordnung 2012 führen werden.

#### d) Wärme und Kälte

Mit dem Ziel der Klimaneutralität bis 2040 (nicht-EH Sektoren) hat sich die Bundesregierung zur schrittweisen Dekarbonisierung der Wärmeversorgung bekannt. Dies bedeutet, dass bis 2040 erneuerbare Energieformen und qualitätsgesicherte Fernwärme zur Versorgung von Gebäuden mit Wärmeenergie eingesetzt werden sollen.

Um zu vermeiden, dass weitere fossil betriebene Heizungen eingebaut werden, sind Anschlüsse für Öl und Kohle im Neubau seit 2020 untersagt<sup>39</sup>. Mit dem Bundesgesetz über die erneuerbare Wärmebereitstellung in neuen Baulichkeiten (EWG) wurde das Einbauverbot in Neubauten auf alle fossilen Heizungen ausgeweitet. Ein Anschluss an Fernwärme im Neubau ist nur zulässig, wenn diese den Kriterien der qualitätsgesicherten Fernwärme entspricht. Das bedeutet u.a., dass sie entweder der behördlichen Regelung gemäß dem Preisgesetz 1992 oder einer festgelegten Regelung zur Preisänderung unterworfen ist und zumindest zu 80 % aus Energie aus erneuerbaren Energieträgern, Wärme aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen, aus Abwärme oder einer Kombination davon stammt. Falls der Anteil von 80 % noch nicht erreicht sind, ist ein Dekarbonisierungsplan vorzulegen, der sicherstellt, dass dieser bis 2035 erreicht wird.

Ein Umstieg von bestehenden fossilen Heizungssysteme auf klimafreundliche Systeme soll durch entsprechend ausgebaute und optimierte Anreizinstrumente erreicht werden. Zu diesem Zweck werden die einschlägigen Bundesförderungen inhaltlich adaptiert und mit einer

---

<sup>39</sup> Verbot betrifft feste und flüssige fossile Brennstoffe im Neubau vollständig; die Installation von Erdgas-Heizungsanlagen ist in den meisten Bundesländern bis auf weiteres unter Auflagen möglich (Alternativenprüfung, Kombination mit Solaranlagen).

verbesserten Anreizwirkung ausgestaltet sowie budgetär im erforderlichen Ausmaß ausgeweitet. Für einkommensschwache Haushalte werden zusätzliche Mittel bereitgestellt, sodass auch in diesen Bevölkerungsgruppen der Heizungsumstieg leistbar und damit umsetzbar wird. Damit soll ein Umstieg auf klimafreundliche Raumwärme bzw. Warmwasserbereitstellung beanreizt werden. Folgerichtig ist als Ersatzsystem der Anschluss an Fernwärmesysteme möglich, wenn diese „qualitätsgesichert“ sind (siehe oben).

EU Ziel:

- RED III – Vorgabe: durchschnittlich +0,8 % Punkte pro Jahr 2021-2025, +1,1 % Punkte pro Jahr 2026-2030; zusätzlich nationale indikative „Top-Ups“ (für AT: 1,0 %-Punkte 2021-2025; 0,7 %-Punkte 2026-2030). Außerdem wird ein nationaler Zielwert für das Jahr 2030 festgelegt, der den Anteil erneuerbarer Energien am Endenergieverbrauch in Gebäuden bestimmt und mit dem EU-weiten Ziel von mindestens 49 % bis 2030 übereinstimmen soll;
- Aktuell 2021: 35,5 % Erneuerbaren-Anteil im Bereich Wärme und Kälte in Österreich;
- Mindestanforderungen an die Gesamtenergieperformance von Neubauten und Bestandsgebäuden laut Neufassung der EU EPBD;
- Verpflichtende Installation geeigneter Solarenergieanlagen laut Neufassung der EPBD.

Trotz des bereits heute erheblichen Stellenwerts von erneuerbarer Energie im Wärmemarkt besteht nach wie vor eine hohe Abhängigkeit von importierten fossilen Energieträgern.

Um diese Abhängigkeit zu vermindern, werden Biomasse, Solarthermie und Umgebungswärme (einschließlich Geothermie) bis 2030 sowohl als gebäudeeigene Heizungen als auch als Fernwärme weiter ausgebaut. Zusätzlich soll der bestehende Beitrag von Wärme aus thermischer Abfallverwertung, industrieller Abwärme und Abwärme aus mit erneuerbarer Energie befeuerten Kraft-Wärme-Koppelungs-Anlagen (KWK) erhalten bzw. vorangetrieben werden. Die Details dazu werden in einer nationalen Wärmestrategie gemeinsam mit den Bundesländern unter Konsultation zahlreicher weiterer Stakeholder festgelegt.

### WAM-Zielpfad:

Der sektorspezifische Ausbau der erneuerbaren Energien stellt keinen eigenen Zielpfad dar, sondern zeigt den modellgestützten Entwicklungspfad auf Basis der Annahmen, die im WAM-Szenario getroffen wurden.

Tabelle 7: Sektorspezifische Anteile an Energie aus erneuerbaren Quellen, bemessen am Bruttoendenergieverbrauch (modellgestützte Entwicklungspfade gemäß WAM-Szenario)

Geschätzter Anteil Erneuerbarer am Bruttoendenergieverbrauch pro Sektor											
	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Strom</b>	78%	74%	75%	78%	81%	84%	89%	92%	97%	99%	103%
<b>Wärme/Kühlung</b>	34,8%	33,0%	30,6%	36,6%	37,4%	39,6%	41,6%	44,5%	47,0%	50,3%	53,7%
<b>Verkehr<sup>40</sup></b>	9,3%	9,5%	10,1%	13,5%	16,2%	18,4%	21,5%	25,0%	31,4%	36,7%	43,1%
<b>Gesamtenergieverbrauch</b>	36,4%	34,6%	33,8%	37,0%	38,5%	40,6%	43,1%	46,0%	49,6%	52,9%	56,8%

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Die Anteile sind ohne die Wirkung der Maßnahme „Abschaffung kontraproduktiver Förderungen“ berechnet.

---

<sup>40</sup> Unter Berücksichtigung zulässiger Multiplikatoren gem. Art. 27 der (RED III)

**2.1.2.3 Erwartete Zielfade nach Technologien für erneuerbare Energie, mit denen der Mitgliedstaat jeweils auf dem Gebiet der erneuerbaren Energie den Gesamtzielfad und die sektorspezifischen Zielfade im Zeitraum 2021–2030 erreichen will, unter Angabe des voraussichtlichen gesamten Bruttoendenergieverbrauchs je Technologie und Sektor in Mio. t RÖE und der geplanten installierten Gesamtleistung (aufgeschlüsselt nach neuer Kapazität und Repowering) pro Technologie und Sektor in MW**

Der technologiespezifische Ausbau der erneuerbaren Energien stellt keinen eigenen Zielfad dar, sondern zeigt den modellgestützten Entwicklungspfad auf Basis der Annahmen, die im WAM-Szenario getroffen wurden.

Tabelle 8: Erwartete Entwicklungspfade nach Technologien für erneuerbare Energie (gemäß WAM-Szenario )

	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
<b>Technologie</b>	in Terawattstunden (TWh)									
Biomasse fest (inkl. biogener Abfall und Laugen sowie Fernwärme)	57	55	55	57	59	60	62	63	65	66
Biomasse flüssig	5	5	6	6	6	6	6	8	8	9
Umgebungswärme inkl. Geothermie	7	8	5	6	7	8	9	10	13	15
Wasserkraft	39	35	41	42	43	45	45	47	47	47
Windkraft	7	7	9	11	12	13	14	16	17	19
Photovoltaik	3	4	5	6	8	10	12	15	17	19
Strom aus Biomasse	4	5	5	5	5	5	5	6	6	6
Strom aus Geothermie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Wasserstoff	0	0	0	0	0	0	0	1	2	2
Biomethan/synth. Methan/Biogas	2	2	2	1	1	1	2	3	4	5
Umwandlungseinsatz Strom für H <sub>2</sub>	0	0	0	0	0	0	-1	-2	-3	-5
<b>Summe</b>	<b>121</b>	<b>124</b>	<b>128</b>	<b>134</b>	<b>141</b>	<b>148</b>	<b>155</b>	<b>163</b>	<b>170</b>	<b>178</b>

Quelle: Umweltbundesamt 2024

### 2.1.2.4 Erwartete Zielpfade bei Bioenergienachfrage (aufgeschlüsselt nach Wärme, Strom und Verkehr) und Bioenergieangebot (nach Rohstoffen und Ursprung, heimische Produktion bzw. Importe)

Tabelle 9: Erwartete Zielpfade der Bioenergienachfrage (gemäß WAM-Szenario)

Biomassenachfrage	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030
in Terawattstunden (TWh)										
Wärme	38	37	35	34	35	36	37	38	39	39
Strom	23	23	25	27	28	28	29	30	31	32
Verkehr	5	5	6	6	6	6	6	8	8	9

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Eine Differenzierung nach Rohstoffen und Bezugsquellen kann mangels verfügbarer Ergebnisse aus dem WAM-Szenario nicht vorgenommen werden.

### 2.1.2.5 Weitere nationale Entwicklungspfade und Ziele, wenn verfügbar

Derzeit sind keine weiteren Entwicklungspfade und Ziele verfügbar.

## 2.2 Zieldimension 2: Energieeffizienz

### 2.2.1 Österreichs indikativer nationaler Beitrag zum EU Energieeffizienzziel, samt indikativem Entwicklungspfad 2021-2030, kumulative Einsparungen 2021-2030 gemäß Richtlinie 2012/27/EU in der Fassung der Richtlinie 2018/2002/EU, nachfolgend EED II und Richtlinie 2023/1791/EU, nachfolgend EED III genannt

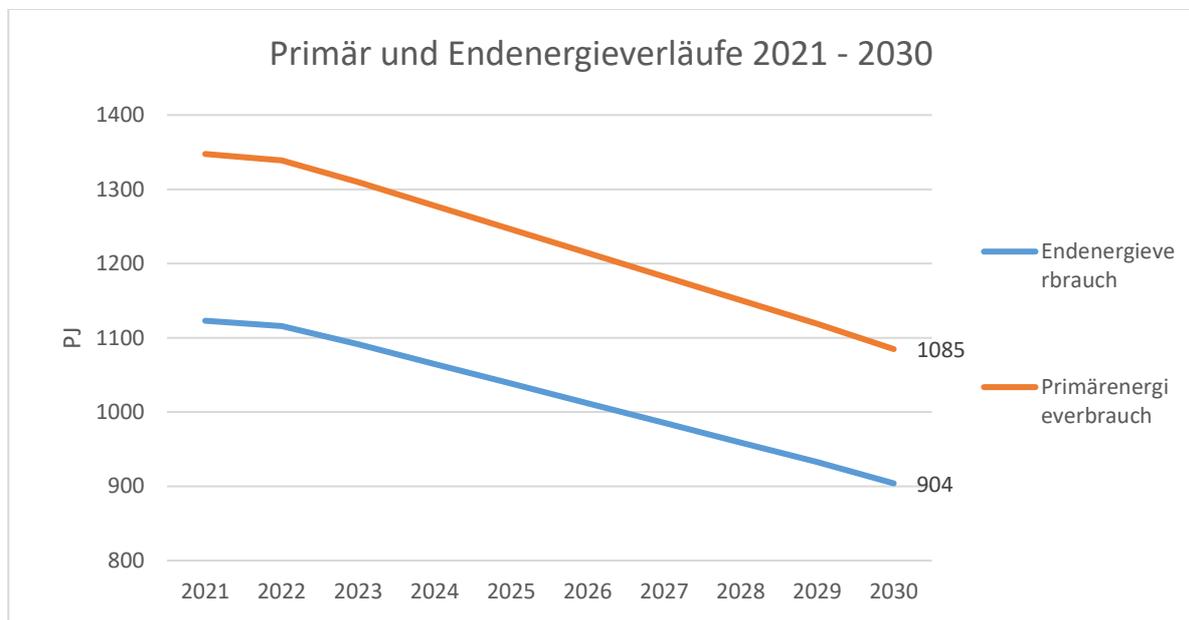
Energieeffizienzmaßnahmen zählen zu den volkswirtschaftlich günstigsten Vermeidungshebeln von Treibhausgasemissionen und stehen als Leitmotive der Energieunion auch für Österreich an vorderer Stelle („Energy Efficiency First“-Prinzip). Zu beachten sind die mitunter langen betriebswirtschaftlichen Amortisationszeiten, welche die Realisierung von Energieeffizienzmaßnahmen erschweren können. Zentrale Maßnahmen, wie der Umstieg auf Elektromobilität sowie die Erhöhung der Sanierungsrate, sind ohne Wohlstandsverluste mit hohen Steigerungen der Energieeffizienz verbunden (bei E-Mobilität um den Faktor 3).

Das aktuell vorliegende WAM-Szenario weist zwar gegenüber dem WEM-Szenario Effizienzgewinne aus, die insbesondere längerfristig in den Sektoren Verkehr und Gebäude zum Tragen kommen, bis 2030 wird jedoch durch die hinterlegten Maßnahmen und Annahmen noch keine ausreichende Energieverbrauchsreduktion erzielt.

Zur notwendigen Unterstützung der Energiewende und damit verbundenem nationalen, unionsweiten und globalen Klimaschutz wird mit dem EEffG (Bundes-Energieeffizienzgesetz, BGBl. I Nr. 72/2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2023) ein essenzieller Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaneutralität bis 2040 festgelegt. Die Energieeffizienz hat so verbessert zu werden, dass bis zum Kalenderjahr 2030, ausgehend vom Anfangswert im Kalenderjahr 2021, der dem durchschnittlichen Endenergieverbrauch der Kalenderjahre 2017, 2018 und 2019 entspricht, ein linearer Zielpfad eingehalten und im Kalenderjahr 2030 der auf ein Regeljahr bezogene Endenergieverbrauch in Höhe von 920 Petajoule als Zielwert nicht überschritten wird. Das Gesetzespaket legt insbesondere einen absoluten Energieverbrauchswert und eine kumulierte Endenergieeinsparungsverpflichtung für den Zeitraum 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2030 fest. Bezweckt werden sollen Endenergieeinsparungen und damit verbunden eine Reduktion des Energieverbrauchs. Im Rahmen des Fit for 55-Pakets wurde der Recast der EED verhandelt. Die finale Fassung enthält nun ein neues Energieeffizienzziel für 2030 von 11,7 % im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020. Rein rechnerisch ergibt sich auf Basis neuer Grundlagen der „EED III“ ein Zielwert bis

2030 in Höhe von 894 PJ für den Endenergieverbrauch und 1073 PJ für den Primärenergieverbrauch bei Anwendung des Faktors 1,2. Da die Ambitionen der EU-Mitgliedstaaten nicht ausreichen, das verbindliche übergeordnete Unionsziel für den Endenergieverbrauch 2030 zu erreichen, wurde am 6.3.2024 seitens der Europäischen Kommission den Mitgliedstaaten ein korrigierter Beitrag für den Endenergieverbrauch 2030 übermittelt. Für Österreich beträgt der aktualisierte Wert für den Endenergieverbrauch 904 PJ. Dieser Wert sollte daher in einer künftigen nationalen Umsetzung der „EED III“ Berücksichtigung finden.

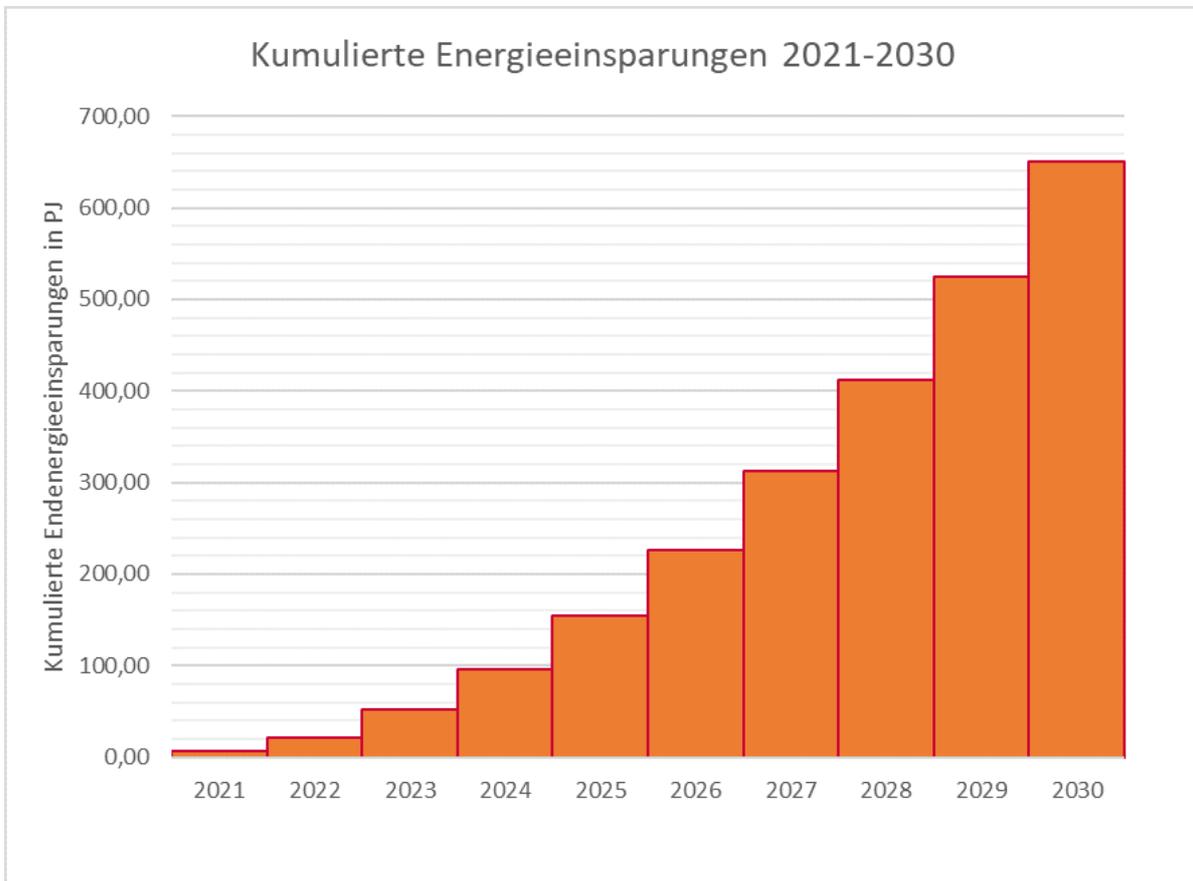
Abbildung 14: Indikativer Zielpfad für Primär- und Endenergieverbrauch, PJ gem. EED III



Quelle: BMK 2024

Abbildung 14 zeigt den Primär- und Endenergieverlauf von 2021 bis 2030 gem. EED III In absoluten Werten ausgedrückt entspricht dies im Jahr 2030 einem Primärenergieverbrauch von 1.085 PJ und einem Endenergieverbrauch von 904 PJ. Der Primärenergieverbrauch wurde mit dem Faktor 1,2 berechnet.

Abbildung 15: Kumulative Einsparungen 2021-2030 gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2012/27/EU i.d.F. der Richtlinie 2018/2002/EU



Quelle: BMK 2024

Abbildung 15 stellt die kumulierten Einsparungen von 2021 – 2030 gemäß EED II dar. Als Basis für die Berechnung wird der Mittelwert des jährlichen Endenergieverbrauchs über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019 in Höhe von 1.131 PJ herangezogen. Österreich hat sich im EEffG ein nationales Ziel in der Höhe von 650 PJ gesetzt. Dieses Ziel wird durch strategische Maßnahmen gemäß Art. 7b EED II erreicht. Da Maßnahmen in unterschiedlichen Jahren starten, kommt es zu unterschiedlichen neuen Einsparungen p.a. Die durchschnittliche Mindesteinsparung über den Zeitraum beträgt 1,05 %.

Die Umsetzung von Art. 7 EED II erfolgt aus strategischen Maßnahmen (Art. 7b). Anteile zur Zielerreichung wurden im Zuge des nationalen Gesetzgebungsverfahrens festgelegt.

Mit der zukünftigen nationalen Umsetzung der EED III ist das Einsparziel auf mind. 717 PJ festzulegen.

Der Mittelwert über den jüngsten Dreijahreszeitraum vor dem 1. Januar 2019 beträgt 1131 PJ. Grundlage der Berechnung sind die Werte der endgültigen Energiebilanz der Statistik Austria.

Tabelle 10: Endenergieverbrauch 2016 bis 2018

Jahr	2016	2017	2018	Ø
Endenergieverbrauch PJ	1126,02	1141,83	1125,98	1131,28

Die jährliche konkrete Einsparquote gem. Art. 8 (10) EED III ist grundsätzlich abhängig von der nationalen Umsetzung. Bezogen auf die geforderten Einsparungen 2024 – 2030 iHv mind. 472 PJ, wird diese aber mind. 1,49% p.a. betragen müssen.

### **2.2.2 Indikative Meilensteine (2030, 2040, 2050) im Rahmen der langfristigen Renovierungsstrategie samt Einsparungen und zu renovierender Fläche**

Gemäß Art. 2a Abs. 2 der EPBD erstellt jeder Mitgliedstaat in seiner langfristigen Renovierungsstrategie einen Fahrplan mit Maßnahmen und innerstaatlich festgelegten messbaren Fortschrittsindikatoren im Hinblick darauf, die langfristigen Energie- und Klimaziele der Union zu erreichen, für einen in hohem Maße energieeffizienten und dekarbonisierten nationalen Gebäudebestand zu sorgen und den kosteneffizienten Umbau bestehender Gebäude in Niedrigstenergiegebäude zu erleichtern. Der Fahrplan enthält indikative Meilensteine für 2030, 2040 und 2050 sowie eine Beschreibung, wie diese zum Erreichen der Energieeffizienzziele der Union gemäß EED beitragen.

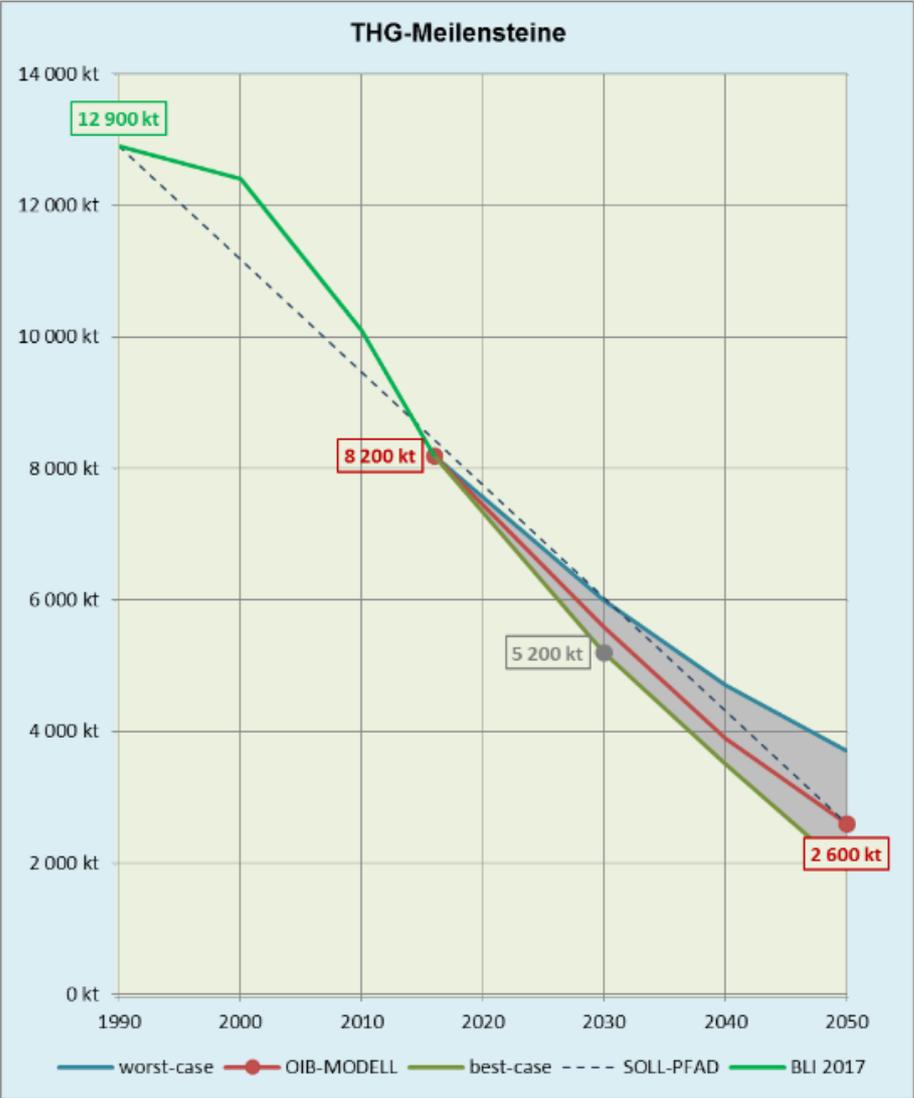
Die im Kompetenzbereich der Bundesländer erstellte Renovierungsstrategie wurde gemäß Art. 46 Abs. 1 der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz an die Europäische Kommission übermittelt. Die Langfristige Renovierungsstrategie der Bundesländer umfasst die in Tabelle 11 und Abbildung 16 enthaltenen Meilensteine und Indikatoren.

Tabelle 11: LTRS-Meilensteine im Gebäudesektor (in kt THG-Emissionen)

	<b>MIN</b>	<b>Mittelwert</b>	<b>MAX</b>
	kt CO <sub>2</sub> -Äquivalent		
2030	6.000	5.600	5.200
2040	4.700	3.900	3.500
2050	3.700	2.600	1.900
<b>SOLL 2050</b>		<b>2.600</b>	

Quelle: OIB LTRS April 2020

Abbildung 16: THG-Meilensteine (in 1.000 Tonnen = kt CO<sub>2</sub>-Äquivalent) gem. OIB LTRS April 2020; Änderungen für Kohle, Heizöl, Fernwärme, Wärmepumpe, Strom, Biomasse und Solarwärme und Erdgas als Residualwert für die von den Bundesländern erwartete Entwicklung des Energieträgermix



Quelle: OIB LTRS April 2020

### **2.2.3 Andere nationale Beiträge (langfristig, auf Sektoren verteilt), wenn verfügbar**

Gemäß Art. 4 Abs. 4 der Governance-Verordnung in Verbindung mit Artikel 5 Abs. 6 EED sind die konditionierten Bruttogrundflächen der Gebäude der Zentralregierung, die nicht die Mindestanforderungen an die Gesamteffizienz erfüllen, oder die erforderlichen jährlichen Energieeinsparungen für den Zeitraum 2021-2030 anzugeben. Bei der Berechnung des Energieeinsparzieles ist zu berücksichtigen, dass die durch Energieeffizienzmaßnahmen erzielten Energieeinsparungen einer Sanierquote von 3 % der konditionierten Bruttogrundfläche zu entsprechen haben.

Diese Werte wurden für die Verpflichtungsperiode 2014-2020 seinerzeit erhoben und für den neuen Zeitraum 2021-2030 aktualisiert. Ende 2020 wurde eine Bruttogrundfläche von 765.125 m<sup>2</sup> der Zentralregierung erhoben, die unter die Einsparverpflichtung fällt. Die daraus abgeleitete Energieeinsparung beträgt für den Zeitraum 2021 bis 2030 rund 108 GWh.<sup>41</sup>

Gemäß Art. 5 (5) EED III wurde der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Städte mit über 50 000 Einwohner im Basisjahr 2021 vorerst geschätzt bzw. erhoben:

---

<sup>41</sup> Anmerkung: Aufgrund der erweiterten Definition der „öffentlichen Einrichtung“ in der der EED III wurde das Energieeinsparziel, das aus der 3 % Sanierungsquote der Gebäude im Eigentum von öffentlichen Einrichtungen abgeleitet wird, für den Zeitraum 2025 bis 2030 neu für den Bund erhoben. Bundesländer, Städte und Gemeinden, die sich auch für den alternativen Ansatz entschieden haben, führten ebenfalls Erhebungen bzw. Schätzungen hierfür durch (Art. 6 EED III). Für die generelle Endenergieeinsparverpflichtung von öffentlichen Stellen in Art. 5 EED III (1,9 %) laufen derzeit zusätzliche Erhebungen.

Tabelle 12: Der Gesamtendenergieverbrauch aller öffentlichen Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Städte mit über 50 000 Einwohner im Basisjahr 2021 gemäß Art. 5 (5) EED III

	<b>Bund</b>	<b>Bundesländer</b>	<b>Städte</b>	<b>Summe</b>	<b>Summe</b>
<b>Sektor</b>	MWh	MWh	MWh	MWh	GWh
Energieverbrauch-Gebäude: Verwaltung, Schulen etc.	913.501,00	2.715.959,26	517.579,62	4.147.039,88	4.147,04
Energieverbrauch-Prozesse: Straßenbeleuchtung, Wasserversorgung, Abfallbereich		173.326,35	127.259,79	300.586,14	300,59
Energieverbrauch- Fahrzeugflotte	120.533,56	156.903,87	99.094,92	376.532,35	376,53
<b>Summe</b>	<b>1.034.034,56</b>	<b>3.046.189,48</b>	<b>734.934,32</b>	<b>4.824.158,36</b>	<b>4.824,16</b>
Jährliche Reduktion: 1,9%:	91,65 GWh				

Die jährliche anzustrebende Gesamtreduktion in der Höhe von 1,9 % des Gesamtendenergieverbrauchs aller öffentlichen Einrichtungen wird dzt. somit auf 91,65 GWh geschätzt.

Nachfolgende Maßnahmen zur Reduktion des Gesamtendenergieverbrauchs sind von den öffentlichen Einrichtungen geplant:

- Thermische Sanierungen,
- Flächenreduktion (u. a. durch Verkauf),
- Optimierung der Haustechnik;
- Reduzierung der Raumtemperaturen;
- Umrüstung auf LED-Lampen;
- Energiemanagement (u. a. Maßnahmen zur Änderung des Verhaltens in der Gebäudenutzung),
- Monitoring des Energieverbrauchs
- Die Schulung der Gebäudenutzer hinsichtlich energieeffizienten Verhaltens und bewusster Ressourcennutzung
- Fahrzeugflotte: sukzessive Umstellung auf E-Fahrzeuge

## 2.3 Zieldimension 3: Sicherheit der Energieversorgung

### 2.3.1 Nationale Ziele zur Diversifizierung der Energiequellen und Energieversorgung aus Drittstaaten, damit die regionalen und nationalen Energiesysteme widerstandsfähiger werden

Um die hohe Versorgungssicherheit in Österreich aufrecht zu erhalten, sollen derzeitige Importabhängigkeiten – vor allem die Abhängigkeit von russischem Gas – durch vertrauensvolle Partnerschaften eingetauscht werden. Versorgungssicherheit kann nur gewährleistet werden, indem wir uns nicht in neue riskante Abhängigkeiten begeben. Dafür benötigt es auch resilientere Lieferketten und die gesicherte Verfügbarkeit von Rohstoffen, qualifiziertem Personal und technischen Komponenten.

Daher setzt sich die Bundesregierung die folgenden Ziele:

- Diversifizierung der Importrouten für Erdgas nach Österreich / Erschließung alternativer Lieferquellen umgesetzt im Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022),
- Aufbau resilienter Lieferketten für Energieimporte,
- strategische Weiterentwicklung bzw. Anpassung der nationalen Strom-, Gas- und Wasserstoffinfrastruktur,
- Prävention im Bereich Versorgungssicherheit durch weiterführende Maßnahmen (Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie, Risikovorsorgeplan Elektrizität, Notfallplan Gas, Präventionsplan Gas, Nationale Risikobewertung Gas),
- Schaffung von Importmöglichkeiten für erneuerbaren Wasserstoff und Aufbau einer geeigneten Wasserstoffinfrastruktur.

### 2.3.2 Etwaige nationale Ziele für die Verringerung der Abhängigkeit von Energieeinfuhren aus Drittstaaten, damit die regionalen und nationalen Energiesysteme widerstandsfähiger werden

Während im Strombereich der Anteil heimischer erneuerbarer Energie bereits höher ist als im europäischen Durchschnitt, basiert die Energieversorgung als Ganzes noch immer zum Großteil auf importierten fossilen Energieträgern. Der hohe Anteil fossiler Energie hat v.a. in Zeiten hoher fossiler Energiepreise diverse negative Auswirkungen, denn Kohle, Öl und

Erdgas müssen zum allergrößten Teil importiert werden. Ziel ist es daher, Importabhängigkeiten zu reduzieren. Die Abhängigkeit in allen Sektoren soll vor allem auch gegen heimische Energieträger auf Basis erneuerbarer Quellen eingetauscht werden.

Folgende Zielsetzungen wurden bereits umgesetzt:

- Senkung des Gasverbrauchs vom 1. April 2023 bis zum 31. März 2024 um mindestens 15 % gegenüber dem durchschnittlichen Gasverbrauch im Zeitraum vom 1. April 2017 bis zum 31. März 2022(EU-Notfallverordnung (EU) 2022/1369);
- Ausstieg aus fossilen Energieträgern in neuen Baulichkeiten (EWG); keine Installation von Heizungen im Neubau, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können sowie Verbot des Anschlusses an nicht-qualitätsgesicherte Fernwärme;
- Attraktive Förderanreize zum Ausstieg aus fossilen Energieträgern im Gebäudebestand.

Die Bundesregierung setzt sich darüber hinaus die folgenden Ziele:

- Effiziente und sorgsame Nutzung von Energie (u.a. Umsetzung EED III);
- Weitere Diversifizierung der Gasbezugsquellen (unterstützt u.a. durch das Gasdiversifizierungsgesetz);
- 100 % (national bilanziell) Strom aus erneuerbaren Energiequellen bis 2030 (dieses Ziel ist auch im EAG festgeschrieben);
- Erhöhung des Absatzes von erneuerbarem Gas am österreichischen Gasmarkt auf mindestens 7,5 TWh bis 2030 (Regierungsvorlage zum EGG);
- Aufbau von 1 GW Elektrolysekapazität zur Produktion von erneuerbarem Wasserstoff bis 2030 (Österreichische Wasserstoffstrategie);
- Füllung der österreichischen Gasspeicher zu 90 % bis 1.11.2023 und Folgejahre (Durchführungsverordnung (EU) 2022/2301 der Kommission) auf Basis der EU-Gasspeicherungsverordnung).

### **2.3.3 Nationale Ziele für die Erhöhung der Flexibilität des nationalen Energiesystems, insbesondere durch die Erschließung interner heimischer Energiequellen, Laststeuerung und Energiespeicherung**

Insbesondere im Stromsystem ist die Versorgungssicherheit von essentieller Bedeutung, was im Lichte jüngster Entwicklungen – Energiekrise u.ä. – mehr als deutlich wurde. Wichtiges Ziel hierbei ist, dass v.a. kurzfristig notwendige Maßnahmen keine Lock-In-Effekte erzeugen und deshalb befristet sind. Höchste Priorität müssen jedenfalls zukunftsfähige Maßnahmen mit positiven Effekten auf den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel haben. Auf dem Weg zur Klimaneutralität, und -resilienz dürfen weder unnötige Hürden aufgebaut noch Investitionen in „Stranded Assets“ getätigt werden, damit hohe, nicht notwendige Zusatzkosten vermieden werden.

Zusätzliche Ziele (zu Punkt 2.3.3):

- Erhöhung der Investitionen in die Speicherinfrastruktur und das Übertragungs- und Verteilernetz;
- Adaption der Energieinfrastruktur zur Integration von erneuerbaren Energieträgern;
- Stromnetzflexibilität durch Netzoptimierung und Adaption bzw. Ausbau der Netze;
- Indikatives Ziel zur Senkung des Stromverbrauchs von 1. August 2022 bis 31. März 2023 um 10 % entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise;
- Senkung des Stromverbrauchs in Spitzenzeiten von 1. Dezember 2022 bis 31. März 2023 um 5 % entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2022/1854 des Rates vom 6. Oktober 2022 über Notfallmaßnahmen als Reaktion auf die hohen Energiepreise.

## **2.4 Zieldimension 4: Energiebinnenmarkt**

### **2.4.1 Verbundfähigkeit der Stromnetze**

#### **2.4.1.1 Das Maß der Verbundfähigkeit der Stromnetze, das der Mitgliedstaat bis 2030 unter Berücksichtigung der Stromverbundvorgabe für 2030 von mindestens 15 % anstrebt**

Im Jahr 2021 lag das Verhältnis der nominalen Übertragungskapazität zur installierten Erzeugungskapazität bei 38,2 %, das Verhältnis der nominalen Übertragungskapazität zur Spitzenlast bei 262,8 % und das Verhältnis der nominalen Übertragungskapazität zur installierten Kapazität für die Erzeugung aus erneuerbaren Energien bei 46,7 % und damit bereits deutlich über den jeweiligen Zielwerten für 2030 auf europäischer Ebene. Das derzeitige hohe Stromverbindungs-niveau ermöglicht einen effizienten Stromtransport innerhalb der Ländergrenzen sowie über diese hinweg. Engpässe im Übertragungsnetz werden effizient bewirtschaftet und es gibt direkte Netzverbindungen zwischen Österreich und fast allen Nachbarländern, nur zwischen Österreich und der Slowakei gibt es keine direkte Netzverbindung. Daher setzt sich Österreich kein weiteres explizites Interkonnektivitätsziel für 2030. Das hohe Stromverbindungs-niveau von über 15 % soll allerdings auch angesichts des erforderlichen Ausbaus der Netzinfrastruktur beibehalten werden. Die zentrale Lage des Landes inmitten Europas stellt Österreich in Hinsicht auf Transit-Stromflüsse vor Herausforderungen. Das österreichische Stromnetz muss eine hohe und steigende Stromerzeugung aus Solarstrom und Wind aufnehmen und transportieren können.

### **2.4.2 Ausbau der Energieübertragungsinfrastruktur**

#### **2.4.2.1 Zentrale Vorhaben für die Stromübertragungs- und Gasfernleitungsinfrastruktur sowie etwaige Modernisierungsvorhaben, die für die Verwirklichung der Ziele und Vorgaben im Rahmen der fünf Dimensionen der Strategie für die Energieunion notwendig sind**

- Genehmigungsverfahren sollen im Einklang mit Rechten von Bürger:innen und relevanten EU-Vorgaben beschleunigt, entbürokratisiert und vereinfacht werden;

- Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens für Erneuerbaren-Anlagen, um den Erneuerbaren-Ausbau zu fördern.

#### **Projects of Common Interest (PCI):**

Österreich ist auf EU-Ebene aktiv in den Prozess zur Identifikation von PCI (Projects of Common Interest), Vorhaben von gemeinsamem Interesse, und PMI (Projects of Mutual Interest), Vorhaben von gegenseitigem Interesse mit Drittstaaten, eingebunden. Am 28. November 2023 wurde die aktuellste, 6. PCI-Liste insgesamt und damit 1. Liste nach überarbeiteter TEN-E VO (Verordnung zu Leitlinien für die transeuropäische Energieinfrastruktur (EU) 2022/869) veröffentlicht. Aktuell finden sich für Österreich sieben Projekte aus dem Bereich Elektrizität, zwei Projekte aus dem Bereich Wasserstoff und ein Projekt aus dem Bereich Smart Electricity Grids auf der Liste.<sup>42</sup> Die Liste wurde als Delegierte Verordnung der Kommission am 08.04.2024 im Amtsblatt EU veröffentlicht.

#### **2.4.2.2 Etwaige wichtige geplante Infrastrukturprojekte, die keine Vorhaben von gemeinsamem Interesse sind**

Zentrale Projekte im Netzentwicklungsplan (NEP) 2023:

Im Netzentwicklungsplan (NEP) 2023 der APG werden die geplanten Netzausbauvorhaben für die nächsten 10 Jahre dargestellt und die Hintergründe zu jedem Projekt detailliert dargestellt. Die Projekte umfassen neben Leitungsgroßprojekten auch umfangreiche Erneuerungen und Ertüchtigungen des Bestandsnetzes (im Leitungs- und Umspannungsbereich). Weiters finden sich im NEP zahlreiche Erweiterungen und Neubauten („green field“) von Umspannungswerken zur verstärkten Anbindung der Verteilernetze und von Kraftwerken sowie Industriekunden.

Neben den PCI-Projekten sind dazu folgende Projekte von besonderer Bedeutung (beispielhafte Auflistung; Gesamtdarstellung siehe NEP 2023):

- Netzraum Kärnten (NEP 11-14)  
Mit dem Projekt werden das Übertragungsnetz im Süden Österreichs verstärkt, der

---

<sup>42</sup> Link zur Liste: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI\\_COM:C\(2023\)7930](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2023)7930)

geplante 380-kV-Ring geschlossen und somit die Transportachsen von den Erneuerbaren im Osten Österreichs zu den Pumpspeicherkraftwerken im Süden und Westen weiter gestärkt. Auch die grenzüberschreitenden Leitungen zu den benachbarten Übertragungsnetzbetreibern sind großteils an den 380-kV-Ring angebunden. Mit dem Ringschluss können die für die Versorgungssicherheit und Netzintegration der Erneuerbaren erforderlichen Flexibilitäten geschaffen und die Lastzentren leistungsstark angespeist werden. Mit der Schließung des 380-kV-Ringes wird die Versorgungssicherheit in Kärnten, Osttirol und ganz Österreich erheblich gesteigert.

- **Netzraum Burgenland Nord – Sarasdorf /Großraum südöstlich Wien (NEP 23-3)**  
Das Projekt dient der Anbindung der erneuerbaren Erzeugung durch Windkraft und PV im Burgenland, Brucker Becken und Großraum Wien an leistungsfähige 380-kV-Netzknoten und den 380-kV-Ring. Dazu wird eine 380-kV-Leitung zwischen Parndorf – Sarasdorf und dem Raum südlich von Wien geplant und im Zuge dessen auch eine 380-kV-Kabelpilotstrecke projektiert.
- **Zentralraum Oberösterreich (NEP 11-11)**  
Im Rahmen des Projektes 220-kV-Anbindung Zentralraum Oberösterreich können die mit dem Wachstum des Großraumes Linz verbundenen Lastzuwächse und Einspeisungen von Erneuerbaren bedient werden, und es kommt durch die Schaffung der notwendigen Voraussetzungen für 110-kV-Teilnetzbildungen zu einer deutlichen Verbesserung der Versorgungssicherheit. Zudem erfolgt in dem Projekt auch die 220-kV-Netzanbindung von voestalpine AG, um die für die Dekarbonisierung der Stahlprozesse benötigte Stromanspeisung mit grünem Strom zu ermöglichen.
- **Reschenpassprojekt (NEP 11-12)**  
Zur Erhöhung der grenzüberschreitenden Kapazitäten nach Italien wurden eine neue 220-kV-Kabelverbindung sowie das 380/220-kV-UW Nauders inklusive Transformatoren zur Leistungsflussregelung errichtet. Das Projekt wurde im Dezember 2023 erfolgreich in Betrieb genommen.
- **Generalerneuerungen und Verstärkungen von Leitungen und Umspannwerken**  
Im NEP 2023 Kapitel 4.2 finden sich zahlreiche Projekte zu Generalerneuerungen von Leitungen und Umspannwerken, welche einerseits altersbedingt und andererseits zur Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Bestandsnetzes erforderlich sind. Zudem wird im Zuge dessen das Übertragungsnetz modernisiert und den aktuellen energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der massiv gestiegenen Einspeisung aus Erneuerbaren und der höheren Volatilität angepasst.

- Neubau von zusätzlichen und Ausbau bestehender Umspannwerke (NEP Kap. 4.3)  
Diese dienen einerseits der direkten Anbindung der Verteilernetze. Damit können unter anderem die, mit dem voranschreitenden Ausbau der Erneuerbaren verbundenen lokalen Überschüsse an erzeugter Leistung ins Übertragungsnetz eingespeist, Laststeigerungen gedeckt und Teilnetzbildungen ermöglicht werden. In Kombination mit den bereits erwähnten Leitungsprojekten kann damit die erneuerbare Erzeugung an jene Stellen im Netz transportiert werden, an denen der Strom benötigt wird. Andererseits dienen einige Umspannwerksausbauten der direkten Anbindung von Kraftwerken wie beispielsweise Pumpspeicherkraftwerke sowie von große Industriekunden (z.B. voestalpine AG, OMV), deren Strombedarfe durch Dekarbonisierung in den kommenden Jahren massiv steigen wird.

Die Projekte im Netzentwicklungsplan 2023 stellen somit eine Voraussetzung für den weiteren Erneuerbaren-Ausbau und die Dekarbonisierung der Industriestandorte dar. In weiterer Folge stellen die Projekte des NEP in Kombination mit den im österreichischen Netzinfrasturkturplan identifizierten zusätzlichen Stromtransportbedarfskorridoren die Weichen für die Erreichung der in diesem Dokument dargestellten Klima- und Energieziele.

Zentrale Projekte „Gasleitung“ inkl. „Wasserstoffleitung“ im KNEP 2022 und der langfristigen und integrierten Planung (LFiP 2022):

- WAG Teil-Loop:
- Zur Umsetzung der notwendigen Diversifizierung der österreichischen Gasversorgung weg von russischem Gas muss zusätzliche Kapazität geschaffen werden, um Gas vermehrt aus nicht russischen Quellen zu importieren. Die vollständige Schließung des WAG-Loops ist dabei ein zentrales Ausbauprojekt, damit Österreich einen großen Teil seines Importes über die Transportwege in Deutschland durchführen kann. Das Umsetzungsprojekt für die erste Ausbaustufe („WAG Teil-Loop“; Erweiterung des Abschnitts zwischen Oberkappel und Bad Leonfelden durch einen 40 km langen parallelen Leitungsstrang) wurde von der Regulierungsbehörde im aktuellen KNEP bereits genehmigt. Dies ermöglicht eine Erhöhung der Transportkapazität aus Deutschland an den Grenzkoppelungspunkten Oberkappel und Überackern zusammen um rund 30 % oder 27 TWh pro Jahr. H<sub>2</sub> Collector Ost für erneuerbares Gas:
  - Leitung von Zurndorf (Burgenland) über Schwechat, Mannswörth bis Simmering (Wien) für die Einspeisung von erneuerbarem Wasserstoff

## 2.4.3 Marktintegration

### **2.4.3.1 Nationale Ziele für andere Aspekte des Energiebinnenmarkts wie Erhöhung der Systemflexibilität, insbesondere im Zusammenhang mit der Förderung wettbewerbsbestimmter Strompreise im Einklang mit den einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften, Marktintegration und -kopplung zur Steigerung der handelbaren Kapazität bestehender Verbindungsleitungen, intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für die Einsatzplanung, Redispatch und Einspeisebeschränkung von Erzeugungsanlagen sowie Preissignale in Echtzeit, mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele**

Die europäische Union verfügt über einen hochintegrierten Binnenmarkt für elektrische Energie, in dem die zur Verfügung stehende Übertragungsinfrastruktur durch die Zusammenarbeit von Strombörsen und Übertragungsnetzbetreibern effizient genutzt wird. Die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten zeigten aber eine mangelnde Anpassungsfähigkeit des Systems auf geänderte Rahmenbedingungen, die an der Explosion der Energiepreise ersichtlich wurde. Ebenso sind zur Überwindung der aktuellen Energiekrise die Schaffung von geeigneten Rahmenbedingungen auf nationaler Ebene, auch durch Umsetzung von EU-Rechtsakten, notwendig.

Daher werden die folgenden Ziele gesetzt:

- Funktionierende, grenzüberschreitende und liquide Großhandelsmärkte und Preiszonen, um valide Preissignale über alle handelbaren Zeitbereiche zu generieren und die Energieeffizienz und die Nutzung von erneuerbaren Energieträgern unterstützen: Das Design des gemeinsamen Marktes für elektrische Energie stellt sicher, dass der Handel transparent und mit dem Ziel der Wohlfahrtsoptimierung erfolgt und gleichzeitig verlässlich Ergebnisse produziert, die eine hohe Versorgungssicherheit, Investitionsanreize in erneuerbare Technologien und leistbare Preise sicherstellen. Den in Ausnahmesituationen auftretenden Schwachpunkten, wie die Erzielung extremer inframarginaler Gewinne durch manche Erzeuger:innen, kann im Bedarfsfall mit zeitlich befristeten Sondermaßnahmen begegnet werden.
- Netzentgelte so weiter zu entwickeln, damit sie weiterhin im Einklang mit dem EU-Recht stehen und neue Akteurinnen/Akteure am Strommarkt entsprechend berücksichtigt werden.

- Flexibilität ermöglichen, dies im Bereich der Energiebereitstellung sowie im Verbrauch durch Speicher und intelligentes Netzmanagement.
- Hindernisse des grenzüberschreitenden Handels mit Strom beseitigen: Die Nutzung grenzüberschreitender Übertragungsinfrastruktur im Elektrizitätsbereich wird durch infrastrukturelle und administrative Maßnahmen erhöht, um auch die Preiskonvergenz zwischen den Gebotszonen innerhalb der EU zu erhöhen.
- Schutz der Endkund:innen vor extremen Marktentwicklungen durch gestärkte Rechtsstellungen und umfangreichere Möglichkeiten des kleinteiligen und gemeinschaftlichen Energieaustausches.

#### **2.4.3.2 Nationale Ziele (wenn gegeben) in Bezug auf nicht-diskriminierenden Zugang von Erneuerbaren, Nachfragesteuerung und Speicherung, einschließlich eines indikativen Zeitplans für die Verwirklichung der Ziele**

Siehe Punkt 2.4.3.1. Darüber hinaus sind keine konkreten Ziele vorgesehen.

#### **2.4.3.3 Nationale Ziele (wenn gegeben), mit denen sichergestellt wird, dass die Verbraucherinnen und Verbraucher am Energiesystem und an den Vorteilen aus der Eigenerzeugung aus neuen Technologien – z.B. intelligenten Stromzählern – teilhaben**

##### **Smart Meter Roll-Out**

Die Umstellung von Zählpunkten auf neue digitale Messgeräte sowie Ausrüstung aller Haushalte mit Smart Metern soll schnellstmöglich erfolgen. Das ursprünglich in der Intelligenten Messgeräte-Einführungsverordnung (IME-VO) festgelegte Ziel eines Ausrollungsgrads von 95 % bis Ende 2022 wurde mit der Novelle 2022 der IME-VO auf Ende 2024 verschoben. Als Zwischenziel wurde für Ende 2022 ein Ausrollungsgrad von 40 % festgelegt. Bis 2030 soll der flächendeckende Einsatz intelligenter Messgeräte die Vorteile der Digitalisierung des Energiesystems erschlossen haben und signifikant dazu beitragen, Energie effizienter zu nutzen, den Energieverbrauch und die Netznutzung zu optimieren und Kostenvorteile zu generieren.

### **Verstärkte Nutzung neuer Markttrollen (Energiegemeinschaften, aktive Kund:innen)**

Endkund:innen sollen einfachen und niederschweligen Zugang zu den Möglichkeiten des kleinteiligen Energieaustausches über neue Markttrollen wie Energiegemeinschaften, Aggregatoren oder Eigenversorgungsfunktionen erhalten. Die direkte Nutzung regional erzeugter erneuerbarer Energie soll auch dann möglich sein, wenn bauliche Bedingungen der Errichtung einer entsprechenden Erzeugungsanlage entgegenstehen (z.B. Bezug von PV-Strom von Nachbar:innen).

### **2.4.3.4 Nationale Ziele für die Sicherstellung der Angemessenheit des Elektrizitätssystems und der Flexibilität des Energiesystems im Hinblick auf die Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen mit einem Zeitplan für die Verwirklichung der Ziele**

Siehe Zielvorgaben in Punkt 2.4.2.1 und 2.4.3.1. Darüber hinaus sind keine konkreten Ziele vorgesehen.

### **2.4.3.5 Nationale Ziele (wenn gegeben) zum Schutz der Energieverbraucherinnen und -verbraucher sowie zur Verbesserung des Wettbewerbs bei Energiehandelsunternehmen**

#### **Betreffend Haushaltskund:innen:**

- Es soll verhindert werden, dass Maßnahmen des Klimaschutzes die Leistbarkeit von Wohnen und Energie gefährden;
- Vertrauen der Konsument:innen in die Energiemärkte ist zentral. Verbraucher:innen sollen daher geschützt und gestärkt werden;
- Entkoppelung der Endkund:innen-Preise von der Volatilität des Großhandelsmarktes.

Beispiele: Verbesserung von Transparenz und verbesserte Kund:innen-Rechte, insbesondere bei den Rahmenbedingungen für grundlegende vertragliche Rechte bei der Wärme-, Kälte- und Trinkwarmwasserversorgung; Qualität der Energiedienstleister:innen und für Haushalte sicherstellen; unfaire und irreführende Praktiken rechtlich verfolgen; Datenschutz und Datensicherheit; Maßnahmen zur Förderung der Barrierefreiheit bei E-Ladesta-

tionen sowie Maßnahmen zur Intensivierung des Wettbewerbs auf dem E-Ladeinfrastrukturmarkt; Sicherstellung von Rahmenbedingungen, die auch Haushaltskund:innen die Teilnahme am Energiemarkt als aktive Kund:innen attraktiv machen.

#### **2.4.4 Nationale Ziele zur Vermeidung von Energiearmut (einschließlich Zeitplan zur Umsetzung), soweit anwendbar**

Ein wesentliches Ziel der österreichischen Bundesregierung sowie auch der Länder stellt die Prävention und Linderung von Energiearmut dar. Dies bedeutet, dass alle Bevölkerungsgruppen ihren elementaren Energiebedarf zu tragbaren Kosten decken können. Hohe Kosten für den Energiekonsum sind vor allem für einkommensschwache Haushalte ein Armutsrisiko.

Energiearmut ist ein multidimensionales Problem, sie resultiert aus einem Zusammenspiel mehrerer Faktoren, von denen Haushalte betroffen sein können. Auf der einen Seite steht niedriges Einkommen zur Bestreitung der Lebenshaltungskosten bzw. Armutsgefährdung, auf der anderen Seite stehen (zu) hohe Kosten für die Haushaltsenergie aufgrund von einerseits hohen Preisen sowie andererseits hohem Energieverbrauch wegen schlechter Energieeffizienz (insbesondere des Gebäudebestandes, aber auch von Haushaltsgeräten, etc.). Insofern ist die Diskussion um Energiearmut im Zuge der massiven Steigerungen von Haushaltsenergiepreisen seit dem Jahr 2022 von besonders hoher Relevanz, da sowohl die verfügbaren Realeinkommen zur Bewältigung der Energiekosten bei vielen Haushalten zurückgegangen sind, als auch gleichzeitig die Preise für Haushaltsenergie stark angestiegen sind. Gleichzeitig sind die Möglichkeiten zur individuellen Anpassung an den Klimawandel, durch etwa Kühlung oder Ausweichen auf Zweitwohnsitze für arme und armutsgefährdete Haushalte erheblich schwieriger oder nicht möglich.

Aufgrund der Multidimensionalität bestehen unterschiedliche Indikatoren, die zur Messung von Energiearmut herangezogen werden können und den Fokus jeweils auf eine bestimmte Dimension des Problems legen. Einen guten Überblick über den Stand der Diskussion in Ös-

terreich sowie Vorschläge für zu verwendende Indikatoren gibt die aktuelle Studie „Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22“<sup>43</sup> von Statistik Austria im Auftrag der Regulierungsbehörde E-Control aus dem Jahr 2022, auf welcher die folgenden Ausführungen basieren.

Aus dem Zusammenhang der genannten Probleme von Einkommensarmut und hohen Haushaltenergiepreisen ergeben sich zwei grundsätzliche Herangehensweisen von Haushalten zur Bewältigung: einerseits kann ein Haushalt einen besonders hohen Anteil des Haushaltseinkommens für Energie aufwenden, um den Energiebedarf decken zu können (und damit auf Ausgaben in anderen Bereichen verzichten), andererseits kann auf eigentlich notwendige Ausgaben für Energie verzichtet und weniger Energie als notwendig oder gewünscht konsumiert werden.

Daraus ergeben sich zwei unterschiedliche Dimensionen von Energiearmut mit jeweils dazugehörigen Indikatoren: Zum einen Haushalte, die gleichzeitig niedriges Haushaltseinkommen aufweisen bzw. armutsgefährdet sind und dabei besonders hohe Energiekosten haben. Zum anderen Haushalte, die gleichzeitig niedriges Haushaltseinkommen aufweisen bzw. armutsgefährdet sind und besonders niedrige Energiekosten haben, weil bei ihnen davon ausgegangen werden kann, dass sie unfreiwillig auf einen Teil des Energieverbrauchs verzichten, der eigentlich notwendig oder gewünscht wäre.

Zwischen den beiden Gruppen gibt es kaum Überschneidungen, da jene, die auf Energieverbrauch verzichten, um Kosten einzusparen, keine überdurchschnittlich hohen Kosten haben werden und umgekehrt jene, die überdurchschnittliche Kosten haben, genau jene sind, die zugunsten der Energie auf andere Ausgaben verzichten. Auf Basis von Daten des Mikrozensus Energie aus dem Jahr 2021/2022 und der Erhebung EU-SILC 2022, welche Einkommensdaten aus dem Jahr 2021 umfasst, schlägt Statistik Austria acht verschiedene Indikatoren vor, welche die beiden genannten Dimensionen einschließen und ein umfassendes Darstellung des Phänomens in Österreich ermöglichen. Die Definitionen laut (1) und (4) werden als hauptsächliche Definitionen vorgeschlagen:

---

<sup>43</sup> Statistik Austria (Hrsg.) (2022), Bericht „Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22. Indikatorenüberblick und detaillierte Betrachtung.“ 54fb4644-6f76-de2a-3f6d-26fd35a1c6f8 (e-control.at)

Tabelle 13: Indikatoren zur Messung von Energiearmut

Messung von Energiearmut	Energiearm – hohe Kosten	Energiearm – Heizen nicht leistbar
Energiearmuts-Indikatoren	Datenquelle: MZ Energie und EU-SILC (1) Haushalte mit überdurchschnittlich hohen Ausgaben für Energie für Wohnen (>140 % des Medians, äquivalisiert) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)	
	(2) Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 10 % des Haushaltseinkommens	
	(3) Haushalte mit einem Energiekostenanteil über 15 % des Haushaltseinkommens	
		Datenquelle: EU-SILC (4) Haushalte, die nicht in der Lage sind die Wohnung angemessen warm zu halten
		(5) Haushalte, die nicht in der Lage sind die Wohnung angemessen warm zu halten und mit einem niedrigen Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)
		Datenquelle: MZ Energie und EU-SILC (6) Haushalte mit besonders niedrigen relativen Energiekosten (Energiekostenanteil < 4 %) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)
		(7) Haushalte mit besonders niedrigen absoluten Energieausgaben (< 50 % des Medians) und niedrigem Haushaltseinkommen (Armutgefährdung)
		Datenquelle: EU-SILC (8) Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom und Heizung haben

Quelle: Statistik Austria (Hrsg.): Dimensionen der Energiearmut in Österreich 2021/22. Indikatorenüberblick und detaillierte Betrachtung. Wien, 2024; S. 9.

Dabei berechnet Statistik Austria folgende Betroffenenzahlen:

- Von Energiearmut laut Definition (1) sind 143.100 und 146.300 Haushalte und damit zwischen 3,3 % und 3,6 % aller Haushalte betroffen (je nach Datenbasis (Mikrozensus oder EU-SILC)). Diese Haushalte haben überdurchschnittlich hohe Ausgaben für Energie und dabei besonders niedriges Einkommen (definiert als Armutsgefährdung).
- Von Energiearmut laut Definition (2) sind zwischen 664.560 und 351.000 Haushalte betroffen, und damit zwischen 16,5 % und 8,6 % aller Haushalte. Diese Haushalte weisen einen Energiekostenanteil von über 10 % des Haushaltseinkommens auf.
- Von Energiearmut laut Definition (3) sind 273.730 und 154.000 Haushalte und damit 6,8 % bis 3,8 % betroffen. Diese Haushalte weisen einen Energiekostenanteil von über 15 % des Haushaltseinkommens auf.
- Von Energiearmut laut Definition (4) sind laut EU-SILC 2022 129.500 Haushalte oder 3,2 % aller Haushalte betroffen. Diese Haushalte geben an, aus finanziellen Gründen ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können. Die quartalsweise Erhebung „So geht’s uns heute“, die seit Ende 2021 von Statistik Austria durchgeführt wird, zeigt einen rasanten Anstieg der betroffenen Haushalte. So waren im 4. Quartal 2022 12,1 % aller Haushalte betroffen und damit knapp jeder achte Haushalt. Im 4. Quartal 2023 waren es 7,5 %. Das sind trotz eines leichten Rückgangs zu den vorherigen Quartalen immer noch mehr als 300.000 Haushalte. Zur Energiearmut laut Definition (5) ist die Datenbasis aufgrund der geringen betroffenen Fallzahlen in der Stichprobe des EU-SILC mit großer Unsicherheit behaftet, der Indikator ist deshalb nur unzureichend geeignet. Schätzungsweise sind laut EU-SILC 2022 37.000 Haushalte oder 1 % aller Haushalte betroffen. Dies sind Haushalte, die gleichzeitig angeben, aus finanziellen Gründen ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten zu können und besonders niedriges Einkommen haben (definiert als Armutsgefährdung).
- Von Energiearmut laut Definition (6) sind laut EU-SILC 2022 145.300 Haushalte oder 3,6 % aller Haushalte betroffen. Dies sind Haushalte, die gleichzeitig besonders niedrige Ausgaben für Energie, relativ zu ihrem Einkommen, aufweisen und besonders niedriges Einkommen haben (definiert als Armutsgefährdung).
- Von Energiearmut laut Definition (7) sind laut EU-SILC 2022 176.400 Haushalte oder 4,3 % aller Haushalte betroffen. Dies sind Haushalte, die gleichzeitig besonders niedrige Ausgaben für Energie (Ausgaben von weniger als der Hälfte der Ausgaben eines Durchschnittshaushaltes) aufweisen und besonders niedriges Einkommen haben (definiert als Armutsgefährdung).
- Zur Energiearmut laut Definition (8) ist die Datenbasis aufgrund der geringen betroffenen Fallzahlen in der Stichprobe des EU-SILC mit großer Unsicherheit

behaftet, der Indikator ist deshalb nur unzureichend geeignet. Schätzungsweise sind laut EU-SILC 2022 99.800 Haushalte oder 2,5 % aller Haushalte betroffen. Dies sind Haushalte, die Zahlungsrückstände bei Wohnnebenkosten wie Strom oder Heizung aufweisen.

Um die beiden Dimensionen zu operationalisieren wird die Verwendung der beiden Indikatoren laut Definition (1) - armutsgefährdete Haushalte mit hohen Energiekosten - und (4) - Haushalte, die ihre Wohnung nicht angemessen warmhalten können – seitens der Studienautor:innen empfohlen. Das heißt, dass in 2021/2022 insgesamt 134.100 und 146.300 Haushalte (3,3 % und 3,6 % laut Definition (1) und in 2022 129.500 Haushalte (3,2 %) laut Definition (4) von Energiearmut betroffen waren. Diese beiden Gruppen überschneiden sich kaum.

Generell sind, wie am Anfang des Kapitels beschrieben, Haushalte mit niedrigem Einkommen besonders stark von Energiearmut betroffen. Darüber hinaus sind folgende Gruppen von beiden Dimensionen der Energiearmut (hohe Kosten und heizen nicht leisten können) überdurchschnittlich stark betroffen: Personen mit niedriger Bildung (höchstens Pflichtschulabschluss); Ein-Personen-Haushalte; Personen, die in kleinen Wohnungen, in älteren Gebäuden und zur Miete leben sowie ältere Personen (von Energiearmut laut Definition (1) (hohe Kosten) v.a. Menschen im Alter von über 75 Jahren; von Energiearmut laut Definition (4) (heizen nicht leisten können) v.a. Personen im Alter von 55 bis 74 Jahren). Außerdem wohnen betroffene von Energiearmut laut Definition (4) (heizen nicht leisten können) eher in Mehrparteienhäusern als die nicht-energiearme Vergleichsgruppe.

Die äquivalisierten Energiekosten energiearmer Haushalte nach Definition (1) (hohe Kosten) sind laut Mikrozensus Energie 2021/2022 deutlich höher als jene nicht-energiearmer Haushalte (um ca. 85 %; die sehr hohen Kosten sind bereits in der Definition angelegt). Die äquivalisierten Energiekosten energiearmer Haushalte nach Definition (4) hingegen, die es sich nicht leisten können, die Wohnung angemessen warm zu halten, sind ungefähr gleich hoch wie jene der nicht-energiearmen Vergleichsgruppe laut EU-SILC 2022.

Betrachtet man die Energiekosten relativ zum Einkommen, so zeigt sich, dass energiearme Haushalte mit hohen Kosten laut Definition (1) 24 % ihres gesamten Einkommens für Energie aufwenden, während nicht-energiearme Haushalte nur 4,9 % ihres Einkommens für Energie ausgeben. Aber auch energiearme Haushalte nach Definition (4), die es sich nicht leisten können, die Wohnung angemessen warm zu halten, geben einen größeren Anteil ihres Einkommens für Energie aus als die nicht-energiearme Vergleichsgruppe (4,8 % vs. 3,5 % laut EU-SILC).

Eine detaillierte Aufschlüsselung des Energieverbrauchs sowie der genutzten Energieträger energiearmer Haushalte liegt in der Studie der Statistik Austria ausschließlich nach Definition (1) vor, da hier die notwendigen Daten des Mikrozensus Energie 2021/2022 genutzt werden können.

Energiearme Haushalte mit hohen Kosten haben demnach vor allem in der Kategorie Heizen (von den Energieverbrauchskategorien Heizen, Warmwasser, Kochen und Sonstiges) besonders hohen Verbrauch, er liegt um 42 % über jenem der nicht-energiearmer Haushalte. Der Verbrauch in der Kategorie „Sonstiges“ ist mit 9 % etwas höher als jener nicht-energiearmer Haushalte. Der Verbrauch in den Kategorien Warmwasser liegt jedoch um 20 % unter jenem nicht-energiearmer Haushalte und der Verbrauch in der Kategorie Kochen um 6 %. Energiearme Haushalte verbrauchten in der Heizperiode 2021/2022 ca. 20.620 kWh für Heizzwecke, nicht-energiearme Haushalte verbrauchten im selben Zeitraum 14.510 kWh. Für Warmwasser brauchten energiearme Haushalte jedoch mit 2.340 kWh weniger Energie als nicht-energiearme Haushalte mit 2.910 kWh.

Betrachtet man den Energieträgermix der Haushalte, so zeigt sich, dass energiearme Haushalte mit hohen Kosten überdurchschnittlich stark die Energieträger Heizöl sowie Fernwärme nutzen. Leicht überdurchschnittlich ist auch der Gebrauch von Strom, leicht unterdurchschnittlich hingegen jener von Brennholz und Erdgas. Pellets, Hackschnitzel, Solaranlagen oder Wärmepumpen werden hingegen so gut wie kaum von energiearmen Haushalten genutzt.

Hinsichtlich konkreter Umsetzungsschritte zur Vermeidung von Energiearmut wird auf Kapitel 3.4.4. verwiesen.

## 2.5 Zieldimension 5: Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

### 2.5.1 Nationale Strategien und Finanzierungsziele (öffentlich und privat, soweit verfügbar) in Bezug auf Forschung und Innovation im Energiebereich

Mit missionsorientierten FTI-Aktivitäten der Wirtschaft sowie der öffentlichen Hand sollen gemeinsam mit Forschungseinrichtungen und Bedarfstragenden die Entwicklung und Erprobung von innovativen Lösungen und transformativen Konzepten vorangetrieben werden. Um bis 2040 Klimaneutralität zu erreichen und die grüne und digitale Transformation zu vollziehen und gleichzeitig Resilienz und Souveränität zu stärken, bedarf es Forschung, Technologieentwicklung und -integration sowie Systeminnovation einschließlich der Entwicklung von evidenzbasierten Grundlagen zur Gestaltung des institutionellen Rahmens (inkl. Regulierung, Normen, Standards, Anreize). Unter Einbindung der relevanten Stakeholder:innen und der Zivilgesellschaft entlang des gesamten Innovationszyklus ist die Intensivierung der Entwicklung von Lösungen notwendig, die einen raschen und breiten Wirkungsbeitrag versprechen (*Speed and Scale*). Durch kontinuierliches Monitoring mit geeigneten Wirkungsindikatoren auf allen Wirkungsebenen (Technologieentwicklung und Systemintegration, Organisation sowie Transformation) kann ein hohes transformatives Potenzial realisiert werden.

Im Zentrum der Handlungslogik stehen vier FTI-Missionen, welche die essentiellen Themen für eine klimaneutrale Zukunft implementieren wollen. Die vier Missionen sind Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Klimaneutrale Stadt. Es wurden dazu Impact- und Evaluierungspläne<sup>44</sup> entwickelt, welche anhand vorliegender nationaler und europäischer Ziele in den betroffenen Politikfeldern konkrete Wirkungsketten in der jeweiligen Mission verdeutlichen und den konkreten FTI-Bedarf identifizieren.

Im Folgenden werden die dort beschriebenen Ziele dargelegt:

---

<sup>44</sup> In Form von Impact- und Evaluierungsplänen

## **Forschungsmission Energiewende**

Insbesondere Forschung, Technologie und Innovation für die Energiewende sollen anhand übergeordneter Zielsetzungen direkt der Erreichung der Ziele des NEKP zuarbeiten:

### **1. Erfolgreiche Energiewende in Österreich**

Ziel ist es, interdisziplinäre und intersektorale Entwicklung technologiebasierter Lösungen zur Transformation des österreichischen Energie- und Wirtschaftssystems in Richtung Klimaneutralität voranzutreiben. Die Energiewende in Österreich soll beschleunigt werden und zielsicher ablaufen.

Es werden bestehende Lücken identifiziert und Innovationen entlang des gesamten Innovationszyklus gefördert. Ein zentrales Element sind dabei transformative FTI-Initiativen, bei denen beispielsweise die Förderungen der Erprobung von Technologien auf hohem Technology Readiness Level (TRL) in Reallaboren bzw. „regulatory sandboxes“ (z.B.: „Energie.Frei.Raum“) und Vorzeigeregionen im Zentrum stehen.

### **2. Erfolgreiche österreichische Akteure in globalen Wertschöpfungskreisläufen**

Die Innovationskraft und Kompetenz österreichischer FTI-Akteur:innen für Beiträge zur Energiewende soll gesteigert werden. Österreichische Akteur:innen sollen von der Energie- Transformation profitieren und an internationalen Wertschöpfungskreisläufen teilhaben.

Förderangebote für F&E sowie Demonstration von Technologien und Lösungen werden zur Verfügung gestellt, welche die Bedürfnisse zentraler Stakeholder:innen decken. Zudem sollen auf nationaler und internationaler Ebene möglichst viele FTI-Akteur:innen für die Energiewende erreicht, informiert und aktiviert werden.

### **3. Aufbau von Zukunftskompetenz und Konzeption der Umsetzung existierender Technologieoptionen über die derzeitige Situation hinaus**

Die strategische Kompetenz für zukünftige Entwicklungen im Bereich der Energieinnovation in Forschung, Wirtschaft und Verwaltung wird weiterentwickelt, sowie ein Beitrag zur Technologiesouveränität Europas geleistet.

Hochqualitative Forschungsarbeit von Forschungsinstituten, jungen Forscher:innen und Mitarbeiter:innen in zentralen Ressorts der öffentlichen Hand für die Energiewende wird unterstützt. Dabei sollen durch Aufbau und Förderung von F&T-

Infrastrukturen Personalressourcen sowie die Zusammenarbeit von FTI-Institutionen gefördert werden, sowie strategisches Wissen für die Zukunft aufgebaut werden.

#### **Forschungsmission Kreislaufwirtschaft & Produktion – Ziele:**

- Umfassende Verminderung der Ressourcenentnahme und der Ressourcennutzung (Ressourcenschonung);
- Vermeidung von Abfällen (Zero Waste);
- Vermeidung von Umweltverschmutzung durch Schadstoffe (Zero Pollution);
- Verringerung der THG-Emissionen (Klimaschutz);
- Kreislauforientierte Wertschöpfung/Arbeitsplätze in Österreich stärken/aufbauen;
- Forcieren der Bioökonomie und Kreislaufwirtschaft in der Produktion;
- Verbreitern der Unternehmensbasis für eine grüne Transformation;
- Unternehmen mit großer Relevanz für Nachhaltigkeitsziele in Österreich halten;
- Zusätzlich wird im Rahmen der Transformationsoffensive der Bundesregierung eine FTI-Initiative klimaneutrale Industrie entwickelt und umgesetzt.

#### **Forschungsmission Mobilitätswende**

Mit der FTI-Strategie Mobilität 2030<sup>45</sup> verfolgt das BMK die Mission, die erforderlichen forschungs- und innovationspolitischen Schritte zur Realisierung eines nachhaltigen, klimaneutralen und inklusiven Mobilitätssystems 2040 zu setzen. Damit soll ein direkter Beitrag zur Erreichung der Ziele des Mobilitätsmasterplans 2030<sup>46</sup> zur Verkehrsvermeidung, -verlagerung und -verbesserung geleistet werden. Die FTI-Strategie Mobilität setzt in vier Bereichen einen starken Fokus auf Systemlösungen:

- Städte: urbane Mobilität klimaneutral gestalten;
- Regionen: ländliche Räume mobilisieren und nachhaltig verbinden;
- Digitalisierung: Infrastruktur, Mobilitäts- und Logistikdienste effizient und klimaverträglich schaffen;
- Technologie: umweltverträgliche Verkehrstechnologien entwickeln.

---

<sup>45</sup> FTI-Strategie Mobilität (mobilitaetderzukunft.at)

<sup>46</sup> Mobilitätsmasterplan 2030 – Neuausrichtung des Mobilitätssektors (<https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/mobilitaetsmasterplan/mmp2030.html>)

### **Mission Klimaneutrale Stadt**

Förder- und Forschungsaktivitäten in diesem Bereich stehen in engem Kontext mit den seitens der Europäischen Kommission entwickelten 5 Missionen, insbesondere der EU-Mission Climate-Neutral and Smart Cities, und zielen besonders auf zwei Ziele ab:

1. Systeminnovationen in österreichischen Pionierstädten 2030 als Beitrag zur Umsetzung von Klimaneutralität in der Praxis
  - Umsetzungspartnerschaften mit Pionierstädten etablieren und Beteiligung an der europäischen Cities Mission unterstützen;
  - Maßgeschneiderte FTI-Angebote und Kapazitäten entwickeln bzw. weiterentwickeln;
  - Aufbau strategischer Intelligenz und operativer Kompetenz, Unterstützung nationaler/europäischer Lern- und Transferprozesse.
  
2. Systemtransformation in allen österreichischen Städten und Kommunen durch Aktivierung, Befähigung und (Um)Gestaltung
  - Breite Mobilisierung der Forschung, Wirtschaft, Verwaltung, Politik und Zivilgesellschaft für veränderte Handlungs- und Entscheidungspraktiken in Kommunen unterschiedlicher Größe;
  - Förderung von Wissenstransfer, Skalierbarkeit und Replizierbarkeit von Lösungen;
  - Förderung systemischen Lernens und Weiterentwicklung des Innovationsökosystems.

### **Mission Klimawandelanpassung**

Die nationale Umsetzung der EU-Mission zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt Regionen und Gemeinden bei ihren Bemühungen, sich an die Folgen des Klimawandels anzupassen und ihre Widerstandsfähigkeit zu stärken. Die Mission steht insbesondere in thematischem Zusammenhang mit der Mission Klimaneutrale Stadt und trägt zur Umsetzung der EU-Anpassungsstrategie sowie der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel bei. Auf nationaler Ebene werden folgende Forschungsschwerpunkte forciert:

- Bereitstellung von Grundlagenwissen u.a. im Bereich Klimawandel-Risiko-Assessment sowie Methoden-Weiterentwicklung für die Messbarmachung von

- Risikofaktoren (Gefährdung, Exposition und Verwundbarkeit; inkl. Resilienz-Kapazitäten wie Anpassung und Bewältigung)
- Praxisorientierte Forschung zur Anpassung an die Auswirkungen des Klimawandels und die Vermeidung von Fehlanpassung
  - Forcierung der Anpassung an den Klimawandel über die Entwicklung, Erforschung und Umsetzung von naturbasierten Lösungen (Nature-based solutions, NbS).

## **2.5.2 Nationale 2050 Strategien in Bezug auf die Förderung von „saubere Energie-Technologien“, soweit verfügbar**

Die immense Aufgabe, die Dekarbonisierungsagenda sowohl technisch möglich als auch wirtschaftlich tragfähig und sozial verträglich zu gestalten, erfordert eine langfristige Forschungs-, Technologie- und Innovationspolitik.

Die österreichische „Energieforschungs- und Innovationsstrategie 2050“ stellt eine wichtige Grundlage dar und wurde zu den oben beschriebenen Missionen weiterentwickelt. Sie zielt darauf ab, die wirtschaftlichen Chancen des Umbaus des Energiesystems zu nutzen, Energieforschung und Innovation als zentrale Wegbereiterinnen der schrittweisen Dekarbonisierung des Energiesystems zu forcieren und damit einen maßgeblichen Beitrag Österreichs zu einer sauberen, sicheren und leistbaren Energiezukunft zu leisten. Die dort beschriebene Ausrichtung der Energieforschung und Innovation zeichnet sich durch eine integrative, systemische Herangehensweise aus. Zusätzlich zu technologischen Veränderungen sollen Potenziale und Methoden im Hinblick auf einen sozial- und ökologisch akzeptablen Übergang zu nachhaltigem Energieeinsatz erforscht werden.

Das Umweltbundesamt erstellt als nationale Emissionsüberwachungsstelle regelmäßig THG-Szenarien für Österreich. In den nächsten Jahren sollen die Arbeiten verstärkt auf die Schaffung eines positiven Zielbilds für Österreich 2040 ausgerichtet werden. Hier sind viele Fragen offen, von den konkreten Zukunftstechnologien bis zu erforderlichen institutionellen Voraussetzungen, Verfahrensbeschleunigungen und Realisierungszeiträumen bis hin zu sozioökonomischen Implikationen, Wechselwirkungen zwischen Klimaschutz, Biodiversität, Kreislaufwirtschaft und Zero Pollution. Ein wesentlicher Punkt ist auch die Transformationsforschung und die Herausforderung, ein solides Transformationswissen zu schaffen.

Auch zum Thema Klimawandel stellen sich viele Fragen von konkreten Implikationen auf Energieaufbringung, Infrastrukturen, Versorgungssicherheit etc. bis hin zu (ökosystembasierten) Lösungen. Diese Aspekte müssen in einem Zukunftsbild für 2050 berücksichtigt werden.

### **2.5.3 Nationale Ziele zur Wettbewerbsfähigkeit, soweit gegeben**

Technologieentwicklung und intelligente Systemlösungen sollen darauf abzielen, entsprechende Technologienachfrage am österreichischen und europäischen Heimmarkt zu generieren, die Wettbewerbsfähigkeit in Österreich produzierender Unternehmen für den weltweiten Export zu stärken und deren Verankerung in den globalen Wertschöpfungsketten zu befördern. Die Anpassung des Markt- und Rechtsrahmens sowie die Veränderungen in den Rollen und in der Interaktion der Akteur:innen sind untrennbar miteinander verbunden und erfordern multidimensionale Innovationsstrategien. In weiterführenden Förderungsprogrammen, werden solche Anpassungen im Realbetrieb erprobt (z.B.: „Energie.Frei.Raum“, Reallabore) sowie Grundlagen und eine evidenzbasierte Wissensbasis weiter erarbeitet. In allen Schwerpunkten ist ein entsprechender integrativer, interdisziplinärer Ansatz erforderlich. Die Förderaktivitäten setzen verstärkt auf die Einbindung aller Akteur:innen, die in der Wertschöpfungskette relevant sind.

Die geplanten Maßnahmen zur Entwicklung und Umsetzung eines integrierten Energiesystems basierend auf der Gewinnung, Speicherung und Teilung von erneuerbarer Energie aus dezentraler Erzeugung sollen sich auch positiv auf die Wertschöpfung in Österreich und das Energiepreisniveau auswirken.

## 3 POLITIKEN UND MASSNAHMEN

Der folgende Abschnitt enthält die wesentlichen Politiken und Maßnahmen, die erforderlich sind, um die Ziele der Energieunion zu erreichen. Es handelt sich hierbei um geplante sowie bereits in Umsetzung befindliche Maßnahmen, die im WAM-Szenario berücksichtigt sind.

Wesentlich ist, dass die Ziele und Maßnahmen bis 2030 mit den Zielpfaden bis 2040 und 2050 konsistent gestaltet werden, um insbesondere Lock-in-Effekte zu vermeiden und adäquate bzw. flexible Übergangslösungen etwa durch den Aufbau zukunftstauglicher Infrastruktur zu ermöglichen. Die Langfriststrategie Österreichs<sup>47</sup> gemäß Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz, welche Ende 2019 an die Europäische Kommission übermittelt wurde, wird gegenwärtig im Einklang mit dem Ziel der Klimaneutralität Österreichs bis 2040 grundlegend aktualisiert.

### **Anmerkung:**

In den folgenden Abschnitten werden die wesentlichen zusätzlichen Maßnahmen, die derzeit zur Erreichung der Treibhausgas-Ziele für 2030, der Ziele für den Anteil erneuerbarer Energie sowie zur Erhöhung der Energieeffizienz in Planung bzw. bereits in Umsetzung sind, im Detail beschrieben. Die Modellierungsergebnisse für das WAM-Szenario zeigen, dass die Ziele gemäß Kapitel 2 mit den modellierten Maßnahmen weitgehenderreicht werden können (THG, Erneuerbare Energien). Die im WAM-Szenario modellierten Maßnahmen sowie die in Folge diskutierten Maßnahmen und Strategien stellen nicht ausschließlich Beschlüsse der Bundesregierung dar, sondern umfassen ebenso Annahmen und Strategien einzelner oder mehrerer Ressorts.<sup>48</sup>

---

<sup>47</sup> Mehr Informationen zur Langfriststrategie hier:

[https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/aktives-handeln/lts2050.html#:~:text=Eine%20Strategie%2C%20die%20einen%20umfassenden,%C3%96konomie%2C%20Soziales%20und%20%C3%96kologie%20Rechnung.](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/aktives-handeln/lts2050.html#:~:text=Eine%20Strategie%2C%20die%20einen%20umfassenden,%C3%96konomie%2C%20Soziales%20und%20%C3%96kologie%20Rechnung.)

<sup>48</sup> Siehe Tabelle 1 für eine klare Darstellung der rechtlichen Natur der einzelnen Maßnahmen und Strategien bzw. Kapitel 4 und 5 für eine detaillierte Zusammenfassung der Ergebnisse der Szenarien WEM und WAM.

Nach Art. 5 der Effort Sharing-Verordnung kann die Republik Österreich zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen aus der Verordnung im Bedarfsfall zudem Transfers von Emissionszuweisungen mit einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten vornehmen.

## 3.1 Dimension 1: Dekarbonisierung

### 3.1.1 Treibhausgasemissionen und Kohlenstoffbindung

#### 3.1.1.1 Politiken und Maßnahmen zur Erreichung der Ziele nach Effort Sharing- und Landnutzungs-Verordnung (unter Berücksichtigung aller wesentlichen Sektoren, mit Ausblick auf Langfristzielsetzungen nach dem Übereinkommen von Paris)

##### CO<sub>2</sub>-Preis für Sektoren außerhalb EU-EHS

Im April 2022 trat das Bundesgesetz über den nationalen Emissionszertifikatehandel (NEHG 2022) in Kraft. Mit dieser gesetzlichen Grundlage werden in Österreich erstmals CO<sub>2</sub>-Emissionen aus der Verwendung fossiler Brenn- und Kraftstoffe mit einem Preis belegt, soweit es sich um Verbräuche außerhalb des bestehenden EU-EHS handelt. Vom CO<sub>2</sub>-Preis betroffen sind insbesondere die Sektoren Gebäude, Straßenverkehr, Industrie und Gewerbe (nicht-EHS) sowie die fossilen Brennstoffverbräuche der Landwirtschaft.

##### CO<sub>2</sub>-Preis (Fixpreisphase)

- ab 1.10.2022 30 Euro je Tonne;
- ab 1.1.2023 35<sup>49</sup> Euro je Tonne;
- ab 1.1.2024 45 Euro je Tonne;
- ab 1.1.2025 55 Euro je Tonne.

Der CO<sub>2</sub>-Preis wird zusätzlich zu bestehenden Verbrauchsteuern (Mineralölsteuer, Erdgasabgabe, Kohleabgabe) über die Finanzverwaltung eingehoben. Im Fall deutlicher Energiepreisänderungen bei den betroffenen Heiz- und Kraftstoffen kann der Erhöhungsbetrag von einer Stufe zur nächsten temporär auf 50 % begrenzt oder auch um 50 % erhöht werden. Mit Einführung der Marktphase in Einklang mit der Ausweitung des EU Emissionshandelsystems (=EHS-2) ab 2027 werden CO<sub>2</sub>-Emissionsberechtigungen frei am Markt gehandelt werden, wobei eine strikte Obergrenze an Emissionen unionsrechtlich vorgegeben wird

---

<sup>49</sup> Der CO<sub>2</sub>-Preis wurde aufgrund des Auslösens des Preisstabilitätsmechanismus gemäß § 10 NEHG durch die deutliche Preissteigerung bei Energieprodukten auf 32,5 Euro reduziert

(*cap & trade*). Emissionsberechtigungen werden zu 100 % über Versteigerungen in den Markt gebracht (keine Zuteilung kostenfreier Zertifikate). Österreich plant die durch die Richtlinie gegebene Möglichkeit zu nutzen, sämtliche Verbräuche fossiler Brenn- und Kraftstoffe (allenfalls unter Gewährung eng definierter Ausnahmen gemäß Verbrauchsteuerrecht) in das zukünftige EHS-2 einzubeziehen.

Aus österreichischer Sicht wird die Einbeziehung aller fossilen Brennstoffverbräuche in das Emissionshandelssystem die Chance eröffnen, tiefgreifende Emissionsreduktionen – bis hin zu einem längerfristig weitestgehenden Ausstieg aus der Nutzung fossiler Brennstoffe – zu erwirken, wobei das Instrument einerseits Planungssicherheit und andererseits weitgehende Flexibilität für die Marktteilnehmenden gewährleisten kann.

Es werden bei der Umsetzung des Instruments aber auch soziale Erwägungen im Sinne der Leistbarkeit von Energie für Endverbraucher:innen berücksichtigt. Deshalb werden die Einnahmen aus dem CO<sub>2</sub>-Preis in Form eines regionalen Klimabonus direkt an alle Einwohner:innen zurückerstattet.

Flankierend dazu sind ordnungspolitische Maßnahmen (z.B. stufenweiser Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Heizungsbereich; CO<sub>2</sub>-Flottenziele im Verkehr) ebenso wie förderungspolitische Initiativen, die es auch vulnerablen bzw. armutsgefährdeten Haushalten ermöglichen, geeignete Investitionen in alternative Heizungssysteme oder Mobilitätsformen zu finanzieren (siehe dazu Abschnitt 3.4.4, Energiearmut), sinnvoll.

Im Rahmen des Ökosozialen Steuerreformgesetzes 2022, BGBl. I Nr. 10/2022 (beinhaltend das NEHG 2022), wurden sowohl umfassende steuerliche Entlastungsmaßnahmen (z.B. Senkung des Einkommensteuertarifs, Anhebung des Familienbonus Plus) als auch spezifische Kompensationen im Hinblick auf die CO<sub>2</sub>-Bepreisung (insb. regionaler Klimabonus) beschlossen.

## Carbon Management

Die am 26. Juni 2024 von der Bundesregierung beschlossene Österreichische Carbon Management Strategie (CMS)<sup>50</sup> zeigt Handlungsoptionen und notwendige Reformschritte hin zu einem kosteneffektiven Carbon Management für schwer bzw. nicht vermeidbare Restemissionen in Österreich auf. Vor diesem Hintergrund bildet die CMS auch eine Brücke zwischen Klima- und Budgetpolitik und behandelt – in einem schrittweisen Ansatz – Fragen der organisatorischen und finanziellen Implementierbarkeit sowie der notwendigen (gesetzlichen) Rahmenbedingungen.

Die Carbon Management Strategie enthält einen Aktionsplan mit Maßnahmen:

### Teil 1: Schaffung des grundlegenden rechtlichen Rahmens

- Aufhebung des Verbots der geologischen CO<sub>2</sub>-Speicherung im Inland und Schaffung des notwendigen Rechtsrahmens für die geologische CO<sub>2</sub>-Speicherung in Österreich
- Evaluierung und Anpassung der Rechtslage des rohrlungsgebundenen CO<sub>2</sub>-Transports
- Weitere rechtliche (Begleit-)Maßnahmen und Reformschritte entlang der gesamten CCUS/technische CDR-Kette
- Verbesserung der internationalen Kooperation und Koordination sowie Weiterentwicklung der technischen Grundlagen und des rechtlichen, ökonomischen und politischen Rahmens

### Teil 2: (Infrastruktur-) Aufbau- und (Maßnahmen-) Umsetzung

- Schaffung einer wissenschaftsbasierten, gesamtheitlichen, Szenarien-gestützten, zeitlich differenzierten und alle relevanten Teilbereiche abdeckende Planungsbasis für den nationalen und grenzüberschreitenden Hochlauf der notwendigen CCUS/tCDR-Infrastruktur und deren Betrieb
- Schaffung eines rechtlichen Rahmens zur Umsetzung von Mindestabscheidungs-, -transport-, -einspeicherungszielen für CO<sub>2</sub> und von CO<sub>2</sub>-Entnahmezielen für technische Senken und Sicherstellung von Speicherkapazitäten im (europäischen) Ausland

---

<sup>50</sup> <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/medien/ministerraete/ministerraete-seit-dezember-2021/103a-mr-26-jun.html>

- Schaffung des rechtlichen und organisatorischen Rahmens zur Förderung von und Anreizsetzung für Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten für CCUS/tCDR
- Schaffung des rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmens zur Förderung und Beanreizung von (industriellen) Leit-, Pilot-, Demonstrations- und Reallaborprojekten bzw. Machbarkeitsstudien für CCUS/tCDR
- Aufbau einer effektiven und effizienten Verwaltungs- und Behördenstruktur
- Schaffung des rechtlichen, finanziellen und organisatorischen Rahmens, um im Zuge eines koordinierten Hochlaufs der CCUS/tCDR-Infrastruktur aktiv einzelne Pilot-/Leitprojekte initiieren und fördern zu können
- Erhöhung der Akzeptanz von CCUS/tCDR durch Aufbau einer proaktiven Öffentlichkeitsarbeit zur breiten Information über Sicherheit, Anwendung und Notwendigkeit von CCUS/tCDR in Österreich

### **Teil 3: (Maßnahmen-) Umsetzung natürliche Senken – Verweis auf Landnutzungsmaßnahmen des NEKP (s.u.)**

#### **Mobilität**

Die Erreichung der Klimaziele im Verkehrsbereich stellt eine besondere Herausforderung dar, deshalb wurde im Regierungsprogramm die Erstellung des Mobilitätsmasterplans 2030 für Österreich<sup>51</sup> verankert, der den Weg zur Klimaneutralität 2040 aufzeigt. Der Mobilitätsmasterplan 2030 (Ressortstrategie des BMK) bietet den strategischen Rahmen, um Österreichs Mobilitätssektor nach ökologischen, ökonomischen und sozialen Zielen auszurichten.

Die Maßnahmen, welche in diesem Kapitel beschrieben sind, reichen noch nicht aus, um die Ziele des Mobilitätsmasterplan 2030 zu erreichen. Bis dato sind folgende Maßnahmen und Politiken geplant und in Umsetzungsvorbereitung:

#### **Stärkung des Öffentlichen Verkehrs**

Wesentlich für den Erfolg und die Attraktivität des öffentlichen Verkehrs sind insbesondere folgende Themenfelder:

---

<sup>51</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/mobilitaetsmasterplan/mmp2030.html>

Eine gut ausgebaute Infrastruktur ist die Grundlage für den öffentlichen Verkehr. Die Infrastruktur soll insbesondere ausreichend Kapazität, attraktive Fahrzeiten und eine gute Erschließung der Fahrgastpotentiale gewährleisten. Darüber hinaus gilt es, eine gute Vernetzung der unterschiedlichen Verkehrssysteme sicherzustellen (Bahnhofsvorplätze, Bike & Ride, Sharing-Angebote etc.). Österreich verfügt bereits über ein im europäischen Vergleich besonders dichtes, leistungsfähiges und modernes Schienennetz, welches das Rückgrat des öffentlichen Verkehrs bildet. Die Attraktivität für Eisenbahnunternehmen, in erneuerbare Technologien zu investieren, wird insbesondere durch Maßnahmen im Bereich der Besteuerung gesetzt (Befreiung von der Elektrizitätsabgabe für selbst erzeugten und selbst verbrauchten grünen Bahnstrom). Durch diese Steuerbefreiung werden zukunftsweisende ökologische Investitionen von Eisenbahnunternehmen gefördert, um langfristig einen gänzlichen Ausstieg aus fossiler Eigenstromerzeugung und mehr Anreiz für einen Umstieg auf den ökologisch vertretbareren Bahnverkehr zu schaffen. Eine Ausweitung der öffentlichen Verkehrsmittel (insbesondere des Schienenverkehrs) kann ebenfalls zu einer Verlagerung bzw. Reduktion des Flugverkehrs bzw. auch des KFZ-Verkehrs führen.

- Kurz- bis mittelfristig: In den kommenden Jahren sind umfangreiche Investitionen zur Weiterentwicklung des von der ÖBB-Infrastruktur AG betriebenen Bahnnetzes, von Privatbahnen und Regionalstadtbahnen geplant<sup>52</sup>, darunter zusätzliche, besonders klimawirksame Maßnahmen insbesondere in den Ballungsräumen. Es gilt nun, die im Regierungsprogramm vorgesehene Ausweitung der Investitionstätigkeit konsequent umzusetzen.
- Langfristig: Die langfristige Strategie zum Ausbau des Bahnnetzes in Österreich stellt das Zielnetz dar. Aktuell gültig ist das bereits weitestgehend umgesetzte Zielnetz 2025+, das BMK hat gemeinsam mit der ÖBB-Infrastruktur AG und der SCHIG mbH einen Fachentwurf für das Zielnetz 2040 erarbeitet. Ziel ist es, die notwendigen Investitionen mit Schwerpunkt auf den 2030er Jahren bereits frühzeitig vorzubereiten und damit noch besser mit dem verkehrspolitisch angestrebten Verkehrsangebot zu verknüpfen. Eine Beschlussfassung zum Zielnetz 2040 wird im Jahr 2024 angestrebt.

---

<sup>52</sup> ÖBB-Rahmenplan: [https://www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/ausbauplan/plan\\_oebb.html](https://www.bmk.gv.at/themen/verkehrsplanung/ausbauplan/plan_oebb.html),  
Investitionsoffensive Privatbahnen  
<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/foerderungen/privatbahnen.html> und  
Regionalstadtbahnen  
<https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/foerderungen/regionalstadtbahnen.html>

- Des Weiteren wird ein starker Fokus auf den weiteren Ausbau der Eigenstromerzeugung bei den ÖBB in Hinblick auf Energie-Unabhängigkeit und die weitere Elektrifizierung im Rahmen der ÖBB-Elektrifizierungsstrategie gesetzt.
- Im Zuge von Klimapartnerschaften sollen im Zusammenhang mit der (Mit-) Finanzierung des Bundes an Infrastrukturausbauten im Sinne der diesbezüglichen Rechnungshofempfehlung<sup>53</sup> verstärkt verkehrspolitische Begleitmaßnahmen der Gebietskörperschaften zur Erhöhung der Effektivität der Maßnahmen eingefordert werden.

Ein attraktives und bedarfsgerechtes Verkehrsangebot wird im gemeinwirtschaftlichen Verkehr vom Bund und den Gebietskörperschaften auf Grundlage des Öffentlichen Personen- und Regionalverkehrsgesetz 1999 bei Verkehrsunternehmen bestellt. Die Voraussetzungen für ein attraktives Verkehrsangebot sind insbesondere hoher Komfort für die Fahrgäste (Barrierefreiheit, Klimatisierung etc.), bedarfsgerechte Intervalle und kurze Reisezeiten. Folgende Verbesserungen sind geplant:

- Zusatzbestellungen im Rahmen der Verkehrsdienstverträge zur Leistungsausweitung im Schienenpersonennahverkehr gemeinsam mit den Ländern, z.B. um das Potential neuer und verbesserter Infrastruktur optimal ausschöpfen zu können (Taktverdichtungen, Verlängerungen der Betriebszeiten, Ausbau der Wochenendverkehre, Ausweitung des Platzangebotes sowie Umsetzung verbesserter Fahrplankonzepte im Zuge der Inbetriebnahme neuer Infrastruktur).
- Zusatzbestellungen im Rahmen des Verkehrsdienstvertrages im Fernverkehr (Taktverdichtungen, Tagesrandzüge, Direktanbindung touristischer Regionen).
- Einsatz neuer Nahverkehrszüge zur Erhöhung des Beschleunigungsverhaltens und der Geschwindigkeit, Erhöhung des Sitzplatzangebotes und Verbesserung der Qualität.
- Einsatz neuer und komfortabler Fernverkehrszüge für den Tag- und Nachtverkehr, verbesserte grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei der Planung, Organisation und Finanzierung, um eine Optimierung im internationalen Bahnreiseverkehr zu ermöglichen (u.a. intensive Mitwirkung auf europäischer Ebene zur Schaffung der notwendigen Rahmenbedingungen für mehr internationale Fern- und Nachtzugverbindungen (Konsultation Kapazitätsverordnung, Projekt „TimeTableRedesign“, International Rail Passenger Platform).

---

53

[https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news\\_3/Strassenbahnprojekte\\_Graz\\_Innsbruck\\_Linz.html#](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/news/news/news_3/Strassenbahnprojekte_Graz_Innsbruck_Linz.html#)

- Erhöhung der Haltestellendichte in Siedlungsräumen sowie Ausbau und Erweiterung der Angebote des öffentlich zugänglichen Bedarfsverkehrs.
- Kontinuierlicher Ausbau der Linienbusverkehre (auf Länder-/Gemeindeebene).  
Finanzielle Unterstützung des Angebotsausbaus durch KlimaTicket Regional-Mittel.
- Nutzen der digitalen Transformation für die Attraktivierung und Vereinfachung des Zugangs zu öffentlich zugänglichen Verkehrsangeboten (z.B. Verbesserung der digitalen Beauskunftung).

Bei der Tarifgestaltung ist das Zusammenspiel von jährlichen Fixkosten und Kosten der einzelnen Fahrt der verschiedenen Verkehrsmittel für die Nutzer:innen von zentraler Bedeutung. Deshalb zielt die Verkehrspolitik des Bundes darauf ab, die Nutzung eines ganzheitlichen öffentlichen Verkehrsangebots zu einem attraktiven Grundpreis zu ermöglichen. Mit der Einführung des Klimatickets Österreich gibt es eine attraktive Option, die im internationalen Vergleich leistbar ist und den öffentlichen Verkehr in ganz Österreich einfach zugänglich macht. Bereits jetzt (Stand April 2024) sind über 280.000 Menschen im Besitz eines KlimaTickets Österreich (KlimaTicket Ö) zur Nutzung aller öffentlichen Verkehrsmittel in Österreich. Die simulationsbasierten Erwartungen wurden um mehr als das Doppelte übertroffen. Ergänzt wird dieses Angebot durch die regionalen Klimatickets der Bundesländer und Verkehrsverbünde. Begleitend wurde auch das Verkehrsangebot verbessert. Das BMK stellt den Ländern dafür jährlich über 200 Mio. Euro zur Verfügung. Auf dieser Basis wurden bereits weitere Maßnahmen umgesetzt:

- Tarifliche Begünstigungen (z.B. kostenloses KlimaTicket Ö für Teilnehmer:innen des Freiwilligen Sozialen Jahrs und des Umweltjahrs, einmalig kostenloses KlimaTicket anlässlich des 18. Geburtstags), und
- vertriebliche Verbesserung des KlimaTicket Ö (z.B. digitale Anzeige des Tickets), sowie
- Umsetzung der 2. Stufe der regionalen KlimaTicket-Reform zur Entlastung der Pendler:innen inkl. begleitender regionaler Angebotsausweitungen und -verbesserungen.

Folgende weitere Maßnahmen sind in Planung:

- In Pilotversuchen wird die schrittweise Integration von öffentlich zugänglichen Bedarfsverkehren, Sharing-Diensten und mobilitätsnahen Dienstleistungen in das Leistungsportfolio der KlimaTickets erprobt. Die Umsetzung erfolgt im Gestaltungsbereich der Länder und Verkehrsverbünde.

## Neue Mobilitätsdienstleistungen (Sharing, öffentlich zugänglicher Bedarfsverkehr und Mitfahrdienste)

Mobilität des öffentlichen Verkehrs, kombiniert mit Sharing-Systemen, öffentlich zugänglichem Bedarfsverkehr (ÖZB) oder Mitfahrdiensten stärkt das Gesamtverkehrssystem durch eine effizientere Ressourcennutzung und energieeffiziente Mobilitätsformen. Die vielfältigen, serviceorientierten und bedarfsgerechten Mobilitätsangebote können ein Umdenken zu einem neuen Mobilitätsverhalten für Nutzer:innen bewirken. Durch Sharing werden nicht nur Fahrten und Fahrzeuge, sondern auch Infrastrukturen (z.B. Parkflächen, Garagen) eingespart.

Ziel ist es, ein flächendeckendes öffentlich zugängliches (leistbares, sicheres und barrierefreies) Mobilitätsangebot (z.B. Öffentlich zugängliche Bedarfsverkehre, Sharing-, Mitfahrangebote, touristische Mobilitätsdienstleistungen) im städtischen, suburbanen und ländlichen Raum zu schaffen. Die flächendeckende Implementierung integrierter Mobilitätsdienstleistungen soll durch die Umsetzung folgender Maßnahmen ermöglicht werden:

- Sharing-Strategie<sup>54</sup> (Institutionalisieren eines organisatorischen Rahmens (Kooperationsprozesse, Dialogformate etc.), rechtlichen Rahmen schaffen (u.a. Implementierung von Car-Sharing im Verkehrsrecht, etc.), Prüfung innovativer und nachhaltiger Finanzierungsinstrumente).
- Mitfahr-Aktionspaket (Rechtlichen Rahmen prüfen und anpassen: Definition, Gewerblichkeitsgrenze anheben, Mitfahrer:innentarif in der Reisegebührenvorschrift anheben, Kommunikationskampagne, Mindeststandards festlegen, etc.).
- „Sammelpersonenbeförderungsgewerbe“ mit Pkw bzw. mit Omnibus zur Stärkung des öffentlich zugänglichen Bedarfsverkehrs im Gelegenheitsverkehrsgesetz verankern.
- Ausrollung multimodaler Mobilitätsknotenpunkte für unterschiedliche Kontexte (ÖV-Haltestellen, Wohnen, Betriebliche Mobilität, etc.) und Schaffung von dazugehörigen Planungstools für die Gebietskörperschaften (z.B. Projekt SAMM).
- Attraktivierung des Mitfahrens insbesondere zur Erhöhung des durchschnittlichen Besetzungsgrades am Arbeitsweg durch Erhöhung des amtlichen Kilometergelds für den Fahrenden;
- Schaffung eines attraktiven stationsbasierten Car-Sharing-Angebots auf Gemeindeebene (ein Carsharing-Fahrzeug je 1.500 Einwohner:innen).

---

<sup>54</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/alternative\\_verkehrskonzepte/sharing\\_strategie.html](https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/alternative_verkehrskonzepte/sharing_strategie.html)

Multimodale Mobilitätsknotenpunkte fungieren in der Stadt, im Stadtumland und am Land als Drehscheiben. Diese bieten eine erhöhte Umsteigequalität, verbesserte Fahrgastinformationssysteme, Abstellflächen für Sharing-Angebote und eine verstärkte Sichtbarkeit alternativer Mobilitätsdienstleistungen sowie Lademöglichkeiten für E-Fahrzeuge und Abholterminals für Online-Bestellungen.<sup>55</sup>

### **Aktive Mobilität**

Aktive Mobilitätsformen, das bedeutet insbesondere Zu-Fuß-Gehen und Radfahren, sind die energieeffizientesten, klimafreundlichsten, ressourcenschonendsten, gesündesten und sichersten Fortbewegungsarten und somit die nachhaltigsten Formen der Mobilität.

Aktive Mobilität erfüllt eine wichtige Zubringerfunktion zum öffentlichen Verkehr und ist gerade in Städten und Gemeinden auf kurzen Strecken ideal, denn man ist flexibel unterwegs und vor allem mit dem Fahrrad oft schneller am Ziel als mit dem PKW. Außerdem stärken Fußgeher:innen und Radfahrende die lokale Wirtschaft und Nahversorger.<sup>56</sup>

Um das Zu-Fuß-Gehen in Österreich zu forcieren, wurde der bestehende Masterplan Gehen gemeinsam mit den Ländern sowie Städten und Gemeinden zum Masterplan Gehen 2030 weiterentwickelt.

Rund 40 % der PKW-Fahrten sind kürzer als fünf Kilometer und somit in Raddistanz. Mit der Umsetzung des Regierungsprogramms wurde die Bundesförderung für den Ausbau der Radinfrastruktur massiv erhöht und zusätzlich zum Aufbau von Radschnellverbindungen die neuen Schwerpunkte zum Ausbau von städtischen und regionalen Radverkehrsnetzen gesetzt. Mit dem Bund-Länder-Gemeinden-Übereinkommen zur Förderung des Radverkehrs beim Radgipfel 2022 wurde die Grundlage für die verstärkte Zusammenarbeit von Bund, Ländern, Städten und Gemeinden gelegt, um den Anteil des Radverkehrs am Modal Split bis 2030 auf 13 % anzuheben. Für die Zielerreichung wurde gemeinsam von Bund und Ländern ein Investitionsbedarf von 7 Mrd. Euro bis 2030 erhoben (Zielnetz Radverkehr 2030). Der Österreichische Masterplan Radfahren wird in Abstimmung mit den Ländern sowie Städten

---

<sup>55</sup> <https://www.klimafonds.gv.at/themen/mobilitaetswende/serviceseiten/nachhaltige-mobilitaet-in-der-praxis/projekte-aus-der-ausschreibung-nachhaltige-mobilitaet-in-der-praxis-2020/transaktionsprozesssystematik-zur-standortbewertung-fuer-die-auswahl-von-multimodalen-mobilitaetsknoten-samm/>

<sup>56</sup> Siehe z.B. Kaufkraftstudie Innsbruck 2022: <https://www.ibkinfo.at/studie-mobilitaet-kaufkraft-2022>

und Gemeinden zum „Masterplan Radfahren 2030“ weiterentwickelt. Mit der Bewusstseinsbildungskampagne „Österreich radelt“ werden verschiedene Zielgruppen spezifisch zum Radfahren motiviert.

- Konsequente Umsetzung des Masterplans Gehen 2030<sup>57</sup> und des Masterplans Radfahren 2015-2025<sup>58</sup> und der dort jeweils angeführten Maßnahmen<sup>59</sup>, sowie des Bund-Länder-Übereinkommens zur Förderung des Radverkehrs;
- Verstärkte Radverkehrsförderung, Ausbau Radinfrastruktur und regionaler Radverkehrsnetze auf Bundesebene (klimaaktiv mobil), Investitionsoffensive zur Förderung des Radverkehrs auf Länder- und Gemeindeebene;
- Auf- bzw. Ausbau einer sicheren und engmaschigen flächendeckenden Infrastruktur sowie Ausbau paralleler Radverkehrsinfrastruktur zwischen den Siedlungskernen;
- Erstellung eines Aktionsprogramms Radfahren für Kinder;
- Ausbau der Fußverkehrsförderung, etwa durch verstärkte Information und Bewusstseinsbildung, und Ausbau der Infrastruktur für den Fußverkehr auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene;
- Forcierung multimodaler nachhaltiger Mobilitätsformen (Bike & Ride, Bikesharing) sowie organisatorischer und planerischer Rahmenbedingungen in der örtlichen und städtischen Raumplanung für aktive Mobilität;
- Intensivierung der Forschung und Entwicklung im Bereich Radverkehr und Fußverkehr bspw. durch Toolkits für die Transformation öffentlicher Mobilitätsräume in Österreich (siehe Leitprojekt Transformator:in);
- Evidenzbasierte Verstärkung der Sektorkopplung Gesundheit und Mobilität, um Synergien zwischen Klimaschutz und Gesundheitsförderung zu heben (AG Sektorkopplung Gesundheit und Mobilität mit Forschung und Umsetzung aus beiden Sektoren, Stiftungsprofessur Aktive Mobilität);
- Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, um einfacher aktiv mobil zu sein.

---

<sup>57</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss\\_radverkehr/publikationen/masterplangehen.html](https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/masterplangehen.html)

<sup>58</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss\\_radverkehr/publikationen/masterplanradfahren.html](https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/fuss_radverkehr/publikationen/masterplanradfahren.html)

<sup>59</sup> [https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/masterplan\\_RF\\_2025.html](https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/masterplan_RF_2025.html)

## **Mobilitätsmanagement**

Die Mobilitätswende erfordert integrierte Ansätze, um Maßnahmen zu bündeln, Synergien zu schaffen, kontraproduktive Effekte zu vermeiden und die Akteur:innen bei Verhaltensänderungen zu unterstützen. Mobilitätsmanagement kombiniert Maßnahmen aus unterschiedlichen Bereichen und unterstützt die Einführung und Benutzung neuer und umweltfreundlicher Technologien. Bewusstseinsbildung in Bezug auf Verkehrsmittel, Mobilitätsverhalten und Konsumgewohnheiten sowie zu Bewegung und Gesundheit kann einen wesentlichen Beitrag zur vermehrten Nutzung des öffentlichen Verkehrs und der aktiven Mobilität sowie zur generellen Akzeptanz der Mobilitätswende leisten. Alle österreichischen Unternehmen, Städte, Gemeinden und Regionen, Tourismus und Freizeitbetriebe und -regionen sowie weitere relevante Akteur:innen im Mobilitätssystem sollen zur Einführung emissionsfreier nachhaltiger Mobilitätslösungen im Rahmen von Mobilitätsmanagementprogrammen motiviert und bei der Umsetzung unterstützt werden.

- Flächendeckender Ausbau der klimaaktiv mobil Beratungs- und Förderprogramme für Mobilitätsmanagement für Unternehmen, Städte, Gemeinden, Verbänden, Tourismus und Freizeit, Bildungs- und Jugendeinrichtungen;
- Schaffung verbesserter rechtlicher Rahmenbedingungen für Mobilitätsmanagement;
- Verstärkung der Forschung zu Lösungsansätzen und Umsetzungstools für Mobilitätsmanagement (siehe Forschungsprojekt ActNow);
- Verbesserte Rahmenbedingungen auf Landes- und Gemeindeebene, Verbreitung multimodaler THG-emissionssparender Lösungen und Vorschriften, wie der Stellplatzverpflichtung;
- Erarbeitung des nationalen Aktionsplans Kinder- und Jugendmobilität 2030.
- Verbesserung der steuer- und abgabenrechtlichen Rahmenbedingungen zur Forcierung klimafreundlicher Mobilitätsmaßnahmen (z.B. Mobilitätsbudgets, JobRäder und JobTickets für Arbeitnehmer:innen).

## **Flotteneffizienz – Energiewende im Straßenverkehr**

Die direkte Elektrifizierung von PKW, Bussen und der Schiene ist die effizienteste Form der Dekarbonisierung im Strategiebereich der „Verbesserung des Verkehrs“ (siehe Vermeiden-Verlagern-Verbessern gemäß Mobilitätsmasterplan 2030). Der Fahrzeughochlauf und der flächendeckende Ausbau der Infrastruktur erfolgen parallel und müssen weiter beschleunigt werden. Darüber hinaus wird in den Förderprogrammen für emissionsfreie Fahrzeuge und Infrastruktur auch der Markthochlauf für die Wasserstoffbrennstoffzellen-Technologie beschleunigt.

- Einhaltung der aktuellen EU-CO<sub>2</sub>-Flottenziele für Pkw, sowie leichte und schwere Nutzfahrzeuge und Busse<sup>60</sup> ;
- Weiterer Ausbau der E-Mobilitätsoffensive, insbesondere der neuen BMK-Förderprogramme für ENIN und EBIN inklusive Infrastruktur und Weiterentwicklung in Richtung EBIN II ab 2025<sup>61</sup>;
- Neuer Förderschwerpunkt im Hinblick auf Ladeinfrastruktur für unterversorgte Gebiete (LADIN<sup>62</sup>) und Prüfung der Ausweitung auf LKW-Ladeinfrastruktur (LADIN II);
- Planung, Konzeption und Umsetzung einer österreichischen Plattform zur intelligenten Integration der Elektromobilität in Stromnetze - STromnetze für ELEktromobilität (STELE)
  - Prozess und Plattform zur strukturierten, iterativen Abstimmung des Ausbaubedarfs der Stromnetze aufsetzen, gemeinsam mit der Energiewirtschaft, Netzbetreibern und Nutzer:innen (LKW-Infrastrukturausbau als Haupttreiber)
- Autobahnen und Schnellstraßen Finanzierungs AG (ASFINAG) Ausbaustrategie sowie ASFINAG Klima und Umweltschutzprogramm<sup>63</sup> weiterentwickeln und evaluieren, sowie Novellierung des Bundesstraßengesetzes um den Ausbau von Ladeinfrastruktur auf dem gesamten hochrangigen Straßennetz zu ermöglichen (Aufheben von Schutzzonen);
- Weiterführung der Austrian Automotive Transformation Plattform<sup>64</sup>;
- Sofortprogramm „Erneuerbare Energie in der Mobilität“<sup>65</sup>, umsetzen inklusive des ambitionierten Infrastrukturausbaus auf dem hochrangigen Straßennetz für PKW, LKW und Busse;
- Rahmenbedingungen für Electric-Road-Systeme verbessern;
- Nationaler Strategierahmen gemäß Verordnung (EU) 2023/1804 über den Aufbau der Infrastruktur für alternative Kraftstoffe (AFIR-Verordnung);
- Novelle der Kraftstoffverordnung 2012 inklusive Folgeprozess zur zeitnahen und ambitionierten Umsetzung der RED III-Richtlinie

---

<sup>60</sup> Verordnung (EU) 2019/631 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue Personenkraftwagen und für neue leichte Nutzfahrzeuge. Verordnung (EU) 2019/1242 zur Festlegung von CO<sub>2</sub>-Emissionsnormen für neue schwere Nutzfahrzeuge

<sup>61</sup> [EBIN – Emissionsfreie Busse und Infrastruktur 2. Ausschreibung | FFG](#)

<sup>62</sup> [LADIN - Ladeinfrastruktur | FFG](#)

<sup>63</sup> [asfi-allg-0129\\_asfinag-klima-und-umweltschutzprogramm\\_f39l\\_online\\_v2\\_low.pdf](#)

<sup>64</sup> <https://aatp.at/>

<sup>65</sup> <https://infothek.bmk.gv.at/laden-so-einfach-wie-tanken-sofortprogramm-beschleunigt-ausbau-der-e-mobilitaet/>

- Prüfung der Erlassung gesetzlichen Rahmens für die Umsetzung der Zielvorgaben der RED III unter Einbeziehung des gesamten Verkehrssektors (Straße, Schiene, Luftfahrt, Schifffahrt)
- Umsetzung eines konsequenten Pfads zur Erreichung des Erneuerbaren-Gesamtziels der RED III-Richtlinie mit aufeinander abgestimmten Vorgaben für den gesamten Verkehrssektor (Straße, Schiene, Luftfahrt, Schifffahrt), unter der notwendigen Berücksichtigung einer Überschreitung der Mindestvorgaben der RED III im Verkehrssektor;
- Mauttarifverordnung (Bemautung von Schwerfahrzeugen am A+S-Netz nach CO<sub>2</sub>-Ausstoß)
  - Festlegung der Mauttarife für Fahrzeuge über 3,5 t technisch zulässiger Gesamtmasse im Rahmen der fahrleistungsabhängigen Maut im Abhängigkeit des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes durch Anlastung der CO<sub>2</sub>-emissionsbedingten externen Kosten;
- Planungssicherheit für Halter:innen emissionsfreier Fahrzeuge hinsichtlich 75 % Maut-Tarifbonus über 3,5 t;
- Taxi & Car-Sharing 2025: Verwendung von emissionsfreien neuzugelassenen Fahrzeugen im Verkehrsrecht verankern;
- Prüfung der Vorreihung von E-Taxis an Standplätzen und zur Errichtung von E-Ladestationen an Taxistandplätzen;
- Prüfung der Weiterentwicklung der bestehenden Right to Plug-Regelung im Hinblick auf Wohnrecht, inklusive Evaluierung der bestehenden Regelung;
- Schaffung der Möglichkeit, Betriebskosten für Carsharing/Leihfahrräder/alternative Mobilitätsangebote in § 28 Wohnungseigentumsgesetz 2002 (WEG) aufzunehmen;
- Einrichtung einer Leitstelle für Elektromobilität;
- Ökologisierung des Pendler:innenpauschales: systematische Analyse und erneute Bewertung von Modellvorschlägen unter Berücksichtigung infrastruktureller Verbesserungen;
- Konzeptionelle Überlegungen zur Sachbezugsbesteuerung von Dienstwägen;
- Wiederkehrende Evaluierung der Ausgestaltung der KFZ Zulassungssteuer (Normverbrauchsabgabe) hinsichtlich ökologischer Lenkungswirkung (Anpassung an die sich ändernden Rahmenbedingungen);
- Ambitionierte Positionierung Österreichs in der Diskussion zur Flottenerneuerung in Betrieben;
- Prozess zur Etablierung von Null-Emissionszonen und Vorbereiten der rechtlichen Grundlagen in Zusammenarbeit mit den Gebietskörperschaften.

## Güterverkehr auf der Schiene

Der Schienengüterverkehr (SGV) ist durch seine systembedingten Vorteile (Massenleistungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit, Verkehrssicherheit, Energieeffizienz, Resilienz) ein Kernelement für ein nachhaltiges österreichisches und europäisches Güterverkehrssystem. Die durchschnittliche Geschwindigkeit des Gütertransports auf der Schiene soll neben Pünktlichkeit, Verlässlichkeit und Planbarkeit weiter zunehmen, vor allem auch im internationalen SGV. Gepaart mit ökonomischer und energetischer Effizienz soll die Bahn bis 2040 zentraler Bestandteil klimaneutraler Lieferketten werden und der schienengebundene Gütertransport auf 32 % des Gesamttransportaufkommens (nach Tonnenkilometern) bis 2030 erhöht werden.

- „Grenzen überwinden“: Erleichterung des grenzüberschreitenden SGV und der Interoperabilität / Qualitätsverbesserung des grenzüberschreitenden SGV / Baustellenkoordination sowie rechtzeitige Information über Bau- und Erhaltungsmaßnahmen auf der Schieneninfrastruktur;
- Organisatorische Maßnahmen (Umsetzung TimeTableRedesign auf europäischer Ebene, nationale Maßnahmen und Überzeugungsarbeit auf europäischer Ebene für stärker strukturierte Kapazitätszuweisung) sowie gezielte Infrastrukturausbauten (z.B. Überholgleise) zur besseren parallelen Kapazitätssteigerung von Güter- und Personenverkehr;
- Fortsetzung der Schienengüterverkehrsförderung, d. h. Fortführung der Förderung für die Erbringung von Schienengüterverkehrsleistungen in den Produktionsformen des Einzelwagenverkehrs, des unbegleiteten Kombinierten Verkehrs oder der Rollenden Landstraße;<sup>66 67</sup>
- Zusätzlich im Zeitraum von 1.1.2023 bis 31.3.2023 Wegeentgeltförderung iHv 50 % für den manipulierten Schienengüterverkehr, d. h. Reduktion der Schienenmaut um 50 %

---

<sup>66</sup> a) Einzelwagenverkehr (EWW) bezeichnet die Schienenbeförderung eines oder mehrerer beladener Schienenfahrzeuge für die Güterbeförderung, die nicht in Form von Ganzzügen erfolgt.

b) Unbegleiteter Kombiniertes Verkehr (UKV) bezeichnet jene Transporttechnik,

- bei der es zu keinem Umschlag des transportierten Gutes selbst, sondern zu einem Umschlag der intermodalen Transporteinheit (ITE) (z.B. Container, Wechselaufbau, Sattelaufleger, Mobiler oder ACTS-Container) kommt,

- der überwiegende Teil der zurückgelegten Transportstrecke mit der Eisenbahn bewältigt wird und der Vor- und Nachlauf auf der Straße so kurz wie möglich gehalten wird und

- die ITE nicht von einem Fahrer begleitet werden.

c) Rollende Landstraße (RoLa) bezeichnet die Beförderung von Lastkraftwagen auf Zügen unter Verwendung von Niederflurwagen mit durchgehender Ladefläche, wobei die Lastkraftwagen selbst auf den Zug auffahren bzw. von diesem herunterfahren

<sup>67</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/eisenbahn/foerderungen/sgv.html>

sowie ab 1.4.2023 und im Jahr 2024 fortgesetzt Erhöhung der Wegeentgeltförderung für den manipulierten Schienengüterverkehr auf 100%, d. h. Reduktion der Schienenmaut für die Eisenbahnverkehrsunternehmen um 100 %;

- Begleitung der Einführung der Digitalen Automatischen Kupplung;
- Fortsetzung und Ausbau des Anschlussbahn- und Terminalförderprogramms<sup>68</sup> ;
- Fortsetzung und Ausbau des Investitionsförderprogramms für den Kombinierten Güterverkehr (IKV)<sup>69</sup>;
- Ergänzende Kommunikationsmaßnahmen aus dem Masterplan Güterverkehr<sup>70</sup> zur Steigerung des Modal Splits der Schiene (Angebot eines Verlagerungscoaches, Anschlussbahnverzeichnis, digitale Förderlandkarte);
- Regulatorische Rahmenbedingungen und Incentivierung zur Ausrollung klimaneutraler Stadtlogistik.

## Logistik

Logistik gilt als vernetzendes Bindeglied einerseits zwischen Wirtschaftssubjekten und andererseits zwischen den Verkehrsmodi im Güterverkehr und ist damit als maßgeblicher Hebel bei der Durchsetzung einer effizienten und dekarbonisierten Versorgung von Bevölkerung und Wirtschaft mit Gütern, Informationen und Ressourcen einzustufen.

- Fortsetzung und Ausbau der bestehenden Logistikförderung<sup>71</sup> des BMK;
- Reduktion des Energie- und Flächenverbrauchs in Lieferketten und Logistikflächen;
- Digitalisierung der Lieferketten ( elektronische Frachttransportinformationen)<sup>72</sup>;
- Ausbildungs- und Qualifizierungsoffensive in der Logistik angepasst an die Erfordernisse für eine dekarbonisierte und digitalisierte Logistik Förderung von Maßnahmen zur Durchsetzung einer nachhaltigen Stadtlogistik (SULP – Smart urban logistics planning).

---

<sup>68</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/kombiverkehr/foerderung/atf.html>

<sup>69</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/kombiverkehr/foerderung/ikv.html>

<sup>70</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehr/masterplan.html>

<sup>71</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/transport/gueterverkehrslogistik/foerderung.html>

<sup>72</sup> [https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1393-Electronic-documents-for-freight-transport\\_en](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/1393-Electronic-documents-for-freight-transport_en)

## Luftfahrt

- Die Luftfahrt ist eine wichtige Komponente für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung Österreichs. Allerdings steht sie in einem Spannungsfeld von Ökologie, Ökonomie und sozialen Aspekten. Der Kampf gegen den Klimawandel erfordert eine Dekarbonisierung des Luftverkehrssektors und auch eine Reduktion seiner weiteren klimarelevanten Emissionen bzw. Effekte.
- Die Luftfahrtstrategie 2040+: Klimafreundliche und zukunftsorientierte Luftfahrt – Eine Umsetzungsstrategie im Rahmen des Mobilitätsmasterplans<sup>73</sup>, welche 2022 veröffentlicht wurde, definiert strategische Ziele und Maßnahmen in Bereichen wie Klima- und Umweltschutz, Einbindung des Luftverkehrs in das Gesamtsystem (Intermodalität), Wettbewerbsfähigkeit des Standortes, Erholung nach der COVID-19 Pandemie, Beschäftigung und Sozialstandards, Digitalisierung, technologischer Wandel und Drohnen.
- Roadmap für die Einführung von Sustainable Aviation Fuels (SAF)<sup>74</sup> in und aus Österreich: Als zentrale Maßnahme zur Dekarbonisierung der Luftfahrt definiert die Luftfahrtstrategie 2040+ den gesteigerten Einsatz von SAF in Österreich. Die SAF Roadmap, deren Veröffentlichung für das 1. Halbjahr 2024 geplant ist, legt hierfür die zentralen Maßnahmen dar. Neben der Setzung von Anreizen und Impulsen für den SAF-Hochlauf, liegen die Schwerpunkte auf der Sicherstellung der Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit von SAF, der Gewährleistung von Kostenwahrheit und Wettbewerbsfähigkeit in der Luftfahrt sowie dem politischen Dialog und der Stakeholderpartizipation. Mit dem Anstieg der SAF-Nutzung können auch Nicht-CO<sub>2</sub>-Effekte gemindert werden.
- Enge Kooperation mit Partner:innen auf nationaler und internationaler Ebene zur Reduktion der Nicht-CO<sub>2</sub>-Effekte. Einrichtung eines Überwachungs-, Berichterstattungs- und Prüfsystems für Nicht-CO<sub>2</sub>-Emissionen im Rahmen von EU-EHS.
- Verbesserung des Datenaustauschs zwischen Luftfahrzeugbetreibern und Flugsicherung, bessere Vorhersage der Gebiete mit hoher Kondensstreifenbildung.

## Schifffahrt

Der Güterverkehr auf der Wasserstraße Donau ist durch seine systembedingten Vorteile (Massenleistungsfähigkeit, Umweltverträglichkeit, Verkehrssicherheit, Energieeffizienz,

---

<sup>73</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/publikationen/lfs\\_2040.html](https://www.bmk.gv.at/themen/verkehr/luftfahrt/publikationen/lfs_2040.html)

<sup>74</sup> [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:ea56f660-1bf7-4a6a-bcbf-6e95bb2cc728/BMK\\_SAF\\_Roadmap\\_UA.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:ea56f660-1bf7-4a6a-bcbf-6e95bb2cc728/BMK_SAF_Roadmap_UA.pdf)

Resilienz) ein wichtiges Element für ein nachhaltiges österreichisches und europäisches Güterverkehrssystem. Gleichzeitig erfüllt der Flussraum Donau wichtige weitere Funktionen: So ist die Donau zur gleichen Zeit Wasserstraße, Energieträger, Erholungsraum und Lebensraum für Flora und Fauna. Es gilt, diese Nutzungen bestmöglich miteinander in Einklang zu bringen und dabei gleichzeitig den Verkehrsträger Donau zu stärken. Die Schifffahrt ist wettbewerbsfähig, umweltverträglich und nachhaltig zu gestalten, um ihre Position im Gesamtverkehrssystem zu stärken. Aus diesem Grund wurde mit dem „Aktionsprogramm Donau 2030“ ein eigenes sektorales Programm vom BMK unter Einbindung des Schifffahrtssektors sowie von Umweltorganisationen erstellt. Dieses Programm ist in Linie mit dem Mobilitätsmasterplan 2030 und dem Masterplan Güterverkehr 2030.

- Umsetzung Aktionsprogramm Donau 2030<sup>75</sup>:
- Ausstattung von Donauhäfen mit landseitiger Infrastruktur zur elektrischen Energieversorgung für Flusskreuzfahrtschiffe und Güterschiffe: die Ausstattung der privaten und öffentlichen Donauländen mit Landstrom wird die Umweltfreundlichkeit der Donauschifffahrt erhöhen und neben einer Reduktion der Emissionen auch zu einer Reduktion der Lärmbelastigung durch die gewerbliche Schifffahrt führen. Erste Landstromanlagen konnten Anfang 2023 bereits baulich realisiert werden, in den kommenden Jahren sollen diese sukzessive an der österreichischen Donau ausgebaut werden.
- Ausbau der öffentlichen Infrastruktur für alternative Kraftstoffe in der Binnenschifffahrt: die Binnenschifffahrt wird, so wie die Luftfahrt, kurzfristig auf weitgehend konventionelle Antriebsformen angewiesen sein. Alternative Kraftstoffe können hierbei in den nächsten Jahren eine wichtige Rolle spielen, um die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Donauschifffahrt weiter zu senken. Hierzu muss eine entsprechende Infrastruktur für diese alternativen Treibstoffe unter Einbeziehung der Wirtschaft zur Verfügung gestellt werden.
- Förderung der Verlagerung des Güterverkehrs von der Straße auf die Wasserstraße Donau: Mithilfe eines Beihilfeprogramms für Wasserstraßengüterverkehrsleistungen sollen verstärkte Verlagerungseffekte insbesondere von High & Heavy-Transporten von der Straße auf die Wasserstraße Donau erfolgen (Anm.: derartige Verkehre können nicht auf der Schiene erfolgen). Dadurch soll es zu einer Entlastung des

---

75

[https://www.viadonau.org/fileadmin/content/viadonau/01Newsroom/Dokumente/2023/Aktionsprogramm\\_Donau\\_2030\\_BMK\\_viadonau.pdf](https://www.viadonau.org/fileadmin/content/viadonau/01Newsroom/Dokumente/2023/Aktionsprogramm_Donau_2030_BMK_viadonau.pdf)

Straßenverkehrssystems und zu einer Reduktion der Emissionen sowie der weiteren externen Kosten (Lärm, Stau) im Gesamtverkehrssystem kommen.

- Transport alternativer Energieträger/alternativer Kraftstoffe auf der Donau.

### **Digitale Transformation in der Mobilität**

Es gilt die dynamischen Entwicklungen und das damit verbundene Potenzial im Bereich der digitalen Technologien und Dienste zu nutzen, um einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaziele in der Mobilität zu leisten. Der Aktionsplan „Digitale Transformation in der Mobilität“ (AP-DTM)<sup>76</sup> definiert die wesentlichen Maßnahmen der Digitalisierung im Mobilitätsbereich in Österreich für die kommenden Jahre. Der Fokus liegt auf dem Straßenverkehr und dessen Schnittstellen zu anderen Verkehrsträgern, da hier der größte Hebel liegt, um die klimapolitischen Zielsetzungen zu erreichen. Die bessere Vernetzung von Verkehrsträgern und Mobilitätsangeboten ist dabei ein zentraler Baustein.

Folgende Themenschwerpunkte gilt es umzusetzen:

- Umsetzung Aktionsplan Digitale Transformation in der Mobilität;
- Digitale Erfassung, Bereitstellung und Veröffentlichung von Verkehrsvorschriften, um beispielsweise ein aktives und auf die jeweilige Umweltsituation angepasstes Zufahrts- oder Umweltzonenmanagement zu ermöglichen;
- Verbesserung der Digitaltauglichkeit von Rechtsvorschriften, um die rechtswirksamen positiven Wirkungen der digitalen Transformation auf Umwelt und Effizienz des Mobilitätssystems sicherzustellen (Digitalcheck für Rechtsmaterien);
- Die Wirkungsmessung beim Experimentieren mit innovativen Lösungen verstärken, um ein rasches Lernen hinsichtlich der Potentiale für die Umwelt zu ermöglichen;
- Gestaltung eines nationalen Mobilitätsdatenraums, um vorhandene Daten sowohl öffentlicher als auch privater Akteur:innen breit zugänglich zu machen und dadurch eine Verbesserung der Mobilitätsangebote zu ermöglichen;
- Nutzung von mobilitätsrelevanten Daten, um durch Evidenz Veränderungen im Mobilitätsgeschehen zu beobachten und, wo notwendig, Anpassungen an die Mobilitätsangebote durchzuführen;

---

<sup>76</sup> [http://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/alternative\\_verkehrskonzepte/telematik\\_ivs.html](http://www.bmk.gv.at/themen/mobilitaet/alternative_verkehrskonzepte/telematik_ivs.html)

- Sektorübergreifende Abstimmung im Bereich der digitalen Transformation (z.B. in den Sektoren Mobilität, Tourismus, Energie), um Synergien und Potentiale zu identifizieren und dadurch zielgerichtete Digitalisierungsschwerpunkte zu setzen;
- Überführung des modi-spezifischen Verkehrsmanagements in ein multimodales integratives Verkehrsmanagement, um die Nutzung klimafreundlicher Verkehrsmodi zu attraktivieren und dadurch deren Nutzung und Akzeptanz zu stärken;
- Nutzen der digitalen Transformation für ein klima- und umweltgerechtes Verkehrsmanagement, beispielsweise im Bereich Umweltzonenmanagement oder effizientes Parkraummanagement;
- Nutzen der aktuellen Entwicklungen im Bereich der Automatisierung und des vernetzten Fahrens, um zu einer effizienteren und umweltfreundlicheren Fahrweise beizutragen;
- Stärkung der Kooperation der Mobilitätsdiensteanbieter:innen sowohl öffentlicher als auch privater Akteure, um die Information und den Zugang zu nachhaltigen Mobilitätsangeboten zu fördern und zu vereinfachen. Dies beinhaltet die Festlegung von Profilen für Daten- und Serviceschnittstellen (z.B. für integrierte Mobilitätsdienstleistungen);
- Förderung der verfügbaren digitalen Mobilitätsdienste, um das Wissen über die existierenden Mobilitätsdienste sowie über den digitalen Zugang zu diesen Diensten breit zu streuen und die Akzeptanz dieser Dienste bei der Bevölkerung zu erhöhen;
- Aufbau und Sicherstellung der technischen Expertise bei den Mobilitätsanbieter:innen, um eine erfolgreiche Umsetzung der digitalen Transformation zu ermöglichen.

Begleitung der Umsetzung leistet die ITS Austria<sup>77</sup>, die sich mit den Gestaltungspotenzialen in der digitalen Transformation auseinandersetzt. Dabei steht eine enge Zusammenarbeit zwischen dem Bund, Ländern, Gemeinden, Betreiber:innen, Forschungseinrichtungen und öffentlichen Akteuren im Vordergrund. Auch die vom BMK beauftragte Studie zur Entkopplung von Wirtschaftswachstum und Güterverkehrsentwicklung in Österreich 2040<sup>78</sup> bescheinigt der Digitalisierung von Produktion und Logistik hohe Beitragschancen zur Entkopplung und damit zur Verkehrsvermeidung. Auf diese Weise kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden.

---

<sup>77</sup> <https://www.austriatech.at/de/its-austria/>

<sup>78</sup> [https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b809bed6-7bbd-4fde-b7ee-93ea1b982731/HeC\\_Infras\\_Entkopplung\\_Bericht\\_UA.pdf](https://www.bmk.gv.at/dam/jcr:b809bed6-7bbd-4fde-b7ee-93ea1b982731/HeC_Infras_Entkopplung_Bericht_UA.pdf)

## **Forschung, Technologie und Innovation, einschließlich Experimentierräume**

Forschung, Technologie und Innovation (FTI) liefert Grundlagen, Werkzeuge und Kompetenzen, um neue Lösungswege zur klimaneutralen und leistbaren Mobilität zu schaffen. Durch den FTI-Schwerpunkt Mobilitätswende soll das gesamte Förderportfolio daher einen Beitrag zur Erreichung eines klimaneutralen Mobilitätssystems bis 2040 leisten.

- Umsetzung der FTI-Strategie<sup>79</sup> und der FTI-Agenda Mobilität<sup>80</sup>;
- FTI-Förderung von Lösungsbausteinen zur Verkehrsvermeidung, -verlagerung und –verbesserung;
- Schaffung von rechtlichen Grundlagen für Experimentierräume als Testräume für Innovation und Regulierung, um unter realen Bedingungen Erfahrungen mit neuen Innovation und Technologien zu sammeln;
- Förderung (urbaner und regionaler) Mobilitätslabore als Forschungsinfrastrukturen und Testumgebungen, um einen kooperativen Rahmen für die Umsetzung von Innovationen in die Praxis zu schaffen;
- Aufbau von Allianzen und Umsetzungspartnerschaften sowie durch Europäische und internationale Positionierung.

## **Weitergehende gesetzliche Verankerung von Klimaschutz im Verkehrssektor**

Die verkehrsrechtlichen Materiengesetze werden überarbeitet, um die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung von Aspekten des Klimaschutzes sowohl in Genehmigungsverfahren als auch in der individuellen Mobilität zu ermöglichen.

## **Maßnahmen von Ländern und Kommunen & Zusammenarbeit**

Die oben dargelegten Maßnahmen zur Reduktion der THG-Emissionen im Verkehrssektor setzen auf verschiedenen Ebenen an. Regionen, Städte und Gemeinden haben durch nachhaltige Landes-, Regional-, Stadt- sowie Verkehrsplanungen die Möglichkeit, wesentliche Rahmenbedingungen für eine verkehrsvermeidende und damit klimagerechte Mobilität zu schaffen. Bei der Umsetzung von Maßnahmen stehen dabei in erster Linie die Attraktivierung der Angebote im regionalen und kommunalen öffentlichen Verkehr, eine nachhaltige

---

<sup>79</sup> FTI-Strategie Mobilität ([mobilitaetderzukunft.at](http://mobilitaetderzukunft.at))

<sup>80</sup> FTI-Agenda Mobilität 2026 ([mobilitaetderzukunft.at](http://mobilitaetderzukunft.at))

Raumordnung, Ausbau der Fuß- und Radfahrinfrastruktur sowie nachhaltige Verkehrsorganisation (z.B. Parkraumbewirtschaftung, Stellplatzverordnungen) und das Mobilitätsmanagement im Fokus.

Bei zahlreichen Maßnahmen ist die Zusammenarbeit und Abstimmung zwischen Bund, Ländern und Kommunen für eine erfolgreiche Umsetzung von zentraler Bedeutung.

- Klimapartnerschaften gemäß Mobilitätsmasterplan 2030;
- Öffentlich-öffentliche Kooperationen ausbauen.

### **Raumordnung, lokale Verkehrsplanung, städtische Perspektive**

Mobilität wird stark durch die Raumstruktur beeinflusst: Die Verteilung der Aufenthaltsorte von Menschen und die Verkehrsinfrastruktur beeinflussen Wegelängen und Verkehrsmittelwahl beziehungsweise den notwendigen Verkehrsaufwand im Sinne von (motorisiert zurückgelegten) Wegen. Regionen, Städte und Gemeinden haben durch nachhaltige Landes-, Regional-, Stadt- sowie Verkehrsplanungen die Möglichkeit, wesentliche Rahmenbedingungen für eine verkehrsvermeidende und damit klimagerechte Mobilität zu schaffen und sich gleichzeitig an die Folgen des Klimawandels anzupassen:

- Zukunftsweisende Formen der Verkehrsberuhigung;
- Förderung nachhaltiger urbaner Mobilitäts- und Logistikpläne (SUMP/SULP);
- (Kfz-)verkehrsvermeidende Grundsätze in der Raumordnung stärker verankern;
- Weitere und umfassendere Anwendung der ÖV-Güteklassen<sup>81</sup> der Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln als Entscheidungsgrundlage zur Priorisierung von Siedlungs- und Standortentwicklungen im Sinne einer energieeffizienten Raumplanung und Infrastrukturentwicklung.

Städte sind in dieser Transformation in einer besonderen Rolle. Einerseits sind durch bestehende eher kompakte Raumstrukturen die Voraussetzungen für den öffentlichen Verkehr und öffentlich zugängliche Mobilitätsangebote günstig. Andererseits sind sie ganz besonders auf die Zusammenarbeit mit dem Bund und Ländern angewiesen. Besonders wichtige Aspekte sind in diesem Zusammenhang:

---

<sup>81</sup> Die ÖV-Güteklassen sind ein österreichweit einheitliches Modell zur räumlichen Darstellung der Erschließungsqualität von Standorten und Gebieten durch öffentliche Verkehrsmittel.

- Anpassung der baurechtlichen Vorgaben zur Radabstellinfrastruktur, Stellplatzrichtlinien für den motorisierten Individualverkehr, sowie der Parkometergesetze in Hinblick auf die Dekarbonisierung des Verkehrs;
- Anpassung der Rahmenbedingungen und Vorgaben für dekarbonisierte Mobilitätsinfrastruktur im Bereich der überörtlichen und örtlichen Raumplanung (insb. im Bereich thematischer Raumordnungskonzepte, im Bereich des örtlichen Entwicklungskonzepts, sowie generell via Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung);
- Zivilrechtliche Handlungsspielräume zur Umsetzung der Klima- und Energieziele für Kommunen durch Absicherung und Erweiterung der Anwendungsbereiche städtebaulicher Verträge im Rahmen der Raumordnungsgesetze der Länder erweitern<sup>82</sup>;
- Reform der Wohnbauförderung (Fördermittel sollten auch für Sanierung im Bestand verfügbar gemacht werden, sowie für die Errichtung von Mobilitätsknoten und Sharing-Systemen am Wohnobjekt);
- Kopplung der Siedlungsentwicklung an ÖV-Güteklassen bzw. leitungsgebundene Wärmeversorgung;

## Gebäude und Wärme

Die Emissionen sind zwischen 1990 und 2022 um 5,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent gesunken, wobei sich vor allem seit dem Jahr 2005 stärkere Reduktionen zeigen. Aufgrund des Bevölkerungswachstums, der steigenden spezifischen Wohnnutzflächen und dem wachsenden Komfortbedürfnis ist aber in der vergangenen Dekade der Wohnungsneubau sowie auch die Errichtung von Dienstleistungsgebäuden gestiegen. Gleichzeitig haben sich die Sanierungsaktivitäten auf niedrigem Niveau stabilisiert. Um wieder auf einen kontinuierlichen Reduktionstrend zurückzukehren, sind nun zusätzliche Maßnahmen geplant. Wichtige Eckpfeiler sind das Regierungsprogramm der Bundesregierung, eine Wärmestrategie sowie die Strategien der Bundesländer. Konkrete Maßnahmen und Instrumente werden zwischen Bund und Ländern im Rahmen einer „Wärmestrategie“ diskutiert.

---

<sup>82</sup> Positionspapier der österreichischen Städte zu städtebaulichen Verträgen; erstellt von Univ.-Prof. Dr. Verena Madner, Dr. Stefan Mayr, LL.M. und Lisa-Maria Grob, LL.M., Forschungsinstitut für Urban Management and Governance, WU Wien, Österreich  
[https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/themenfelder/Raum-\\_und\\_Regionalplanung/Positionspapier\\_staedtebauliche\\_Vertraege\\_2020\\_Optimized.pdf](https://www.staedtebund.gv.at/fileadmin/USERDATA/themenfelder/Raum-_und_Regionalplanung/Positionspapier_staedtebauliche_Vertraege_2020_Optimized.pdf)

Die Zielsetzung der Dekarbonisierung der Heizsysteme wird durch eine Ausweitung des bereits bestehenden Verbots des Einbaus von zentralen Öl- oder Kohleanlagen im Neubau auf sämtliche Wärmeversorgungssysteme, die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können, verfolgt. Vom Verbot nicht umfasst sind Wärmebereitstellungssysteme, die mit erneuerbarem Gas betrieben werden, sofern dieses aus eigenen Erzeugungsanlagen oder über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage geliefert wird. Das EWG wurde im Februar 2024 beschlossen. Für den Umstieg bestehender fossiler Heizungssysteme werden die bestehenden Unterstützungssysteme ausgeweitet und attraktiviert. Die hierfür erforderlichen gesetzlichen Grundlagen für die erste Phase bis 2027 (bzw. für einkommensschwache Haushalte bis 2030) wurden beschlossen.

Durch die verschärften europarechtlichen Ziele der Überarbeitung der RL 2024/1275(EU über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden ist eine weitere Steigerung der Energieeffizienz von Gebäuden geboten.

Folgende Fokusbereiche sind für den Gebäudesektor vorgesehen:

### **Neubau von Gebäuden**

- Durch verfügbare und marktfähige Technologien, kommen nach 2020 errichtete Gebäude weitestgehend ohne den Einsatz fossiler Energieträger für die Bereitstellung von Raumwärme, Warmwasser und Kühlung aus. Zusätzlich dienen etwa die Bauteilaktivierung, die aktive Nutzung von Warmwasserspeichern und die Nutzung von Gebäuden als Speicher zum Lastausgleich und zur Lastflexibilisierung.
- Mit Inkrafttreten des EWG wird das Ölkesselbauverbotsgesetz – ÖKEVG 2019 ersetzt, womit im Neubau die Errichtung sämtlicher fossiler Anlagen (Gas, Öl, Kohle) für die Wärmebereitstellung unzulässig ist.
- Steigerung der Energieeffizienz im Neubau: Seit 2020 muss die thermische Qualität von neuen Gebäuden ein kostenoptimales Niveau haben. Die rechtliche Grundlage bietet die EPBD, die in den Bauordnungen der Bundesländer in nationales Recht umzusetzen ist.

### **Ersatz fossiler Brennstoffe durch Erneuerbare und effiziente Fernwärme (insbesondere auf Basis erneuerbarer Energieträger)**

Die Umstellung bestehender fossiler Heizsysteme auf klimafreundliche Heizsysteme soll mit einem sowohl budgetär als auch inhaltlich ausgeweiteten Fördersystem erreicht werden.

Dazu werden die bestehenden öffentlichen Förderungen entsprechend attraktiviert und budgetär ausgebaut.

Betriebliche und kommunale Heizungsumstellungen können aus der regulären UFI, die laut UFG 2023 bis 2027 mit insgesamt 751 Mio. Euro fortgeführt wird, unterstützt werden.

Im Rahmen der „Sanierungsoffensive“ sollen – neben der Förderung von thermischen Sanierungsmaßnahmen für Betriebe, kommunale Einrichtungen oder private Haushalte – für Heizungsumstellungen in privaten Haushalten laut UFG 2023 bis 2027 insgesamt 2,445 Mrd. Euro zur Verfügung gestellt werden. Zudem sollen für Heizungsumstellungen in den Jahren 2024 bis 2026 weitere 1 Mrd. Euro sowie für die thermische Sanierung 2024 200 Mio. Euro bereitgestellt werden. Die Umsetzung dieser Maßnahmen bei einkommensschwachen Haushalte wird zusätzlich mit insgesamt 1,6 Mrd. Euro bis 2030 unterstützt. Damit soll für die Gruppe des einkommensschwächsten Drittel der österreichischen Haushalte eine vollständige Übernahme der Kosten der Maßnahmen bis hin zu einer technologiespezifischen Obergrenze möglich sein. Eine aktualisierte quantitative Evaluierung der Effekte dieser Förderausweitung erfolgt vor Übermittlung des finalen NEKP im Zuge der Überarbeitung des WAM-Szenarios.

- In öffentlichen Gebäuden des Bundes (im Eigentum und genutzt) soll - technische Machbarkeit vorausgesetzt - spätestens bis zum Ablauf des Kalenderjahre 2027 die Raumwärme- und Warmwasserbereitung durch Fernwärme oder erneuerbare Energieträger erfolgen;
- Ersatz von fossilem Gas
  - Das Erdgasnetz soll zu Heiz-/Warmwasserzwecken nicht mehr ausgebaut werden; eine Verdichtung der Anschlüsse für Heizung und Warmwasser könnte in Gebieten, wo keine Fernwärme vorhanden ist, erfolgen;
  - Eine Ausweitung des bereits bestehenden Verbots des Einbaus von zentralen Öl- oder Kohleanlagen im Neubau auf sämtliche Wärmeversorgungs-systeme die mit fossilen Brennstoffen betrieben werden können (EWG);
  - Zulässig sind auch Wärmebereitstellungssysteme die mit erneuerbaren Gasen betrieben werden, die aus eigenen Erzeugungsanlagen und über eine direkte Leitung von der Erzeugungsanlage beliefert werden (EWG);
  - Um Klimaneutralität zu erreichen, soll fossiles Gas schrittweise durch erneuerbares Gas im Gasnetz ersetzt werden. Die erneuerbaren Gase sollen vorrangig in den „hard to abate“-Sektoren eingesetzt werden;

- Gebiete mit qualitätsgesicherter Fernwärme bzw. die Ausbaugelände der qualitätsgesicherten Fernwärme sollen ehestmöglich ausgewiesen werden und öffentlich zur Verfügung stehen.
- CO<sub>2</sub>-Bepreisung
  - Wesentliche Impulse für den Ausstieg aus fossilen Brennstoffen im Gebäudebereich setzt auch das Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022;
  - Dieses wird ab 2027 (bzw. 2028 im Falle hoher Energiepreise) in ein unionsweites Emissionshandelssystem (EHS-2) übergeführt werden.

### **Thermisch-energetische Renovierung**

Nachdem die Gebäudekonditionierung eines der wichtigen Segmente zur Erreichung der Klimaneutralität in Sektoren außerhalb des EHS bis 2040 darstellt, ist im Regierungsprogramm die Erhöhung der Sanierungsrate in Richtung des Zielwerts von 3 % festgeschrieben. Dieser soll insbesondere durch folgende Punkte umgesetzt werden:

- Langfristige und mit den Bundesländern koordinierte Förderoffensive des Bundes;
- Weiterentwicklung der Wohnbauförderung im Sinne einer Orientierung an Klimaschutzziele unter besonderer Berücksichtigung raumordnungsrelevanter Aspekte, wie z.B. Adaptierung vor Neubau, Innen- vor Außenentwicklung, Flächenrecycling, Bebauungsdichte, Quartiersqualitäten, ÖV-Erschließung etc.; sowie Verwendung ökologischer Baustoffe auf Basis nachwachsender Rohstoffe;
- Gemäß dem Regierungsprogramm der Bundesregierung ist die Einführung eines sozialverträglichen Renovierungsgebots geplant:
  - für sich rasch amortisierende Maßnahmen wie beispielsweise die Dämmung der obersten Geschoßdecke
  - begleitet durch geförderte Beratungen sowie spezielle Förderangebote
  - mit Ausnahmeregelungen und Schwellenwerten
- Vorbildwirkung der öffentlichen Hand bei der thermischen Renovierung: 3 % Renovierungsquote, verbindliche Leitlinien für ökologisch vorbildhafte Renovierung<sup>83</sup>;
- Steigerung der Renovierungsqualität und damit rasche Verbrauchsreduktion und Kostenersparnis für die Haushalte, insbesondere durch folgende Maßnahmen:

---

<sup>83</sup> Weitere Informationen im Ministerratsvortrag vom 29.11.2023 unter: <https://www.bundestanzleramt.gv.at/bundestanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-regierungsperiode-xxvii-2021-3/bp-79-29-nov.html>

- Erstellung eines umfassenden Renovierungskonzepts bei jeder geplanten größeren Renovierungsmaßnahme (nach Vorbild Energieausweis), mit dem Ziel, sinnvolle Renovierungsabfolgen zu gewährleisten und für maximale Verbrauchsreduktion zu möglichst geringen Kosten zu sorgen und Anpassung der Förderungen an die vorgegebene Umsetzung.
- Umsetzung der Leitlinien für bauökologisch vorteilhafte Renovierungen; Weiterführung des Förderschwerpunkts für ökologisch vorteilhafte Renovierungen; Förderungsbonus für Baustoffen aus nachwachsenden Rohstoffen.

Zudem erarbeiten Bund und Bundesländer eine gemeinsame Wärmestrategie mit der Zielsetzung, die Wärmeversorgung bis 2040 zu dekarbonisieren. Hierfür besteht ein gemeinsamer Auftrag in einem Mandat, das von den Landeshauptleuten beschlossen wurde. Darin sollen gemeinsam Instrumente und Begleitmaßnahmen zur Erleichterung für thermische Sanierungen und Nutzung erneuerbarer Energieträger in wohnrechtlichen Materien im Rahmen eines Gesamtkonzepts entwickelt werden.

Die Umsetzung der EU Gebäudeenergieeffizienzrichtlinie obliegt den Bundesländern. Im Aufgabenbereich des Bundes liegt die Umsetzung der Sanierungsverpflichtungen bei den Bundesgebäuden.

### **Begleitende Maßnahmen**

- Anpassungen sowie rasche Umsetzung der wesentlichen OIB-Richtlinien: Das Österreichische Institut für Bautechnik (OIB) dient der harmonisierten Umsetzung der RL über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden. Diese gibt u.a. Vorgaben für Neubauten und bestehende Gebäude, die größeren Renovierungen unterzogen werden, vor. Diese OIB-Richtlinien können von den Bundesländern in ihren Bauordnungen übernommen werden. Die zeitnahen Anpassungen der OIB-RL 6 „Berechnung des kostenoptimalen Anforderungsniveaus“ sowie der OIB-RL 6 „Energieeinsparung und Wärmeschutz“ bzw. ergänzender Normen und Regelwerke unterstützen die kontinuierliche Dekarbonisierung im Gebäudesektor.
- Begleitend dazu sind Informations- und Bewusstseinsbildungsaktivitäten sowie Beratungen (produktunabhängig, gefördert und öffentlich) geplant, der Energieausweis soll qualitativ aufgewertet werden, Daten zum Gebäudebestand und zu den Technologien für die Konditionierung von Gebäuden werden strukturiert gesammelt (z.B. Gebäude- und Wohnungsregister). Eine breit angelegte

Kommunikationskampagne soll einen gezielten Wissenstransfer ermöglichen z.B. durch Mustergebäude, die unterschiedliche bauliche Konzepte und Technologien erforschbar und erlebbar machen.

- Im Bereich des Wohnrechts (insb. Wohnungseigentumsgesetz, Mietrechtsgesetz) sollen mögliche rechtliche Barrieren für Sanierungen, beim Heizungstausch sowie u.a. für die Errichtung von Solaranlagen (thermisch und PV) bzw. von E-Ladestationen identifiziert und abgebaut werden.
- Maßnahmen zur Raumordnung, Siedlungsentwicklung und Energieraumplanung sind in den Abschnitten Verkehr sowie Horizontale Aktionsfelder enthalten.
- Aspekte der Baukultur, wie unter anderem in den baukulturellen Leitlinien des Bundes angegeben, sollen berücksichtigt werden.
- Prüfung zielgerichteter Förderungen von begleitenden Dienstleistungen und kleineren investiven Maßnahmen (Hydraulischer Abgleich, Heizungscheck, Sanierungsfahrpläne/Gesamtsanierungskonzepte, Verbesserungen der Wärmeverteilung und -abgabe, usw.).
- Eine zielgerichtete Qualifizierung für Architekt:innen, Planer:innen und Handwerker:innen ist erforderlich, um ausreichende quantitative und qualitative Kapazitäten für die erforderlichen Maßnahmenumsetzungen schaffen zu können.

### **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Bereich Gebäude und Wärme**

Der Gebäudesektor ist in besonderer Weise mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel konfrontiert. Einerseits werden steigende Durchschnittstemperaturen während der Winter- und Übergangszeiten einen reduzierten Heizwärmebedarf in Gebäuden zur Folge haben. Auf der anderen Seite stellt die Überhitzung von Gebäuden während der Sommermonate ein zunehmendes Problem dar, insbesondere in den dicht verbauten urbanen Siedlungsräumen. Um einem steigenden Energieverbrauch durch drastisch zunehmende Kühlung von Gebäuden mit herkömmlichen technischen Lösungen entgegenzuwirken, sind zielgerichtete Maßnahmen sowohl im Neubau als auch im Gebäudebestand zu setzen.

Um die Wohnqualität in Gebäuden und im Umfeld sicherzustellen, sieht die Anpassungsstrategie dazu folgende Maßnahmen vor:

- Umsetzung von baulichen Maßnahmen sowohl im Neubau als auch in der Sanierung zur Sicherstellung des thermischen Komforts;

- Forcierte Anwendung passiver und aktiver Kühlung mit alternativen, energieeffizienten und ressourcenschonenden Technologien;
- Klimatologische Verbesserung urbaner Räume, insbesondere Berücksichtigung von mikro-/mesoklimatischen Bedingungen bei der Stadt- und Freiraumplanung;
- Umsetzung von baulichen Maßnahmen an Gebäuden zum Schutz vor Extremwetterereignissen;
- Erhöhung des Wasserrückhalts - Vermeidung von lokalen Überflutungen durch bauliche Maßnahmen im Umfeld von Gebäuden;
- Anpassung von Baustandards und Normen an den Klimawandel;
- Prüfung und ggf. Weiterentwicklung von Förderungsinstrumenten zur Berücksichtigung von Aspekten des Klimawandels im Neubau und der Sanierung;
- Forschung zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels im Bereich Bauen und Wohnen;
- Pilotprojekte „Klimawandelangepasste Architektur“;
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung zum Thema Klimawandelanpassung;
- Aus- und Weiterbildung zum Thema Klimawandelanpassung

## Industrie

Die direkten THG-Emissionen in der Industrie werden zum einen durch den Energiebedarf und zum anderen durch die prozessbedingten Emissionen verursacht. Ein Großteil der THG-Emissionen in diesem Sektor unterliegen dem europäischen EHS, daher ist eine klare Abgrenzung zwischen Maßnahmen im EHS und non EHS-Bereich oft weder zielführend noch möglich. Im Gegensatz zu anderen Sektoren sind die Strukturen, Anforderungen sowie Lösungen in der Industrie breitgefächert. So führen sie zum Beispiel vom Einsatz von Wasserstoff in den „hard to abate“-Prozessen über die Auskopplung von Abwärme (inkl. Niedertemperaturabwärme) in Fernwärmenetze bis hin zur stofflichen Nutzung von abgeschiedenen CO<sub>2</sub>-Prozessemissionen. Eine Dekarbonisierung der Industrie kann daher nur mittels eines multidimensionalen Ansatzes erfolgen. Maßnahmen, deren direkte Wirkung zur Dimension Dekarbonisierung im Bereich Industrie beitragen, sind zum überwiegenden Teil angesiedelt in den Bereichen:

- Effizienzsteigerungen;
- Erneuerbare Energien;
- Sicherheit der Energieversorgung;
- Forschung, Innovationen und Wettbewerbsfähigkeit.

Mit der Revision der Emissionshandels-RL als Teil des Fit-for-55-Pakets wurden wesentliche Anpassungen beim bestehenden EU-EHS vorgenommen. So ist eine deutlich schnellere Absenkung des Cap bis 2030 vorgesehen. Kostenfreie Zuteilungen von Emissionsrechten werden in Carbon Leakage gefährdeten Sektoren, die importseitig ab 2026 vom CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) betroffen sind, stufenweise bis 2034 reduziert.

Für Industrieanlagen, die derzeit nicht dem EU-EHS unterliegen, wird seit Oktober 2022 ein nationaler CO<sub>2</sub>-Preis zur Anwendung gebracht. Vor dem Hintergrund der Ausweitung des Europäischen Emissionshandels auf weitere Sektoren (EHS-2) ist eine Überleitung des nationalen Emissionszertifikatehandelssystems in das europäische System ab 2027 (bzw. 2028) geplant.

Für begleitende Maßnahmenbereiche können stellvertretend die Kreislaufwirtschaft, Entwicklung einer zukunftsfähigen Infrastruktur, CCU/S, Genehmigungsverfahren, sowie die Nachfrage nach grünen Produkten angeführt werden. Um eine Dekarbonisierung der Industrie/Produktion zu ermöglichen, bedarf es jedoch substanzieller finanzieller Mittel, diese werden von Österreich im Rahmen der folgenden Förderungen bereitgestellt.

### **Umweltförderung im Inland**

Die UFI ist eines der zentralen Förderinstrumente Österreichs für Investitionen im Klima- und Umweltbereich. Bis 2026 stehen 620,5 Mio. Euro für dieses Förderinstrument für Investitionen gemäß §23 des UFG zur Verfügung. Sie bietet über ihre Förderrichtlinie auch für Pilot- und Demonstrationsanlagen Investitionszuschüsse für die Realisierung von Anlagen, mit denen erstmalig und großtechnisch Ökoinnovationen unter realen Anwendungsbedingungen erprobt werden können. Im Rahmen der UFI sind Erneuerbare Wärme und Energieeffizienz schon jetzt wichtige Förderschwerpunkte.

### **Nationaler Aufbau- und Resilienzplan**

Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ des Klima- und Energiefonds ist im Nationalen Aufbau- und Resilienzplans (ARP) verankert. Dafür stehen Mittel in der Höhe von 100 Mio. Euro bis 2026 zur Verfügung. Das Programm „Transformation der Wirtschaft“ ist ausgerichtet auf transformierende, emissionsreduzierende Maßnahmen der Wirtschaft, die einen wesentlichen Beitrag zur Verminderung von Treibhausgas-Emissionen leisten. Dies sind

Maßnahmen, die zu einem effizienten Einsatz von Energie, zu einem Umstieg auf erneuerbare Energieträger oder zu einer sonstigen größtmöglichen Verminderung von THG-Emissionen führen. Antragsberechtigt sind auch dem EHS unterliegende Anlagen, die neue Maßstäbe in den jeweiligen Sektoren setzen und die sektorspezifischen Benchmarks unterschreiten.

### **Nationales Förderinstrument zur Transformation der Industrie**

Die Dekarbonisierung der energieintensiven produzierenden Unternehmen erfordert erhebliche Investitionskosten und ist häufig auch mit erhöhten Betriebskosten verbunden. Bis 2030 stehen im Rahmen des UFG insgesamt 2,975 Milliarden Euro zur Transformation der Industrie zur Verfügung. Das Ziel ist, die Unternehmen in ihren Bestrebungen, klimafreundliche Technologien in Österreich auf den Markt zu bringen und somit nachhaltig Treibhausgasemissionen v.a. aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder aus industriellen Produktionsprozessen zu vermeiden, zu unterstützen. Die Zielgruppen dieses Instruments sind im Anhang I des UFG festgeschrieben.

Dieses Instrument soll, unter Ausschluss einer Doppelfinanzierung, die Kofinanzierung im Rahmen europäischer Förderprogramme (z.B. EU-Innovationsfonds, LIFE) ermöglichen, um die Chancen erfolgreicher österreichischer Projekte auf EU-Ebene zu erhöhen und EU-Mittel nach Österreich zu holen.

### **Dialogprozess „klimaneutrale Industrie Österreich“**

Der energieintensiven Industrie Österreichs stehen in den nächsten Jahren herausfordernde Transformationsprozesse bevor. Das BMK hat daher gemeinsam mit elf Vertreter:innen der emissions- und energieintensivsten Industrieunternehmen und der Industriellenvereinigung einen langfristig angelegten Dialogprozess ins Leben gerufen. Zum Auftakt wurde im Rahmen eines intensiven, partizipativen Prozesses mit den teilnehmenden Industrieunternehmen ein gemeinsames Verständnis für den Weg der energieintensiven Industrie in ein klimaneutrales Österreich geschaffen.

Der Dialogprozess „klimaneutrale Industrie Österreich“ soll langfristig ein gemeinsames Verständnis sowie einen Austausch gewährleisten, dies wird über kontinuierliche sowie anlassbezogene Austauschformate erfolgen.

Dabei sollen laufend die notwendigen Rahmenbedingungen für eine Dekarbonisierung im nationalen und im europäischen Kontext diskutiert und Handlungskonzepte für die industrielle Transformation konkretisiert werden.

### **Just Transition Plan**

Der JTF bildet die erste von drei Säulen des JTM im Rahmen des europäischen Grünen Deals. Von 2021 bis 2027 sollen in Österreich rund 135 Mio. Euro JTF-Mittel eingesetzt werden, um in den Regionen, die am stärksten vom Übergang in eine klimaneutrale Wirtschaft betroffen sind, einen nachhaltigen Strukturwandel in Richtung Klimaneutralität zu unterstützen und voranzutreiben. Der Plan beschreibt den Prozess des Übergangs zu einer klimaneutralen Wirtschaft und die am stärksten betroffenen Gebiete. Weiters werden die mit dem Übergang verbundenen Auswirkungen bewertet und der erwartete Beitrag der JTF-Unterstützung sowie die Art der geplanten Vorhaben dargestellt. Darüber hinaus werden Synergien, Komplementaritäten und das Partnerschaftsprinzip ausgeführt. Nähere Angaben zum Österreichischen Just Transition Plan sind in Kapitel 1.1.2 enthalten.

### **Landwirtschaft**

Die aktuell laufenden Maßnahmen im Sektor Landwirtschaft mit Klima- und Energiebezug basieren auf den Möglichkeiten, die sich aus der ersten und zweiten Säule der GAP und aus den weiteren nationalen Zielen ergeben, welche im Agrarrecht des Bundes und der Bundesländer formuliert sind. Der GSP 2023-2027 ist das wesentliche Programm zur Förderung des Ländlichen Raums. Zentrales Element der österreichischen Agrarpolitik ist die Unterstützung einer wettbewerbsfähigen, resilienten, umwelt- und ressourcenschonenden, flächendeckenden Landwirtschaft, die auf Familienbetrieben basiert.

Für den Sektor Landwirtschaft stellt der GSP den bedeutendsten Hebel dar, um klimaschutzrelevante Maßnahmen umzusetzen. Im Vergleich zur vorherigen Förderperiode (2014-2020) wurden die nationalen Ambitionen hinsichtlich Klima und Umwelt weiter erhöht. Der GSP umfasst sowohl die erste als auch die zweite Säule der GAP, wobei beide Säulen Beiträge hinsichtlich der Vermeidung und Reduktion von Emissionen sowie dem Erhalt bzw. Ausbau der Kohlenstoffsenken leisten.

Rund 52 % (ca. 4,5 Mrd. Euro) der gesamten GSP-Mittel Österreichs sind als klimabezogen programmiert. Dabei ist zu beachten, dass auch klimarelevante Aktivitäten im außerlandwirtschaftlichen Bereich (z.B. Forstwirtschaft, Erneuerbare Energie, Entwicklung des ländlichen Raumes) unterstützt werden. Als Bio-Vorzeigeland der EU (rund 26 % biologisch bewirtschaftete Fläche) ist in Österreich auch das Bio-Aktionsprogramm klimapolitisch mitentscheidend: Mit der Implementierung der geplanten Maßnahmenvorschläge des österreichischen Bio-Aktionsprogramms 2023+ soll der Bio-Anteil von 30 % bis 2027 ermöglicht und unter Berücksichtigung der Entwicklung der Nachfrage bis 2030 auf 35 % weiter gesteigert werden.

Zu den bedeutendsten neuen Elementen des GSP zählt eine erhöhte Umwelt- und Klimaambition („Grüne Architektur“), die Einführung neuer „Öko-Regelungen“ im Rahmen der 1. Säule, sowie ein verstärkter Fokus auf ambitionierte Ziele und Wirkungen. Mit der sogenannten „Erweiterten Konditionalität“, die für alle Betriebe verpflichtend einzuhalten ist, werden bereits die grundlegenden Umwelt- und Klimaanforderungen wesentlich angehoben. Mit diesem Instrument werden verschiedene Ziele angesprochen, wie beispielsweise der Erosionsschutz, der Erhalt von Dauergrünland oder der Schutz ausgewiesener Feucht- und Torfflächen. Die Standards für den guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (GLÖZ) im Zusammenhang mit den Direktzahlungen leisten somit wichtige Beiträge hinsichtlich Klimaschutz.

Das österreichische Agrarumweltprogramm (ÖPUL) ist nach wie vor das zentrale Instrument des nationalen GSP für Emissionsvermeidung bzw. -reduzierung und Kohlenstoffspeicherung in der Landwirtschaft. Das neue ÖPUL 2023 umfasst die Öko-Regelungen der 1. Säule sowie die Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen (inkl. Tierwohl) und Zahlungen für Gebiete unter Natura 2000 und der Wasserrahmenrichtlinie der 2. Säule und umfasst unter anderem:

- Die erstmals angebotenen Öko-Regelungen, die im Rahmen der 1. Säule finanziert werden (Direktzahlungen), sind dem Klimaziel des GSP zugeordnet. Diese Fördermaßnahmen umfassen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“, „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“, „Erosionsschutz Wein, Obst und Hopfen“ sowie „Tierwohl – Weide“ und werden im Rahmen des Agrarumweltprogramms ÖPUL abgewickelt. Durch eine möglichst lange und flächendeckende Bodenbedeckung wird auf einen umfassenden Humusaufbau, Humuserhalt und Erosionsschutz abgezielt und mit dem Ausbau der Weidehaltung und -dauer eine Emissionsreduktion in der Nutztierhaltung gefördert.

- Eine Düngemittelreduktion oder Anpassung des Düngemanagements wird in unterschiedlichen ÖPUL-Maßnahmen umgesetzt, insbesondere sind die Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“, „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“, „Bodennahe Ausbringung flüssiger Wirtschaftsdünger und Gülleseparation“ und „Vorbeugender Grundwasserschutz - Acker“ zu nennen.
- Zum Erhalt bzw. die Optimierung landwirtschaftlicher Kohlenstoffspeicher leisten Maßnahmen wie „Biologische Wirtschaftsweise“, „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung (UBB)“, „Erosionsschutz Acker“ oder „Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland“ einen wichtigen Beitrag. Darüber hinaus wird über die Maßnahme „Heuwirtschaft“ die Aufrechterhaltung traditioneller Grünlandnutzung unterstützt und somit zum Dauergrünlanderhalt beigetragen. Im Rahmen der Naturschutzmaßnahmen („Naturschutz“ und „Ergebnisorientierte Bewirtschaftung“) kann durch maßgeschneiderte Bewirtschaftungsformen von Feuchtlebensräumen ein positiver Beitrag zur Kohlenstoffspeicherung geleistet werden.
- Im Sinne der Kreislaufwirtschaft werden im ÖPUL auch die stickstoffreduzierte Fütterung sowie Gentechnisch veränderte Organismen (GVO)-freies Eiweißfuttermittel aus europäischer Herkunft für die Schweinehaltung gefördert. Durch differenzierte Prämien in den Maßnahmen „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ werden niedrigere Tierbesatzdichten verstärkt gefördert, um das Düngeniveau zu verringern und extensivere Tierhaltung zu stärken.
- In unterschiedlichen ÖPUL-Maßnahmen sind relevante Weiterbildungsverpflichtungen festgelegt, u.a. mit Fokus auf Düngplanung, stickstoff-/emissionsreduzierte Fütterung oder Humusaufbau.

Im Rahmen der 2. Säule werden noch weitere klimaschutzrelevante Interventionen angeboten, die eine relevante Rolle spielen:

- **Landwirtschaftliche Investitionen:** Im Rahmen der landwirtschaftlichen Investitionsförderung werden vielzählige Fördergegenstände angeboten, die eine emissionsreduzierende Wirkung haben.
  - So wird etwa die bodennahe Gülleausbringtechnik (Schleppschuh, Schleppschlauch, Injektor) unterstützt.
  - Ein wichtiger Aspekt ist zudem die Unterstützung für emissionsmindernde Ausführungen von Stallgebäuden bzw. betrieblichen Anlagen, beispielsweise die Abdeckung oder dreiseitige Umrandung von Festmistlagern, Schweineställe mit

getretenen Funktionsbereichen, Schrägbodenställe und Teilspaltenböden mit Unterflurschieberentmischung, mobile Spaltenbodenreiniger, etc. Bei der Neugestaltung der für die Förderperiode 2023-2027 geltenden Sonderrichtlinie zur Investitionsförderung wurden neue Tierhaltungsmerkbücher für die Stallbauförderung integriert. Daraus haben sich folgende Merkbücher ergeben: Merkbuch „Standards für Besonders tierfreundliche Haltung und NH<sub>3</sub>-Minderung für eine erhöhte Förderung“, Merkbuch „Förderstandards für die Tierhaltung und NH<sub>3</sub>-Minderung“. Basierend auf aktuellen Forschungsergebnissen wurden emissionsreduzierende Maßnahmen sowohl für den Basis-Förderstandard als auch für die besonders tierfreundliche Haltung vorgesehen. Die Fördermerkbücher werden auch in Zukunft entsprechend dem Stand der Wissenschaft weiterentwickelt werden und sollen als fachliche Basis für wirksame Förderinhalte gelten.

- Im Rahmen der Investitionsförderung wird zudem der Ausstieg aus fossil betriebenen Maschinen sowie Elektrifizierung und alternative Antriebe im Rahmen der landwirtschaftlichen Investitionsförderung gefördert, was positive Effekte hinsichtlich fossiler Emissionen hat (Bilanzierung im Sektor Energie).
- **Bildung und Beratung:** Bei vielen klimarelevanten Maßnahmen handelt es sich um Managementmaßnahmen und -entscheidungen (z.B. regelmäßiges Säubern der Auslaufflächen, Beachtung der Witterungsverhältnisse bei der Ausbringung von Düngern, Umsetzung von optimierten, stickstoffreduzierten Düngemanagementkonzepten, Umsetzung von stickstoffreduzierten Fütterungsstrategien, Anwendung von emissionsmindernden Futtermittelzusatzstoffen, aber auch die Entscheidung für eine klimafitte Gestaltung von Betriebsgebäuden oder die Anschaffung von emissionsarmen Geräten und Maschinen). Grundvoraussetzung für die Umsetzung sinnvoller Maßnahmen ist eine entsprechende Wissensvermittlung an die Landwirt:innen. Diese wird im Rahmen des GSP über die Angebote hinsichtlich Bildung und Beratung forciert. Aktuell arbeitet das BML etwa gerade an der konkreten Ausarbeitung thematischer Aufrufe im Rahmen der „Land- und forstwirtschaftlichen Betriebsberatung“. Dabei sollen auch Aufrufe zu den Bereichen Klimawandelanpassung, nachwachsende Rohstoffe, erneuerbare Energien, Umwelt-Klima- Ressourcenschutz und Energieeffizienz erfolgen.
- Auch in weiteren Interventionen des GSP wird durch spezielle Schwerpunktsetzung bei Ausschreibungen oder Auswahlkriterien ein Beitrag zu Klimaschutz geleistet. Dazu zählen – neben Bildung und Beratung – EIP-AGRI

(Europäische Innovationspartnerschaft für landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit), LEADER<sup>84</sup> und Zusammenarbeit.

- Im außerlandwirtschaftlichen Bereich werden im Rahmen des GSP Investitionen zur Produktion und Nutzung erneuerbarer Energien und die Umsetzung von Klima- und Energieprojekten auf lokaler Ebene gefördert.

Im Rahmen des GSP 2023-2027 wurde eine stärkere Orientierung der EU-Agrarpolitik an umwelt- und klimapolitischen Rahmenbedingungen umgesetzt. Durch Artikel 120 der GAP-Strategieplan-Verordnung wurde sichergestellt, dass im Falle einer Änderung von klima- und umweltrelevanten EU-Rechtsmaterien (Anhang XIII GSP-VO) die nationalen Strategiepläne einer Bewertung sowie gegebenenfalls einer Änderung unterzogen werden. Diese Änderung hat innerhalb von sechs Monaten nach der Gesetzgebungsänderung zu erfolgen.

Weitere, wichtige zusätzliche Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft sind:

- **Nitrataktionsprogramm-Verordnung:** Mit der Novellierung der Nitrat-Aktionsprogramm-Verordnung sind neue Vorschriften ab 1. Jänner 2023 verpflichtend umzusetzen. Regional sind zusätzliche Düngerobergrenzen sowie Aufzeichnungen und die Ermittlung des Stickstoffsaldos umzusetzen. Flächendeckend sind die Einschränkung der Herstdüngung, Ertragsplausibilisierungen, eine verkürzte Einarbeitungsfrist sowie verstärkte Kontrolle festgelegt.
- **Ammoniakreduktions-Verordnung:** Die neue Ammoniakreduktions-Verordnung ist ebenfalls mit 1. Jänner 2023 in Kraft getreten. Auch hier sind Bestimmungen für das Düngemanagement erlassen worden:
  - Einarbeitung von Düngemitteln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ohne Bodenbedeckung binnen 4 Stunden nach Ausbringung;
  - Einschränkung der Harnstoffausbringung;
  - Abdeckung von Lagern (flüssiger Wirtschaftsdünger und Gärrest) ab 240 m<sup>3</sup> am Betrieb ab 1.1.2028.

Im Juli 2024 wurde eine Novelle der Verordnung beschlossen, die mit Anpassungen bei Abdeckungs- und Einarbeitungsverpflichtung ein geringfügig höheres Emissionsminderungspotential erzielt.

- **Nationales Digitalisierungs-Aktionsprogramm:** Das Digitalisierungs-Aktionsprogramm zielt unter anderem auf die Forcierung von Smart-Farming-Maßnahmen ab. Die

---

<sup>84</sup> LEADER ist ein Maßnahmenprogramm der Europäischen Union, mit dem seit 1991 modellhaft innovative Aktionen im ländlichen Raum gefördert werden.

Landwirt:innen sollen zukünftig stärker dabei unterstützt werden, Präzisionslandwirtschaftstechnologien umzusetzen. Diese sollen u.a. zur Reduktion der Stickstoff-Überschüsse und zu einer erhöhten Stickstoff-Effizienz (Steigerung der Düngereffizienz um 5 %) beitragen. Das Aktionsprogramm des BML befindet sich momentan in Ausarbeitung.

Abseits der nationalen Gesetze und Fördermaßnahmen werden weitere Instrumente kontinuierlich zur Fortführung dieses Trends lanciert. Dabei ist etwa die EU-Initiative zum Kohlenstoffabbau (Sustainable Carbon Cycles) zu nennen, auf deren Basis Anreize für zusätzliche quantifizierte Kohlenstoffspeicherleistungen im Einklang mit der Klimaneutralität 2050 entwickelt werden sollen (Carbon Removal VO). Österreich wird sich intensiv und konstruktiv in die weiteren Diskussionen zu dem Dossier einbringen.

### **Schnittstelle Erneuerbare Energie**

- Die Landwirtschaft weist diverse Schnittstellen hinsichtlich erneuerbare Energie auf und leistet einen wichtigen Beitrag zur Energiewende.
- Der Sektor dient als Lieferant wichtiger agrarischer Substrate – etwa Wirtschaftsdünger, Rest- und Abfallstoffe – für die Biomethanproduktion. Wird Wirtschaftsdünger in entsprechenden Anlagen vergoren, kann nicht nur fossile Energie substituiert, sondern auch THG-Emissionen aus der Wirtschaftsdüngerlagerung reduziert werden. Es wird angestrebt, dass der dabei anfallende Gärrest anschließend weitgehend bodennah ausgebracht wird. Aus diesem Grund wurde Gärrest auch im Rahmen der GAP-Förderung entsprechend aufgenommen. Das ambitionierte Ziel Österreichs (NEKP 2019) ist es, den Anteil des in Biogas vergorenen nationalen Wirtschaftsdüngers auf 30 % zu heben. Durch das EAG wurden entsprechende Anreize zur Forcierung der nationalen Biomethanproduktion und -einspeisung gesetzt. In Zusammenhang mit der Biomethanproduktion sind auch die Arbeiten zum Netzinfrstrukturplan (BMK) relevant, bei denen die örtliche Lage der möglichen Quellen aus der Landwirtschaft in Bezug zur Gasnetzinfrstruktur dargestellt wurden, um die Potentiale in Zukunft besser auszunutzen. Folgende Zielsetzungen sind im Hinblick auf den Ausbau der Biomethanproduktion relevant:
  - Erhalt und Fortbestand bestehender landwirtschaftlicher Biogasanlagen: Unterstützung von Kleinbiogasanlagen als Versorgungseinheit für elektrische Energie am landwirtschaftlichen Betrieb;
  - Neubau von Biogasanlagen zur Verwertung bisher ungenutzter biogener Abfälle und Reststoffe aus Landwirtschaft, Gewerbe und Industrie forcieren;

- Ausbau bzw. Umgestaltung der Anlagen und des Gasnetzes zur Gewährleistung der Biogas-Einspeisung, regionale Konzepte zur wirtschaftlichen Aufbereitung und Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz;
- Forcierung der Umrüstung verstromender Anlagen hin zur Aufbereitung und Einspeisung von Biomethan.
- Eine zunehmend bedeutende Rolle spielt aber auch die AGRI-PV, wobei eine landwirtschaftliche Fläche sinnvoll doppelt genutzt wird – sowohl für die Produktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse, als auch Strom. In Österreich werden über das EAG bzw. über die Investitionszuschüsse-Verordnung Strom entsprechende Anreize gesetzt, um AGRI-PV zu forcieren.
- Neben der Produktion spielt auch das vermehrte Nutzen erneuerbarer Energie innerhalb des Sektors Landwirtschaft eine entscheidende Rolle. Der in der Landwirtschaft eingesetzte fossile Treibstoff soll schrittweise durch erneuerbare Energieträger bis 2030 (NEKP 2019) unter Wahrung von wirtschaftlichen und ökologisch nachhaltigen Rahmenbedingungen ersetzt werden. Neben entsprechenden Fördergegenständen in der Investitionsmaßnahme des GSP spielen diesbezüglich auch Beratungsförderungen eine wichtige Rolle. Zur Forcierung der Energieunabhängigkeit wurde 2023 das Sonderinvestitionsprogramm „Energieautarke Bauernhöfe“, welches mit 100 Mio. Euro ausgestattet ist, lanciert. Damit soll die Erhöhung der Versorgungssicherheit im Land- und Forstwirtschaftssektor mittels Optimierung des Energieeinsatzes durch Effizienz- und Lastmanagementmaßnahmen, die Verbesserung der Eigenversorgung der Bauernhöfe mit erneuerbarer Energie, die Umstellung auf nachwachsende Rohstoffe und die Stärkung der Krisensicherheit vorangetrieben werden.

Folgende, bereits im NEKP 2019 angestrebten relevanten Ziele, welche hauptsächlich, jedoch nicht ausschließlich, durch Maßnahmen des GSP unterstützt werden sollen, sind weiterhin:

- Der Bedarf an Mineraldünger soll bis 2030 um 20 % gegenüber dem im Szenario „mit bestehenden Maßnahmen“ (WEM 2019) enthaltenen Einsatz gesenkt werden;
- Zunahme des Anteils des in Biogasanlagen vergorenen nationalen Wirtschaftsdüngers auf 30 % im Jahr 2030.

## Landnutzung, Landnutzungsänderung und Forstwirtschaft

Mit Annahme der LULUCF-VO werden ab 2021 erstmals die Emissionen bzw. Kohlenstoffspeicherungen aus dem Sektor Landnutzung angerechnet und unter gewissen Beschränkungen den nationalen Effort Sharing-Zielen gegengerechnet.

Die im LULUCF-Sektor wirksamen Maßnahmen haben zum Ziel, die bis 2030 für Österreich gültigen Ziele gemäß Artikel 4 der LULUCF-VO einzuhalten.

Im Bereich der Forstwirtschaft stehen dabei vor allem folgende Maßnahmen im Vordergrund:

- Maßnahme 1: Kontinuierliche Weiterentwicklung einer klimaschutzeffizienten Holzernte unter Einhaltung der Grundprinzipien einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und THG-bezogene Optimierung des Zusammenspiels von Zuwachs, Nutzung und Vorrat (Querverweis zu Maßnahmen 2 und 5);
  - Maßnahme 1a: Optimierung der für die Holznutzung relevanten Förderungen, inkl. deren Zusammenspiel, (forstliche Förderung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, Waldfonds, ...) hinsichtlich Maßnahmenwirksamkeiten, die unter anderem die nachhaltige Holznutzung für stoffliche Zwecke unterstützen, die kaskadische Nutzung<sup>85</sup> zu stärken und die Kohlenstoffspeicherung in Holzprodukten steigern;
  - Maßnahme 1b: Erstellung einer Richtlinie zur bodenschonenden Holzernte durch den Fachbeirat für Bodenfurchtbarkeit mit dem Ziel, den Kohlenstoffbestand im Waldboden zu stabilisieren bzw. zu steigern.
- Maßnahme 2: Zielgerichtete Waldbewirtschaftungs- und -pflagemassnahmen zur Zuwachs- und Resilienzsteigerung und Erhalt der Produktionskraft durch Förderung einer raschen Wiederbewaldung nach Kalamitäten bzw. Endnutzung, die rechtzeitige Verjüngung überalterter Bestände, Maßnahmen zur Erhöhung der Bestockung lückiger Bestände, Anpassung der Wildbestände zur Reduktion des Wildeinflusses und Sicherung bzw. Herstellung ausgeglichener Wald-Wild Verhältnisse, mit dem Ziel, die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung zu erhöhen und die Anpassung des Waldbestands an den Klimawandel zu fördern. Dies entspricht auch einer Forderungen des Klimarats der Bürger:innen (Steigerung der CO<sub>2</sub>-Bindung fördern und

---

<sup>85</sup> im Rahmen der Verwertungsmöglichkeiten der jeweiligen Holzarten und -sortimenten

Baumpflanzungen im öffentlichen Raum verpflichtend machen) und auch den Handlungsempfehlungen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel.

- Maßnahme 3: Fokussierung der für die Waldbewirtschaftung und –pflege relevanten Förderungen (forstliche Förderung im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik, Waldfonds, ...) auf Maßnahmen, die die Verjüngung beschleunigen und sicherstellen, die den Zuwachs steigern und die Bestockung lückiger Bestände erhöhen, die die Kohlenstoffaufnahme und -speicherung, die Resilienz, sowie die Schutzfunktion im Waldbestand steigern.
- Maßnahme 4: Ausweitung der Waldfläche vorrangig in Regionen mit geringer Waldausstattung, soweit ökologisch, ökonomisch und sozial vertretbar, im Einklang mit der Österreichischen Waldstrategie 2020+, insbesondere dem strategischen Ziel 3 zu Handlungsfeld 1.
- Maßnahme 5: Aufbau eines möglichst stabilen und an den Klimawandel angepassten Kohlenstoffpools in der Biomasse, unter Einhaltung der Grundprinzipien der nachhaltigen Waldbewirtschaftung, und durch Humusaufbau und -erhalt im Waldboden durch standorttaugliche Baumartenwahl und bodenschonenden Technologieeinsatz, unter Berücksichtigung der standörtlichen Gegebenheiten, der Berücksichtigung der Einflüsse des Klimawandels auf den Bodenkohlenstoffkreislauf, sowie der Berücksichtigung der Speicherwirkung bzw. Substitutionseffekte. Dabei ist Augenmerk auf die Stärkung der Resilienz gegenüber (klimawandelbedingten) Störungen zu legen, um die Kohlenstoffspeicherung im Waldbestand zu erhalten sowie zu steigern;
  - Maßnahme 5a: Aufbereitung der nationalen Daten zur Darstellung der Emissionen aus Katastrophenereignissen (Artikel 3 Abs. 1 Z 9 LULUCF-VO) im Einklang mit den Berichtsvorgaben der LULUCF-VO;
  - Maßnahme 5b: Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung von Katastrophenereignissen, wie etwa unter dem Waldfonds (Maßnahme 5: Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen, Maßnahme 6: Maßnahmen zur Waldbrandprävention) und dem Aktionsprogramm Waldbrand;
  - Maßnahme 5c: Umsetzung des Aktionsprogramms „Wald schützt uns!“ (Schutzwald);
  - Maßnahme 5d: Entwicklung klimafitter Wälder, wie etwa im Rahmen der Maßnahme 2 des Waldfonds;
  - Maßnahme 5e: Sanierungsmaßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen von Katastrophenereignissen, wie etwa unter dem Waldfonds (Maßnahme 1:

- Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen, Maßnahme 3: Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust, Maßnahme 4: Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz, Maßnahme 5: Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen, Maßnahme 6: Maßnahmen zur Waldbrandprävention) und das Aktionsprogramm Waldbrand;
- Maßnahme 5f: Umsetzung der Handlungsempfehlungen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, insbesondere im Bereich der Land- und Forstwirtschaft;
  - Maßnahme 5g: Synergien mit den Maßnahmen der Österreichischen Waldstrategie 2020+, insbesondere dem strategischen Ziel 6 zu Handlungsfeld 1
  - Maßnahme 6: Evaluierung und Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine Steigerung des langlebigen stofflichen Einsatzes von nachhaltigen heimischen Holzressourcen zur optimalen Substitution von Roh- und Werkstoffen mit höheren Lebenszyklus-THG-Emissionen im Einklang mit den LULUCF-Zielen (inkl. Altholzrecycling). Dies umfasst auch eine verbesserte Lebenszyklusbewertung von Bauwerken sowie Maßnahmen, um die Lebensdauer und Wiederverwertbarkeit der Holzprodukte zu verlängern;
    - Maßnahme 6a: Umsetzung der Handlungsfelder der Bioökonomiestrategie, insbesondere zur Steigerung der Wertschöpfung durch neue Nutzungsmöglichkeiten, inkl. der stärkeren Nutzung von Nebenprodukten;
    - Maßnahme 6b: Österreichische Holzinitiative, wie etwa gemäß Maßnahme 9 des Waldfonds;
    - Maßnahme 6c: Synergien mit den Maßnahmen der Waldstrategie 2020+, insbesondere dem strategischen Ziel 2 zu Handlungsfeld 1.
  - Maßnahme 7: Evaluierung der Rahmenbedingungen und Zielsetzungen für die energetische Nutzung von heimischer Holzbiomasse im Einklang mit dem LULUCF-Ziel (Artikel 29 (7a) Erneuerbaren Richtlinie) und den anderen *Fit for 55*-Zielen sowie politischen Strategien und Zielsetzungen für Österreich, insbesondere des Naturschutzes und der Biodiversität und unter Beachtung der Erfordernisse der Luftreinhaltung. In dem Zusammenhang ist auch das Kaskadenprinzip<sup>86</sup> zu nennen, das einen wichtigen Beitrag zur ressourceneffizienten Nutzung von Holz und Biomasse liefern kann. (Querverweis zum Kapitel Erneuerbare Energie);

---

<sup>86</sup> im Rahmen der Verwertungsmöglichkeiten der jeweiligen Holzarten und -sortimenten

- Maßnahme 7a: Synergien mit den Maßnahmen der Waldstrategie 2020+, insbesondere dem strategischen Ziel 2 zu Handlungsfeld 1;
- Maßnahme 7b: Umsetzung der Revision der Erneuerbaren-RL insbesondere im Bereich der Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für THG-Einsparungen (Art. 29):
  - Gesamteinschätzung und Bewertung der inländischen Aufbringung von forstlicher Biomasse für energetische Zwecke bis 2030 im Einklang mit den Kriterien des Artikel 29 der Erneuerbaren Richtlinie und
  - Sicherstellung der Kohärenz zwischen dem energetischen Einsatz von forstlicher Biomasse und dem nationalen Ziel der LULUCF-Verordnung für 2026-2029 für Österreich gemäß Artikel 29 (7a) und (7b) der Erneuerbaren RL.
- Maßnahme 8: Erhaltung bzw. Wiederherstellung von Waldmooren und Waldfeuchtgebieten nach dem Stand der Technik unter Berücksichtigung der Wasserverfügbarkeit zur Erhaltung/Erhöhung von deren Kohlenstoffvorräten bzw. Verringerung der THG-Emissionen daraus und Forcierung der Bezug habenden Forschung;
  - Maßnahme 8a: Synergien mit den Maßnahmen der Waldstrategie 2020+, insbesondere dem strategischen Ziel 7 zu Handlungsfeld 1.
- Maßnahme 9: Umsetzung der Maßnahmen der Biodiversitätsstrategie, insbesondere Maßnahmen zur Ökosystemrenaturierung, allen voran drainagierte organische Böden, gestörte Moore und andere kohlenstoffreiche Ökosysteme, zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme, zum Schutz aller ökologisch wertvollen Lebensräume.
- Maßnahme 10: Evaluierung der Programme zur Bewusstseinsstärkung und Forschung zum Thema Holz und Biomasse z.B. als Teil der Klimaschutzinitiative "klimaaktiv", sowie des Waldfonds und Weiterführung bzw. Neuschaffung besonders THG-emissionsreduktionswirksamer Instrumente.
- Maßnahme 11: Vorbereitung auf und inhaltliche Begleitung der EU-Initiative zum Kohlenstoffabbau (sustainable Carbon Cycles) mit dem Ziel, Anreize für zusätzliche Kohlenstoffspeicherungsleistungen in Einklang mit der Klimaneutralität 2050 zu setzen. Das Potential für zusätzliche Kohlenstoffspeicherung in Österreich etwa für die im Entwurf in der Carbon Removal Verordnung genannten Tätigkeiten im Bereich des „Carbon Farming“ soll erhoben werden. Ergebnisse sollten spätestens 2026 vorliegen. Dies entspricht auch einer der Forderungen des Klimarats der Bürger:innen (Grundlagen für den Humusaufbau schaffen).

Eine Evaluierung der klimaschutzeffizientesten Waldbewirtschaftungsmaßnahmen und optimalen Technologien zur Erreichung der LULUCF-Ziele soll auf Basis anerkannter wissenschaftlicher Erkenntnisse wie bspw. des *CareForNetZero*-Projektes und laufender Waldfonds-Projekte vorgenommen werden.

Dieses Projekt wird die Umsetzung der Maßnahmenbündel 1, 2 und 5 etc. begleiten.

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Landwirtschaft zielen auf den Erhalt und die Optimierung von landwirtschaftlichen Kohlenstoffspeichern ab (siehe Unterkapitel „Landwirtschaft“).

Eine weitere wichtige Maßnahme ist die Hintanhaltung der Flächeninanspruchnahme, um das LULUCF Potenzial möglichst hoch zu halten (z.B. durch Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen bzw. Vorsorgeflächen wie sie in manchen Bundesländern bereits stattfindet<sup>87</sup>.)

### **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel in der Land- und Forstwirtschaft**

Die Land- und Forstwirtschaft ist in besonderer Weise mit Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel konfrontiert. In zahlreichen Fällen besteht eine enge Verknüpfung zwischen Maßnahmen zur Emissionsreduktion und zur Anpassung an den Klimawandel, weshalb die Umsetzung des Nationalen Energie- und Klimaplan im Einklang mit den im Rahmen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel vereinbarten Handlungsempfehlungen vorzunehmen ist. Eine nachhaltige, ressourcenschonende und klimafreundliche (landwirtschaftliche) Produktion sowie der Erhalt und die Verbesserung der ökologischen Leistungen der Landwirtschaft sollen bei veränderten klimatischen Bedingungen sichergestellt werden. Durch eine an klimatische Veränderungen angepasste Bewirtschaftung können die multifunktionalen Wirkungen des Waldes erhalten werden. Die österreichische Anpassungsstrategie sieht für den Sektor Land- und Forstwirtschaft folgende Maßnahmen vor:

---

<sup>87</sup> [Vorsorgeflächen | Landwirtschaftskammer Tirol \(lko.at\); Freiraum | Land Tirol](#)

### **Landwirtschaft:**

- Nachhaltiger Aufbau des Bodens und Sicherung der Bodenfruchtbarkeit, -struktur und -stabilität;
- Verstärkte Etablierung und Förderung von wassersparenden Bewässerungssystemen sowie Verbesserungen in der Bewässerungsplanung;
- Züchtung und gezielter Einsatz von wassersparenden, hitzetoleranten Pflanzen (Art/Sorte) im Sinne einer regional angepassten Bewirtschaftung;
- Anpassung des Düngemanagements an saisonale Witterungsverläufe;
- Bereitstellung wissenschaftlicher Grundlagen zu möglichen neuen Krankheiten und Schaderregern in der Landwirtschaft;
- Umweltgerechter und nachhaltiger Einsatz von Pflanzenschutzmitteln;
- Überprüfung der Standorteignung aufgrund sich ändernder klimatischer Bedingungen und Erarbeitung von Empfehlungen für die Wahl einer an den Standort angepassten Kulturpflanze;
- Risikominimierung sowie Entwicklung und Ausbau von Instrumenten der Risikostreuung;
- Integrierte Landschaftsgestaltung zur Bodensicherung und Verbesserung der Agrarökologie inklusive der Erhaltung und Pflege von Landschaftselementen;
- Erhalt bestehender Almflächen und Revitalisierung aufgelassener Almen;
- Optimierung der Glashauskultur hinsichtlich Energie-, Wasser- und Kühlungsversorgungsplänen;
- Förderung des Tierschutzes und der Tiergesundheit unter veränderten klimatischen Verhältnissen;
- Berücksichtigung von zukünftigen Anforderungen an die Klimatisierung von Stallungen durch steigende thermische Belastung;
- Optimierung der Anpassungs- und Bekämpfungsstrategie für neue Krankheiten und Schädlinge.

### **Forstwirtschaft:**

- Anpassung der Baumarten- und Herkunftswahl inklusive gezielte Förderung der Vielfalt (Diversität) durch geeignetes waldbauliches Management und Verjüngung überalterter Bestände;
- Bodenschonende Bewirtschaftung;
- Reduktion der Wildschadensbelastung;
- Entwicklung eines Beratungskonzeptes für Waldbesitzer:innen bzgl. der Anpassung der Wälder an den Klimawandel;

- Adaptierung und Verbesserung des Störungs- und Kalamitätsmanagements;
- Etablierung von Vorsorgemaßnahmen im Hinblick auf die mögliche Zunahme von Waldbränden;
- Immissionsschutz Wald – Integrierte Waldinventur und Immissionsmonitoring;
- Entwicklung von adaptierten und innovativen Techniken zur Holzverarbeitung unter Berücksichtigung möglicher Veränderungen in der Holzqualität und der Baumarten.

## **Abfallwirtschaft**

Gegenwärtig steigen sowohl weltweit als auch in Österreich der Verbrauch an Ressourcen wie auch das Abfallaufkommen unvermindert an, wobei beim Abfallaufkommen die Aushubmaterialien den größten Anstieg aufwiesen und das Abfallaufkommen ohne Aushubmaterialien in den letzten Jahren eher gleichbleibend war. Die Gewinnung und Verarbeitung von Ressourcen führt zumeist zu hohen Treibhausgasemissionen sowie zu enormen Umweltbelastungen. Den Ressourcenverbrauch innerhalb der Belastungsgrenzen der Erde zu halten und damit eine Abkehr vom derzeitigen linearen Wirtschaftssystem ist dringend geboten.

Um die Abhängigkeit von insbesondere wertvollen Rohstoffen und die mit der Gewinnung von Primärrohstoffen einhergehenden Emissionen von klimaschädlichen Gasen zu verringern, wird die industrielle Rückgewinnung von Rohstoffen aus Abfällen gefördert. Durch die gleichzeitige Nutzung der in den Abfällen enthaltenen Energie in Form von Strom und Wärme können auch energetische Anteile der Abfälle bestmöglich eingesetzt werden und damit den Primärenergiebedarf senken.

Im Fokus einer Kreislaufwirtschaft stehen die Verminderung des Ressourcenverbrauches und die Vermeidung und Verringerung von Abfällen. Kreislaufwirtschaft bedeutet erneuerbare und/oder recycelbare Materialien zu verwenden, das Produktdesign bezüglich Reparierbarkeit und Verwertbarkeit aufzuwerten, den Konsum in Richtung geteilte bzw. verlängerte Nutzung auszurichten und letzten Endes bei der Entsorgung vorrangig auf die Rückgewinnung der Materialien zu achten. Es gilt, den Wert von Produkten und Materialien in der Wirtschaft so lange wie möglich zu erhalten. Die gesamte Lebenszyklusbetrachtung von Produkten ist dabei ein Schlüsselfaktor. Der Bogen spannt sich vom Design, der Erzeugung, Instandhaltung, Reparatur, Re-Use, Remanufacturing bis hin zur Abfallbewirtschaftung. Durch diesen systemischen Ansatz kann sichergestellt werden, dass ressourcenschonendere Produktionsprozesse und Konsummuster die Umwelt definitiv entlasten.

Die wichtigsten Maßnahmen im Bereich der Abfallwirtschaft sind:

- **Bereits versiegelte Flächen zur Energiegewinnung nutzen und weitere Bodenversiegelung vermeiden:**

Mit der geplanten Novelle der Deponieverordnung soll die rechtliche Möglichkeit der Nachnutzung auf abgeschlossenen Deponien geschaffen werden, z.B. für Photovoltaik. Das bedeutet, dass weniger Grünflächen (teil-)versiegelt werden.

- **Reparierbarkeit von Produkten verpflichtend machen:**

Eine verpflichtende Reparierbarkeit von Produkten ist auf EU-Ebene in Vorbereitung. Aktuell wird dazu die EU-VO für Ökodesign von nachhaltigen Produkten verhandelt. Diese Verordnung wird verpflichtende Vorgaben für Hersteller:innen enthalten, damit Produkte langlebiger, reparierfähig und aufrüstbar sind. Das umfasst auch einen besseren Zugang zu Ersatzteilen, zu Nachrüstungsmöglichkeiten und Reparaturen. Ergänzend wird auf die „Right-to-Repair“-Initiative (Proposal for a Directive on common rules promoting the repair of goods) hingewiesen. Die EU-Rechtsakte werden unmittelbar in Österreich gelten. Im Rahmen der aktuell geltenden Ökodesign-Richtlinie werden bereits sukzessive für energieverbrauchsrelevante Produkte soweit sinnvoll und möglich Anforderungen an die Reparierbarkeit, Ersatzteilverfügbarkeit, Softwareupdates sowie Verfügbarkeit von Anleitungen gestellt. Zur Förderung der Reparatur und zur Verlängerung der Lebensdauer von elektrischen und elektronischen Geräten wurde im April 2022 vom BMK ein bundesweiter Reparaturbonus eingeführt. Die Nutzung des Bonus wurde für den:die Bürger:in möglichst einfach über eine eigene Website gestaltet, über die man sich einen Bonus herunterladen und Informationen über nahegelegene Reparaturmöglichkeiten holen kann. Die Förderung beträgt 50 % bis max. 200 Euro je Gerät und kann mehrmals beansprucht werden.

- **Keine Vernichtung von Neuwaren:**

Im Rahmen der seit 18.7.2024 in Kraft befindlichen EU-Ökodesign-Verordnung (Regulation (EU) 2024/1781) wurde eine Offenlegungspflicht festgelegt. Demnach müssten ab dem Geschäftsjahr 2024 die Art, Menge und der Grund für die Vernichtung von Produkten von den Wirtschaftsteilnehmer:innen veröffentlicht werden. Einzelheiten und das Format zur Offenlegung von Informationen gemäß der EU-VO für Ökodesign werden per Durchführungsrechtsakt auf EU-Ebene festgelegt. Ab 19. Juli 2026 ist die Vernichtung von nicht verkauften Verbraucherprodukten der Produktgruppen Kleidung und Bekleidungszubehör sowie Schuhe verboten. Weitere Verbote können künftig mittels delegierter Rechtsakte erlassen werden.

- **Refill-Stationen in Supermärkten/Drogerien einführen bzw. ausweiten:**

Im Abfallvermeidungsprogramm 2023 ist eine entsprechende Maßnahme im Handlungsfeld "Kunststoffe & Verpackungen" zur Forcierung von Unverpackt-Systemen bzw. Abfüllsystemen vorgesehen.

Hinsichtlich Förderung und Forschung wird auf die FTI-Initiative „Kreislaufwirtschaft“ hingewiesen, die innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unterstützt. Eines der Programmziele ist der Intensivierung der Produktnutzung gewidmet.

Derzeit läuft ein gefördertes Projekt zu Refill-Stationen.

Eine weitere Maßnahme ist die Förderung von Sammel- und Verwertungssystemen (SVS) im Lebensmitteleinzelhandel zur Installierung von Rücknahmesystemen.

- **Reduktion von Kunststoff-Verpackungsmüll:**

Mit der Novelle des Abfallwirtschaftsgesetzes zur Umsetzung des Kreislaufwirtschaftspakets der EU 2021 wird eine Mehrwegquote für Getränkeverpackungen sowie eine Pfandregelung für Einweg-Getränkeflaschen aus Kunststoff und Getränkedosen vorgegeben. Die Mehrwegquoten sind ab 2024 zu erfüllen, und das Einwegpfand gilt ab 2025. Darüber hinaus enthält das Abfallwirtschaftsgesetz ein generelles Reduktionsziel für Einwegkunststoff-Verpackungen von 20 % bis 2025 (im Vergleich zu 2018). Eine entsprechende Förderung für große Sortieranlagen wird im Rahmen der Umweltförderung im Inland aus Mitteln des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans finanziert.

- **Graue Emissionen verringern, Kreislaufwirtschaft fördern, Recycling von Baumaterial:**

Eine (hohe) Recyclingquote für Baurestmassen ist auf EU-Ebene bereits vorgegeben. Sie wird von Österreich übererfüllt (Recyclingquote >80 %). Auch die Schad- und Störstofferkundung im Vorfeld eines Abbruchs ist bereits seit 2015 in Österreich vorgeschrieben. Ansätze zum ReUse von Bauteilen wie auch der gesamtheitlichen Bestandserhaltung und -sanierung sind vorhanden, die Stärkung der Maßnahmen zur Förderung dieser Aktivitäten ist aber weiterhin notwendig.

Weitere geplante Maßnahmen sind:

- Deponieverbote einzelner verwertbarer Abfallgruppen (Gesteinskörnungen, Gipskartonplatten, künstliche Mineralfasern, Gleisschotter, Einkehrsplitt, Betonabbruch etc.) treten ab 2024 bzw. 2026 in Kraft;
- In der Kreislaufwirtschaftsstrategie ist ein Maßnahmenschwerpunkt zum Thema kreislauffähiges Bauen vorgesehen;
- Recycling im Bausektor spielt aber auch im FTI-Schwerpunkt Kreislaufwirtschaft des BMK eine signifikante Rolle. Forschungs- und Innovationsprojekte zum Thema Recycling im Bausektor werden gefördert. Zielgruppen sind

Infrastrukturbetreiber:innen in den folgenden Themenbereichen: Gebäude, Kommunale Versorgungs- und Entsorgungssysteme, etc. Ziel ist es, dass FTI-Maßnahmen den inländischen Materialverbrauch senken (Zielwert -25 % bis 2030) und zu einem nachhaltigeren inländischen Materialverbrauch beitragen (Zielwert 7 Tonnen pro Kopf und Jahr bis 2050)<sup>88</sup>.

## **Fluorierte Gase**

Seit April 2022 findet die Revision der europäischen F-Gas Verordnung (EU) Nr. 517/2014 statt, wodurch ein Reduktionsplan bis 2030 und ein Phase-Out bis 2050 geplant sind. Die Inhalte des Vorschlags leisten somit einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % sowie zur Klimaneutralität Europas bis 2050.

Durch den vorliegenden Vorschlag soll gewährleistet werden, dass der Anteil an fluorierten Gasen keinesfalls ansteigt, sondern maßgeblich reduziert wird. Über die in der EU-Verordnung gegebenen Maßnahmen hinausgehend sind keine nationalen Maßnahmen erforderlich.

## **Horizontale Aktionsfelder**

### **Bioökonomie**

Bioökonomie steht für ein Wirtschaftskonzept, das fossile Ressourcen (Rohstoffe und Energieträger) durch nachwachsende Rohstoffe in möglichst allen Bereichen und Anwendungen ersetzen soll. Diese österreichische Bioökonomiestrategie soll einen wesentlichen Eckpfeiler der Klima- und Energiestrategie darstellen und die Dekarbonisierung des Wirtschaftssystems unterstützen. Insgesamt wurden dazu ca. 60 Handlungsfelder identifiziert und von der Bundesregierung bereits in der Bioökonomiestrategie beschlossen.

---

<sup>88</sup> Weitere Informationen in der Kreislaufwirtschaft-Strategie hier: [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/strategie.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/abfall/Kreislaufwirtschaft/strategie.html)

## **Raumnutzung und Flächeninanspruchnahme**

Ein wichtiges Instrument zur Regelung der Raumnutzung und Flächeninanspruchnahme ist die Raumplanung. Die auf Bundesebene angesiedelte Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) liefert Leitlinien für die Raumordnungsgesetze der Bundesländer, welche die Rahmenbedingungen für die Raumplanung auf Gemeindeebene (örtliches Entwicklungskonzept bzw. örtlicher Entwicklungsplan, Flächenwidmungsplanung, Bebauungsplanung) bilden. Das im 10-Jahresrhythmus oder bei wichtigen Anlässen zu überarbeitende örtliche Entwicklungskonzept bildet den Rahmen für die Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung, und kann damit die Flächeninanspruchnahme wie auch die Energieraumplanung beeinflussen. Voraussetzung ist, dass die Raumordnungsgesetze der Bundesländer das zulassen (was bereits der Fall ist) und die für die Planung erforderlichen Daten im Rahmen ihrer Rauminformationssysteme zur Verfügung stellen.

Erforderliche Maßnahmen:

- Die Datenbasis der Rauminformationssysteme der Bundesländer wird so verbessert, dass die Energieraumplanung auf der Grundlage von erneuerbarer Energie und auf Gemeindeebene ermöglicht wird;
- Die Überarbeitung der örtlichen Entwicklungskonzepte (bzw. örtlichen Entwicklungspläne) wird dazu genutzt, die örtliche Planung in Bezug auf Flächeninanspruchnahme und Energieraumplanung zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen;
- Dazu werden Mindestkriterien festgelegt, die auf Gemeindeebene und regionaler Ebene zu bearbeiten sind. Damit soll sichergestellt werden, dass die Gemeinden im regionalen Verbund ihre Möglichkeiten prüfen und gesellschaftlich akzeptierte Entwicklungspfade identifizieren;
- Die staatlichen Beihilfen für Heizungstausch und Wärmeversorgung werden sich an diesen lokalen Energieraumplanungen orientieren.

### *Flächeninanspruchnahme*

Die Nutzung von Flächenressourcen ist ein wichtiger langfristiger Faktor zur Erreichung der Klimaziele und des sparsamen Umgangs mit Energieressourcen. In Österreich werden täglich 11,3 ha Fläche neu in Anspruch genommen (Mittelwert der Jahre 2018 bis 2020<sup>89</sup>). Neuwidmungen für Bau-, Betriebs- und Verkehrsflächen in vielen Gemeinden Österreichs verstärken die Zersiedlung der Landschaft und führen damit einhergehend zu einem starken „Flächenverbrauch“, wie die Flächeninanspruchnahme auch vereinfachend genannt wird. Diese liegt noch immer deutlich über dem ursprünglichen Reduktionsziel der Strategie für nachhaltige Entwicklung von 2,5 ha pro Tag. Dieses Reduktionsziel ist auch im aktuellen Regierungsprogramm verankert.

Zur Erreichung dieses Zieles bzw. zur Reduktion des Bodenverbrauches wurde im Rahmen der ÖROK die „Bodenstrategie für Österreich“ erarbeitet, die 2024 politisch beschlossen werden soll.

Im Zuge der Erstellung der Strategie wurde durch das Umweltbundesamt eine neue und wesentlich genauere Methodik zur Erhebung des Bodenverbrauches entwickelt. Damit wurde eine Momentaufnahme der aktuellen Flächeninanspruchnahme durch Siedlungs- und Verkehrsflächen erarbeitet (Baseline 2022)<sup>90</sup>. 2023 wird das Modell um Flächen für Freizeit- und Erholungszwecke sowie Ver- und Entsorgung und um den Anteil der Versiegelung an den in Anspruch genommenen Flächen ergänzt.

In weiterer Folge sollen im Wege der ÖROK Zielwerte (Flächenkontingente) auf Länderebene entwickelt bzw. vereinbart und ein regelmäßiges Monitoring etabliert werden.

Die Flächeninanspruchnahme muss daher stärker in Richtung Eingrenzung des tatsächlichen „Bodenverbrauchs“, Verhinderung von Versiegelung sowie Sicherstellung einer verdichteten, kompakten Siedlungs- und Gewerbegebietsentwicklung gelenkt werden. Die Ortskernbelebung schafft dazu auch positive gesellschaftspolitische Aspekte. Diese Flächenentwicklung muss in Abstimmung mit den Einzugsbereichen von ÖV-Haltestellen erfolgen und eine möglichst optimale Durchmischung von Funktionen wie Wohnen, Arbeiten und Erholung

---

<sup>89</sup> Umweltbundesamt, 2021

(<https://www.umweltbundesamt.at/umwelthemen/boden/flaecheninanspruchnahme>)

<sup>90</sup> [Link wird zu späterem Zeitpunkt eingefügt]

fördern. Die Raumplanung hilft dabei, den ansteigenden Trend bei Fahrleistungen im Straßenverkehr und damit den Anstieg der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Mobilitätsbereich der vergangenen Jahre umzukehren.

Ein wesentliches Anliegen Österreichs ist es, die Zersiedlung zu reduzieren bzw. zu stoppen. Die Errichtung von Gebäuden in bestehenden Siedlungsstrukturen, eine Funktionsdurchmischung der Siedlungsbereiche sowie deren Erschließung mit öffentlichen Verkehrsangeboten sind dafür unverzichtbar. Bauordnungen und Stellplatzregelungen sind weitere wichtige Hebel in Richtung einer klimaverträglichen Mobilität. Die erwähnten Forderungen stimmen auch mit wesentlichen Handlungsempfehlungen der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, speziell im Aktivitätsfeld Raumordnung, überein. Hier sind Synergien zu nutzen.

Auch die Wohnbauförderung und andere Instrumente zur Investitionssteuerung müssen stärker für Siedlungsentwicklung und Energieraumplanung genutzt werden. Dies ist im Kontext von Verhandlungen zwischen den Gebietskörperschaften zu sehen, wobei hier insbesondere die aktuellen Verhandlungen zum Finanzausgleich adressiert werden.

### *Energieraumplanung*

Unter Energieraumplanung ist jener integrale Bestandteil der Raumplanung zu verstehen, der sich mit der räumlichen Dimension von Energieverbrauch und Energieversorgung umfassend beschäftigt. Energieraumplanung ermöglicht insbesondere die Umsetzung innovativer Energiekonzepte mit Fokus auf lokal verfügbare, günstige, erneuerbare Energie, die Nutzung von Abwärme und integrierte Mobilitätssysteme. Eine Analyse und Verortung von Energieverbrauch, Energiespeicherung bzw. -transport, Energieeinspar- und -gewinnungspotenzialen liefern wesentliche Erkenntnisse über deren räumliche Dimensionen für eine klimafreundliche Planung.

Dabei können moderne, integrierte Energiekonzepte in der Raumplanung zur Entscheidungsfindung bei Flächenwidmung, der Investition in Infrastruktur sowie Vergabe von Förderungen wie der Wohnbauförderung eingesetzt werden. Wichtig ist auch die Verankerung der Energieraumplanung in den Raumordnungsgesetzen bzw. den Bauordnungen der Bundesländer, wofür es bereits erfolgreiche Beispiele gibt. In einigen Bundesländern gibt es bereits Energieraumpläne (sektoral bzw. Energieträger-spezifisch – bisher vorwiegende Schwerpunktsetzung auf Windkraft- und PV-Eignungs-/Ausschlusszonen).

Eine überregional koordinierte und vorausschauende Energieraumplanung in ganz Österreich ist Voraussetzung für die Zielerreichung von 100 % erneuerbarem Strom (national bilanziell) bis 2030 sowie Klimaneutralität bis 2040. Besonders für die Energiewende hin zu einer unabhängigen, klimaneutralen und wirtschaftlichen Energieversorgung kommt der Flächenbereitstellung für Energieerzeugungsanlagen aus erneuerbaren Energiequellen ein hoher Stellenwert zu. Eine vorausschauende Planung den nötigen Ausbau der Erzeugungs- und Transportinfrastruktur (z.B. Windräder, Stromnetze, ...) betreffend reduziert Konfliktpotenziale in Hinblick auf große Infrastrukturprojekte und führt zu einer höheren Akzeptanz in der Bevölkerung.

Wesentliche Maßnahmen für die Weiterentwicklung der Energieraumplanung in Österreich:

- Das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungsgesetz (EABG), welches sich in Abstimmung befindet und qualitative Vorgaben für die Energieraumplanung beinhalten wird (Ministerratsbeschlüsse 43a/16 vom 11. Jänner 2023 sowie 90/9 vom 6. März 2024);
- Der integrierte Österreichischen Netzinfrasturkturplan wurde Anfang April 2024 veröffentlicht und stellt den Plan für einen koordinierten Ausbau der Strom- und Gasnetze dar. Dadurch werden die notwendige Anpassung der Energieinfrastruktur identifiziert und Flexibilitätsoptionen des zukünftigen Energiesystems ermittelt;
- Der Bund-Länder Dialog wurde bereits 2022 als eine Plattform für einen kontinuierlichen Dialog zwischen Bundes- und Landesverwaltung bei der Erreichung der Ziele des EAG geschaffen;
- (Details zu den Maßnahmen siehe Kapitel 3.1.2.1);
- Zudem sollen über Instrumente der Energieraumplanung in Zukunft verstärkte Impulse zur Abwärmenutzung gesetzt werden.

Die Versorgung von Gebäuden und Betrieben mit effizient aufgebrachter Fernwärme wird auch in Zukunft eine wesentliche Rolle – insbesondere in Ballungsräumen – einnehmen. Neben der Aufbringung aus verschiedenen erneuerbaren Energiequellen (Biomasse, Geothermie, Solarthermie, Photovoltaik, Windkraft, etc.) sowie der hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplung kommt auch der Einspeisung von Abwärme aus Produktionsbetrieben eine wesentliche Bedeutung zu. Die Potenziale sind diesbezüglich in Österreich bei Weitem noch nicht ausgenutzt. Geothermie ist auch stärker in Förderregimen zu berücksichtigen: Aufgrund der hohen Investitionskosten und des bestehenden Risikos der Auffindung von

thermischer Geothermie kann dies trotz der geringen laufenden Kosten die Mittelaufbringung erschweren.

### *Orts- und Stadtkerne stärken mit hochwertiger Planungs- und Baukultur*

Multifunktionale Orts- und Stadtkerne leisten einen hohen Beitrag für eine Stadt bzw. einen Ort der kurzen Wege. Sie unterstützen die Verminderung von Verkehr und die fußläufige Erreichbarkeit wichtiger Einrichtungen der Daseinsvorsorge oder Arbeitsstätten und damit auch wichtige Transformationsprozesse hinsichtlich des Klimawandels. Die (Re-)Aktivierung multifunktionaler Stadt- und Ortskerne inklusive der Innenstädte fördert kurze Wege und damit die Reduktion von Verkehrsaufkommen. Sie bieten ein attraktives Wohnumfeld, sind Orte der gesellschaftlichen Begegnung und unterstützen „kulturelle Nachhaltigkeit“. Ihre (Re-) Aktivierung als multifunktionale Arbeits-, Einkaufs-, Verweil- und Wohnorte soll daher forciert umgesetzt werden. Wettbewerbe und strategische Planungen sollen eine hohe städtebauliche, architektonische und sozialräumliche Qualität bei Neu-, Um- und Zubauten sowie eine qualitätsvolle Nachverdichtung unterstützen (und dadurch den Siedlungsdruck auf bisher unverbautes Land reduzieren). Klimaverträgliche Erreichbarkeit und umweltfreundliches Bewegen im Raum braucht zudem umsichtig geplante und gestaltete öffentliche Räume. Die Flächenverteilung im Straßenraum soll im Sinne des Langsamverkehrs und aktiver Mobilitätsformen verbessert werden. Eine hohe soziale und bauliche Qualität sowie Nachhaltigkeit und Klimafitness müssen forciert werden – sowohl bei Neubauprojekten als auch im Bestand.

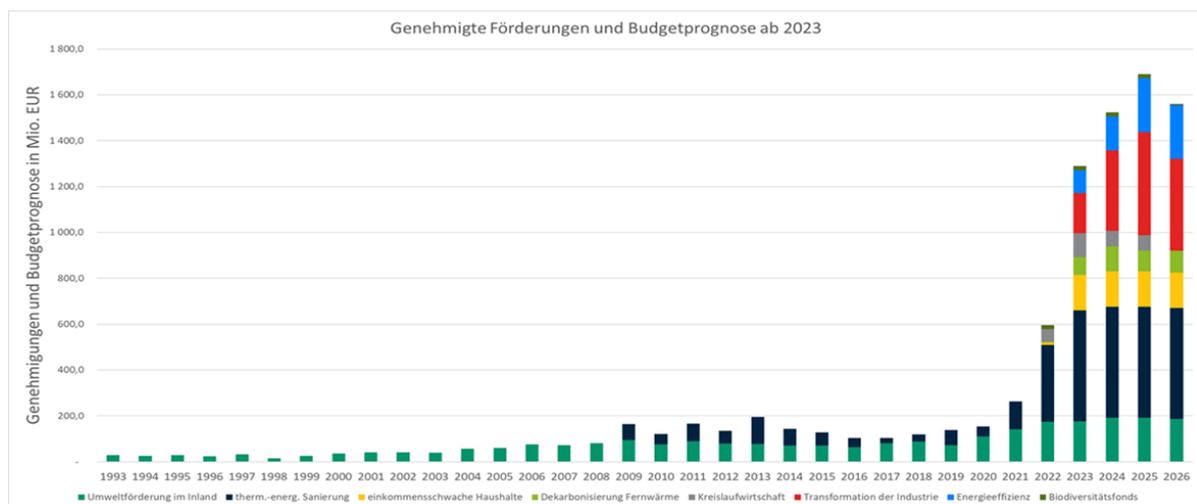
#### **3.1.1.2 Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich (soweit relevant)**

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s. Kapitel 1) fokussiert.

### 3.1.1.3 Finanzierungsmaßnahmen (national und EU), soweit anwendbar

Das bedeutendste klima- und energiepolitische Förderungsinstrument in Österreich ist die Umweltförderung im Inland nach Umweltförderungsgesetz. In der untenstehenden Abbildung wird die Entwicklung der Förderungsgenehmigungen seit 1993 und die Budgetabschätzung bis 2026 anhand des geltenden Bundes-Finanzrahmengesetzes dargestellt. Insbesondere seit 2022 erfolgte eine maßgebliche budgetäre Ausweitung bestehender Förderungslinien (v.a. thermisch-energetische Sanierung) sowie die Neuschaffung neuer Förderungsinstrumente, wie jene für einkommensschwache Haushalte, die Transformation der Industrie, die Dekarbonisierung der Fernwärme und den Energieeffizienzfonds.

Abbildung 17: Entwicklung der Umweltförderung im Inland seit 1993 (inkl. beschlossener Fortführungen bis 2026)



Quelle: BMK

Weitere, maßgebliche Förderungen werden über den Klima- und Energiefonds (nach Klima- und Energiefondsgesetz) vergeben, wobei dieses innovative Förderungsinstrument in erster Linie der Überbrückung zwischen Forschung und Entwicklung und Marktreife neuer Technologien dient (Pilot und Demonstrationsphase).

Eine vertiefte Darstellung der erforderlichen Investitionen und des öffentlichen Mitteleinsatzes im Bereich von Energie- und Klimatechnologien bzw. Infrastrukturen ist in Kapitel 5.3 enthalten.

Die Maßnahmen des Österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (ÖARP), finanziert durch NextGeneration EU (im Rahmen des Recovery and Resilience Facility, RRF) wurden 2021 bei der EK eingereicht und Mitte 2021 genehmigt. Aufgrund der Verzögerungen der Erstellung des Operational Agreements wurde der Plan ab 2022 operativ. Die Maßnahmen sind bis 2026 umzusetzen und abzuschließen.

### **3.1.2 Erneuerbare Energie**

Der Ausbau der Energieversorgung aus erneuerbaren Energiequellen ist die Grundlage für eine wettbewerbsfähige, leistbare, sichere und unabhängige Energiezukunft sowie die Erreichung der Klimaneutralität bis 2040 in Sektoren außerhalb des EU EHS. Die sich zuspitzende Klimakrise, die neuen geopolitischen Herausforderungen und die drängende Biodiversitätskrise führen die Dringlichkeit eines raschen und naturverträglichen Ausbaus noch drastischer vor Augen. Die Klimaneutralität bis 2040 bedeutet neben einer Reduktion des Energieverbrauchs (siehe Zieldimension Energieeffizienz) de facto eine gänzliche Substituierung aller eingesetzten fossilen Energieträger. Dementsprechend ist der Zeitraum bis 2030 und damit der Zielhorizont des NEKP bereits entscheidend für die Umsetzung des Beitrags Österreich im Kampf gegen die Klimakrise. 2022 betrug der Anteil von nicht-erneuerbaren Energiequellen am Bruttoendenergieverbrauch immer noch knapp zwei Drittel (66,2 %). Das Ausmaß der notwendigen Transformation des Energiesystems ist also enorm. Dekarbonisierung bedeutet oft Elektrifizierung. Dies hat zur Folge, dass trotz eines insgesamt sinkenden Energiebedarfs die Bedeutung von Strom zunehmen wird, also Verbrauch absolut und der Anteil am gesamten Endverbrauch steigen werden. Um dem Ambitionsniveau gerecht zu werden hat sich Österreich bis 2030 Ziele für die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energiequellen in den Bereichen Strom auf 100 % (national bilanziell) und dem Anteil von erneuerbarem Gas auf min. 9,75 % (bzw. 7,5 TWh) gesetzt.

Neben den hier folgend angeführten zusätzlichen Maßnahmen (WAM) stellen vor allem die Maßnahmen aus den Kapiteln 3.2. Energieeffizienz (Beispiel Energieeinsparungen), 3.3 Sicherheit der Energieversorgung (Beispiel Integrierter Österreichischer Netzinfrastukturplan), 3.4. Energiebinnenmarkt (Beispiel Energiegemeinschaften), und 3.5 Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit (Beispiel Förderung von innovativen Anlagen vor Marktphase) wichtige Rahmenbedingungen für die weitere Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energie.

### **3.1.2.1 Politiken und Maßnahmen zur Erreichung des nationalen Beitrags zum verbindlichen EU 2030 Ziel (einschließlich sektor- und technologiespezifischen Maßnahmen, soweit anwendbar)**

#### **Strom**

Das EAG definiert das Ziel, bis 2030 den Gesamtstromverbrauch zu 100 % (national bilanziell) aus erneuerbaren Energieträgern zu decken (siehe Kapitel 2). Die Erfolgsfaktoren für die Erreichung dieses Ziels sind die Bereitstellung von Flächen für entsprechende Erzeugungsanlagen, ein adäquater Netzausbau, effiziente und rasche Genehmigungsverfahren, ein stabiles Förder- und Investitionsregime für neue Anlagen, die Ausbildung von qualifizierten Fachkräften für die Energiewende sowie ein konstruktiver Austausch zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen. Die folgenden Umsetzungsschritte sind geplant:

- Umsetzung der EU 2023/2413 (RED III) Anwendung der Notverordnung zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Geltungsdauer bis 31.12.2024);
- Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G): Die Novelle dient der Umsetzung von Punkten wie Vorrang für Energiewende, Vereinfachungen für Windkraft, neue Regelungen zur Verfahrenseffizienz sowie Anpassungen aufgrund von EU-Vertragsverletzungsverfahren zur UVP-Richtlinie. EABG: Das derzeit in Abstimmung befindliche EABG soll zwei inhaltliche Schwerpunkte umfassen: die Einführung eines eigenständigen einheitlichen Verfahrensregimes für Vorhaben der Energiewende („one-stop shop“), das eine spürbare Beschleunigung von Genehmigungsverfahren bewirkt, und qualitative Vorgaben für eine Energieraumplanung (u.a. zur Lösung bestehender Konfliktfelder mit Landnutzung und Naturschutz) und damit u.a. EU-rechtliche Vorgaben aus RePowerEU bzw. der RED III umsetzen. Zusätzlich dazu ist es für eine Beschleunigung von Genehmigungsverfahren notwendig, dass die personellen behördlichen Ressourcen aufgestockt werden und das Personal entsprechend geschult ist. Mit einer Reihe von Förderinstrumenten sollen die benötigten Investitionen für die Errichtung von Anlagen zur Energieerzeugung aus erneuerbaren Energien zur Erhöhung der Produktionsmengen von erneuerbarem Strom aktiviert werden. Auf Grund des gestiegenen Strombedarfs reichen die aktuell im EAG angeführten zusätzlichen Mengen von 27 TWh bis 2030 gegenüber 2020 auf Basis des WAM Szenario nicht aus, um den Gesamtstromverbrauch in Österreich gemäß EAG-Ziel bis 2030 zu 100 % (national bilanziell) aus Erneuerbaren decken zu können. Um diese Lücke zu schließen, müssen

zusätzliche Maßnahmen in hoher Intensität gesetzt werden. Gemäß WAM Szenario müsste für das Erreichen des 100 % Ziels - ausgehend von der Produktion im Jahr 2020 - die jährliche Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen bis zum Jahr 2030 mengenwirksam um 35 TWh gesteigert werden. Gemäß WAM-Szenario könnte sich dieser Zubau wie folgt aufteilen: 17 TWh auf Photovoltaik, 12 TWh auf Wind, 5 TWh auf Wasserkraft und 1 TWh auf Biomasse. Eine vollständige Zielerreichung ist auf Grundlage der im Szenario WAM abgebildeten Maßnahmen erreichbar.

- Der Ausbau der Erzeugungsleistung durch Photovoltaikanlagen wird für die Jahre 2023-2026 deutlich forciert. Die sogenannte Photovoltaik Offensive des Bundes sieht vor, dass im Jahr 2023 596 Mio. Euro (328 Mio. Euro EAG-Mittel und 268 Mio. Euro zusätzliche Budgetmittel) für Investitionsförderungen im Bereich der Photovoltaik bereitgestellt werden.<sup>91</sup> Für die Jahre 2024-2026 werden 150 Mio. Euro pro Jahr für Investitionsförderungen von Photovoltaikanlagen im Klima- und Energiefonds (zusätzlich zu den EAG-Förderungen) bereitgestellt. Zudem gilt für Photovoltaik-Anlagen bis 35 Kilowatt-Peak (kWp) sowie dazugehörige Speicher, sofern sie gemeinsam im Zuge eines Projekts umgesetzt werden, seit 1.1.2024 bis 31.12.2025 eine Umsatzsteuerbefreiung. Dadurch werden 2024 und 2025 Erleichterungen in der Höhe von 620 Mio. Euro gewährt.
- Durch den Bund-Länder Dialog wurde eine Plattform für den kontinuierlichen Dialog und Abstimmungsbedarf zwischen Bundes- und Landesverwaltung geschaffen. Bund und Länder arbeiten gemeinsam aktiv an der Zielerreichung des EAGs, um die aktuell noch bestehende Lücken zwischen dem nationalen Ausbauziel und der Summe der Ausbauziele der Länder zu schließen. Gleichzeitig können Bund und Länder auf ihren Ebenen Rollen wahrnehmen, die die Umsetzung erleichtern (bspw. gegenüber Bürger:innen oder in Genehmigungen).
- Flächenbörse PV: Das BMK fördert die Schaffung einer interaktiven Online-Plattform zum Matching von Eigentümer:innen von PV-geeigneten Flächen mit Interessierten, die auf diesen Flächen PV-Anlagen errichten und/oder betreiben wollen. Mithilfe dieser Plattform und dem vielfältigen Angebot an Geschäftsmodellen (Leasing, Mietkauf, Errichtung) können österreichweit Flächen für PV mobilisiert werden und signifikant zur Erreichung der Erneuerbaren-Ausbauziele und des 1 Million Dächer-Programms beitragen. Dabei sind bereits versiegelte Flächen (z.B. Dächer, Park & Ride-Anlagen) oder Deponien vorrangig heranzuziehen.

---

<sup>91</sup> Quelle: 2023: KLI.EN Jahresprogramm + KLI.EN RRF Mittel aus Re-Power EU

- **Kommunalinvestitionsgesetz 2023:** Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt eine Milliarde Euro zur Verfügung gestellt. Davon ist die eine Hälfte für Maßnahmen zur Energieeffizienz sowie zum Umstieg auf erneuerbare Energieträger und die andere Hälfte für Investitionsprojekte, die an die Kriterien des Kommunalinvestitionsgesetzes 2020 angelehnt sind, vorgesehen. Darüber hinaus können die Gemeinden aus beiden 500 Mio. Euro-Töpfen wiederum maximal 5 % der ihnen zur Verfügung stehenden Zuschüsse an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Organisationen vergeben, damit diese ihre gestiegenen Energiepreise decken können.
- **Maßnahmen auf Bundesländerebene:** Anwendung der neuen Vorgaben hinsichtlich EU-Notverordnung, EABG, UVP-G sowie Ausarbeitung und Bereitstellung von entsprechenden Flächen durch z.B. Über-/Erarbeitung sektoraler Raumordnungspläne.

### **Erneuerbares Gas/Wasserstoff**

Erneuerbare Gase spielen neben erneuerbarem Strom eine zentrale Rolle auf dem Weg zur Klimaneutralität. Allerdings zeigen Studien wie „Erneuerbares Gas in Österreich 2040“, welche von der österreichischen Energieagentur in Zusammenarbeit mit dem Energieinstitut der JKU erstellt wurde, dass die Verfügbarkeit von nachhaltig hergestelltem Biomethan begrenzt ist. Daher ist der Einsatz erneuerbarer Gase (einschließlich erneuerbarem Wasserstoff) vorrangig in Sektoren, die nicht elektrifiziert werden können, energie- und volkswirtschaftlich am sinnvollsten. Damit der Markthochlauf mit erneuerbaren Gasen erfolgt, sind entsprechende Impulse und vielfach europäisch einheitliche Regelungen notwendig. Dies dient nicht nur dem Klimaschutz, sondern verringert auch die Abhängigkeit von fossilem Erdgas.

- **Erneuerbares-Gas-Gesetz (EGG):**

Bei dem derzeit in parlamentarischer Behandlung befindlichen EGG sollen Gasversorger durch eine Quote dazu verpflichtet werden, bis Ende 2030 zumindest 9,75 %, jedoch insgesamt mindestens 7,5 TWh, der von ihnen in diesem Jahr an Endverbraucher:innen verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase zu substituieren.

Der Zielpfad für den Zeitraum 2031 bis 2040 wird per Verordnung festgelegt; die Höhe der Quote ist so festzulegen, dass ab dem 1. Jänner 2035 jährlich zumindest 15 TWh der an Endverbraucher:innen verkauften Gasmengen durch erneuerbare Gase gedeckt

werden.

Vorrangiges Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, den Absatz von national produziertem erneuerbarem Gas am österreichischen Gasmarkt bis 2030 signifikant zu steigern. Für eine Anrechnung von Gasmengen auf die Substitutionsverpflichtung sind bestimmte Anforderungen zu erfüllen. Die Einhaltung der Quote ist, wie im EAG vorgesehen, durch Herkunftsnachweise oder Grünzertifikate für Gas, jeweils versehen mit einem Siegel für grünes Gas, gegenüber der Regulierungsbehörde nachzuweisen.

- **EAG-Investitionszuschüsseverordnung – erneuerbares Gas:**

Das EAG legt fest, dass die Neuerrichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Gas unter gewissen Voraussetzungen durch Investitionszuschüsse gefördert werden können.

- Die zur Verfügung stehenden Fördermittel betragen 15 Mio. Euro für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen, 25 Mio. Euro für die Neuerrichtung von Biogasanlagen und 40 Mio. Euro für die Neuerrichtung von Anlagen zur Umwandlung von Strom in Wasserstoff oder synthetisches Gas.
- Die Investitionszuschüsse dürfen maximal 65 % der förderfähigen Kosten (netto) für kleine Unternehmen, 55 % für mittlere Unternehmen und 45 % für große Unternehmen betragen. Förderfähig sind ausschließlich zur Verwirklichung von Umweltschutzziele erforderliche Kosten und jene Kosten, die unmittelbar mit der geförderten Leistung in Zusammenhang stehen.

- **Steuerliche Behandlung von erneuerbarem Gas:**

Anreize für die vermehrte Verwendung von erneuerbarem Wasserstoff sollen auch auf steuerliche Ebene im Bereich der Erdgasabgabe gesetzt werden:

- Auf europäischer Ebene soll im Recast der Energiebesteuerungsrichtlinie (ETD) die vermehrte Verwendung von Wasserstoff ebenfalls berücksichtigt werden.

- **Umsetzung der Wasserstoffstrategie für Österreich:**

Die Wasserstoffstrategie des BMK und des BMAW wurde im Juni 2022 veröffentlicht. Diese legt dar, wie Wasserstoff bestmöglich zur Dekarbonisierung beitragen und der Aufbau einer nachhaltigen Wasserstoffwirtschaft unterstützt werden kann. Die Maßnahmen der Wasserstoffstrategie sind darauf ausgelegt, Wasserstoff entlang der gesamten Wertschöpfungskette zu unterstützen - von der Erzeugung über die Infrastruktur hin zur Nachfrage, sowie von der Forschung bis hin zur Markteinführung. Die Aktionsfelder umfassen folgende Bereiche:

- Zeitnahen Markthochlauf mittels Vorzeigeprojekten ermöglichen, u.a.:
  - Teilnahme Österreichs an den International Projects of Common European Interest (IPCEI) im Bereich Wasserstoff mit 125 Mio. Euro bis 2026;

- Unterstützung österreichischer Unternehmen bei Fördereinreichungen im Rahmen des EU Innovationsfonds.
- Förderung und Anreize für die Produktion von erneuerbarem Wasserstoff, u.a.:
  - Die Einführung einer Quote für den Absatz erneuerbarer Gase im Gasmarkt;
  - Vereinfachung von Bau- und Betriebsgenehmigungsverfahren sowie Flächenwidmungen für die Errichtung und Inbetriebnahme von Wasserstoff-Produktionsanlagen und Infrastruktur;
  - Etablierung eines nationalen statistischen Systems über Wasserstoffproduktion und -verbrauch, differenziert nach Erzeugungsarten und Verbrauchssektoren;
  - Investitionsförderungen für Elektrolyseanlagen zur Erreichung des notwendigen Anteils erneuerbarer Gase bis 2030 im Ausmaß von 40 Mio. Euro pro Jahr.
- Anreize für marktwirtschaftliche Geschäftsmodelle und den gezielten Einsatz von klimaneutralem Wasserstoff in der Industrie schaffen, u.a.:
  - Förderungen für Projekte zur Erzeugung und Nutzung von erneuerbarem Wasserstoff in Industriebetrieben im Rahmen des Förderprogramms „Transformation der Wirtschaft“ bis 2026;
  - Förderung von Investitions- und Betriebskosten für Transformationsprozesse in der energieintensiven Industrie auch für den Bereich des erneuerbaren Wasserstoffs;
  - Etablierung von Ausbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte im Bereich Wasserstoff.
- Infrastruktur für Wasserstoff aufbauen und Importmöglichkeiten schaffen:
  - Studie des BMK: „Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich 2040“ Darauf aufbauend wird eine Roadmap für einen Hydrogen Backbone entwickelt: Diese soll Adaptierungen von reinen Erdgasleitungen zu Wasserstoffleitungen und bedarfsorientierter Bau von Wasserstoffleitungen beinhalten;
  - Identifikation von Standorten zur effizienten Produktion und Verbrauchszentren von erneuerbaren Gasen im Rahmen des integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans (ÖNIP);
  - Erarbeitung eines Konzepts zur Entwicklung von Importmöglichkeiten und Aufbau von europäischen und internationalen Kooperationspartnerschaften für den Import von klimaneutralem Wasserstoff;
  - Etablierung eines geeigneten Zertifizierungssystems für klimaneutralen Wasserstoff.

- Gezielte Weiterentwicklung von Wasserstofftechnologien in Teilbereichen der Mobilität (z.B. Schwerverkehr, Busse, Luftfahrt/SAF), siehe Abschnitt 3.1.1. Mobilität.
- Forschung und Entwicklung im Bereich Wasserstoff intensivieren, siehe auch Maßnahmen in Abschnitt 3.5 Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit.
- **Wasserstoffförderungsgesetz (WFöG):**  
Zusätzlich zu den in der Wasserstoffstrategie vorgesehenen Maßnahmen zur Unterstützung des nationalen Produktionshochlaufs, wird im Rahmen des WFöG eine jährliche Produktionsförderung für erneuerbare Wasserstofferzeugung in Österreich in Form einer fixen Prämie für den erzeugten Wasserstoff vorgesehen. Die Förderung soll durch eine Teilnahme an der „EU-Wasserstoffbank“ vergeben werden, genauer gesagt auf Grundlage der wettbewerblichen Auktionen des EU-Innovationsfonds im Jahr 2024. Im Rahmen dieser Auktion besteht für Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich mit nationalen Mitteln zu beteiligen und so zusätzliche nationale Projekte zu finanzieren. Dafür plant Österreich 820 Millionen Euro an nationalen Mitteln zur Verfügung zu stellen, davon maximal 400 Millionen Euro im Rahmen der Auktion 2024.
- **Nationale Wasserstoffplattform „Hydrogen Partnership Austria“:**  
Die im Juni 2023 gegründete nationale Wasserstoffplattform „Hydrogen Partnership Austria“ (HyPA) fördert den regelmäßigen Dialog und Austausch zwischen Entscheidungsträger:innen und Unternehmen, Wissenschaft und Verwaltung, ermöglicht deren Vernetzung, bietet ein internationales Schaufenster und kommuniziert zu aktuellen Entwicklungen rund um das Thema Wasserstoff.
- **Servicestelle Erneuerbare Gase (SEG):**  
Die Servicestelle Erneuerbare Gase wurde als unabhängige Informations- und Beratungseinrichtung rund um Fragestellungen der Produktion und des Einsatzes erneuerbarer Gase (Biomethan, Wasserstoff, etc.) eingerichtet. Sie steht seit Anfang 2023 als „One-stop-Shop“ für Beratung und Information, Kommunikation sowie Marktbeobachtung und Standortanalyse zur Verfügung und wird von der österreichischen Energieagentur (AEA) umgesetzt. Das Angebot richtet sich an Interessensvertreter:innen, Produzent:innen und Versorger:innen erneuerbarer Gase, Projektentwickler:innen, Finanzierungseinrichtungen sowie an die breite Öffentlichkeit. Zugleich dient die Servicestelle als Vernetzungsplattform für Akteur:innen aus Wirtschaft, Finanzwesen, Verwaltung, Behörden und Politik.
- **Förderprogramm Transformation der Industrie (siehe auch Kapitel 3.1.1):**  
Im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes stehen bis 2030 2,975 Milliarden Euro (beginnend mit 175 Mio. im Jahr 2023, danach 400 Mio. pro Jahr) zur Verfügung, um

klimafreundliche Technologie auf den Markt zu bringen und damit nachhaltig Treibhausgasemissionen v.a. aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder aus industriellen Produktionsprozessen zu vermeiden. Sowohl Investitionskosten als auch Betriebskosten können im Rahmen dieses Instruments gefördert werden. Dabei soll ein Beitrag zur Transformation zu einer klimaneutralen Wirtschaft bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung und Stärkung des Industrie- und Wirtschaftsstandorts Österreich geleistet werden.

- **EU-Innovationsfonds:**

Im Rahmen des EU-Innovationsfonds stehen bis 2030 insgesamt mindestens 38 Mrd. Euro für innovative Technologien und bahnbrechende industrielle Innovationen zur Reduzierung des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes in Europa zur Verfügung. Im Jahr 2020 haben die ersten Ausschreibungen – jeweils jährlich eine Ausschreibung für Projekte > 7,5 Mio. Euro CAPEX und eine Ausschreibung für Projekte < 7,5 Mio. Euro CAPEX – gestartet. Die ersten Ausschreibungen haben ein höchst kompetitives Umfeld mit geringem österreichischen Erfolg gezeigt, vor allem bei den Ausschreibungen für Projekte > 7,5 Mio. Euro CAPEX. Vor diesem Hintergrund hat mit Jänner 2023 ein nationales Begleitprogramm gestartet, um österreichische Unternehmen bei der Einreichung beim EU-Innovationsfonds zu unterstützen. Die Europäische Kommission startet Ende 2023 eine EU-Auktionsplattform (Bietermechanismus) mit einem Pilotprogramm zur Förderung der Erzeugung von erneuerbarem Wasserstoff in Form einer Prämie pro Kilogramm produzierten Wasserstoffs über einen Zeitraum von 10 Jahren, finanziert aus Mitteln des EU-Innovationsfonds. Im Rahmen dieser Plattform besteht die Möglichkeit für Mitgliedstaaten, sich mit nationalen Mitteln an den Auktionen zu beteiligen und so im Rahmen eines EU-Wettbewerbs nationale Projekte, die nicht mit EU-Mitteln finanziert werden können, mit den zur Verfügung gestellten nationalen Mitteln zu finanzieren. Eine österreichische Beteiligung bei Auktionen auf EU-Ebene wird geprüft.

- **Strukturverändernde Großprojekte zur Dekarbonisierung der Industrie:**

Im Rahmen des Förderprogramms Transformation der Wirtschaft des Klima- und Energiefonds, verankert im österreichischen Aufbau- und Resilienzplan und finanziert aus NextGenerationEU sowie durch den Europäischen Innovationsfonds sollen zukunftsweisende Großprojekte zur Dekarbonisierung der Industrie gefördert werden (siehe dazu auch Abschnitt 3.1.1).

### **Substitution fossiler Kraftstoffe**

Die Maßnahmen zur Dekarbonisierung im Verkehrsbereich sind in Kapitel 3.1.1 ausführlich beschrieben. Eine wesentliche Maßnahme ist die verstärkte Substitution fossiler Kraftstoffe durch erneuerbare Energie in Form von Strom für E-Fahrzeuge, Biokraftstoffe und Erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs wie z.B. Wasserstoff. Hierzu sind folgende Maßnahmen geplant:

- Novelle der Kraftstoffverordnung 2023 (BGBl. II Nr. 452/2022) inklusive Folgeprozess zur zeitnahen Umsetzung der RED III-Richtlinie;
- Roadmap für die Einführung von SAF in Österreich;

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft sowie weiterer „off-road“-Einsatzbereiche fossiler Kraftstoffe wird eine sukzessive Erhöhung der Biokraftstoffbeimischung bzw. Reinbiokraftstoffnutzung angestrebt. So sollen ab 2025 alle neu angeschafften Standardtraktoren für den Betrieb mit 100 % Biokraftstoff freigegeben sein, womit bis 2030 rund 27.000 Traktoren auf erneuerbaren Kraftstoff umgestellt sein könnten (rund 7 % der Flotte). In der Bestandsflotte können gleichzeitig die Beimischungsgrade weiter erhöht werden. Die folgenden Anreizmaßnahmen sollen zu diesem Zweck geprüft werden:

- Befreiung von Mineralölsteuer bzw. von CO<sub>2</sub>-Bepreisung für biogene Kraftstoffanteile,
- Weiterentwicklung und Ausweitung des Umtauschprämienmodells für Altfahrzeuge – analog zum Modell der Umtauschprämie für Heizkessel – auf B100 taugliche Neufahrzeuge für Land- und Forstwirtschaft,
- Weiterentwicklung und Ausweitung eines Bonusmodells für Investitionen (Errichtung, Umrüstung, Erneuerung) in biokraftstofftaugliche Betriebs- und Hoftankstellen,
- Informationskampagnen für die Landwirtinnen und Landwirte sowie Bereitstellung umfangreicher Informationen für Fachwerkstätten.

### **Wärme/Kälte (ausführliche Beschreibung im Kapitel 3.1.1)**

Die Maßnahmen zur Dekarbonisierung im Bereich Wärme/Kälte sind in Kapitel 3.1.1.1 ausführlich beschrieben. Die wesentlichen Maßnahmen sind die Renovierung der Gebäudehülle und die Umstellung auf klimafreundliche Heiz- und Kühlsysteme.

- Mit einer neuen gesetzlichen Regelung wird das bestehende Verbot des Einbaus von zentralen Öl- oder Kohleheizungen auf alle fossilen Heizungssysteme ausgeweitet.

- Anstelle ordnungsrechtlicher Vorgaben sollen für die klimafreundliche Umstellung bestehender fossiler Heizungssysteme ausgeweitete und optimierte Förderungen zur Verfügung gestellt werden, mit denen ein ausreichender Anreiz zur Erreichung der Zielsetzungen angestrebt wird.
- Das Angebot einer qualitätsgesicherten Fernwärme ist vor allem in Ballungszentren ein zentraler Baustein für eine nachhaltige Wärmeversorgung in Österreich. Dafür ist der Primärenergieeinsatz der Heizwerke sukzessive auf erneuerbare Energieträger umzustellen. Die Dekarbonisierung der Fernwärme soll durch die Integration der folgenden erneuerbaren Wärmequellen bzw. -erzeuger erfolgen: Geothermie, Wärmepumpen zur Nutzung von Niedertemperaturabwärme, feste Biomasse, Abwärme, Solarthermie, Wärme aus der energetischen Reststoffverwertung, Wärme aus erneuerbarem Gas. Durch einen Dekarbonisierungspfad, der für die Förderung zum Ausbau der Fernwärmeinfrastruktur vorgelegt werden muss, soll dies gewährleistet werden. Aus diesem soll hervorgehen, dass bis 2030 zumindest ein Anteil von 60 % und bis 2035 zumindest ein Anteil von 80 % erneuerbare Energie (inkl. Abwärme bzw. Wärme aus KWK-Anlagen usw.) bereitgestellt werden soll (Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, WKLG, §4 Abs. 1a).

## **Anreize für den Ausbau erneuerbarer Energie**

### **Umweltförderung im Inland**

Im Rahmen der Umweltförderung im Inland wurden 2022 verschiedene zusätzliche Instrumente geschaffen bzw. adaptiert, um die nationalen Ziele der Energieeffizienz und der Umstellung auf erneuerbare Energie zu erreichen:

- Diverse Förderprogramme auf Bundesebene wurden einerseits neu ins Leben gerufen, finanziell besser ausgestattet oder budgetär langfristig abgesichert. Das sind insbesondere:
  - Umweltförderung im Inland: für Betriebe, Vereine und Gemeinden. Bislang war für die Förderung von betrieblichen und kommunalen Klimaschutzprojekten ein jährlicher Zusagerahmen iHv 150 Mio. Euro eingerichtet. Mit der Fortführung auf diesem Niveau bis zum Jahr 2026 stehen damit insgesamt 600 Mio. Euro für den Zeitraum 2023 bis 2026 zur Verfügung. Außerdem ist die Umweltförderung ein Ko-Finanzierungsinstrument für EU-Mittel (EFRE / ELER) bei betrieblichen und

- kommunalen Energieeffizienzmaßnahmen und Investitionen in Erneuerbare Wärme insb. der Biomasse Nahwärmeversorgung.
- Ausbau von Nah- und Fernwärme (für Betriebe): Diese Förderung ist einerseits zum Ausbau der klimafreundlichen Fernwärme mit jährlich 30 Mio. Euro bis 2030 vorgesehen und andererseits zur Dekarbonisierung der Fernwärme mit einem Budget von 48 Mio. Euro im Jahr 2023. In den Folgejahren stehen dafür 78,9 Mio., 60 Mio. und 65 Mio. Euro zur Verfügung. Diese gesonderte Förderungsschiene beinhaltet die Fortführung und Aufstockung der Maßnahmen des Wärme- und Kälteausbaugesetzes im Rahmen der Umweltförderung im Inland.
  - Sonderförderung Österreichischer Aufbau- und Resilienzplan: Die COVID Sonderförderung aus den Mitteln Next Generation EU wird im Rahmen der Umweltförderung im Inland in unterschiedlichen Maßnahmen bis 2025 umgesetzt. Darunter sind: Klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige mit 50 Mio. Euro für gemeinnützige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen (Liste spendenbegünstigter Einrichtungen des BMF) sowie Gemeinden. Damit werden thermische Sanierungen von Gebäuden von einkommensschwachen Personen mit bis zu 100 % gefördert. Transformation der Wirtschaft für Großbetriebe und EHS-Anlagen. Dafür sind 100 Mio. Euro im nationalen Aufbau- und Resilienzplan verankert. Die Ausschreibungen dazu werden vom Klimafonds durchgeführt.
  - Sanierungsoffensive inkl. der Kesseltauschförderung „Raus aus Öl und Gas“: für Privatpersonen, Betriebe, Vereine und Gemeinden. Diese Maßnahme wird im Rahmen der Umweltförderung im Inland umgesetzt und initiiert inzwischen über 40.000 Kesseltäusche pro Jahr. In der Sanierungsoffensive werden die Umstellung auf klimafreundliche Heizungen in Wohnbauten sowie die thermische Sanierung von Gebäuden (betrieblich, Wohnbauten, Gemeinden) gefördert. Für den Zeitraum 2023 bis 2027 stehen nunmehr 2,445 Mrd. Euro zur Verfügung. Zudem sollen für Heizungsumstellungen in den Jahren 2024 bis 2026 weitere 1 Mrd. Euro bereitgestellt werden.
  - Unterstützungsvolumen einkommensschwache Haushalte: für Kesseltausch und thermische Sanierung. Seit Jänner 2022 wird gemeinsam mit den Bundesländern der Kesseltausch in einkommensschwachen Haushalten mit bis zu 100 % gefördert. Insgesamt sollen insgesamt 1,6 Mrd. Euro bis 2030 zur Verfügung stehen.

## **Klima- und Energiefonds**

Das Jahresprogramm des Klima- und Energiefonds (Zielgruppen: Privatpersonen, Betriebe, Vereine und Gemeinden) setzt sich zusammen aus dem Jahresbudget sowie zusätzlichen Sonderbudgets, die abgewickelt werden. Das reguläre Budget des Klima- und Energiefonds beträgt jährlich 151,9 Mio. Euro.

Im Bundesfinanzrahmengesetz für den Klima- und Energiefonds sind weitere 250 Mio. Euro 2022 bis 2026 in einer Aufteilung von 30-55-55-55-55 Mio. Euro für eine Investitionsoffensive in den Ausbau Erneuerbarer Energien und Speicher gewidmet. Dies schließt auch Beratungsmaßnahmen für Gemeinden zur Umsetzung von konkreten Projekten mit ein. Ferner werden durch den Klima- und Energiefonds bis 2026 zusätzliche Potenziale in diesen Bereichen insbesondere in den Bereichen Photovoltaik, Geothermie, Energie aus Abwasser und innovative Speicherung von erneuerbaren Energien realisiert.

Weiters werden Mittel zur Bekämpfung von Energiearmut durch Förderung des Austauschs von Weißware in einkommensschwachen Haushalten durch den Klima- und Energiefonds bereitgestellt – siehe dazu auch Details im Abschnitt 3.4.4 (Energiearmut). Insgesamt stehen für diese Förderaktion in den Jahren 2022 bis 2026 120 Mio. Euro zur Verfügung, um betroffene Haushalte durch individuelle Energieeffizienzberatung zu unterstützen, besonders ineffiziente Weißware zu identifizieren und ein energiesparendes Gerät zu fördern, um Kosten und Energieverbrauch der Haushalte zu senken.

## **Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel im Bereich Energiebereitstellung**

Auswirkungen des Klimawandels (z.B. extreme Wetterereignisse, Änderungen der Niederschlagsverteilung, Schäden an der Infrastruktur etc.) betreffen unmittelbar das Angebot an und die Nachfrage von Energie. Die Energiebereitstellung ist in verschiedenen Bereichen mit neuen Herausforderungen durch den Klimawandel konfrontiert. So wird z.B. die Stromproduktion aus Wasserkraft als Folge des Klimawandels durch langanhaltende Niedrigwasserstände deutlich beeinträchtigt werden. Zukünftig wird davon ausgegangen, dass der Energiebedarf im Winter leicht abnehmen, im Gegenzug jedoch der Bedarf an elektrischer Energie für Kühlzwecke im Sommer steigen wird. Niedrigwasserstände können zu Nutzungskonflikten betreffend die Ressource Wasser führen. Es sind daher insgesamt entsprechend Maßnahmen zu setzen, um einer möglichen hohen Verwundbarkeit entgegenzutreten.

Generell sind gerade im Sektor Energiebereitstellung die Wirkung von Anpassungs- und Klimaschutzmaßnahmen sehr eng miteinander verbunden, die zahlreichen Synergien müssen bestmöglich genutzt werden. Gerade bei einem steigenden Anteil an erneuerbaren Energieträgern kann die Versorgungssicherheit umso leichter gewährleistet werden, je besser Maßnahmen zur Senkung des Energieverbrauchs greifen.

Als übergeordnetes Ziel im Sektor Energiebereitstellung formuliert die österreichische Anpassungsstrategie die Erhöhung der Klimaresilienz des Energiesystems durch eine systemische Gesamtbetrachtung, die Reduktion des Energieverbrauchs, die Erhöhung der Energieeffizienz, Diversifizierung und Dekarbonisierung der Energieträger, Technologienutzung sowie Dezentralisierung. Die Sicherstellung der Energieversorgung hat einen hohen Stellenwert.

Folgende Maßnahmen sind in der Anpassungsstrategie verankert:

- Optimierung der Netzinfrastruktur;
- Forcierung dezentraler Energieerzeugung und -einspeisungen;
- Verstärkte Forschung zu Möglichkeiten der Energiespeicherung;
- Stabilisierung des Transport- und Verteilnetzes durch entsprechende klimaangepasste Systemplanung;
- Optimierung des Zusammenspiels von Erzeugung (aus diversen Quellen) und Verbrauch im Energie-Versorgungssystem bei wechselndem Angebot und Nachfrage;
- Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels bei energiewirtschaftlichen Entscheidungen und Forschungsaktivitäten, z.B. in Hinblick auf eine weitere Diversifizierung in der Energieversorgung;
- Reduktion innerer Lasten zur Vermeidung sommerlicher Überhitzung in Gebäuden durch Reduktion des Stromverbrauchs und Erhöhung der Endenergieeffizienz;
- Berücksichtigung der Auswirkungen des Klimawandels auf Energienachfrage und Energieangebot in Energiestrategien;

### **3.1.2.2 Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich (soweit relevant) sowie – optional – Abschätzung der Überschussproduktion an Energie aus erneuerbaren Energieträgern, die an andere Mitgliedstaaten transferiert werden kann.**

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn

sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s. Kapitel 1) fokussiert.

### **3.1.2.3 Spezifische Maßnahmen zur etwaigen finanziellen Unterstützung, falls anwendbar einschließlich Unterstützung durch die Union und Nutzung von Unionsmitteln, der Förderung der Erzeugung und Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen in den Sektoren Strom, Wärme- und Kälte und Verkehr**

#### **EAG**

Die Mittelaufbringung wird weiterhin auf Grundlage des zählpunktbasierten Systems von Erneuerbaren-Pauschale (als verbrauchsunabhängiger Teil) und Erneuerbaren-Förderbeitrag (als verbrauchsabhängiger Teil) erfolgen. Ebenso wird es weiterhin einen Entlastungsmechanismus für einkommensschwache Haushalte geben. Auf Grund der prognostizierten Finanzierungsüberschüsse bei der Abdeckung der Förderungen nach dem ÖSG 2012 und den EAG-Investitionszuschüssen für Strom wurden im Jahr 2022 und 2023 weder ein Förderbeitrag noch eine Förderpauschale eingehoben.

#### **Photovoltaik Offensive des Bundes:**

Im Jahr 2023 wurden 600 Mio. Euro für Investitionsförderungen für die Errichtung von Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt, davon entfielen knapp 330 Mio. Euro auf Anlagen, die nach dem EAG förderbar sind und 268 Mio. Euro auf Anlagen bis 20 kW<sub>peak</sub> für Privatpersonen, die aus den Budgetmitteln des BMK im Rahmen des Klima- und Energiefonds vergeben werden. Für den Zeitraum 2024-2026 stehen für Anlagen bis 20 kW<sub>peak</sub> Investitionsförderungen in Höhe von 150 Mio. Euro aus Mitteln des Klima- und Energiefonds pro Jahr zur Verfügung. Zusätzlich wurde ab 1.1.2024 die MwSt. für PV-Anlagen bis 35 kW<sub>peak</sub> auf 0 % gesenkt.

#### **Investitionsoffensive in den Ausbau erneuerbarer Energien und Speicherung**

Im Zeitraum von 2022 bis 2026 werden 250 Mio. Euro im Klima- und Energiefonds u.a. auch zum Ausbau der Produktion und Speicherung von erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt.

### **Kommunalinvestitionsgesetz 2023:**

Im Rahmen eines neuen Kommunalen Investitionsprogramms 2023 für Gemeinden werden vom Bund für die Jahre 2023 und 2024 insgesamt eine Milliarde Euro an Zweckzuschüssen zur Verfügung gestellt. 50 % davon sind ausschließlich für Klimaschutzmaßnahmen reserviert.

#### **3.1.2.4 Bewertung der Förderungssysteme für Strom aus Erneuerbaren, falls gegeben, die von den Mitgliedstaaten nach Art. 6 der Richtlinie Erneuerbare Energie vorzunehmen ist**

*[Evaluierungsbericht wird gemäß Erneuerbaren Ausbau Gesetz (EAG) bis Ende 2024 vorliegen.]*

#### **3.1.2.5 Spezifische Maßnahmen zur Verbesserung administrativer Prozesse, zu Informationsbereitstellung und Training sowie im Hinblick auf den Abschluss von power purchase agreements.**

Siehe 3.1.2.1 Maßnahmen wie das Erneuerbaren-Ausbau-Beschleunigungs-Gesetz, die Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes und die Umsetzung des Just-Transition Aktionsplans zur Ausbildung von Fachkräften.

Siehe 3.4.3 Neufassung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010).

#### **3.1.2.6 Bewertung erforderlicher Infrastrukturmaßnahmen in den Bereichen Fernwärme und Kälte aus erneuerbarer Energie**

Der Erhalt, der Ausbau und die Optimierung bestehender Fernwärmenetze, welche derzeit noch zum Teil (insbesondere in den Städten) aus Erdgas, zu einem wesentlichen Teil aber auch aus erneuerbaren Energieträgern und Abwärme gespeist werden, ist Förderungsgegenstand der Umweltförderung im Inland und der Förderung im Rahmen des Wärme- und Kälteleitungsgesetzes (WKLG). Aufgrund der großen Bedeutung und Anzahl der Anlagen in Österreich ist dies ein prioritärer Förderungsschwerpunkt, für den auch weiterhin EU-Mittel aus der GAP herangezogen werden sollen.

In den nächsten Jahren wird die Umstellung der gegenwärtig noch auf Erdgas basierenden Wärmeversorgung in den großen Städten (insb. Wien) auf klimaneutrale Energieformen eine besondere Herausforderung sein. Bestehende Fernwärmenetze sind sukzessive von der bislang dominierenden Wärmeaufbringung aus Erdgas auf andere Energieträger umzustellen (z.B. Geothermie). Gleichzeitig wird ein erheblicher Anteil der Gebäude mit individuellen Erdgasheizungen zukünftig auf Fernwärme umgestellt werden müssen, was eine erhebliche Erweiterung und Verdichtung der Netze erfordern wird.

### **3.1.2.7 Spezielle Maßnahmen zur Biomassenutzung, wenn anwendbar, einschließlich Ressourcenverfügbarkeit; Maßnahmen zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung**

Siehe 3.1.1.1

## **3.1.3 Weitere Elemente der Dimension „Dekarbonisierung“**

### **3.1.3.1 Maßnahmen mit Wirksamkeit im EU-EHS und Bewertung der Komplementarität und Effekte auf das EU-EHS, falls anwendbar**

Im Rahmen der Novelle des UFG und der Förderungsrichtlinien der Umweltförderung im Inland 2022 können auch Anlagen gefördert werden, die dem EU-EHS unterliegen. Die Mittel zur Transformation der Industrie werden sowohl als Investitions- als auch als Betriebskostenförderung vergeben. Siehe auch Kapitel 3.1.1, Abschnitt „Industrie“.

Im Herbst 2022 wurde ein Stromkosten-Ausgleichsgesetz (SAG) an den Nationalrat übermittelt, mit dem auf ein Jahr befristet und im Einklang mit den einschlägigen EU-Beihilfeneitlinien die über den Strompreis an Industriebetriebe weitergegebenen CO<sub>2</sub>-Kosten teilweise finanziell kompensiert werden können. Diese Maßnahme wirkt insbesondere – aber nicht ausschließlich – zugunsten von Unternehmen im EU-EHS (Vermeidung von indirektem Carbon Leakage). Die Gesetzesvorlage wurde im Juni 2023 vom Nationalrat beschlossen.

Um zu vermeiden, dass es durch das ab Oktober 2022 wirksame Nationale Emissionszertifikatehandelsgesetz (NEHG 2022) zu unbeabsichtigten Doppelbelastungen für die Industrie

unter dem EU-EHS und der nationalen CO<sub>2</sub>-Bepreisung kommt, wurden Regelungen geschaffen, die diese Doppelbelastung durch Befreiung der Emissionen von der Verpflichtung, nationale Emissionszertifikate abgeben zu müssen, verhindert.

### 3.1.3.2 Maßnahmen zur Erreichung anderer nationaler Ziele, falls anwendbar

Maßnahmen im Bereich des Energiesystems und Maßnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen können Auswirkungen auf die Emissionen von Luftschadstoffen haben.

Für fünf Luftschadstoffe enthält die Richtlinie (EU) 2016/2284 über die Reduktion der nationalen Emissionen bestimmter Luftschadstoffe („NEC-Richtlinie“) Verpflichtungen zur Reduktion der Emissionen von 2005 bis 2020 und 2030 um festgelegte Prozentsätze; dies betrifft Schwefeldioxid, Stickstoffoxide, flüchtige organische Verbindungen außer Methan, Ammoniak und Feinstaub PM<sub>2,5</sub>. Die folgende Tabelle zeigt die Reduktionsverpflichtungen:

Tabelle 14: Emissionsreduktionsverpflichtungen gemäß NEC-Richtlinie für Österreich

Luftschadstoff	Reduktion gegenüber dem Referenzjahr 2005 ab 2020	Reduktion gegenüber dem Referenzjahr 2005 ab 2030
Schwefeldioxid (SO <sub>2</sub> )	26 %	41 %
Stickstoffoxide (NO <sub>x</sub> )	37 %	69 %
Flüchtige organische Verbindungen außer Methan (NMVOC)	21 %	36 %
Ammoniak (NH <sub>3</sub> )	1 %	12 %
Feinstaub (PM <sub>2,5</sub> )	20 %	46 %

Zur Erfüllung ihrer Emissionsreduktionsverpflichtungen mussten die Mitgliedstaaten ein nationales Luftreinhalteprogramm erstellen. Das nationale Luftreinhalteprogramm wurde im Juli 2019 von der Bundesregierung beschlossen und an die Europäische Kommission übermittelt. Bei der Erstellung des Luftreinhalteprogramms war die Abstimmung mit anderen Verpflichtungen, insbesondere aus dem Bereich Energie und Klima, ein wichtiges Element. Aus bisherigen modellgestützten Szenarien lässt sich klar ableiten, dass Maßnahmensetzungen zur Reduktion von Treibhausgasemissionen in der Summe gesehen auch positive Auswirkungen auf die Entwicklung von Luftschadstoffen nach sich ziehen. Probleme mit der

tatsächlichen und prognostizierten Einhaltung der Reduktionsverpflichtungen bestanden nur bei Ammoniak. Mit zusätzlichen Maßnahmen im Sektor Landwirtschaft ist nun auch die Einhaltung der Verpflichtungen für diesen Schadstoff zu erwarten. Das entsprechend aktualisierte Luftreinhalteprogramm wurde im März 2024 von der Bundesregierung beschlossen.

### **3.1.3.3 Maßnahmen im Hinblick auf die emissionsarme Mobilität (inkl. E-Mobilität)**

Siehe Abschnitt 3.1.1

### **3.1.3.4 Maßnahmen und Zeitplan für die schrittweise Einstellung von Energieförderungen, insbesondere von Förderungen zugunsten fossiler Energieträger, falls anwendbar**

#### **Erfassung und Analyse den Klima- und Energiezielen entgegenstehender Maßnahmen**

Die Erfassung und Analyse von Maßnahmen, die in ihrer Wirkung den Klima- und Energiezielen der Republik Österreich entgegenstehen, sind aus der Sicht des Staatshaushalts wichtige Prozessschritte in der Identifikation kosteneffektiver Dekarbonisierungsstrategien. Gemäß der Green Budgeting Methode des Bundes werden diese – in weiterer Folge als kontraproduktiv bezeichnete – Maßnahmen folgendermaßen definiert:<sup>92</sup>

„Eine öffentliche Maßnahme ist dann als kontraproduktive/r Anreiz bzw. direkte oder indirekte Förderung/Subvention zu bezeichnen, wenn ihre Effekte der Einhaltung der völkerrechtlich und unionsrechtlich verbindlichen Klima- und Energieziele entgegenwirken und die Implementierung der Maßnahme somit

- eine Erhöhung des THG-Emissionsniveaus;

---

<sup>92</sup> Siehe unter Spending Review Modul 1 „Analyse der klima- und energiepolitischen Förder- und Anreizlandschaft“, S. 23/24. Link: [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1f61679b-3d9f-41d2-8a2e-43da0ccf4007/Spending%20Review%20Modul%201%20\\_%20Klima-%20und%20Energie.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:1f61679b-3d9f-41d2-8a2e-43da0ccf4007/Spending%20Review%20Modul%201%20_%20Klima-%20und%20Energie.pdf)

- eine Reduktion des Anteils Erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und/oder
- eine Reduktion der Energieeffizienz zur Folge hat. Besondere Relevanz kommt in diesem Zusammenhang den negativen Effekten auf das THG-Emissionsniveau (jetzt und in den folgenden Jahren inkl. Langfristeffekten) zu.

Maßnahmen im Sinne dieser Bundesdefinition zur Kontraproduktivität können u.a. folgende Förderungen/Subventionen bzw. Anreize umfassen:

- direkte Subventionen (zweckgebundene Zuschüsse und Darlehen);
- indirekte Subventionen (inkl. Steuervergünstigungen) und sonstige steuerpolitische Anreize;
- nicht in Anspruch genommene Bürgschaften/Garantien und
- gezielte Begünstigungen im Rahmen staatlicher Regulierung und sonstige ordnungspolitische Anreize.“

Der Umgang mit kontraproduktiven Anreizen und Förderungen stellt eine wesentliche strategische Option für eine kosteneffektive Einhaltung der Klimaziele dar.

Die bundesinterne Zuständigkeit für die Erfassung und Analyse kontraproduktiver Maßnahmen, inklusive der damit verbundenen budgetären Effekte, liegt beim Bundesministerium für Finanzen. Das BMF kann im Rahmen der hierfür notwendigen Datenerhebung die jeweils betroffenen Fachressorts mitbefassen.<sup>93</sup>

Ein jährlicher Report zum Stand der klimakontraproduktiven Maßnahmen wurde beginnend mit dem Jahr 2023 vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der Klima- und Umweltbeilage (KUB) zum Bundesvoranschlag vorgelegt. Zu Erstellung dieser Reports können, sofern methodisch nachvollziehbar, bereits bestehende Analysen zu kontraproduktiven Maßnahmen herangezogen werden. Ziel ist es, durch einen schrittweisen Abbau kontraproduktiver Anreize und Subventionen zum Zieljahr 2030 einen Treibhausgasreduktionseffekt

---

<sup>93</sup> Dies betrifft auch die im Rahmen der Implementierung von Green Budgeting geplanten Deep Dives für klimarelevante Untergliederungen.

von mindestens 2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent pro Jahr zu erreichen. Als Basisjahr wird das Emissionsjahr 2022 herangezogen. Der interministerielle Prozess und die Fortschritte zur Einhaltung dieses Ziels werden vom Bundesministerium für Finanzen im Rahmen der KUB dargestellt.<sup>94</sup>

Das Bundesministerium für Finanzen wird zur Einhaltung des Reduktionsziels für kontraproduktive Anreize und Förderungen eine interministerielle Arbeitsgruppe (AG Kontraproduktive) unter Leitung des BMF und Mitarbeit des BMK sowie Einbindung weiterer betroffener Stakeholder einrichten.

Tabelle 15: Treibhausgasemissionen (nicht-EHS Sektoren) 2005 und 2022 (THG-Inventur), 2030 in unterschiedlichen Szenarien und Ziel nach Effort Sharing-Verordnung

	2005	2022	2030
	in Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent		
<b>Emissionen nach THG-Inventur</b>	56,8	46,2	
<b>Emissionen WEM 2024</b>			40,0
<b>Emissionen WAM 2024</b>			33,2
<b>Emissionen WAM + CCS + Abbau kontraprod. Subventionen</b>			30,7
<b>Ziel Effort Sharing</b>			29,64
<b>Ziel Effort Sharing, zuzüglich EHS-Flexibilität<sup>95</sup></b>			30,7

Quelle: BMK, Umweltbundesamt 2023

<sup>94</sup> siehe [https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2024/beilagen/Klima-\\_und\\_Umweltschutz\\_2024.pdf](https://service.bmf.gv.at/Budget/Budgets/2024/beilagen/Klima-_und_Umweltschutz_2024.pdf)  
Fortschritte werden zudem auf der thematischen Website des BMF unter [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/kontraproduktive\\_ma%C3%9Fnahmen.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/kontraproduktive_ma%C3%9Fnahmen.html) veröffentlicht.

<sup>95</sup> Die EHS-Flexibilität beträgt insgesamt 11,4 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent 2021-2030; unter Annahme einer (durchschnittlich) gleichmäßigen Verteilung auf die einzelnen Jahre wurden im Jahr 2030 1,14 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent zum Zielwert von 29,64 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent hinzugezählt.

## 3.2 Dimension 2: Energieeffizienz

### 3.2.1 Geplante Maßnahmen und Programme zur Erreichung des nationalen Energieeffizienz-Beitrags der Richtlinie 2012/27/EU i.d.F. der Richtlinie 2023/1791/EU, (nachfolgend EED III genannt), einschließlich Maßnahmen im Gebäudebereich

Die Verbesserung der Energieeffizienz, somit die nachhaltige Reduzierung des Energieverbrauchs, ist neben dem Einsatz erneuerbarer Energie der wesentliche Hebel, um langfristige Klimaziele erreichen zu können. Österreich setzt daher in besonderem Maße auf Politiken und neue Technologien, die erhebliche Beiträge zur Energieeffizienzverbesserung leisten können. Dazu zählt etwa die kontinuierliche energetische Verbesserung des Gebäudebestands bei Gebäuden (Steigern der Energieeffizienz im Neubau und der thermisch energetischen Renovierungsrate, oder auch der Fokus auf Elektromobilität im Verkehr. Diese und andere Initiativen sollen in den nächsten Jahren noch weiter verstärkt werden, um dem Prinzip „Energy Efficiency First“, der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion sowie den Vorgaben aus der finalen Fassung der EED III und dem Klimaschutz gerecht zu werden.

Viele der Maßnahmen zur Forcierung von Energieeffizienz wurden bereits in den Kapiteln 3.1.1.1 Mobilität sowie Gebäude und Wärme beschrieben. An dieser Stelle werden exemplarisch relevante Bereiche herausgegriffen:

- Umsetzung des EEffG: Die EED II wird in großen Teilen durch ein nationales Bundes-Energieeffizienzgesetz umgesetzt. Neben dem Energieeinsparverpflichtungsregime werden das übergeordnete Effizienzziel Österreichs, die Vorbildwirkung des öffentlichen Sektors sowie Regelungen zur Bekämpfung von Energiearmut (Energiearmut im Gleichklang mit den Klima- und Energiezielen minimieren) normiert. Mit dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz erfolgt eine stufenweise Regelung des Umstiegs von mit fossilen Energieträgern betriebenen Anlagen auf moderne, klimafreundliche Alternativen.
- Durch die verschärften europarechtlichen Ziele der EED III ist eine weitere Steigerung der Energieeffizienz geboten.
- Investitionen in die thermische Gebäudesanierung, hocheffiziente Haustechnik und Energiemanagementsysteme in Gebäuden, siehe auch Kapitel 3.1.1.1 Gebäude und Wärme.

- Nutzung von gewerblicher und industrieller Abwärme mittels räumlich differenzierter Information über die bestehenden Abwärmepotenziale und Nutzung des ökonomischen Abwärmepotenzials aus den Kosten-Nutzen-Analysen (Heat Map in Umsetzung von Art. 14 Energieeffizienz-Richtlinie) sowie Förderungen. Gemäß Art. 25 Abs. 1 EED III haben die Mitgliedsstaaten eine Bewertung des Potenzials für effiziente Wärme- und Kälteversorgung zu erstellen und der Kommission im Rahmen des integrierten nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) und dessen Aktualisierungen gemäß der Verordnung (EU) 2018/1999 zu übermitteln. Abrufbar ist ein darauf bezugnehmender Bericht auf <https://austrian-heatmap.gv.at/>.
- Sanierungsoffensive des Bundes: Raus aus Öl und Gas! Die Förderungsaktion soll Betrieben und Privaten den Umstieg von einer fossil betriebenen Raumheizung auf ein nachhaltiges Heizungssystem erleichtern; eine Anpassung der Förderungspauschalen an die Inflation ist regelmäßig zu evaluieren.
- „Sauber Heizen für Alle“ für Private 2022: Das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) unterstützt einkommensschwache Haushalte bei der Umstellung von fossil betriebenen Raumheizungen auf nachhaltige klimafreundliche Heizungssysteme.
- Zusätzliche Energieeffizienzmaßnahmen im Rahmen der Umweltförderung im Inland für Betriebe, öffentliche Hand und Haushalte in der Höhe von 190 Mio. Euro pro Jahr; die ersten Maßnahmen aus diesen Mitteln betrafen den hydraulischen Abgleich und Kleininvestitionen im mehrgeschoßigen Wohnbau betreffen. Weiters wurden Förderungsprogramme für Krankenhäuser und Pflegeeinrichtungen im Mai 2023 genehmigt. Dabei wird unter anderem auch die Reduktion der Treibhausgase bei Narkosegasen gefördert. Weitere Maßnahmen betreffen Förderungsmaßnahmen für Sportvereine, Rettungsorganisationen und Kulturbetriebe sowie eine Erhöhung der Förderung für die thermische Gebäudesanierung von gemeinnützigen Bauvereinigungen.
- Die Förderung der Einführung eines Energiemanagement-Systems (EnMS) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) trägt zur systematischen Steigerung der Energieeffizienz bei, reduziert die Energiekosten des Unternehmens sowie die Emissionen von CO<sub>2</sub> und anderen Schadstoffen. Im Zuge des Programms werden externe Beratungen, Schulungen, die Zertifizierung des EnMS und die Anschaffung von Energiemonitoring-Tools gefördert.
- Die mit dem Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz 2022 neu geschaffene CO<sub>2</sub>-Bepreisung setzt ebenfalls Anreize zur Verbesserung der Energieeffizienz in sämtlichen Sektoren, die nicht dem Kernanwendungsbereich des EU-EHS unterliegen. Zudem

wurden die geplanten Entlastungsmaßnahmen mit Reinvestitionserfordernissen, u.a. zur Verbesserung der Energieeffizienz, ausgestaltet.

- E-Mobilitätsförderung.

### **3.2.2 Langfristige Renovierungsstrategie (Wohn- und Dienstleistungsgebäude, privat und öffentlich)**

#### **Wohngebäude:**

Die im Kompetenzbereich der Bundesländer erstellte Renovierungsstrategie wurde gemäß Art. 46 Abs. 1 der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz an die Europäische Kommission übermittelt.

#### **Dienstleistungsgebäude:**

Die im Kompetenzbereich der Bundesländer erstellte Renovierungsstrategie wurde gemäß Art. 46 Abs. 1 der Verordnung über das Governance-System für die Energieunion und den Klimaschutz an die Europäische Kommission übermittelt.

#### **Öffentliche Gebäude (Bund):**

Für Gebäude der Zentralregierung (Gebäude im Eigentum des Bundes und vom Bund genutzt) wurde ein neues Energieeinsparziel für den Zeitraum 2021 bis 2030 in der Höhe von ca. 108 GWh auf Basis der derzeit zur Verfügung stehenden Gebäudedaten gemäß Artikel 5 der EED II ermittelt (siehe auch ergänzende Anmerkung in Kapitel 2.2.3).<sup>96</sup>

---

<sup>96</sup> Weitere Informationen siehe Ministerratsvortrag zur Klimaneutralen Verwaltung unter: <https://www.bundestkanzleramt.gv.at/bundestkanzleramt/die-bundesregierung/ministerratsprotokolle/ministerratsprotokolle-regierungsperiode-xxvii-2021-3/bp-79-29-nov.html>

### **3.2.3 Beschreibung der Maßnahmen zur Förderung von Energiedienstleistungen (z.B. Contracting) im öffentlichen Bereich**

Ein wesentlicher Anreiz für Einsparcontracting-Maßnahmen war die Einsparverpflichtung gemäß § 16 Abs. 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014) für Bundesgebäude (Bund ist Eigentümer und Nutzer). Für den Zeitraum 2014 bis 2020 waren 48,2 GWh zu erzielen. Das EEffG führt hierzu Energieeinsparcontracting, Energiemanagementmaßnahmen und Sanierungsmaßnahmen an. Diese Projekte sind in einem Maßnahmenplan festgelegt. Insbesondere die Energieeinsparcontracting-Maßnahmen sind bisher erfolgreich verlaufen, sodass die erzielten Einsparungen weitere Anreize für zukünftige Energieeinsparverträge darstellen. Für den Zeitraum 2021 bis 2030 sind auf Basis der Gebäudeerhebung 2020 im EEffG (§ 50 Abs. 1 und 2 (BGBl. I Nr. 59/2023)) weitere Einsparverpflichtungen (dzt. etwa 108 GWh) und Energieeffizienzmaßnahmen vorgesehen (siehe auch ergänzende Anmerkung in Kapitel 2.2.3).

### **3.2.4 Andere geplante Maßnahmen zur Erreichung des indikativen Ziels bis 2030**

Derzeit sind keine weiteren Maßnahmen in diesem Bereich vorgesehen.

### **3.2.5 Maßnahmen zur Energieeffizienz-Verbesserung bei Gas- und Strominfrastruktur**

Hierzu sind zum jetzigen Zeitpunkt keine konkreten Maßnahmen vorgesehen.

### **3.2.6 Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich, soweit anwendbar**

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s. Kapitel 1) fokussiert.

### **3.2.7 Finanzierungsmaßnahmen (national und EU)**

Siehe Abschnitt 3.1.1.3 sowie Abschnitt 5.3.

## **3.3 Dimension 3: Sicherheit der Energieversorgung**

### **3.3.1 Politiken und Maßnahmen zur Diversifizierung der Energieversorgung (einschließlich Drittstaaten), zur Verringerung der Importabhängigkeit und zur Erhöhung der Flexibilität des nationalen Energiesystems, insbesondere durch die Erschließung interner heimischer Energiequellen, Laststeuerung und Energiespeicherung**

Zur Gewährleistung der hohen Versorgungssicherheit in Österreich sind der weitere Ausbau erneuerbarer Energieträger und der effiziente Einsatz von Energie besonders wichtig. Zusätzlich sind kurz- und mittelfristige Maßnahmen zur Diversifizierung der Energieversorgung und zur Begrenzung der Energiepreis-Steigerungen bei heimischen Endkund:innen erforderlich. Die Reduktion der Importabhängigkeit von Russland bei Erdgas sowie die weitere Diversifizierung der Gasbezugsquellen bildet dabei einen wichtigen Schwerpunkt. Importe benötigen eine entsprechende Infrastruktur an höherrangigen Leitungen, Speichern und Übergabestellen, weshalb der Beteiligung an länderübergreifenden Infrastrukturinitiativen (z.B. European Hydrogen Backbone) eine hohe Bedeutung zukommt. In diesem Zusammenhang ist auch die Weiterentwicklung des Stromnetzes relevant, um den beschleunigten Ausbau von Erneuerbaren und einen stärkeren Austausch mit Nachbarländern zu ermöglichen.

Die Ziele und Maßnahmen im Bereich Versorgungssicherheit werden von drei Säulen getragen, die zueinander in Balance stehen müssen:

Versorgungssicherheit:

- Heimische Ressourcen statt Abhängigkeit von Energieimporten;
- Resiliente Lieferketten;
- Ganzheitliche Ansätze bei der Transformation des Energiesystems.

Die österreichische Bundesregierung ist deshalb in verschiedensten Bereichen intensiv engagiert, neue rechtliche Rahmenbedingungen vorzubereiten, Strategien und Handlungspakete zu erarbeiten und die Umsetzung von Maßnahmen in die Wege zu leiten, mit denen

Österreich der aktuellen Energiekrise bestmöglich begegnen und gleichzeitig die Weichen für die Erreichung der Energie- und Klimaziele stellen kann. Gleichzeitig muss die Versorgungssicherheit auch unter geänderten klimatischen Bedingungen gewährleistet sein.

### **Maßnahmensetzungen vor dem Hintergrund der Energiekrise und der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit**

Vor dem Hintergrund der durch den russischen Angriffskrieg gegen die Ukraine verursachten Energiekrise hat Österreich 2022 eine Reihe wirksamer Maßnahmen beschlossen, die einerseits die Versorgung mit Erdgas für den Winter 2022/23, als auch die zukünftige Versorgungssicherheit sichergestellt haben.

#### **Novellen des Gaswirtschaftsgesetzes 2011 (GWG 2011)**

- Aufbau einer strategischen Gasreserve im Auftrag der Republik Österreich in der Höhe von 20 TWh bis 1. November 2022; davon 8,5 TWh aus nicht-russischer Herkunft;
- Kreis der geschützten Kund:innen und der durch Solidarität geschützten Kund:innen wurde ausgeweitet;
- Vorhaltung von Leistung für Ausgleichsenergie („Market Maker“);
- „Use it or lose it“ für Speicherkapazitäten, Entzug der Rechte von Speicherunternehmen;
- Anschlussverpflichtung für den Speicher Haidach an das österreichische Marktgebiet;
- Abschluss eines bilateralen Abkommens zwischen Österreich und Deutschland;
- Ausweitung des Versorgungsstandards.

#### **Novelle des Energielenkungsgesetzes 2012 (EnLG 2012)**

- Immunisierung von Gasmengen, die von Endverbraucher:innen oder von diesen beauftragten Dritten eingespeichert werden, bis zu einem Anteil von 50 % ihres Verbrauchs im vorangegangenen Kalenderjahr, für den Fall von mengenmäßigen Lenkungsmaßnahmen;
- Neuregelung der Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung entstanden sind.

## **Gasdiversifizierungsgesetz 2022 (GDG 2022)**

Unterstützung der Kosten von Unternehmen für die Lieferung von Erdgas aus nicht-russischen Quellen für den Absatz in Österreich.

### **Weitere Maßnahmen:**

- Schaffung einer Einspeicherverpflichtung für Gaskraftwerke im EIWOG
- Aktualisierung der Notfallpläne Erdgas und Erdöl sowie Erarbeitung eines Risikovorsorgeplans Strom entsprechend unionsrechtlicher Vorgaben, um sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene in einem Störfall bestmöglich vorbereitet zu sein;
- Haltung von Pflichtnotstandsreserven: Gemäß Erdölbevorratungsgesetz 2012 ist jeder Importeur von Erdöl-, Erdölprodukten, Biokraftstoffen oder Rohstoffen zur direkten Erzeugung von Biokraftstoffen verpflichtet, 25 % seiner Vorjahres-Nettoeinfuhren als Pflichtnotstandsreserven ständig auf Lager zu halten;
- Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Reduktion des Stromverbrauchs zu „Spitzenzeiten“ um 5 % im Winter 2022/2023, um die Strompreise zu senken und den Verbrauch an Erdgas in Gaskraftwerken zu reduzieren. Die Umsetzung erfolgte mit dem Stromverbrauchsreduktionsgesetz (SVRG), die Ausschreibungen wurden durch die Austrian Power Grid AG durchgeführt.
- [energie.gv.at](https://www.energie.gv.at/): Infoportal zur Energiesituation in Österreich: Kennzahlen, Szenarien und Antworten auf Fragen rund um die Versorgung mit Energie.

### **Mittel- und langfristig wirksame Maßnahmen**

Um aktuellen aber auch zukünftigen Energiekrisen bestmöglich zu begegnen und gleichzeitig die Weichen für die Erreichung der Energie- und Klimaziele zu setzen, ist neben einem raschen Ausbau erneuerbarer Energieversorgung und der Umsetzung von Energieeffizienzmaßnahmen auch eine Neuausrichtung von Importstrategien, insbesondere bei Gas, erforderlich. Ein EU-weit abgestimmtes Vorgehen ist dabei sinnvoll. Nichtsdestotrotz werden auch nationale Aktivitäten gesetzt. Neben der kurzfristigen Diversifizierung von Gasbezügen (Pipeline gas und LNG) braucht es mittel- und langfristig vor allem die Transformation des gesamten Energiemix in Richtung erneuerbare Quellen. Die Nutzung von Energie aus Österreich oder dem gemeinsamen europäischen Markt für Strom und Gas stehen auch vor dem Hintergrund der Versorgungssicherheit im Zentrum.

### **Neuausrichtung bestehender und Hochlauf neuer Importstrategien**

- Erarbeitung eines Konzepts zur Entwicklung von Importmöglichkeiten und Aufbau von europäischen und internationalen Kooperationspartnerschaften für klimaneutralen<sup>97</sup> Wasserstoff und seine Derivate

Importe von klimaneutralem Wasserstoff werden in Zukunft eine wichtige Rolle für die Dekarbonisierung der österreichischen Industrie spielen. Dafür werden strategische Kooperationen und Partnerschaften mit in Frage kommenden Staaten vorangetrieben und entsprechende Konzepte zu entwickeln sein. Ziel ist es, den Aufbau von ganzheitlichen Lieferketten für Importe zu Verbrauchszentren in Österreich strategisch zu unterstützen, um die Versorgungssicherheit und Wettbewerbsfähigkeit der heimischen Industrie sicherzustellen.

- Aktive Teilnahme österreichischer Unternehmen an der EU Energy Platform.

### **Erneuerbare Energien und mehr Flexibilität**

- KLIEN-Förderung Speicher: Der Klima- und Energiefonds unterstützt den Einsatz von Stromspeicheranlagen und fördert die Errichtung von Stromspeicheranlagen bei bestehenden Stromerzeugungsanlagen auf Basis erneuerbarer Quellen. Im Jahr 2022 wurden dazu 15 Mio. Euro zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der Umsetzung des Jahresprogrammes 2023 werden insgesamt 50 Mio. Euro für die Weiterentwicklung des Programmes hinsichtlich innovativer Strom und Wärmespeicher zur Verfügung gestellt.
- Forschungsschwerpunkte, Förderungen und andere Anreize, um Flexibilitätsoptionen für das Stromsystem aufzubauen: Energieeffizienz, Batterien, thermische Speicher, Pumpspeicher, Lastverschiebung / -management, Demand Response, Elektrolysen, Netzmodernisierung und Netzausbau
- Priorisierung des Einsatzes von erneuerbaren Gasen in Hard-to-abate-Sektoren (Industrie, Schwerkverkehr, Flugverkehr, Strom- und Fernwärmeerzeugung)
- Ebenso wirken Maßnahmen aus der Dimension 3.1. Erneuerbare Energien, 3.2 Energieeffizienz und 3.4. Energiebinnenmarkt auf diesen Bereich.

---

<sup>97</sup> Definition laut Wasserstoffstrategie für Österreich.

## Infrastruktur weiterentwickeln und Versorgungssicherheit langfristig gewährleisten

- **Erstellung des "Integrierten österreichischen Netzinfrastukturplans"**

Österreich bereitet einen "Integrierten Österreichischen Netzinfrastukturplan" (ÖNIP) vor. Der ÖNIP koordiniert die Planung der Strom- und Gasnetze mit dem Ausbau der erneuerbaren Energien. Dadurch werden die notwendige Anpassung der Energieinfrastruktur auf höherrangiger Netzebene identifiziert und Flexibilitätsoptionen des zukünftigen Energiesystems ermittelt. Der Entwurf des ÖNIP wurde mit 07. Juli 2023 zur Konsultation veröffentlicht und der finale Plan Anfang April 2024.

- **Entwicklung einer Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS)**

Gemäß § 88a ElWOG 2010 wird derzeit eine Elektrizitäts-Versorgungssicherheitsstrategie (E-VSS) entwickelt, in der konkrete Maßnahmen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit erarbeitet werden. Diese Maßnahmen und Aktionsfelder wurden zwischen Oktober 2022 und Mai 2023 in zahlreichen Arbeits- und Expert:innengruppen mit allen relevanten Stakeholdern sowie Expert:innen auf politischer Ebene ausgearbeitet. Sie tragen dazu bei, zukünftige Lastunterdeckungen zu verhindern und die Resilienz des österreichischen Stromsystems zu steigern. Die langfristige Erhaltung des hohen Niveaus der Versorgungssicherheit in Österreich soll unter gleichzeitiger Reduktion der Abhängigkeit von fossilen Energieträgern erfolgen. Dies wird unter anderem durch verstärkte Investitionen in erneuerbare Energien und die Förderung energieeffizienter Technologien erreicht. Insbesondere durch eine strategische Planung des Netzausbaus, Kontrolle des Verbrauchsanstiegs über Flexibilitätsinstrumente und Effizienzmaßnahmen, sowie durch den Ausbau erneuerbarer und die Sicherstellung flexibler Erzeugungskapazitäten kann die Versorgungssicherheit langfristig erhalten werden. Daneben werden in der E-VSS Möglichkeiten für die Anwendung von Indikatoren und Monitoringprozessen zur Bewertung der Versorgungssicherheit aufgezeigt. Die E-VSS wird in einem fünf-Jahres-Intervall aktualisiert.

- **Roadmap zu einem Hydrogen Backbone:**

Im Rahmen der Umsetzung der österreichischen Wasserstoffstrategie wird eine Roadmap für den zukunftsorientierten Aufbau einer Wasserstoffinfrastruktur in Österreich, vor allem für ein „Wasserstoff-Startnetz 2030“, entwickelt, aufbauend auf den Arbeiten des „Integrierten Österreichischen Netzinfrastukturplans“ (ÖNIP). Ein zukünftiges Wasserstoffnetz baut vor allem auf Adaptierungen von bestehenden Erdgasleitungen zu Wasserstoffleitungen auf, ergänzt mit bedarfsorientiertem Neubau von Wasserstoffleitungen.

- **Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Adaptierung/Neubau von Wasserstoffleitungen**

Die erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Genehmigung, Bau und den Betrieb von zukünftiger Wasserstoffinfrastruktur werden geschaffen, vor allem durch nationale Umsetzung des EU-Gasmarktpakets. Ebenso werden die erforderlichen Regeln der Technik für die Umwidmung von bestehenden Methanleitungen in dedizierte Wasserstoffleitungen und die Genehmigung von neuen dedizierten Wasserstoffleitungen analog zu den Richtlinien der ÖVGW für Methanleitungen geschaffen.

- **Investitionen in Speicher:**

An den erhöhten Bedarf angepasste Investitionen in die Speicherinfrastruktur sowie Belohnung von Speichern für Systemdienlichkeit.

- **Regelmäßige Weiterentwicklung der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel sowie laufende Evaluierung des Umsetzungsfortschritts**

Österreich verfügt seit 2012 über eine Strategie zur Anpassung an den Klimawandel, welche auch das Aktivitätsfeld „Energie – Fokus Elektrizitätswirtschaft“ umfasst. Im Aktionsplan werden Verwundbarkeiten gegenüber Klimawandelfolgen in der kritischen Infrastruktur identifiziert und Handlungsempfehlungen behandelt. Regelmäßige Fortschrittsberichte stellen den Stand der Umsetzung und weitere notwendige Schritte dar. Neben den in diesem Kapitel angeführten Maßnahmen stellen vor allem auch die Maßnahmen aus den Kapiteln 3.1. Erneuerbare Energien und 3.4 Energiebinnenmarkt weitere wichtige Rahmenbedingungen für die Erhöhung der Energieversorgungssicherheit.

### **3.3.2 Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich**

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s. Kapitel 1) fokussiert.

### **3.3.3 Finanzierungsmaßnahmen (national und EU)**

Es wird auf Abschnitt 5.3 verwiesen.

## **3.4 Dimension 4: Energiebinnenmarkt**

### **3.4.1 Elektrizitätsinfrastruktur**

#### **3.4.1.1 Politiken und Maßnahmen, um die Verbundfähigkeit der Stromnetze unter Berücksichtigung der Interkonnektivitätsziele auf EU Ebene zu erreichen**

Siehe dazugehöriges Ziel. Keine expliziten Maßnahmen erforderlich.

#### **3.4.1.2 Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich**

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s. Kapitel 1) fokussiert.

#### **3.4.1.3 Finanzierungsmaßnahmen (national und EU), soweit gegeben**

Es wird auf Abschnitt 5.3 verwiesen.

## 3.4.2 Energieübertragungsinfrastruktur

### 3.4.2.1 Maßnahmen in Bezug auf Elemente in 2.4.2, einschließlich „Projects of Common Interest“ (PCI)

- **Erstellung des "Integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans" (ÖNIP)** (siehe 3.3.1)
- **Beschleunigung, Entbürokratisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren** (siehe auch zugehörige Maßnahmen im Kapitel 3.1.2 Erneuerbare Energien).

Um Investitionsblockaden zu lösen, sind Planungs- und Rechtssicherheit sowie der Abbau von Bürokratiehürden von entscheidender Bedeutung. Das betrifft insbesondere Infrastrukturprojekte, die für die Energiewende notwendig sind. Derzeit sind die Verfahren zu kompliziert und langwierig. Dadurch werden die Transformation des Energiesystems gebremst und die Versorgungssicherheit mittelfristig gefährdet. Ziel ist daher eine Beschleunigung, Entbürokratisierung und Vereinfachung von Genehmigungsverfahren im Einklang mit Rechten von Bürger:innen und relevanten EU-Vorgaben. So sollen Hemmnisse abgebaut und vermehrt Investitionen in das Energiesystem initiiert werden. Dafür wurden eine Reihe von Maßnahmen gesetzt, wie zum Beispiel eine Novelle des Umweltverträglichkeitsprüfungs-Gesetzes (UVP-G) und die Erarbeitung eines Erneuerbaren Ausbau Beschleunigung Gesetzes (EABG).

- **Roadmap zu einem Hydrogen Backbone** (siehe auch Kapitel 3.1. Erneuerbare Energien):  
Entwicklung einer Roadmap für Adaptierungen von bestehenden Erdgasleitungen zu Wasserstoffleitungen und bedarfsorientiertem Neubau von Wasserstoffleitungen.
- **Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen für die Adaptierung/Neubau von Wasserstoffleitungen** (siehe auch Kapitel 3.3.1).

- **Investitionen in Speicher:** an den erhöhten Bedarf angepasste Investitionen in die Speicherinfrastruktur sowie Belohnung von Speichern für Systemdienlichkeit.
- **Gesetzliche Regelung zur Begründung von Leitungsrechten für Fernwärmeprojekte, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen:**

Bei Fernwärmeprojekten, die im überwiegenden öffentlichen Interesse liegen, besteht keine Möglichkeit zur Begründung von Leitungsrechten durch Bescheid, wenn der:die Liegenschaftseigentümer:in die Zustimmung verweigert. Dies kann Mehrkosten verursachen, aus denen eine Kostenbarriere für Anschlüsse resultieren kann. Grundsätzlich sind Eigentumseingriffe sehr sensibel und jedenfalls unter Wahrung rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien zu behandeln, zumal sie aufgrund

völkerrechtlicher und verfassungsrechtlicher Grundlagen zwingend bei der legislatischen Umsetzung zu beachten sind.

Neben den in diesem Kapitel angeführten Maßnahmen stellen vor allem auch die Maßnahmen aus den Kapiteln 3.1. Erneuerbare Energien und 3.3 Sicherheit der Energieversorgung wichtige Rahmenbedingungen für den Energiebinnenmarkt.

### **3.4.2.2 Regionale Zusammenarbeit in diesem Bereich**

Auf Einladung Sloweniens nahm Österreich an einer Veranstaltung zur regionalen Kooperation am 20. Februar 2024 teil. Daran waren neben Slowenien auch Italien, Kroatien, Ungarn sowie die Europäische Kommission beteiligt. Eine weitere regionale Kooperation fand online am 26. April 2024 gemeinsam mit der Slowakei und der Tschechischen Republik statt. Die Kooperation mit Deutschland war auf das Pentalaterale Energieforum (s. Kapitel 1) fokussiert.

### **3.4.2.3 Finanzierungsmaßnahmen (national und EU), soweit gegeben**

Es wird auf Abschnitt 5.3 verwiesen.

## **3.4.3 Marktintegration**

### **3.4.3.1 Maßnahmen in Bezug auf Elemente in Abschnitt 2.4.3**

Die Gas- und Energiepreiskrise als Resultat des russischen Angriffs auf die Ukraine zeigte klar auf, dass umfangreiche finanzielle Entlastungsmaßnahmen und außergewöhnliche, temporäre, Markteingriffe in bestimmten Situationen notwendig sind, um die Stabilität und den geregelten Ablauf der gemeinsamen Energiemärkte sicherzustellen. Entscheidend ist, dass derartige Maßnahmen koordiniert und in ihrer Auswirkung absehbar eingesetzt werden, um ansonsten etwaig auftretende unerwünschte Nebeneffekte zu vermeiden. Um eine sichere Stromversorgung zu gewährleisten, sind dennoch ein rascher Ausbau an erneuerbaren Energien, die Sicherstellung des Austauschs mit den Nachbarländern und entsprechend modernisierte Netze sowie ein hohes Maß an Flexibilität im Stromsystem notwendig.

Um kurzfristig zu entlasten, die Inflation zu dämpfen und die Wettbewerbsfähigkeit österreichischer Unternehmen zu erhalten, wurden folgende temporäre Maßnahmen gesetzt:

- **Energiekrisenbeitrag-Strom:**

Abschöpfung von realisierten Erlösen im Großhandel mit Strom. Bei stromerzeugenden bzw. -handelnden Firmen werden 90 Prozent von jenem Erlös pro Megawattstunde abgeschöpft, der 140 Euro übersteigt (bis Ende Mai 2023). Wenn Investitionen in die Energiewende nachgewiesen werden können, steigt dieser Wert auf bis zu 180 Euro. Diese Maßnahme ist mit 1. Dezember 2022 in Kraft getreten und ist bis 31. Dezember 2023 befristet. Mit Mai 2023 wurden die Regelungen verschärft, ab Juni 2023 gilt eine Obergrenze von 120 Euro / MWh.

- **Solidaritätsabgabe fossiler Energieunternehmen:**

Wenn Gewinne der Öl- und Gasunternehmen heuer und im vergangenen Jahr zu 20 Prozent über dem Durchschnitt der vergangenen Jahre liegen, werden diese rückwirkend von 1. Juli 2022 bis 31. Dezember 2023 zu bis zu 40 Prozent abgeschöpft.

- **Energiekrisenbeitrag für fossile Energieträger (EKB-F):**

Eine Anpassung ermöglicht eine höhere Gewinnabschöpfung bei Energiekonzernen für das Jahr 2023. Das Gesetz sieht vor, die Bemessungsgrundlage für den Energiekrisenbeitrag für das Jahr 2023 auf jenen Betrag zu erhöhen, um den der steuerpflichtige Gewinn 2023 um mehr als 10 % über dem Durchschnittsbetrag liegt (2022: 20 %).

Im Jänner 2024 hat die Bundesregierung ein Maßnahmenpaket zur Stärkung des Wettbewerbs und zur Bekämpfung der Inflation im Energiebereich vorgelegt. Dieses sieht folgende Maßnahmen vor:

- Verlängerung des Energiekrisenbeitrag-Strom und des Energiekrisenbeitrag-fossile Energieträger (EKB-F) bis 31.12.2024.
- Die Bemessungsgrundlage für den EKB-F im Kalenderjahr 2024 soll jener Betrag sein, der den Durchschnitt der steuerpflichtigen Gewinne der Jahre 2018-2021 um mehr als 5 % (2023: 10 %) übersteigt. Dafür soll die Möglichkeiten zur Anrechnung von Investitionen in erneuerbare Energien und Energieeffizienz ausgeweitet und dadurch entsprechende Investitionsanreize gesetzt werden.

- **Anpassung des Einkommensteuergesetzes:**

Die Möglichkeit zur Geltendmachung der degressiven Absetzung für Abnutzung unabhängig vom unternehmensrechtlichen Jahresabschluss soll zur Förderung von Investitionen im Bereich der Energiewirtschaft für Elektrizitätsunternehmen bis 1. Jänner 2026 weiterbestehen. Damit soll für Elektrizitätsunternehmen in der aktuellen

Energiekrise ein zusätzlicher Anreiz für Investitionen in erneuerbare Energien geschaffen und ein Beitrag zur Energiewende geleistet werden.

- Rahmenbedingungen und Maßnahmen zur Reduktion von Stromverbrauch um 5 % zu Spitzenzeiten im Winter 2022/2023, um die Strompreise zu senken und den Verbrauch an Erdgas in Gaskraftwerken zu reduzieren. Einerseits soll der Verbrauch durch freiwillige Maßnahmen gesenkt bzw. verlagert werden. Andererseits soll im Bereich der Unternehmen durch Ausschreibungen in den entsprechenden Zeiträumen gezielt gespart werden. Gegenstand der Ausschreibungen ist die Stromverbrauchsreduktion. Die Umsetzung erfolgt mit dem Stromverbrauchsreduktionsgesetz – SVRG.
- **Stromkostenbremse für Österreichs Haushalte:**  
Abfederung der gestiegenen Kosten für einen Grundbedarf an Strom (2.900 kWh pro Jahr), gültig von 1. Dezember 2022 bis Ende Juni 2024. Umgesetzt mit dem Stromkostenzuschussgesetz (SKZG); für Haushalte mit mehr als drei Personen wird ein Stromkostenergänzungszuschuss von 105 Euro pro Person ausbezahlt. Angesichts der gesunkenen Großhandelspreise für Strom wird die Stromkostenbremse an die neuen Preisentwicklungen angepasst. Der obere Schwellenwert für den Nettoenergiepreis (derzeit 40 Cent/kWh) wird daher ab 1.7.2024 auf 25 Cent/kWh gesenkt. Dies dient als Anreiz für die Stromanbieter, die Preise zu senken und den Wettbewerb bei Endkundertarifen anzukurbeln (BKA, 2024).
- **Netzkostenzuschuss** für einkommensschwache Haushalte, die aufgrund einer ORF-Beitrags-Befreiung von den Erneuerbaren-Förderkosten befreit sind (im Ausmaß von 75 % der zu verrechnenden Netzkosten, limitiert mit 200 Euro pro Jahr), ebenfalls im Rahmen des Stromkostenzuschussgesetzes (SKZG).
- **EIWOG-Novelle zur Abfederung der gestiegenen Netzverlustkosten:**  
Um die stark erhöhten Beschaffungskosten für die Netzverlustenergie für die Stromverbraucher zu vermindern, fördert die öffentliche Hand die Kosten für die Beschaffung von Netzverlustenergie im Jahr 2023 mit 186 Euro pro MWh.
- **Stromkosten-Ausgleichsgesetz (2022):**  
Unternehmen in Sektoren, die vom Anstieg der Strompreise infolge der Einbeziehung der Kosten von Treibhausgasemissionen aus dem europäischen Emissionshandel („indirekte CO<sub>2</sub>-Kosten“) besonders betroffen und einem tatsächlichen Risiko einer Verlagerung von CO<sub>2</sub>-Emissionen ausgesetzt sind, wurde für das Jahr 2022 eine Förderung gewährt.
- **Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetz (UEZG):**  
Förderung von Mehraufwendungen für den betriebseigenen Verbrauch von Treibstoffen, Strom und Gas durch Unternehmen.

- **Energiekostenausgleich** von 150 Euro einmalig pro Stromrechnung gemäß Energiekostenausgleichsgesetz 2022 (EKAG 2022).
- **Entfall des Erneuerbaren-Förderbeitrags** sowie der Erneuerbaren-Förderpauschale
- **Senkung der Elektrizitätsabgabe und der Erdgasabgabe** auf das EU-rechtliche Minimum.
- **Befreiung von der Elektrizitätsabgabe** (Bahnstrom- und Photovoltaikanlagen).

Zur Sicherung der Energieversorgung könnten kurzfristig aber auch Notmaßnahmen erforderlich werden, die der Klimaneutralität im Wege stehen, wie etwa die Substitution von Erdgas durch noch klimaschädlicheres Heizöl. Wichtiges Ziel hierbei ist, dass diese Maßnahmen keine Lock-in-Effekte erzeugen und deshalb befristet sind. Höchste Priorität müssen jedenfalls zukunftsfähige Maßnahmen mit positiven Effekten auf den Klimaschutz haben. Auf dem Weg zur Klimaneutralität dürfen weder unnötige Hürden aufgebaut, noch Investitionen in „Stranded Assets“ getätigt werden.

### **3.4.3.2 Maßnahmen zur Erhöhung der Flexibilität des Energiesystems in Bezug auf erneuerbare Energie, etwa intelligente Netze, Aggregation, Laststeuerung, Speicherung, dezentrale Erzeugung, Mechanismen für die Einsatzplanung, Redispatch und Einspeisebeschränkung von Erzeugungsanlagen sowie Preissignale in Echtzeit, einschließlich der Einführung von Intraday-Marktkopplung und Mehrländer-Ausgleichsmärkten**

Mittel- bis langfristig bedarf es vor allem eines Strommarktdesigns, das hohe Versorgungssicherheit, Investitionsanreize in erneuerbare Technologien und leistbare Preise sicherstellt. Die Umsetzung des unionsrechtlichen Rahmens und Anpassung an energiewirtschaftliche Neuerungen erfolgt durch eine Neufassung des Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG 2010)<sup>98</sup>, dessen wesentlich Elemente sind:

- Einführung neuer Akteur:innen in das bestehende Marktgefüge, die die Integration der Erneuerbaren-Erzeugung sowie die Anhebung von Flexibilitätspotenzialen erleichtern sollen: z.B. neue Rolle für Stromendkund:innen, die das Recht umfassen, Strom zu erzeugen, verbrauchen, speichern, verkaufen; dies alleine oder durch Aggregatoren;

---

<sup>98</sup> Begutachtung: 12. Jänner 2024 bis 23. Februar 2024.

- Neugestaltung der Netzentgelte und Absicherung der Unabhängigkeit der Regulierungsbehörde, damit diese Netzentgelte festlegen kann, die die Erreichung der Energie- und Klimaziele ermöglichen;
- Erleichterung des Netzanschlusses und -zugangs, insbes. für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen, z.B. durch verpflichtende Netzentwicklungspläne auch für das Verteilernetz, um die Transparenz und Vorhersehbarkeit der Netzentwicklung weiter zu stärken;
- Rechtsrahmen für die Flexibilitätsbeschaffung durch Netzbetreiber, um neben dem Netzausbau auch die Nutzung vorhandener Netzkapazitäten zu optimieren.

#### **3.4.3.3 Wenn anwendbar, Maßnahmen, die den nicht-diskriminierenden Zugang zu erneuerbaren Energieformen, demand response, etc. ermöglichen**

Derzeit liegen keine weiteren Maßnahmen in diesem Zusammenhang vor.

#### **3.4.3.4 Maßnahmen zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher, speziell Maßnahmen gegen Energiearmut, soweit gegeben**

Siehe Abschnitt 3.4.4

#### **3.4.3.5 Beschreibung von Maßnahmen zur Ermöglichung und Entwicklung von Laststeuerung, einschließlich Maßnahmen, mit denen die dynamische Tarifierung unterstützt<sup>99</sup> wird**

Als Maßnahme zur Schaffung eines Systems, um den Bruttostromverbrauch zu Spitzenzeiten zu reduzieren, die Energiepreise zu senken und den Verbrauch fossiler Brennstoffe zu minimieren, wurde das Bundesgesetz über Maßnahmen zur Stromverbrauchsreduktion in Spitzenzeiten (Stromverbrauchsreduktionsgesetz – SVRG), BGBl I 235/2022, beschlossen. Damit wurde ein Teil der EU-Notfallverordnung Strom (VO [EU] 2022/1854) umgesetzt. Das SVRG sieht gezielte Verbrauchsreduktionen in sogenannten Spitzenzeiten – Stunden, in denen der Stromverbrauch nicht mit Energie aus Erneuerbaren gedeckt werden kann – vor. So sollen seltener teure Gaskraftwerke zur Stromproduktion verwendet werden müssen,

---

<sup>99</sup> Gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Richtlinie 2012/27/EU.

und es wird dazu beigetragen, den Strompreis vom Gaspreis zu entkoppeln und den Gasverbrauch in der Stromerzeugung durch die gezielten Einsparungen in Stunden mit einem hohen Gasverbrauch zu reduzieren. Die Ausschreibung zur Stromverbrauchsreduktion richtete sich an flexible Verbraucher (gewerbliche Unternehmen, Wirtschaft und Industrie, Aggregatoren), die eine Mindestmenge von 2 MWh an möglicher Stromverbrauchsreduktion während jeweils 2 Stunden innerhalb der Hauptverbrauchszeiten (8:00-12:00 Uhr und 17:00-19:00 Uhr) zur Verfügung stellen konnten. Diese Einsparungspotentiale konnten in Ausschreibungen als Gebot abgegeben werden. Erfolgte ein Abruf, so wurde dem Unternehmen ein finanzieller Ausgleich laut Gebotspreis erstattet.

### **3.4.4 Energiearmut**

Energiearmut ist ein Querschnittsthema, das Ziel der Linderung von Energiearmut sowie der Förderung der Leistbarkeit von benötigter Haushaltsenergie ist bei allen geplanten Maßnahmen im Rahmen des NEKP mit zu bedenken.

Gemäß der im Abschnitt 2.4.4 getroffenen Definition tragen alle Maßnahmen, die entweder die Haushaltseinkommen betroffener Haushalte erhöhen oder die Kosten für Haushaltsenergie senken (entweder durch Preissenkungen oder durch Energieeffizienzsteigerungen für betroffene Haushalte) zur Linderung von Energiearmut bei, wobei die Förderung der Leistbarkeit im Fokus stehen sollte, da das Energieeinsparpotential bei energiearmen Haushalten im Vergleich zum gesamtösterreichischen Energieverbrauch sehr gering ist und energiearme Haushalt ohnehin bereits oft weniger Energie konsumieren, als eigentlich notwendig oder gewünscht wäre.

Insofern können alle Maßnahmen des österreichischen Sozialstaates als Prävention bzw. Linderung von Energiearmut verstanden werden.

In Österreich bestehen sowohl auf Seiten des Bundes als auch auf Seiten der Länder Förderungsinstrumente, welche direkt oder indirekt dazu geeignet sind, Energiearmut entgegenzuwirken. Hierzu zählen insbesondere die Instrumente der Mindestsicherung sowie der Wohnbeihilfen (Subjektförderung), sowie Mittel der Wohnbauförderung, welche für die Neuerrichtung sowie auch für die Sanierung von Wohnraum vergeben werden. Es handelt sich bei letzterem grundsätzlich um objektbezogene Förderungen, die aber in vielen Fällen um subjektbezogene Merkmale ergänzt werden (insbesondere Einkommensobergrenzen, Familien).

Die Überwindung von Energiearmut in Österreich erfordert – der Analyse aus Kapitel 2.4 folgend – langfristig wirksame Investitionen im Gebäudebestand. Dies betrifft sowohl die Gebäudehülle als auch die Heizungs- und Warmwasserbereitungssysteme. Derartige Maßnahmen sind zumeist mit hohen Investitionskosten verbunden, die gerade für armutsgefährdete Haushalte kaum aus eigenen Mitteln zu bewältigen sind, besonders angesichts der Tatsache, dass mit dem Klimawandel auch der Kühlbedarf steigt. Auch investiv verhältnismäßig geringfügige Maßnahmen können oftmals erhebliche Wirkungen erzielen. Hierfür wären den Haushalten ausreichende und leicht in die Praxis umsetzbare Informationen und finanzielle Hilfestellungen anzubieten. Neben der Anpassung der Förderungen sind informelle und organisatorisch-rechtliche Begleitmaßnahmen erforderlich, um den Zugang zu unabhängiger und öffentlicher Information und Beratung zu verbessern sowie organisatorische Barrieren für energiearme Haushalte abzubauen.

Diesen Empfehlungen Rechnung tragend, wurden seit dem Jahr 2022 durch den Bund Maßnahmen gestartet, die darauf abzielen, einkommensschwache Haushalte zu unterstützen bzw., vor dem Hintergrund der steigenden Energiekosten, zu entlasten. Die nachstehend angeführten Maßnahmen werden 2024 und teilweise darüber hinaus fortgeführt.

### **Sauber Heizen für Alle**

Seit Anfang 2022 läuft die Förderaktion „Sauber Heizen für Alle“. Diese wird als Zusatzförderung neben der Basisförderung des Bundes „Raus aus Öl und Gas“ und den jeweiligen Landesförderungen gewährt. Die Förderung wird gemeinsam mit den Bundesländern umgesetzt. Die Förderschiene unterstützt in einem ersten Schritt den Heizkesseltausch im Ein- und Zweifamilienhaus sowie Reihenhaus mit einer Förderung bis zu 100 % für einkommensschwache Haushalte. Diese Förderung ist technologiespezifisch gedeckelt und mit einer intensiven Energie- und Hitzeschutzberatung verbunden. Die normale Energieberatung des Landes wird mit Bundesmitteln aufgestockt, damit die Berater:innen auch die Förderungsberatung und -einreichung übernehmen können. In vielen Fällen wird auch Unterstützung bei den Endabrechnungen angeboten. Eine Ausweitung dieser Förderungsschiene auf den mehrgeschossigen Wohnbau ist nach der Evaluierung der ersten Phase vorgesehen. Insgesamt stehen 1,6 Mrd. Euro bis 2030 zur Verfügung.

## **Klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige**

Im Rahmen der Umsetzung des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans werden seit 2022 durch die Förderaktion „klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ die thermische Sanierung und der Umstieg auf eine klimafreundliche Heizung zu 100 % der Nettokosten gefördert. Ziel ist es, zur Verbesserung des Wärmeschutzes von Gebäuden, die älter als 20 Jahre sind und überwiegend zur Unterbringung einkommensschwacher oder schutzbedürftiger Personen dienen, beizutragen. Ebenso wird die Installation einer klimafreundlichen Heizung (Anschluss an Nah-/Fernwärme, Holzheizung oder Wärmepumpe) gemeinsam mit der thermischen Sanierung oder als Einzelmaßnahme in sanierten Gebäuden gefördert. Einreichen können gemeinnützige Organisationen, Vereine und konfessionelle Einrichtungen, die auf der „Liste spendenbegünstigter Einrichtungen“ des Bundesministeriums für Finanzen gelistet sind, sowie Gemeinden, die ein Gebäude überwiegend zur Unterbringung einkommensschwacher bzw. schutzbedürftiger Personen im Rahmen einer karitativen/gemeinnützigen Einrichtung betreiben bzw. besitzen.

## **Energiesparen im Haushalt**

Mit dem Pilotprogramm Energiesparen im Haushalt, das 2022 startete, wird das Ziel verfolgt, den Energieverbrauch in einkommensschwachen Haushalten durch Beratung zu reduzieren und Haushaltsgroßgeräte wie Kühlschrank, Waschmaschinen, Geschirrspüler, etc. mit besonders hohem Energieverbrauch durch Geräte mit niedrigem Energieverbrauch zu ersetzen („Weißwaren-Tauschprogramm“). Dazu wird die Energiesparberatung maßgeschneidert auf die Bedürfnisse der Haushalte eingehen und wenn notwendig, einen Gerätetausch initiieren. Im Rahmen der Sofortmaßnahmen der Bundesregierung gegen die Teuerung im Jänner 2022 wurde eine zusätzliche Förderungsmaßnahme für einkommensschwache Haushalte zur Finanzierung des Tauschs von Weißware (Kühlschränken, Waschmaschinen etc.) eingeführt. Die 15 Mio. Euro aus dem Jahr 2022 wurden im Rahmen der Budgetbegleitgesetze auf insgesamt 120 Mio. für die Jahre 2023 bis 2026 aufgestockt.

## **Wohnschirm Energie**

Seit März 2022 unterstützt WOHNschirm Mieter:innen, die aufgrund der COVID-19-Pandemie bzw. der aktuellen Teuerungsraten Mietrückstände haben und dadurch von Delogierung bedroht sind (basierend auf dem Covid-19-Gesetz-Armut). Im Sommer 2022 erfolgte

eine Aufstockung sowie Verlängerung des Programmes bis Ende 2026 (gemäß Lebenshaltungs- und Wohnkosten-Ausgleichs-Gesetz – LWA-G). Damit einhergehend wurde das Leistungsspektrum ab Jänner 2023 erweitert und umfasst seither auch Unterstützungsleistungen, wenn Personen von teuerungsbedingten Energiekostenrückständen betroffen oder bedroht sind. Die Unterstützungsleistungen ergänzen bestehende Leistungen zur Delogierungsprävention oder Energiesicherung der Länder, Städte und Gemeinden (Subsidiaritätsprinzip). Leistungen umfassen persönliche Beratung zu Anbieterwechsel und Energiesparen sowie Unterstützung bei der Antragsstellung durch derzeit ca. 129 regionale Beratungsstellen in allen Bundesländern und die Übernahme von Energiekostenrückständen. Insgesamt stehen 244 Mio. Euro zur Verfügung - davon 24 Mio. Euro gem. Covid-19-Gesetz Armut, 60 Mio. Euro gem. LWA-G sowie weitere 140 Mio. Euro gem. Ministerratsbeschluss/Abänderungsanträge LWA-G. Alle Informationen auf [www.wohnschirm.at](http://www.wohnschirm.at).

## **Klimaaktiv**

Die Klimaschutzinitiative klimaaktiv des BMK ergänzt in seiner Funktion als Know-How-Plattform aktuelle finanzielle Angebote der öffentlichen Hand, um Haushalte mit hohen Energiekosten und geringem Einkommen in Zeiten von Energiekrise und Inflation zu unterstützen. Durch mehrsprachige Materialien, Bewusstseinsbildung und Weiterbildung zu den Themen Energiesparen, Gebäude und Mobilität unterstützt klimaaktiv Investitionsmaßnahmen des BMK und des Klima- und Energiefonds bzw. teilweise die Beratungsmaßnahmen und Fördermaßnahmen des Wohnschirms Energie in enger Kooperation mit dem Sozialministerium.

Seit 2022 bietet klimaaktiv eine kostenlose Weiterbildungsreihe für Sozialberater: innen zu sozialen Energieberater:innen an. Sie basiert auf dem klimaaktiv-Leitfaden zu Sozialer Energieberatung, der in Kooperation mit Sozialeinrichtungen erstellt wurde. Ziel der sozialen Energieberatung ist die Vermittlung von Handlungswissen rund um das Thema Energie zur Verbrauchssenkung und zur Verbesserung der Wohnqualität. In der Ausbildung wird in vier Modulen Grundwissen zu Maßnahmen des Energiesparens, Lesen von Energieabrechnungen, finanzielle Unterstützungsangebote zum Thema Energie etc. vermittelt, um niederschwellig armutsbetroffene Haushalte beraten zu können. Mittelfristig kann ein neues Berufsfeld geschaffen werden, das mit sozialen, minimal technischen und sprachlichen Kompetenzen ausgestattet ist, um Erstsprache in Energie- und Klimafragen zu bieten. Für technische bzw. komplexere Fragen (z.B. Heizsystemtausch) ist an die Energieberater:innen der Bundesländer weiterzuleiten.

Die Weiterbildungsreihe „Soziale Energieberatung“ oder der A-Kurs (Energieberater:innen-Ausbildung nach ARGE-EBA) sind Voraussetzung für die Vor-Ort-Beratung im Rahmen des Klima- und Energiefonds Pilotprogramms „Energiesparen im Haushalt: Beratung und Gerätetausch“ („Weißwaren-Tauschprogramm“). Begleitend zur Weiterbildungsreihe „Soziale Energieberatung“ bietet klimaaktiv auch regelmäßige Vernetzungstreffen für die Berater:innen an und stellt in Abstimmung mit den Beratungsstellen ein Paket an Materialien (mehrsprachige Infomaterialien zum Energiesparen, Förderübersichten, Strommessgeräte, Thermohygrometer, Kühlschrankschecks, etc.) für die Beratung zusammen.

### **Energieeffizienzgesetz (EEffG)**

Der Kreis der begünstigten Haushalte wurde im EEffG erweitert: Als begünstigte Haushalte gelten einkommensschwache oder energiearme Haushalte, die nach den Bestimmungen des EEffG 2023 oder eines anderen Bundesgesetzes, wie z.B. des UFG, besonders gefördert werden; jedenfalls als begünstigte Haushalte gelten jene Haushalte, die eine Zuschussleistung gemäß Fernsprechentgeltzuschussgesetz, eine Gebührenbefreiung gemäß Fernmeldegebührenordnung, eine Befreiung nach dem EAG, eine Ausgleichszulage gemäß § 292 ASVG erhalten, die Voraussetzungen zum Erhalt von Mitteln aus dem Unterstützungsvolumen gemäß UFG erfüllen oder einem Insolvenz- oder Schuldenregulierungsverfahren gemäß den Bestimmungen der IO für natürliche Personen unterliegen, und zwar für die Dauer des Schuldenregulierungsverfahrens oder der Zahlungsfrist bei Sanierungs- oder Zahlungsplan oder des Abschöpfungsverfahrens.

Weiters ist im EEffG vorgesehen, dass verpflichtete Energielieferant:innen, die Haushalte oder begünstigte Haushalte beliefern, eine Beratungsstelle so einzurichten haben, dass eine Beratung zu wesentlichen Energieeffizienzinformationen wie insbesondere Energieverbrauch, -einsparung und -kosten durch eine geeignete Ansprechperson und zumindest eine geeignete Stellvertretung gewährleistet wird. Beratungsstellen haben kostenlose telefonische Kontakte zu üblichen Geschäftszeiten zu ermöglichen und individuelle Beratungsleistungen unter besonderer Berücksichtigung der Bedürfnisse und Möglichkeiten für begünstigte Haushalte zu erbringen. Begünstigte Haushalte können in Österreich anerkannte und geeignete soziale Einrichtungen zu den Beratungen hinzuziehen oder sich von diesen vertreten lassen.

Mit § 40 Abs. 2 bis 7 EEffG wird eine Koordinierungsstelle zur Bekämpfung von Energiearmut eingerichtet. Aufgabe der Koordinierungsstelle ist die Bekämpfung von Energiearmut,

insbesondere durch: die Kooperation mit und die Vernetzung von Vertreter:innen von Gebietskörperschaften, Behörden, Energielieferant:innen und Energieberater:innen sowie anerkannten sozialen Einrichtungen, die Entwicklung von Maßnahmen und die Abgabe von Empfehlungen zur Bekämpfung von Energiearmut sowie die Koordinierung von Maßnahmen in diesem Bereich; die Unterstützung der Beratungsstellen, insbesondere im Hinblick auf die fachliche Qualifikation der nominierten Personen; die Bündelung von Fachexpertise und Forschungsergebnissen sowie einschlägigen nationalen und unionsrechtlichen Gesetzesvorhaben; die Bereitstellung von Informationen für Haushalte, Energielieferant:innen, Gebietskörperschaften und einschlägige Einrichtungen oder Organisationen; die Beauftragung und Veröffentlichung einschlägiger Studien oder Gutachten und die Erstellung periodischer Berichte. Die Koordinierungsstelle kann für die Zwecke der Analyse und Bewertung der Bestimmungen zu den Beratungsstellen für Haushalte auch die dafür notwendigen Auskünfte u.a. von den verpflichteten Energielieferant:innen verlangen. Alle Informationen auf [www.kea.gv.at](http://www.kea.gv.at).

Darüber hinaus hat der Bund geeignete Maßnahmen so zu setzen, dass bezogen auf die kumulierten Endenergieeinsparungen von mindestens 570 Petajoule die Einsparungen bei Haushalten mindestens 34 % und zusätzlich bei begünstigten Haushalten mindestens 3 % zu betragen haben. Die Quote wird im Rahmen der nationalen Umsetzung des Art. 8 (3) EED III innerhalb der offenen Umsetzungsfrist noch evaluiert. Bzgl. den Indikatoren gem. Art. 8 (4) EED III erfolgt innerhalb der offenen Umsetzungsfrist die Prüfung der geeigneten nationalen Indikatoren. Zu den angewandten Indikatoren betreffend Energiearmut vgl. 2.4.4.

### **Klima-Sozialfonds**

Um finanzielle Belastungen der CO<sub>2</sub>-Bepreisung durch die Aufnahme des Gebäude- und Verkehrssektors in das Emissionshandelssystem für benachteiligte Gruppen abzufedern, hat die EU einen Klima-Sozialfonds (KSF) eingerichtet.<sup>100</sup> Er soll unter anderem dazu beitragen, Energiearmut zu bekämpfen und benachteiligte Haushalte und Kleinstunternehmen zu unterstützen, die stark von der CO<sub>2</sub>-Bepreisung im Gebäudesektor betroffen sind und denen die Mittel für eine Gebäuderenovierung fehlen. Mit dem Klimasozialfonds können damit unter anderem Maßnahmen und Investitionen gegen Energiearmut finanziert werden.

---

<sup>100</sup> Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130/1 vom 16.5.2023).

Um Finanzmittel ab 2026 aus dem Fonds zu erhalten, hat Österreich der Kommission bis Mitte 2025 einen Klima-Sozialplan vorzulegen, der aus einem stimmigen Paket bestehender oder neuer nationaler Maßnahmen und Investitionen besteht. Österreich beabsichtigt im Einklang mit dem NEKP weitere Maßnahmen zur Bekämpfung von Energiearmut zu entwickeln oder bestehende Maßnahmen auf die Zielgruppen des KSF hin weiterzuentwickeln.

## **3.5 Dimension 5: Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit**

### **3.5.1 Politiken und Maßnahmen in Bezug auf Forschungsziele (einschließlich 2050-Ziele für bestimmte saubere Technologien)**

Zur Erreichung der im Kapitel 2.5 erläuterten Zielsetzungen im FTI-Bereich werden Maßnahmen umgesetzt, die ein nach Aufgabenstellung, Themenfeld und Zielgruppen abgestimmtes Portfolio an Formaten nutzen. In der mit der Forschungsförderungsgesellschaft FFG zu vereinbarenden Finanzierungsvereinbarung 2024 bis 2026 werden für die genannten Missionen (Zieldimension 5, Kapitel 2.5) Klimaneutrale Stadt, Klimawandelanpassung, Energiewende, Mobilitätswende, Kreislaufwirtschaft und Produktion insgesamt über 330 Mio. Euro für Forschung, Technologie und Innovation zur Verfügung gestellt. Über den Klima- und Energiefonds werden weitere 390 Mio. Euro für Forschung, Technologie, Innovation und Demonstration für Energieforschung, Mobilitätsforschung, Klimawandelanpassung und Klimaneutralität vergeben, darunter 210 Mio. Euro für die neue FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie (2023 bis 2026) im Rahmen der Transformationsoffensive der Bundesregierung. Darüber hinaus werden im Rahmen der Klima- und Transformationsoffensive in den Jahren 2023 bis 2026 als Anteil des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft 600 Mio. Euro für die nachhaltige Transformation des Wirtschaftsstandorts zur Verfügung gestellt (durch Forschungs- und Technologieentwicklungsförderung, Standort- und Investitionsförderung, sowie Qualifizierungsmaßnahmen). Auch das Förderportfolio der Förderbank des Bundes oder die in die Europäische Weltraumagentur ESA investierten Mittel setzen einen Schwerpunkt auf Programme zur Unterstützung der grünen Transformation. Hinzu kommt die österreichische Beteiligung an Important Projects of Common European Interest mit Fokus auf grünen Wasserstoff und Batterien sowie der österreichische Lead bei Europäischen Partnerschaften wie der „Clean Energy Transition Partnership“ oder der „Driving Urban Transition Partnership“. Zudem beteiligt sich Österreich aktiv an den 5 EU-Missionen (Cancer, Climate, Ocean, Cities, Soil) im Rahmen von Horizon Europe. Für die Ausarbeitung eines konkreten Umsetzungsplan der Missionen in Österreich wurden „Mission Action

Groups“ eingerichtet, die unter der gemeinsamen Leitung eines FTI- und eines sektoralen Ressorts stehen.

### **Forschungsmission Energiewende**

Auf folgenden Ebenen sollen Erkenntnisse gewonnen und Innovationen vorangetrieben werden:

- **Technologien und Lösungen für Energiesysteme:** Welche Technologien, Komponenten und technischen Systemlösungen werden benötigt und wie können wir diese bereitstellen?
- **Organisation der Energiesysteme:** Wie organisieren wir das Zusammenspiel unterschiedlicher Akteur:innen und Systemelemente (inkl. Markt- und Geschäftsmodelle, rechtlich-regulatorischer Rahmen)?
- **Transition der Energiesysteme:** Wie finden die neuen Lösungen Eingang in den Lebensalltag von Bürger:innen, Gemeinden und Regionen, Unternehmen und Infrastrukturbetreibern?

Dazu werden folgende vier Aktionslinien verfolgt:

#### **Aktionslinie 1: Programm Energieforschung**

In einem technologieoffenen Programm soll die Entwicklung von Umwandlungstechnologien und Systemkomponenten für THG-freie Energiesysteme in breiter Abdeckung für österreichische Akteure relevanter Themen gefördert werden. Dabei steht die Verankerung österreichischer Entwickler und Anbieter von Technologien- und Lösungen in den europäischen und globalen Wertschöpfungsketten im Mittelpunkt. Themenstellungen umfassen beispielsweise die Entwicklung, Demonstration und Validierung von Technologien und Lösungen zur Energiewandlung und Speicherung, Bioenergie, Wind- und Solarenergie, Geothermie, Wärme- und Kältelösungen sowie Systemnutzungsentgelte. Zudem sollen Technologien und Lösungen zur Klimawandelanpassung gefördert werden. Im Rahmen von Forschungs- und Förderprogrammen können diese Themenstellungen u.a. in „regulatory sandboxes (z.B. Energie.Frei.Raum, Reallabore) erprobt werden.

### **Aktionslinie 2: FTI-Fokus-Initiativen**

In fokussierten FTI-Initiativen wird die Entwicklung in ausgewählten Themen oder Querschnittsfragen vorangetrieben, um die zeitgerechte Verfügbarkeit von Technologien und Lösungen sicherzustellen. Die bisher identifizierten Themen umfassen dabei beispielsweise Wärme- und Kälteversorgungssysteme (inkl. Wärmespeicher), Speicher, Brennstoffe (inkl. Grüner Wasserstoff) und Sektorkopplung inkl. Carbon Capture and Utilization (CCU), effiziente Energieanwendung und -wandlung (z.B. Green Photonics, Leistungselektronik), Digitale Transformation für die Energiewende (z.B. Künstliche Intelligenz, Daten-Service-Ökosysteme, Satellitendatensysteme), Energienetze (inkl. DC Technologien [Gleichstrom] und alternative Ansätze zur Gestaltung von Netzentgelten), Energieversorgung zentraler Infrastrukturen.

### **Aktionslinie 3: Missionsorientierte transformative FTI-Initiativen**

Im Rahmen von missionsorientierten, transformativen Forschungs- und Entwicklungsinitiativen werden zielgerichtet Lösungen für zentrale Herausforderungen zur Beschleunigung der Energiewende in Österreich entwickelt. Insbesondere stehen dabei Systemlösungen, das Zusammenwirken verschiedener Sektoren, Infrastrukturen, Technologien und Akteur:innen (Mobilität, Gewerbe, Industrie, Landwirtschaft, Bürger:innen, etc.) sowie das Ineinandergreifen unterschiedlicher Innovationssysteme (z.B. regionale Akteur:innen und globale Start-Ups, etc.) im Zentrum. Die aktive und zum Teil federführende Rolle zukünftiger Bedarfstragender in Co-creation-Prozessen wird dabei für den nachhaltigen Erfolg entscheidend sein. In Verbindung mit technologischen Fragen werden insbesondere hier auch sozioökonomische und soziotechnische Fragen zu lösen sein. Weiters sollen Querschnittsfragen wie beispielsweise das Zusammenwirken der Digitalen Transformation und der Energiewende behandelt werden. Charakteristisch für diese Aktionslinie ist ein inter-, multi- und transdisziplinärer Zugang, sowie die intensive Begleitung der Innovationsprozesse durch flankierende Maßnahmen, etwa zur Mobilisierung, Vernetzung und Qualifizierung von Akteur:innen oder zum zielgerichteten Aufbau einer gemeinsamen, evidenzbasierten Wissensbasis.

Beispielsweise müssen neben der technischen Integration von Systemen und Infrastrukturen auch neue Geschäftsmodelle, Akzeptanzprozesse und Nutzungsverhalten besser verstanden und berücksichtigt werden. Zur Entwicklung integrierter Energiesysteme werden daher Reallabore zur Erprobung von technologischen, sowie systemischen Innovationen im regionalen Kontext aufgebaut, in denen prototypische Systemlösungen für 100 % Erneuer-

bare Energie in der Energieanwendung entwickelt werden. Zudem sollen innovative Integrations- und Marktmodelle zur Systemintegration von erneuerbaren Energie-, Speicher- und Energieeffizienztechnologien erforscht und durch „regulatory sandboxes“ alternative Ansätze und Gestaltungsmöglichkeiten von Netzentgelten im Strom- und Gasbereich erprobt werden. Im Zuge des Programms „Energie.Frei.Raum“, das 2019 gestartet hat, werden bereits regulatorische Ausnahmen von Systemnutzungsentgelten für Forschungs- und Demonstrationsprojekte in FTI-Projekten umgesetzt.

#### **Aktionslinie 4: Multilaterale FTI-Kooperationen**

Das Engagement österreichischer FTI-Akteur:innen in internationalen Kooperationen soll weiterhin forciert werden, um die Positionierung österreichischer Akteur:innen in den globalen Wertschöpfungsketten zu unterstützen. Die multilaterale Kooperation „Clean Energy Transition Partnership“ als Nachfolger von „ERA-Net Smart Energy Systems“ steht hier als zentrales Vehikel für das Vorantreiben technologischer und systemischer Forschung zu Energie unter österreichischer Federführung zur Verfügung.

Dies gilt ebenso für das österreichische Engagement im Strategic Energy Technology Plan (SET-Plan) und die verstärkte Nutzung der EU-Programme Horizon Europe und LIFE als Ergänzung der österreichischen Förderungen auf diesem Gebiet. So unterstützt das Teilprogramm „Saubere Energiewende“ von LIFE u.a. den Übergang zu einer energieeffizienten, auf erneuerbaren Energien basierenden, klimaneutralen und resilienten Wirtschaft durch Finanzierung von Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen.

Eine wesentliche Rolle zur internationalen Vernetzung insbesondere der Akteur:innen aus Forschungseinrichtungen spielen weiterhin die Technology Collaboration Programs (TCPs) der internationalen Energieagentur (IEA).

#### **Forschungsmission Kreislaufwirtschaft und Produktion**

In der Mission Kreislaufwirtschaft und Produktion sollen Break-Through-Technologien für die Industrie gefördert werden, die eine sprunghafte Reduktion von Rohstoff- und Energieverbrauch, deutlich geminderte Emissionen sowie höhere Rohstoff- und Energieunabhängigkeit bei gleichem Output ermöglichen. Sie sind eine wichtige Voraussetzung für die Dekarbonisierung industrieller Prozesse und Produkte, insbesondere auch in der energieintensiven Industrie. Die neuen Produkte und Prozesse sollen auf die hocheffiziente Nutzung der

eingesetzten Energien und Ressourcen möglichst in kaskadischer Nutzung fokussieren sowie die Abstimmung des Energiebedarfs von industriellen Anlagen und der Energieversorgung aus fluktuierenden erneuerbaren Energien ermöglichen. Dabei spielen Fragestellungen im Zusammenhang mit der CO<sub>2</sub>-neutralen Stahlerzeugung eine ebenso wichtige Rolle wie die auf biobasierten Rohstoffen aufbauenden Prozesse und Produkte. Zudem soll im Zuge der Transformation der Industrie die techno-ökonomische, ökologische und regulatorische Machbarkeit und Hochskalierung von CCUS-Wertschöpfungsketten (CO<sub>2</sub>-Abscheidung, CO<sub>2</sub>-Transport, CO<sub>2</sub>-Nutzung, CO<sub>2</sub>-Speicherung) in Österreich einschließlich ihres konkreten Klimanutzens im Rahmen einer Lebenszyklusanalyse geklärt werden. Gleiches gilt für die Aufnahme und Skalierung von Negativemissionstechnologien als Beitrag zur Erreichung der österreichischen Klimaziele.

#### **Aktionslinie 1: FTI-Initiative Kreislaufwirtschaft**

- Optimieren des Ressourceneinsatzes (Refuse - Rethink - Reduce);
- Intensivierung der Produktnutzung (Reuse - Repair - Refurbish - Remanufacture - Repurpose);
- Schließen von Stoffkreisläufen (Recycling - Recover).

#### **Aktionslinie 2: Themenübergreifende Leitprojekte**

- Förderung angewandter Forschung in themenübergreifenden (Energie, Produktion, Digitalisierung, Mobilität, Weltraum, etc.) Leitprojekten

#### **Aktionslinie 3: FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie (finanziert aus der Transformationsoffensive)**

- Erprobung technischer und nicht-technischer Innovationen für die Dekarbonisierung der Industrie in einem realen Umfeld;
- Realisierung sektorübergreifender Klimaschutzeffekte unter Berücksichtigung der Kreislauffähigkeit;
- Unterstützung der österreichischen Industrie im Strukturwandel.

#### **Aktionslinie 4: Multilaterale FTI-Kooperation**

- Europäische Technologie- und Innovationsplattformen;
- Horizon Europe;

- internationale und transnationale Kooperationen.

## **Forschungsmission Mobilitätswende**

In der Mission Mobilitätswende sollen technologische, soziale und organisatorische Innovationen für klimaneutrale und energieeffiziente Mobilitätssysteme gefördert und erprobt werden. Dafür wurden folgende Maßnahmen definiert:

### **Aktionslinie 1:**

Nationale, transnationale und europäische FTI-Förderungen für klimaneutrale urbane und regionale Mobilität; Digitalisierung von Verkehrsinfrastruktur, Mobilitäts- und Logistikdiensten; sowie klimaneutrale (Fahrzeug- & Antriebs-) Technologien.

### **Aktionslinie 2: Experimentierräume:**

Mobilitätslabore, Testumgebungen & Forschungsinfrastrukturen.

### **Aktionslinie 3:**

Allianzen und Umsetzungspartnerschaften etwa mit Plattformen, Netzwerken, Betreibern, Forschungseinrichtungen und der Mobilitätspolitik.

### **Aktionslinie 4: Europäische und internationale Positionierung**

etwa in europäischen Technologie- und Innovationsplattformen; Horizon Europe und internationalen sowie transnationalen Kooperationen.

## **Forschungsmission Klimaneutrale Stadt**

In der Mission „Klimaneutrale Stadt“ sollen Pionier-Großstädte und Pionier-Kleinstädte höchste Effizienz in allen Bereichen des energetischen Endverbrauchs (in Bezug auf Mobilität und Energie) und in geeigneten Geschäftsmodellen in der Lage sein, ihren gesamten Energiebedarf aus erneuerbaren Quellen zu decken. Sie stellen eine wichtige Voraussetzung für THG-neutrale Städte und urbane Räume dar. Dabei wird Energie aus lokaler Erzeugung durch Flexibilisierung des Endverbrauchs in Verbindung mit der Nutzung von Speichern und

Synergieeffekten von Infrastrukturen überwiegend lokal genutzt. Neben nationalen Ausschreibungen, startend mit „Technologien und Innovationen für die Klimaneutrale Stadt“, engagiert sich Österreich verstärkt in internationalen Aktivitäten, wie etwa federführend in der „Driving Urban Transition Partnership“.

#### **Aktionslinie 1: Klimaneutrale Quartiere:**

Demo-Gebäude und -Quartiere (ganzheitliche Klimawandelanpassung im Fokus – Energieeffizienz, Überhitzung, Wassermanagement)

#### **Aktionslinie 2: Governance & Planungsprozesse für die Klimaneutralität:**

Prototypische Governance für wirksame Maßnahmen zur Klimaneutralität und zur Klimawandelanpassung anhand der Erfahrungen in den Pionierstädten. Die Mission Klimaneutrale Stadt (KNS) ist in mehrere nationale, europäische und internationale Governance-Strukturen und Prozesse eingebettet (Koordinationsgruppen, Plattformen, Initiativen, Projekte etc.) bzw. werden diese durch KNS synergetisch angebunden, genutzt oder sogar aktiv angestoßen. Gebäude, Regionen und Städte sollen klimaneutral und resilient entwickelt werden.

#### **Aktionslinie 3: Internationale Aktivitäten:**

In Zusammenarbeit mit der Europäischen Kommission, der städtischen Missions-Plattform in Horizon Europe, Ministerien und Agenturen anderer Länder werden transnationale und internationale Innovationsnetzwerke (z.B. Driving Urban Transitions, IEA, Mission Innovation) geschaffen.

#### **Aktionslinie 4: Klimaneutrale Infrastruktur (Gebäude, Grün- & Freiflächen) und Mobilität:**

Forschungsschwerpunkte hierbei sind:

- Digitales Planen, Bauen und Betreiben für die klimaneutrale Stadt;
- Technologieentwicklungen für klimaneutrale Gebäude und Quartiere;
- Baumaterialien, -technologien (u.a. Kreislauffähigkeit);
- Systemintegration und -kombination: Quartiersentwicklung/-planung, Energietechnologien und -systeme im Quartier.

## **Forschungsmission Klimawandelanpassung**

Die Österreichische Strategie zur Anpassung an den Klimawandel beschreibt die verschiedenen Forschungsaktivitäten in Österreich im Kapitel 4.1 „Aktivitäten auf Bundesebene“ sowie in Kapitel 10. „Forschung“. Der aktuelle Forschungsbedarf wurde in den bisherigen Fortschrittsberichten der österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel festgehalten und wird laufend in Ausschreibungen von Forschungsprogrammen berücksichtigt.

### **3.5.2 Soweit anwendbar, Kooperation mit anderen MS, bzw. Form der Übertragung der SET-Plan-Ziele in nationale Politiken**

Für die Umsetzung des NEKP stellen europäische und internationale Kooperationen wichtige Rahmenbedingungen dar, um einerseits österreichische Akteur:innen zu vernetzen und andererseits Stärken zu bündeln und umfassende Lösungsangebote zu erarbeiten. Dies geschieht in internationalen Initiativen wie dem Strategic Energy Technology Plan (SET-Plan), den Kooperationsprogrammen der internationalen Energieagentur oder der Beteiligung an Mission Innovation.

#### **Europäische Zusammenarbeit im SET-Plan**

Der Strategieplan für Energietechnologien (SET-Plan) ist ein zusätzliches Instrument der europäischen Energietechnologiepolitik und hat die Entwicklung kohlenstoffarmer bzw. umweltfreundlicher und sozial akzeptabler Technologien sowie die Verbesserung ihrer Wettbewerbsfähigkeit als Ziel. Die Finanzierung erfolgt nach dem Konzept "Public-Public-Private" durch die EU, die Mitgliedstaaten und die Privatwirtschaft. Für Unternehmen eröffnen sich durch eine aktive Beteiligung große Chancen.

Aus der Sicht Österreichs sind ein wesentlicher Motor zur Umsetzung des SET-Plans die Driving Urban Transition Partnership und die Clean Energy Transition Partnership sowie die Energieforschungsausschreibungen des europäischen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation (Horizon Europe) und multilaterale Forschungsfinanzierungskooperationen der europäischen Staaten. Auch Synergieeffekte mit Förderinstrumenten wie LIFE EU sollen genutzt werden. In der Lenkungsgruppe und dem „Bureau“ des SET-Plan ist Österreich durch das Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und

Technologie mit Nominierten aus den Sektionen Innovation und Technologie und Klima und Energie vertreten. Durch diese Kombination bzw. Vertretung beider Sektionen im SET-Plan können Bemühungen auf Forschungsebene und jene auf Förderungsebene besser koordiniert werden.

Österreich beteiligt sich aktiv an ausgewählten Key Actions des SET-Plans derzeit mit Fokus auf:

- Neue Technologien und Dienstleistungen für Kund:innen;
- Resilienz und Sicherheit der Energiesysteme;
- Neue Baustoffe und Technologien für Gebäude;
- Energieeffizienz in der Industrie;
- Rahmenbedingungen zur Einführung der umweltfreundlichen und sozial akzeptablen Energietechnologien auf den Markt (beispielsweise „regulatory sandboxes“).

### **Transnationale Kooperationen**

Da in Europa mehr als 80 % der Forschungsfinanzierung durch die öffentliche Hand auf nationaler Ebene, hauptsächlich über nationale und regionale Forschungsprogramme, erfolgt, sollen zur Verwirklichung der großen strategischen Ziele Europas nationale und regionale Forschungsprogramme stärker koordiniert und aufeinander abgestimmt werden.

Als Beispiel für das erfolgreiche internationale Engagement kann hier auf die, auf österreichische Initiative hin entstandene, transnationale Joint Programming Plattform Smart Energy Systems sowie Joint Programming Initiative Urban Europe herangezogen werden, welche von Österreich federführend koordiniert werden. Die Überleitung der Joint Programming Initiativen „Smart Energy Systems“ und „JPI Urban Europe“ in die Horizon Europe Co-funded Partnerships „Clean Energy Transition“ und „Driving Urban Transition“ erfolgte mit Anfang 2022. Die Partnerschaften decken ein großes Portfolio technologischer und systemischer Forschung im Bereich Energie und städtischer Entwicklung ab.

## **Globale Initiativen**

Mit dem 2018 erfolgten Beitritt zu „Mission Innovation“, einer globalen Initiative für saubere Energie, wurde ein weiterer Schritt in Richtung verstärkter internationaler Zusammenarbeit und koordinierter Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen gesetzt.

Österreichische Expert:innen sowie Unternehmen sind zudem in zahlreichen IEA-Technologieprogrammen („IEA Technology Collaboration Programmes“) und deren Gremien aktiv, was ein weiteres wichtiges Instrument für die globale Positionierung Österreichs im Bereich der Energie- und Umwelttechnologien darstellt.

## **Important Projects of Common European Interest (IPCEI)**

### **IPCEI Batterien:**

Vor dem Hintergrund der europäischen Bestrebungen, in strategisch wichtigen Bereichen europäische Wertschöpfungsketten und Produktionskapazitäten aufzubauen, beteiligt sich Österreich am zweiten IPCEI im Batteriebereich, dem IPCEI European Battery Innovation (EuBatIn). Am IPCEI EuBatIn beteiligen sich insgesamt 42 Unternehmen aus zwölf Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Hierzu werden von privater Seite neun Milliarden Euro investiert. Die Mitgliedstaaten schütten Beihilfen in Höhe von 2,9 Milliarden Euro aus.

Österreich nimmt mit sechs Unternehmen am IPCEI EuBatIn teil. Das BMK stellt für diese sechs Unternehmen – allesamt Pioniere und Schlüsselunternehmen in ihren Bereichen – Beihilfen in Höhe von maximal 45 Millionen Euro bereit. Die einzelnen Projekte haben bereits gestartet und laufen zwischen vier und acht Jahre. Das gesamte Volumen der Investitionen im Förderzeitraum beträgt ungefähr 188 Millionen Euro.

Projekte umfassen zum Beispiel die Entwicklung von nachhaltigen Batteriekomponenten, den Aufbau flexibler und automatisierter Produktionsprozesse sowie die Errichtung eines Batterieinnovationszentrums und decken damit die gesamte Wertschöpfungskette ab.

### **IPCEI Wasserstoff:**

Erneuerbarer Wasserstoff gilt als zentrales Mittel zur Dekarbonisierung der Industrie sowie teilweise des Schwerverkehrs in Europa. Nach der Pränotifikation im Sommer 2021 erfolgten im Juli bzw. September 2022 die beihilferechtlichen Genehmigungen von IPCEI Hy2Tech bzw. Hy2Use durch die Europäische Kommission. Am IPCEI Hy2Tech und IPCEI Hy2Use beteiligen sich insgesamt 64 Unternehmen aus 16 Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU). Die Mitgliedstaaten schütten hierzu Beihilfen in Höhe von 10,6 Milliarden Euro aus. Insgesamt werden dadurch Investitionen von privater Seite in Höhe von 15,8 Milliarden Euro freigesetzt.

Österreich nimmt mit drei Unternehmen in den IPCEIs Hy2Tech und mit zwei Unternehmen im IPCEI Hy2Use teil. Das BMK und das BMAW stellen für diese fünf Unternehmen Beihilfen in Höhe von maximal 125 Millionen Euro bereit, welche aus der EU Aufbau- und Resilienz-fazilität zur Verfügung gestellt werden. Die einzelnen Projekte haben zum Teil bereits gestartet und haben Gesamtlaufzeiten zwischen 10 und 23 Jahren. Das gesamte Volumen der Investitionen im Förderzeitraum beträgt ungefähr 400 Millionen Euro.

Der Fokus bei den Projekten aus IPCEI Hy2Tech liegt auf der Förderung von hochinnovativen Projekten entlang der gesamten Wertschöpfungskette – von der Entwicklung und der Hochskalierung neuer hocheffizienter Elektrolyseprozessen und über Brennstoffzellensystemen über innovative Speicher und Transporttechnologien bis zur Nutzung von Wasserstoff in schwer zu elektrifizierenden Bereichen im Mobilitätssektor (u.a. Schwerverkehr, Schifffahrt, Luftfahrt).

Die Projekte aus IPCEI Hy2Use zielen darauf ab, die Versorgung mit Wasserstoff zu fördern und die Entwicklung und den ersten industriellen Einsatz von Wasserstofftechnologien in Industriesektoren zu ermöglichen. Im Konsortialprojekt zweier österreichischer Unternehmen wird hier erstmalig eine auf grünem Wasserstoff basierte Produktion von Düngemitteln, Melamin und technischen Stickstoffprodukten in Österreich entwickelt.

### **3.5.3 Finanzierungsmaßnahmen (national und EU), soweit gegeben**

Die Ausgaben der öffentlichen Hand für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich betragen im Jahr 2021 224,1 Mio. Euro. Das ergibt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 68,9 Mio. Euro beziehungsweise 44,4 % und ist der mit Abstand höchste bisher in Österreich erhobene Wert. Die Analyse zeigt eine Konzentration

der öffentlich finanzierten Energieforschung in Österreich in den Bereichen Energieeffizienz, Übertragungs-/Speichertechnologien (Smart Grids) und Erneuerbare Energien. Alle genannten Forschungsmissionen sind bis einschließlich 2024, teilweise (IPCEIs, FTI-Initiative Klimaneutrale Industrie) darüber hinaus, budgetiert.

# ABSCHNITT B: ANALYTISCHE GRUNDLAGEN

# 4 Aktuelle Situation und Projektion „mit bestehenden Maßnahmen“ (WEM<sup>101</sup>)

## 4.1 Projizierte Entwicklung der wesentlichen exogenen Faktoren mit Einfluss auf Energiesystem und THG-Emissionen

### 4.1.1 Makroökonomische Vorhersagen (BIP und Bevölkerungswachstum)

Die wirtschaftliche Entwicklung Österreichs war in den vergangenen Jahren aufgrund der Pandemie von starken Schwankungen geprägt. Die Rezession 2020 konnte im Folgejahr wieder zum größten Teil wettgemacht werden. In der Projektion bis 2050 wird mit Wachstumsraten zwischen 1,1 und 1,6 % (real) gerechnet.

Nach der besonders deutlichen Bevölkerungszunahme seit 1990 wird in der Projektion bis 2050 auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsprognosen der Statistik Austria (Hauptvariante) eine Abflachung des Wachstums erwartet. Bis 2030 kann mit einer moderaten – fast ausschließlich migrationsbedingten – Bevölkerungszunahme gegenüber 2021 um knapp 300.000 Einwohner:innen gerechnet werden (+ 3,2 %). Im selben Zeitraum steigt die Anzahl an Wohnungen (Hauptwohnsitze) um 5 %.

---

<sup>101</sup> Im Vorliegenden WEM-Szenario werden Maßnahmen berücksichtigt, die bis 31.12.2021 beschlossen bzw. in Kraft gesetzt wurden.

Tabelle 16: Wesentliche Input-Parameter (Annahmen) im Szenario WEM

	Szenario	2020	2021	2025	2030	2035	2040	2050
<b>BIP [Mrd. Euro 2020]</b>	WEM	381	402	439	466	497	533	599
<b>BIP-Wachstumsrate real [%]</b>	WEM	-6,5	5,9	1,6	1,1	1,6	1,4	1,1
<b>Bevölkerung [1 000]</b>	WEM	8 917	8 961	9 114	9 251	9 360	9 470	9 626
<b>Wohnungsbestand [1 000]</b>	WEM	3 982	4 008	4 112	4 207	4 295	4 380	4 497
<b>Heizgradtage</b>	WEM	3 311	3 301	3 260	3 210	3 160	3 110	3 010
<b>Wechselkurs [US\$/Euro]</b>	WEM	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2	1,2

Quellen: Statistik Austria 2021, Hauptvariante; Empfehlungen EU Kommission; eigene Annahmen  
Umweltbundesamt

#### 4.1.2 Sektorale Änderungen, von denen Einfluss auf Energiesystem und THG-Emissionen erwartet werden kann

Die Trends der vergangenen Jahre werden weitgehend weitergeführt. Es kommt jedoch bereits im WEM-Szenario zu einer sehr deutlichen Verstärkung der Elektrifizierung im Mobilitätsbereich, insbesondere im Zeitraum zwischen 2030 und 2040. Die jüngsten Entwicklungen auf den Energiemärkten infolge des Ukraine-Kriegs sind im Rahmen des Szenarios WEM nicht berücksichtigt (Stichtag 1.1.2022).

#### 4.1.3 Globale Energietrends, internationale Preise für fossile Energie, EU-EHS Kohlenstoffpreis

Die folgende Tabelle zeigt die Preisentwicklung für die wesentlichen fossilen Brennstoffe und den Zertifikatspreis für CO<sub>2</sub>, welche im Wesentlichen auf den Empfehlungen der Europäischen Kommission zur Erstellung von nationalen Szenarien (Stand April 2022) beruhen.

Tabelle 17: Wesentliche Preisannahmen im Szenario WEM

	Szenario	2020	2021	2025	2030	2035	2040	2050
<b>Internationaler Kohlepreis [€ 2020/GJ]</b>	WEM	1,6	3,7	3,1	3,1	3,1	3,3	3,7
<b>Internationaler Ölpreis [€ 2020/GJ]</b>	WEM	6,4	10,5	15,4	15,4	15,4	16,2	19,7
<b>Internationaler Erdgaspreis [€ 2020/GJ]</b>	WEM	3,1	15,1	13,2	11,3	11,3	11,3	11,8
<b>CO<sub>2</sub> Zertifikatspreis [€ 2020/t CO<sub>2</sub>]</b>	WEM	24,0	54,0	80,0	80,0	82,0	85,0	160,0

#### 4.1.4 Entwicklung der Technologiekosten

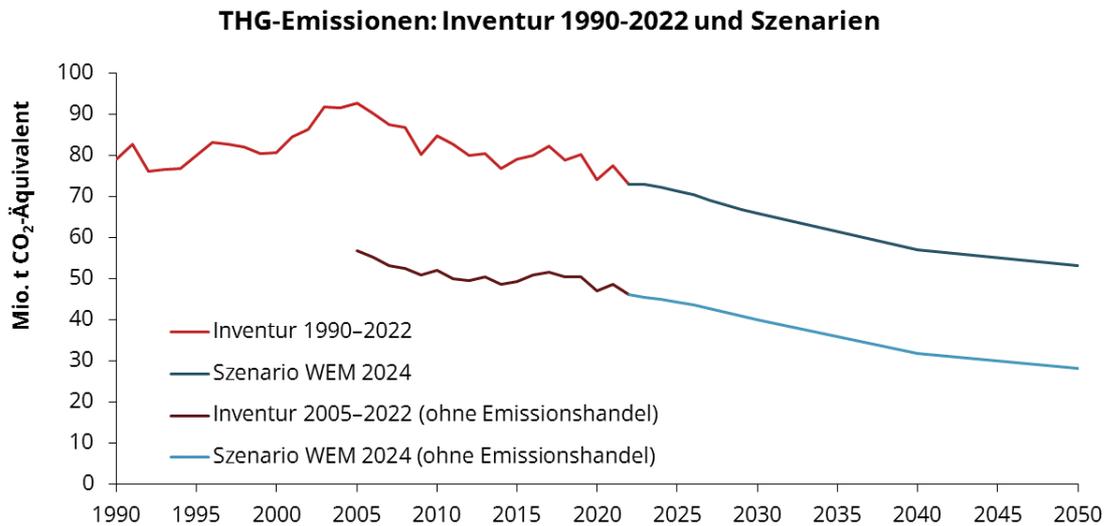
Zur Entwicklung der Technologiekosten wurden keine eigenen Studien durchgeführt.

## 4.2 Dimension Dekarbonisierung

### 4.2.1 THG-Emissionen und –Bindung

#### 4.2.1.1 Trends gegenwärtiger THG-Emissionen und –Bindung in den Sektoren EU-EHS, Effort Sharing und LULUCF sowie in unterschiedlichen Energiesektoren

Abbildung 18: THG-Emissionen Inventur und WEM-Szenario mit und ohne Emissionshandel



Quelle: Umweltbundesamt 2023

Tabelle 18: THG-Emissionen Gesamt und Unterscheidung in EU-EHS, Effort Sharing und LULUCF (in Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent) in EH-Abgrenzung ab 2013 für das Szenario WEM

	1990	2005	2010	2020	2030	2040	2050
<b>Gesamt (ohne LULUCF)</b>	<b>79,1</b>	<b>92,6</b>	<b>84,8</b>	<b>74,0</b>	<b>65,8</b>	<b>57,0</b>	<b>53,1</b>
<b>EU-EHS</b>		35,7	32,7	27,0	25,8	25,2	24,8
<b>Effort Sharing</b>		56,8	52,0	47,0	40,0	31,8	28,3
<b>LULUCF</b>	-12,2	-18,4	-19,8	-5,2	-6,0	-4,6	-2,9

Quelle: Umweltbundesamt 2024;  
auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

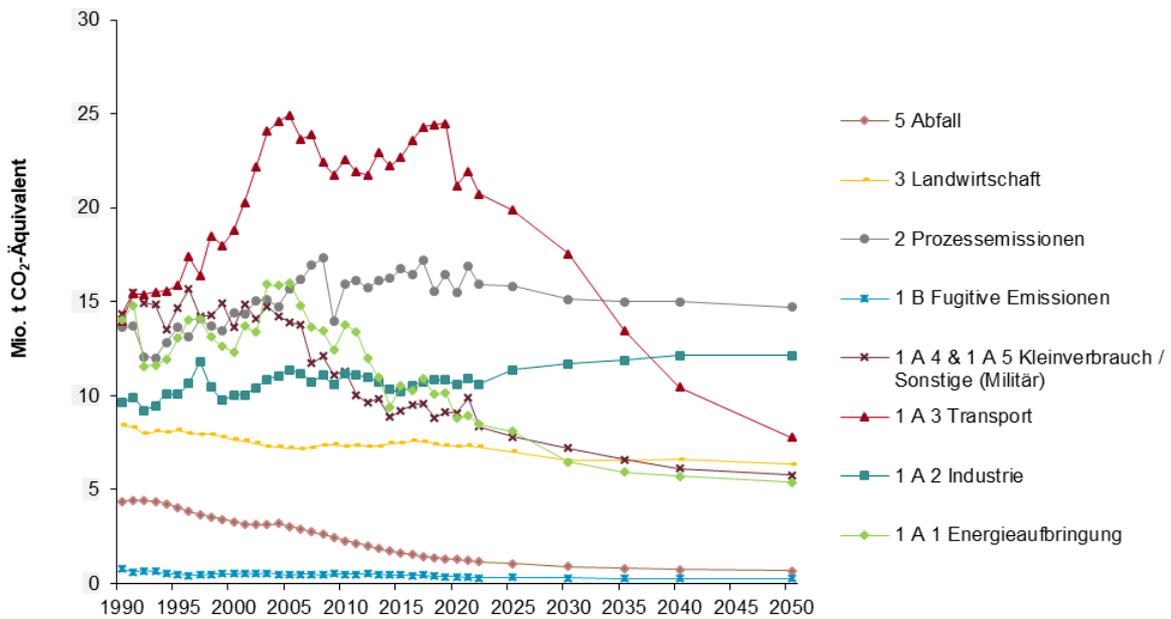
#### 4.2.1.2 Projektionen der Entwicklung je Sektor mit bestehenden nationalen und EU Politiken und Maßnahmen bis zumindest 2040 (einschließlich für das Jahr 2030)

Tabelle 19: THG-Emissionen nach CRF-Sektoreinteilung (inkl. Emissionshandel) in Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent

CRF Sektor	1990	2005	2010	2020	2030	2040	2050
<b>Gesamt</b>	79,1	92,6	84,8	74,0	65,8	57,0	53,1
<b>Gesamt (inkl. LULUCF)</b>	67,4	74,5	65,4	68,2	60,0	52,7	50,6
<b>1 A 1 Energieaufbringung</b>	14,0	16,0	13,7	8,8	6,5	5,7	5,4
<b>1 A 2 Industrie</b>	9,6	11,4	11,2	10,6	11,7	12,1	12,1
<b>1 A 3 Transport</b>	13,9	24,9	22,6	21,2	17,5	10,4	7,8
<b>1 A 4 Kleinverbrauch</b>	14,3	13,9	11,2	9,1	7,2	6,1	5,8
<b>1 A 5 Sonstige (Militär)</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
<b>1 B Fugitive Emissionen</b>	0,8	0,5	0,5	0,4	0,3	0,3	0,3
<b>2 Prozessemissionen</b>	13,6	15,7	15,9	15,5	15,1	15,0	14,7
<b>3 Landwirtschaft</b>	8,4	7,2	7,3	7,3	6,6	6,6	6,3
<b>5 Abfall</b>	4,4	3,0	2,3	1,3	0,9	0,8	0,7
<b>4 LULUCF</b>	-11,7	-18,1	-19,4	-5,8	-5,7	-4,3	-2,6

Quelle: Umweltbundesamt 2024;  
auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

Abbildung 19: THG-Emissionen nach CRF-Sektoreinteilung (inkl. Emissionshandel)



Quelle: Umweltbundesamt 2024

## 4.2.2 Erneuerbare Energie

### 4.2.2.1 Gegenwärtiger Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch und in unterschiedlichen Sektoren (Wärme und Kälte, Elektrizität und Transport) sowie je Technologie in diesen Sektoren

Der Anteil erneuerbarer Energie am Bruttoendenergieverbrauch lag in Österreich 2022 bei 33,8 %.

In Bezug auf den Energieverbrauch für Raumheizung und Klimatisierung lag der Anteil erneuerbarer Energie 2022 bei 30,6 %.

In Bezug auf den Bruttostromverbrauch lag der Anteil erneuerbarer Energie 2022 bei 74,7 %.

In Bezug auf den Energieverbrauch im Verkehr lag der Anteil erneuerbarer Energie 2022 bei 10,1 %.

#### 4.2.2.2 Indikative Projektion der Entwicklung mit bestehenden Politiken und Maßnahmen für das Jahr 2030 (mit Ausblick auf 2040)

Tabelle 20: Entwicklung erneuerbarer Energie und Anteil im Szenario WEM, gesamthaft

	2020	2030	2040	2050
<b>EEV gesamt (PJ)</b>	1 056	1106	1052	1 038
<b>EEV EET (PJ)</b>	170	187	192	196
<b>BIV gesamt (PJ)</b>	1 351	1 405	1 340	1 334
<b>BIV EET (PJ)</b>	439	580	609	633
<b>Anteil EET am BEV</b>	36,5 %	44,5 %	50,4 %	53,3 %

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Tabelle 21: Aufbringung von Strom aus erneuerbaren und fossilen Energieträgern (Szenario WEM)

Aufbringung (TWh)	2020	2030	2040	2050
fossil	14	8	8	8
Wasserkraft	42	47	48	48
Biomasse	5	6	6	6
Umgebungswärme etc.	0	0	0	0
Photovoltaik	2	13	15	17
Wind	7	17	19	22
<b>Summe</b>	<b>69</b>	<b>92</b>	<b>96</b>	<b>101</b>

Aufbringung (TWh)	2020	2030	2040	2050
Importe	2	-4	6	11
<b>Aufbringung</b>	<b>71</b>	<b>87</b>	<b>102</b>	<b>112</b>

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

## 4.3 Dimension Energieeffizienz

### 4.3.1 Gegenwärtiger Primär- und Endenergieverbrauch der Volkswirtschaft und je Sektor (einschließlich Industrie, Wohngebäude, Dienstleistungen und Transport)

Es wird auf die Tabellen 22 und 23 verwiesen.

### 4.3.2 Gegenwärtiges Potenzial für die Anwendung von hocheffizienter KWK und effizienter Fernwärme und Klimatisierung

In Österreich wird hocheffiziente KWK sowie effiziente Fernwärme bereits zu hohem Anteil genutzt und es erfolgen laufende Netzverdichtungen in Fernwärme- sowie -kältenetzen. Mehrere Studien in Österreich befassen sich mit der Dekarbonisierung und dem Ausbau der Fernwärme. Eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur Wärmestrategie erachtet auf Basis dieser Studien einen Ausbau des Fernwärmeabsatzes (Endenergie) auf  $25 \pm 3$  TWh bis 2030 beziehungsweise  $27 \pm 5$  TWh bis 2040 als realistisch. Im Szenario WEM wird für den Gebäudesektor mit einem etwa gleichbleibenden Anteil der Fernwärme (ca. 17-18 %) am Gesamtwärmebedarf in Gebäuden gerechnet; im WAM-Szenario steigt der Anteil bis 2030 auf etwa 21 % und bis 2040 auf knapp 26 %.

### 4.3.3 Projektionen unter Berücksichtigung bestehender Energieeffizienzpolitiken, -maßnahmen und -programme, wie unter 1.2.1) für Primär- und Endenergieverbrauch je Sektor beschrieben, zumindest bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030)

Tabelle 22: Projektion Endenergieverbrauch und Bruttoinlandsverbrauch (gesamt)

	2020	2030	2040	2050
<b>EEV (PJ)</b>	1 056	1 106	1 052	1 038
<b>BIV (PJ)</b>	1 351	1 405	1 340	1 334

Quelle: Umweltbundesamt 2024

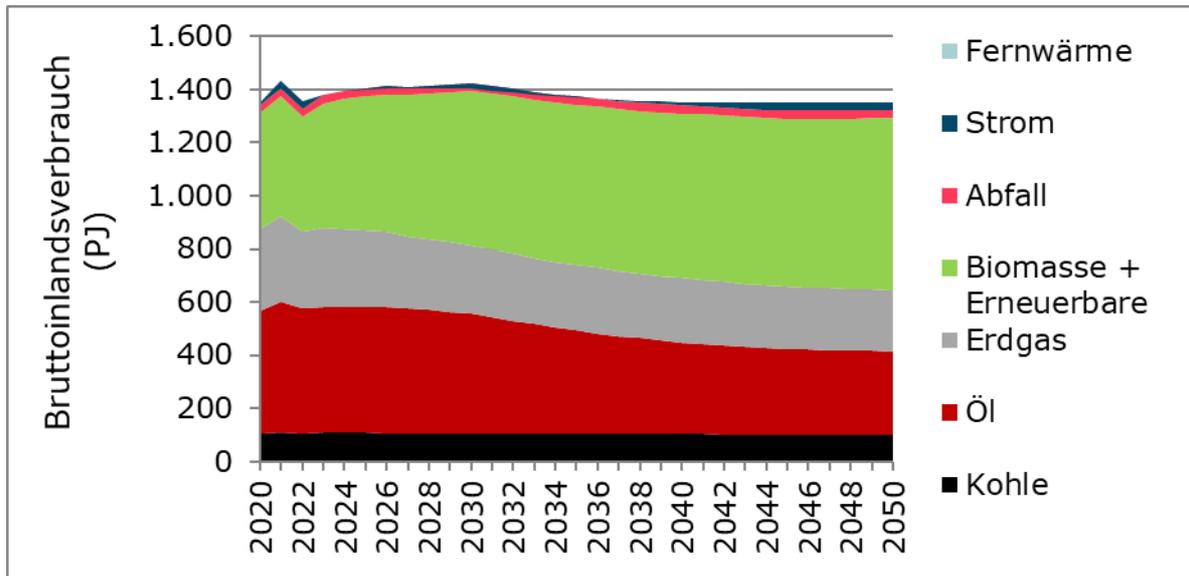
Tabelle 23: Projektion Endenergieverbrauch je Sektor

Angaben in PJ	Bilanz	Szenario	Szenario	Szenario
	2020	2030	2040	2050
<b>Verkehr inkl. off-road</b>	355	357	297	280
<b>Industrie</b>	295	340	348	347
<b>Haushalte und DL</b>	392	395	389	393
<b>LW</b>	13	15	17	17
<b>Gesamt</b>	1 056	1 106	1 052	1 038

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

Abbildung 20: Bruttoinlandsverbrauch nach Energieträgern, 2020-2050



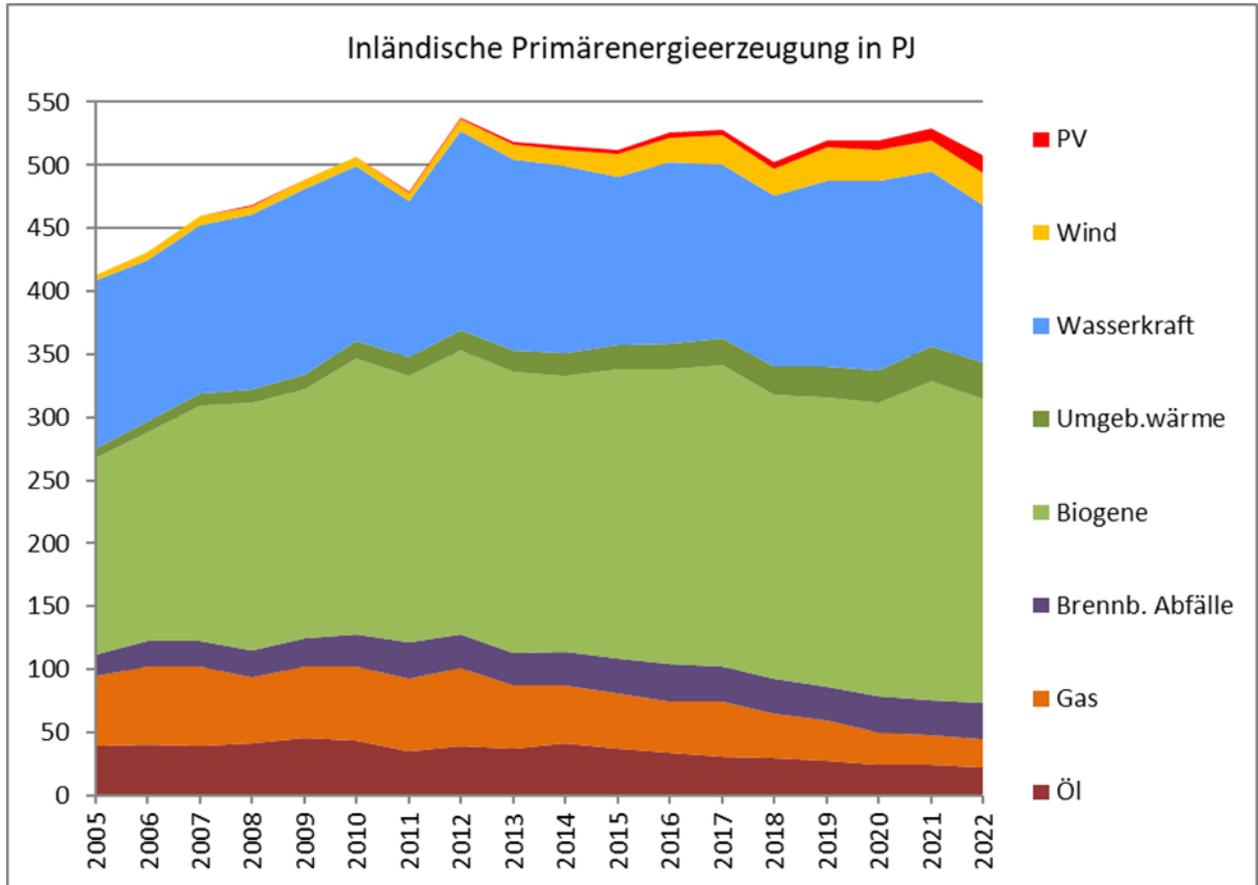
Quelle: Umweltbundesamt 2024

## 4.4 Dimension Sicherheit der Energieversorgung

### 4.4.1 Gegenwärtiger Energie-Mix, inländische Energiequellen, Importabhängigkeit, einschließlich wesentlicher Risiken

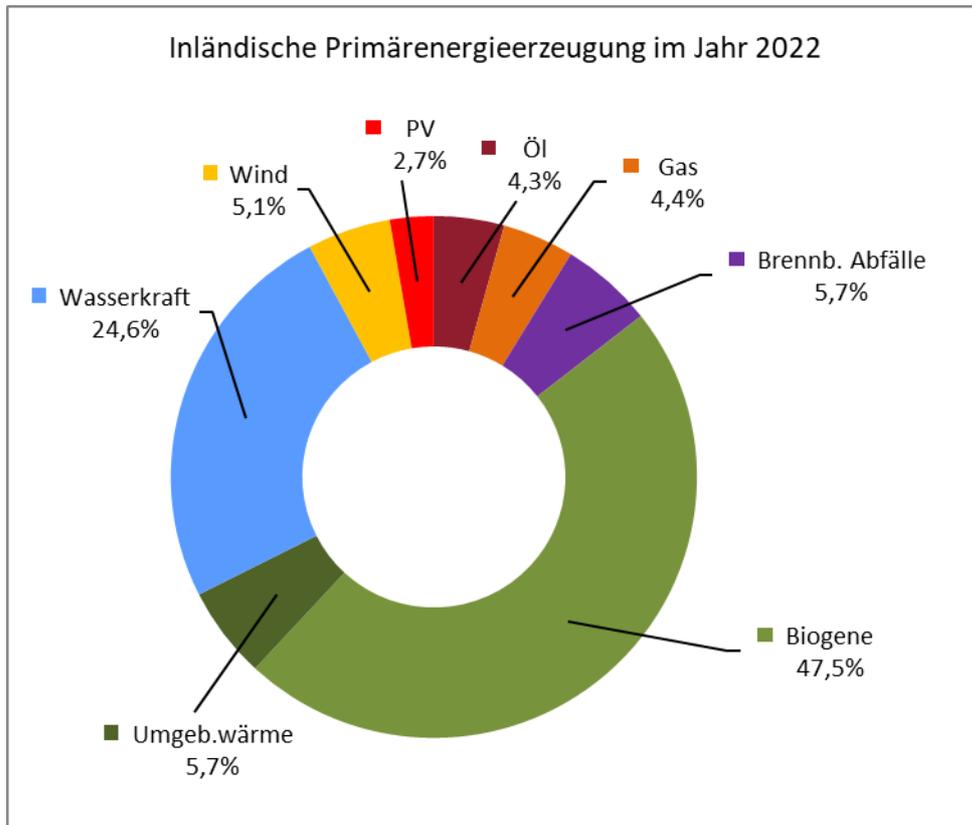
Die inländische Primärenergieerzeugung ist durch einen mit über 85 % sehr hohen Anteil und eine starke Zunahme bei den erneuerbaren Energien gekennzeichnet. Die Struktur der heimischen Energieerzeugung zeigt eine deutliche Reduktion von fossilen Energien und ein starkes Wachstum bei erneuerbaren Energien.

Abbildung 21: Inländische Primärenergieerzeugung nach Energieträgern, 2005-2022



Quelle: Statistik Austria

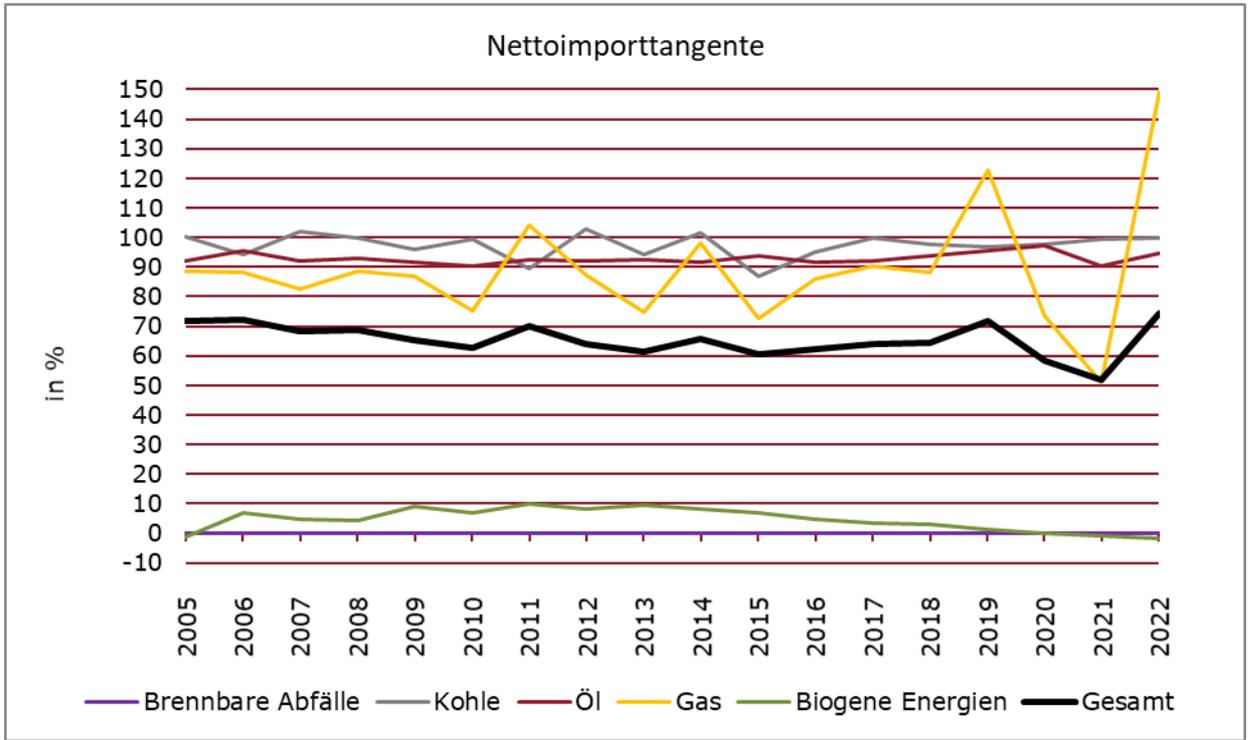
Abbildung 22: Inländische Primärenergieerzeugung nach Energieträgern, 2022



Quelle: Statistik Austria

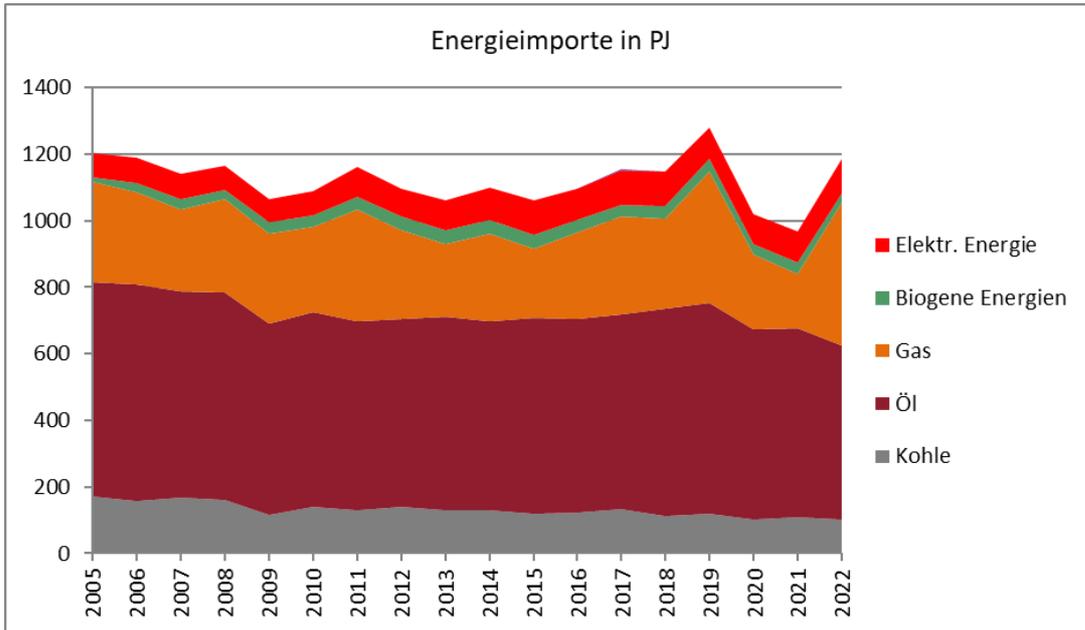
Die Importabhängigkeit der österreichischen Energieversorgung ist aufgrund der vergleichsweise geringen Vorkommen fossiler Energieträger etwas höher als im europäischen Durchschnitt. Die Nettoimporttangente gibt die Importabhängigkeit der Energieversorgung an und errechnet sich aus dem Import-Export-Saldo dividiert durch den Bruttoinlandsverbrauch eines Landes. In Österreich beläuft sich der Wert der Nettoimporttangente 2022 insgesamt auf 74,5 %. Der Eigenversorgungsgrad (inländische Erzeugung in Relation zum Bruttoinlandsverbrauch) ist 2022 auf 37,4 % (2021 37,0 %gestiegen).

Abbildung 23: Nettoimporttangente der wichtigsten Primärenergieträger, 2005-2022



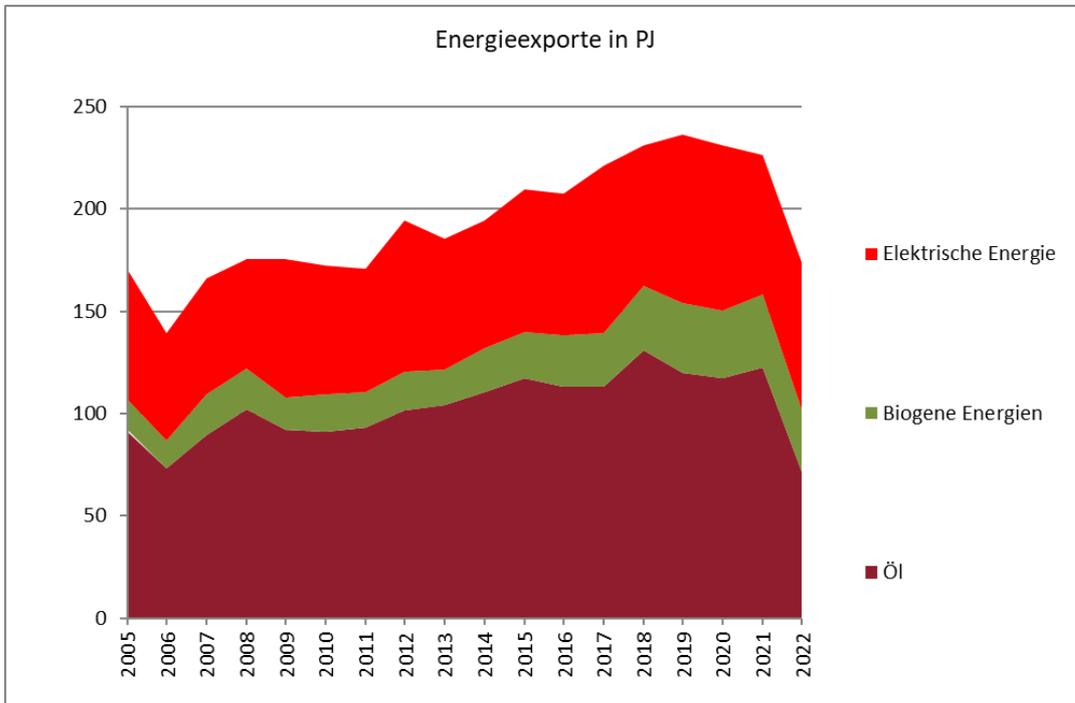
Quelle: Statistik Austria

Abbildung 24: Energieimporte in PJ, 2005-2022



Quelle: Statistik Austria

Abbildung 25: Energieexporte in PJ, 2005-2022



Quelle: Statistik Austria

#### 4.4.2 Projektion der Entwicklung mit bestehenden Politiken und Maßnahmen, zumindest bis 2040 (einschließlich für das Jahr 2030)

Tabelle 24: Projektion WEM: Stromaufbringung (inländische Produktion plus Nettoimporte)

Aufbringung (TWh)	2020	2030	2040	2050
fossil	14	8	8	8
Wasserkraft	42	47	48	48
Biomasse	5	6	6	6
Umgebungswärme etc.	0	0	0	0
Photovoltaik	2	13	15	17
Wind	7	17	19	22
<b>Summe</b>	<b>69</b>	<b>92</b>	<b>96</b>	<b>101</b>
Importe	2	-5	6	11
<b>Aufbringung</b>	<b>71</b>	<b>87</b>	<b>102</b>	<b>112</b>

Quelle: Umweltbundesamt 2023

Auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

#### 4.4.3 Verwundbarkeitsabschätzung mit Blick auf Klimarisiken

Die Auswirkungen des Klimawandels, wie zum Beispiel extreme Wetterereignisse und Änderungen der Niederschlagsverteilung, beeinflussen das Angebot und die Nachfrage von Energie. Naturgefahren können Schäden an Energieerzeugungsanlagen und -infrastruktur verursachen. Durch den Ausbau erneuerbarer Energieträger und durch die Dekarbonisierung sind weitreichende strukturelle und infrastrukturelle Anpassungen notwendig. Von den Folgen des Klimawandels können sämtliche Bereiche der Energiewirtschaft betroffen sein: die Errichtung, der Betrieb und die Wartung von Infrastrukturen sowie die Erzeugung, Verteilung und Versorgung.

Der Aktionsplan der Österreichischen Strategie zur Anpassung an den Klimawandel beinhaltet eine Abschätzung der Verwundbarkeit der Elektrizitätswirtschaft gegenüber aktuellen und zukünftigen Klimarisiken. Im Aktivitätsfeld "Energie – Fokus Elektrizitätswirtschaft" sind alle energiewirtschaftlichen Aktivitäten in Hinblick auf die Gefährdung gegenüber dem Klimawandel umfasst. Die enge Verzahnung von Klimaschutz und Klimawandelanpassung im Energiebereich macht es erforderlich, bei strategischen Ausrichtungen wechselseitig aufeinander Bedacht zu nehmen. Zahlreiche Maßnahmen bilden sinnvolle Synergien, da sie sowohl emissionsmindernd als auch förderlich für die Klimawandelanpassung sind.

Für eine erfolgreiche und wirksame Anpassung ist auch die Vermeidung von Fehlanpassung als wesentliche Zielsetzung in der österreichischen Anpassungsstrategie verankert. Bei der Planung und Umsetzung von Maßnahmen ist es notwendig, sich mit der Vermeidung spontaner Fehlanpassungen als unmittelbare reaktive Antwort auf Klimawandelfolgen zu befassen. Auch aufgrund der langen Nutzungszeiträume, wie sie bei der Errichtung von Infrastruktureinrichtungen gegeben sind, wird die Notwendigkeit der Vermeidung von Fehlanpassungen deutlich. Maßnahmen müssen bereits heute so konzipiert und umgesetzt werden, dass sie auf die klimatischen Bedingungen in mehreren Jahren und Jahrzehnten vorbereitet sind. Fehlanpassungen sind Maßnahmen, die vorwiegend reaktiv gesetzt werden und höchstens kurzfristig Erfolg versprechen, sich jedoch langfristig als kontraproduktiv erweisen. Um Fehlinvestitionen zu vermeiden, ist es generell notwendig, verstärkt für das Thema Fehlanpassung zu sensibilisieren.

#### **4.4.4 Kostenoptimale Niveaus für Mindest-Energieanforderungen aus nationalen Kalkulationen auf der Grundlage von Artikel 5 der Richtlinie 2010/31/EU**

Im August 2019 wurde unter Leitung des Österreichischen Instituts für Bautechnik (OIB) eine Studie zu kostenoptimalen Niveaus aktualisiert, welche zur Ableitung der Anforderungen an den Wärmeschutz für thermisch-energetische große Renovierungen und Neubauten nach dem Niedrigstenergiegebäudestandard herangezogen werden kann (OIB 2018).<sup>102</sup>

---

<sup>102</sup> OIB 2018 idgF: Dokument zum Nachweis der Kostenoptimalität der Anforderungen der OIB-RL 6 bzw. des Nationalen Plans gemäß Artikel 5 zu 2010/31/EU.

[https://www.oib.or.at/sites/default/files/kostenoptimalitaet\\_27.08.19\\_0.pdf](https://www.oib.or.at/sites/default/files/kostenoptimalitaet_27.08.19_0.pdf)

## **4.5 Dimension Energiebinnenmarkt**

### **4.5.1 Interkonnektivität der Stromnetze**

#### **4.5.1.1 Gegenwärtiger Grad der Interkonnektivität und Haupt-Interkonnektoren**

Details dazu sind dem Abschnitt A, Kapitel 1.2 und 2.4. zu Energiebinnenmarkt zu entnehmen.

#### **4.5.1.2 Projektionen zur erforderlichen Interkonnektorenerweiterung (einschließlich für das Jahr 2030)**

Details dazu sind dem Abschnitt A, Kapitel 1.2 und 2.4. zu Energiebinnenmarkt zu entnehmen.

### **4.5.2 Energieübertragungsinfrastruktur**

#### **4.5.2.1 Wesentliche Eigenschaften der bestehenden Übertragungsinfrastruktur für Strom und Gas**

Details dazu sind dem Abschnitt A, Kapitel 1.2 und 2.4. zu Energiebinnenmarkt zu entnehmen.

#### **4.5.2.2 Projektionen zu erforderlicher Netzexpansion zumindest bis 2040 (einschließlich für 2030)**

Details dazu sind dem Abschnitt A, Kapitel 1.2 und 2.4. zu Energiebinnenmarkt zu entnehmen.

## 4.5.3 Elektrizitäts- und Gasmärkte, Energiepreise

### 4.5.3.1 Gegenwärtige Situation der Strom- und Gasmärkte, einschließlich Energiepreisen

Abbildung 26: Österreichischer Strompreisindex, 2005 bis April 2024

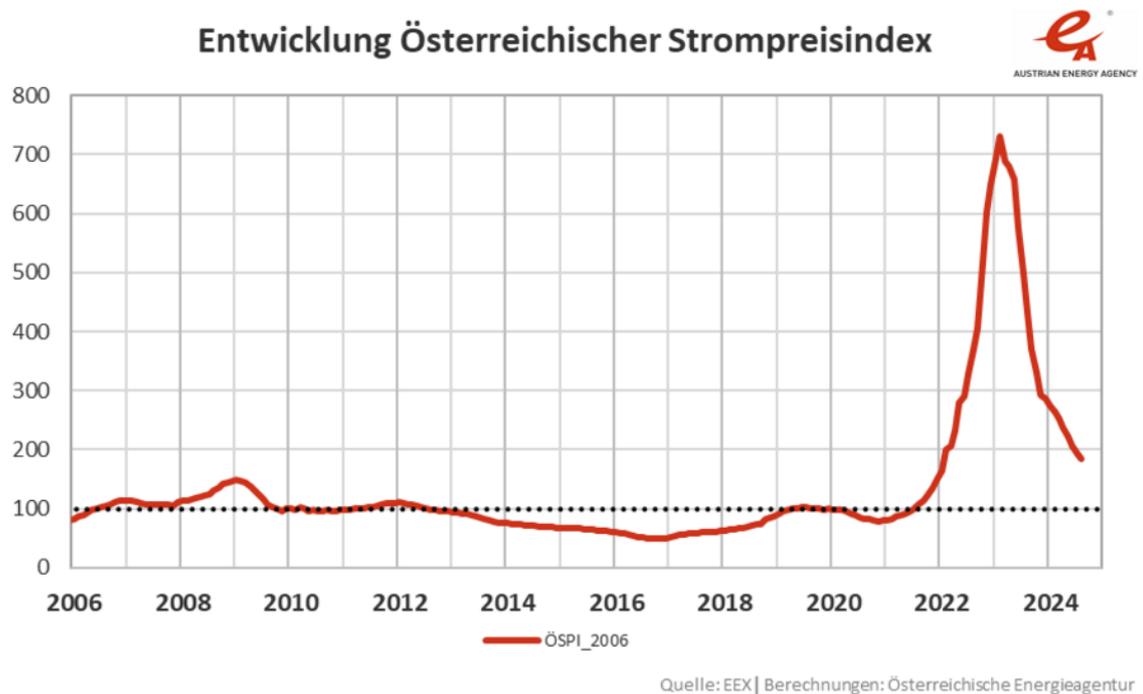
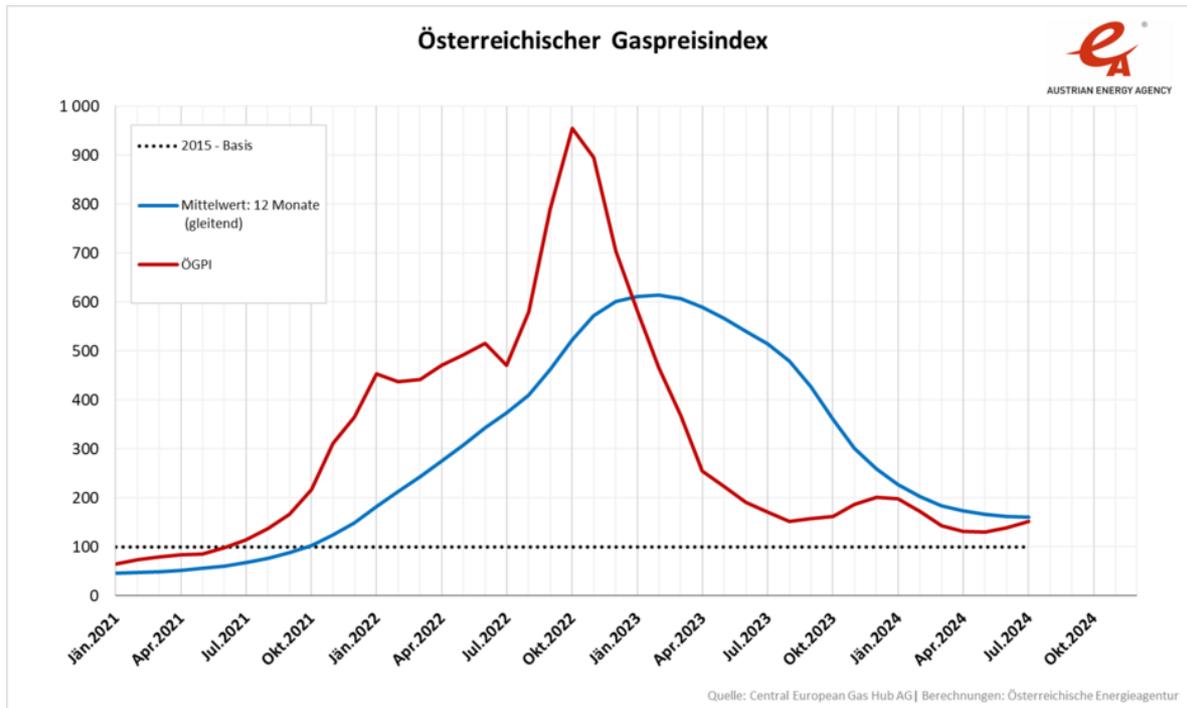


Abbildung 27: Österreichischer Gaspreisindex, 2005 bis Juli 2024



#### 4.5.3.2 Projektion der Entwicklung mit bestehenden Politiken und Maßnahmen zumindest bis 2040 (einschließlich für 2030)

Siehe dazu Abschnitt 4.1.3.

## 4.6 Dimension Forschung, Innovation und Wettbewerbsfähigkeit

### 4.6.1 Gegenwärtige Situation des Sektors „low-carbon“ Technologien und, soweit möglich, dessen Position am globalen Markt (diese Analyse soll auf europäischer und/oder globaler Ebene durchgeführt werden)

#### Innovative Energietechnologien in Österreich - Marktentwicklung 2021<sup>103</sup>

Die Dokumentation und Analyse der Marktentwicklung der Technologien zur Nutzung erneuerbarer Energie schafft eine Daten-, Planungs- und Entscheidungsgrundlage für zahlreiche Akteur:innen in der Politik, der Wirtschaft und im Bereich der Forschung und Entwicklung. Die vorliegende Marktstudie „Innovative Energietechnologien in Österreich – Marktentwicklung 2021“ schafft diese Grundlagen für die Bereiche feste Biomasse, Photovoltaik, Photovoltaik-Batteriespeicher, Solarthermie, Wärmepumpen, Bauteilaktivierung in Gebäuden und Windkraft.

Zur Ermittlung der Marktentwicklung werden technologiespezifische Methoden angewandt, wobei fragebogenbasierte Erhebungen bei Technologieproduzenten, Handelsunternehmen und Installationsfirmen sowie bei den Förderstellen der Länder und des Bundes den zentralen Ansatz darstellen. Weiters werden Literaturanalysen, Auswertungen verfügbarer Statistiken und Internetrecherchen zur Informationsbereitstellung durchgeführt. Die generierten Daten werden in konsistenten Zeitreihen dargestellt.

Neben der Darstellung der Marktentwicklung in Stückzahlen oder Leistungseinheiten auf Jahresbasis erfolgt die Ermittlung des in Betrieb befindlichen Anlagenbestandes und des Energieertrages aus dem Anlagenbestand unter der Berücksichtigung der technischen Lebensdauer. Die erforderliche Hilfsenergie für Antriebe und Hilfsaggregate wird berücksichtigt und Nettoeinsparungen von Treibhausgasemissionen werden ausgewiesen. Die darge-

---

<sup>103</sup> Innovative Energietechnologien in Österreich - Marktentwicklung 2021 - Biomasse, Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen und Windkraft, Peter Biermayr et al, Hrsg: BMK in Schriftenreihe Energie- und Umweltforschung 21b/2022, Mai 2022, [https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/iea\\_pdf/schriftenreihe-2022-21b-marktstatistik-2021-web.pdf](https://nachhaltigwirtschaften.at/resources/iea_pdf/schriftenreihe-2022-21b-marktstatistik-2021-web.pdf)

stellten Branchenumsätze und die Beschäftigungseffekte veranschaulichen die wirtschaftlichen Auswirkungen der unterschiedlichen Technologien in Österreich. Im Folgenden wird die Marktentwicklung einzelner Bereiche näher beleuchtet:

### **Feste Biomasse – Brennstoffe**

Die energetische Nutzung fester Biomasse stellt in Österreich traditionell eine der tragenden Säulen erneuerbarer Energienutzung dar. Der Bruttoinlandsverbrauch fester Biobrennstoffe ist von 142 PJ im Jahr 2007 auf rund 179 PJ im Jahr 2013 gestiegen. 2014 kam es aufgrund der außergewöhnlich milden Witterung zu einem Rückgang, um in den Folgejahren wieder anzusteigen. 2018 und 2019 sind bedingt durch eine milde Witterung wieder etwas geringere Verbrauchsdaten zu beobachten. Ab 2020 stieg der Bruttoinlandsverbrauch fester Biobrennstoffe aufgrund der Witterungsbedingungen und stärkerer Absätze von Biomassetechnologien wieder an und erreicht im Jahr 2021 204,89 PJ. Der Hackgutverbrauch stieg seit Beginn der 1980er Jahre, mit Ausnahme 2014, kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2021 ein Maximum von rund 95,2 PJ. Der Pelletsmarkt entwickelte sich bis zum Jahr 2006 mit einem jährlichen Wachstum von 30 % bis 40 % pro Jahr. Diese Entwicklung wurde im Jahr 2006 durch eine temporäre Pelletsverknappung und -verteuerung gebremst und erholte sich anschließend wieder. Im Vergleich zu 2020 stieg der nationale Pelletsverbrauch im Jahr 2021 um 17,2 % auf rund 20,3 PJ (1.190.000 t) Pellets. Zur Sicherung der Pelletsversorgung haben rund 30 aktive österreichische Pelletsproduzent:innen eine Produktionskapazität von rund 1,82 Mio.t/a aufgebaut. Mittels fester biogener Brennstoffe konnten im Jahr 2021 rund 10,19 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent eingespart werden. Die Biobrennstoffbranche konnte 2021 einen Gesamtumsatz von 1,567 Mrd. Euro erwirtschaften, was in dieser Branche einem Beschäftigungseffekt von 17.932 Vollzeit Arbeitsplätzen entspricht. Der Erfolg der Bioenergie hängt maßgeblich von der Verfügbarkeit geeigneter Rohstoffe zu wettbewerbsfähigen Preisen ab. Aktuell ist die Rohstoffverfügbarkeit aufgrund von Kalamitäten in Österreich und den Nachbarländern sehr hoch. Neben der klassischen Nutzung zur Raumwärmebereitstellung rückt zunehmend auch die Rolle der Bioenergie als Teil eines Gesamtsystems in Kombination mit anderen Erneuerbaren in den Fokus. Hier können Biomassebrennstoffe vor allem als leicht speicherbare Energieträger punkten. Im Sinne einer möglichst effizienten Ressourcennutzung ist in diesem Zusammenhang auch die Co-Produktion von Strom und/oder stofflichen Produkten wie z.B. Pflanzenkohle von großem Interesse.

## **Feste Biomasse – Kessel und Öfen**

Der Markt für Biomassekessel wuchs in Österreich im Zeitraum von 2000 bis 2006 kontinuierlich mit hohen Wachstumsraten. 2007 reduzierte sich der Absatz aller Kesseltypen aufgrund der niedrigen Ölpreise. Im Jahr 2007 kamen die Auswirkungen einer Verknappung des Handelsgutes Holzpellets hinzu, wodurch die Pelletspreise signifikant stiegen und der Pelletskesselmarkt in der Größenordnung von 60 % eingebrochen ist. 2009 kam es aufgrund der Wirtschafts- und Finanzkrise neuerlich zu einem Rückgang der Verkaufszahlen um 24 %. Dieser Trend setzte sich in den folgenden Jahren fort, mit Ausnahme der Pelletskessel, welche in den Jahren 2011 und 2012 steigende Verkaufszahlen verzeichnen konnten. Gründe für die sinkenden Verkaufszahlen waren steigende Biomassebrennstoffpreise und vorgezogene Investitionen in den Jahren nach der Wirtschafts- und Finanzkrise sowie niedrige Ölpreise und hohe Durchschnittstemperaturen. Seit 2019 steigen die Absatzzahlen wieder deutlich an. Die Verkaufszahlen der Pelletsfeuerungen erhöhten sich im Jahr 2021 sogar um 51,8 %, jene der Stückholz-Pellets-Kombikessel um 26 %. Die Verkaufszahlen der Hackgutkessel (<100 kW) legten um 28,2 % zu, jene der Stückholzkessel um 14,8 %.

Im Jahr 2021 wurden auf dem österreichischen Markt 12.344 Pelletskessel, 2.657 typengeprüfte Stückholzkessel, 1.531 Stückholz-Pellets-Kombikessel sowie 2.753 Hackschnitzelkessel – jeweils alle Leistungsklassen – abgesetzt. Zusätzlich konnten mindestens 2.400 Pelletöfen, 5.500 Herde und 8.000 Kaminöfen verkauft werden. Österreichische Biomassekesselhersteller setzen typischer Weise ca. 80 % - 85 % ihrer Produktion im Ausland ab. Durch die Wirtschaftstätigkeit im Biomassekessel- und -ofenmarkt konnte 2021 ein Umsatz von 1.712 Mio. Euro erwirtschaftet werden, was einen Beschäftigungseffekt von 7.006 Arbeitsplätzen mit sich brachte. Forschungsanstrengungen bei Biomassekesseln fokussieren auf die weitere Reduktion der Emissionen und den Einsatz von Biomasse als Energieträger in industriellen und gewerblichen Prozessen mit hohem Wärmebedarf. Um weiterhin Erfolge auf internationalen Märkten erzielen zu können, ist möglichst eine Kostensenkung der Anlagentechnik unter Beibehaltung der hohen technischen Qualität förderlich.

## **Photovoltaik**

Der Photovoltaikmarkt erlebte in Österreich nach einer frühen Phase der Innovatoren und autarken Anlagen ab den 1980er Jahren mit dem Ökostromgesetz 2003 seinen ersten Aufschwung, brach aber bald danach im Jahr 2004 durch die Deckelung der Tarifförderung auf 15 MWpeak wieder ein. Nach einem durch eine Förderanomalie ausgelösten Rekordzuwachs im Jahr 2013 hat sich der PV-Markt in den Folgejahren bei jährlichen Zubauraten zwischen 150 MWpeak und 190 MWpeak eingependelt. Nach einer moderaten Steigerung

der neu installierten Leistung in den Folgejahren (2019: 247 MW<sub>peak</sub>, 2020: 340,8 MW<sub>peak</sub>), konnte im Jahr 2021 ein deutlicher Zuwachs erreicht werden: Es wurden Photovoltaikanlagen mit einer Gesamtleistung von 739,7 MW<sub>peak</sub> neu installiert, was einem Zuwachs von ca. 117 % gegenüber dem Vorjahr entspricht. In Österreich waren damit Ende 2021 Photovoltaikanlagen mit einer kumulierten Gesamtleistung von 2.782,6 MW<sub>peak</sub> in Betrieb. Das entspricht einem Anstieg von 36,2 %. Die in Österreich in Betrieb befindlichen Photovoltaikanlagen führten 2021 zu einer Stromproduktion von mindestens 2.782,6 GWh und damit zu einer Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen im Umfang von 953.598 Tonnen. Ende 2022 waren bereits Photovoltaikanlagen mit einer kumulierten Gesamtleistung von 3.792 MW<sub>peak</sub> in Betrieb.

Die österreichische Photovoltaikindustrie beschäftigt sich mit der Herstellung von Modulen, Wechselrichtern und weiteren Komponenten, der Planung, Installation, dem Monitoring und der Wartung von Anlagen sowie mit Forschung und Entwicklung. In diesem Wirtschaftssektor waren im Jahr 2021 4.529 Vollzeitarbeitsplätze zu verbuchen. Der mittlere Systempreis einer netzgekoppelten 5 kW<sub>peak</sub>-Photovoltaikanlage in Österreich ist im Vergleich zum Vorjahr von 1.506 Euro/kW<sub>peak</sub> exkl. MwSt. auf 1.543 Euro/kW<sub>peak</sub> exkl. MwSt. gestiegen. Für Österreich ist besonders die Entwicklung von photovoltaischen Systemen zur Gebäudeintegration von strategischer Bedeutung, da genau in dieser Sparte eine besonders hohe nationale Wertschöpfung erreichbar scheint. Mit einem BIPV (Bauwerkintegrierte PV) Forschungs- und Innovationsschwerpunkt könnte die Chance für Österreichs Industrie bestehen, eine Nische zu besetzen, die weltweit Chancen für bedeutende Exportmärkte eröffnet. Dabei betrifft die Integration nicht nur architektonische, sondern auch systemische Aspekte der optimalen Nutzung des lokal erzeugten Stromes.

### **Photovoltaik Batteriespeicher**

Sinkende Preise und öffentliche Förderungen, in Verbindung mit dem wachsenden Wunsch privater Haushalte und Gewerbebetriebe nach Energieautonomie (Hampl et al. 2015), treiben eine Entwicklung an, die dezentrale Erzeugungs- und Speichertechnologien in den letzten Jahren sowohl in Österreich als auch in Deutschland zu einer Massen Anwendung haben werden lassen. Um die Entwicklung von stationären Batteriespeichersystemen, die gemeinsam mit einer PV-Anlage betrieben werden („PV-Speichersysteme“), auch in Österreich zu dokumentieren, ermittelt die FH Technikum Wien seit 2014 jährlich relevante technische und wirtschaftliche Kennzahlen. Dazu werden neben Bundes- und Landesförderstellen, die im jeweiligen Jahr eine Förderung für PV-Speichersysteme angeboten haben, auch österrei-

chische Unternehmen, die im jeweiligen Jahr zum PV-Speichermarkt in Österreich beigetragen haben, mit Hilfe von unterschiedlichen Erhebungsbögen befragt bzw. fallweise auch direkt per E-Mail oder telefonisch kontaktiert. Für das Jahr 2021 ergab die Erhebung einen Zubau von ca. 8.755 PV-Speichersystemen mit einer kumulierten nutzbaren Speicherkapazität von ca. 131,13 MWh. Davon wurden ca. 72,8 % mit Hilfe einer Förderung und 27,2 % ohne Fördermittel errichtet. Insgesamt wurden damit in Österreich seit 2014 20.662 PV-Speichersysteme mit einer kumulierten nutzbaren Speicherkapazität von ca. 251.723 kWh errichtet.

Für das Jahr 2021 wurde für schlüsselfertig installierte PV-Speichersysteme ein Preis von rund 1.030 Euro pro kWh nutzbare Speicherkapazität exkl. MwSt. erhoben. Das bedeutet einen Anstieg um rund 12,7 % im Vergleich zu 2020 (914 Euro/kWhnutz). Ein ähnliches Bild zeigt sich auch bei den Einkaufspreisen für PV-Speichersysteme. Im Jahr 2021 stieg der Mittelwert der genannten Einkaufspreise um 13,3 % und betrug 611 EUR pro kWh nutzbare Speicherkapazität (2020: 539 Euro/kWhnutz).

### **Solarthermie**

Bereits in den 1980er Jahren erlebte die thermische Solarenergienutzung einen ersten Boom im Bereich der Warmwasserbereitung und der Erwärmung von Schwimmbädern. Zu Beginn der 1990er Jahre gelang es, den Anwendungsbereich der Raumheizung für die thermische Solarenergie zu erschließen. Zwischen dem Jahr 2002 und 2009 stiegen die Verkaufszahlen rasant und erreichten im Jahr 2009 mit einer installierten Kollektorfläche von 364.887 m<sup>2</sup>, entsprechend einer Leistung von 255 MWth den historischen Höchstwert. Nach der Phase des massiven Wachstums bis zum Jahr 2009 ist der Inlandsmarkt nun seit 12 Jahren rückläufig. Diese Entwicklung ist nicht nur in Österreich, sondern bis auf wenige Ausnahmen auch in den meisten europäischen Ländern ähnlich. Im Jahr 2021 verzeichnete der österreichische Inlandsmarkt im Vergleich zum Jahr 2020 wieder einen Rückgang von 7 %.

Mit Ende des Jahres 2021 waren in Österreich 4,8 Millionen Quadratmeter thermische Kollektoren in Betrieb, was einer installierten Leistung von 3,3 GWth entspricht. Im weltweiten Vergleich liegt Österreich damit unter den Top 10 Ländern. Bezogen auf die installierte verglaste Kollektorfläche liegt Österreich auf Platz 9; bezogen auf installierter Kollektorfläche pro Einwohner:in auf Platz 4. Der Nutzwärmeertrag dieser Anlagen lag bei 2.131 GWth. Damit werden unter Zugrundelegung des österreichischen Wärmemixes 369.917 Tonnen

an CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen vermieden. Im Jahr 2021 wurden 70.410 m<sup>2</sup> thermische Sonnenkollektoren, entsprechend einer Leistung von 49,3 MWth neu installiert.

Der Exportanteil thermischer Kollektoren stieg von 84 % im Jahr 2020 auf 92 % im Jahr 2021. Nach 12 Jahren Rückgang stieg 2021 erstmals auch wieder die Fläche der exportierten Kollektoren von 344.844 m<sup>2</sup> im Jahr 2020 auf 462.223 m<sup>2</sup> im Jahr 2021. Dabei ist zu beachten, dass der Export rund 660 % des Inlandsmarktes entspricht und österreichische Unternehmen damit einer der größten Zulieferer auf dem Weltmarkt sind. Der Umsatz der Solarthermiebranche wurde für das Jahr 2021 mit 147,6 Mio. Euro abgeschätzt und die Anzahl der Vollzeit Arbeitsplätze kann mit ca. 1.200 beziffert werden.

### **Großwärmespeicher in Nah- und Fernwärmesystemen**

In Österreich besitzt die leitungsgebundene Wärmeversorgung eine lange Tradition. Wurden vor 50 bis 70 Jahren Fernwärmeversorgungen auf Basis fossiler Energieträger und KWK-Anlagen in großen österreichischen Städten umgesetzt, startete ab ca. 1990 die Umsetzung sogenannter Nahwärmenetze auf Basis fester Biomasse in kleineren Städten und Dörfern. Im Jahr 2020 betrug die insgesamt in diesem Sektor verkaufte Wärmemenge rund 20 TWh und der Zuwachs konnte seit dem Jahr 2000 um 73 % gesteigert werden (Statistik Austria, 2021). Die Datenbasis für die gegenständlichen Analysen bildeten 1.056 erhobene Wärmenetze. Gemein haben der Großteil dieser sowohl größeren städtischen Fernwärmenetze als auch der kleineren Nahwärmenetze, dass für eine Betriebsweise nach techno-ökonomischen Kriterien bzw. für eine verstärkte Integration fluktuierender Erneuerbarer und sonstiger Abwärmen Flexibilitätselemente benötigt werden. Eine Möglichkeit derartige Flexibilität in Nah- und Fernwärmenetzen bereitzustellen bilden Wärmespeicher.

Von den insgesamt 1.056 erhobenen Nah- und Fernwärmenetzen wurden in den letzten 20 Jahren in 717 Wärmenetzen bereits Wärmespeicher als Flexibilitätselement installiert. In diesen Wärmenetzen wurde eine Gesamtanzahl von 951 Behälterwasserspeicher mit einem Gesamtvolumen von rund 199.262 m<sup>3</sup> erhoben. Der größte Behälterwasserspeicher hat ein Volumen von 50.000 m<sup>3</sup>. Unter Berücksichtigung einer durchschnittlich nutzbaren Temperaturdifferenz von 35 K bilden die installierten Behälterwasserspeicher eine gesamte Wärmespeicherkapazität von rund 8,1 GWh.

Im Jahr 2021 wurden 53 Behälterwasserspeicher mit einem Gesamtvolumen von 4.280 m<sup>3</sup> errichtet, was eine Steigerung der insgesamt installierten Speicherkapazität um rund 2,2 % bedeutet. Der größte im Jahr 2021 installierte Speicher hat ein Volumen von 1.000 m<sup>3</sup> und

dient als Flexibilitätsoption für eine solarthermische Großanlage sowie für Lastmanagement.

## Wärmepumpen

Die historische Entwicklung des Wärmepumpenmarktes in Österreich ist von einer ersten Phase starker Marktdiffusion von Brauchwasserwärmepumpen in den 1980er Jahren, einem deutlichen Markteinbruch in den 1990er Jahren und einer zweiten Phase einer starken Marktdiffusion von Heizungswärmepumpen ab dem Jahr 2001 gekennzeichnet. Die Verbreitung von Heizungswärmepumpen fand ab dem Jahr 2001 parallel zur Marktdiffusion von energieeffizienten Gebäuden statt, die durch einen geringen Heizwärmebedarf und geringe Heizungsvorlauftemperaturen gute Bedingungen für den energieeffizienten und wirtschaftlich attraktiven Einsatz von Wärmepumpen boten.

Der Gesamtabsatz von Wärmepumpen (Inlandsmarkt plus Exportmarkt für alle Anwendungen und Leistungsklassen) steigerte sich von 50.210 Anlagen im Jahr 2020 auf 57.399 Anlagen im Jahr 2021. Dies entspricht einem Wachstum von 14,3 %. Ein starkes Wachstum von 21,6 % war dabei vor allem im Inlandsmarkt zu beobachten, wo alle Leistungsklassen bis 350 kW profitierten. Der Exportmarkt wuchs im selben Zeitraum um 1,9 %. Die Verkaufszahlen für Brauchwasserwärmepumpen steigerten sich im Inlandsmarkt um 9,3 % und im Exportmarkt um 23,4 %.

Der Anteil des Exportmarktes am Gesamtabsatz betrug im Jahr 2021 nach Stückzahlen 32,8 % und war damit etwas geringer als 2020. Der Wirtschaftsbereich Wärmepumpe (Produktion, Handel, Installation und monetarisierte Umweltwärme) erzielte im Jahr 2021 einen Gesamtumsatz von 1.015 Mio. Euro und einen Beschäftigungseffekt von 2.160 Vollzeitarbeitsplätzen. Weiters konnten im Jahr 2021 durch den Einsatz von Wärmepumpen netto 872.384 Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent-Emissionen vermieden werden. Forschungs- und Entwicklungsanstrengungen fokussieren bei Wärmepumpensystemen zurzeit auf Kombinationsanlagen mit anderen Technologien wie z.B. mit solarthermischen Anlagen oder Photovoltaikanlagen, auf die Erschließung weiterer Energiedienstleistungen wie die Raumkühlung- und Klimatisierung oder auch die Gebäudetrockenlegung im Sanierungsbereich. Der Einsatz von Großwärmepumpen in Fernwärmenetzen und Anergienetzen ergänzt das Innovationspektrum.

## **Bauteilaktivierung in Gebäuden**

In Gebäuden und Gebäudeteilen kann Wärme und Kälte gespeichert werden. Haben Gebäude eine große Masse und eine gute Wärmedämmung, so resultiert daraus eine thermische Trägheit, die zur Lastverlagerung genutzt werden kann. In massive Gebäudeteile werden dafür Kunststoffschläuche eingebaut, durch die ein Wärmeträgermedium strömt. Für das übergeordnete Energiesystem dienlich ist eine Lastverlagerung dann, wenn z.B. ein Netzbetreiber die Möglichkeit hat, die Last über eine Schnittstelle in einem gewissen Rahmen zu steuern. Aktivierte Bauteile und Gebäude werden in der Regel mit Wärmepumpenanlagen geheizt und/oder gekühlt. Die in Österreich installierten Wärmepumpen lassen sich ab 2005 in der Regel fernschalten und sind ab 2015 mit einer Smart Grid-Schnittstelle ausgestattet. Ende des Jahres 2021 waren in Österreich ca. 152.200 Gebäude mit Smart Grid-Wärmepumpen ausgestattet, was einem Lastverlagerungspotenzial von ca. 0,54 GWel entspricht. Dieses Potenzial wuchs von 2020 auf 2021 dabei um 20 %.

Werden Gebäude mit fernschaltbaren Wärmepumpen in das Lastverlagerungspotenzial eingerechnet, so resultiert daraus im Jahr 2021 ein Bestand von 285.720 Gebäuden mit einem maximalen Lastverlagerungspotenzial von 1,11 GWel. Das maximale Lastverlagerungspotenzial kann dabei jedoch nur bei temperaturbedingt hohen Heiz- oder Kühlleistungsanforderungen abgerufen werden und ist entsprechend der Temperaturverteilung über das Jahr verteilt.

Die nationale Wertschöpfung aus der thermischen Aktivierung von Gebäudeteilen und Gebäuden ist schwer separierbar. Streng technologiespezifisch ist dabei nur eine zusätzliche Planungsleistung, ggf. ein zusätzlicher Einsatz von Kunststoff-Wärmetauscherrohren, sowie die Smart Grid-Schnittstelle an der Wärmepumpenanlage bzw. der Smart Meter des Netzbetreibers, welcher die Kommunikation im System ermöglicht. Das Lastverlagerungspotenzial aus der thermischen Aktivierung von Bauteilen und Gebäuden wird in den kommenden Jahren rasch anwachsen und mit der flächendeckenden Verfügbarkeit von Smart Metern ist dann auch die rasche Entwicklung von Geschäftsmodellen seitens der Netzbetreiber bzw. der Energieversorger zu erwarten.

## **Windkraft**

Während im Jahr 2020 der Ausbau der Windkraft fast zum Erliegen gekommen ist, konnte der Ausbau im Jahr 2021 auf mittlerem Niveau weitergehen. So wurden in Österreich insgesamt 292 MW neu errichtet. Von den insgesamt 67 Anlagen entfielen 20 Anlagen mit 68 MW auf Niederösterreich und 47 Anlagen mit 224 MW auf das Burgenland. Gleichzeitig

wurden rund 103 MW an Windkraftleistung abgebaut und durch moderne Anlagen ersetzt. Ende des Jahres 2021 waren damit 1.305 Windkraftanlagen mit einer Nennleistung von 3.294 MW am Netz. Diese Leistung ermöglichte eine durchschnittliche jährliche Stromproduktion von 7,6 TWh, was mehr als 11 % des österreichischen Stromverbrauchs, beziehungsweise 2,2 Mio. Haushalten entspricht. Verglichen mit dem Bestand Ende 2020 erhöhte sich damit das Stromerzeugungspotential aus Windkraft geringfügig.

Insgesamt wurde im Jahr 2021 ein Gesamtumsatz der Windkraftbranche – darunter Windenergiebetreiber sowie Zuliefer- und Dienstleistungsunternehmen – von 1.298 Mio. Euro, also über 1 Milliarde Euro, erwirtschaftet. Das bedeutet eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr, vor allem aufgrund der gestiegenen Strompreise. In der österreichischen Windbranche waren Ende 2021 rund 5.631 Personen beschäftigt, davon 2.354 in den Bereichen Errichtung, Rückbau, Wartung und Service, davon 490 bei Betreibern von Windkraftanlagen. Aus der zuliefernden Industrie wurden rund 3.277 Beschäftigte gemeldet.

Durch die Ökostromnovelle 2019 wurden 320 fertig genehmigte Anlagen mit einer Leistung von 1.185 MW mit Förderverträgen ausgestattet. Diese seit 2015 auf die Realisierung wartenden Projekte können erst in den Jahren 2021 bis 2025 realisiert werden. Durch die 2021 errichteten Projekte konnte ein Investitionsvolumen von 435 Mio. Euro sowie 122 Vollzeit-arbeitsplätze geschaffen werden.

#### **4.6.2 Gegenwärtiges Niveau öffentlicher und, wenn verfügbar, privater Forschungs- und Innovationsausgaben für „low-carbon“ Technologien; gegenwärtige Anzahl an Patenten und gegenwärtige Anzahl an Forscherinnen und Forscher.**

Die Ausgaben der öffentlichen Hand für Forschungs-, Entwicklungs- und Demonstrationsprojekte im Energiebereich betragen im Jahr 2021 224,1 Millionen Euro. Das ergibt eine Steigerung gegenüber dem Vorjahr von 68,9 Millionen Euro beziehungsweise 44,4 % und ist der mit Abstand höchste bisher in Österreich erhobene Wert.

An erster Stelle liegt – wie bereits in den Jahren zuvor – der Bereich „Energieeffizienz“ mit Aufwendungen von 96,0 Millionen Euro. Dieser Wert stellt eine deutliche Steigerung im Vergleich zu 2020 von 19,2 Millionen Euro dar. 29,9 Millionen Euro gingen davon in die Elektromobilität, weitere bedeutende Subbereiche sind energieeffiziente Gebäude und Energieeffizienz in der Industrie (mit jeweils 15 Millionen Euro) und Smart Cities mit 13,3

Millionen Euro. Mit großem Abstand folgen die Bereiche „Übertragung, Speicher und andere“ mit 45,1 Millionen Euro (Steigerung zu 2020 um 12,7 Millionen Euro) und „Wasserstoff und Brennstoffzellen“, wo sich die Investitionen auf 41,1 Millionen Euro annähernd verfünffachten. Wasserstoff stellt im Jahr 2021 mit 31,8 Millionen Euro erstmals die stärkste aller Subkategorien dieser Erhebung dar.

„Erneuerbare Energie“ (Rückgang um 1 Million Euro) und „Querschnittsthemen“ (Steigerung um 6,4 Millionen Euro) trugen jeweils mit etwa 20 Millionen Euro bei. Die Themenbereiche „Kernenergie“ (1,6 Millionen Euro) und „Fossile Energie“ (0,8 Millionen Euro) liegen auch 2021 in der Mittelausstattung vergleichsweise weit zurück und haben auch keine Priorität in der öffentlich finanzierten Energieforschung in Österreich.

Über drei Viertel der in diesem Bericht dargestellten Ausgaben im Jahr 2021 sind direkte Finanzierungen durch Förderstellen (Bund, Länder, Fonds). Der verbleibende Anteil macht die mit Bundes- beziehungsweise Landesmitteln grundfinanzierte Eigenforschung durch sogenannte Eigenmittel an Universitäten, Fachhochschulen und außeruniversitären Forschungseinrichtungen aus.

Die Bundesministerien stellten im Jahr 2021 76,5 Millionen Euro für Programme zur Verfügung, davon können 66,7 Millionen Euro dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (BMK) zugeordnet werden. Der Klima- und Energiefonds, bisher die Institution mit den höchsten Finanzierungen der öffentlichen Hand für energiebezogene Forschung und Entwicklung (F&E), lag erstmals knapp hinter den Bundesministerien und trug 2021 weitere 70 Millionen Euro bei. Das BMK und der Klima- und Energiefonds waren primär für die starken Steigerungen der Energieforschungsausgaben in Österreich im Jahr 2021 verantwortlich, 32,7 Millionen Euro (24 %) waren dabei über das ordentliche Budget hinausgehende Mittel aus dem Konjunkturpaket. Die von den Bundesländern für 2021 genannten Ausgaben betragen 5,5 Millionen Euro. Die Basisprogramme der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) hielten das Niveau ihrer Ausgaben bei 17,9 Millionen Euro, der Fonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (FWF) hatte jedoch mit 1,6 Millionen Euro einen Rückgang zu verzeichnen.

Das Austrian Institute of Technology (AIT) dominierte mit 27,4 Millionen Euro den Eigenmitteleinsatz in der Energieforschung bei den außeruniversitären Forschungseinrichtungen. In dieser Kategorie wurden erstmals die Silicon Austria Labs aufgenommen, die Eigenmittel von 8,8 Millionen Euro im Energiebereich einsetzten. Die Aufwendungen aus Eigenmitteln bei den Fachhochschulen gingen leicht zurück und machten im Jahr 2021 1,6 Millionen Euro

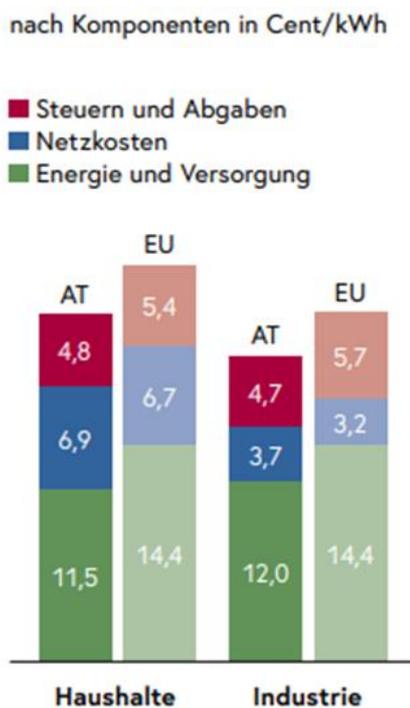
aus. Die gemeldeten Eigenmittelaufwendungen der Universitäten stiegen hingegen auf 14,2 Millionen Euro.

In 37,8 % der im Jahr 2021 von der FFG beauftragten Projekte ist zumindest eine Frau in leitender Funktion im Konsortium tätig, 2020 lag dieser Wert noch bei 32,7 %. Diese Projektleiterinnen verantworteten im Durchschnitt kleinere Projekte als ihre männlichen Kollegen, der große Abstand wie noch 2020 hat sich aber deutlich verringert. Knapp 1.200 Projekte und Aktivitäten wurden im Jahr 2021 erfasst, 62,4 % der Mittel wurden dabei für angewandte Forschung eingesetzt.

Die Bedeutung der Energieforschung kann auch am Anteil der wirtschaftlichen Leistung einer Volkswirtschaft gemessen werden, die durch das Bruttoinlandsprodukt ausgedrückt wird. Im Jahr 2021 wurde hier mit einem Anteil von 0,056 % eine deutliche Steigerung erreicht (2020: 0,041 %).

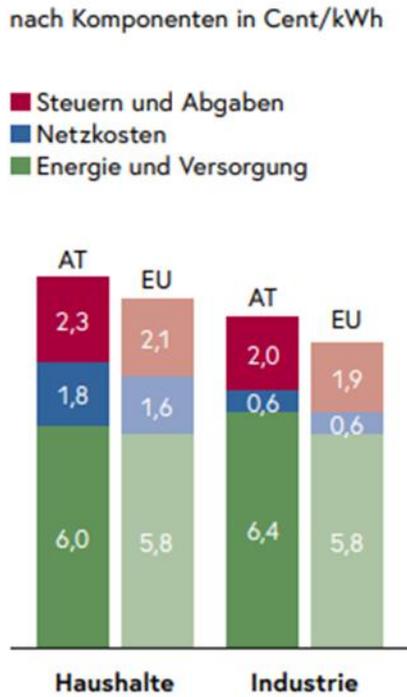
### 4.6.3 Aufspaltung der gegenwärtigen Preise auf die drei Hauptkomponenten Energie, Netze und Steuern/Gebühren

Abbildung 28: Strompreise für Industrie und Haushalte 2022



Quelle: Eurostat

Abbildung 29: Gaspreise für Industrie und Haushalte 2022



Quelle: Eurostat

#### 4.6.4 Beschreibung von Energieförderungen, einschließlich jener für fossile Energieträger

Es wird auf die Ausführungen in Kapitel 3 verwiesen.

# 5 Folgenabschätzung zu geplanten Politiken und Maßnahmen<sup>104</sup>

## 5.1 Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Politiken und Maßnahmen auf das Energiesystem und die THG-Emissionen und den THG-Abbau mit einem Vergleich mit den Projektionen mit den (in Abschnitt 4 beschriebenen) derzeitigen Politiken und Maßnahmen

### 5.1.1 Projektionen der Entwicklung des Energiesystems sowie der Emissionen und des Abbaus von Treibhausgasen, aber auch, sofern sachdienlich, der Emissionen von Luftschadstoffen gemäß der Richtlinie (EU) 2016/2284 mit den geplanten Politiken und Maßnahmen mindestens bis zehn Jahre nach dem im Plan erfassten Zeitraum (einschließlich des letzten Jahres des Gültigkeitszeitraums des Plans), unter Berücksichtigung der einschlägigen Unionspolitiken und -maßnahmen

Das WAM-Szenario weist einen Rückgang der THG-Emissionen der nicht dem Emissionshandel unterliegenden Quellen bis 2030 auf rund 33,2 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent aus, was in etwa einer Reduktion um 42 % gegenüber 2005 entspricht. Trotz deutlicher Reduktionen bleibt der Sektor Verkehr mit 45 % der größte Emittent im nicht-EHS Bereich. Zweitgrößter Emittent ist der Sektor Landwirtschaft (21 %). An dritter Stelle liegt der Sektor Energie & Industrie (ohne EH) mit 14 %.

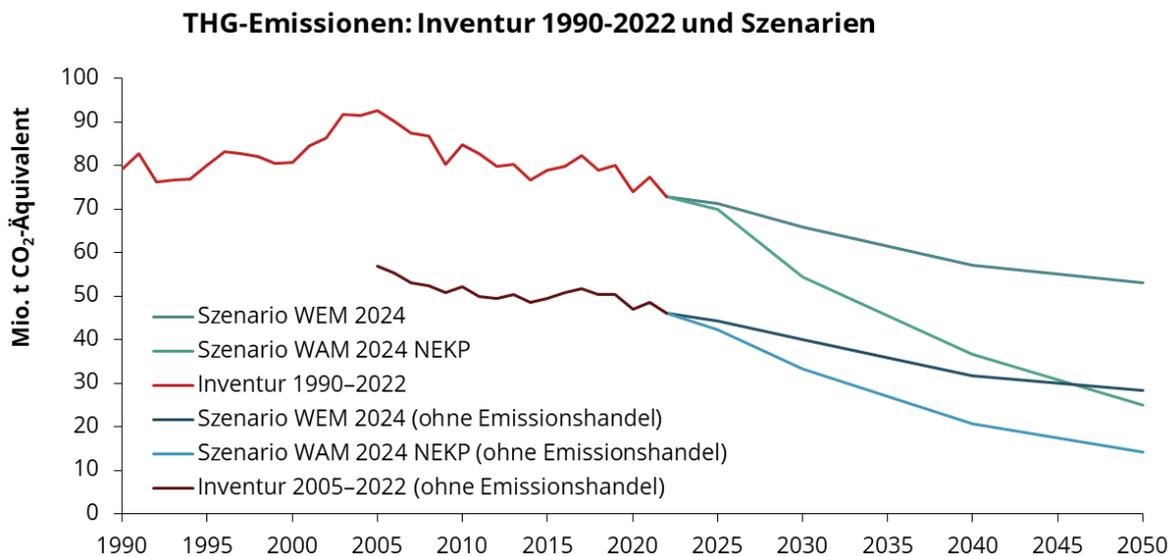
---

<sup>104</sup> Im vorliegenden WAM Szenario werden Maßnahmen berücksichtigt, die ab dem 1.1.2022 beschlossen bzw. in Kraft gesetzt wurden sowie nach aktuellem Stand zur Umsetzung geplant sind.

Durch die Umsetzung von CCS Projekten und die Abschaffung von kontraproduktive Förderungen sollen die Emissionen zusätzlich um rd. 2,5 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2030 reduziert werden, womit eine Reduktion des THG-Emissionen außerhalb des Emissionshandels von 46 % gegenüber dem Basisjahr 2005 darstellbar ist.

Die verbleibende Lücke von rd. 1,1 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent im Jahr 2030 zur Erreichung der THG-Reduktion von minus 48 % (gegenüber 2005) lässt sich durch die Verwendung der EHS-Flexibilität schließen. Hierfür stehen über den gesamten Zielpfad (2021 bis 2030) bis zu 11,4 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent zur Verfügung.

Abbildung 30: THG-Emissionen Inventur und Szenarien WEM und WAM mit und ohne Emissionshandel



Quelle: Umweltbundesamt 2024

Tabelle 25: THG-Emissionen Gesamt und Unterscheidung in EU-EHS und Effort Sharing (in Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent) in EH-Abgrenzung ab 2013 für das Szenario WAM

	1990	2005	2010	2020	2030	2040	2050
<b>Gesamt (ohne LULUCF)</b>	79,1	92,6	84,8	74,0	54,4	36,6	24,9
<b>EU-EHS</b>		35,7	32,7	27,0	21,2	15,9	10,7
<b>Effort Sharing</b>		56,8	52,0	47,0	33,2	20,7	14,1

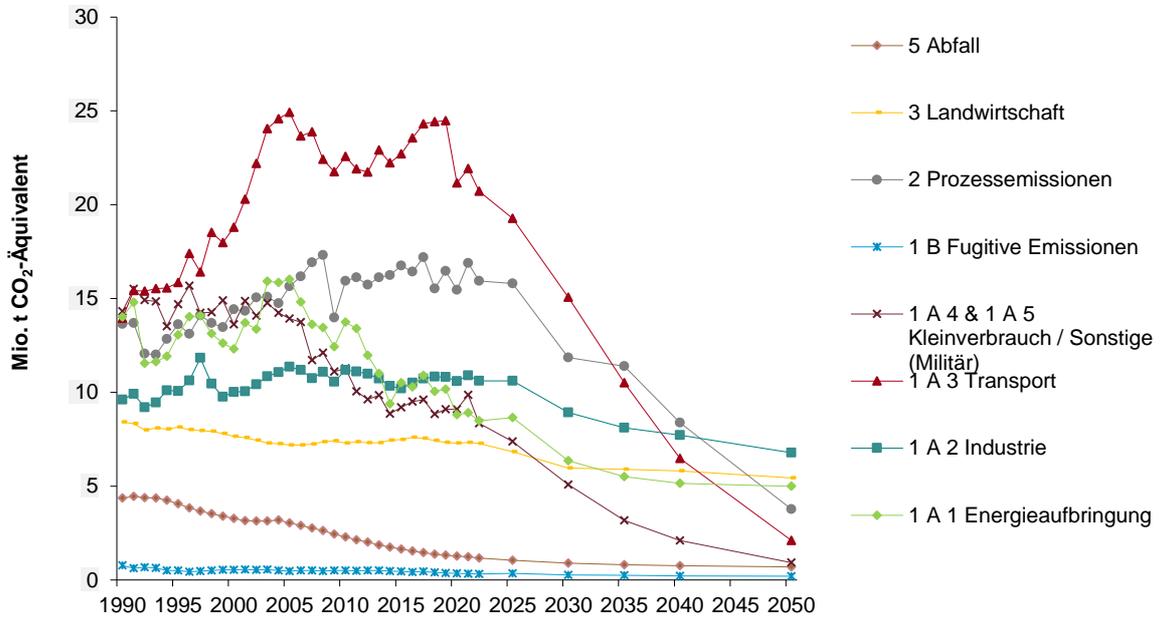
Quelle: Umweltbundesamt 2024;  
auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

Tabelle 26: THG-Emissionen nach CRF-Sektoreinteilung (inkl. Emissionshandel) für das Szenario WAM (in Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent)

CRF Sektor	1990	2005	2010	2020	2030	2040	2050
<b>Gesamt (ohne LULUCF)</b>	79,1	92,6	84,8	74,0	54,4	36,6	24,9
<b>Gesamt (inkl. LULUCF)</b>	67,4	74,5	65,4	68,2	48,7	32,4	22,4
<b>1 A 1 Energieaufbringung</b>	14,0	16,0	13,7	8,8	6,4	5,2	5,0
<b>1 A 2 Industrie</b>	9,6	11,4	11,2	10,6	8,9	7,7	6,8
<b>1 A 3 Transport</b>	13,9	24,9	22,6	21,2	15,1	6,5	2,1
<b>1 A 4 Kleinverbrauch</b>	14,3	13,9	11,2	9,1	5,0	2,0	0,9
<b>1 A 5 Sonstige (Militär)</b>	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,1	0,1
<b>1 B Fugitive Emissionen</b>	0,8	0,5	0,5	0,4	0,3	0,2	0,2
<b>2 Prozessemissionen</b>	13,6	15,7	15,9	15,5	11,9	8,4	3,8
<b>3 Landwirtschaft</b>	8,4	7,2	7,3	7,3	6,0	5,8	5,4
<b>5 Abfall</b>	4,4	3,0	2,3	1,3	0,9	0,8	0,7
<b>4 LULUCF</b>	-11,7	-18,1	-19,4	-5,8	-5,7	-4,3	-2,6

Quelle: Umweltbundesamt 2024;  
auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

Abbildung 31 Szenario WAM: THG-Emissionen nach CRF-Sektoreinteilung (inkl. Emissionshandel)



Quelle: Umweltbundesamt 2024

Tabelle 27: THG-Emissionen 2005, 2022 und 2030 in den ESR-Sektoren gem. WAM (in Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent):

	2005	2022 <sup>105</sup>	2030 (WAM 2024)	2030/2005
	Mio. t CO <sub>2</sub> -Äquivalent			%
Summe der THG-Emissionen in den ESR-Sektoren	56,8	46,2	33,2	
Beitrag aus Abbau klimakontraproduktiver Förderungen			-2,0	
Beitrag aus CCS (wirksam im ESR)			-0,5	

<sup>105</sup> Emissionswerte entsprechend Treibhausgasinventur 1990 bis 2022

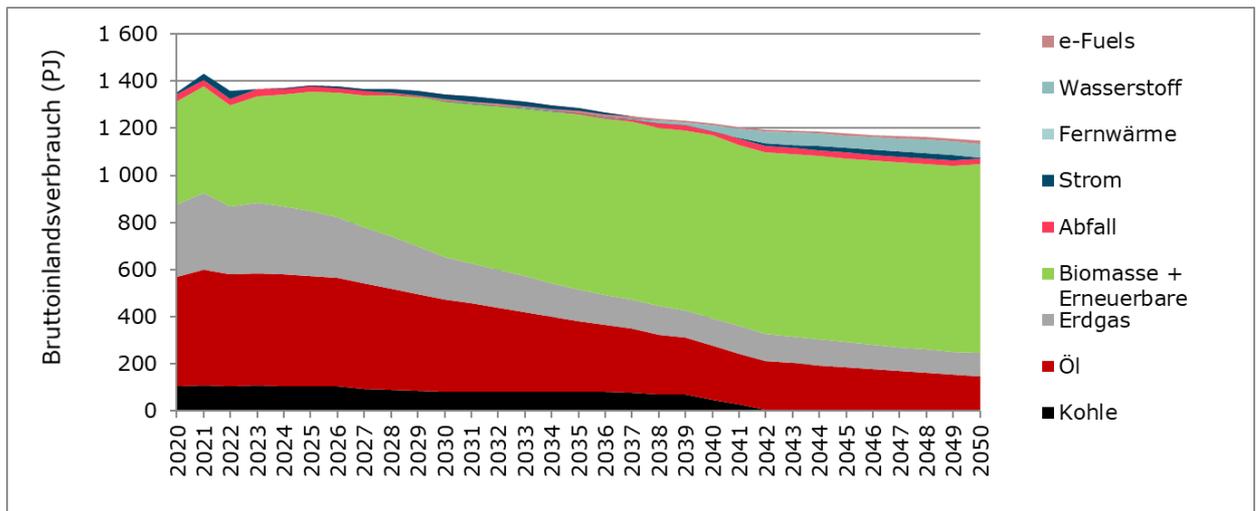
	2005	2022 <sup>105</sup>	2030 (WAM 2024)	2030/2005
<b>Gesamt</b>	<b>56,8</b>	<b>46,2</b>	<b>30,7</b>	<b>-46 %</b>

Tabelle 28: Szenario WAM: Projektion Endenergieverbrauch und Bruttoinlandsverbrauch (gesamt)

	2020	2030	2040	2050
<b>EEV (PJ)</b>	1 056	1 033	948	884
<b>BIV (PJ)</b>	1 351	1 324	1 221	1 147

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Abbildung 32: Szenario WAM: Bruttoinlandsverbrauch nach Energieträgern, 2020-2050



Quelle: Umweltbundesamt 2024

Tabelle 29: Szenario WAM: Projektion Endenergieverbrauch je Sektor

Angaben in PJ	Bilanz	Szenario	Szenario	Szenario
	2020	2030	2040	2050
<b>Verkehr inkl. off-road</b>	355	337	268	238
<b>Industrie</b>	295	320	320	297
<b>Haushalte und DL</b>	392	365	348	337
<b>LW</b>	13	11	12	13
<b>Gesamt</b>	1 056	1 033	948	884

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

Tabelle 30: Szenario WAM: Entwicklung erneuerbarer Energie und Anteil, gesamthaft

	2020	2030	2040	2050
<b>EEV (PJ)</b>	1 056	1 033	948	884
<b>BIV (PJ)</b>	1 351	1 324	1 221	1 147
<b>Anteil EET</b>	36,5 %	55,7%*	73,8%	86,5%

Quelle: Umweltbundesamt 2024

\* Die Maßnahme „Abschaffung kontraproduktiver Förderungen“ reduziert auch den fossilen Energieverbrauch, daher ist ein Anstieg des Anteils erneuerbarer Energieträger in den Zielbereich >57% zu erwarten.

Tabelle 31: Szenario WAM: Aufbringung von Strom aus erneuerbaren und fossilen Energieträgern

<b>Aufbringung (TWh)</b>	2020	2030	2040	2050
fossil	14	6	4	4
Wasserkraft	42	47	49	49
Biomasse	5	6	6	6
Umgebungswärme etc.	0	0	0	0
Photovoltaik	2	19	30	35
Wind	7	19	24	27
<b>Summe</b>	<b>69</b>	<b>97</b>	<b>112</b>	<b>120</b>
Importe	2	-9	-3	1
<b>Aufbringung</b>	<b>71</b>	<b>89</b>	<b>109</b>	<b>121</b>

Quelle: Umweltbundesamt 2024

Auf Rundungsdifferenzen wird hingewiesen

### **5.1.2 Bewertung der strategischen Wechselbeziehungen (zwischen den derzeitigen und den geplanten Politiken und Maßnahmen innerhalb eines Politikbereichs und zwischen den derzeitigen und den geplanten Politiken und Maßnahmen verschiedener Politikbereiche) mindestens bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans, womit insbesondere das Ziel verfolgt wird, ein umfassendes Verständnis davon zu erlangen, wie sich Energieeffizienz- bzw. Energiesparmaßnahmen auf die erforderliche Größe des Energiesystems auswirken, und dadurch das Risiko nicht amortisierbarer Investitionen in die Energieversorgung zu mindern**

Es wird dazu auf die Ergebnisse der modellgestützten Szenarienberechnungen (WEM, WAM, Transition) verwiesen, die im Herbst 2023 umfassend in einem Endbericht aufbereitet wurden.<sup>106</sup>

### **5.1.3 Bewertung der Wechselbeziehungen zwischen den bestehenden und geplanten nationalen Politiken und Maßnahmen und den klima- und energiepolitischen Maßnahmen der Union**

Wie in Kapitel 1 ausgeführt, erfordert ein Erreichen der Klima- und Energieziele bis 2030 einerseits eine Vielzahl an nationalen Politiken und Maßnahmen und andererseits auch effektive Rahmenbedingungen auf Ebene der Europäischen Union. So erfordern beispielsweise maßgebliche Technologiepfade, welche in der vorliegenden Wirkungsfolgenabschätzung zum Teil mit Annahmen unterlegt sind, europäische Grundsatz- bzw. Systementscheidungen. Dies ist insbesondere im Verkehrssektor etwa in Bezug auf die Elektromobilität oder die verursachergerechte Bepreisung des hochrangigen Straßennetzes der Fall. Auch die Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Wasserstoffstrategie muss Hand-in-Hand mit europäischen strategischen Zielsetzungen und Investitionsströmen erfolgen. Damit in engem Kontext stehen auch Fragen der innereuropäischen sowie internationalen Wettbewerbssituation sowie auch die generelle Zielsetzung, „stranded investments“ zu vermeiden.

Von erheblicher Bedeutung für die Entwicklung insbesondere der Treibhausgasemissionen ist die zukünftige Ausgestaltung des europäischen Emissionshandelssystems. Im Rahmen

---

<sup>106</sup> Weitere Infos unter: [https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub\\_id=2503&cHash=142b7026066f138dc8cc2d9e911ab692](https://www.umweltbundesamt.at/studien-reports/publikationsdetail?pub_id=2503&cHash=142b7026066f138dc8cc2d9e911ab692)

des Pakets „Fit for 55“ wurde u.a. die Ausweitung des Systems auf neue Sektoren (Gebäude, Straßenverkehr, sonstige Sektoren) beschlossen („EHS-2“). Von noch offenen Fragen der konkreten Umsetzung abgesehen können zum jetzigen Zeitpunkt nur wenig belastbare Annahmen in Bezug auf die Preisbildung im EHS-2 getroffen werden, was letztlich aber – im Zusammenspiel mit anderen Maßnahmen (regulatorisch, förderungspolitisch) – entscheidende Auswirkungen auf die Entwicklung der CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Mitgliedstaaten-Ebene haben wird.

## **5.2 Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Politiken und Maßnahmen auf Volkswirtschaft und, soweit möglich, auf Gesundheit, Umwelt, Beschäftigung und Bildung, Kompetenzen und soziale Verhältnisse ein- schließlich der Aspekte des gerechten Übergangs (in Form von Kosten und Nutzen sowie Kosteneffizienz) zumindest bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans mit einem Vergleich mit den Projektionen mit den derzeitigen Politiken und Maßnahmen**

Für die sozioökonomische Folgenabschätzung der geplanten Politiken und Maßnahmen wurde eine modellgestützte Evaluierung der Auswirkungen auf Beschäftigung, Wertschöpfung sowie Einkommensverteilung vorgenommen. Dazu wurde das MIO-ES-Modell des Umweltbundesamts herangezogen.<sup>107</sup> Die Ergebnisse der Folgenabschätzung berechnen sich aus der Differenz zwischen den WAM- und WEM-Szenarien, deren Annahmen beibehalten wurden. Dies betrifft beispielsweise Annahmen zu Energie- und CO<sub>2</sub>-Preisen sowie zu den energiebezogenen Emissionsreduktionsmaßnahmen und Investitionen in den Klimaschutz, die den Szenarien hinterlegt sind.

Im WAM-Szenario steigen sowohl die Beschäftigung als auch die Wertschöpfung gegenüber dem WEM-Szenario leicht an, wie aus Abbildung 33 ersichtlich ist. Im Durchschnitt werden im WAM-Szenario im Zeitraum 2023 bis 2030 gegenüber dem WEM-Szenario pro Jahr ca. 37.000 Beschäftigungsverhältnisse in Vollzeitäquivalenten zusätzlich gesichert. Dies entspricht einer um 0,9 % höheren jährlichen Beschäftigung im WAM. Auch die Wertschöpfung liegt im WAM-Szenario über dem Wert im WEM-Szenario, und zwar um 1,1 % pro Jahr im Schnitt über die Periode; im Jahr 2030 sind es 1,5 %.

Treiber dieser Entwicklungen sind die dem WAM-Szenario hinterlegten zusätzlichen Investitionen in den Bereichen Energieversorgung, Verkehr, Gebäude und Industrie. Kumuliert liegen die Investitionen im WAM-Szenario im Zeitraum 2023 bis 2030 um ca. 36 Mrd. Euro (real 2020) über dem WEM-Szenario. Im Durchschnitt entspricht dies einem Anstieg um 4,7 % pro Jahr gegenüber dem Wert im WEM-Szenario; im Jahr 2030 sind es 5,4 %. Diese Investitionen sind die im Inland induzierten Investitionen, die im Wesentlichen auf den in

---

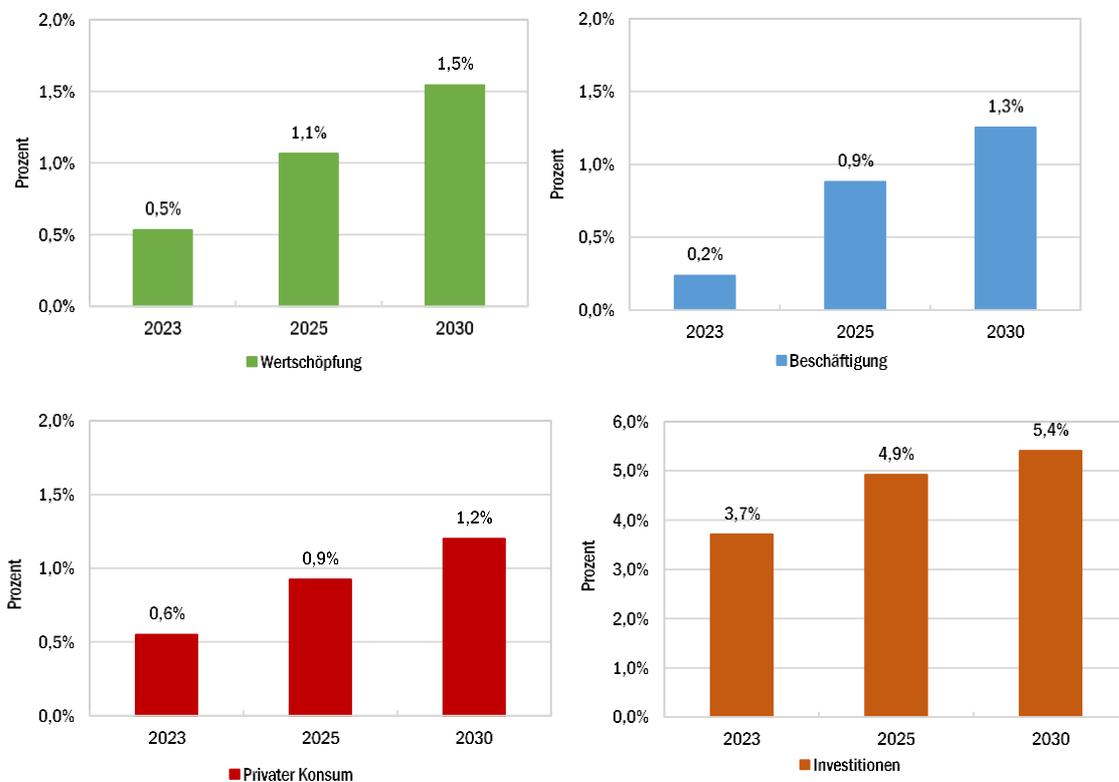
<sup>107</sup> Umweltökonomische Analysen mit dem MIO-ES-Modell, Dokumentation der Modellstruktur und Datenbasis, REP-0861, Umweltbundesamt, 2023.

<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/rep0861.pdf>

Tabelle 41 (Kapitel 5.3) ausgewiesenen Investitionen beruhen. Die Investitionen in Tabelle 41 sind deshalb höher als die im Inland ausgewiesenen Investitionen, weil ein Teil der Investitionen durch Importe abgedeckt wird.

Infolge der durch die Investitionen angeregten zusätzlichen Produktion und Beschäftigung steigt auch der private Konsum. Im WAM-Szenario liegt er im jährlichen Durchschnitt um 0,9 % über dem WEM-Szenario.

Abbildung 33: Veränderungen makroökonomischer Größen im Szenario WAM gegenüber dem Szenario WEM



Quelle: Umweltbundesamt, 2024

Werden die Effekte auf Branchenebene betrachtet (Tabelle 32), so zeigt sich, dass die zusätzlichen Investitionen im WAM-Szenario einerseits positive Wertschöpfungs- und Be-

schäftigungswirkungen in der Bauwirtschaft und den der Bauwirtschaft vorgelagerten Wirtschaftsbranchen auslösen, wie beispielsweise in der Gewinnung sowie Verarbeitung von Steinen und Erden. Diese Branchen werden aufgrund des geplanten Ausbaus der Infrastruktur im öffentlichen Verkehr, im Radverkehr, im Gebäudebereich (Sanierung und Heizkesseltausch) sowie in der erneuerbaren Stromerzeugung und -leitung stimuliert. Die Bauwirtschaft ist auch eine relativ beschäftigungsintensive Branche, d.h. pro Produktionseinheit werden im Vergleich zu anderen Branchen mehr Arbeitskräfte benötigt und somit mehr heimische Arbeitsplätze gesichert.

Andererseits steigen durch den geplanten Ausbau erneuerbarer Energieträger auch die heimische Produktion und Beschäftigung in der Stromerzeugung und -versorgung deutlich. In der Sachgütererzeugung verzeichnen außerdem die Herstellung von Holzprodukten, Metallerezeugnissen und elektrischen Ausrüstungen sowie die Installation von Maschinen und Ausrüstungen Wertschöpfungs- und Beschäftigungszuwächse.

Die Beschäftigungszuwächse können nur realisiert werden, wenn in diesen Bereichen das notwendige Personal zur Verfügung steht, sowie geeignete Umschulung, Aus- und Weiterbildungen getätigt werden. Der Just Transition Aktionsplan Aus- und Weiterbildung des BMK adressiert diese Thematik und forciert mit seinen Maßnahmen z.B. „U01 Aus- und Weiterbildungsbedarf bzw. –Angebote abstimmen und kommunizieren“ dieses Aktionsfeld.

Tabelle 32: Veränderungen der Bruttowertschöpfung und der Beschäftigung im Szenario WAM gegenüber Szenario WEM nach Wirtschaftsbranchen

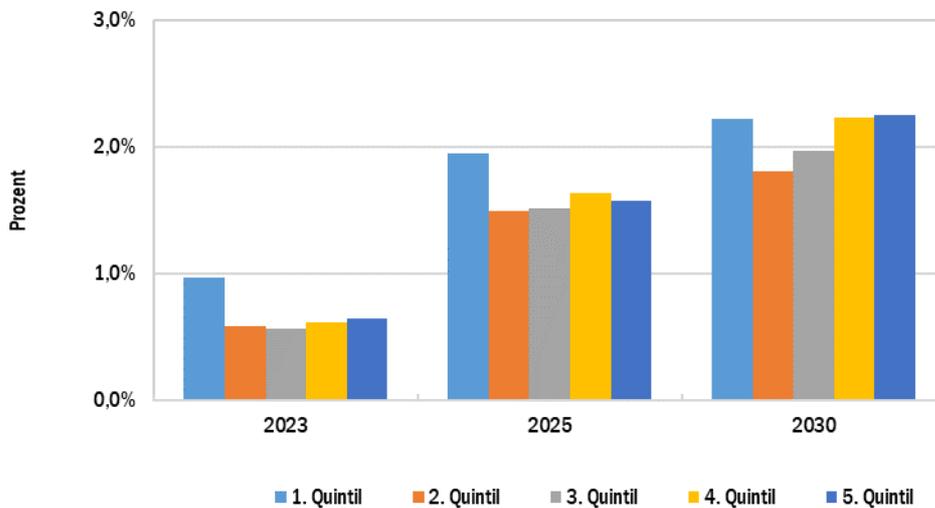
NACE-Branche	Veränderung in Prozent (Durchschnitt 2023 bis 2030)	
	Wertschöpfung	Beschäftigung
<b>Gewinnung von Steinen und Erden</b>	7,8%	7,3%
<b>Herstellung von Holzprodukten (ohne Möbel)</b>	8,7%	8,1%
<b>Mineralölverarbeitung</b>	-2,7%	-2,7%
<b>Verarbeitung von Steinen und Erden</b>	2,8%	2,3%
<b>Metallerzeugung und –bearbeitung</b>	2,4%	2,1%
<b>Herstellung von Metallerzeugnissen</b>	1,8%	1,6%
<b>Herstellung von elektrischen Ausrüstungen</b>	2,5%	2,2%

NACE-Branche	Veränderung in Prozent (Durchschnitt 2023 bis 2030)	
	Wertschöpfung	Beschäftigung
Reparatur und Installation von Maschinen und Ausrüstungen	3,8%	3,8%
Stromerzeugung	6,1%	2,9%
Baugewerbe, Hoch- und Tiefbau	11,2%	13,6%
<b>Gesamt</b>	<b>1,1%</b>	<b>0,9%</b>

Quelle: Umweltbundesamt, 2024

Hinsichtlich der sozialen Auswirkungen zeigt die Folgenabschätzung, dass das verfügbare Haushaltseinkommen aller Einkommensgruppen durch die im WAM-Szenario hinterlegten Maßnahmen leicht ansteigt (siehe Abbildung 34). Die oberen Einkommensgruppen (viertes und fünftes Quintil) gewinnen zwar absolut stärker als die unteren. In Relation zum verfügbaren Einkommen hingegen steigen die Einkommen des untersten Quintils aber stärker als die restlichen Einkommen. Zum einen macht sich hier der Beschäftigungszuwachs bemerkbar, von dem tendenziell untere Einkommen stärker betroffen sind als obere. Die Arbeitslosenrate liegt im WAM-Szenario im Jahr 2030 um 0,9 Prozentpunkte unter dem Wert im WEM-Szenario. Zum anderen wirken auch Rückvergütungsmaßnahmen wie der Klimabonus (der leicht progressiv wirkt) und einkommensabhängige Förderungen, wie „Sauber Heizen für Alle“ sowie „UFI Bekämpfung von Energiearmut“.

Abbildung 34: Prozentuelle Veränderungen des verfügbaren Einkommens nach Quintilen im Szenario WAM gegenüber dem Szenario WEM



Quelle: Umweltbundesamt, 2024

Nachfolgend wird eine Abschätzung für die Kosten von Emissionszertifikaten, die Österreich im Falle einer Nichterreichung des EU-ESR-Ziels<sup>108</sup> durch nationale THG-Emissionsreduktionsmaßnahmen bis 2030 zukaufen müsste, durchgeführt.

Die Abschätzung ist abhängig von der Verfügbarkeit der Zertifikate und damit von Annahmen über die zukünftigen Zertifikatspreise. Folgenden Annahmen unterliegen den berechneten Kosten:<sup>109</sup>

- Österreich kommt seiner Verpflichtung zur Abgabe von Zertifikaten durch Nutzung von Flexibilitäten in der ESR wie etwa dem Zukauf von Emissionszertifikaten anderer EU Mitgliedstaaten jährlich nach; somit wird kein „Straffaktor“ von 1,08 fällig;
- Österreich deckt jedes Jahr bis zu 2 % der Lastenteilungsemissionen im Jahr 2005 – also bis zu 1,1 Mio. t CO<sub>2</sub>-Äquivalent – aus EHS-Zertifikaten ab. Hierfür werden in der Kostenberechnung entgangene Einnahmen berücksichtigt. Alle anderen möglichen Flexibilitäten werden in dieser Rechnung nicht beachtet;

<sup>108</sup> Die neue EU Effort-Sharing-Verordnung (ESR, Effort Sharing Regulation) gibt für Österreich vor, die Treibhausgasemissionen außerhalb des Emissionshandels bis zum Jahr 2030 um 48% gegenüber dem Jahr 2005 zu reduzieren.

<sup>109</sup> Siehe auch Berechnungen des Rechnungshofs zu diesem Thema (Rechnungshof, 2021) [https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund\\_2021\\_16\\_Klimaschutz\\_in\\_Oesterreich.pdf](https://www.rechnungshof.gv.at/rh/home/home/Bund_2021_16_Klimaschutz_in_Oesterreich.pdf)

- Bezüglich Zertifikatspreis werden zwei Varianten gerechnet:
  - Variante 1: 100 Euro pro t CO<sub>2</sub>-Äquivalent in der gesamten Zeitreihe sowohl für entgangene Einnahmen aus dem EHS als auch für Zukäufe von Mitgliedstaaten;
  - Variante 2: 100 Euro pro t CO<sub>2</sub>-Äquivalent in der gesamten Zeitreihe für entgangene Einnahmen aus dem EHS; für Zukäufe von Mitgliedstaaten ein von 100 Euro im Jahr 2025 auf 200 Euro im Jahr 2030 steigender Preis.

Für jedes Jahr 2021 bis 2030 wird die Lücke zwischen dem Zielpfad und den CO<sub>2</sub>-Emissionen auf Basis folgender Daten berechnet:

- Für 2021 und 2022 werden die Emissionen der letzten österreichischen Luftschadstoffinventur entnommen.
- Für 2023 werden die Ergebnisse des NowCast für das Jahr 2023<sup>110</sup> verwendet.
- Für die Jahre 2024 bis 2030 werden sowohl die WEM- als auch WAM-Szenario Ergebnisse verwendet und gegenübergestellt.

Unter den oben genannten Annahmen könnten die Kosten der Zielerreichung kumuliert über die Periode 2021 bis 2030 im WEM-Szenario zwischen 3,7 und 5,8 Mrd. Euro und im WAM-Szenario zwischen 1,2 und 1,7 Mrd. Euro (zu 2020-Preisen) betragen; letzteres entspricht rund 0,04 % des jährlichen BIP.

Das Bundesministerium für Finanzen hat in seiner Langfristigen Budgetprognose 2022 einen Budgetrisikowert im Basisszenario von rund 4,7 Mrd. Euro für den Zeitraum 2021 bis 2030 errechnet.<sup>111</sup> Das BMF entwickelt derzeit einen Ansatz zur genaueren Abschätzung. Ein laufendes Budgetrisiko-Monitoring soll eingerichtet werden und regelmäßig kommuniziert werden.

Hinsichtlich Umwelt und Gesundheit bewirken die geplanten Maßnahmen nicht nur eine Senkung der Treibhausgasemissionen, sondern führen auch zu einer Reduktion des Ausstoßes von Luftschadstoffen. Im Sektor Verkehr führen sämtliche THG-emissionsrelevante Maßnahmen, insbesondere der Anstieg der E-Mobilität, die Modernisierung der Fahrzeugflotte etc. zu deutlichen Reduktionen der NO<sub>x</sub>-, PM<sub>2,5</sub>- und NMVOC-Emissionen. Im Sektor

---

<sup>110</sup> Nahzeitprognose der österreichischen Treibhausgas-Emissionen für das Jahr 2023, REP-0918, Umweltbundesamt, 2024.

<sup>111</sup> Langfristige Budgetprognose 2022. Bericht der Bundesregierung gemäß § 15 Abs. 2 BHG 2013. BMF, 2022. [https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:2411f083-a898-4cd9-b90e-03b333c0dc8b/Langfristige\\_Budgetprognose\\_2022.pdf](https://www.bmf.gv.at/dam/jcr:2411f083-a898-4cd9-b90e-03b333c0dc8b/Langfristige_Budgetprognose_2022.pdf)

Gebäude wirken sich Maßnahmen, wie zum Beispiel die thermische Sanierung der Gebäudehülle (verringerte Heizlast), der Ersatz fossiler Brennstoffe (Heizöl), sowie Energieeffizienzmaßnahmen ebenfalls deutlich reduzierend auf NO<sub>x</sub>-, NMVOC- und PM<sub>2,5</sub>-Emissionen aus. Maßnahmen zur Reduktion des Einsatzes von Erdöl und Erdgas in den Sektoren Industrie und Energie, wie z.B. der Ausbau der erneuerbaren Energieträger und Energieeffizienzmaßnahmen, tragen sowohl zur Reduktion der Treibhausgasemissionen als auch der NO<sub>x</sub>-Emissionen bei.

Die Treiber für Rückgänge sowohl der THG- als auch der NH<sub>3</sub>-Emissionen im Sektor Landwirtschaft sind sinkende Viehbestände sowie die im GAP-Strategieplan enthaltenen Maßnahmen (BML, 2022). Außerdem hat in diesem Sektor auch die Modernisierung der mobilen Maschinen und Geräte (sog. Off-road-Geräte) und deren Umstellung auf emissionsärmere Technologien positive Auswirkungen sowohl auf THG-Emissionen als auch Luftschadstoffe wie NO<sub>x</sub>.

Durch Verkehrsmaßnahmen kann auch die Lärmbelastung reduziert werden. Die Reduktion von Feinstaub durch Maßnahmen in den Sektoren Verkehr und Gebäude lassen positive Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit erwarten. Thermische Gebäudesanierung und Kühlung von Gebäuden (inklusive betriebliche Gebäude) sind auch für die Anpassung an den Klimawandel relevant und wirken positiv auf die menschliche Gesundheit (z.B. bei Hitze).

## 5.3 Übersicht der erforderlichen Investitionen

### 5.3.1 Bestehende Investitionsströme und Annahmen zu künftigen Investitionen im Zusammenhang mit den geplanten Politiken und Maßnahmen

#### Einleitung und methodische Vorbemerkungen

Bislang existiert keine umfassende und methodisch einheitliche Analyse für den gesamten Investitionsbedarf der Dekarbonisierung in Österreich, weshalb auf verschiedenste Quellen und Schätzungen mit jeweils unterschiedlichen methodischen Herangehensweisen zurückgegriffen wird. Es ist vorgesehen, dass das BMK in enger Zusammenarbeit mit dem BMF auch in Zukunft entsprechende vertiefende Analysen erarbeitet.

Die in diesem Kapitel dargestellten Zahlen sind dementsprechend als Annäherung zu sehen. Zuerst werden die bereits budgetierten öffentlichen Mittel zur Finanzierung beschlossener Maßnahmen und somit der Ist-Stand der öffentlichen Ausgaben dargestellt. Anschließend werden Studien und andere relevante Schätzungen zum Investitionsbedarf zur Erreichung der Klimaziele gesammelt. Zuletzt werden die der WEM/WAM Modellierung hinterlegten Investitionszahlen transparent gemacht. Insgesamt kann so ein guter erster Überblick über die bestehenden Investitionsflüsse und den aktuellen Bedarf gewonnen werden.

Methodisch ist bei der Erfassung von Investitionen zwischen Regel- und Mehrinvestitionen zu unterscheiden: Die Gesamtinvestitionen, die realwirtschaftlich getätigt werden, können in Regelinvestitionen (also „Ohnehin-Kosten“) und Mehrinvestitionen (zusätzliche Kosten aufgrund der Transformation) unterteilt werden. Zudem können klimaschutzrelevante Investitionen definiert werden, die einen produktiven Beitrag zur Dekarbonisierung leisten (= Teilmenge der Gesamtinvestitionen). Da verschiedene Ansätze der Ermittlung von Investitionen unterschiedliche Definitionen verwenden, ist beim Vergleich dieser Schätzungen besondere Vorsicht geboten. Im Unterkapitel „Modellierte Investitionen in WEM/WAM Szenarien

“ ist eine detaillierte Definition der in den Szenarien geschätzten Investitionen gegeben.

Die dargestellten Investitionsströme beziehen sich gemäß den NEKP-Berichtsvorgaben auf die Jahre 2022 bis 2030 (falls nicht explizit anders angegeben). Klar ist aber, dass auch über das Jahr 2030 hinausgehend ein hohes Niveau an klima- und energierelevanten Investitionen notwendig ist, um die langfristigen Klimaziele erreichen zu können und Österreich auch weiterhin als attraktiven Wirtschaftsstandort zu positionieren und die Lebensqualität zu erhalten.

Die Rolle der öffentlichen Hand in der Finanzierung der Dekarbonisierung ist vielseitig und reicht von der direkten Finanzierung von Infrastruktur, über Investitionszuschüsse, bis hin zum Setzen von angemessenen Anreizen und Rahmenbedingungen, etwa im Steuer- und Abgabensystem, in der Vergabe von Förderungen, aber auch in der Anstrengung, Finanzströme im Sinne des Art. 2.1.c des Übereinkommens von Paris in klimaschutz-konsistente Bahnen zu lenken (Green Finance). Es zeigt sich, dass die öffentlich zur Verfügung gestellten Ausgaben für den Klimaschutz in Österreich in den letzten Jahren signifikant gestiegen sind.<sup>112</sup> Zudem nimmt die Betrachtung von Umwelt- und Klimaaspekten im Budgetprozess eine zunehmend wichtige Rolle ein, wie die Initiativen des Green Budgeting in Österreich zeigen.<sup>113</sup>

Die nachfolgend präsentierten Zahlen stellen eine Kombination von verschiedenen Datensätzen dar, die nicht immer direkt miteinander vergleichbar sind und daher u.a. auch keine Summenbildung ermöglichen.

Konkrete Förder- und Auszahlungsmittel aus dem Bundeshaushalt werden grundsätzlich (und falls nicht explizit anders angegeben) auf Basis der beschlossenen Rechtslage, konkret auf Basis der Bundesfinanzgesetze 2022, 2023 und 2024 bzw. der entsprechenden Bundesfinanzrahmengesetze (BFRG; inkludiert auch das aktuelle BFRG 2024 – 2027) dargestellt. In jenen Fällen, in denen gesetzlich bereits Vorgaben über längere Zeiträume festgelegt wurden, sind diese Informationen ebenfalls enthalten.

Bei den Informationen aus Studien sowie aus der Szenarien-Modellierung handelt es sich um wissenschaftliche Fachinformationen und Expert:innen-Schätzungen. All jene Zahlen

---

<sup>112</sup> Siehe hierzu die jährlichen Klima- und Umweltschutz Beilagen zum Budget:  
[https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/budgetbeilage\\_klima--und\\_umweltschutz.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html)

<sup>113</sup> [https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting.html)

sind somit indikativ und stellen keine Präjudizierung zukünftiger öffentlicher Mittel bzw. Budgetverhandlungen dar.

## **Beitrag der öffentlichen Hand**

Es ist allgemein unbestritten, dass der öffentliche Sektor eine entscheidende Rolle im Anstoßen der Transformation und der Dekarbonisierung Österreichs zu spielen hat. Diese Rolle äußert sich vor allem in der gesetzlichen Regelung zentraler Transformationsprozesse, der Etablierung geeigneter Rahmenbedingungen zur Hebelung privater Investitionen, der Schaffung produktiver Anreize durch das Abgabensystem und der Förderung spezifischer, grüner Aktivitäten durch Subventionen. Indem die jeweiligen Regierungen Gesetze und Rahmenbedingungen definieren, kann die öffentliche Hand effektiv den Übergang zu einer umweltfreundlicheren Wirtschaft steuern und sicherstellen, dass umweltfreundliche Praktiken und Technologien gefördert und vorangetrieben werden.

Doch auch der private Sektor spielt eine wesentliche Rolle in der Transformation, wie sich unmittelbar aus den Zielbestimmungen des Übereinkommens von Paris ableiten lässt. Dies betrifft insbesondere die für die Transformation notwendigen Investitionen, die zu einem Großteil vom privaten Sektor getragen werden müssen. Dabei ist zu bedenken, dass – unabhängig von den Klimaschutzambitionen – laufend ohnehin große Investitionsflüsse zu tätigen sind. Der Anteil der Klimainvestitionen, der zusätzlich getätigt werden muss, ist vergleichsweise gering, wie nationale und internationale Studien immer wieder zeigen.<sup>114</sup> Dies unterstreicht die Notwendigkeit einer starken Partnerschaft zwischen dem öffentlichen und privaten Sektor, wobei Innovationen und finanzielle Ressourcen aus der Privatwirtschaft mit klaren, unterstützenden politischen Rahmenbedingungen kombiniert werden müssen, um den Übergang zu einem klimawandelresistenten Wirtschaftsstandort zu beschleunigen. Durch die Schaffung von Anreizen für transformative Investitionen, die Unterstützung von Forschung und Entwicklung für nachhaltige Technologien und die Förderung der Markteinführung umweltfreundlicher Produkte kann der Staat dazu beitragen, dass sich der Privatsektor noch aktiver am Klimaschutz beteiligt.

---

<sup>114</sup> Siehe etwa BMF Langfristige Budgetprognose; UK Office of Budgetary Responsibility, Economic and fiscal outlook October 2021; Climate Policy Initiative (2024). Top-down Climate Finance Needs. Abgerufen am 30.07.2024. URL: <https://www.climatepolicyinitiative.org/publication/top-down-climate-finance-needs/>

Diese Analyse unterstreicht, dass generelle Gesamtzahlen über Investitionslücken immer im Hinblick auf die verschiedenen Rollen gesehen werden müssen. Eine große Investitionslücke bedeutet nicht unbedingt, dass (massive) öffentliche Mittel dafür notwendig sind; sondern per se nur, dass der Staat sicherstellen muss, dass diese Mittel auch in die notwendigen Bereiche geleitet werden, beispielsweise durch Ordnungspolitik.

## Green Finance

Dementsprechend sind die kosteneffiziente und -effektive Mobilisierung von privatem Kapital unter Vermeidung von Marktverzerrungen (wie etwa Greenwashing) und die Sicherstellung der Finanzmarktstabilität wesentlich. Die österreichische Green Finance Agenda, als ein Reformvorhaben des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans (Gemäß Artikel 18 der Verordnung (EU) 2021/241), identifiziert dabei zahlreiche Maßnahmen, die einen Wachstums- und Innovationsschub für klimafreundliche Investitionen und die systematische Umlenkung der Finanzmittelflüsse zur Erreichung der Klima- und Energieziele auslösen.

Das BMF und BMK haben, basierend auf Expertinnen- und Expertenwissen aus Markt, Wissenschaft und Verwaltung, konkrete Schritte zur Umsetzung der Green Finance Agenda entwickelt. Im Herbst 2023 erfolgte auf Basis eines gemeinsamen Berichts der formale Beschluss der österreichischen Green Finance Agenda (GFA) durch den Ministerrat.<sup>115</sup>

Die Green Finance Agenda adressiert 25 Handlungsfelder zur Gestaltung eines nachhaltigen Finanzplatzes Österreich. Die Handlungsfelder zielen auf drei zentrale Aspekte ab:

- Mobilisierung von Kapital für den Klimaschutz und für ein nachhaltiges Österreich: Im Mittelpunkt der Maßnahmen steht die Finanzierung der notwendigen Investitionen in den Zielsektoren und der strukturelle Wandel zu einer klimaneutralen und ressourceneffizienten Volkswirtschaft. Nicht-Handeln wird mittel- und langfristig deutlich höhere Kosten verursachen. Investitionen in den Zielsektoren verringern nicht nur die drohenden Schäden durch den Klimawandel, sondern sind eine Chance für die Wirtschaft. Ziel der Maßnahmen ist die Reallokation des Kapitalangebots in Richtung der Erreichung der Klima- und Energieziele.
- Management von klimarelevanten Risiken:

---

<sup>115</sup> <https://www.bmk.gv.at/green-finance/finanzen/finanzukunft.html>

- Der Finanzsektor spielt eine zentrale Rolle bei der Begrenzung der Risiken des Klimawandels. Es gilt, negative Auswirkungen des Finanzsektors auf Klima und Umwelt zu vermeiden und positive Wirkungen zu stärken. Dies setzt voraus, sich verändernde Rahmenbedingungen zu antizipieren, diese aktiv mitzugestalten und damit verbundene Risiken zu steuern. Die Berücksichtigung von Transitions- sowie physischen Klima- und Umweltrisiken im Kerngeschäft der Finanzinstitute sollte daher im doppelten Sinne erfolgen. Ziel der Maßnahmen ist es, die angemessene Steuerung von Klima- und Umweltrisiken zu gewährleisten und zur Finanzmarktstabilität beizutragen, indem die Resilienz der Finanzinstitute und des gesamten Finanzsystems gestärkt wird.
- Förderung von Transparenz, Langfristigkeit und Wirkung im Kapitalmarkt:  
Die Verankerung von Langfristigkeit und Transparenz in Finanz- und Wirtschaftstätigkeiten bedarf einer entsprechenden politisch-regulatorischen Ausrichtung. Ein Schlüsselement dabei bildet eine systematische Betrachtung, Formulierung und Implementierung langfristiger Zielsetzungen. Eine effektive Umsetzung setzt eine gemeinsame Sprache und ein einheitliches Verständnis über zentrale Begrifflichkeiten und Wirkungsmechanismen voraus. Ziel der Maßnahmen ist, dieses Verständnis zu fördern und die Transparenz zu Klima- und Umweltwirkungen zu erhöhen.

Um eine wirksame und kosteneffektive Umsetzung der Green Finance Agenda sicherzustellen, bedarf es einer regelmäßigen und systematischen Erfolgskontrolle. In der operationellen Vereinbarung zwischen der Kommission und Österreich gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 ist ein indikatorbasiertes Monitoring- und Evaluierungskonzept zur Umsetzung der GFA erstellt. Darüber hinaus wird es notwendig sein, die GFA selbst regelmäßig einer Evaluierung zu unterziehen und bei Bedarf anzupassen. Die Evaluierung der GFA, einschließlich der Terms of Reference für den Review, erfolgt durch das BMF gemeinsam mit dem BMK. Eine solche Gesamtevaluierung der Green Finance Agenda ist erstmals bis 31.12.2026 durchzuführen.

## **Gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel**

Die öffentlich zur Verfügung gestellten Mittel für den Klimaschutz in Österreich sind in den letzten Jahren signifikant gestiegen.<sup>116</sup> Nach einer Übersicht der klimarelevanten Zahlungen gemäß der Green Budgeting Methode und einem Überblick der energie- und klimarelevanten Förderungen in Österreich, werden in diesem Abschnitt die gesetzlich determinierten Budgetmittel je Bereich kurz dargestellt.

### **Übersicht der klimarelevanten Zahlungen im Jahr 2024 gemäß Green Budgeting Methode**

In der Beilage V, die jährlich mit dem Bundesvoranschlag im Zusammenhang mit der Klima- und Umweltbeilage veröffentlicht wird, werden die klima- und umweltrelevanten Budgetpositionen des Bundes übersichtlich und auf Budgetpositionsebene dargestellt. Basis dieser Analyse ist die Green Budgeting Methode des Bundes, die vom BMF in den letzten Jahren entwickelt wurde und laufend weiterentwickelt wird.

Die darin ausgewiesenen Budgetpositionen weisen eine intendierte Produktivität (Green Budgeting Score 2) oder einen klima- und umweltspezifischen Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1) auf und sind somit als positiv bzw. produktiv eingestuft.

Gemäß der angewandten Green Budgeting Methode werden im BVA 2024 5.543,5 Mio. Euro mit einem Green Budgeting Score 2 und somit als intendiert produktiv im Sinne der Klima- und Umweltziele der Republik klassifiziert. Weitere 5.420,7 Mio. Euro weisen einen klima- und umweltspezifischen Nebeneffekt (Green Budgeting Score 1) auf.

In Summe sind also rund 10,9 Mrd. Euro der Auszahlungen des BVA 2024 als positiv gem. Green Budgeting Methode eingestuft. Die hier dargestellten Zahlungen bilden also die Gesamtmittel ab, die vom Bund über das Bundesfinanzgesetz für Klima- und Umweltschutz zur Verfügung gestellt werden.

---

<sup>116</sup> Siehe auch die Klima- und Umweltschutz Beilagen zum Budget:  
[https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green\\_Budgeting/budgetbeilage\\_klima--und\\_umweltschutz.html](https://www.bmf.gv.at/themen/klimapolitik/green_Budgeting/budgetbeilage_klima--und_umweltschutz.html)

Tabelle 33: Detailübersicht der Mittelverwendungen des Bundes für Klima- und Umweltschutz für den BVA 2024 (Quelle: Beilage V, im Detail verfügbar auf BMF Webseite; in Mio. Euro)

Unter- gliederung	Voranschlagsstelle	BVA 2024	Umwelt- und Klimaschutzmittel (intendiert und Nebeneffekt)
25	Fahrtbeihilfe, Freifahrten, Schulbücher	606,00	606,00
25 Ergebnis		606,00	606,00
30	Förderungen und Transfers	0,00	0,00
30 Ergebnis		0,00	0,00
31	Basisfinanzierung von Institutionen	42,69	42,69
	Forschungsinstitutionen	0,00	0,00
	Geologische Bundesanstalt	0,00	0,00
	Universitäten		0,00
	Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik	0,00	0,00
31 Ergebnis		42,69	42,69
32	Denkmalschutz	0,00	0,00
	Transferzahlungen Kunst und Kultur	15,52	11,60
32 Ergebnis		15,52	11,60
33	Gründung innovativer Unternehmen	2,00	2,00
	Innovation, Technologietransfer	167,71	134,46
	Kooperation Wissenschaft-Wirtschaft	48,50	12,20
33 Ergebnis		218,21	148,66
34	FTI-Förderung	357,39	349,94
	FTI-Infrastruktur	167,94	121,29
	Internationale Kooperation	79,12	53,65
34 Ergebnis		604,45	524,88
40	Bau u. Liegenschaftsmanagement	4,72	4,72
	Wirtschaftsförderung	692,19	191,95
40 Ergebnis		696,90	196,66
41	Gesamtverkehr und Beteiligungen im Verkehr	418,49	418,49
	Klima- und Energiefonds (KLI.EN)	293,00	293,00
	Klimaticket	795,40	795,40
	Österreichisches Patentamt	0,10	0,10
	Schiene	4 052,72	4 052,72
	Schifffahrtsaufsicht	0,00	0,00
	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes	0,00	0,00
	Straße	0,00	0,00
	Wasserstraßen	68,63	68,63
	Zentralstelle	0,36	0,36
41 Ergebnis		5 628,72	5 628,72

42	Gemeinsame Agrarpolitik - Bund	165,80	165,80
	Gemeinsame Agrarpolitik - EU, variabel	334,90	334,90
	Nationale und internat. Forstmaßnahmen	99,97	99,97
	Siedlungswasserwirtschaft	262,27	262,27
	Wasserbau	121,28	121,28
	Wildbach- und Lawinenverbauung	124,36	124,36
42 Ergebnis		1 108,58	1 108,58
43	Altlastensanierung	64,30	64,30
	JI/CDM - Programm	0,00	0,00
	Klima und Energie	105,79	105,79
	Klima- und Energiefonds	364,15	364,15
	Kreislaufwirtschaft (UFG)	47,70	47,70
	Strahlenschutz	14,73	14,73
	Umwelt und Kreislaufwirtschaft	89,41	89,41
	Umweltförderung im Inland	1336,43	1336,43
43 Ergebnis		2022,51	2022,51
44	Finanzzuweisungen in Nahverkehrsangelegenheiten, variabel	133,92	133,92
	Transfers an Länder und Gemeinden, nicht variabel	1 800,00	540,00
44 Ergebnis		1 933,92	673,92
<b>Gesamt- ergebnis</b>		<b>12 877,50</b>	<b>10 964,23</b>

### Übersicht der Klima- und Energiepolitischen Förderungen bis 2030

In Österreich steht ein umfassendes Angebot zur Förderung von Investitionen über unterschiedlichste Programme zur Verfügung. Alleine die direkten klima- und energiebezogenen Förderprogramme (ohne Mobilität), welche im BFRG 2024-2027 (oder in früheren BFG/BFRG) festgelegt sind, summieren sich auf ein Volumen von rund 15 Mrd. Euro für den Gesamtzeitraum (siehe Diese klimarelevanten Förderungen haben mit einem Fördervolumen von insgesamt 737 Mio. Euro Investitionen von ca. 3,1 Mrd. Euro ausgelöst und 53.472 Projekte initiiert, wodurch rund 3.215.000 Tonnen Treibhausgasemissionen eingespart werden. Diese Investitionen schaffen und sichern zudem rund 13.000 Beschäftigungsverhältnisse. Auf diesen Erfahrungen gilt es aufzubauen um bis 2030 einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen.

Tabelle 34). Hinzu kommen noch Förderungen der Länder sowie die umlagefinanzierten Instrumente des EAG. Auch wenn sich die ausgelösten privaten Investitionen je Förderprogramm stark unterscheiden, legt die Evaluierung nach UFG nahe, dass zumindest Gesamtinvestitionen um den Faktor 2, also 30 Mrd. Euro, angestoßen werden, in einigen Programmen aber auch deutlich mehr.

Klima- und energierelevante Förderungen sind auf absehbare Zeit zentrale Instrumente für Anreize zu freiwilligen Maßnahmen zum konkreten Klima- und Umweltschutz am Standort Österreich. Im Rahmen der Klima- und Umweltschutzförderungen des BMK nach dem UFG hat allein im Jahr 2023 ein Gesamtfördervolumen von knapp 950 Mio. Euro umweltrelevante Investitionen in der Höhe von ca. 3,6 Mrd. Euro am Standort Österreich ausgelöst (siehe Umweltinvestitionsbericht 2023<sup>117</sup>). Damit wurden 553.602 Projekte genehmigt.

Diese beinhalten u.a. die klimarelevanten Programme der Umweltförderung im Inland, die Sanierungsoffensive (mit dem Sanierungsbonus und der Förderungsaktion „Raus aus Öl und Gas“), dem Energieeffizienzprogramm, die Transformation der Industrie sowie die klimafreundliche Fernwärme. Diese klimarelevanten Förderungen haben mit einem Fördervolumen von insgesamt 737 Mio. Euro Investitionen von ca. 3,1 Mrd. Euro ausgelöst und 53.472 Projekte initiiert, wodurch rund 3.215.000 Tonnen Treibhausgasemissionen eingespart werden. Diese Investitionen schaffen und sichern zudem rund 13.000 Beschäftigungsverhältnisse. Auf diesen Erfahrungen gilt es aufzubauen um bis 2030 einen effizienten und effektiven Mitteleinsatz sicherzustellen.

Tabelle 34: Übersicht der Klima- und Energie-bezogenen Förderprogramme (auf Basis der jeweiligen BFG/BFRG Budgetierungen; inkl. aktuellem BFRG 2024-2027)

Budgetierte Förderprogramme	Budgetzeitraum	öffentl. Finanzierung gesamt 2022-2030 (in Mio. EUR)
<b>WEM (Mittel beschlossen vor 1.1.2022)</b>		
Umweltförderung im Inland (UFI)	2022-2025	600,0
Ausbau und Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernwärmesystemen	2022-2030	270,0
Sanierungsoffensive	2022	350,0
Sauber Heizen für Alle (Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten)	2021-2022	140,0
Klima- und Energiefonds (KLIEN) Jahresprogramm	2022	98,4
Europ. Landwirtschaftsfonds f. d. Entw. des ländlichen Raums (ELER)*	2023-2027	75,0
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)*	2021-2027	80,0
WEM - außerbudgetär		
Investitionszuschüsse des Erneuerbaren-Ausbau-Gesetzes (EAG)**	2022 - 2030	630,0
Förderprogramme der Bundesländer	keine einheitlichen Daten vorhanden	
<b>Gesamt WEM</b>		<b>2.243,4</b>

<sup>117</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen/umweltinvestitionen.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen/umweltinvestitionen.html)

Budgetierte Förderprogramme	Budgetzeitraum	öffentl. Finanzierung gesamt 2022-2030 (in Mio. EUR)
<b>WAM (Mittel beschlossen am oder nach 1.1.2022)</b>		
Umweltförderung im Inland (UFI)	2026-2027	320,0
Zusatzbudget UFI für Energieeffizienz	2023-2030	1.520,0
Ausbau und Dekarbonisierung von klimafreundlichen Fernwärmesystemen	2022-2030	316,9
Sanierungsoffensive	2023-2027	3.645,0
Sauber Heizen für Alle (Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten)	2022-2030	1.460,0
ÖARP – UFI Klimafitte Ortskerne	2022-2025	50,0
ÖARP – UFI Bekämpfung von Energiearmut	2022-2025	50,0
ÖARP – KLIEN PV Förderung für Private	2023-2025	140,3
ÖARP – KLIEN Transformation der Wirtschaft	2022-2030	100,0
Transformation der Industrie	2023-2030	2.975,0
Klima- und Energiefonds (KLIEN) Jahresprogramm	2023	355,4
Klima- und Energiefonds (KLIEN) Jahresprogramm	2024	364,2
Wasserstoffförderungsgesetz	2024-2030	520,0
EAG Einmalzahlungen aus dem Bundeshaushalt	2024	909,0
EAG Einmalzahlungen aus dem Bundeshaushalt für Biogas und Wasserstoff	2024	80,0
WAM – steuerlich		
Umsatzsteuerbefreiung Solar PV	2024-2025	650,0
Förderprogramme der Bundesländer	keine einheitlichen Daten vorhanden	
Gesamt WAM		13.455,8
	<b>GESAMT WEM + WAM</b>	<b>15.699,2</b>

Quelle: BMK

\* Umfasst nur Ko-Finanzierungsbeiträge für Maßnahmen der UFI.

\*\* Die Investitionsförderungen des EAG werden nicht aus dem Budget finanziert, sondern durch Strombezieher:innen über den Erneuerbaren Förderbeitrag (= parafiskal). Die Angaben zu öffentlichen Finanzierungen in der Tabelle entsprechen den Mindestvolumina für Investitionszuschüsse laut EAG.

## Erneuerbare Energie und Netze - gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel

### Erneuerbarer Strom

Um Investitionen in die erneuerbare Stromerzeugung anzustoßen sind im Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz (EAG) neben Investitionszuschüssen, auch Betriebsförderungen für Anlagen, sogenannte Marktprämien, vorgesehen. Bei der Förderung durch Investitionszuschüsse bekommen Antragstellende, unter Einhaltung von Förderkriterien und unter Anwendung der

nationalen und europäischen beihilferechtlichen Fördergrenzen, einen einmaligen finanziellen Zuschuss für die Errichtung, Erweiterung bzw. Revitalisierung einer Erzeugungsanlage. Die Marktprämie ist hingegen darauf ausgerichtet, die Stromerzeugung aus erneuerbaren Quellen in Form einer Betriebsförderung für 20 Jahre zu fördern. Sie zielt darauf ab, die Differenz zwischen den Produktionskosten von Strom aus erneuerbaren Quellen und dem durchschnittlichen Marktpreis für Strom auszugleichen, um so für mehr Planungssicherheit zu sorgen.

Für die Jahre 2022 bis 2030 werden voraussichtlich über 1,2 Mrd. Euro Investitionszuschüsse durch das EAG bereitgestellt. Damit werden knapp 4 Mrd. Euro an Gesamtinvestitionen getätigt.<sup>118</sup>

Der Finanzierungsbedarf des Marktprämiensystems wird durch die Entwicklung der Strompreise bestimmt. Im Jahr 2022 kam es auf Grund der hohen Strompreise zu keinen Auszahlungen von Marktprämien. Für das Jahr 2023 wurden bisher 26 Mio. Euro durch die EAG-Förderabwicklungsstelle ausbezahlt.<sup>119</sup> Eine seriöse Abschätzung des Marktprämien-Unterstützungsvolumens bis 2030 ist aufgrund der volatilen Strompreisentwicklungen aktuell nicht möglich.

Die Kosten für das Ökostromfördersystem werden grundsätzlich nicht aus dem Bundesbudget, sondern über ein Umlagesystem finanziert – dem Erneuerbaren-Förderbeitrag und der Erneuerbaren-Förderpauschale.<sup>120</sup> Dieses System wurde im Zuge der Energie- und Inflationskrise in weiten Teilen ausgesetzt. In den Jahren 2022, 2023 und 2024 wurde der Erneuerbaren-Förderbeitrag und die Erneuerbaren-Förderpauschale aufgrund der hohen Energiepreise nicht eingehoben. Für 2024 wird auf Grund der Inflation einmalig und ausnahmsweise eine Finanzierung aus dem Bundeshaushalt bereitgestellt.

---

<sup>118</sup> Diese Zahl kommt unter der Annahme zustande, dass die Investitionszuschüsse 30 % der benötigten Gesamtkosten abdecken. Somit werden durch die 1,2 Mrd. EAG-Investitionszuschüsse zusätzlich nochmals 2,74 Mrd. Euro an privaten Investitionen von z.B. Unternehmen oder Privatpersonen ausgelöst.

<sup>119</sup> Aufgrund noch ausstehender Abrechnungen wird sich diese Zahl noch geringfügig erhöhen.

<sup>120</sup> Während es sich bei der Förderpauschale um ein jährliches Fixum handelt, welches im EAG festgesetzt ist, steht der Förderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Systemnutzungsentgeltkomponenten (Netznutzungs- und Netzverlustentgelt). Beide Abgaben sind grundsätzlich von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbraucher:innen (mit Ausnahme einkommensschwacher Haushalte) zu leisten.

Zusätzlich fließen aus dem Bundesbudget weitere Zahlungen in den Bereich Erneuerbare Energien: Mit einem Gesamtbudget in der Höhe von 718,5 Mio. Euro werden Investitionszuschüsse für Photovoltaikprojekte im Zeitraum 2023 bis 2026 über Förderprogramme des Klima- und Energiefonds (KLIEN) zur Verfügung gestellt. Mit dem Ministerratsvortrag „Mehr erneuerbare Energie – Energie-Investitionsoffensive in Erneuerbare Energien und Speicher in Österreich“ wird für den KLIEN ein Sonderbudget von 250 Mio. Euro bis 2026 für weitere Projekte im Bereich erneuerbare Energie (u.a. Speicherung, Geothermie) verfügbar gemacht.

Für die Jahre 2024 und 2025 gilt ergänzend zu den genannten Förderungen ein Nullsteuersatz (Entfall der Umsatzsteuer) für den Kauf und die Installation von Photovoltaik-Anlagen bis 35 Kilowatt-Peak (kWp) sowie dazugehörige Speicher, sofern sie gemeinsam im Zuge von einem Projekt umgesetzt werden. Die temporäre Senkung der Umsatzsteuer für Photovoltaikanlagen führt im Betrachtungszeitraum zu Mindereinnahmen in Höhe von rund 650 Mio. Euro.

Im Rahmen der Umweltförderung im Inland werden auch Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarem Strom in Inselanlagen mit ca. 0,6 Mio. Euro pro Jahr gefördert. Das betrifft Anlagen, die nicht ans Netz angeschlossen sind und damit keine Förderung über Einspeisetarife bekommen (z. B. Berghütten). Weiters bestehen auch Landesförderungen im Bereich Erneuerbare Energien, welche aufgrund einer unzureichenden Datenlage aber nicht umfassend dargestellt werden können.

### *Erneuerbare Gase*

Mit der Verordnung „EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Gas“, die am 18.06.2024 in Kraft getreten ist, werden Investitionszuschüsse für die Errichtung oder Umrüstung von Anlagen zur Erzeugung und Aufbereitung von erneuerbarem Gas gewährt. Für das Jahr 2024 stehen dabei Fördermittel in Höhe von 15 Mio. Euro für die Umrüstung bestehender Biogasanlagen und 25 Mio. Euro für die Neuerrichtung von Biogasanlagen bereit.

Die „EAG-Investitionszuschüsseverordnung-Wasserstoff“ ist zurzeit in politischer Verhandlung. Für den noch für 2024 geplanten Fördercall stehen insgesamt 40 Mio. Euro zur Verfügung. Die Auszahlung der Mittel erfolgt anhand der jeweils festgelegten höchstzulässigen Fördersätze und in Abhängigkeit der jeweiligen zugrundeliegenden anlagenspezifischen Technologie. Förderfähig sind dabei ausschließlich jene Kosten, die direkt mit der Umrüstung oder Neuerrichtung der Anlage in Zusammenhang stehen. Insbesondere sind bei der

Umrüstung von Anlagen nur jene Kosten förderfähig, die für die Errichtung der Gasaufbereitungsanlage, für die Umrüstung der Anlage im Zusammenhang mit geändertem Rohstoffeinsatz sowie für eine allfällige Leistungserweiterung der Erzeugung im Zuge der Umrüstung erforderlich sind. Das Ausmaß der Förderung beträgt max. 65 % der förderfähigen Kosten für kleine Unternehmen, 55 % für mittlere und 45 % für große Unternehmen.

Gleichzeitig ist im Juli 2024 das „Wasserstoffförderungsgesetz“ in Kraft getreten. Dieses sieht eine Förderung der nationalen erneuerbaren Wasserstoffproduktion durch eine jährliche Produktionsförderung in Form einer fixen Prämie für den erzeugten Wasserstoff vor. Die Förderung soll durch eine Teilnahme an der „EU-Wasserstoffbank“ vergeben werden, genauer gesagt auf Grundlage der wettbewerblichen Auktionen des EU-Innovationsfonds. Im Rahmen dieser Auktionen besteht für Mitgliedstaaten die Möglichkeit, sich mit nationalen Mitteln zu beteiligen und so zusätzliche nationale Projekte zu finanzieren. Österreich plant, 820 Mio. Euro an nationalen Mitteln für die Förderung von erneuerbaren Wasserstoffprojekten in Österreich bereitzustellen, wovon für die im Jahr 2024 beginnende Auktion der EU-Wasserstoffbank max. 400 Mio. Euro zur Verfügung stehen.

### *Stromnetze*

Der steigende Stromverbrauch durch die energiewendebedingt zunehmende Elektrifizierung und die wachsende Stromproduktion aus erneuerbaren Energien erfordern einen signifikanten Ausbau der Stromnetze. Dies zeigen auch die Ergebnisse des integrierten österreichischen Netzinfrastrukturplans (ÖNIP), welcher als strategisches Planungsinstrument eine umfassende Gesamtbetrachtung der Infrastrukturnotwendigkeiten ermöglicht, jedoch noch ohne die konkrete Benennung von Investitionsbedarfen.<sup>121</sup>

Finanziert werden die Stromnetz-Investitionskosten der Netzbetreiber durch die Netzentgelte. Die Höhe der Netzentgelte, welche die Netzbetreiber an die Haushalte verrechnen dürfen, wird jährlich durch die Regulierungsbehörde E-Control festgelegt. Bei den Investitionen in die Stromnetze fließen somit keine Mittel aus dem Bundesbudget ein. Eine Ausnahme war die zeitlich befristete Unterstützung der Stromkund:innen zur Abminderung der Netzverlustkosten 2023 durch den Bundeshaushalt.

### *Gas- und Wasserstoffinfrastruktur*

---

<sup>121</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/energieversorgung/netzinfrastrukturplan.html>

Investitionen sind auch in die Netze der Gas- und Wasserstoffinfrastruktur notwendig, um den Umstieg auf und den Ausbau von erneuerbaren Gasen bzw. erneuerbarem Wasserstoff zu ermöglichen. Dazu können großteils bestehende Gasleitungsanlagen zu reinen Wasserstoffleitungen umgerüstet werden, was zu einem vergleichsweise geringen Bedarf an neuen Leitungen zum Transport von Wasserstoff führt.

Die Ergebnisse der Analyse zur Methan- und Wasserstoffinfrastruktur im ÖNIP zeigen die Notwendigkeit einer Anpassung der derzeitigen Methaninfrastruktur für den wachsenden Bedarf an erneuerbarem Wasserstoff bei gleichzeitig sinkendem Methanbedarf. Der ÖNIP skizziert ebenso das „Wasserstoff-Startnetz 2030 in Österreich“. Derzeit wird im Auftrag des BMK eine vergleichende Analyse und Erstellung eines Optionenpapiers über Modellvarianten zur Finanzierung eines zukünftigen Wasserstoff-Startnetzes in Österreich durchgeführt.

### **Industrie – gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel**

Zur Unterstützung der Industrie und zur Finanzierung des Umbaus sind zahlreiche Maßnahmen geplant, welche bereits in Kapitel 3.1.1.1 sowie im Ergebnispapier zum „Prozess Klimaneutrale Industrie Österreich“<sup>122</sup> dargelegt wurden. Daher wird an dieser Stelle nur ein kurzer Überblick über die wichtigsten Maßnahmen gegeben:

- Mit der Umweltförderung im Inland (UFI) stehen signifikante Fördermittel zur Verfügung, welche von der Industrie für unterschiedliche Investitionsvorhaben genutzt werden können (u.a. Pilot- und Demonstrationsanlagen oder Investitionen in Wärme und Energieeffizienz). Insgesamt umfasst die UFI ein Volumen von 150 Mio. Euro pro Jahr. Hinzu kommt ein Förderinstrument für Energieeffizienzmaßnahmen im Umfang von 190 Mio. Euro pro Jahr.
- Das nationale Förderprogramm Transformation der Industrie im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes (UFG) ist das umfangreichste Unterstützungsinstrument in diesem Bereich. Bis zum Jahr 2030 (um Planungssicherheit zu garantieren) werden insgesamt 2,975 Mrd. Euro bereitgestellt. Das Instrument bietet nicht nur die Möglichkeit der Förderung von Investitionen, sondern auch von gesteigerten Betriebskosten alternativer Produktionsprozesse.

---

<sup>122</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/gruene-industriepolitik/klimafitte\\_industrie.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/gruene-industriepolitik/klimafitte_industrie.html) (Kapitel 4, S.20 ff)

- Das Programm Transformation der Wirtschaft aus dem nationalen Aufbau und Resilienz Plan (ARP) stellt 100 Mio. Euro bis 2026 aus EU Mitteln für emissionsreduzierende Maßnahmen der Wirtschaft zur Verfügung.

Zudem stehen finanzielle Mittel für die österreichische Industrie über den Europäischen Just Transition Fund (JTF) sowie über FTI-Projekte und über den europäischen Innovationsfonds zur Verfügung.

Auch hier gilt, dass durch die Bereitstellung von Investitionszuschüssen nur ein Teil der gesamten Investitionskosten gefördert wird und somit ein Vielfaches an privaten Investitionen ausgelöst werden. Die Förderquote unterscheidet sich je Programm und Projekt, auch da diese z.B. in den Förderprogrammen „Transformation der Industrie“ und „Transformation der Wirtschaft“ kompetitiv vergeben werden. Bei den oben genannten Instrumenten ist aber jedenfalls davon auszugehen, dass die Fördervolumina deutlich über das Dreifache an Gesamtinvestitionen auslösen werden.<sup>123</sup>

### **Gebäude/Wärme – gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel**

Ein zentrales Förderungsinstrument im Wohnbausektor ist die Wohnbauförderung in den Bundesländern. Jedoch bietet der Bund aufgrund der Dringlichkeit der Umsetzung von Klima- und Umweltschutzmaßnahmen zusätzliche Förderungsanreize, um Projekte im Bereich Gebäudesanierung und Heizungsumstellung voranzutreiben. Mit den Förderungsprogrammen der Sanierungsoffensive, dem Sanierungsbonus und „Raus aus Öl und Gas“, stehen Fördermittel für die thermische Gebäudesanierung und der Umstellung fossiler Wärmeerzeugungssysteme auf klimafreundliche Alternativen zur Verfügung.

Im Herbst 2023 erfolgte im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes eine Novellierung des Umweltförderungsgesetzes, worin das Budget für die Sanierungsoffensive sowie die Unterstützung für einkommensschwache Haushalte erhöht wurde. Für die Sanierungsoffensive stehen bis 2027 in Summe 3,645 Mrd. Euro für thermische Sanierung und den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen zur Verfügung. Zusätzlich wurde das Budget für die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten bei einem Umstieg auf klimafreundliche Heizungen bis 2030 in Summe mit 1,6 Mrd. Euro gesetzlich verankert.

---

<sup>123</sup> Siehe Umweltinvestitionsbericht 2023 für erste Zahlen:

[https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen/umweltinvestitionen.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/ufi/publikationen/umweltinvestitionen.html)

Zusätzlich wurde im Rahmen des Umweltförderungsgesetzes das Energieeffizienzprogramm zu Erfüllung von Energieeffizienzzielen und Energieeinsparungsverpflichtungen geschaffen. Es stehen im Energieeffizienz-Programm bis zum Jahr 2030 in Summe 1,52 Mrd. Euro zur Verfügung. Zielsetzung dieses Instruments ist es, Endenergieeinsparungen –unter anderem auch im Gebäudebereich – zu erzielen. Dafür wurden neue Förderungsschwerpunkte wie „Thermische Gebäudesanierung für gemeinnützige Bauvereinigungen“ und drei neue Förderungsbereiche im Gesundheitsbereich ins Leben gerufen: „Energieeffiziente Krankenanstalten und Reha-Kliniken“, „Energieeffiziente Senior:innen- und Pflegeheime“ und „Energieeffiziente Rettungsorganisationen“. Zusätzlich wurden im Rahmen des Energieeffizienz-Programmes auch Förderungsaktionen für „Energieeffiziente Kulturbetriebe“, „Energieeffiziente Sportstätten“, „Gebäudeautomatisierung für Dienstleistungsgebäude und öffentliche Gebäude“ und ein Förderungsschwerpunkt zum „Tausch von erneuerbaren Heizungssystemen“ etabliert.

Mit der ökosozialen Steuerreform wurde zudem die steuerliche Geltendmachung von Kosten für die Umstellung auf klimafreundliche Heizsysteme sowie für die thermische Sanierung von Gebäuden für Private ermöglicht. Die Geltendmachung der Sonderausgabenpauschale ist an die gleichzeitige Förderung durch die entsprechende UFG-Förderung geknüpft und erhöht in diesem Umfang das Gesamtunterstützungsvolumen für diese Maßnahmen. Der Freibetrag kann in Höhe von 400 Euro (Heizungsumstellungen) bzw. 800 Euro (thermische Gebäudesanierung) jährlich über einen Zeitraum von jeweils 5 Jahren, bei gleichzeitiger Maßnahmensetzung von 10 Jahren, geltend gemacht werden.

### **Mobilität – gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel**

Bei der Transformation hin zu einem emissionsarmen Verkehrssektor sind Maßnahmen und Investitionen der öffentlichen Hand von zentraler Bedeutung.

Investitionen in den öffentlichen Verkehr und die Infrastruktur für aktive Mobilität fallen hauptsächlich in den Zuständigkeitsbereich der öffentlichen Hand. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die öffentliche Hand als Hauptanteilseignerin der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) eine zentrale Rolle beim Ausbau und der Verwaltung des österreichischen Schienennetzes spielt. Darüber hinaus kann sie durch den Bau von Mobilitätsinfrastruktur und die Bereitstellung von Angeboten im öffentlichen Personennahverkehr maßgeblich Einfluss nehmen. Allerdings müssen Investitionen im Bereich der Dekarbonisierung von Fahrzeugflotten im Straßenverkehr auch zukünftig im Wesentlichen durch private Investitionen getragen werden.

Tabelle 35 und

Tabelle 37 geben einen Überblick über die bereits budgetierten Mittel im Bereich Mobilität bis 2030.

Tabelle 35: Übersicht der gesetzlich bestimmten relevanten Mittel im Bereich Mobilität (Mittel beschlossen vor 1.1.2022)

<b>Budgetierte Ausgaben des Bundes im Bereich Mobilität</b>	<b>Budgetzeitraum</b>	<b>öffentliche Finanzierung (in Mio. EUR)</b>
<b>WEM (Mittel beschlossen vor 1.1.2022)</b>		
Verkehrsdiensteverträge (VDV)	2022 bis 2030	9.137
Privatbahnen	2022 bis 2027	731
Stadtregionalbahnen	2022 bis 2027	260
ÖBB Rahmenplan	2022 bis 2029	24.446
Güterverkehr	2022 bis 2027	846
Tarifliche Maßnahmen (Klimaticket)	2022 bis 2027	2.283
Aktive Mobilität & Mobilitätsmanagement	2022 bis 2027	447
Dekarbonisierung (E-Mobilität)	2022 bis 2027	1.632
Logistik	2022 bis 2027	19
Förderprogramme der Bundesländer	keine einheitlichen Daten der Bundesländer verfügbar	
<b>Gesamt WEM</b>		<b>39.800</b>

Quelle: BMK, Sektion II + IV

Tabelle 36: Übersicht der gesetzlich bestimmten relevanten Mittel im Bereich Mobilität (beschlossen ab 1.1.2022)

<b>Budgetierte Ausgaben des Bundes im Bereich Mobilität</b>	<b>Budgetzeitraum</b>	<b>öffentliche Finanzierung (in Mio. EUR)</b>
<b>WAM (Mittel beschlossen ab 1.1.2022)</b>		
Verkehrsdiensteverträge (VDV)	2022-2030	14.632
Privatbahnen	2022-2027	546
Stadtregionalbahnen	2022-2027	154
ÖBB Rahmenplan	2022-2029	26.475
Güterverkehr	2022-2027	1.347
Tarifliche Maßnahmen (Klimaticket)	2022-2027	2.914
Aktive Mobilität & Mobilitätsmanagement	2022-2027	565
Dekarbonisierung (E-Mobilität)	2022-2027	1.809
Logistik	2022-2027	19
Förderprogramme der Bundesländer	keine einheitlichen Daten der Bundesländer verfügbar	
<b>Gesamt WAM</b>		<b>48.460</b>

Quelle: BMK, Sektion II + IV

### Land- und Forstwirtschaft - gesetzlich determinierte & budgetierte Mittel

Im GAP-Strategieplan sind für den Zeitraum 2023 bis 2027 für Österreich insgesamt etwa 4,8 Mrd. Euro als „klimabezogene“ Mittel in der ersten und zweiten Säule der GAP veranschlagt. Das entspricht rund 50 % der gesamten GAP-Mittel Österreichs. Mit den Mitteln,

die zu zwei Drittel aus EU Töpfen kommen, werden Direktzahlungen unter dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft (EGFL) sowie Investitionen im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) finanziert.<sup>124</sup>

Im Sonderprogramm „Versorgungssicherheit im ländlichen Raum – Energieautarke Bauernhöfe“ des Klima- und Energiefonds werden unterschiedliche Maßnahmen von landwirtschaftlichen Betrieben beim Umstieg auf Erneuerbare Energieträger und bei der Erhöhung der Eigenversorgung und der Versorgungssicherheit gefördert. Gesamt stehen 100 Mio. Euro an Fördermitteln bis 2026 zur Verfügung. Auf Basis der ersten genehmigten Projekte wird geschätzt, dass mit dem Programm ein Gesamtinvestitionsvolumen von über 450 Mio. Euro angestoßen wird.

Für den Bereich Forstwirtschaft sind im GAP-Strategieplan 98,7 Mio. Euro für Österreich für den Zeitraum 2023 bis 2027 vorgesehen, wovon 43,4 Mio. Euro EU Gelder sind.

Im Österreichischen Waldfonds ist für die Gesamtperiode 2020 bis 2027 (für alle Maßnahmen mit Ausnahme M3 [Entschädigung Borkenkäferschäden]) ein Volumen von 396 Mio. Euro veranschlagt. Bei anteilmäßiger Umrechnung ergibt das für den Zeitraum 2022 bis 2027 etwa 297 Mio. Euro für den Österreichischen Waldfonds.

Für die Umsetzung des Aktionsprogramms Schutzwald werden auch Mittel aus dem Österreichischen Katastrophenfonds herangezogen. Zu den jährlich 15 Mio. Euro Bundesmitteln kommen durch die Ko-Finanzierung von Ländern und Gemeinden weitere 15 Mio. Euro hinzu, was einem jährlichen Volumen von 30 Mio. Euro entspricht.

---

<sup>124</sup> Weitere Infos siehe oben Kapitel 3.1.1. Abschnitt zu Landwirtschaft.

Tabelle 37: Übersicht der gesetzlich bestimmten relevanten Mittel im Bereich Land- und Forstwirtschaft

	Budgetzeitraum	öffentliche Mittel (in Mio. EUR)	davon EU
<b>Landwirtschaft</b>			
GAP Strategieplan – klimabezogene Mittel	2023 bis 2027	4.785,8	3.090,4
Energieautarke Bauernhöfe – KLIEN	2023 bis 2026	100,0	-
<b>Forstwirtschaft</b>			
GAP Strategieplan (Forst)	2023 bis 2027	98,7	43,4
Österreichischer Waldfonds	2022 bis 2027	297,2	-
Aktionsprogramm Schutzwald (Katastrophenfonds)	2022 bis 2030	270,0	-
<b>Gesamt</b>		<b>5.551,70</b>	<b>3.133,8</b>

Quelle: BML

### Forschung und Innovation- gesetzlich budgetierte Mittel

Zur Umsetzung der geplanten und vorgeschlagenen Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation kommen verschiedene Förderinstrumente mit einem geplanten Gesamtvolumen von etwa 1,2 Mrd. Euro zum Einsatz. Da in den thematischen Programmen Instrumente mit höheren Förderquoten zur Anwendung kommen, wird eine durchschnittliche Förderquote von 60 % angenommen. Somit bedingen die Maßnahmen im Bereich Forschung und Innovation Gesamtinvestitionen von etwa 3,7 Mrd. Euro.

Tabelle 38: Übersicht der Fördermaßnahmen im Bereich Forschung & Innovation

Maßnahme	Budgetierte Mittel	Ebene	Gesamtinvestition 2022 bis 2030 (Abschätzung)
<b>Energie- und Umwelttechnologien</b>	165,5	Bund	276
	87 Mio. Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2022-23, KLIEN 2022: 18 Mio. Vorzeigeregion, 16,5 Mio. Energieforschung, 7 Mio. Smart Cities Initiative; KLIEN 2023: 29 Mio. Energieforschung, 8 Mio. Transformative Lösungen für klimaneutrale Städte		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote
<b>Mobilitätssystem</b>	114	Bund	190
	95 Mio. Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2022-23, KLIEN 2022: 10 Mio. Zero Emission Mobility, KLIEN 2023: 9 Mio. Zero Emission Mobility		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote
<b>Produktionstechnologien</b>	40	Bund	67
	Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2022-23		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote
<b>FTI Energiewende</b>	110	Bund	580
	91 Mio. Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2024-26, 19 Mio. KLIEN Jahresprogramm 2024		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote
<b>FTI Kreislaufwirtschaft und Produktionstechnologien</b>	412	Bund	1.100
	92 Mio. Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2024-26, 320 Mio. FTI-Initiative Transformation der Industrie 2023-2027 (280 Mio. Klima- und Transformationsoffensive in UG 41 über KLIEN, 40 Mio. weitere KLIEN Mittel)		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote

<b>FTI Mobilität</b>	108	Bund	560
	90 Mio. Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2024-26, 18 Mio. KLIEN Jahresprogramm 2024)		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote
<b>FTI Klimaneutrale Stadt</b>	68	Bund	326
	60 Mio. Finanzierungsvereinbarung BMK-FFG 2024-26, 8 Mio. KLIEN Jahresprogramm 2024)		Gesamtinvestition bei 60 % Förderquote
<b>IPCEI Wasserstoff</b>	125	EU	428
	RRF Mittel		Investitionssumme entsprechend der förderbaren Kosten
<b>IPCEI Batterien</b>	45	Bund	153
			Investitionssumme entsprechend der förderbaren Kosten
<b>Gesamt</b>	<b>1.187,5</b>		<b>3.680,0</b>

Quelle: BMK, BMF

## Investitionsbedarf: Übersicht zu Studien und Fachinformationen

In diesem Abschnitt werden wissenschaftliche Studien und Fachinformationen zur Abschätzung des Investitionsbedarfs nach Bereichen gesammelt. Die dargestellten Zahlen dienen lediglich als Orientierungshilfe und geben Werte wieder, die keinerlei Präjudiz für künftige öffentliche Finanzierungen oder Budgetverhandlungen darstellen.

Eine wesentliche Herausforderung für die direkte Vergleichbarkeit und Addition der ermittelten Investitionszahlen stellt die Heterogenität des Investitionsbegriffs sowie der Methodik der verschiedenen Studien dar. Die divergierenden Auslegungen des Investitionsbegriffs resultieren in signifikanten Diskrepanzen bei der Abschätzung des erforderlichen Gesamt- bzw. Mehrinvestitionsbedarfs. Auch die angewandten Methoden zur Modellierung weisen eine hohe Variabilität auf. Dies ist darauf zurückzuführen, dass in jeder Studie spezifische Annahmen bezüglich ökonomischer, ökologischer sowie technologischer Rahmenbedingungen getroffen werden. Ein weiterer wesentlicher Aspekt ist die Verwendung nominaler oder

realer Preise aus verschiedenen Jahren. Nominale Preise, die aktuelle Marktpreise zum Zeitpunkt der Investitionen darstellen und nicht inflationsbereinigt sind, können die Investitionsbewertung verzerren. Im Gegensatz dazu spiegeln reale Preise die Kaufkraft unter Berücksichtigung der Inflation wieder.

Die genannten Unterschiede haben einen signifikanten Einfluss auf die Quantifizierung und Interpretation des Investitionsbedarfs. Folglich ist es irreführend und wird davon abgesehen, die Ergebnisse diverser Studien zu einem aggregierten Investitionsbedarf zusammenzufassen. Tabelle 39 gibt einen konsolidierten Überblick über die in diesem Kapitel referenzierten Studien und Informationen zu den geschätzten Investitionen.

Tabelle 39: Überblick über wissenschaftliche Studien und Fachinformationen zur Abschätzung des Investitionsbedarfs nach Sektoren

Sektor / Bereich	Gesamtinvestitionsbedarf (in Mrd. Euro)	Mehrinvestitionsbedarf (in Mrd. Euro)	Betrachtungszeitraum
<b>Umweltbundesamt für WKÖ (2022). Potenzialanalyse der Investitionskosten (bis 2030) für die Transformation zur Klimaneutralität</b>			
<b>Sektorübergreifend (Energie, Industrie, Gebäude und Verkehr)</b>	546,8	145,9	2022-2030
<b>Energie</b>	79,4	44,4	2022-2030
<b>Industrie</b>	172,0	8,5	2022-2030
<b>Gebäude</b>	177,8	25,7	2022-2030
<b>Verkehr</b>	117,7	67,3	2022-2030
<b>Umweltbundesamt, TU Wien für AK Wien (2023). Öffentliche Investitionen für den Klimaschutz in Österreich: Potenziale des öffentlichen Vermögens</b>			
Szenario 1: Umrüstung des öffentlichen Kapitalstocks			
<b>Sektorübergreifend (Energie, Gebäude, Verkehr und Flächen)</b>	68,2	37,0	2023-2030
<b>Energie</b>	24,1	11,9	2023-2030
<b>Gebäude</b>	29,3	16,6	2023-2030
<b>Verkehr</b>	14,6	8,3	2023-2030
<b>Flächen</b>	0,2	0,2	2023-2030

Sektor / Bereich	Gesamtinvestitionsbedarf (in Mrd. Euro)	Mehrinvestitionsbedarf (in Mrd. Euro)	Betrachtungszeitraum
Szenario 2: Ausbau des öffentlichen Kapitalstocks (inkl. Umrüstung)			
Sektorübergreifend (Energie, Gebäude, Verkehr und Flächen)	117,6	86,5	2023-2030
Energie	50,0	37,8	2023-2030
Verkehr	38,1	31,9	2023-2030
Flächen	0,2	0,2	2023-2030
<b><u>IHS (2022). Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zur Ökostrommilliarde</u></b>			
Erneuerbare Energie	28,4	-	2021-2032
<b><u>Frontier Economics &amp; AIT für Oesterreichs Energie (2024). Aktualisierung der Netzberechnungen der Studie Volkswirtschaftlicher Wert der Stromverteilernetze auf dem Weg zur Klimaneutralität in Österreich</u></b>			
Ausbau und Erhalt Stromverteilnetz	24,2	14,3	2022-2030
	44,4	24,7	2022-2040
<b><u>E-Control (2023). Netzentwicklungsplanung</u></b>			
Stromnetzausbau	13-15	-	2022-2030
<b><u>Servicestelle Erneuerbare Gase für BMK*</u></b>			
Biomethananlagen und Wasserstoffproduktionsanlagen im Rahmen des EGG (7,5 TWh)	2,6-3,8	-	bis 2030
<b><u>Frontier Economics und TU Wien für BMK (2023). Rolle der Gasinfrastruktur in einem klimaneutralen Österreich</u></b>			
Wasserstoff- und Biomethanetze (Neubau und Umwidmung)	0,6-1,1	-	bis 2030
	0,1-1,2	-	2031-2040
<b><u>AIT Austrian Institute of Technology, Österreichische Energieagentur, Montanuniversität Leoben, Energieinstitut an der Johannes Kepler Universität für Klima- und Energiefonds (2024). transform.industry. Transformationspfade und FTI-Fahrplan für eine klimaneutrale Industrie 2040 in Österreich</u></b>			
Industrie (gesamt)	-	7-10	2022-2030
	-	17,4-24,4	2031-2040
Eisen und Stahl	-	10,2-14,7	2022-2030

Sektor / Bereich	Gesamt- investitionsbedarf (in Mrd. Euro)	Mehr- investitionsbedarf (in Mrd. Euro)	Betrachtungszeitraum
Steine, Erde und Glas	-	2,1-3,8	2022-2040
Chemie	-	0,7-3,7	2022-2040
Papier und Druck	-	3,6	2022-2040
Holzverarbeitung	-	1,1	2022-2040
Nahrungs- und Genussmittel, Tabak	-	0,9	2022-2030
Maschinenbau	-	0,4	2022-2040
Bau	-	0,3	2022-2030
Fahrzeugbau	-	0,3	2022-2040
Bergbau	-	0,1	2022-2040
Nichteisenmetalle	-	0,1	2022-2040
Textil und Leder	-	0,1	2022-2040
<b><u>IIBW – Institut für Immobilien, Bauen und Wohnen, Fachhochschule der BFI Wien, Umweltbundesamt und Bauer, E. (2022). Studie zur langfristigen Finanzierung der Wärmewende</u></b>			
Gebäude (Heizungstausch und Thermische Sanierung)	80,0	20,0	bis 2040
<b><u>TRAFFIX Verkehrsplanung, Umweltbundesamt, e7 energy innovation &amp; engineering für Klima- und Energiefonds (2023). GREENROAD. Guidelines enabling renewable energy supply for zero emission road traffic infrastructure</u></b>			
Errichtung der benötigten Zero Emission Infrastruktur (E- Ladepunkte und H2-Stationen)	3,3	-	2022-2040
<b><u>PLANOPTIMO und Verracon für Österreichische Energieagentur (2022). Grundlagenstudie: Investitionsbedarf Radverkehr</u></b>			
Ausbau aktive Mobilität (Radverkehr)	5,6-7,0	-	2022-2030

Quelle: BMK, BMF

\* Die hier präsentierten Zahlen basieren auf einer Expert:innenschätzung der Servicestelle Erneuerbare Energie, welche für den Nationalen Energie- und Klimaplan (NEKP) ermittelt wurden.

## Erneuerbare Energie und Netze

### Strom

Eine Studie des IHS aus 2022<sup>125</sup> analysiert den Investitionsbedarf für den EAG Ausbau und die resultierenden positiven volkswirtschaftlichen Effekte. Für den im EAG festgelegten Ausbau von 27TWh an erneuerbaren Strom wurde ein Gesamtinvestitionsbedarf kumuliert für 2021-2032 von 25,3 Mrd. Euro (Preisbasis 2021) errechnet. Die dazugehörigen Betriebskosten summieren sich für denselben Zeitraum auf 2,9 Mrd. Euro.

Legt man die vom IHS berechneten Investitionskosten je TWh und Energieträger auf den im WAM-Szenario ermittelten Ausbaupfad (+35 TWh) um, erhält man Gesamtinvestitionen in der Höhe von knapp 33 Mrd. Euro (siehe Tabelle 40).

Tabelle 40: Abschätzung des Investitionsbedarfs für den WAM Ausbau Erneuerbarer Strom

<b>Energieträger</b>	<b>Annahmen Ausbau in TWh</b>	<b>Kosten je TWh</b>	<b>Kosten gesamt</b>
		In Mio. Euro (Preisniveau 2021)	
<b>Biomasse</b>	1	900	900
<b>Photovoltaik</b>	17	1.049	17.836
<b>Wasserkraft</b>	5	1.339	6.695
<b>Windkraft</b>	12	608	7.296
<b>Gesamt</b>	<b>35</b>	<b>935</b>	<b>32.727</b>

Quelle: Eigene Berechnungen nach IHS 2022, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung zur Ökostrommilliarde

### Erneuerbare Gase

Die genaue Abschätzung der Investitionskosten zur Bereitstellung von 7,5 TWh erneuerbaren Gases bis 2030 ist aufgrund der fluktuierenden Marktpreise und Engpässen bei der Verfügbarkeit von Anlagenkomponenten schwierig. Die Servicestelle Erneuerbare Gase hat auf

---

<sup>125</sup> Siehe Tabelle 39 bzw. <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6182/7/ihs-report-2022-lappoehn-et-al-volkswirtschaftliche-gesamtrechnung-oekostrommilliarde.pdf>

Basis von aktuellen Kostenschätzungen für Biomethananlagen und Literaturwerten für die Wasserstoffproduktion eine Bandbreite für das notwendige Investitionsvolumen von 2,6 bis 3,8 Mrd. Euro abgeschätzt. Zur Vereinfachung der Berechnung wurde keine mehrjährig gestreckte Hochlaufkurve, sondern die fiktive Annahme einer Erreichung der Energiemenge im Zieljahr 2030 zugrunde gelegt. Abschreibungs-, Zins- und Umsatzeffekte etc. sind ebenfalls nicht eingerechnet, wodurch eine Umrechnung auf die spezifischen Gestehungskosten nicht zulässig ist.

### *Stromnetze*

Eine Erhebung der Regulierungsbehörde E-Control Austria zur Mittelfristplanung der Netzbetreiber zeigt, dass die geplanten Investitionen der Netzbetreiber in den nächsten Jahren signifikant steigen: für den Zeitraum 2022 bis 2030 sind demnach Investitionen von knapp über 14 Mrd. Euro geplant – bis zu 10 Mrd. Euro in die Verteilernetze und über 4 Mrd. Euro in die Übertragungsnetze. Laut Übertragungsnetzbetreiber Austrian Power Grid müssen bis 2034 9 Mrd. Euro an Investitionen in die Übertragungsnetze getätigt werden.

Eine Studie des Austrian Institute of Technology (AIT) im Auftrag der Interessensvertretung Österreichs Energie126 ermittelt den Investitionsbedarf in die Stromnetze im Rahmen der klima- und energiepolitischen Zielsetzungen Österreichs. Demnach werden Gesamtinvestitionen in die Strom-Verteilernetze von insgesamt 24,2 Mrd. Euro bis 2030 bzw. 44,4 Mrd. Euro bis 2040 notwendig, von denen 9,9 bzw. 19,7 Mrd. Euro zusätzliche Mehrinvestitionen darstellen und der Rest Regel- bzw. Ersatzinvestitionen.

Die Studie warnt zudem, dass eine Investitionszurückhaltung zu einer Unterdimensionierung der Stromnetze führen könne, welche signifikante Systemkosten nach sich ziehen könne, etwa, weil geförderte Ökostromanlagen aufgrund mangelnder Netzkapazitäten abgeregelt werden müssten. Zu geringe Investitionen stellen demnach ein wesentliches Transformations-Risiko dar und können zu Ineffizienzen führen.

---

<sup>126</sup> <https://oesterreichsenergie.at/publikationen/ueberblick/detailseite/aktualisierung-der-netzberechnungen-der-studie-volkswirtschaftlicher-wert-der-stromverteilernetze-auf-dem-weg-zur-klimaneutralitaet-in-oesterreich>

## *Gas- und Wasserstoffinfrastruktur*

Eine aktuelle Studie von Frontier Economics und der TU Wien im Auftrag des BMK<sup>127</sup> gibt einen ersten Einblick über den nötigen Investitionsbedarf in die Gasinfrastruktur. Auf Basis von vier unterschiedlichen Szenarien, welche sich hinsichtlich Elektrifizierungsgrad, der Schwerpunktsetzung auf Wasserstoff oder Biomethan und der (De-)Zentralisierung der Nachfrage unterscheiden, wurde ein Investitionsbedarf von 642 Mio. Euro bis knapp über eine Mrd. Euro für die Umwidmung von Gasinfrastruktur und den Neubau von Wasserstoffinfrastruktur bis 2030 abgeschätzt. Die eher geringen Reinvestitionen in die bestehenden Methanleitungen der Netzebenen 1 und 2 bis 2030, die nach Ablauf der technischen Nutzungsdauer anfallen, werden auf 15 bis 18 Mio. Euro beziffert. Die Netzmodellierung ermittelt keinen Neubau von Methanleitungen. Hier ist zu erwähnen, dass Investitionen in die Umwidmung weit überwiegend bis 2030 erfolgen, während die Investitionen in den Neubau von Wasserstoffleitungen eher danach, bis 2040, getätigt werden.

## **Industrie**

Auch für die Dekarbonisierung der Industrie ist ein signifikanter Investitionsbedarf festzustellen. Investitionen in Produktionsanlagen und -prozesse sind meist langfristig und von großem Umfang, weshalb frühzeitig die richtigen Anreize und Rahmenbedingungen gesetzt werden müssen – auch um Stranded Assets und Lock-in Effekte zu vermeiden. Zudem spielen in industriellen Prozessen auch veränderte Betriebskosten (bspw. aufgrund Umstellung der Energieträger) eine zentrale Rolle.

Im Forschungsprojekt „Transform Industry“ hat ein Konsortium rund um das Austrian Institute of Technology (AIT) umfassende Szenarien zu möglichen Transformationspfaden der österreichischen Industrie sowie Aktionspläne für alle Industriezweige erarbeitet.<sup>128</sup> Im Projekt werden auch Investitionskosten über die direkten Anschaffungskosten des für die Szenarien definierten Technologieeinsatzes sowie über Zuschlagsfaktoren für die indirekten Kosten der Errichtung und Installation geschätzt. Veränderte Betriebskosten werden in der Analyse nicht berücksichtigt. Die Ergebnisse gehen von einem Investitionsbedarf von 17,4 bis 24,4 Mrd. Euro bis 2040 in Österreich aus. Auf Basis der einzelnen Aktionspläne wird zudem ersichtlich, dass ca. 40 % dieser Investitionsbedarfe vor 2030 fällig werden und 60 % im Zeitraum 2031 bis 2040. Somit kann für 2022 bis 2030 von einem Investitionsbedarf der

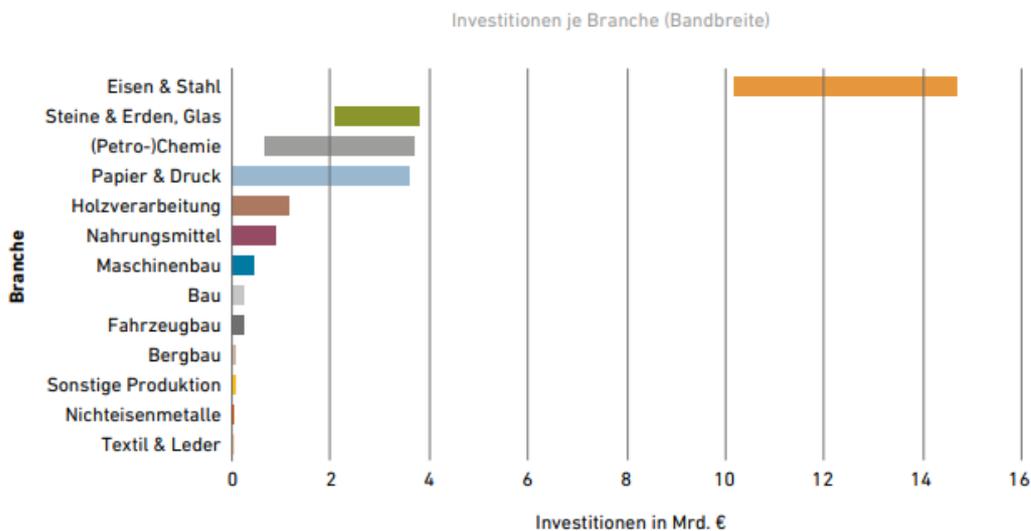
---

<sup>127</sup> <https://www.bmk.gv.at/themen/energie/publikationen/rolle-gasinfrastruktur.html>

<sup>128</sup> <https://www.ait.ac.at/themen/efficiency-in-industrial-processes-systems/projekte/transform-industry>

österreichischen Industrie von etwa 7 bis 10 Mrd. Euro ausgegangen werden. Der Bedarf verteilt sich sehr unterschiedlich auf die Industriezweige, wobei die Eisen- und Stahlerzeugung mehr als die Hälfte des Gesamtbedarfs bis 2040 ausmacht. Weiters wurde in den Branchen „Steine & Erden, Glas“, „(Petro-)Chemie“ sowie „Papier & Druck“ ein überdurchschnittlicher Bedarf festgestellt:

Abbildung 35: Übersicht der Investitionsbedarfe der Industriezweige bis 2040



Quelle: AIT et al. (2024): transform.industry - Transformationspfade und FTI-Fahrplan für eine klimaneutrale Industrie 2040 in Österreich

In einer früheren Studie des AIT et al. (aus September 2021)<sup>129</sup> im Rahmen des BMK-Prozesses „Grüne Industriepolitik“ wurde noch von einem deutlich geringeren Investitionsbedarf von 6,2 bis 11,2 Mrd. Euro bis 2040 ausgegangen. Die umfassenden Arbeiten im aktuellen Projekt legen aber nahe, dass diese Studie den tatsächlichen Bedarf unterschätzt hat. Die aktualisierten Schätzungen sind auch auf die Dynamik der klimarelevanten Investitionen der österreichischen Industrie in den letzten Jahren zurückzuführen.

<sup>129</sup> [https://www.bmk.gv.at/themen/klima\\_umwelt/gruene-industriepolitik/ziele.html](https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/gruene-industriepolitik/ziele.html)

## Gebäude/Wärme

Die zentralen Investitionen für die Dekarbonisierung des Gebäudesektors bis 2040 sind die Umstellung auf klimafreundliche Wärmebereitstellungssysteme sowie die thermische Sanierung der Gebäudehülle. Nach Berechnungen der „Studie zur langfristigen Finanzierung der Wärmewende“<sup>130</sup> wird die vollständige Heizungsumrüstung in Wohn- und Dienstleistungsgebäuden bis 2040 voraussichtlich 34 Mrd. Euro, durchschnittlich also 1,7 Mrd. Euro pro Jahr, kosten (Preisbasis 2022). Die über die ohnehin anstehenden und eigeninitiativ erfolgenden Investitionen im Heizungssystem hinausgehenden Kosten machen etwa 30 bis 40 % aus, also 10 bis 14 Mrd. Euro bzw. 500 bis 700 Mio. Euro pro Jahr.

Ergänzend zur Umstellung der Wärmebereitstellungssysteme wären thermische Sanierungsmaßnahmen an den Gebäudehüllen durchzuführen, um den Heizwärmebedarf auf ein Niveau zu reduzieren, das mittels erneuerbarer Energieaufbringung bewältigbar ist. Daraus ergeben sich Gesamtkosten von etwa 45 Mrd. Euro bzw. von 1,5 bis 1,8 Mrd. Euro pro Jahr (wegen fehlender Verpflichtung auf 30 Jahre aufgeteilt). Das ist eine Größenordnung, die auch in der Vergangenheit schon erreicht bzw. überschritten wurde. Der weit überwiegende Teil sind somit Investitionen, die auch ohne Dekarbonisierungsziel anfallen würden.

Das erforderliche Fördervolumen ist gemäß der dargestellten Literatur wesentlich von volkswirtschaftlichen und den rechtlichen Rahmenbedingungen abhängig. Da nach derzeitiger Rechtslage ein ordnungsrechtlicher Rahmen weder für den Umstieg auf klimafreundliche Heizungen noch für die Durchführung thermischer Sanierungsmaßnahmen vorgesehen ist, sind die Förderungsanreize entsprechend attraktiv zu halten.

## Mobilität

Gemäß einer Schätzung der Technischen Universität (TU) Wien und des Umweltbundesamtes ergibt sich durch die Umrüstung des fossilen öffentlichen Kapitalstocks ein Investitionspotenzial von rund 14,6 Mrd. Euro. Die Investitionen in den zusätzlichen Aus- und Rückbau des Kapitalstocks (ohne Umrüstung) sind mit rund 23,5 Mrd. Euro deutlich höher und fließen vorwiegend in den Schienenausbau, in den ÖPNV-Ausbau, in die Dekarbonisierung des öffentlichen Fuhrparks und in die Errichtung von Radinfrastruktur. Insgesamt schätzt die Studie dafür in Summe ein Gesamtinvestitionspotenzial von 38,1 Mrd. Euro bis 2030.<sup>131</sup> Diese Schätzungen beleuchten allerdings nur einen Teil der notwendigen Investitionen im

---

<sup>130</sup> <https://iibw.at/de/forschungs-datenbank/75-2022-2>

<sup>131</sup> <https://www.arbeiterkammer.at/klimaschutzinvestitionen>

Mobilitätsbereich. Somit kann aus dieser Studie nicht abgeleitet werden, wie hoch der Investitions- und Budgetbedarf zur Zielerreichung im Bereich Mobilität tatsächlich ist.

Des Weiteren können Investitionen in den klimarelevanten Ausbau im Bereich der aktiven Mobilität sowohl die Schaffung von Infrastruktur für Fußgänger:innen als auch den Ausbau des Radnetzes umfassen. Eine Studie im Auftrag der Österreichischen Energieagentur quantifiziert den Investitionsbedarf für den österreichweiten Radverkehr bis 2030 auf bis zu 7 Mrd. Euro.<sup>132</sup> Zudem kann der Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Ladestationen und H<sub>2</sub>-Tankstellen einen wesentlichen Beitrag zur Förderung der Mobilitätswende leisten. TRAFFIX et al. (2023) schätzen den Investitionsbedarf bis 2040 auf rund 3,3 Mrd. Euro, um die in den österreichischen Klimazielen festgelegten Ziele für die E- und H<sub>2</sub>-Mobilität im öffentlichen Raum zu erreichen.<sup>133</sup>

### **Modellierte Investitionen in WEM/WAM Szenarien**

In diesem Abschnitt sind die für diesen NEKP modellierten Investitionen in den Szenarien WEM und WAM dargestellt. Diese basieren auf Expert:innen-Einschätzungen des Umweltbundesamts, auf Studien bzw. Fachinformationen oder auf Einschätzungen und Annahmen aus den Fachressorts. Die nachfolgend dargestellten Investitionsdaten sind somit indikativ und bilden keine Präjudizierung für zukünftige öffentliche Mittel bzw. Budgetverhandlungen.

Die Investitionen in Tabelle 41 umfassen die öffentlichen und privaten, klimarelevanten Gesamtinvestitionen für den Zeitraum 2023-2030, die vom Umweltbundesamt in den Szenarien modelliert wurden. Klimarelevante Gesamtinvestitionen umfassen somit öffentliche und private Investitionen. Wobei „öffentliche Investitionen“ Investitionen der öffentlichen Hand sind, etwa in Infrastruktur (z.B. ÖBB-Rahmenplan). „Private Investitionen“ sind hingegen Investitionen, die von Unternehmen oder Haushalten getätigt werden. Viele der in Tabelle 41 enthaltenen privaten Investitionen werden allerdings durch öffentliche Mittel (bspw. Förderungen) ausgelöst bzw. ko-finanziert (z.B. Gebäudesanierungen). „Klimarelevante Investitionen“ beschreiben Investitionen, denen Maßnahmen hinterlegt sind, die explizit zur Reduktion von Treibhausgasemissionen umgesetzt wurden/werden (z.B. Maßnahmen zur Elektrifizierung der Fahrzeugflotten). Zusätzlich gibt es aber auch Investitionen, die

---

<sup>132</sup> [https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/studien\\_zahlen/investitionsbedarf-radverkehr.html](https://www.klimaaktiv.at/mobilitaet/radfahren/studien_zahlen/investitionsbedarf-radverkehr.html)

<sup>133</sup> <https://www.klimafonds.gv.at/wp-content/uploads/sites/16/GREENROAD-Final-Report-230621.pdf>

als Nebeneffekt emissionsmindernde Wirkungen haben (z.B. der Ausbau der Bahn). Auch solche Investitionen sind in der Gesamtsumme der klimarelevanten Investitionen enthalten. Schließlich bedeutet der Begriff „Gesamtinvestitionen“, dass hier etwaige Ersatzinvestitionen nicht abgezogen werden. D.h. bei einem Heizungstausch von einer (altersschwachen) Gasheizung auf eine Wärmepumpe umfassen die Investitionen in Tabelle 41 die gesamten Investitionskosten für die Installation der Wärmepumpe.

Tabelle 41: Modellierete öffentliche und private klimarelevante Gesamtinvestitionen in den WEM- und WAM-Szenarien

Sektor / Bereich	Öffentliche und private klimarelevante Gesamtinvestitionen, kumuliert 2023-2030 (in Mio. EUR - reale Preise 2022)	
	WEM	WAM
<b>Energieversorgung</b>		
Investitionen in erneuerbare Anlagen	20 970	33 110
Stromnetzausbau	11 060	18 610
H2-Ausbau	0	2 230
Ausbau/Dekarbonisierung Fernwärmesysteme	1 870	2 720
<b>Industrie</b>		
Industrie	4 020	6 070
<b>Gebäude</b>		
Wohngebäude	83 610	92 990
Dienstleistungsgebäude	19 570	20 710
<b>Verkehr</b>		
ÖBB Rahmenplan	23 080	26 070
Investitionen Privatbahn, Regionalbahn, U-Bahn	3 070	4 080
Finanzzuweisung § 23 (2) Finanzausgleichsgesetz	350	350
E-Mobilität-Ausbau	35 380	36 070
Ausbau aktive Mobilität (Rad, Gehen, Mobilitätsmanagement)	1 300	2 080
Schienengüterverkehr, Anschlussbahn + Kombiniertes Verkehr	170	180
Verkehrsdiensteverträge	4 450	6 410
<b>Landwirtschaft</b>		
Europäischer Landwirtschaftsfonds f. d. Entwicklung des ländlichen Raums, ELER	560	560
Europäischer Fonds für regionale Entwicklung, EFRE	600	600
<b>Gesamt</b>	<b>210 060</b>	<b>252 840</b>

Quelle: Umweltbundesamt, teilweise auf Basis von Daten die vom BMK übermittelt wurden.

*Anmerkung:* Die hier dargestellten Zahlen entsprechen den modellierten Zahlen, die dem MIO-ES Modell zugrunde liegen. Diese Angaben decken sich nicht vollständig mit den gesetzlich veranschlagten Mitteln gem. BFG und BFRG, da zB Fortschreibungen über das BFRG hinausgehend angenommen wurden oder weitergehende Annahmen getroffen wurden. Die hier dargestellten Daten sind also indikativ und bilden keine Präjudizierung für zukünftige öffentliche Mittel bzw. Budgetverhandlungen.

Die Tabelle 41 zeigt, dass die größten Investitionserfordernisse in den Bereichen Gebäude, Verkehr und Energieversorgung angenommen werden. Im Sektor Gebäude sind hohe Investitionen in die thermische Gebäudesanierung und den Umstieg auf erneuerbare Heizungsanlagen hinterlegt. Im Sektor Verkehr liegt der Fokus auf der Attraktivierung des öffentlichen Verkehrs und der Umstellung der Fahrzeugflotte auf E-Mobilität. In der Energieversorgung wird sukzessive auf erneuerbare Stromproduktion, Wasserstoff und andere erneuerbare Energieträger umgestellt, was die Installation von Technologien zu deren Bereitstellung und die entsprechende Leitungsinfrastruktur erfordert.

### **Erneuerbare Energie und Netze**

Das Erneuerbare Ausbau Gesetz (EAG) gibt den Rahmen für die Ausbaurahmen und entspricht dem Szenario WEM. Das Szenario WAM geht um 8 TWh über das EAG hinaus, um den gesteigerten Strombedarf in den Sektoren Verkehr, Gebäude und Industrie zu decken. Die in der Modellierung angenommenen Kosten für den Ausbau stützen sich auf die Erläuterungen zum EAG, die Studie des IHS<sup>134</sup> und auf eine Diplomarbeit<sup>135</sup> an der TU Graz.

Der zunehmende Strombedarf und die Integration von Photovoltaik und Windenergie bedarf eines Ausbaus der Stromnetze. Dieser wurde in einer Studie von Frontier Economics & AIT für Österreichs Energie (Österreichs Weg in eine klimaneutrale Energiezukunft) abgeschätzt.<sup>136</sup>

---

<sup>134</sup> <https://irihs.ihs.ac.at/id/eprint/6182/7/ihs-report-2022-lappoehn-et-al-volkswirtschaftliche-gesamtrechnung-oekostrommilliarde.pdf>

<sup>135</sup> <https://diglib.tugraz.at/download.php?id=6093e88b63f93&location=browse>

<sup>136</sup>

[https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user\\_upload/Oesterreichs\\_Energie/Publikationsdatenbank/Diverse/2022/Stromstrategie\\_2040\\_29092022.pdf](https://oesterreichsenergie.at/fileadmin/user_upload/Oesterreichs_Energie/Publikationsdatenbank/Diverse/2022/Stromstrategie_2040_29092022.pdf)

Dabei handelt sich um eine Vorgängerstudie zu oben bereits angeführter Aktualisierungsstudie die den Annahmen des WAM näher kommt.

Zum Ausbau des Wasserstoffnetzes wurden eigene Abschätzungen und Berechnungen des Umweltbundesamts für das WKO-Projekt 2022 und das Szenario WAM 2023 herangezogen. Diese wurden mit den Informationen aus dem Resilienzfonds abgeglichen.

Zum Ausbau des Fernwärmenetzes wurden eigene Abschätzungen und Berechnungen des Umweltbundesamts für das WKO-Projekt 2022 und das Szenario WAM 2023 unter Berücksichtigung der Fördermittel herangezogen.

### **Industrie**

Für die Industrie wurden die im Rahmen des WKO Projektes (Umweltbundesamt 2022) ermittelten Kosten einer Aktualisierung unterzogen. Die großen Investitionen in der Eisen- und Stahlindustrie werden voraussichtlich in den Jahren 2027-2029 getätigt.

Für die anderen Schlüsselbranchen (chemische Industrie, Papier- und Zellstoffindustrie, Steine Erden Glas) wurden Kosten vom Umweltbundesamt abgeschätzt. Ein Teil der Investitionskosten ist generalistisch für den Sektor Industrie und wurde keiner speziellen Branche zugordnet. Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz und Abwärmenutzungen werden im gesamten Sektor getätigt und wurden daher ebenfalls keiner spezifischen Branche zugeordnet.

### **Gebäude/Wärme**

Die Investitionskosten für Gebäude werden abgeschätzt anhand der im Modell INVERT/EE (TU Wien) abgebildeten Kostenkategorien (Fenster/Außentüren, Dämmstoffe für Fassade, Dach, oberste und unterste Geschoßdecke, Heizung). Das Modell deckt den Gebäudebestand Österreichs in den Sektoren Haushalte und Dienstleistungen ab. Den Emissionsszenarien hinterlegt sind Investitionen in thermische Sanierungen, Heizkesseltausch und Neubau; letztere umfassen die Kosten für die Gebäudehülle und das Heizsystem.

Für Wohngebäude fallen im Betrachtungszeitraum 2023-2030 rund 55 % der Investitionen für Neubau an, 30 % für Sanierung und 15 % für Heizkesseltausch. Bei den Dienstleistungsgebäuden ist der Anteil von Neubau an den gesamten Investitionen mit rund 62 % höher als bei den Wohngebäuden. Hier fallen 32 % der Investitionskosten auf die Gebäudesanierung und 6 % auf die Änderung der Heizungsanlage.

Wichtige Maßnahmen im Gebäudebereich sind die Steigerung der Energieeffizienz im Neubau, der Neubau ohne fossile Wärmebereitstellung (Gas, Öl, Kohle), die Erhöhung der thermischen Renovierungsrate etwa durch die (Verlängerung der) Sanierungsoffensive und das Förderprogramm Raus aus Öl und Gas.

## Mobilität

Im Vergleich zu den gesetzlich determinierten und budgetierten Mitteln (WEM) sind die angenommenen öffentlichen Ausgaben im Verkehrsbereich im WAM Szenario deutlich höher angesetzt und bis inkl. 2030 fortgeschrieben. Zusätzlich werden neue Fördermaßnahmen im Bereich Binnenschifffahrt und Flugverkehr vorgeschlagen. Im Bereich des Flugverkehrs soll durch die neue Fördermaßnahme parallel mit den verpflichteten Quoten der Beimischverpflichtung gemäß ReFuel EU Aviation Verordnung ab 2025 die Versorgung mit nachhaltigen Flugkraftstoffen (SAFs) sichergestellt werden.

Tabelle 42: Modellierete öffentliche klimarelevante Gesamtausgaben der öffentlichen Hand im Verkehrssektors in den WEM- und WAM-Szenarien

Öffentliche klimarelevante Gesamtausgaben des Bundes, Länder und andere GKS (in Mio. EUR)	Zeitraum	WEM	WAM (inkl. WEM)
<b>Verkehrsdiensteverträge (VDV)</b>	2022 bis 2030	13.559	19.685
Privatbahnen	2022 bis 2030	2.188	2.521
Stadtregionalbahnen	2022 bis 2030	820	985
<b>ÖBB Rahmenplan</b>	2022 bis 2030	28.114	31.235
Güterverkehr	2022 bis 2030	1.264	2.039
Tarifliche Maßnahmen (Klimaticket)	2022 bis 2030	3.480	4.603
Aktive Mobilität & Mobilitätsmanagement	2022 bis 2030	1.574	2.458
Dekarbonisierung (E-Mobilität)	2022 bis 2030	2.493	2.803
Binnenschifffahrt	2022 bis 2030	-	30
Logistik	2022 bis 2030	28	94
Flugverkehr	2022 bis 2030	-	400
<b>Gesamt</b>	2022 bis 2030	<b>53.520</b>	<b>66.854</b>

Quelle: Umweltbundesamt, auf Basis von Daten die vom BMK übermittelt wurden

*Anmerkung:* Die hier dargestellten Zahlen bilden die Datengrundlage für die Modellierung, die im MIO-ES Modell erfolgt. Diese Angaben decken sich nicht vollständig mit den gesetzlich veranschlagten Mitteln gem. BFG und BFRG, da zB Fortschreibungen über das BFRG hinausgehend angenommen wurden oder weitergehende Annahmen getroffen wurden. Die hier dargestellten Daten sind also indikativ und bilden keine Präjudizierung für zukünftige öffentliche Mittel bzw. Budgetverhandlungen.

### **Land- und Forstwirtschaft**

Die aufgeführten Programme in Tabelle 41 entsprechen den in Tabelle 34 angegebenen Förderungen und stellen keine induzierten Investitionen dar.

## **5.3.2 Sektoren- bzw. marktbezogene Risikofaktoren oder Hindernisse im nationalen oder regionalen Kontext**

Die Modellierung der Szenarien WEM und WAM sowie die daraus abgeleiteten Investitionsflüsse bis 2030 stehen grundsätzlich unter dem Vorbehalt energiepolitischer sowie marktbezogener Unsicherheiten sowohl auf nationaler, europäischer als auch auf internationaler Ebene. Einen weiteren Unsicherheitsfaktor stellt die Erweiterung des europäischen Emissionshandelssystems auf weitere Sektoren ab 2027 dar (ETS-2). Hierbei handelt es sich zwar um einen grundlegend unterstützenden Faktor im Sinne der Dekarbonisierungsziele, es können jedoch auch unerwünschte Wirkungen (z.B. in Bezug auf Preisvolatilität, Verteilungsgerechtigkeit) nicht ausgeschlossen werden.

## **5.3.3 Analyse zusätzlicher öffentlicher Finanzhilfen bzw. Ressourcen zum Schließen der in Ziffer ii festgestellten Lücken**

Wie aus den Darstellungen in Abschnitt 5.3.1 hervorgeht, sind die meisten öffentlichen Mittel und Förderungen bis 2027 gesetzlich fixiert und budgetiert. In Einzelfällen wurden Förderungsinstrumente bereits bis 2030 gesetzlich verankert. Das betrifft bei den klimarelevanten UFG Förderungen zum Beispiel Mittel für Energieeffizienz, die Transformation der Industrie, die Ausweitung und Dekarbonisierung von Fernwärme- und Fernkältesystemen und die Unterstützung von einkommensschwachen Haushalten zur Abdeckung erhöhter Kosten infolge von thermisch-energetischen Sanierungsmaßnahmen. Die zukünftige, über 2027 hinausgehende budgetäre Bedeckung weiterer Instrumente obliegt den wiederkehrenden Budgetverhandlungen.

## **5.4 Auswirkungen der in Abschnitt 3 beschriebenen geplanten Politiken und Maßnahmen auf andere Mitgliedstaaten und die regionale Zusammenarbeit zumindest bis zum letzten Jahr des Gültigkeitszeitraums des Plans mit einem Vergleich mit den Projektionen mit den derzeitigen Politiken und Maßnahmen**

### **5.4.1 Soweit möglich, Auswirkungen auf das Energiesystem in benachbarten oder anderen Mitgliedstaaten in der Region**

Die Wirkungsfolgenabschätzung zeigt, dass die Sicherheit der Energieversorgung im WAM-Szenario in dem Sinne deutlich zunimmt, als Importe fossiler Energieträger (Öl und Erdgas) deutlich verringert werden können. Auch die Nettoimporte bei Strom können, jedenfalls vorübergehend, maßgeblich verringert werden, was aber nicht den Rückschluss zulässt, dass der grenzüberschreitende Stromaustausch insgesamt abnehmen wird. Im Gegenteil, es kann von einem Bedarf an weiter steigenden grenzüberschreitenden Stromleitungskapazitäten ausgegangen werden, insbesondere, um Strommengen aus volatilen Erzeugungsförmern temporär besser in den Markt integrieren und die Verteilnetze stabilisieren zu können. In diesen Fragen (auch in Bezug auf Gas- und möglichem zukünftigen Wasserstofftransport) bestehen intensive bilaterale und multilaterale Bemühungen mit den Nachbarstaaten sowie darüber hinaus.

### **5.4.2 Auswirkungen auf Energiepreise, Versorgungseinrichtungen und die Integration des Energiemarktes**

Dazu liegen bislang keine Analysen vor.

### **5.4.3 Etwaige Auswirkungen auf die regionale Zusammenarbeit**

Die regionale, grenzüberschreitende Zusammenarbeit im Energiebereich wird analog zu den deutlich anwachsenden – auch grenzüberschreitenden – Herausforderungen, unter anderem auch vor dem Hintergrund des russischen Angriffskriegs auf die Ukraine, in den kommenden Jahren erwartungsgemäß deutlich zunehmen. Davon betroffen kann (und wird) auch die Zusammenarbeit zwischen der Union und Drittstaaten sein.

# Teil 2

## **ANHANG I:**

### **Liste an Parametern und Variablen zur Berücksichtigung in Abschnitt B des Plans<sup>137</sup>**

---

<sup>137</sup> Dieser Teil wird in einem separaten, von der Europäischen Kommission bereitgestellten, Excel-Template erfasst und nach einer abschließenden Qualitätssicherung nachträglich übermittelt.

**ANHANG II:**  
**Angaben gemäß Anhang III der Governance-Verordnung (EU) 2018**

Tabelle 43: Alternative Maßnahmen gemäß Artikel 7b der Richtlinie 2012/27/EU i.d.F. der Richtlinie 2018/2002/EU (EEDII)

Einsparungen je alternativ strategische Maßnahmen in TJ	Wirkungszeitraum										Kumulierte Einsparungen
	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	
Wohnbau-, Energie- und Umweltförderungen der Bundesländer	985	1.969	2.934	3.899	4.864	5.829	7.203	8.562	9.919	11.277	57.441
Umweltförderung im Inland	3.093	7.899	12.706	17.513	22.320	27.120	28.863	30.606	32.350	34.093	216.562
Sanierungsoffensive des Bundes	1.744	3.035	4.211	5.502	6.765	8.074	8.074	8.074	8.074	8.074	61.629
Klima- und Energiefonds	262	525	787	1.050	1.312	1.575	1.837	2.100	2.362	2.625	14.436
Ökosoziale Steuerreform	-	-	20.072	25.783	31.579	-	-	-	-	-	77.433
Zusätzliche Energieeffizienzförderungen	-	-	6.944	13.889	20.833	27.778	34.722	41.667	48.611	55.556	250.000
Transformation der Industrie	-	-	440	1.240	2.040	2.840	3.480	4.120	4.760	5.400	24.322
<b>Gesamt</b>											<b>701.824</b>

Die Tabelle zeigt die jährlichen kumulierten Einsparungen und Gesamteinsparung der wesentlichen alternativen Maßnahmen gem. Artikel 7b EED II. Im Hinblick des Beitrages zur Erreichung des REPowerEU-Ziels wird bereits ein etwas höheres Einsparpotential ausgewiesen. Im EEffG wird aktuell ein Einsparziel kumuliert 2021-2030 in der Höhe von 650 PJ festgelegt. Unter Berücksichtigung der neuen Zielbestimmungen der EED III ist als Beitrag für die Zielerreichung ein kumuliertes Einsparziel in der Höhe von mind. 717 PJ erforderlich sein. Dieser Wert ist vorbe-

haltlich einer künftigen Umsetzung der EED III durch innerstaatliches Recht innerhalb der Umsetzungsfrist. Die Tabelle 37 weist bereits Einsparungen in der Höhe von 701 PJ aus und ist nicht abschließend zu sehen, da bereits aktuell Einsparungen durch Fördermaßnahmen vorhanden sind, die in der Tabelle noch nicht berücksichtigt wurden.

Anmerkung Fortschrittsbericht 2023: Im NEKP werden die geplanten Einsparungen aus den politischen Instrumenten Wohnbauförderung und Sanierungsoffensive separat dargestellt, während die umgesetzten Einsparungen derselben politischen Instrumente im NECPR unter den PAMs „Increased energy efficiency of buildings“ und „Increased share of renewable energy for space heating“ zusammengefasst sind. Im NECPR werden die zugrundeliegenden Einsparmaßnahmen in den Vordergrund gerückt. In beiden Darstellungen sind Doppelzählungen methodisch ausgeschlossen.

Tabelle 44: Wohnbauförderung

<b>Name der Maßnahme</b>	Wohnbau-, Energie- und Umweltförderungen der Bundesländer
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Förderung
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	Aus den Mitteln der Wohnbauförderung werden in den Bundesländern die Verbesserung der thermischen Qualität von Wohngebäuden und die Verbreitung effizienter Heizungssysteme gefördert. Die Förderhöhe ist von der erreichten thermischen Qualität bzw. der Effizienz des Heizsystems abhängig und wird durch eine produktunabhängige Energieberatung der Bundesländer unterstützt. Neben Kriterien bezüglich Nutzenergie und Endenergie werden in der Neubauförderung verstärkt Anforderungen an Primärenergiebedarf und THGEmissionen verankert. Die Ausgestaltung der Förderung ist je nach Bundesland unterschiedlich und wird in Form von Darlehen, Zuschüssen und/oder Beihilfen ausbezahlt. Ergänzend dazu fördert das BMK Einzelteilsanierung sowie die gesamthafte thermische Sanierung von Gebäuden.
<b>Quellen / Referenzen</b>	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/2.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/wohnen/2.html</a>
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2021 bis 2030 netto</b>	57,44
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2021</b>	<b>2021:</b> 0,99; <b>2022:</b> 0,99; <b>2023:</b> 0,99; <b>2024:</b> 0,99; <b>2025:</b> 0,99; <b>2026:</b> 0,99; <b>2027:</b> 1,39; <b>2028:</b> 1,39; <b>2029:</b> 1,39; <b>2030:</b> 1,39.
<b>zuständige Behörde</b>	Bundesländer
<b>Zielsektoren</b>	Haushalte
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen zulässige Aktionen</b>	Förderung thermische energetische Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebäuden
<b>Etwaige spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelaktionen gegen Energiearmut</b>	Förderung energiearmer Haushalte
<b>Kalkulationsmethode</b>	Endenergieeinsparung: Trendfortschreibung gemeldete Maßnahmen 2016-2019 abzüglich nicht mehr anrechenbarer Maßnahmen

<b>Name der Maßnahme</b>	Wohnbau-, Energie- und Umweltförderungen der Bundesländer
	Budget: Öffentliche Förderungen gemäß Monitoringreport Klima und Energieziele 2021, Trendfortschreibung Mittelwert aus 2016-2019.
<b>Methode zur Angabe der Energieeinsparungen</b>	Aufbauend auf der Verordnung zu Bewertungsmethoden für die Bewertung von Einzelmaßnahmen in der Periode 2021-2030 wurden Berechnungsmethoden an neue unionsrechtliche Vorgaben angepasst.
<b>Lebensdauer</b>	Maßnahmen zu Gebäudesanierung und Errichtung 30 Jahre, Maßnahmen zur Modernisierung Heizungssysteme 20 Jahre. <a href="#">BGBLA 2024 II 28.pdf</a> (bka.gv.at)
<b>Informationsquellen oder Verweise</b>	<a href="#">Immobilienforschung (iibw.at)</a>
<b>Zusätzlichkeit</b>	Die Zusätzlichkeit wird über die Baseline der Berechnungsmethodik sichergestellt. Maßnahmen generieren nur dann Einsparungen, wenn höhere Standards erreicht werden als die geltende Bauordnung und EU-Regelungen vorgeben.
<b>Wesentlichkeit</b>	Die finanziellen Förderungen sind Anreiz für Umsetzung der Energieeffizienzmaßnahmen.
<b>Vermeidung von Überschneidungen (EEO und alternative Maßnahmen) und Doppelzählungen</b>	Innerhalb der Wohnbauförderung kann es zu keinen Doppelzählungen kommen, da jedes Bundesland nur auf dem eigenen Territorium fördert. Die Sanierungsoffensive des Bundes wird in vielen Fällen als Ko-Förderung in Anspruch genommen. Die Schnittmengen der beiden Förderinstrumente werden aufgeteilt und nur einmalig angerechnet.

Tabelle 45: Umweltförderung Inland

<b>Name der Maßnahme</b>	Umweltförderung im Inland
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Förderung
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	<p>Neben Förderungen für Erst- und Umsetzungsberatungen können über die betriebliche Umweltförderung im Inland Förderungen für Investitionen in Energieeffizienzmaßnahmen beantragt werden. Die Förderungen bestehen aus einem Investitionszuschuss in Höhe von ca. 30 % der Investitionskosten. Gefördert werden Maßnahmen zur effizienten Nutzung von Energie bei gewerblichen und industriellen Produktionsprozessen sowie zur thermischen Gebäudesanierung von bestehenden Gebäuden und Wärmerückgewinnungen. Diese Investitionsförderungen werden auch vom EFRE über das IWB Programm Österreich mitgefördert.</p> <p>Neben diesen bundesweiten Initiativen gibt es in allen Bundesländern Energieberatungs- und Förderprogramme für Unternehmen, insbesondere die Regionalprogramme.</p>
<b>Quellen / Referenzen</b>	<a href="https://www.umweltfoerderung.at/">https://www.umweltfoerderung.at/</a>

<b>Name der Maßnahme</b>	Umweltförderung im Inland
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2021 bis 2030 netto</b>	216,56
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2021</b>	<b>2021:</b> 3,09; <b>2022:</b> 4,81; <b>2023:</b> 4,81; <b>2024:</b> 4,81; <b>2025:</b> 4,81; <b>2026:</b> 4,80; <b>2027:</b> 1,74; <b>2028:</b> 1,74; <b>2029:</b> 1,74; <b>2030:</b> 1,74.
<b>zuständige Behörde</b>	Bund, manche Förderprogramme auch Kofinanzierung mit Bundesländern
<b>Zielsektoren</b>	Betriebe, Vereine und Gemeinden
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen zulässige Aktionen</b>	Durch die UFI werden konkrete Investitionsprojekte auf betrieblicher Ebene sowie Erst- und Umsetzungsberatungen für Betriebe gefördert. Gefördert werden Beratungen und Investitionen, die in österreichischen Unternehmen zu einer Verringerung negativer Klima- und Umweltauswirkungen führen.
<b>Kalkulationsmethode</b>	Geschätzte Einsparungen. Datengrundlage sind die jährlichen Meldungen der KPC im Rahmen des Energieeffizienzmonitorings. Diese Meldungen wurden in Verhältnis gesetzt mit den alten und neuen Förderbudgets.
<b>Methode zur Angabe der Energieeinsparungen</b>	Datengrundlage sind die jährlichen Meldungen der KPC im Rahmen des Energieeffizienzmonitorings.
<b>Lebensdauer</b>	Gewichtetes Mittel 17 Jahre.
<b>Informationsquellen oder Verweise</b>	<a href="#">Evaluierung der Umweltförderungen des Bundes 2017–2019 (bmk.gv.at)</a> <a href="#">Umweltinvestitionen des Bundes 2021 (bmk.gv.at)</a>

Tabelle 46: Sanierungsoffensive

<b>Name der Maßnahme</b>	Sanierungsoffensive des Bundes
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Förderung
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	Der Gebäudesektor stellt mit Heizung, Kühlung, Warmwasserbereitung etc. rund ein Drittel des gesamten österreichischen Energieverbrauchs dar. Entsprechend groß ist das Potenzial, mit gezielten thermischen Sanierungsmaßnahmen den Energieverbrauch und den damit verbundenen THG-Ausstoß zu reduzieren. Ein zentrales Förderungsinstrument im Wohnbausektor sind die Wohnbauförderungen der Bundesländer. Aufgrund der Dringlichkeit zur Umsetzung von Klimaschutzmaßnahmen und hochwertigen energetischen Sanierungen im Gebäudebereich bietet der Bund zusätzliche Förderungsanreize. Auch hier kann auf Erfahrungswerte aus der Umweltförderung im Inland zurückgegriffen werden. Ebenso konnten Maßnahmen auf der seit 2009 etablierten Förderungsaktion

<b>Name der Maßnahme</b>	Sanierungsoffensive des Bundes
	Sanierungsoffensive des Bundes aufbauen und weiterentwickelt werden. Eine dieser Entwicklungen stellt die Schwerpunktsetzung auf „raus aus Öl und Gas“ also den schnellen Ausstieg aus den fossilen Brennstoffen im Gebäudebereich dar. Im Rahmen der Sanierungsoffensive kommt der Umstellung fossiler Wärmeerzeugungssysteme auf klimafreundliche Alternativen seit einigen Jahren eine besondere Bedeutung bei der Reduktion von CO <sub>2</sub> -Emissionen zu.
<b>Quellen / Referenzen</b>	<a href="https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/energie_sparen/1/sanierungsoffensive.html">https://www.oesterreich.gv.at/themen/bauen_wohnen_und_umwelt/energie_sparen/1/sanierungsoffensive.html</a>
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2021 bis 2030 netto</b>	61,63
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2021</b>	<b>2021:</b> 1,74; <b>2022:</b> 1,29; <b>2023:</b> 1,18; <b>2024:</b> 1,29; <b>2025:</b> 1,26; <b>2026:</b> 1,31.
<b>zuständige Behörde</b>	Bund, kofinanziert von Bundesländern
<b>Zielsektoren</b>	Betriebe, Vereine, Gemeinden und Haushalte
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen zulässige Aktionen</b>	Durch die Sanierungsoffensive des Bundes werden thermische Sanierungen im betrieblichen und privaten Bereich gefördert sowie der Tausch fossiler Heizsysteme hin zu klimafreundlichen Alternativen bei Privaten gefördert.
<b>Etwaige spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelaktionen gegen Energiearmut</b>	Ergänzend zu den förderbaren Maßnahmen im Rahmen der Sanierungsoffensive werden für einkommensschwache Haushalte in den Jahren 2022 bis 2026 710 Mio. Euro zur Verfügung gestellt ( <a href="http://www.sauber-heizen.at">www.sauber-heizen.at</a> ). Zusätzlich zu diesen nationalen Mitteln holt die Umweltförderung im Inland seit Jahrzehnten erfolgreich Mittel aus den Strukturfonds der Europäischen Union (ELER / EFRE) ab. Für das BMK setzt die Umweltförderung im Inland auch Projekte – wie zum Beispiel ein eigenes Programm „Energiearmut – klimafitte Gebäude für Schutzbedürftige“ des österreichischen Aufbau- und Resilienzplans, aus Mitteln des Wiederaufbaufonds der Europäischen Union mit einem Volumen von 50 Mio. Euro bis 2026 um.
<b>Kalkulationsmethode</b>	Endenergieeinsparung: Trendfortschreibung gemeldete Maßnahmen 2016 bis 2019 abzüglich nicht mehr anrechenbarer Maßnahmen im Verhältnis der neuen im Vergleich zu den alten Förderbudgets.
<b>Lebensdauer</b>	Maßnahmen zur Verbesserung der thermischen Gebäudehülle 30 Jahre, Maßnahmen zur Modernisierung der Heizungssysteme 20 Jahre.
<b>Informationsquellen oder Verweise</b>	<a href="https://www.bmk.gv.at/umwelt/energie/umweltinvestitionen-des-bundes-2022">Umweltinvestitionen des Bundes 2022 (bmk.gv.at)</a>
<b>Vermeidung von Überschneidungen (EEO und alternative)</b>	Die Wohnbauförderung der Bundesländer wird in vielen Fällen als Ko-Förderung in Anspruch genommen. Die Schnittmengen der beiden Förderinstrumente werden aufgeteilt und nur einmalig angerechnet.

<b>Name der Maßnahme</b>	Sanierungsoffensive des Bundes
<b>Maßnahmen) und Doppelzählungen</b>	

Tabelle 47: KLI.EN

<b>Name der Maßnahme</b>	Klima- und Energiefonds
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Förderung
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	Durch die Bundesregierung im Jahr 2007 ins Leben gerufen unterstützt der Klima- und Energiefonds (KLI.EN) die Umsetzung der Ziele der heimischen Klimapolitik mit Förderprogrammen für Forschung, Mobilität, Marktdurchdringung und Bewusstseinsbildung. Gefördert werden Maßnahmen in den Themenbereichen: Forschung & Entwicklung, E-Mobilität, Erneuerbare Energien, Verkehr & Mobilität, Energieeffizienz, Modellregionen und Bauen & Sanieren. Seit seiner Gründung hat der Fonds rund 200.000 Projekte in Österreich gefördert.
<b>Quellen / Referenzen</b>	<a href="http://www.klimafonds.gv.at">www.klimafonds.gv.at</a>
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2021 bis 2030 netto</b>	14,4
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2021</b>	2021 bis 2030: 0,26
<b>zuständige Behörde</b>	Bund
<b>Zielsektoren</b>	Private, Betriebe, Gemeinden, Forschungseinrichtungen
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen zulässige Aktionen</b>	Unterstützt wird die Umsetzung einer klimaschonenden Energieversorgung durch langfristige Förderstrategien für Energieversorgung und Mobilität, die Entwicklung innovativer Technologien und Klimawandelforschung sowie Klimawandelanpassungsstrategien.
<b>Etwaige spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelaktionen gegen Energiearmut</b>	Gefördert werden unter anderem Maßnahmen mit Bezug zu Energiearmut.
<b>Kalkulationsmethode</b>	Endenergieeinsparung: Trendfortschreibung gemeldeter Maßnahmen 2016 bis 2019 abzüglich nicht mehr anrechenbarer Maßnahmen. Budget: Öffentliche Förderungen gemäß Monitoringreport Klima und Energieziele 2021, Trendfortschreibung Mittelwert aus 2016 bis 2019.

<b>Name der Maßnahme</b>	Klima-und Energiefonds
<b>Lebensdauer</b>	Grundsätzlich technologiespezifisch; bei Mobilitätsmaßnahmen 10 Jahre.
<b>Informationsquellen oder Verweise</b>	<a href="https://www.energieeffizienzmonitoring.at/wp-content/uploads/2024/03/Fortschrittsbericht-zum-Energieeffizienzgesetz-2024-1.pdf">https://www.energieeffizienzmonitoring.at/wp-content/uploads/2024/03/Fortschrittsbericht-zum-Energieeffizienzgesetz-2024-1.pdf</a> (siehe S.27)

Tabelle 48: Ökosoziale Steuerreform

<b>Name der Maßnahme</b>	Ökosoziale Steuerreform / CO <sub>2</sub> -Bepreisung
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Nationaler Emissionshandel
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	Als Teil der ökosozialen Steuerreform wurde mit 1. Oktober 2022 eine Bepreisung klimaschädlicher Treibhausgasemissionen über ein nationales Emissionszertifikatehandelssystem eingeführt (welche noch nicht vom europäischen EHS erfasst sind). Die stufenweise Einführung ist in drei Phasen vorgesehen, mit einem fixen, ansteigenden Preisfad bis 2025. Bei der In-Verkehr-Bringung relevanter Energieträger müssen Zertifikate entsprechend der THG-Menge erworben werden, was wiederum den Verbraucherpreis von fossilen Produkten erhöht. Dadurch wird der Einsatz innovativer, emissionsarmer Technologien attraktiver gemacht und die Bevölkerung zu einer Verhaltensänderung und zum Energiesparen motiviert. Zur Kompensation der dadurch entstehenden Mehrbelastungen wird ein Klimabonus für Privatpersonen eingeführt sowie Carbon Leakage und Härtefall-Regelungen für die Wirtschaft.
<b>Quellen / Referenzen</b>	<a href="https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html">https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html</a> <a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_10/BGBLA_2022_I_10.html">https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_10/BGBLA_2022_I_10.html</a>
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2021 bis 2030 netto</b>	77,43
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2021</b>	2023: 20,07; 2024: 25,78; 2025: 31,57.
<b>Durchführende öffentliche Stellen, teilnehmende oder beauftragte Parteien und deren Verantwortlichkeit</b>	Bund

<b>Name der Maßnahme</b>	Ökosoziale Steuerreform / CO <sub>2</sub> -Bepreisung
<b>en bei der Durchführung der strategischen Maßnahme</b>	
<b>Zielsektoren</b>	Betriebe und Haushalte
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehene zulässige Aktionen</b>	<p>Stufenweise Anhebung der CO<sub>2</sub>-Preise</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• 2022: 30 Euro</li> <li>• 2023: 35 Euro</li> <li>• 2024: 45 Euro</li> <li>• 2025: 55 Euro</li> </ul> <p>und Überführung in eine Marktphase ab 2026/2027.</p>
<b>Etwaige spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelaktionen gegen Energiearmut</b>	Ab 2022 Klimabonus für Alle. Den Klimabonus bekommen alle Menschen, die ihren Hauptwohnsitz für mindestens sechs Monate in Österreich haben — unabhängig von Staatsbürgerschaft und Alter. Ab 2023 setzt sich der Klimabonus aus einem pauschalen Sockelbetrag und einem Regionalausgleich (abhängig vom Wohnsitz) zusammen.
<b>Kalkulationsmethode</b>	Abschätzung der Einspareffekte auf Basis einer Preiselastizität je betroffenem Energieträger. Berücksichtigung ausschließlich kurzfristiger Effekte (ohne Investitionen).
<b>Informationsquellen oder Verweise</b>	<a href="https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html">https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimabonus/oekosoziale-steuerreform.html</a>

Tabelle 49: Zusätzliche Energieeffizienzförderungen

<b>Name der Maßnahme</b>	Zusätzliche Energieeffizienzförderungen
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Förderung
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	Förderungszusagen zielen insbesondere darauf ab, dass Endenergieeinsparungen in Höhe von mindestens 250 Petajoule kumuliert bis 31. Dezember 2030 realisiert werden, um insbesondere Energieeffizienzziele und Energieeinsparverpflichtungen gemäß der Energieeffizienz-Richtlinie zu erfüllen. Förderbar sind gemäß EU-RL anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten und in Betrieben.
<b>Quellen / Referenzen</b>	<p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_185/BGBLA_2022_I_185.html">https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2022_I_185/BGBLA_2022_I_185.html</a></p> <p><a href="https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008914">https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&amp;Gesetzesnummer=20008914</a></p>

Name der Maßnahme	Zusätzliche Energieeffizienzförderungen
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2023 bis 2030 netto</b>	250
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2023</b>	<b>2023 bis 2030:</b> 6,94
<b>Durchführende öffentliche Stellen, teilnehmende oder beauftragte Parteien und deren Verantwortlichkeiten bei der Durchführung der strategischen Maßnahme</b>	Bund
<b>Zielsektoren</b>	Haushalte, begünstigte Haushalte <sup>138</sup> , Betriebe, Vereine und Gemeinden
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehene zulässige Aktionen</b>	Förderbar sind gemäß EU-RL anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten, in Betrieben
<b>Etwaige spezifische strategische Maßnahmen oder Einzelaktionen gegen Energiearmut</b>	3 % der Einsparungen sind bei begünstigten bzw. energiearmen Haushalten zu setzen oder erzielen.
<b>Kalkulationsmethode</b>	Aufbauend auf der Verordnung zu Bewertungsmethoden für die Bewertung von Einzelmaßnahmen in der Periode 2021-2030 wurden Berechnungsmethoden an neue unionsrechtliche Vorgaben angepasst. Geschätzte Einsparungen. Datengrundlage sind die jährlichen Meldungen der KPC im Rahmen des Energieeffizienzmonitorings. Diese Meldungen wurden in Verhältnis gesetzt mit den alten und neuen Förderbudgets.
<b>Lebensdauer</b>	Abhängig von den geförderten Einzelmaßnahmen

<sup>138</sup> "begünstigter Haushalt" = ein einkommensschwacher oder energiearmer Haushalt, der nach dem Energieeffizienzgesetz oder anderen Bundesgesetzen besonders unterstützt wird

Tabelle 50: Transformation der Industrie

<b>Name der Maßnahme</b>	Transformation der Industrie
<b>Art der strategischen Maßnahme</b>	Förderung
<b>Beschreibung der strategischen Maßnahme</b>	Mit den Mitteln der Maßnahme der Transformation der Industrie soll die energieintensive Industrie unterstützt werden, ihre Produktionsprozesse klimaneutral zu gestalten.
<b>Quellen / Referenzen</b>	UFG
<b>Kumulative Endenergieeinsparung (PJ) im Zeitraum 2021 bis 2030 netto</b>	24,32
<b>Jährlich neue Endenergieeinsparung (PJ/a) ab 2021</b>	2023: 0,44; 2024: 0,80 2025: 0,80; 2026: 0,80; 2027: 0,64; 2028: 0,64; 2029: 0,64; 2030: 0,64.
<b>zuständige Behörde</b>	Bund
<b>Zielsektoren</b>	Sektoren und Teilspektoren gemäß UFG Anhang I
<b>Im Rahmen der jeweiligen Maßnahme vorgesehen zulässige Aktionen</b>	Fokus liegt auf der größtmöglichen Reduktion von Treibhausgasemissionen aus der direkten Verbrennung von fossilen Energieträgern oder unmittelbar aus industriellen Produktionsprozessen.

**Sofern bei den alternativ strategischen Maßnahmen nicht angegeben, gelten folgende Maßgaben:**

**Type of calculation method (deemed/scaled/measured/surveyed savings):**

Die Abschätzung der erwarteten Einsparungen der alternativ strategischen Maßnahmen für die Periode 2021 bis 2030 basiert auf einer Fortschreibung der erreichten und berichteten Einsparungen dieser Instrumente aus der Periode 2014 bis 2020. Hierfür wurde ein repräsentativer Durchschnitt aus 2014 bis 2020 gebildet.

Mit Hilfe von Abschlagsfaktoren wurde sichergestellt, dass Änderungen der Baseline (Zusätzlichkeit) in der neuen Periode berücksichtigt werden. Weiters wurden für die Periode

2014 bis 2020 berichtete Einsparungen, die für die Periode 2021 bis 2030 nicht mehr anrechenbar sind (z.B. Photovoltaik zur Strom-Eigenversorgung), von der Hochrechnung exkludiert. Zusätzlich wurden bereits bekannte Änderungen der Budgets von Fördersystemen in die Berechnung direkt proportional einbezogen.

Parallel dazu wurde ein Vorschlag für adaptierte Bewertungsmethoden für die Bewertung von Einzelmaßnahmen in der Periode 2021 bis 2030 erarbeitet und für die Abschätzung der Einsparungen herangezogen. Das bereits für die Periode 2014 bis 2020 notifizierte Dokument mit verallgemeinerten Methoden (= deemed savings) wurde an neue unionsrechtliche Vorgaben angepasst und Methoden bzw. Maßnahmen, die sich in der Periode 2014 bis 2020 nicht bewährt haben, wurden aus dem Dokument entfernt.

Die wichtigsten Änderungen, die den Abschätzungen der Einsparungen zugrunde liegen, betreffen:

- Streichen der Methode „Photovoltaik zur Erhöhung der Strom-Eigenversorgung“;
- Anpassung der Methode Solarthermie auf die reinen Endenergieeffekte (Einsparung der Umwandlungsverluste anstelle der Menge erzeugter Nutzwärme = signifikante Reduktion der anrechenbaren Einsparungen);
- Anpassung der Baselines bei Gebäuden und Heizsystemen. Das betrifft Änderungen der Bauordnungen und Marktentwicklungen wie z.B. die stärkere Verbreitung von Wärmepumpen oder anderer effizienter Heizsysteme;
- Anpassung der Baselines bei Fahrzeugen, also Berücksichtigung von der stärkeren Verbreitung effizienterer Fahrzeuge;
- Verbesserung der Methode, die über deemed savings ex-ante abgeschätzten Einsparungen mit den tatsächlichen Einsparungen abzugleichen.

#### **Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Lebensdauer der Einsparungen:**

Die Vorgehensweise zur Berücksichtigung der Lebensdauer der unterschiedlichen Maßnahmen und den dazugehörigen Einsparungen ist mit der der jeweils geltenden Verordnung festgelegt.

## Informationen zur Förderfähigkeit, Zusätzlichkeit und Wesentlichkeit:

Bezüglich der Bewertung und Anrechnung von Energieeffizienzmaßnahmen gelten unter anderem folgende Grundsätze:

- Energieeffizienzmaßnahmen sind anrechenbar, wenn sie Energieeffizienzverbesserungen bewirken und über rechtliche oder technische Mindestverpflichtungen oder über den Stand der Technik hinausgehen (Zusätzlichkeit);
- Der Anreiz, der dazu führt, dass eine Energieeffizienzmaßnahme gesetzt wird, hat wesentlich und der Maßnahmensetzerin bzw. dem Maßnahmensetzer zurechenbar zu sein (Wesentlichkeit);
- Weiter müssen die Maßnahmen nachweislich nach dem 31. Dezember 2020 gesetzt worden sein und die aus der Energieeffizienzverbesserung resultierende Endenergieeinsparung hat aufgrund einer verallgemeinerten Methode oder einer individuellen Bewertung ermittelt zu werden;
- Endenergieeinsparungen sind aus dem normierten und normalisierten Endenergieverbrauch vor Setzen einer Energieeffizienzmaßnahme (Referenzendenergieverbrauch) minus dem normierten und normalisierten Endenergieverbrauch nach Setzen einer Energieeffizienzmaßnahme zu ermitteln.

Die Zusätzlichkeit ist in verallgemeinerten Bewertungsmethoden bereits in der Ermittlung der Baselines berücksichtigt. So wurde beispielsweise bei der Neuanschaffung von Geräten der Marktdurchschnitt herangezogen, der über die Vorgaben der Ökodesign-Verordnung hinausgeht. Bei individuellen Bewertungen von Energieeffizienzmaßnahmen gibt es Vorgaben über die Darstellung des Referenzfalls, also jenem Energieverbrauch, der ohne Umsetzen der Maßnahme stattgefunden hätte.

Zur Beurteilung der Wesentlichkeit wird bei jeder Meldung einer Energieeffizienzmaßnahme abgefragt, welcher Anreiz für das Setzen einer Energieeffizienzmaßnahme ursächlich war. Der Anreiz war entweder durch eine Tätigkeit oder Unterstützungsleistung einer bzw. eines Verpflichteten gegeben oder musste sich auf die Verpflichtung durch das Energieeffizienzgesetz beziehen.

**Informationen, wie möglichen Überschneidungen von Maßnahmen und Einzelaktionen vorgebeugt wird, damit Energieeinsparungen nicht doppelt angerechnet werden:**

Jede neue Berechnungsmethode sowie jede neue individuelle Bewertung ist, damit die auf ihrer Basis gesetzten Energieeffizienzmaßnahmen angerechnet werden können, gesondert auf mögliche Doppel- oder Mehrfachzählungen hin zu prüfen. Insbesondere ist das Zusammenwirken mit anderen Methoden oder individuellen Bewertungen bei der Erstellung zu prüfen. Allfällige Doppel- oder Mehrfachzählungen sind zu korrigieren. Gemäß EEEffG sowie unter Beachtung der unionsrechtlichen Vorgaben ist die doppelte Anrechnung von Energieeinsparungen unzulässig.

Bei den standardisierten Maßnahmen werden potenzielle Überschneidungen zwischen den Maßnahmen durch Korrekturfaktoren (Beispiel 1) bzw. durch die Definition der Maßnahme (Beispiel 2) vermieden.

Eingereichte Energieeffizienzmaßnahmen werden auf Umsetzungszeitpunkt und Umsetzungsort hin geprüft und untereinander abgeglichen. Energieeffizienzmaßnahmen, die eine Überschneidung der Einsparung mit anderen Maßnahmen haben, werden bei verallgemeinerten Bewertungsmethoden entweder in der Baseline (z.B. Heizwärmebedarf im sanierten Gebäude bei Heizkesselmodernisierungen) oder als Korrekturfaktor (z.B. Elektrofahrzeuge und Ladeinfrastruktur) bereinigt, sodass die Einsparsumme beider Maßnahmen die tatsächliche Einsparung nicht übersteigt. Individuelle Bewertungen sind angehalten, analoge Überlegungen anzustellen, um Doppelzählungen zu vermeiden.

In einzelnen Fällen kann es dennoch zu Überschneidungen kommen (z.B. Gutscheine für Dämmstoffe und Gesamtanierungen). In diesen einzelnen Fällen werden bei der Summierung aller Einsparungen Abgleiche vorgenommen, die in derselben Maßnahmenkategorie die Maßnahmen mit der kleineren Einsparung abziehen.

Beispiel 1: Fahrzeuge mit alternativen Antrieben sowie die zugehörige Infrastruktur werden mit faktorellen Abschlägen versehen.

Beispiel 2: Die Bewertung der Wärmedämmung von Rohrleitungen ist nicht mit der Bewertung von Heizkesseltäuschen kombinierbar, da die Dämmung der Rohrleitungen eine Voraussetzung für die Anwendung der Methode Heizkesseltausch ist. Dies ist als Qualitätskriterium in der Methode Heizkesseltausch explizit festgehalten.

**Beschreibung des Überwachungs- und Überprüfungssystems für jede Maßnahme; und Beschreibung der Unabhängigkeit der Überwachung und Überprüfung der Maßnahmen, Stichprobenverfahren für die Überwachung und Überprüfung, Informationen zu den Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die bei Missachtung zu verhängenden Sanktionen.**

Mit Kundmachung des EEffG hat die E-Control Austria die Überwachung und Überprüfung von Energieeffizienzmaßnahmen übernommen. Als Behörde ist die E-Control bereits eingerichtet. Mit Kundmachung des EEffG wurden der E-Control die Aufgaben gesetzlich zugewiesen. Die Aufgabenerfüllung soll durch die E-Control im nicht-regulatorischen Bereich selbständig ausgeführt werden. Die E-Control führt das Überprüfungs-, Mess- und Kontrollsystem in unabhängiger Art und Weise von den jeweiligen Maßnahmensetzer:innen durch. Die Tätigkeit der E-Control unterliegt der Aufsicht der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie.

Die Vorgaben zur Bewertung- und Anrechenbarkeit sollen wie bisher auch verbindlich festgelegt werden. Die Einhaltung dieser Vorgaben hat die E-Control im Rahmen ihrer Befugnisse selbständig vorzunehmen und zu gewährleisten. Neben Stichproben können Energieeffizienzmaßnahmen auf geeignete Art geprüft, plausibilisiert oder kontrolliert werden. Auch Vor-Ort-Überprüfungen sind möglich. Die Energieeffizienzmaßnahmen sollen wie bisher auch über eine zentrale Datenbank erfasst werden. Über Beschwerden gegen Bescheide der E-Control erkennt das Bundesverwaltungsgericht.

## **Sanktionen**

Das EEffG in der geltenden Fassung legt die unionsrechtlich geforderten Sanktionen fest. Demzufolge können Bezirksverwaltungsbehörden Verwaltungsstrafen verhängen, wenn gegen gesetzlich festgelegte Verpflichtungen wie z.B. Durchführung von Energieaudits oder Einrichtung von anerkannten Managementsystemen, verstoßen wird. Über Beschwerden gegen Bescheide der Bezirksverwaltungsbehörden erkennen die Landesverwaltungsgerichte.

Alle Angaben beziehen sich auf die aktuelle Rechtslage. Die neuen Vorschriften zur Anrechenbarkeit zu Maßnahmen insbesondere gem. Anhang V EED III werden gerade evaluiert

und verbindlich bis Ende der Umsetzungsfrist umgesetzt. Eine Vermeidung der Doppelzählungen wird wie bisher erfolgen. § 62 Abs. 1 Z 13 EEffG ist bereits gesetzlich festgelegt und gilt unbefristet.

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,  
Innovation und Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 (0) 800 21 53 59

[servicebuero@bmk.gv.at](mailto:servicebuero@bmk.gv.at)

[bmk.gv.at](http://bmk.gv.at)